

# Ratsprotokoll 1793

Transkription

Peter Inderbitzin und Meinrad Suter

Zit.: STASZ, cod. 150

## Einleitende Bemerkungen

Bei der Transkription wurden folgende Richtlinien beachtet:

Grundsätzlich buchstabengetreue Transkription

- Angepasste Gross-/Kleinschreibung. Ausnahme: wenn nicht eindeutig festzustellen, wird das Wort klein geschrieben
- Das "ß" wird aufgelöst in "ss" (ausgenommen beim Zeichen für Schilling!)
- Vokalische Anpassung der Buchstaben "i" und "j"
- Abkürzungen werden in der heutigen Schreibweise ausgeschrieben:  
"Hptm., Hr., Hrn." / Hauptmann, Herr, Herrn "8bris, Xbris" sinngemäss als Octobris, Decembris, "Ao" / Anno
- Wörter wie "zu versicht, zu satz" udgl. werden in heutiger Begrifflichkeit wiedergegeben
- Offensichtliche Verschreibungen werden korrigiert wiedergegeben
- Interpunktionen werden nur für eine bessere Lesbarkeit eingesetzt
- Paginierung nach Vorlage (z.B. p. 1 recta und verso bzw. [p. 1 r.]

**Anmerkungen:**

p. 538 Es gibt zwei Seiten mit dieser Paginierung. Die zweite Seite wurde deshalb p. 538a benannt.

p. 1

## Cum Deo

### Vor Samstag Rath den 5. Jänner 1793

Dato ist bewilliget, dass dem Herrn Rudolph Niderst eine fidimirte und unter dem Standes Sigill coroborirte Abschrift von dem Adels Diplome der Familie Niderst zugestellt und behändiget werden möge.

Dato erkent, dass Herr Unterschreiber Fassbind den Geltruff, welcher unterm 23. April 1790 dem Hooff bei allen Winden samt Zugehör ergangen, und in selben Gulden 45 einzusetzen vergessen worden, in eine Richtigkeit, weil samtliche interessirte Theill dessen zufrieden setzen möge.

Kaspar Fischlin als Vogt des Klemenz Fischlins mag dessen Hausrath mit den nöthigen Gulden 60 aus dessen Mitlen lösen, jedoch solle er diesen gelösten Hausrath wiederum in vögtlichen Verwehr zu nehmen gehalten seyn.

Dem Franz Bolffing ist auf seine unterthänige Bitt nach schuldig bescheinten Præstanda mit der Jgfr. Kathrina Metler Hochzeit zu halten verwilliget worden.

p. 2

Herr alt Untervogt Bachmann in der Schweigwiss solle als Schirmvogt des alten Johan Bachman, dem Zohler Johan Bachman, seines Vaters Hauss und Hooff laut Hooffrechten zuschreiben lassen mögen, und dessen hochheitlichen geschützt und geschirmt bleiben. Wobey aber sowohl für die Versorgung des Vaters und Mutter laut Hooffrechten aller Bedacht genohmen werden solle. Solten aber enzwischen Zohler Bachman und seinem Vater der Rechnung halber einiger Anstand obwalten, so sollen beyde Theille vor ein ehram Hooffgericht gewiessen, und anbey denen Töchtern und Tochtermännern ihr vermeinendes Recht vorbehalten seyn.

Heinrich Franz Suter solle noch über die Verlassenschaft der Margretha Bolffing als Vogt bestättet, und beynebens Herr Sibner von Euw, Herr Rathsherr Schnüriger und Herr Rathsherr Richlin diese Verlassenschaft genau zu untersuchen verordnet, und wegen ihrem Vermächnis zu decidiren vor nächsten G.L. Rath verschoben, und enzwischen deren Erben angehalten seyn, den Vogten als einen Ehrenmann zu halten.

Egidi Grossmann citatus, dass er in einem Kämmerlin

p. 3

ein grosses Feuer zerschiedene Malle mache, und andurch sein Hauss und die Nachbarschaft in Gefahr setze, ist nach seiner gemachten Verantwortung in die Citations Kösten verfällt, und ihm ferners zu feuren verboten worden.

Herr Vorsprech Mathias Kählin von Einsiedlen solle die von der Margretha Bolffing entlehnte Gulden 300 sowohl als auch den davon allfällig abgefallenen Zins bis auf fernere Disposition nicht aushändigen.

Dem Balthasar Ziebrig als Besitzer des Taglis Hooff ist der Geltruff auszukünden erkent worden.

Ignazi Moss solle der Maria Anna Kamer Vogt seyn.

Melchior Kamer und Aloys Beeler sollen sich ihres Streits halber gütlich vereinbaren, oder vor den competirlichen Richter verwiesen seyn.

Dato erkent, dass bis auf fernere Disposition kein geschwohner Schreiber eine Handschrift auf die Allmeind Gärten verschreiben sollen.

Loblichem Stand Freyburg ist ein Signalement zu accusiren.

Loblichem Stand Bern, der uns participirt, dass die Franzosen grösstentheils ihre Truppen aus dem Pays de Gey zurückgezogen, folgsam sich die Gefahr wegen ihren Landen sich vermindert habe, nichts desto minder

aber uns um das fernere getreue Aufsechen angehet, ist diese Mittheilung zu verdanken, und das getreue Aufsechen zuzusichern.

Loblicher Stand Luzern theilet uns das von dem Herrn Gio. Batta Fargna zu Romm erhaltene Neujahrs Compliment mit, diesem lobl. Stand solle diese Participation verdanket, und dass Ansuchen geäussert werden, dieses Compliment auch in unserm Namen angemessen erwiederen zu wollen.

Instruction.

Für den nacher Uznacht und Gaster bestimmten Herrn Ehrengesandten als dem Herrn Rathsherr und Major Beeler.

1. Art. Dem Herrn Ehrengesandten wird es obliegen, dem abseiten des loblichen Standes Glarus abgeordneten Herrn Ehrengesandten das freundeidgenössische Grusskompliment abzulegen, und demselben zu Händen seiner hohen Principalen die freundschaftliche Gesinnungen unseres Standes zuzusichern.

2. Articul. Herr Ehrengesandter soll den genauen Untersuch machen, ob in denen dem St. Antoni Gestift in Uznacht zugehörigen Waldungen, lauth dem eingegangenen Bericht gefreffelt worden seye, und falls sich durch die Staltung dieses Untersuchs einige Fehlbare zeigen und aufgedeckt wurden, so sollen selbe ohne Ansehung

der Persohn nach Massgab ihres Fehlers geahndet und zu Correction gezogen werden.

Gaster.

Art. 1. Der gefürsteten Frau Abtissin in Schänis wird der Herr Ehrengesandten den schirmvögtlichen Gruss namens beyden loblichen Ständen abzulegen nicht ermanglen.

Art. 2. Wenn sich in Ansehung des Salzes im Gaster einige Fehler zeigen wurden, so wird Herr Ehrengesandter, weil das Gaster von dem lobl. Stand Glarus allein besazet wird, sowohl im Untersuch als in der allfälligen Ahndung sehr behutsam seyn; wurden sich aber durch einen Untersuch einige Fehlbare zeigen, so wird Herr Ehrengesandter mit dem Herrn Ehrengesandten lobl. Standes Glarus vereint justizmässig darüber absprechen. Übrigens wird dem Herrn Ehrengesandten überlassen, in denen vor ihre Kommenden judizial Sachen nach seiner anwohnenden Klugheit richterlich zu entscheiden.

Dem Herrn Landvogt im Gaster solle dem Vorschlag des loblichen Standes Glarus zuzufolg aufgetragen werden, das Begehren des Toggenburgischen Landraths in Betreff einer von Gams gegen das Thurthal zu eröffnenden Landstrass seinen Amtsangehörigen zu Gamss anzuzeigen und ihre Gesinnungen darüber zu vernehmen, und dann selbe wieder zu relatiren.

### **Vor Samstag Rath den 12. Jäner 1793**

Dem Franz Steiner als Vogt seiner Schwöster Helena Steiner ist überlassen, zwar unter Aufsicht des Herrn Rathsherrn Steiners, das Capitalbrieflin bestmöglichst an bares Geld anzubringen und im Fal das solches Capitalin nicht anderst angebracht werden kann, als dem Domini Schuhler, welcher ein Schuldlin an dero Mann zu fordern habe, das solches ihme käuflichen überlassen werden möge.

Des Andreas Schuhlers Frau seind 3 Stöck Holz im Gibel anzuweissen bewilliget.

Herr Rathsherr Schnüriger und Herr Rathsherr Beeler seind als Vögt des Herrn Joseph Alois Beelers entlassen, und ihme zu schalten und zu walten überlassen seyn solle.

Dem Herrn Vorsprech Abegg als Vogt des Jos. Anton Bizeners Töchterlin ist der Auftrag gegeben worden, dass das von seinem Vatter verthane Capital behörig auf seinen Gütern verwiederlaget werde.

Peter Bettschard soll als Vogt des Balz Steiners Frau bestellt seyn.

p. 7

Des wahnwitzigen Schuhlers Mittel oder Capitalia mögen in dasige Spithal Laade gelegt werden.

Franz Reutener ist als Vogt der Anna Maria Spörlin bestättet worden.

Herr Rathsherr Dettlig soll Vogt seyn des Jos. Anton Realen sel. Sohn und Herr Bauherrn Horrat der Maria Anna Real bis Austrag der Theillung als Vogt bestellt seyn sollen.

Anton Wiget soll als Vogt der Agatha Wiget bestellt seyn.

Anton Steiner citatus, dass er sich mit Liechtern in dem Keller unbedachtsam aufhalte, Geiss hirte etc., ist erkent, dass ihm der Anzeig gemacht werde, dass er in Zukunft bedachtsammer seye und die Citations Kösten abtragen solle.

Wenn Herr Rathsherr Ott oder Lorenz Schuhler nicht bey dem unpartheyisch getroffenen Kauf der einte oder der anderte nicht verbleiben wolte, dass es derjenige gegen dem andern in Zeit 14 Tagen richtiglich erörthern.

Dem Sebastian Holdener als Vogt des Jos. Martin Holdeners seind Gulden 60 zu rechtmässigen Schulden abzuzahlen bewilliget.

Jacob Bizener soll Vogt seyn der Barbara Bizener.

Des Herrn Aman Knobels Frau ist überlassen, in der Landschaft March ein Vogten zu erbetten, zwar mit Begnemmigung des Herrn Rathsherrn Landseckelmeisters.

p. 8

Lobl. Stand Luzern soll die vertrauliche Zuschrift, was abseiten seiner hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürstbischofs von Basel in Absicht auf die in dem obern und zum Theil mitlern Erguel ausgebrochenen Unruhen und bedenklichen Auftritten, zu Handen der lobl. chath. Ständen eingegangen, verdanket und verdeutet werden, dass man dann für einmahlen das Fernere von lobl. Stand Zürich gewärtigen wolle.

Lobl. Stand Zürich soll die Anzeige, der glücklichen Niderkunft der Frau Erbprinzessin von Oranien, königliche Hohheit mit einem Prinzen verdanket, und zugleich ersucht werden, disere Comunication Seiner Durchlaucht dem Prinzen Statthalter der Vereinigten Niederlanden auch in unserm Namen mit einem höflichen Glüchwunschungsschreiben zu beantworthen.

Lobl. Stand Luzern soll das eingekommene Signalement accusiert werden.

p. 9

## **Vor Samstag Rath den 19. Jäner 1793**

Bläsi Schelbert soll als Vogt dess Joseph Föhnen entlassen, und dagegen ihme der Georg Ulrich als Vogt bestellet seyn.

Anton Pfil als Vogt dess Domini Horats soll das nöthig Findende auss dessen Vermögen angreifen und an selben verwenden zu mögen.

Dem Herrn Major Döring als Vogt dess Joseph Dörings soll der Herr Altbauherr Horat als Assistent zugegeben seyn, die dan trachten solle, dass die sohin gegen ihrem Vatter ihr Versprechen beobachten sollen.

Dem Augustin Schorno soll der Anzeige geschehn, dass er das Holz um seinen Offen in dem Laden wegräume, nicht mehr bey Nacht, sondern bey Tage einheizen, überhin bey einer Dublonen Buss inert 14 Tagen Zeit unter Aufsicht Herrn Rathsherrn Büelers das Camin mittels einen

p. 10

steinernen Posten und eisernen Thürlin in sichern Stande erstellt werden solle.

Herr Rathsherr Schuler soll dem Aloiss Schuhler als Vogt des Stephan Schuhlers Kindern zu einem Assistent zugegeben seyn.

Brod Tax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 16, ein Immi gutes Mähl ß 6.

Wen Kirchenvogt Schilter glaubt, an Herrn Landvogt Wiget einige Gegenrechnung zu haben, so solle derselbe inert 14 Täggen Zeit vor Herr Sibner Abegg layden und rechnen.

Joseph Lagler und Leonz Schuler sollen inert nächsten 14 Täggen Zeit layden und rechnen, in streitigem Fall dieselbe vor den competierlichen Richter gewisen seyn.

Herr Rathsherr Oswald Bürgi soll dess Kaspar Heinzers seelg. Sohn biss zu förmlichen Verschreibung dess Lehtractats als Vogt bestellet und inzwischen Heinrich Franz Gwerder entlassen seyn, die sich dan zusammen thun, den Tractat kanzleyisch auf Ratification eines G.L. Raths verschreiben lassen, und einweilen nichts verbauen noch an Knaben verwendet werden solle.

p. 11

Meister Domini Eigel soll als Vogt des Xaveri Metlers und seiner Frau entlassen, und dagegen Domini Richlin ernamset seyn, in Gegenwarth Herr Sibner Kamers die Rechnung abgelegt werden.

Xaveri Steiner soll als Vogt des Balz Metlers seelg. Kindern bestellet, und dagegen Franz Karl Metler entlassen seyn.

Wen der Vogt der Maria Anna Janser zufrieden, so solle er derselben Kapital von Gulden 50 angreifen, und an selbe verwenden mögen. Dabey aber hoheitlich geschützt und geschirmt seyn.

Anton Schuhler soll in Gefolg Landrechtens der wieder ihne zu Gunsten dess Peter Schuhlers ausgefalten Gerichtsurteil bey Threu Buss statt thun und die quästionierliche Geisse zuruckstellen.

Dem Herrn Seelenvogt Jakob Anton Weber ist bewilliget, mit seinem neuen Sagenbau zwey Schuhe gegen der Landstrass hinauss fahren zu mögen, jedoch dass er die Strasse und Dolen zu allen Zeiten in unklagbahren Stand erhalten, und offen lassen und nicht mit Holz verlegen solle.

Herr Rathsherr Nidrist soll dess jung Georg Maurers Schirmvogt bestellet, und Georg Maurer entlassen seyn.

Herr Rathsherr Schnüriger soll als Beystand des jung Zoller Bachmans in seinen allfälligen Rechtsständen vor dem ehrsamen Gericht

p. 12

im Hooff Wollerau wohl procura machen mögen.

Josef Anton Schnüriger, Joseph Leonard ab Uri, Jakob Ulrich und Karl Lüend, sämtliche ab dem Sattel, dann Baltz Lagler, sein Bruder Domini Lagler, Meinrad Waldvogel und sein Bruder Domini Waldvogel, samtliche auss dem Iberg, citati in Betreff dess jüngst zwischen ihnen auf der Strass gegen der Schindellegi bey dem sogenannten Faulenstein vorgegangenem Schlaghandel, und über ihre sämtlich abgehörte Verantwortung, ist der Process hierin zu stalten erket: Dabey ihnen aber durch den Herrn Landweibel die Anerinerung zu gütlicher Ausgleichung geschehn solle, auch wan selbe hiefür anhalten würden, die gnädigen Herren alle Nachsicht gebrauchen würden, je danach die hoheitliche Rechte und die Rechte des Fiscals anvorbehalten.

Johanes Rickenbacher solle in Betracht, weil er den Valentin Loffing, kaiserlichen Soldaten auf der Strasse geschlagen, dass er ligen bleiben müssen, die Azungss- und Chirurgkösten nebst Gulden 6 ß 20 Straff bezallen solle.

Domini Rikenbacher solle an seine Ansprach jenes von Jos. Lienhard Hediger habende Brifflin inert 14 Täggen versilbern mögen, hievon aber dem Hediger die Anzeige machen, sollte er es dan nit lösen, so solle sich Rikenbacher daraus bezahlt machen.

p. 13

In Betreff der von Herrn Ehrengesandten Xaveri Abegg als von sämtlichen nächsten Anverwandten der seelig. Jungfrau Catharina Beatrix Reding anverlangten Beystand unterm 15<sup>ten</sup> diess an tit. Herrn Landsekellemeister namens des Gemeinen Landes ausgestellte Citation ist erkent: Dass tit. Herr Landsekellemeister dem Herrn Ehrengesandten Abegg old selbst, old durch wen anders ihn solle anzeigen lassen, dass er nit glaube, auf eine solch unbestimte Citation Red und Antwort geben zu müssen, solte aber der Herr Ehrengesandten Abegg auf diser beharren, so solle dan tit. regierender Herr Landsekellemeister auf den 24. vor einem hoch- und wohlweisen 9 Geschworenen Landgericht erscheinen, durch eine Beyurtel aber dahin entlassen zu werden, anverlangen, dass eine Citation bestimmt und namentlich von den Ansprechern gestelt seyn müsse, auch um so da weniger hoffe, hierauff Red und Antwort geben zu müssen, da selbe klar wieder das Landrecht lauffe, weil derjene so ein Erb beziehn wolle, durch zwey ohnpartheische Zeugen sein Vatter Mark bescheinen solle, somit er wieder Kösten und Schaden prætestieren.

Dem tit. Herrn Landsekellemeister aber solle überlassen seyn, namens des Gemeinen Landes einen Anwald zu ziehn.

Auf die geschehene Äusserung einiger der Herren Erben, dass ihnen ein Tag anberaumt werden möchte, wo sie dan vor denen schon bestimmt comissionierten Herren, ihre vermeinende Gründe

p. 14

vorlegen mögen, mit Vorbehalt allseitiger Rechten, worauff dan künfftiger Montag als den 21. dies festgesetzt.

Herr Richter Aloiss auf der Maur soll des Jos. Lienhard Steiners Schirmvogt bestellet seyn.

Auf den von tit. Herrn alt Landssekellemeister Bellmont mit Xaveri Hägner gemachten Process und gestaltet und verlesenen Extract, rücksichtlich der von ihm getriebenen Aberglaubens und Schazgrabens, und denen Leuthen hiezu herausgeschwazten Gelde, so sich in circa Gulden 444 ß 36, ohne andere 10 Louis d'or, so er einem andern herausgelogen, belaffen thut, ist erkent: Dass auf den 23. diess ihm in der Landschaft March ein Landtag eines Blut- und Malefizgericht abgehalten werden solle.

Alt Vogt Bachman in der Schweigwiess solle in Beyseyn der Amtsleuthen im Hooff Wollerau über das Vermögen dess alten Wirths Johan Bachman an der Schindellege ein förmliches Inventarium über dessen Vermögen ziehn, welches dan dem tit. Herrn Landsekellemeister vorgewiesen werden solle.

Auf Anverlangen der Frau alt Sibner Ulrich ist die Auskündung dess Geldruffs auf den Landschurter Martin Steiner zu Sewen bewilliget, es seye dan, dass er selbe inert 14 Tagen um ihre Ansprach befriedige.

p. 15

Auf billiches Anhalten dess Johan Rikenbachers, ist ihm der von der über ihn verhängten Straff der Gulden 6 ß 20, ein Nachlass von Gulden 3 ß 10 geschehn, jedoch dass er den tit. Herrn Landsekellemeister alsogleich zalle; zu dem erkent: Dass er für den Valentin Löffing die Azungs- und Scheerer Kösten nur biss heut abzallen solle.

Lienhard Lingi soll sich mit Anton Lingi und übrigen Interessierten vor Herrn Sibner Abegg und Herrn Landvogt Wiget auf den 27. zusammenthun und trachten, ihres Zwists halber eins zu werden.

Auf die von tit. Herrn Comandant Aloiss Weber erstattete ausführliche Relation über dass biedere Betragen unser in lobl. Stadt Basel gewesenenen Hilffstruppen, die vorgewiesene ehrenvolle und zufriedene Entlassung derselben. Sowohl abseiten dess Herrn Obrist vom lobl. eidgenössischen Succurs Regiment, als der lobl. Stadt Basel selbst, wie auch der freundschaftlichen und gütigen Aufnahm aller Orten, wo sie ihre Rückkehr genommen. Ist erkent: Dass durch den tit. regierenden Herrn Amtzman, zu Handen seiner Herren Officiers und Gemeinen, gleich in dieser Rathversammlung für seine weise und treue Führung unser Truppen, dessen viele Sorge und Mühewalt, der verdiente Dank und Wohlgefallen geäussert, zu Handen seiner Herren Officiers und sämtlichen Gemeinen, in Betracht ihrerer Treu, Gehorsam und guten Aufführung, das hoheitliche Vergnügen und Zufriedenheit bestens zugesichert werden solle.



Ess solle noch überhin von jedem unser Herren Landshaubtleuthen bey der Landsmusterung in denen angehörigen Landschaften namens der Hoheit für ihre Bereittheit und Eiffer bey Abgebung der Manschafft nacher Basel öffentlich das hoheitliche Wohlgefallen abgelegt und der ausgezogen

p. 16

gewesenen Manschafft ebenfalls vor allem Volke, für ihr Treu, Gehorsam und brave Betragen, die hoheitliche Zufriedenheit bescheint werden.

Nicht minder ist dem Herrn Sibner Kamer aufgetragen, dem lobl. Kirchgang Arth, denen Herren Officiers und Gemeinen für den brüderlich und ehrenvollen Empfang und freundschaftliche Bewirthung unser von Basel zurückkehrenden Truppen den obrigkeitlichen Dank an Tag zu legen.

Ebenmässig solle dem ehrsammen Rath in unser Landschaft Küsnacht, durch ein hoheitliches Schreiben alles Wohlgefallen und Zufriedenheit, wegen dem freundschaftlichen Empfang und Behandlung unser Truppen, wie auch für die Bereittheit, mit der sie ihre Leuthe abgegeben, bescheint werden.

Danne denen L.L. Ständen Bern, Luzern und Solothurn, soll gleichfalls der gezimmende Dank für den unsern Truppen gestattete Durchmarsch und achtungsvolle Behandlung derselben.

Dem lobl. Stand Zürich soll die freundschaftliche Mitheilung der von Herrn Barteley eröffneten günstigen Gesinnungen gegen eine lobl. Eidgenossenschaft, die das französische Ministerium geäuert, verdanket werden.

Ess solle dem gleichen lobl. Stande Zürich wegen der Mitheilung des Herrn Erzbischoffs zu Mayland an die gesamte lobl. Eidgenossenschaft erlassene Neujahrs Complement verdanket, und zu Erlass einer höfflichen Gegenantwort beygestimmt werden.

p. 17

Der von denen gemeineidgenössischen Herren Representanten in Basel, durch den lobl. Stand Zürich eingekommenen Bericht von der nahmhaften Vermehrung der Österreicher im Breisgau und der Franzosen im Bistum, soll verdanket und selbem alle Wachsamkeit empfohlen werden.

Auf den von lobl. Stand Unterwalden nid dem Kernwald eingelangten Ansuchen, soll der lobl. Stand Uri in gemeinsammem Namen ersucht werden, im Namen aller drey lobl. Ständen den Herrn Bischoff zu Majland anzugehn, dass dem neuerwählten Herr Pfarrherrn Boni zu Saro nicht länger die Cura versagt werden möchte.

Dem lobl. Stand Luzern soll das Signalement des von ihme aus gesamt lobl. Eidgenossenschaft verbanisierten Anton Höffli verdanket werden.

Lobl. Stand Zug ist höfflich zu ersuchen, dem Andreas Itten im untern Sittibuech und dem Christian Itten in der Schwendi, beyde zu Wihlegeri einzuberufen, nicht mehr auf unser Gebieth jagen zu kommen, damit sich nicht etwan Thätlichkeiten erfolgen möchten, und wir selbe vor unss zu citieren bemüssiget werden dörrften, wogegen wir den Unsrigen ein Gleiches verdeuten lassen werden.

Eine vohlbestellte Kanzley lobl. Stadt Zug ist neulich anzugehn, dass Sekelmeister Jakob Anton Hürli in der Kirchmatt zu Walchweilen von seiner Behörde angehalten werde, beförderlich dem Johan Franz Geisser vor hiesiger Gerichtsstelle den Joseph Haldi um diejene Suen kantlich an die Hand zu geben, wie er demselben dem Geisser übergeben habe.

p. 18

Dem von dem markgräfflichen badischen Oberamt der Herrschafft Röhelen eingesandte Signalement eines gewissen Mäjer, des Jakob und des Mosch und Johan Königss, und demselben beygefügtten Ansuchen soll dahin entsprochen werden, dass wir selbe in Anhoffnung des Reciproci nebst Abtrag der billichen Kösten im betrettendem Fall an selbe ausliffieren werden.

Dem spanischen Herrn Ambassadeur in Luzern soll auf seine Zuschrift vom 12. dies geantwortet werden: [Eintrag fehlt].

### Vor Kirchenrath den 22. Jänner 1793

Da von dem Amtsuntervogt Kümy in dem Hooff Wollerau der schriftliche Anzeig eingelanget, dass in dem sogenannten Wallenseelin ein todter Mann gefunden und derselbe durch den schon gemachten Untersuch für einen gewüssen Spelty von Glarus, der seit dem 13. Christmonat lesten Jahrs verlohren ware, gehalten worden sey; als ist erkent: Dass Herr Landsäckelmeister nebst den darzugehörigen Amtsleuthen fürdersamst sich nach Bäch begeben und dorten an seiner Behörde das Visum et Repertum einnehmen, und danne wider nächsten Rathstag die Relation über das Erfundene abstatten, beynebens aber ihnen überlassen seyn solle, diesen todten Körper, wenn selber durch den Untersuch als den gemelten Spelty erkennt wird, dessen Anverwandten gegen Abtrag der rechtmässig erlauffenen Kosten verabfolgen zu lassen. Wurde aber dieser besagte Todte ein Reformirter seyn, und dessen Auslieferung von niemand verlangt werden, so solle dieser Körper ganz in der Still an ein abgelegenes Ort beerdiget werden.

*Schreiben an lobl. Stand Glarus.* Unser etc. Es ist uns dieser Tagen von unseren Beamteten des hinteren Hooffs Wollerau der Bericht zugekommen, dass ohnweit Bäch ein todtnr Menschenkörper angetroffen worden. Wir ertheilten den Befehl, diesen Körper aufzuheben und einweilen an einem sicheren Ort zu bewahren.

Da wir nun aus allen seithar erhaltenen Nachrichten auf die fast sichere Vermuthung gerathen müssten, es werde der Körper Eures u.g.L.a.E. eine Zeit her vermissten Landmans und Botten N. Spälty seyn, als wollen wir dessen Auslieferung samt allem demme, was auf und bey ihme gefunden worden, gegen Abtrag der hierüber erloffnen Unkosten in Gefolg der für Euch jederzeit tragenden freundeidgenössischen Gesinnungen anzutragen nicht ermangeln. Nur wünschen wir uns eine möglichst beschleunigte Antwort, und falls es Euch u.g.L.a.E. belieben wurde, diesen Körper abholen zu lassen, so würde man sich deswegen bey unserm Amtsuntervogten Jos. Kümy zu Wollerau anzumelden haben. Inzwischen wir Euch etc.

### Vor Kirchenrath den 24. Jänner 1793

Tit. Herr Landsäckelmeister Schuhler eröffnet, dass er wegen dem in Bäch tod gefundenen Balthasar Spälty von dem Herrn Landvogt zu Wädenschweyl ein Schreiben dahin lautend empfangen, dass weil der bemelte todten Menschenkörper im Zürchersee ohngefahr 30 Schritt weit vom Ufer gelegen, der Hochheit in Zürich gebühre, die erforderlichen Anstalten zu ertreffen, und diesen Körper zu Handen zu nehmen etc. Zugleich legte er ein

Entwurf eines Antwortschreibens vor, welches nachstehenden Inhalts ist, und zu aberlassen gut befunden worden:

An Herrn Landvogt X. Orell. Tit. Auf Euer Wohlgebohrn geschätzeste Zuschrift solle nicht einstellen antwortlichen zu verdeuten, dass über diesen unglücklichen Vorfall bereits in hiesiger Rathstuben Verfügungen getroffen worden seyen, folglich die Sache nicht mehr in meiner Hand und Gewalt stehe; ich kann auch nicht verhalten, dass meinen gnädigen Herren und Oberen gutbefunden, dem lobl. Stand Glarus den Auftrag zu thun, den Körper ihres Landmans und Botten, so mit allem dem, was auf und bey ihm gefunden worden, auszuliefern. Es mögen sich also Euer Hochwohlgebohrn leicht vorstellen, dass hiesiger Stand von seinen Grundsätzen auch bey dieser Ereignis, unangesehen seiner gegen hohen Stand Zürich tragenden Hochachtung und freundeidgenössischer Ergebenheit nicht abgehen wird. Ich wünsche mir andere beliebigere Anlässe, in welchen durch freundnachbarliche Gefälligkeiten bescheiden kann, dass mit vollkomenster Hochachtung die Ehre hab zu seyn. Euer Hochwohlgeb. etc.

Beynebens solle Herr Landsäckelmeister nebst den Herren Amtsleuthen lauth erster Erkantnus fürfahren, und sowohl der Informativprocess stalten, als auch das Visum & Repertum einnehmen.

### **Vor Samstag Rath den 26. Jänner 1793**

Auf Anverlangen des Mstr. Augustin Schornos ist erkent, dass die Herren Feuerhauptleuth sich in dessen Hauss begeben und dorten im Laden den Offen besichtigen, auch bey dieser Visitation Herr Kastenvogt Häring sich einfinden, und die vorgebliche Feuersgefahr den bemelten Herren Feuerhauptleuthen darthun solle.

Herr Rathsherr Schnüriger solle lauth Landrecht in dem Streithandel, welcher wegen der Margaritha Bollfing obwaltet, derjenigen Parthey Vorsprech seyn, von welcher er zu erst angesprochen worden seye.

Dem Franz Karl Suter mag ein Kanzleyschein zugestellt werden, dass er als Vogt seiner Schwöster Emerenzia Suter ihr Heimath mit Zufriedenheit und Ratification der gnädigen Herren und Oberen verkauft habe, und er dabey hochheitlichen geschützt und geschirmt seyn solle.

Herr Kirchenvogt Hoffer solle als Vogt der Gebrüderen

Gwerder entlassen, und dagegen ihr Bruder Jos. Lienhard Gwerder bestellt seyn.

Wenn Sebastian Rickenbacher die bey Herrn Rathsherr Abegg im Versatz ligende Handschrift in Zeit erster 14 Tagen vom Anzeig an nicht lössen wurde, so solle Herr Kirchenvogt Blasser diese Handschrift versilbern und sich und Herr Rathsherr Abegg daraus bezahlt machen mögen.

Herr Zeugherr de Reding, Herr Rathsherr Büeller und Herr Landvogt in der Bitzi sollen sich ihres streittigen Erbs halber gütlichen vereinbahren, widrigenfals vor den competierlichen Richter verwiesen seyn.

In Streitigkeit enzwischen dem Victor Abegg und die N. Bitzener ist erkent, dass diese samtliche Parthen sich vor Herrn Rathsherr Lingi und Richter Linggy zusammenthun, dorten die Rechnungen und Theillrödel erdauern und sich gütlich zu vereinbahren trachten, widrigenfalls vor den competierlichen Richter verwisen seyn sollen.

Domini Steiner als Vogt der Martha Steiner und zwei anderen Schwösteren mag Gulden 80 von ihrem Vermögen angreifen und an selbe verwenden.

Herr Rathsherr Niderst ist als Vogt des Bernardin auf der Maur entlassen, und ihme selbst zu stalten und zu walten überlassen worden.

Anton Schuler solle dem Peter Schuler die quästionirlichen Geiss bey Straff und Ungnad fürdersamst behändigen, beyden Theillen aber die Weissung gegeben seyn, dass wen sich oder wegen den Kösten, oder wegen anderen Sachen einige Streitigkeit zeigen wurden, sie zu gütlicher Vereinbahrung von Herr Rathsherr Stiger und Herr Richter Inglin, in nichts verfangendem Fall aber vor den competierlichen Richter verwiesen seyn sollen.

Herr Richter Stiger solle des Domini Stigers Frau und Kinderen während Errichtung einer Handschrift als Vogt bestellt, und Herr Vorsprech Imlig einswelien entlassen seyn.

In Streitigkeit enzwischen dem Kaspar Ignazi Ulrich und dem N. Lüönd ist erkent, dass sie vor den competierlichen Richter verwiesen und dem Herrn oberkeitlichen Richter der Auftrag ertheilt seyn solle, falls sich aus diesem Handel einiges Criminal zeigen, hievon an seiner Behörde zu relatiren.

Domini Richlin ist als Vogt des Xavery Metlers Frau entlassen, und dagegen Domini Eigel bestellt worden.

Auf Vorscheinen einiger Presumptiv-Erben zu der Verlassenschaft der Jgfr. K. B. Reding, und gethane Bitt um hochheitliche Verfügung in Ansehung dieser Verlassenschaft etc., als ist

dato erkent, dass durch den tit. Herrn Landsäckelmeister Schuhler, tit. Herrn Landvogt Bellmond und ein Herr Landschreiber über die sämtliche Verlassenschaft der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding sel., mit möglichster Beschleunigung gestaltet, und dem tit. Herrn Landammann Pfyl diesem Inventarium beyzuwohnen gestattet, auch den Presumptiv-Erben unter ihnen einen Ausschuss zu machen, und selben dieser besagten Inventur beywohnen zu lassen vergönnt seyn solle. Nach Vollendung dieses anbefohlenen Inventariums solle von hochheitlichen Verordneten Herren wiederum unsern gnädigen Herren und Oberen behörig relatirt, und inzwischen eine Auskündung sowohl in dem gefreyten Land als bey den Angehörigen dahin laufend aufgeschrieben, wie auch eine Publication in die Zürcher- und Schaffhauser-Zeitungen gestellt werden, dass wer da einiges Erbrecht erweisen zu können glaube, seine diesfälligen Beweissthümer der hochheitlichen Ehrencommission innert 3 Monath Zeit darthun solle, damit nach Verfluss dieses Termins in Ansehung der bemelten Verlassenschaft die fernere Dispositionen gemacht und nach der Vorschrift und Form diesfalls existiren; der Landtrechten fürgefahren werden möge; beynebens solle jedermäniglichen das Recht vorbehalten seyn.

Loblichem Stand Zürich solle überschrieben werden, dass man hierorts das in dem diesjährigen ennetbirgischen Abscheid von Lauis enthaltene Gutachten wegen der künftigen Administration

der nunmehr ausgekauften Gütter der zu Como aufgehebtten Nonnenklöster durchaus begnemmiget habe.

Loblichem Stand Zürich, der uns den von der lobl. Stadt Biel erhaltenen Bericht wegen dem jezmalligen Zustand des Ergeuls, auch ein Schreiben von seiner fürstlichen Gnaden des Herrn Bischofs von Bassel, welches sich auf gleichen Gegenstand beziehet, participirt, solle diese Participation verdanket, und die vorgeschlagene Antworten begnemmiget werden.

Dem Landvogt zu Bellenz solle rückantwortlich gemeldet werden, dass der Pietro Scalabrino wegen seinem Ohngehorsam und seinem Austritt peremptorisch citirt, und falls selber in der stattutenmässigen Zeit nicht erscheinen wurde, für lebenslänglich aus der Graffschaft Bellenz bannisirt seyn solle.

Brodtax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 16, 3; ein lmi gutes Mähl à ß 6, 2.

### **Vor Sambstag Rath den 1. Hornung 1793**

Joseph Blasser ist als Vogt der Helena Rickenbacher entlassen, und anstatt dessen Herr Seelenvogt Bonifazi Ulrich bestellt, die vögtliche Rechnung soll in Beyseyn des Herrn Rathsherrn Spörlis ablegt werden.

Dem Jos. Janser als Vogt des Martin Jansers ist das Nöthige von seinem Vermögen anzugreifen bewilliget.

Herr Spithalherr Martin mag dem Herrn Sibner Suter 2 Dublonen Zins um solche den Bedürftigen auszutheillen, anweisen.

Tit. Herr Landseckelmeister, Herr Landsbauherr Imlig und Herr Sibner von Euw seind verordnet, den quästionierlichen Saagenplaz zu Lauerz zu besichtigen, und das Verhältniss desselben wiederum relatirt werden solle.

Herr Ehrengesanten Mettler als Vogt des Bernard Mettlers, dermahlen wohnhaft zu Mendris, ist bewilliget, das würckliche Capital oder Hauptgut, jedoch mit behörigem Abzug, nicht aber von den Zinsen auszuhändigen, wobey er geschüzet und geschirmet seyn solle.

Franz Föhn ist als Vogt des jungen Föhnen bestättet worden.

Domini Richlin ist als Vogt des Xaveri Mettlers Frau bestellt, und ihm Herr Ehrengesanten Mettler als Assistenz zugegeben. Dem Gesanten Mettler im Fal das er zu dem in Geltruf gefallenen Unterpfand stehen wolte, das nöthige Geld und in Zinsen zu bezalen, aus dero Capitalia aufzunehmen bewilliget.

Auf die von denen bisherigen Præsuntiverben zu der Verlassenschaft der Jungfr. Catharina Beatrix Reding seelig gethane Vorstellungen ist erkent: Dass ess in Bezug der Auskündung und dess jedermännliche anberaumte Terminess sein Verbleiben haben. Die samtliche Erbs Massa einweilen aber unvertheilt bleiben, die nöthige Verfügung wegen der Wäsche getroffen, mit Staltung des Inventory ferner fürgefahen, und dan nächsten Samstag Rath in Kraft gesessnen Land Raths entschieden werden solle, wohin das Erb in Depositum gelegt werden solle. Wobey sich ebenfalls die gnädigen Herren und Oberrn anvorbehalten, von einem gesessenen Land Rath auss inert 3 Monaten Zeit sich zu erklären, ob sie in Gefolg Landrechtens ihr Erbrecht bewiesen und das gemeine Land sich seiner allfälligen Ansprache entschlagen wolle.

In Belang des gelehnten Geldes auf Joseph Gyr in Einsiedlen, der selbess nächstens auszulösen Willens seye, und wovon tit. Herr Landammann Pfil den Widmans Zeit Zinss beziehet, solle in Gegenwart tit. Herrn Landammann Pfil, tit. Herrn Landsekellemeister, Herr Landvogt Bellmont und einem beliebigen Ausschuss von obengedachten Erben soviel Capital dem tit. Herrn Landammann Pfeil in Widman angewiesen werden.

p. 29

Brod Tax. Ein wohlgebachen 5 pfündiges Brod ist à ß 17, und ein Immi gut Mehl geschätzt à ß 6, 3.

Auf künftigen Samstag als den 9. diess ist gesessner Land Rath über den Entscheid angestellt, ob das gemein Land in das Recht eintreten wolle oder nicht. Inzwischen aber soll die Auskündung vor sich gehen.

Ess solle aber dieser Gesessne Land Rath denen bey unsern Angehörigen allenfalls obwaltenden Appellationen an ihrem Appellationsrecht ohnpræjudicierlich seyn.

Samtliche Schläger, theils vom Sattel und theils aus dem Kirchgang Iberg betten in Rücksicht ihres unter ihnen vorgegangenen Schlaghandels um gnädige und möglichste Nachsicht, ist erkent, dass die aus dem Kirchgang Iberg in N<sup>o</sup> 4 Dublonen, und die im Kirchgang Sattel in ein Dublonen, insofern allseitige Theille den unter ihnen gemachten Tractat verbleiben, und solcher erfüllen werden, verfält seyn sollen; übrigens aber allseitige Theille gegen jedermännlich in Frieden gelegt seyn sollen und von tit. regierendem Herrn Landammann ein ernstlicher Zuspruch denselben gehalten werden solle.

Domini Christen von Bäch und Jos. Anton Stiger citati, verantworten sich, dass sie aus keiner bössen Absicht in der Zeit, da die Wachten bey dottgefunden Man in Wollerau gestellt [...], ein Schuss losgehe lassen, ist erkent, dass tit. Herr Landsekellemeister den nächern Untersuch stalte.

p. 30

Samtliche Schläger, theils ab dem Sattel, als Jos. Anton Schnüriger, Carl Lüönd, Jacob Ulrich, Lenhard von Uri, aus dem Iberg: Baltasar Lagler, Domini Lagler, Meinrad Waldvogell, Domini Waldvogel citati, betten die gnädigen Herren und Oberrn in Absicht ihres untereinander vorgegangenen Schlaghandels um gnädige Nachsicht. Ist erkent, dass die im Kirchgang Iberg in n<sup>o</sup> 4 Schiltledublonen, und die ab dem Sattel in ein Dublonen Buss verfält, und gegen jedermännlichen in Frieden gelegt seyn, und von tit. regierenden Herrn Landaman ein ernstlicher Zuspruch bey ofner Thür anhören sollen.

Melchior Grosholz, Meister citatus, dass theils der erst hinige unglückliche Xaveri Hegner in der Landschaft March nicht behörig gerichtet worden, eines- und anderseits, dass er in Gefolg G.L. Raths-Erkantnuss die Farb des Mantels nicht nach hohen Befehlen trage, ist erkent, dass er in Betreff des erstern Betragens mit seiner Entschuldigung entlassen, ihm aber angesagt werden solle, dass bey derley Verrichtungen alle Behutsamkeit gebraucht, in Absicht aber der Farb ihm vom künftigen Herrn Landsekellemeister ein Mantel von führrother Farb angeschafft werden solle.

p. 31

Dem Franz Steiner sind circa Gulden 25 der Maria Barbara Heinzer auszuhändigen bewilliget.

Lienhard Schorno ist als Vogt des Jos. Schornos entlassen.

Lobl. Stand Zürich solle die fernere Mittheilung von dem Geheimen Rath zu Bern in Bezug auf die Statt Biel und das Erguel, verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich soll die Anzeige, von derjenigen Anleitung, welche von lobl. Stand Bern dem Herrn Fürstbischof zu Bassel, dass seine Interimsregierung in dem Erguel und Münsterthal ausgedehnt werde, verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich soll über die Berichte, dass in dem Deutschen Reich das Gerüchte ergehe, dass wen ein Theil der aus Schwaben in die Schweiz kommenden Früchten, durch den Schleichhandel wieder aussert dieselbe nach Franckreich abgeführt werden, und diese Frage auf dem nächstens vorgehenden schwäbischen Kreisskonvent, da nebst andern Gegenständen das Fruchtwesen in Berathung fallen wird, von nachtheiligen Folgen seyn könnte; dahin geanthwortet werden, dass wir ihr klugen Antrag, nämlich ein Schreiben an beyde Kreissausschreibende hievon an ihre fürstlich Durchlaucht den Herzog von Württemberg und ihre fürstlich Gnaden von Konstanz abzuerlassen beypflichten, und ihrem ferneren klugen Erlassen belassen.

Lobl. Stand Glarus soll überschrieben werden, dass der dort gefundene Baltasar Spälty, ihr Landman, auf ihre sonderne Empfehlung theils auch in Absicht der Armuth desselben Anverwandten jedoch ohne einige Folgen überlassen ausgeliefert worden.

p. 32

#### **Vor Kirchen Rath den 4. Hornung 1793**

Auf die beschechene Einfrag, wass nun bey Anknfft des wohlehrwürdigen Pater Provinzials der Patres Kapuziner statt der sonst gewöhnlichen Mahlzeit bezahlt, und wie er beneventirt werden solle? Ist erckent, dass der tit. regierende Herr Landamman, und einer von den Herren vorgesetzten Herrn nebst den Amtsleuthen das gewöhnliche Bewillkommungs-Kompliment dem Pater Provincial abstatten, und der tit. Herr Landsäckelmeister das in der Haussordnung Bestimmte bezahlen solle.

Bauholz ist aus einem erlaubten Bahnwald abzugeben bewilliget. Der Frau Landvögtn Jütz 6 Stöck; dem tit. Herrn Statthalter Abyberg 1 Stock; dem Michael Richmuth 2 Stöck; dem Jos. Ziebrig 2 Stöck; dem Offner Fach 3 Stöck; dem Anton Dolder 2 Stöck; und dem Lienhard Ulrich 5 Stöck.

Dato erckent, dass wenn künftig ein Herr Landamman abstirbt, die Herren des Rathes in unserm Kirchgang schwarz gekleidet und mit Degen, Kragen und Mantel angethan sich bey des Verschiedenen Hauss einfinden, denselben auf den Kirchhooff begleiten und danne auch der Ordnung nach zu Opfer gehen sollen. Es solle auch diese Erckantnus der Rathesordnung einverleibt werden.

p. 33

#### **Vor Gesessenem Landtrath den 9. Hornung 1793**

Dem Jos. Franz Trachsler ist mit der Jgfr. Anna Maria auf der Maur nach bescheint schuldigen Præstanda Hochzeit zu halten verwilliget worden.

Wen die Söhn des Jos. Dörigs auf die Zeit und Ort, so die hochheitlich verordneten Herren bestimmen wurden, nicht erscheinen, so sollen sie nächsten Rathstag hochheitlichen citirt erscheinen.

In Absicht der von der verstorbenen Margaritha Bollfing bestimmten Sterbkösten ist erckent: Dass ess bey erster in Beyseyen Herrn Landshaubtman Bernardin Ulrich getroffener und kanzleyisch verschriebener Verkommuss sein gänzliches Verbleiben haben solle.

Wen Benedict Märchin seine gegen seinen Bruder Domini Märchin erhaltene Revision zu prosequieren gedenke, so solle er es inert nächsten 14 Täggen thun, widrigenfalls zu Ruhe und abgewisen seyn, dagegen aber soll Domini Märchin gehalten seyn, seinem Bruder Benedict die quästionierliche Handschrift vorzuweisen.

Jos. Anton Ulrich soll als Vogt dess Schmid Erlers Frau in Brunnen

entlassen, und dem Erler mit seiner Frauengut als Man und Vogt zu schalten und walten überlassen seyn, herentgegen soll Jos. Anton Ulrich als Vogt dess Jos. Anton Sidlers bestättet seyn.

Auf denjenigen Tag, den der Herr Sibner Abegg ansetzen wird, solle sich die samtlige Verwandschafft der Dorothea Lingi bey einer Dublonen Buss auf jeden Ausbleibenden zusammen begeben und dort eine gänzliche Schuldenaufrechnung machen, denen gnädigen Herren und Oberrn aber hierüber relatirt werden solle.

Ess solle auch Werner Ulrich als Vogt gedachter Dorathea Lingi entlassen, und ihro hingegen Anton Lingi als Vogt bestellet seyn, der dan in Beyseyn dess Herrn Sibner Abegg vögtliche Rechnung ablegen solle.

Ess möchte sich auch Herr Sibner Abegg bemühen mit dem neuen Vogten auf Egeri zu begeben und ihre dortige Angelegenheiten zu beseitigen.

In Absicht dess alt Joseph Donauers in Küsnacht ist erket: Dass durch den neuerdings bestätteten Herrn Vogts Kirchenvogt Kaspar Ulrich, mit Assistenz Herrn Rathsherrn Doctor Zay, desselben Ladenwaaren durch den Herrn Vogten an den Meistbietenden zu Gelde gemacht, dass Gelde zu Kapital angelegt, samtlisches Vermögen aber in vögtlicher Verwahrung verbleiben, den

alt Donauer aber jährlich der abfallende Zinss durch den Herrn Vogt abgegeben werden solle.

Über dass von Herrn Ehrengesandten Xaveri Abegg namens der vermuthlichen Erben der Frln. Cattarina Beatrix Reding seel. gestelte Ansuchen, dass die zum Untersuch verordnet gewesenen Ehrenherren gleich in ihrer Gegenwart relatirt werden möchte, ist erket: Dass einswelien durch die voremelte comissionierte Herren, bey beschlossener Thür relatirt werden; mit Vorbehalt das Fernere dan hierüber zu erkennen.

Ist ferner erket: Dass abseiten denen tit. Herren von der Comission die Relation bey Anwesenheit der vermuthlichen Erben nicht wiederholet werden solle, wesnachen denselben zu verdeutten seye, dass sothane Relation der Hoheit nur zu ihrer selbst eigner Erbauung andiene, um dan den Entscheyd zu nemen, ob der tit. Herr Landsekellemeister namens des gemeinen Lands ins Recht eintreten solle oder nicht.

Worauff die zu dieser Comission verordnet gewesenen Ehrenmittlen zu ihrer selbst eigner Sicherheit und Beruhigung annoch eine grössere Comission niedergesetzt werden möchte, denen sie dan dass Vorgefundene zur Einsicht ebenfalls vorlegen wollen anverlangt; ist erket: Dass man sich mit vollem Zutrauen und Glauben sich an der Relation und gemachtem Untersuch der comissioniert gewesenen Ehrenherren begnüge; somit keine grössere Comission niedergesetzt werden solle.

Ist erket: Dass im Fall der tit. Herr Landsekellemeister namens des Fiscus von denen vermuthlichen Erben zu der Verlassenschafft der Frln. Catharina Beatrix Reding seelg., vor Gericht citirt werden

solte, derselbe namens dess Fiscus vor dem Rechten Red und Antwort geben solle.

Erket: Durch Herrn Landweibel soll dem Herrn Gsanten Abegg die Anzeige geschehn, im Fall derselbe namens der Herren Erben citieren solte, gleich jez sich erklären möchte, gegen welche der Herr Richter er mit Grund excipieren könne, damit im Rechten keine Zögerung sich ergeben, sondern dieselbe durch andre ersezet werden könnte.

Herr Ehrengesandten Xaveri Abegg verlangt neuerlich namens der vermuthlichen Erben, weil selbe angehalten worden, ihre Gründe worauss sie eine rechtmässige Anspruch zu dem quästionierlichen Erbe schliessen, selbe vorzuzeigen, so hoffen sie dagegen dass ebenfalls tit. Herr Landsekellemeister diejene Gründe öffnen möchte, warum ihnen der Zutritt zum Erb verweigert werden wolle.

Er behalte sich ebenfalls vor, diejenige rechtlichen zu belangen, bey denen der Verdacht walte oder ausgeredt worden seyn möchte, als wan der Johan Franz Reding ein Sohn des Hector Redings ein ohnehelicher Sohn gewesen seye.

Worauff Herr Ehrengesandten Abegg anbefragt worden, sich zu erklären, ob disere Rede, oder auf die ganze Obrikeit, oder auf die bey der Comission gewesenen Herren, oder auf Particularen gemeint gewesen wären.

Er ertheilt in Antwort: Dass er hin und wieder derley Reden habe vernemmen müssen, gegen der Hoheit habe er allen Respect, wie auch über die bey der Comission gewesenen Herren je einigen Verdacht hierin trage, noch je bey ihm gewaltet habe.

p. 37

Auf die vorige von Herrn Ehrengesandten Abegg an tit. Herrn Landsekellemeister wegen Öffnung der Gründe geschehner Einfrage, ist erkent: Dass denen vermuthlichen Herren durch den tit. Herrn Amtzman die Anzeige geschehe: Dass sich die gnädigen Herren und Oberrn ein billiches Bedenken getragen, den Entscheid zu geben, ob die abseiten denen Herren Erben eingelegte Gründe hinlänglich und dem Landrecht angemessen seyen, somit deren allfällige Entscheid, um sich gegen niemand verantwortlich zu machen, dem hochweisen Gericht anheim stellen wollen.

Auf die gleich abgelesene auf den 15. ausgestellte Citation ist dem tit. Herrn Landsekellemeister überlassen, eine der obigen durch tit. Herrn Landamman gemachte Anzeige angemessene Antwort abzugeben.

Ess solle dem tit. Herrn Landsekellemeister überlassen seyn, sich einen Herrn Beystand zu nemmen.

Herr Rathsherr Oswald Bürgi soll als Vogt des Jos. Lienhard Lingi entlassen, und selbem freygestellt seyn, sich einen Vogt und Beystand zu nemmen.

Der unterm 1. Jänner 1793 entzwischen Joseph Rudolph Büeler und als Vogt seiner Schwöster Dorathea als Verkäuffere und dem Johan Kaspar Schnüriger um ein halb Hauss getroffene Kauff soll ratificiert seyn.

Anstatt des Heinrich Martin Steiners soll auf nächsten Rathstag ein anderer Landschurter in Krafft Gesessnen Land Raths ernamset werden.

p. 38

Domini Richlin soll bey Straff und Ungnad als Vogt des Xaveri Mettlerss Frau und Kindern bestättet seyn.

Dem Fridli Ulrich sind aus lobl. Angstergelde Gulden 3 ß 10 bewilliget.

Schützenmeister Karl Fasbind soll als Vogt dess Franz Fasbind bestättet seyn.

Anstatt dess seelg. verstorbenen Herrn alt Landamman und Angstergelds Herr Victor Laurez Hedlinger, ist der tit. Herr alt Landamman Michael Schorno als Angstergelds Herr ernamset worden.

Dem tit. Herrn Landsekellemeister ist in Auftrag gegeben, in Einsiedlen die angemessene Verfügung zu ertreffen, dass alle Schleich- und Falschwerbung abgeholfen und die Fehlbahre zur ernsten Straffe gezogen werden.

Auss lobl. Angstergelde ist abermal bewilliget: Hans Lienhard Blaser Gulden 3,10; Basch Steiners seelg. Frau Gulden 1-25; der armen Eichorn Gulden 1,25; des Balz Steiners seelg. Gulden 1,25; Schneider Hedigers seelg. Frau Gulden 1,25; der alten Maria Anna Kottig Gulden 1,25; Magdalena Bizener Gulden 1,25; Balz Bizener Gulden 3,10.

p. 39

Die ehemalige Vögte des Jacob Bizeners seelg. Kindern Vögte sollen vor Herrn Landvogt Wiget und Herr Rathsherr Gasser.



Der entzwischen tit. Herr Landsekellemeister Schuler und denen Herren Rätthen zu Arth um die Tanzdilli zu Arth getroffene Accord und Auskauff soll nächsten Rath in Betreff G.L. Rath ratificiert werden mögen, wie auch, dass allfällige Parere wegen dem Heuw in der March.

Es solle auch über das Weggeld auf Revier und der allfälligen Ausnahm wegen demselben für unsre Landleuth nächsten Rathstag in Betreff G.L. Rath erkent werden.

Bey der Kanzley lobl. Stadt Luzern soll eingefragt werden, dass weil man in der Zuversicht stehe, ess möchte von der Municipalite Besançon, Departement du Doubs, ein gleiches Schreiben mit einem Exemplar an das National Convent zu Paris, wegen der dem nach Freyburg abgeordnet gewesenen Comissaire begegneten kränkender Behandlung eingegangen seyn; so werde dieselbe ersucht, den Entschluss ihrer Hoheit mitzuthellen, ob selbe dem gedachten Departement du Doubs eine Antwort ertheilet und allenfalls was vor eine?

Ess solle wegen dem noch obwaltenden Aueli-Marchstreitt mit dem Kloster Einsiedlen eine Comission von den Herren Haubter, vorgesezten Herren und Herrn Sibner abgehalten, und das allfällig Aufgefundene einem G.L. Rath vorgelegt werden.

Dem tit. regierenden Herrn Landamman Reding ist ein Empfehlungsschreiben an piemontesischen Hooff, wegen der Erlaubniss ein Quantum Reiss ausführen zu mögen, bewilliget.

p. 40

Dem lobl. Stand Schaffhausen ist das mitgetheilte Signalement zu verdanken.

Wie im Gleichen dem lobl. Stand Zürich die Mitheilung derjenigen Berichte, so die Herren Representanten von Obwalden und Solothurn, über die Vorfällenheiten sowohl französisch als kaiserlichen Seite bey Basel eingesandt hatten.

*Schreiben an den E. Rath in der Landschaft March.* Unser etc. Wir haben auss Euer schon unterm 15. Octobris 1792 an unss ehfruchtswoll erlassener Bittschriff, die Angelegenheit vernommen, dass ihr Euch gezwungen sehet, zu Abtragung der von Sekellemeister Kaspar Diethelm an Euerem Gemeinwesen habender Anfoderung eine allgemeine Landsteuer zu verlegen, um derer Bewilligung ihr unss angelegentlich gebetten haben wollet

Da nun Euere Unvermögenheit diesere Schuld anders als durch dass vorgeschlagene Mittel zu tilgen, unser Bedauern überwieget, welchess wir in Betracht Euer zerrütteten Oeconomie-Umständen nähren, so wollen wir Euch in Gefolg Erkantnuss von 1793, und dem dritten Punkt unser Verordnung vom 18. April 1792, die Aufnahm einer Landsteuer in Bescheidenheit auss Gütte bewilliget haben, jedoch dass hierüber unserm tit. Herrn Landsekellemeister bestimt und ausführliche Rechnung bescheint werde.

In der trostvollen Zuversicht, dass ihr Euch zu Euerm und Euern Landleuthen Besten bestreben werdet, alle vorsorgliche Maasnamen

p. 41

anzuwenden, andurch dass Gemeinwesen geäuffnet und in der Folge derley Steuern unterbleiben möchten, versichern wir Euch unsers vätterlichen Wohlwollenss.

Geben den 9. Hornung 1793. Landamman und Gesessner Land Rath zu Schweitz.

### **Vor Samstag Rath den 16. Hornung 1793**

Herr Rathsherr Steiner als Vogt des Sebastian Steiners sel. Frau und Kinder mag von dero Vermögen Gulden 60, wenn dero nächste Anverwandtschaft dessen zufrieden, angreifen und an sie verwenden.

Im Gleichen mag der Vogt des Augustin Nidersten von dessen Vermögen Gulden 50 angreifen und an selben verwenden.

In Streitigkeit enzwisehen dem Kirchenvogt Märchin und seinem Bruder Benedickt Märchin ist erkent: Dass weil die Vermuthung waltet, dass in diesem Streitgeschäft einiges Criminal

unterlauffen seyn möchte, dass Herr Sibner Abegg und Herr Sibner Kamer hochheitlichen verordnet seyn sollen, in Sachen einen genauen Untersuch zu machen,

p. 42

bey welchem Untersuch die samtllich interessirte Theille bey einer Louis d'or Buss auf den von den hochheitlich verordneten Herren zu bestimmenden Tag erscheinen sollen. Falls der tit. Herr Landsäckelmeister bey Hauss ist, solle er diesem Zusammentritt beywohnen, widrigenfalls von den ersten hochgeachten Herren über das Erfundene dem Herrn Landsäckelmeister die behörige Relation erstattet werden.

Dato erkent: Dass die Söhn des Joseph Dörigs, wen sie ihrem Vater nicht lauth von Herrn Landvogt Weber verschriebenen Tractat das Versprochene bezahlen zu müssen glauben wurden, so sollen sie es in Zeit nächsten 14 Tagen vor dem competierlichen Richter rechtiglichen erörtheren, in Unterlassungsfall gehalten seyn, das Versprochene laut Tractat bey hochheitlicher Straff und Ungnad ihrem Vater zu bezahlen.

Herr Seelenvogt Ulrich ist als Vogt der Helena Rickenbacher entlassen, und dagegen Herr Kirchenvogt Blasser bestellet seyn. Er solle ihro auch den jährlichen Zins verabfolgen lassen, und falls sie in Umständ gerathen wurde, etwas von ihren Mitlen angreifen zu müssen, so solle er sich hiefür bey unsern gnädigen Herren und Oberen um Erlaubnis melden.

Ignaz Moss ist als Vogt der Maria Anna Kamer entlassen, und dagegen Joachim Kammer bestellet worden.

p. 43

Dem Herrn Kirchenvogt Blasser als Vogt der Helena Rickenbacher ist verwilliget, das nach den Umständen seiner Klientin Nöthigfindende von ihrem Vermögen angreifen, und an selbe verwenden zu mögen. Dessen dann er Vogt hochheitlichen geschützt und geschirmt seyn solle.

Der ledig gefallene Landschurterdienst samt dem bestimmten Jahrlohn und Röcklin ist auf Wohlverhalten hin dem Jos. Anton Bitzener anvertraut worden.

Dato erkent: Dass Jos. Anton Bitzener und N. Beeler vor dem Herrn Landsbauherr Imlig und Herr Rathsherr Ulrich in einem Monat Zeit miteinander leithen und rechnen, und falls sie bey dieser Rechnung nicht gütlichen sich vereinbahren können, in diesem Fall vor den competierlichen Richter verwiesen seyn.

Anton Linggy solle der Maria Anna Linggy Vogt seyn.

Herr Sibner Abegg solle dem Anton Linggy in seiner Vogtsverwaltung der Dorathes Linggy Assistent zugegeben seyn.

Weil des Domini Ulrichs Frau in Steinen als eine Frömde dem dortigen Herr Sibner den schuldigen Einzug bescheint und dargellegt, so ist erkent, dass mann sich darbey vergnügen wolle.

Brodtax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 17,3; ein Immi gutes Mühl à ß 6, 4.

Anton Gwerder solle als Vogt seiner Gebrüderen

p. 44

bestätet, und dem Kirchenvogt Hoffer als gewester Vogt aufgetragen seyn, seine Vogtsrechnung vor Herr Landsbauherr Imlig zu bescheinen.

In Ansehung der Verlassenschaft der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding etc. ist erkent, dass durch die hochheitlich verordnete Herren das anbefohlene Inventarium vervollständiget und beynebens um den laufenden Kösten Einhalt zu thun, der tit. Herr Landammann Pfyl und Herr Statthalter Abyberg als Curatores Massæ bestellet, und ihnen aufgetragen seyn solle, sowohl die Sterbkösten als andere Schulden zu tilgen, und darüber eine ausführliche Rechnung zu führen. Die Kapitalien, Geld- und Silberzeug betreffend, sollen solche hinter den tit. regierenden Herrn Landammann de Reding nebst einem Inventarium gelegt, beynebens danne das Hauss der Erblasserin obsignirt,

und die Wächter abgeschafft werden, schriftlichen sollen die über dieses Geschäft erlaufenen hochheitlichen Kösten einweilen eingestellt seye.

Auf die abseiten des E. Raths in unser G.L. angehörig Landschaft March in aller Ergebenheit eingelegte Bitt, dass doch in dem ersten Punkt des ihro unterm 18. Aprill 1792 ertheilten Urkunds in Betreff der darin verordneten alljährlichen Heu und Streuy Schatzung einige Abänderung beliebt werden möchte: Als ist in Kraft G.L. Raths erkent und nachstehende Erläuterung

p. 45

und Abänderung über ob angezogenen Punkten zu machen geruhet worden.

Dass vorerst es wegen der Ausführung des s. v. Dung und Güllen, sein gänzliches Bewenden bey der im Urkund vom 18. Aprill 1792 gemachten Verordnung haben solle.

Wie nicht minder solle die Ausfuhr von Heu und Streue nach dem Sinn und Inhalt gedachter hochheitlicher Verfügung mit der Abänderung in Betracht der sonst bestimmt gewesenen Schatzung verboten seyn.

Dass eine hohe Landsobrigkeit in Rücksicht des Heu und Streuy prisierens insoweit gegen der G.L. angehörigen Landschaft March Nachsechen gebrauchen, und nachstehende Verfügung treffen wolle.

Dass jeder der da Heu oder Streuy an Frömde verkauft bey empfindlich hohheitlicher Straff und Ungnad schuldig seye, sowohl denen beeydigten Heumesseren als auch denen Heuwägeren in jedem Bezirk, das Quantum wie auch den Preiss des an Frömde verkauften Heu und Streue getreulich anzugeben; zumallen auch bey jedem Kirchenweibel des Bezirks gleichermassen jeder Verkäufer den Kauff und desselben Preiss anzeigen, welcher schriftlich verfasset, und dann öffentlich angekündet werden solle, damit jeder Landmann in der G.L. angehörigen Landschaft March lauth seinem habenden Recht und Urkund zu allen an Auswertige verkauften Heu und Streue den Zug haben und ausüben könne; zu dem Ende mit der Ausfuhr des Heu und Streue annoch acht Täg nach der Auskündung zugewartet werden solle.

p. 46

Um damit ebenfalls dem schädlichen Verkauffen in allzu niedrigem Preissen soviel immer möglich vorgebogen werden könne, so sollen von jedem Kirchweibel jedes Bezirks wie auch von denen bestelten Heumesser und –wägeren die specificirten Listen von dem an Frömde verkauften Heu und Streue, derselben Preiss und Quantum dem tit. Herrn Landsäckelmeister zur Zeit ehe der gewohnte Auflag eingezogen wird, deutlich und bestimmt ohn alle Gefährde vorgelegt werden, auf dass im Fall etwanniger Misbrauch, arge List, oder wie schon öfters geschechen, Käuffe old Verkäuffe in allzu niedrigem Preise getroffen wurden, solchen durch landesherrliche Massnahmen gesteuert werden könnte.

Nicht weniger solle es jederem Heu und Streue persönlich oder auf seine Rechnung aussert Lands zu verführen, nach Weissung Urkunds vom 18. Aprill 1792 ernstlich verboten bleiben.

Ebenfalls solle es bey der in gedachtem Urkund ausgeworfenen Buss in Bezug des Fürkaufs und der darauf gesetzten Buss sein volles Bewenden haben. Wie zu demme die zwischen unsern G.L. angehörigen Landschaften March, Einsiedlen und Hööffen wegen Heu und Streue bestehenden Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Lestlichen bleibt es in Bezug des Straffgelds der Luzer-Schilling vier von jedem guten Gulden wegen der Heuaufuhr bey denen allem schon mehrgedachtem Urkund vom 18. Aprill 1792 ausgeworfenen

p. 47

klaren Verordnungen, wobey überhin einer hohen Landesobrigkeit Wille ist, dass nebst dieser so ausdrücklich aufgeworfenen Abänderung, es bey dem Buchstaben erst gedachten Urkund sein bestimmtes Bewenden haben, in allem aber die hochheitlichen Rechte, und allenfalls beliebige Abänderungen vorbehalten bleiben sollen.

Dem Herrn Landvogt zu Bellenz solle überschrieben werden, dass dem Pietro Scalabrino auf seine unterthänige Bitte ein Monath Zeit anberaumt seye, innert welchem er sich vor dem Herrn Landvogt stellen und seine Verantwortung machen möge, wo dann der Herr Landvogt ihne ahnden, und in Übergang dieses Termins die erste Erkantnus in Erfüllung bringen solle.

Domini Waldvogel citatus wegen dem Iesthin auf dem Kalten Boden erfolgten Schlaghandel etc. ist nach seiner gemachten Abbit und Entschuldigung in die gleiche Straff, wie seine Gespanne unterm 1. dies verfält, und gegen jedermäniglichen in Frieden gelegt worden.

Wegen dem Einzug, welchen der Kaspar Fässler im Yberg, da er sich mit einer frömden Weibsperson verheurathet, bescheinen solte, ist erckent: Dass man es einswellen wegen den besonders hiebey obwaltenden Umständen dabey bewendt belassen wolle.

Dem Herrn Landleuthen-Säckelmeister Weber als Landvogt im Gaster solle über seine Verrichtung und gemachten Untersuch wegen den heimlichen Zusammenkünften und verdächtigen Reden, die in seiner Landvogtey in Schwung gekommen, das hochheitliche Wohlgefallen zugesichert, beynebens die fernere Wachsamkeit

p. 48

anempfohlen, und der Auftrag gegeben werden, allen seinen Beamteten den genauen Bedacht über derley verdächtige Benehmen zutragen, und im Fall etwas dem hochheitlichen Ansehen Zunahetretendes entdeckt wurde, den behörigen Anzeig zu machen, einzuschärfen.

Denen hier im Land befindlichen hundert Schweitzeren mögen ihre Lebensschein unter dem Stands Sigill ausgefertigt werden.

Lobl. Stand Zürich, der uns den Amtsbericht des Landvogts zu Luggarus wegen der Wiedereinführung der Galerenstraffe etc. mittheilte, und dieser Participation ein Vorschlag beyfügte, ob nicht dem bemelten Landvogt der Auftrag zu ertheilen wäre, sich über besagten Gegenstand mit dem piemontesischen Podesta von Pallanza in einen Brieffwechsel einzulassen, und den allfälligen Erfolg dieser Unterhandlung noch vor dem ennetbirgischen Syndicat zur Erdaurung einzusenden etc. solle diese Participation verdanket und diesem Project der Beyfall gegeben werden.

Lobl. Stand Zürich participirt uns, dass lauth dem von der lobl. Stadt Biel eingegangenen erfreulichen Bericht die Ruhe in der Landschaft Erguel, wieder gröstentheils hergestellt seye etc. Es solle somit diesem lobl. Stand solche Communication verdanket, und der sehnliche Wunsch geäussert

p. 49

werden, dass die dortigen Einwohner durch ein ruhiges Betragen diese Nachricht befestenen möchten.

Lobl. Stand Zürich theilte uns diejenige Nachricht mit, welche er von dem Staatsminister Le Brun durch die Hand des Herrn Barthelemy wegen der Landschaft Erguel und Münsterthall erhalten, und schliesst dieser Participation ein Projectschreiben bey, wie dem Herrn Barthelemy diese Depeche, weil selber als Ambassador der französischen Republick erscheint, in gemeinsammem Namen beantwortet werden könnte etc. Es solle somit dem lobl. Stand Zürich die erste Participation verdanket, in Ansehung des zweiten Puncts aber geantwortet werden, dass dieser Gegenstand an einer ordinari Rathsversammlung nicht behandelt, sonder solcher an einem grösseren Rathstag in Berathung gezogen werden müsse, wo man dann zu seiner Zeit die allfällige Schlussnahme in gebührender Beförderung eröffnen werde. Inzwischen sollen die Kanzleyen der lobl. Ständen Bern, Luzern und Ury um die dortseitige Schlussnahme befragt werden.

Lobl. Stand Zürich, der uns für sich und im Namen derjenigen lobl. Ständen und zugewandten Oerten, die bishin ihre Standeskontingenter bey der Grenzwacht in Bassel belassen, die dringentlichsten Vorstellungen und angelegentlichste Aufforderung macht, wieder auf ersten Frühling einen frischen Zuzug nach Bassel zu machen etc. ist rückantwortlich zu melden, dass dieses Gesuche von einer solchen Art und Natur seye, dass solches allein bey einer allgemeinen Volksversammlung lauth hiesiger Verfassung behandelt werden könne.

**Vor ordinari abgehaltenem Kirchen Rath den 19. Hornung 1793**

Des Domini Föhnen Frau sind ihre Gärten, welche ihre unter dem Jahr zugesichert worden, zuerkent.

Dem Franz Murer ist ein Stücklin Land an sein Hausgarten durch Herrn Rathsherr Steiner und Herr Rathsherr auf der Mur anzuweisen bewilliget.

Auf die von Herrn Dorfvoigt Ulrich gemachte Anzeige, das der Rauchfangkehrer N. Räber in seiner Verrichtung sehr nachlässig seye, ist erkent, dass der Räber entlassen, und anstatt dessen jung Jos. Locher auf Wohlverhalten hin bestellet seyn solle. Zwar mit der Verpflichtung, dass ihm sein Vatter old Bruder anstehe, und sie auf dem Rathhauss nur zur Zeit russen sollen, wen es dem Herrn Landweibel Giger gelegen ist.

Dato ist erkent, dass Herr Kirchenvogt Ulrich das auf Herrn Karl Dettligs Hauss haftende Zehnden Capital nicht von Handen gebe, auch nicht unter dem Titel einer Auslosung.

Des Jos. Holdeners sel. Garten in den Studen ist dem Augustin Holdener gegeben worden.

Des Jos. Holdeners Factor in der Studen habenden 12 Klafter Garten; ist die Hälfte dem Herrn Spithalmeister Blasser und die andere Helftin dem Spillman Richlin überlassen worden.

Der Garten der Jungfer Katrina Beatrix Reding sel. in der Ehrlen von 8 Klaftern ist dem Herr Rathsherrn in der Bizin gegeben, und sein eigener Garten von 7 Klaftern auch in der Ehrlen, den er hat ligen lassen, der Anna Maria Flecklin überlassen worden.

Des Wachtmeister Blassers sel. Garten von 4 Klafter auf dem grossen Stein, ist dem Meister Bizener gegeben worden.

Der Ana Maria Strüby ehemals zugehörige Garten, auf dem grossen Stein, ist dem Anton von Euw mit der Condition übergeben worden, wen der Weissgärber Studiger nicht eine Erkenntnus hiefür aufweisen kann.

Der Maria Anna Strüby grössern Garten in den Studen ist dem Sebastian Balz Fässler, und der kleinere dem Hutmacher [.....] gegeben worden.

Bauholz verwilliget: Dem Jos. Schilter als Vogt des Lienhard Schürpfen sel. Kinder 4; dem Jos. Lienhard Wiget 2; dem Franz Föhn auf Iberg 4; dem Herrn Rathsherr Ender 4; dem Sigerst Martin 1; dem Jos. Schelbert 1; dem Rochus Schmid 3; Maurus Martin 10; Theresia Schatt 4; des Andreas Ehrlers sel. 3; dem Herrn Sibener in der Bizin 3; dem Herrn Rathsherr Büeler 6; dem Sebastian Werner Koch 2; Jos. Justus Strüby 2; Anton Steiner 2; Vorsprech Niderist 4; Herr Unterschreiber Büeler 2; Jos. Franz Murer 2; Jos. Steiner 2; Jos. Ender 3; Fahnenträger Bettschardt 2; Jacob Suter 3; Franz Krämer 2; Felix Krämer 2; Karl Fuchs 4; Augustin Schuhler 3; Xaveri Steiner 2; Martin Stiger 1; Johan Baschi Rüttener 2; Jos. Franz Lindauer 6; Anton Schibig 2; Alois Hicklin 4; Felix Anton Heinzer 4; Franz Fach 2; Meinrad Schuhler 2.

**Vor Sambstag Rath den 23. Hornung 1793**

Domini Sidler, Rösslinwirth in Küssnacht, soll ohne hochheitliches Vorwüssen seiner Vogtsclentin ihre Gütter, ohne ihre Anverwante behorig dazu zu avisiren, nicht verkaufen.

Herr Ehrengesanten Abegg soll als der erst Angesprochene des Herrn Lieutenant Nidersten bis Austrag Handels als Vogt und Beystand bestellet seyn, zu gütiglicher Vereinbahrung aber in obwaltendem Streitt entzwischen Herrn Statthalter Franz Reding und Herrn Lieutenant Nidersten ist tit. Herr Landaman Jüz verordnet nebst dem schon angeordneten Ehrenausschuss.

Dem Herrn Kastenvogt Häring seind als Vogt des Egidi Härings sel. Tochter um dem Sohn das nöthige Werckzüg anzuschaffen Gulden 100 Capital unter seiner Aufsicht zu verwenden bewilliget.

Herr Landsbauherr Imlig mag dem Jos. Fuchs im Iberg ein Plaz zu einem neuen Säägenbau anweisen.

Herr Ehrengesanten Mettler soll des Kapelvogt Anton Kenels als Vogt und Beystand bestellet seyn. Jokaars Lagler soll bey einer Dublonen Buss innert 14 Tagen Zeit mit Heinrich Schuhler laithen und rechnen, widrigenfalls er mit seinem angetriebenen Schazungsrecht vofahr möge.

p. 53

Herr Richter Caspar Erb soll des Jos. Steiners und seiner Frau als Schirmvogt bestellt seyn, ist dahin abgeendert, dass Herr Richter Murer sie einmahlen als Schirmvogt des gemelten Steiners und seiner Frauen bestellt seyn, es solle aber samtlisches Vermögen dem Herrn Schirmvogten in Gegenwarth Herrn Richter Erben eingehändiget werden.

Wen Jos. und Melchior Ulrich den tit. Herrn Rathsherrn Weber um seine habende Ansprach inert 14 Täggen Zeit nicht bezahlen wurde, so mag Herr Rathsherr Weber den in Handen habenden Capitalbrief versilbern, und sich aus solchem bezalt machen.

Brod- und Mähltax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 18-3; ein Imi gutes Mähl ß 7.

Herr Rathsherr Schnüriger als Schirmvogt der Catrina Lüönd sollen die ihre in der Krankheit und Sterbkösten erloffen Gulden 20 aus ihrem Capital zugesichert seyn.

Lobl. Stand Bassel soll auf die dringentliche Aufforderung zu einer allgemeinen Grenzwacht dahin verdeutet werden, dass man in Gefolg unsrer Landesverfassungen über disen Gegenstand bey nächstens abzuhaltender allgemeinen Landesversammlung abschliessen werden.

p. 54

### **Vor Sambstag Rath den 2. Merz 1793**

Seind dem Franz Richmuth 3 Stöck Holz zu Brügi und Schallen bewilliget.

Das von des Jansers Schwöster zugehörige Capital von Gulden 100 soll hinder Herr Rathsherrn in der Bizin gelegt werden.

Dem Herrn Rathsherrn Schnüriger als Schirmvogt des Karl Euwers sind Gulden 270, theils als versprochen Zusaz und das Übrige zu seinem nöthigen Unterhalt von seinem Vermögen abzugeben bewilliget.

Die Verwandten der Dorathea Linggin sollen vor tit. Herrn Sibner Abegg auf den Tag, so bestimmt wird, bey einer Dublonen Buss erscheinen, wo alsdann eine Schuldenrechnung gemacht, die Schuldner dane so mit [.....] des Vogten aufgelofen, aus dem Capital so der Vogt anweisen wird, bezalt, die übrigen Schulden aber nicht bezalt werden mögen.

Herr Ehrengesanten Mettler soll als Vogt der Jungfer Francisca Sidler, des Alois Holzgang sel. Töchterlin, bestellt, mit dem Verkauf dero Gütter aber in so lang einhalten sollen, bis tit. Herr Landseckelmeister den nächern Untersuch gemacht, und desnach die Relation abgestattet wird.

p. 55

Caspar Ignati Ulrich, dessen Vatter und Brüder sollen vor tit. Herrn Landshaubtman Ulrich und Melchior Büeler auf den Tag so bestimmt wird, bey einer Dublonen Buss erscheinen sollen, um die hinder Herrn Landvogt Ulrich sel. verlohren gegangnen Schriff zu erneuern.

Dem Vogten des Fidel Gassers ist bewilliget, ein s. v. Heukuhelin anzukaufen, solches solle aber ein von Fidel Gasser verkauft oder vertauschet werden mögen.

Dem Herrn Selenvogt Buöcheler als Vogt des Hundertschweizer Härrings soll der Anzeig gemacht werden, dass ohne hochheitliches Vorwüssen über das schon bereits Verwilligte, nichts von seinem Vermögen verthan werden solle.

Melchior Apert und Martin Mosser seind vor tit. Herrn Sibner Abegg und Herr Rathsherrn Ott gewiessen, im Fall aber sie sich nicht vereinbahren könnten, so sollen sie vor den competierlichen Richter verwiessen seyn sollen.

Dem Herrn Landseckelmeister soll aufgetragen sein, die von Sebastian Schmid und seiner Frau gepflogene Rechnung zu untersuchen, auch zu vernennen, ob die gelofnen Schulden theils Laufschulden oder ohne Vorwüssen des Vogten erlofen seyn.

Jos. Kammer und seine zwey Söhn sollen vor tit. Herr Rathsherrn Zay und Herr Rathsherrn Felcklin sowohl die Rechnung als auch ihren Tractat aufweissen.

Herr Rathsherr Felcklin ist als Vogt des Sebastian Schmidens und seiner Frauen entlassen, und Anton Mettler bestellt.

p. 56

Dem Vogten des Sebastian Eigels seind Gulden 30 zu verwenden bewilliget.

Dem Jos. Fischlin ist das zu der übernommenen Wehri laut Tractat gebührende Holz verabfolgen zu lassen bewilliget.

Herr Sibner Abegg soll bis Austrag der Theillung des Franz Schuhlers sel. Kindern Vogt seyn.

p. 57

### **Vor Samstag Rath den 9. Mertz 1793**

Herr Rathsherr Abegg mag als Vogt des abwesenden Karl Betscharts seine vögtliche Rechnung vor Herrn Rathsherrn und Spithalherrn Marty und des obbemelten Erben ablegen.

Kristopfel Gasser als Vogt des Fidel Gassers solle der lesten hochheitlichen Erkanntus, wo immer möglich, fürdersamts ein Genügen leisten solle.

Brodtax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 18; ein lmi gutes Mähl à ß 7, 2.

Jos. Rüttener mag als Vogt seiner Vogts Klientin Anna Maria Spörlin Gulden 40 von ihrem Vermögen angreifen und an sie verwenden.

Diejenige Comission, welche zum Untersuch wegen dem Flötzen in der Mutaa verordnet ist, solle fürdersamst, und zwar die erste Woche zusamentretten, und über diesen Gegenstand ein Parrere stalten, und selbes vor ersten G.L. Rath vorlegen zur Ratification. Falls der tit. Herr Landsäckelmeister nicht dabey erscheinen kan, so solle Herr Landvogt Bellmond an dessen statt sich bey dieser Comission einfinden.

Herr Rathsherr Steiner als Vogt des Augustin Steiners sel. Kinderen mag eine Gulden 300 werthige Handschrift verkauffen, und Gulden 50 davon an sie verwenden, und

p. 58

der Überrest aber solle wieder versichert werden.

Über die von dem wohlehrwürdigen Exjesuit Jos. Herzog als Superior der schweyzerischen Mission beschechene Einsendung einer zimlichen Anzahl geistlicher Bücher ist erckent, dass durch den Herrn Rathsherr Stedelin als Rathssäkelmeister 6 Louis d'or der Kanzley behändiget, und durch selbe dem gedachten Herrn Herzog nebst einem Dankschreiben überschickt werden sollen.

Auf Vorscheinen des Herrn Grossenvogt Schwitters aus der Landschaft March, und in aller Geziemenheit gemachte Einfrage, vor welchen Richter die wegen dem quæstionierlichen Grossenholz zu Galgenen obwaltenden Streitigkeit zum allfälligen Entscheid gehöre etc., ist erckent, dass diese Frag zu entscheiden bis auf die Heimkunft des tit. Herrn Landsäckelmeister Schuhler verschoben und beynebends dem Schwitter obliegen solle, falls er danne vor unsern gnädigen Herren und Oberen wieder erscheinen wolle, seine Gegenparth behörig hiezu zu avisiren. Inzwischen solle die von einem E. Rath in Lachen in Absicht auf das anberaumte Termin lesthin ausgefalte Erkanntus dem besagten Grossenvogt Schwitter in seinen Rechten ohnnachtheilig seyn.

Dato ist erckent, dass die Gütter des Aloys Holzgangen

sel. Töchterlin in solang nicht verkauft noch veräussert, sondern denselben in vögtlicher Verwahrung bleiben sollen, biss der tit. Herrn Landsäckelmeister laut lesthiniger hochheitlicher Erkantus hierin den Untersuch gemacht, und an seiner Behörde die Relation abgestattet haben wird.

Dato erkent, dass Kaspar Ignazi Ulrich von den seinem abwesenden Bruder Jost Ulrich auf den erfolgten Todfall des Herrn Landvogt Ulrichs sel. zugefallenen Erb, so viel sein Ansprach sich belauft, den Zins alljährlich beziechen möge, somit diese Erbschaft dem Kaspar Ignazi Ulrich als eine Sicurtot für seine Ansprach andienen und hinter einen Drittman gelegt werden solle.

Jakob Franz Schuhler ist als Vogt des Domini Steiners Frau entlassen, und dem Steiner zu walten und zu schalten überlassen worden. Im Gleichen ist obiger Schuhler als Vogt des Franz Schnürigers sel. Sohn entlassen, und dagegen Herr Rathsherr Karl Gasser bestellet, und Herr Sibner Abegg zur Vogts Rechnung verordnet worden.

Heinrich Marty citatus, dass er ohngeacht des hochheitlichen Verbotts dem Jos. Blasser zu trinken gegeben habe etc., ist nach seiner gemachten Verantwortung in einen halben Thaler Buss verfält worden.

Franz Richlin ist als Vogt des Anton Richlins sel. Kinderen entlassen, und dagegen Herr Rathsherr Karl Gasser als Vogt bestellet worden.

Auf die von tit. Herrn Rathsherr und Landvogt Wiget namens und als Beystand des Richter Steiners von Kaltbrunnen gemachte ehrerbietige Einfrage, vor welchen Richter derjenige Handel, in welchen er sich wegen einer Scheltung verflochten befinde, gehören möchte? Und die dieser Frage angehengten Bitte, dass der Hergang dieses Handels und die darauf bezügliche Rechte des Hooffs Kaltbrunnen vorerst commissionaliter erdauern zu lassen beliebt werden möchte etc. Ist nach den über diesen ganzen Vorfall vernohmenen Amtsbericht des tit. Herrn Landvogt Xaver Webers erkent, dass weilten dieser Handel bereits vor der ersten Civilinstanz geschwoben, und von selbiger als ein Criminalsache in Gefolg des 15<sup>ten</sup> Articuls des Hooffrodels vor die Criminaljudicatur verwiesen, zumallen auch würllich von Seiner Fürstlichen Gnaden in Einsiedlen als der lesten Instanz in Civilstreitfragen die anfänglich behauptete Judicatur in dem obschwebenden Fall nachgegeben worden seye, dass aus dieseren Gründen dieser Handel vor das lobl. Landvogteyamt der Graffschaft Gaster verwiesen, nach hierüber ergangenem Spruch oder Urthell den beschwehenden Theill die Appellation in gehöriger Form anvorbehalten seyn solle.

Auf die von Herrn Schlossvogt Horath in aller Geziemenheit beschechene Einfrage, wie er sich wegen der obwaltenden Azungs-Streitigkeit auf den Staffelriedteren rücsichtlich der fünff dem Schloss zuständigen Riedter zu verhalten habe etc.,

ist erkent und dem Herrn Schlossvogt die Weissung gegeben worden, dass er sich keineswegs in diesen Streitthandel einlassen, weder bey allfälligen Zusammentritten erscheinen, noch viel weniger mit den übrigen Besitzern der im Streitt liegenden Kinderen eine gemeinschaftliche Sach machen, sondern bey jedem Fall die Rechte einem hochheitlichen Lechen vorbehalten solle.

Die von der Frau Priorin ab dem Berg Sion eingesendte Rechnung solle beybehalten, und der Priorin hierüber das hochheitliche Wohlgefallen geäussert, beynebens aber selber aufgetragen werden, alle zwey Jahr eine solch specificirte Rechnung über den dortigen Vermögensstand einzusenden.

Lobl. Stand Zürich participirt ein von den Herren Representanten in Bassel erhaltenes Schreiben, aus welchem zu entnehmen ist, dass die Situation der dortigen Stadt immer bedenklich, und die Tour ihrer Representantschaft vollendet seye; dieses Schreiben ist dem gemelt lobl. Stand zu verdanken.

Lobl. Stand Zürich participirt diejenige Verordnungen, welche zu Lindau gegen dem Fürkauff der Fruchthandlern gemacht worden. Es solle somit diesem besagt lobl. Stand diese Mittheillung



verdanket und die Versicherung gegeben werden, dass wir unser Orts zu Befolgung dieser Verordnungen alle erforderliche Anstalten ertreffen werden.

Auf die von dem Landvogt in Uznacht beschechene Einfrage, ob er einen gewüssen Jos. Balz Wirth, der sich wegen einigen Diebstählen verdächtig und wegen sonstig üblem Lebenswandel schuldig gemacht, nach dem von seiner Anverwandtschaft geäusserten Wunsch, für einige Zeit in Kriegsdienst

p. 62

verordnen dürfe etc., ist selbem zu überschreiben erkent: Dass er diesen gemelten Wirth wohl für vier Jahr unter eine katholische und avouirte Compagnie abschicken möge.

Lobl. Stand Zürich participirte ein Schreiben von katholischen Stand Glarus, die die tröstliche Versicherung geben, dass sie ihr wegen Auszug der Manschaft mit dem evangelischen Mitstand habendes Geschäft freundschaftlichen auszugleichen trachten werden. Es solle somit dem lobl. Stand Luzern dieses Schreiben accusirt und verdanket, auch der Wunsch geäussert werden, dass dieses Geschäft durch ihre Verwendung beseitiget werden möchte.

Lobl. Stand Luzern, der uns ein Project eines Empfehlungsschreibens für den in die Pfarre St. Clara erwählten Herrn Pfarrherrn Boni an Herrn Erzbischoff von Mayland participirt, solle diese Mittheilung verdanket, und selbem unser Beyfall geäussert werden.

Lobl. Stand Unterwalden ob dem Kernwald participirte uns denjenigen Schluss, welchen er auf die von dem lobl. Stand Zürich im Namen derjenigen lobl. Ständen und zugewandten Orten, die ihre Standes Kontingenter noch bis anhin auf der Grenzwacht zu Basel belassen, eingekommen dringende Vorstellung und angelegentliche Aufforderung zu einer widermalligen Absendung einiger Hülfsstruppen nacher Basel genohmen, und dem lobl. Stand Zürich überschrieben hat. Es solle diesem lobl. Stand diese Mittheilung verdanket, und die

p. 63

Versicherung gegeben werden, dass wir zu seiner Zeit unseren allfälligen Schluss ihme auch mittheillen werden.

*Schreiben an lobl. Stand Ury aberlassen.* Mit der Bittschrift von der Gemeind Medeglia um einen fremden Priester zu ihrem Vice Pfarrer anehmen zu dürfen, erhielten wir auch eine Abschrift von einer Erkantnus, die Ihr ugläE über diesen Gegenstand unterm 1. Christmonats 1792 ausgefallt und Kraft deren Ihr unserm gemeinsamen Amtsmann zu Bellenz aufgetragen hattet, denen Gemeindgenossen zu Medeglia zu befehlen, dass sie in Gefolg der Verordnung vom Jahr 1774 in denen vier Vogteyen Bellenz, Revier, Bollenz und Liffenen auskünden lassen, dass ihre Vice Pfarrpfund ledig stehe, in der Auskündung den Wahltag ansezen, und beyden mitregierenden L.L. Orten Parte geben sollen etc. Bey näherer Prüfung dieses Euers an unseren Amtsmann in Bellenz erlassenen Auftrags ist sowohl dem lobl. Stand Unterwalden als uns beygefallen, und sind wir besonders von diesem mitregierenden lobl. Stand angegangen worden, Euch ugläE in unser beyden Namen freundvertraut brüderlichen vorzustellen, dass wir nicht leicht begreifen wurden, wie eine Verordnung, die wir gemeinsam für Landschaften errichtet, die wir gemeinsam beherrschen, auf die Euch allein zuständige Landvogtey Liffenen ausgedehnt, und wie die in dieser Verordnung enthaltenen Worte, keine andern als aus ersagten drey lobl. Ständen ihren alleinigen Angehörigen, auf andere als derselben gefreyten Landtleuthen verstanden und gedeutet werden könnten, und zwar umso da mehr, als sonst den drey Vogteyen das Gegenrecht in Liffenen zugestanden werden müsste. Wir sind Euer klugen Einsichten, Euer Billichkeitsliebe und Euer väterlichen Sorgen für die Rechtsammen unser

p. 64

gemeinsamm Angehörigen so sehr überzeugt, und allerdings aus diesem Grunde beglaubt, dass Liffenen blos um seiner nahen Lage willen in einem augenblicklichen Missbegriff in Eurem Auftrag an den Amtsmann in Bellenz miteingeschlossen seye, und Ihr ugläE bey genauerer Prüfung der besagten Verordnung keineswegs denken werdet, selbige auf eine Euch allein angehörige Landvogtey auszudähnen. Diese lebhaftige Überzeugung erlaubt uns nicht in unseren Vorstellungen weiter zu gehen. Wir gewärtigen mit froher Zuversicht, dass diese blosser

freundbrüderliche Erinnerung Euch hinreichend erbauet habe, und dass Ihr hierüber mit uns eines Sinnes seyn werdet, in welcher Erwartung etc. Landamman und Rath zu Schweytz.

p. 65

### **Vor Samstag Rath den 16. Merz 1793**

Herr Rathsherr Steiner und Herr Rathsherr Inderbizin seind hochheitlichen verordnet, um den Augenschein in Rücksicht einer abseiten Herrn Ehrengesanten Jüz gegen der Landstrass zu errichteten Stegen einzunehmen und dane solche zu errichten bewilliget seye.

Hauptman Xaveri Ender solle seinen zwey jüngeren Brudern Vogt seyn, ihme aber Herr Rathsherr Ender als Assistenz zugegeben seyn.

Hauptman Xaveri Ulrich als Vogt des Franz Karl Bellmondens Sohns Frau sind Gulden 48 zu verwenden bewilliget, welche aber zu seiner Zeit aus dessen väterlichen Mittlen ersezet werden sollen.

Melchior Bizener soll des Balz Öchslis sel. Kindern Vogt seyn.

Herr Vorsprech Franz Bettschard soll Vogt seyn des Karl Blassers sel. Verwandtschaft in Franckreich.

Herr Sibner Schuhler oder sein Bruder, wohnhaft im Wäggithal und als Vögt des tit. Herrn Pfarrherr Tanners auf Illgau sollen spätestens bis künftige Mayen-Landsgemeind von den schon verordneten Ausschüssen, theils um die Besorgung des Herrn Pfarrherrn sowie auch mit dortigen Kirchgnossen um die fernere Verwaltung der dortigen Pfarrey bey Straff und Ungnad zusammen thun, vor tit. Herrn Pfarrherrn Tanner und Vicari Rickenbacher, einfinden.

p. 66

Gärber Steiner soll Vogt seyn seines Bruders Anton Steiners und Schärer Steiner entlassen.

Martin Biser ist als Vogt der Regina Rieggin bestättet und der Cathrina Reding entlassen und ihr Man als Vogt und Mann erkent.

Jos. Blasser ist auf ein Vierteljahr seines Vogtes entlassen. Hingegen aber Herr Rathsherr Inderbizin als Schirmvogt bestellt, der Vogt solle von Herrn Rathsherr Inderbizin Rechnung geben, und nach Verfluss dieses Vierteljahrs solle Jos. Blasser seine Rechnung ablegen.

p. 67

### **Vor Gesessnem Land Rath den 21. Merz 1793**

Auss lobl. Angstergelde sind bewilliget: Der Agatha Schorno Gulden 3 ß 10; Joseph Ziebrig Gulden 1 ß 25; der Maria Anna Gwerder Gulden 1 ß 25; der alten Maria Anna Bollfing Gulden 1 ß 25; Elisabetha Steiner Gulden 1 ß 25; Elisabetha Bizener Gulden 1 ß 25; Joseph Maurer Gulden 1 ß 25; Melchior Döring Gulden 1 ß 25; der Schneider Bühlerin Gulden 1 ß 25; der Maria Anna Martin Gulden 1 ß 25; dem Hanss Lienhard Blaser Gulden 1 ß 25; des Meinrad Gwerders seelg. Gulden 1 ß 25. Summa Gulden 21 ß 5.

Tit. Herr Landaman Weber, Herr Landsekellemeister und Herr Rathsherr Victor Inderbizin sind verordnet den Augenscheyn einzunehmen über die vorhabende Machenschafft des Herrn Rathsherrn

p. 68

Stedelinss in Bezug der Eröffnung eines kleinen Grabens und Einhängung eines andren Raadess bey der Streke auf dem Ryeth, das Befundene aber relatiern sollen.

Heukühe laut Landsgemeind Erkantnuss ins Land zu nemmen sind bewilliget: Dem Joseph Waldvogel 1; dem Domini Bizener 1; Kaspar Fischlin 1; Herr Rathsherr Metler 1; Herr Rathsherr Ender 2; Herr Rathsherr Franz Steiner 1; dem Melchior Reichmuth 1; Herr Rathsherr Georg Maurer

1; Joseph Blaser 1; Herr Rathsherr Detling 1; Herr Vorsprech Detling 1; Herr Rathsherr Erler 1; Melchior Ulrich 1; Joseph Heinzer 1; Jos. Reichmuth 1; Johan Betschart 1; Franz Fasbind im Gupfen Rieth 1; Herr Rathsherr Spörlin 1.

Dem brandbeschädigten Jacob Lehnerr von Gams sind auss lobl. Angstergelde 2 Louis d'or als eine Brandsteuer bewilliget.

Die neu und alte Herr Bauherren sind verordnet den Augenscheyn wegen der von Herrn Ehrengesandten Schuler und Herr Factor Büeler anverlangten Versezung ihrer Säge im Iberg, wie auch des Flözens wegen einzunehmen, das Befundene aber relatiern sollen.

Die denen vermeintlichen Erben zu der Verlassenschaft der Jungfer Catharina

p. 69

Beatrix Reding seelig gelegte Schätzbazen sollen dem Rechten ohne Schaden verlängert seyn.

Die Ratification über etwelche Käuffe und etwelche Geschäft von kleinem Belang sind auf nächsten Samstag Rath in Krafft G.L. Raths zu behandeln verschoben.

Herr Rathsherr Ender alss Ziegellhüttenvogt soll in Beyseyen der beyden Zieglern dem tit. Herrn Landsekellemeister über den Empfang und Ausgab Rechnung bescheinen, solte sich nun einiger Vorschlag ergeben, so solle hierauss die Ziegelhütten repariert, übrigens aber ein Aufsatz wegen künftigem Unterhalt der Ziegelhütte gemacht werden auf hohe Ratification.

Herr Rathsherr Föhn und Herr Rathsherr Georg Karl Betschart sollen dem Franz Suter ein Hausplatz anweisen mögen.

Dem Dischmacher auf der Maur soll Herr Rathsherr Lingi und Herr Rathsherr Erler ein Platz zu einem Anbau auf die Allmeind anweisen mögen.

Erkennt dass Herr Ehrengesandten Metler als Vogt dess Aloiss Holzgangs seelig. Töchterlin in Küsnacht entlassen, dagegen aber demselben der Herr Rathsherr Lingi als eydsgegebener Vogt bestellt, dem dane überlassen, dieses Kind bey seiner Mutter oder Grossmutter um ein billiches Kostgeld zu verdingen, überhin aber dem Herrn Vogten aufgetragen seye, seiner Klientin

p. 70

Haus und Gütter an den Meistbietenden zu verkauffen, diese vögtliche Abenderung aber dem Herrn Ehrengesandten Metler an seinen Ehren und guten Namen in allweg ohnnachtheilig seyn solle.

Herr Landvogt Joseph Anton Wiget und Herr Schiffmeister Wendel Abegg alss Beystand, und namens dess Richter Johan Steiners von Kaltbrunnen verlangen neuerlich die gütige Weisung, vor welche Gerichtsbehörde die fernere Fortsezung dess sich vor etwass Zeits ergebenden Schelthandel, darin auch ein ehrrsam Gericht in Kaltbrunnen verflochten, gebühren möchte. Ist erkent: Dass über den abermals von dem regierenden Herrn Landvogt Weber ein gestern erhobenen deutlichen Amtsbericht, der questionierliche Injurierhandel im Fall das Gericht in Kaltbrunnen samenthafft, oder aber der Landrichter Johan Steiner besonders Satisfaction fodern sollte, in Gefolg des Inhalt des 15. Articul Hooffrodels, alss eine Criminalsache, vor das lobl. Landvogtneyamt im Gaster alss den competierlichen Criminalrichter zu einem richterlichen Ausspruch gewiesen, die gesäzmässige Apellation aber jedem Theile vorbehalten bleiben solle.

Herr Rathsherr und Seelvogt Schorno namens eines E. zweyfachen Landraths in unser Landschafft March, bettet in Ehrfurcht, dass

p. 71

ermelte Landschafft bey dem unterm 15. July 1784 in Bezug dess Zugrechts und dess 90. Artikel ihres Land Rechts, ausgefälfem hoheitlichen Recess nach dessen Sinn geschützt und geschirmt, die unterm 15. Christmonat 1792 aber gemachte Zusäze, wegen halbjährig vorläuffiger Anzeige, und erst am Gstad bewilligten Zugss in Gnaden gehoben werden möchte. Ist erkent: Wen die Landschafft March sich hierin zu beschwehren haben glaube, so solle dieselbe oder die Grünniger oder diejene gegen welche sie einiges Beschwehnriss haben möchten, vor erste hochweiss G.L.

Land Raths Versammlung rechtsförmlich vorladen und anhero mit erforderlichen Urkunden, Siegel und Brieffen erscheinen, wo dan bey der Parthen denen rechtmässige Entscheyde von dieser hohen Versammlung zu gewärtigen haben sollen.

Anton Lingi alss Vogt der Dorothea Lingi soll den Clauss Anton Apert alss Vogt des Melchior Aperts seelg. Kindern um seine Ansprache, oder mit Kapital so er laut Beisässenordnung annehmen könne, oder mit Baargelde bezallen solle, dabey der Vogt hoheitlichen geschützt und geschirmt seyn solle.

Herr Rathsherr und Ehrengesandten Schnüriger alss Beystand dess alt und jung Gnosenvogt Schwitter sezt in Appellatione gegen Rathsherr Hegner und Gnosenvogt Jacob Anton Hegners als Abgeordnete der Genossamme Galgenen zum Rechten und glaubt den unterm 17. Augstmonat 1791 getroffnen und von tit. Herrn Landsekellemeister

p. 72

aus hoheitlicher Überlassung ratificierte Kauff unterm 14. Jäner 1792 um 3000 Stähr Tannen, und 50 Stähr in dem sogenannten Säubnin Wäldlin, nebst allen davon auf dem Weeg, theils auf dem Seepont befindliche Holz der Genossamme Galgenen wiederum zurückstellen, auch Kösten und Schaden an selben suchen zu können, weil die Genossen dem Land ihr Holz alss Gnossenholz im Land zu behalten versprochen, und ihnen die von einem E. Rath in der Landschafft March unterm 19. Octobris 1790 ergangnen Erkantnuss nicht angezeigt haben, alles mit mehrerm etc.

Herr alt Landvogt Waltert Rudolph Bellmont alss Beystand der Abgeordneten von der Genossammen Galgenen erwiedert, und glaubt um so eher bey diesem hoheitlich ratificierten Kauff geschirmt zu bleiben, weil derselbe ohnbedingt mit hoheitlicher Verwilligung, mit eben dem Nuzen und Beschwerd, wie sie diese Wälder besessen geschlossen, er Genosenvogt dem Kauff ja selbst angegriffen habe, wass dan aber die Erkantnuss vom 19. Octobris 1790 betreffe, so hab er einen gleichen Protokollauszug in Handen, in denen keine Vorbehalte ausgeworffen seyen; hoffe also auf sein recht, und das ihm Kösten und Schaden ersetzt werden sollen etc.

Urtel. Worüber mit Urtel und Recht erkennt: Weilen sich in dem unterm 17. Augstmonat 1791 getroffenen Kauff klar gezeigt,

p. 73

dass die Genossamme Galgenen dem Gnosenvogt Schwitter die questionierliche Waldungen mit Nuz und Beschwerd, alss ein Eigenthum des Käuffers abgetretten, überhin dargethan wurde, dass bey der Ratification dies Kaufts bey den Theilen die Eröffnung gemacht, dass selbe nur in Krafft hoheitlicher darum schon bestehenden Verordnungen beschehe, zu dem der Gnosenvogt Schwitter diesern Kauff über dass angegriffen, als solle auss diesern und mehrern Grunden, der Gnosenvogt Schwitter mit seiner Ansprach abgewiesen, der vorbenante Kauff in Kräfften erkennt und bestättet, somit er Schwitter in den Ersaz der diesfalls erloffnen rechtmässigen Kösten gegen der Genossamme Galgenen verfält seyn.

Auss lobl. Angstergeld ist bewilliget: Der Margreth Steiner Gulden 3 ß 10; der armen Eichornin in Arth Gulden 1 ß 25.

Die von tit. regierendem Herrn Landsekellemeister Schuler über Vorsprech Paul Aman unterm 15. Merz 1793 in Bezug des Hütterlohns der Schlurchen Egg ausgefälte Urtel soll in Kräfften erkennt, und Paul Aman mit seiner Appellation abgewiesen seyn. Der Hütterlohn solle aber auf jeden Tag à ß 25 bestimmt, dem aber so selben zallen muss der Regress contra quos er glaube vorbehalten bleiben.

Tit. Herr Landamman Schorno alss dermaliger lobl. Angstergelds

p. 74

Director soll dem tit. regierenden Herrn Landsekellemeister zu Bestreitung der Landsausgaben auf einstehende Rechnung, nach Masgab der eingehenden Gelder, Einschüsse machen mögen, jedoch solle in Zukunfft ohne eine bestimmte Erkantnuss von einem G.L. Rath aus lobl. Angstergelde gar keine Bezallung von einem Herrn Angstergelds Director gethan, noch weniger auf

Versicherungen Geld aus diesem Amte angeliehen werden, und solten derley bey Ableyben einess jeweiligen Herrn Angstergelds Director vorgefunden werden, so sollen selbe von denen Erben wiederum zu Handen genommen, und die Baarschafft in lobl. Angstergelds Amt eingelegt werden.

Dass dan aber die von Herrn Seelenvogt Bonifaci Ulrich an ebengedachtes Amt abgegebene Rechnung für deren Soldaten auf Basel ausgefolgten Waaren, und die von etwelchen Soldaten wegen ihrer Montierung anverlangten Entschädigung, belanget ist erkent: Dass man diese Punkte einweilen eingestellt belassen wolle.

Die von Herrn alt Aman Bruhi, Herr alt Aman Mächler, Herr Seelvogt und Rathsherr Schorno und Herr Hauptman Hueber als bestelt gewesene Landsausschüsse in ihrer Landschafft über ihre Auslagen vor tit. Herrn Landsekelmeister bescheinte Rechnungen, sowie der Entscheid

p. 75

über dass Sizgelde zu bestimmen, solle der Entscheyd eingestellt bleiben biss weitere Klägten einkommen solten.

In Bezug aber der Raths Erkantnuss, krafft welcher der Rath in der Landschafft March einen Steurbrieff mit dem hoheitlichem Ansehn zuwieder lauffenden Ausdrücken bewilliget, ist erkent: Dass der Herr Landsekelmeister mit dem ferneren Untersuch fürfahren, und die Fehlbahre nach Gutbefinden mit einer Ahndung zu belegen ihme überlassen seyn solle.

Herr Rathsherr und Rathssekelmeister Stedelin soll die anoch in Handen habende 4 Louis d'ors Audienz Geld, und selben noch 2 beylegen, somit in allem n<sup>o</sup> 6 Louis d'ors dem Pater Joseph Missionari für die eingesandte Bücher übersenden. Der Herr Rathssekelmeister Stedelin sich aber aus dem erst fallenden Audienzgeld um den Vorschuss wieder bezahlt machen mögen.

Auf den ersten G.L. Rath nach der Landsgemeind soll Schiffmeister Wendel Abegg wiederum um seinen Dienst anhalten, und die Vergebung desselben öffentlich gekündet werden.

Ess solle nächste Woche durch die schon verordnete hochheitlichen Herren die Zeughauss-Visite eingenommen, von Herrn Major Döring die Herren Officier von unsern Regimentern zuerst, danne auf die erster Feyertäg die gemeine Soldaten fleissig exerciert werden.

p. 76

Die Gebrüdere Meister Pius und Fridli Düggelin nebst Martin Mäder aus der Landschafft March, Ignazi Blum von Freyenbach Hooff Pfeffikon, und Baumeister Joseph Egger, Pfarrey Feusisberg Hooff Wollerau, sollen rücksichtlich ihrer schlechten und liederlichen Aufführung vier Jahr lang in frömde Kriegsdienst verdammet seyn. Zu dem Ende express abgeholt und anhero gebracht, in ausbleibendem Falle aber als landsflüchtig angesehen und die Landsverweisung über sie verhängt werden.

Der lobl. Stand Glaruss ist aufzufodern, ob nicht der Fürst zu St. Gallen und die im Toggenburg gemeinsam anzugehen wären, dass selbe jenes wenn auch gegen unsern gemeinsamen Angehörigen im Gaster errichtete Weggelde wiederum abthun möchten, widrigen Falls wir denen im Gaster ein gleichhältiges Weggelde gegen denen im Toggenburg bewilliget haben wollen.

Dess nun zu vier Jahren Kriegsdienste verurtheilten Baumeister Joseph Eggers Hauss und Hooff, nebst Frau und Kindern, sollen in vögtliche Verwahr genommen, und desen Vogt nach seinen Pflichten derselben Besorgung obliegen und besser erfindenen Falls, den Hooff am Meistbietenden verkauffen oder verlehnen mögen.

p. 77

Dem Schiffmeister Abegg ist zur Wissenschaft auch der andern Schiffmeistern der genaue Befehl auf das vom lobl. Stand Zürich eingekommene Schreiben abgegeben, dass sie ihre Wuhren ohnklagbahr der Gnosen von Tuggen und übrigen Anstösser unterhalten sollen.

In Gefolg gleichen Schreibens sollen die beyde unsre Schiffmeistere zu einer Hinderlaag von 3000 guten Gulden, anstatt nur 3000 Munzgulden angehalten werden.

Die Landsmusterung soll auf den ersten Sonntag nach Ostern ausgeschrieben werden.

Wegen etwelcher Abenderung in den denen auf Revier dess Weggelds halber erteilten Urkunds, und das Parere des Flözens halber in der Mutha, soll nächsten Samstag Rath in Krafft G.L. Rathes erkent werden.

Dass Schreiben von lobl. Stand Zürich wegen Anerkennung der französischen Republicque und jenes gemeinsame Auffoderungsschreiben, wie jenes von lobl. Stand Basel um frische Truppen nacher Basel dies Fruhejahr zu senden, sind zum Entscheyd auf unsre Landsgemeind verschoben worden.

Dass eingesandte Signalement von lobl. Stand Bern soll accusiert werden.

p. 78

Es sind Heukühe mehr ins Land zu nemmen bewilliget dem Herrn Rathsherr Richlin 1; Martin Bizener 1.

Dem tit. Herrn Landseckelmeister sollen die zwey von Landschreiber Steinegger und seinem Sohn gefertigte Rathsprotokoll Auszüge vom 19. Octobris 1790 eingehändigt, und nach seinem Ermessen den Fehlbahren zu ahnden anheimgestellt seyn.

Denen L.L. an der Spethlinth theilhabenden Ständen ist auf ihr Erlass vom 16. Hornung zu antworten: Weilen sie die Genossamme Tuggen auf lester Lachner Konferenz für den neuen über ihr Staffelieth abgegebenen Rekwegg, verabredete Entschädigung der  $\beta$  350 nicht allein ohnentgeltlich unsers Stands haben leisten wollen, so solle dieser Rekwegg abgethan, und derselbe bey Vermeidung unser ernstlichen Ahndung nicht mehr befahren, sondern der alte vom Schloss Grinau hinweg Tuggner Seite wiederum einschlagen und gebraucht werden.

Lobl. Stand Zürich ist zu verdeuten, dass wir unsre Schiffmeister zu Erfüllung ihrer Wuhrspflichten ernstlich angemahnet, sie befelchnet anstatt Münzgulden 3000 nunmehr  $\beta$  3000 zu hinderlegen; die Gastler und Benkner umso weniger zur Übernahm der Wuhren zu bereden seyen, weil selbe ihmmer wegen dem nicht zugegebenem Durchschnitt auf dem Biltner Rieth und gewalthätiger Spehrung des Herggelgiessens, durch die Überschwemmung des Steinenbachs in Schaden gerathen.

Lobl. Stand Luzern ist die von dem Herrn Fürstbischoff zu Pruntrut geschehene Anzeige, von der verschlimmerten Wendung der Angelegenheiten in seinen Landen und desnachen von lobl. Stand Luzern anverlangten Hilff und Beystand, mit der Versicherung unsers treuen Aufsehens, jedoch mit dem Vorbehalt

p. 79

zu verdanken, dass wir unss um so minder in eine Verbindlichkeit gegen den Herren Fürstbischoff einlassen können, weil wir seit 1743 mit selbem in keinem Bunde mehr stehen.

Lobl. Stand Zürich soll die von des Herrn Herzogs von Württemberg Geheimen Rath geschehene Anzeige, dass die Fruchtkäuff mit der Schweiz gleich offen bleiben solle, höfflich verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich ist die Anzeige von der sich immer verschlimmernden Lage der Stadt Basel zu verdanken, über das Ansuchen aber, unser zurückgezogene Contingent nacher Basel wieder abzusenden, in Antwort zu geben, dass wir den Entscheid hierüber an unser allgemein Volksversammlung geschlagen haben.

Der Landschafft Bollenz soll zugeschrieben werden, dass sie laut ihren Urkunden eben so wenig als die von Revier in die Frucht und Passspehrung derer von Bellenz begriffen seyn solle.

Dem Herren Fürst von Einsiedlen ist in Bezug auf die noch im Streitt hangende Auelimarch zu melden: [Text fehlt].

p. 80

**Vor Samstag Rath den 23. Merz 1793**

Heinrich Domini Metler ist neuerlich als Allmeindvogt zu Ibach auf ein Jahr bestättet, der die Pflicht haben solle, ein s. v. Stier anzuschaffen, wofür ihm die Steuer im untern Weyer auf dem Eigenwiess, und 10 Burden Streue auf dem Ryeth gebühren, von jedem Haupt aber so aufgetrieben werden, sollen ihm gleich bey dem Auffahren 5 Bazen, wie auch bey dem Zulassen 5 Bazen von jeder Kuhe richtig bezalt werden.

Herr Sibner Abegg, Werner Ulrich als alter und Anton Lingi als neu bestellter Vogt der Dorothea Lingi sollen trachten, mit denselben Gläubigern über ihre Schulden abstractiern, das Geschlossene und Übereinkommen der Hoheit relatiern.

In Krafft Gesessnen Rathes solle Herr Vorsprecher Imling und Mathias Fäsler ein alte Tanne im Sythiwald zu Trögen durch Herrn Bahnwarth anzuweisen bewilliget.

p. 81

Der Herr Landvogt Weber soll den Auftrag haben, bey denen von Gambs den genauen Bericht einzuholen, warum dieselbe alljährlich nicht so viel Zinsse unser Hoheit als der von lobl. Stand Glaruss abtragen, wofür dieselbe ihre Gründe und allfällige Ausnahme bescheinen sollen.

Des Augustin Nidersten Garten auf dem Grossen Stein soll dem Anton Studiger zugeschrieben werden mögen.

Jakob Heinrich Heinzer soll den in der Erlen durch den in das Thal gezogenen Moser ledig gefallenen Garten dies Jahr anmachen und nuzen mögen, jedoch dass dieser Garten auf nächsten Gärten Rath wieder als Allmeindgarten ledig fallen, dem Heinzer aber sich auch hiefür melden zu mögen frey stehn solle.

Küeffler Martin Schuhler soll dess Melchior Heinzers Kindern erster Ehe als Vogt bestellt seyn, sich dan samtliche Ehrentheile vor Herrn Rathsherrn Stiger zu gütlicher Ausgleichung zusammenthun, in nichts verfangendem Falle aber vor den competierlichen Richter gewiesen seyn sollen.

Meinrad Schuhler und Felix Gwerder sollen ihren Streit dess streitigen Lehenszins halber vor nächstem Monat Gericht rechtlichen errörtern bey Straff und Ungnad.

p. 82

Anstatt Herr Richter und Rathsherr Büelers soll im nächsten 9<sup>ten</sup> Gericht Herr Rathsherr Studiger als Richter sitzen.

Dem Aloiss Ulrich und seinen Brüdern ist zu ihrem baufälligen Somergaden im Ryschbergweyd 20 Stöck Holz in dem Bahn zu Künsnacht durch die Bahnwarte anzuweisen bewilliget, jedoch denen sonst hierum bestehenden Verordnungen ohnnachtheilig.

Heinrich Bizener soll als Vogt der Elisabetha Bizener entlassen, und ihre Joseph Erler des Balzen Sohn als rechtsgebener Vogt bestellt seyn.

In Krafft G.L. Rathes soll der entzwischen Herrn Kirchenvogt Jos. Anton auf der Maur als Vogt des Meister Jost Rudolph auf der Maur und Verkäufer, dane dem Sigrist Jos. Anton auf der Maur getroffene Kauff unterm 30. Novembris 1792 ist ratificiert.

Dem Herrn Factor Domini Büeler ist als Factor für sein eignen Hausgebrauch von Herrn Grossenvogt Schwitzer zwey Ledene Holz anzukauffen bewilliget, jedoch der sonst bestehenden Holzordnung ohne Consequenz.

p. 83

Dem Steiner im Steinboden sind n<sup>o</sup> 6 Stöck in des Schuhlers erlaubtem Wald durch Bahnwart anzuweisen bewilliget.

Herr Bauherr Imling soll dem jung Werner in der Bizin ein Plätzlin zu einem Scheiterhaus anweisen zu mögen.

Herr Sibner Suter, Herr Rathsherr Steiner, Herr Rathsherr Ender und Herr Rathsherr Föhn sollen hoheitlichen verordnet seyn, mit denen Flözern ein Project des Flözens halber auf hohe Ratification

hin zu machen; wobey den Flözern aber angezeigt werden solle, dass sich die Hoheit in Namen des gemeinen Lands in nichts einlassen werde.

Kaspar Beeler soll des Aloiss Gigers Frauen als Vogt bestellt und Aloiss Giger befehlet seyn, ohnverzüglich vor den Herrn Rathsherrn Metler und Herrn Richter Bellmond über seiner Frauen Mittel Rechnung bescheinen.

Herr Rathsherr Felkle und Herr Schreiber Truttman sind hoheitlich verordnet über dess Sebastian Schmid's Vermögen den Untersuch, und dessen Schulden ein Aufrechnung zu machen, worüber dan der Hoheit relatiert, überhin aber dem dortseitig E. Rath überlassen seyn solle, dem Sebastian

p. 84

Schmid und seiner Frauen, statt Herr Rathsherr Felklin, einen tauglichen Vogt zu stellen.

Die durch tit. Herrn Landsekellemeister Schuler, Herrn Bauherr Imling und in Beyseyn Herrn Landvogt Bellmond und Herrn Rathsherrn Ender in des tit. Herrn Landamman Ludwig Webers Gut Halden am Urmiberg unterm 22. Merz gezogene March ist hoheitlich begnemet.

Zu dem soll dem tit. Herrn Landsekellemeister überlassen seyn, mit tit. Herrn Landamman Weber wegen einer Ahorn und 2 Eichen, so im Haag gegen des Nachrichters stehn, sich freundschaftlich abfinden zu mögen, tit. Herr Landamman Weber solle dan hauen können.

Zudem ist der Schaarpfrichter Melchior Groosholz zu angemessenen Ahndung wegen dem Herrn Vorsprech Abegg verkaufften Eichenholz an tit. Herrn Landsekellemeister gewiesen.

Auf den 9. Aprill ist der zweyfache Friedbruch Rath, auf den 15. die Bauherren Rechnung und auf den 16. dane der dreyfache Oberallmeind Rath angestellt.

Denen zwey Herren Gebrüdere Hauptleuthe Bellmont ist ein Werbungss Patent für ihre piemontesische Compagnien bey deren welschen Vogteyen bewilliget.

p. 85

Auf die geschehene Vorladung des Waagmeister Rikenbachers und den ihm gemachten Vorhalt, warum er sich geweigert, einige Mahlen Käss in die Ankenwaag einlegen zu lassen, dan seiner gethaner Verantwortung ist erkent: Weil man nicht finden könne, dass jeder nach seiner Willkühr Käss oder Ankenwaaren in die obrigkeitliche Ankenwaag einlegen, und der Waagmeister zu einiger Gutstehung angehalten werden möge, so sollen diejenige, welche einige Waaren dahin in Versorgung thun wollen, sich mit dem Waagmeister um seine Bemühung vorerst abfindig machen, der dan sothane Wahren in Verwahrung und Besorgung nemmen möge.

In Krafft G.L. Raths ist erkent: Dass tit. Herr Amtsstadthalter Felkle als Supernumerarius den Anton Bagenstoss ehemaligen Soldat unter dem Standes Regiment Betschart und Compagnie Schmidig, nunmehr aber invalid, um alle seine rückständige Invalidengelder bezallen solle, der tit. Herr Amtsstadthalter sich aber dagegen auf dem Regiment bezahlt machen möge.

Da sich in Bezug dess entzwischen denen Herren Chicheri und Lavizari zu Bellenz, wegen dem streittigen cislagkischen Canonicats-Wahlrecht erfolgten gütlichen Spruchs zwey widersprechende Schrifften vorgefunden, und mit der hierüber schon ertheilt gewesenen hoheitlichen Ratification Gefährde hat getrieben werden wollen, als ist nach dem hierüber angestellten genauen Untersuch erkent, dass der in Gefolg hoheitlicher Erkantnuss vom 26. Augstmonat 1786 in hier von beyden Parthen entworffene, und den 30. Augstmonat darauff

p. 86

von beyden Ehrentheilen in Bellenz unterzeichnete, und dane von tit. Herrn alt Stadthalter Franz Reding unterm 13. Herbstmonat eigenhändig als gütlichen Sprucher unterschriebene Vergleich, und Spruch nach seinem Inhalt bekräftiget und bestättet, somit demselben als dem allein gültigen durchaus Folge geleistet werden solle.

Dem tit. Herrn alt Mayer und derzeit Stadthalter Johan Joseph Jost zu Ernen im Zehnden Gombs in lobl. Republic Walliss soll durch die Kanzley auf seinen zu Gunsten der Anna Maria Müller unterm 13. diess eingesandten Erlass geantwortet werden: Dass man hierorts geneigt seye, derselben die



Hälffte oder aber das Ganze ihrer annoch in unsern Landen habenden Mittlen gegen den festgesetzten Abzug ausfolgen zu lassen, jedoch unter dem förmlichen Vorbehalt, dass vorerst von gedachtem lobl. Zehnden ein Revers anhero eingesendt werde, dass auf alle Fälle die unsrige mit der Verabfolgung dortiger endenbesitzenden oder erworbenen Vermögen eben so gehalten und behandelt werden.

Dem lobl. Stand Glaruss katholischer Relligion ist auf sein Antrag vom 25. Hornung für die Auffoderung des lobl. Stands Zürich zu einem gemeinsamen Vorstellungsschreiben an Königlichen Napolitanischen Hooff um die Abtragung der denen samtlichen schweizerischen Officiers versprochenen Entschädigung, in Antwort zu geben: Dass wir ihrem Antrag willig beystimmen, anbey aber nur zu vernemmen wünschen, ob sie diese an lobl. Stand Zürich vorgeschlagene Auffoderung

p. 87

für ihr Orts allein thue, oder aber uns selbe in gemeinsamen Nammen auftragen wollen?

Dem Herrn Hauptman Reding zu Glaruss soll durch die Kanzley zugeschrieben werden, dass er nach deren laut Landrecht ihm obliegenden Pflichten die Jungfr Agatha Reding anständig unterhalten, oder aber sich hierüber erklären solle, weil in ermanglenden Fall seiner Pflichterfüllung auch dem hierlands ihme fallen mögenden Erbfällen, er sich nichts mehr zu getrösten haben solle.

Ess solle dem Herrn Landvogt zu Frauenfeld über sein Zuschrift vom 14. dies wegen dem projectierten Brückenbau über die Thur bey Pfin geantwortet werden: Dass wir ess für die Herren Bauunternehmern selbst zuträglicher finden, wen vorerst die gegen lobl. Stand Zürich, dem Herrn Fürstbischoff zu Constanz und einigen Gemeinden obwaltende Anstände beseitiget würden, die wir dan nach Verneuerung des Bau unss für das beste der Herren Unternehmern geneigt werden finden lassen.

p. 88

### **Vor Samstagrath den 6. April 1793**

Peter Reichmuth ist als Vogt des abwessenden Martin Hofers entlassen, und dagegen Schätzer Anton Euer bestellt worden.

Herr Rathsherr und Landsbauherr Imlig ist als Vogt der Josepha Regina Ziltener entlassen, und dagegen Jos. Martin Horath bestellt worden.

Tit. Herr Landamman Weber solle seine in der Ehrlen habenden Gärten nicht höher als nach dem neuen Mäss verzinssen, und solche Gärten nach diesem Mäss von dem Herrn Ehrlenvogt in das Ehrlenbuch eingeschrieben werden.

Nachdem die mit Franz Xaveri Bissig von Einsiedeln ab dem Horgenberg, circa 21 Jahr alt, in Puncto gewaltätigen Strassenraubs etc. verpflogene Verhör verlessend angehört, als ist erkent worden, dass man sich mit diesen Verhören vergnüge, weil keine fernere Inzichten vorgefunden. Dann aber auf nächsten Dienstag als den 9. dies gleich nach vollendetem ordinari Friedbruchrath, der Landthaz abzuhalten angestellt seyn solle.

p. 89

Diesem armen Delinquenten ist als Vorsprech Herr Rathsherr Doctor Zay, und als Kläger Herr Rathsherr Wüorner ernamset und bestellt worden.

Herr Vorsprech Jos. Franz Betschart als Vogt des Lienhard Franz Schelberts mag den seinem Klienten zugehörigen Kapital Brieff von Gulden 300 abändern, aber ohne hochheitliches Vorwissen nichts davon verwenden.

Dennen auf nächsten Friedbruchs Rath citirten Holzfrefflern ist Herr Rathsherr Doctor Zay als Kläger bestellt worden.

Herr Richter auf der Maur ist als Schirmvogt des Jos. Steiners bestellt und ihme aufgetragen worden, das Kapital behörig verbriefen zu lassen.

Herr Landvogt in der Bitzi als Vogt der Kathrina in der Bitzi mag Gulden 40 von ihrem Kapital verwenden.

Anton Fuchs und Meinrad Schuhler sollen bey einer Louis d'or Buss, auf den Tag, so ihnen Herr alt Bauherr Horath bestimmen wird, vor diesem Herrn leitten und rechnen.

Die von Melchior Euer namens seiner Schwöster als Vogt vorgeschlagene Kapitals Abänderung ist verwilliget worden.

Die Schulden der Dorathea Linggy, welche hinter dem Vogten oder ohne dessen Wissen aufgelauffen, sollen nicht bezahlt, wohl aber die, welche mit Bewillung des Vogten gemacht worden, getilgt werden.

p. 90

Diejenigen Allmeindgärten, welche von dem N. Marty im Iberg käufflichen veräussert worden, sollen dessen Bruder Wendel Marty als Allmeindgärten zu benutzen gegeben werden.

Herr Kirchenvogt Hofer solle bey einer Louis d'or Buss mit dem Aloys Steiner auf den Tag, so vor Herrn Bauherr Imlig und Herr Rathsherr Steiner angestellet wird, vor diesen Herren leithen und rechnen.

Herr Landsbauherr Imlig mag dem jungen Hublin im Iberg einen Plaz zu Hauss und Haussgarten auf der Allmeind anweisen.

Aloys Beeler und Meinrad Schuhler sollen vor Herrn Sibner Abegg und übrigen Interessierten mit einander leithen und rechnen, und inzwischen das quästionirliche Viech aber bey Jos. Beeler gehirtet werden.

Wenn Xavery Föhn Baumatery auf dem Plaz hat, so mag Herr Bauherr ihme einen Plaz zu einem Hauss und Haussgarten anweisen.

Herr Dorfvogt Ulrich solle den unteren Dorfbrunnen einsweilen so gut möglich erbesseren lassen.

Herr Rathsherr Linggy als Vogt des Johannes Amandi zu Turin, mag ihme Gulden 400 abschicken, jedoch solle er Gulden 40, als den gebührenden Abzug, zahlen.

p. 91

Jos. Schatt solle der Barbara Schürpf Vogt seyn.

Es solle wieder ein neues Mandat gegen dem oberen Bahn im Kirchgang Rothenthurn ausgekündet werden.

Dato erkent: Dass die Herren ab Morschach sowohl wegen dem diesmalligen Holzhau zu Dünklen, als auch wegen dem Recht, wie sie künftighin hauen mögen, vor den Kirchenrath nid dem Wasser verwiessen seyn sollen.

Es solle neuerdings im Kirchgang Rotenthurn ausgekündet werden, dass das Erdabstechen auf der Alpmatt bey hoher Straff und Ungnad verboten seyn solle.

Tit. Herr Sibner Kamer solle den Auftrag haben, theils den genauen Untersuch zu machen, ob die von Jos. Maria Hugener geschwängerte N. Kamerin in Lauerz entbunden habe old nicht, und wieder die Relation abstatten, theils die Aufsicht zu haben, ob der gemelte Hugner von Eggery zu entdecken seye, und im Fall solcher auf unserm Gebieth entdeket werden könnte, selben handhaben zu lassen.

In Ansehung der Hebammen ist erkent, dass hinkünftig die Hebammen bey Geburthen von ohnehelichen Kindern gebraucht und selben obligen solle, jedesmall dem tit. Herrn Amtsmann den behörigen Anzeig zu machen, diese Verordnung solle im Kirchgang Arth publicirt werden.

Tit. Herr Landsäckelmeister solle den jung Schmid Domini Ehrler wegen dem ihne gegebenen ohnehelichen Kind beruffen lassen, und dann den allfälligen Erfolg wieder relatiren.

p. 92

Lobl. Stand Zürich, der aus zwey Schreiben der Herren Representanten zu Bassel, wegen denen von den Franzosen bey Hüningen gegen Bassel gerichteten und neu gemachten Batterien participirt und zugleich der Vorschlag macht, wegen dieser Errichtungen die erforderlichen Vorstellungen zu machen, solle diese Mittheilung verdanket, und die Herren Representanten wegen ihrer hegenden Sorgfalt belobt werden.

Lobl. Stand Zürich überschickte das zweyte von dem Kayserlichen Königlichen Minister Herr Freyherr von Buol Schauenstein aufgewiessene Creditiv, mit dem Anzeig, dass das Erste aus der Erbländischen, das Lestere aber aus der Reichskanzley gefertiget seye etc. Es solle somit der Empfang nebst höflicher Verdankung bescheint werden.

Lobl. Stand Zürich eröffnet, dass der lobl. Stand Glarus katholischer Religion ihme zuhanden gesamt lobl. Eydgenosschaft das Verlangen und Ansuchen erlassen habe, es möchte zu Gunsten seiner in königlichen neapolitanischen Kriegsdiensten gestandener und durch die Aufhebung ihrer Capitulationen benachtheiligten Proprietairs-Hauptleuthen, an ihre Majestät den König beyder Sizillien ein gemeineydnösisches Empfehlungsschreiben abgegeben werden, weil seyne bis dahin gethane Particular-Vorstellungen und Verwendung ohne Erfolg gewesen seyen etc. Dieser lobl. Stand fraget nun ein, ob wir nicht auch zu Aberlassung dieses Schreibens Hand biethen wollen. Es solle rückantwortlich gemeldet werden, dass wir nicht allein gerne zu diesem Versuch beypflichten, sondern auch

p. 93

sie ersuchen, dass weilten wir selbstens Officiers haben, die mit denen Herren Officiers von Glarus wegen dem nemlichen Gegenstand in gleichem Verhältnis seyen, auch die unseren in diesem projectirten Schreiben einbegriffen werden möchten.

Lobl. Stand Zürich, der den Amtsbericht des Herren Landvogt zu Luggarus die Bustellische Criminal-Appellation belangend, participirt, ist diese Mittheilung zu verdanken, beynebens aber zu melden, dass wir über diesen Gegenstand keine Rücksicht mehr nehmen können, massen schon darüber abgesprochen seye.

Lobl. Stand Zürich, welcher uns die Anstalten, die von dem schwäbischen Kraiss wegen Auslieferung und Ankauff der Frucht getroffen worden, mittheillet, solle diese Participation verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich meldet, dass die Republick Wallis wegen denen Äusserungen der französischen Commissarien in Savoyen in Besorgung gerathen, somit des Ansuchens seye, dass ihre eine sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet werden möchte etc., ist rückantwortlich zu verdeuten, dass wir unser Orts die eydgenösische Aufsicht tragen werden.

Lobl. Stand Bern eröffnet, dass ohnlängst zu Schöffland in Lenzburg mittels gewalthätigem Einbruch einen beträchtlichen Diebstahl verübet, und der Verdacht auf einen fremden Mezger, der sich glaublich noch in der Schweyz aufhält, gefallen seye, desnach ersuche, sowohl auf diesen Mann als auch auf die bey sich habenden Effekten allen Bedacht zu nehmen, und im Fall selber entdeckt wurde, selben handfest zu machen, und ihnen zu überlifferen; solle rückantwortlich die entsprechende Zusicherung gegeben werden.

p. 94

Lobl. Stand Luzern eröffnet mittels einer freundnachbarlichen Zuschrift die besorgliche Laage, in der sich die lobl. Republick Wallis, theils durch die von den zween in Savoyen befindlichen Commissairs der französischen National Convention erfolgte Erklärung, mit französischen Truppen das untere Wallis und den Grosse St. Bernhardsberg zu besezen, theils durch das gedruckte Libell betitelt «Adresse aux Habitans du Valais par gregoire citoyen françois» befindet. Es solle desnach diesem lobl. Stand in Rückantwort gemeldet werden, dass wir über die bedenkliche Laage dieser bekümmerten Republick gerührt, somit auf jeden Nothfall mit der schleunigsten Bereitwilligkeit für dero Sicherheit alles dasjenige beyzutragen ganz geneigt seyen, was immer die enzwischen gedachter Republick und uns bestehende Verträge und Traktaten fodern werden, überhin solle dem besagt lobl. Stand diese Mittheilung verdanket, beynebens das Ansuchen beygerückt werden, diese unsere Versicherung in Beantwortung der Depeche der lobl. Republick Wallis zu verdeuten.

Schreiben so an den Landrath zu Liechtensteg zu aberlassen erkent worden. Titl. Wir würden Eure schon unterm 9. November

p. 95

des verflrossenen Jahres an uns erlassenen Zuschrift mittels der Ihr den Wunsch äusserten, dass durch unsere Verwendung die Landstrasse bey Gambs gleichfalls geöffnet, und an Eire dortseits neu angelegte Landstrasse angestossen werden möchte, längst schon beantwortet haben, wen wir nicht in der sichern Vermuthung gestanden wären, dass dieser Euer Wunsch selbst von Euerem Landesherrn einerseits unterstützet, und wir anderseits hauptsechlich darauf Rücksicht genohmen, ob diesen Zusammenstoss der Strassen unserm Untergebenen zu Gambs Vortheille bringen möchte, die sie von denen darauf zu verwenden Kösten in der Folge entschädigen, und sie also zu dieser Unternehmung geneigt machen dörfte. Da wir dem zufolge vereint mit dem lobl. Stand Glarus gutbefunden Eueren Erlass denen von Gambs durch unseren gemeinsamen Amtsmann mittheillen zu lassen, und unsern G.L. Angehörige uns hierüber so angelegentlich als ehrerbietig gebetten, dass wir sie doch nicht zu Anlegung einer neuen Strasse anhalten möchten, derer Kosten so vielen armen Bewohner ohnerträglich fallen, und nie einen denselben entsprechenden Vortheill ihnen zuwegen bringen wurde, wogegen sie ganz willig und geneigt seyen, die dermallen bestehende Saumstrasse in gutem und brauchbarem Stande zu erhalten. Ihr werdet hieraus ohnschwehr

p. 96

begreifen, dass eine Art von landsherrlicher Pflicht Untergebene in solch einem Falle nicht über ihre Kräften zu beschwehren uns in die Ohnmöglichkeit versezzen, Eueren diesfälligen Wünschen zu entsprechen. Womit wir etc. Landamman und Rath zu Schweytz.

p. 97

### **Vor abgehaltenem Kirchrath den 8. April 1793**

Auf das abseiten der Kellerischen Familie eingegangene Schreiben, in Absicht des Erbrechts auf das von der Jungfer Catrina Beatrix Reding seel. gefallenen Erb, das ist erkent, dass dahin protocollirt werden solle, dass sich besagte Kellerische Familie von Schmeriken zu behöriger Zeit in Absicht ihres vermeinten Erbrechts gemeldet, mit es lediglichen bey unserm Landrecht zu belassen und in nichts Ferneres einzutretten seye.

Die von tit. Herren geistlichen Herrn Dettling gegen tit. Herrn Pfarrer Strüby geschehene Auslosung solle abseiten Herrn Landvogt Bellmond und Herr Rathsherrn Richlin untersucht und die Relation vernommen werden.

Tit. Herr Pfarrherr Strüby als beinames der Scapulier-Bruderschaft, der Bruderschaft Vogt von der Rossenkrantz-Bruderschaft, der Bruderschaft Vogt von der Sacramentsbruderschaft und jeder Herr Vogt, sollen alle zwey Jahr ihre Rechnungen vor jeweiligem Herren Kirchengvogt ablegen, und den Vorschuss derselben dem Herrn Kirchengvogten behändigen.

p. 98

### **Vor gesessnem Land Rath den 9. April 1793**

Der an Verwandtschaft des Xaveri Bizeners ist der Access vor ein hochweises Blut- und Malefizgericht um die Begnädigung der auf ihne verhängten Banifation anzuhalten, gestattet.

Aus lobl. Angster seind Allmossen abzugeben bewilliget: Dem Balz Martin Gulden 1, 25; der Elisabetha Schorno Gulden 1, 25; Summa Gulden 3, 10.

Tit. Herrn Rathsherr Büöler mag das Vermögen des abwesenden Karl Bettschards in Gefolg ergangener Gerichtsurteil und laut Landrechts der Frau Hauptman Regina Inderbitzi und übrigen Interessirten aushändigen. Zugleich ist dem tit. Herrn Rathsherrn Abegg das Vermögen des gewelten Karl Bettschards Mutter auszuhändigen bewilliget, es solle aber ihme ein Inventarium von disere Aushändigung behändiget und übrigen dane bemelte Herren geschüzet und geschirmet seyn.

Aloiss von Euw und Hauptman von Euw sind ihres Streitts halber vor tit. Herrn Sibner von Euw zu gütlicher Vereinbahrung gewiessen.

p. 99

Dem Herrn Baron Joseph Placidus Abyberg ist für seine unter dem neu zu errichteten Schweizerregiment in Piemont erhaltene Compagnie, das Werbungsrecht mitgetheilt worden.

In Rücksicht des von Alois Steiner zu Riemenstalden einem von Sissickon sohin ausert Lands verkauften Holz soll der fernere Untersuch gemacht werden.

Tit. Herr Landsbauherr Imlig und Herr Rathsherrn Richlin seind hochheitlich verordnet, die Wälder in Riemenstalden zu beaugenscheinigen. Zu welchem Ende dan tit. Herr Archivist Ulrich die Schriften im Archiv zu diser Beseitigung und um in Sachen fernere Erläutherung zu erhalten, aufzusuchen aufgetragen seye.

Meister Pius Düggelin ist in Absicht seiner Vergehungen in Vorstand genommen worden, welcher eingestanden, dass er nach deme nun sein Haus und Hof eigenhändig unterm 20. August getroffenen Kauf, noch Gulden 600 aufgesetzt habe; ist erket, dass er in Gefolg lester Erkantnuss auf 9 Jahr durch tit. Herrn Landseckelmeister in Kriegsdienste abgegeben werden solle.

Der getrofne Kauf zwischen Caspar Beler als Käufer und den Vögten des jungen Franz Heinzers ist ratificiert.

p. 100

Folgenden sind laut Landsgemeind-Erkantnus Heukühe ins Land zu nemmen bewilliget: Dem Jos. Franz Kamer 2; dem Meinrad Schreiber 1; Herrn Rathsherrn Beeler 1; dem Fridli Metler 2; Melchior Horat 1.

## **Eodem Die**

### **Vor abgehaltenem ordinari zweyfachen Friedbruch Rath**

Ist abseiten Herrn Rathsherrn Schnüriger wurden denen von Riemenstalden, welche zuwieder Landsgemeind-Erkantnus auss Allmeindwäldern Holz ausert Lands gethan und verkauft haben, in aller Unterthänigkeit gebetten worden, dass derselben den Vorstand vor gegenwärtig hohen Richter zu thun in Gnaden nachgesehen werden möchte. Ist erket, dass disere Männer den Vorstand nach altem Pfade thun sollen, als haben sich dane gestellt: Jacob Bizener, Martin Steiner, Martin Steiner des obigen Sohn, Lorenz Bizeners Sohn,

p. 101

Augustin Steiner, Joseph Steiner, Lienhard Franz Bizener, Balz und Domini Gwerder Gebrüdere, Maurus Steiner, Georg Lienhard Schmidig.

Nachdeme denselben ihr eigenstes und schriftlich verfasstes Bekantniss vorgelesen worden, als ist hierüber erket, dass Nachstehende malefizisch behandelt sohin mit einem Scheit in der Hand eine Viertelstund auf den Lasterstein gestellt werden, als Jacob Bizener, Martin Steiner, Martin Steiner des obigen Sohn, Lorenz Bizener, Maur Steiner. Die übrige dan um eine Geltbuss an tit. Herrn Landseckelmeister verwiessen sein sollen.

## **Eodem Die**

### **Vor gehaltenem zweyfachen Landrath eines Blut- und Malefizgerichts, eines Landtags**

Ist vorgestellt worden, Xaveri Bissing aus der Waldstatt Einsiedlen, ab dem Horgenberg gebürtig, 21 Jahr alt, ledigen Stands, in Betreff eines von ihm verübten gewalthätigen Strassenraubs und Diebereien, nach deme der Grollss, Klag und Antworth der Länge nach verhört und zu beyden Theillen dem Rechten überlassen worden.

p. 102

Alss ist mit Urthell und Recht erkent, dass er von dem Scharfrichter durch die gewöhnliche Reichsstrasse auf die Weydhuob geführt, all dorten ihm durch das Schwert sein Haupt von dem Leib abgeschlagen werden, dass zwischen seinem Leib und Haupt ein Charrenrad wohl passiren möge, es solle ihm aber eine bescheidentliche Zeit zur Beicht gestattet seyn.

Da sich die Anverwandschaft des verbanisierten Xaveri Bizeners in aller Ehrfurcht gestellet, und ganz dringentlich und wehemüthig um die Aufhebung der auf ihn verhängten Banisation gebetten, als ist erkent, dass die auf benannten Xaveri Bizener sonst lebenslänglich verhängte Banisation zwar auf Wohlverhalten hin in Gnaden aufgehoben, sohin ihm das Land geöffnet, übrigens aber ehr- und gewehrlos seyn solle.

Schliesslichen ist erkent, dass wer disern Urtlen äfern oder uzen wurde, dass solcher in des Fählbahren Fusstapfen gestelt, jedoch aber an Leib und Leben unentgeltlich seyn solle.

p. 103

### **Vor Samstag Rath den 13. April 1793**

Anton Euer ist als Vogt des Franz Domini Gwerders sel. Kindern entlassen, und dagegen Herr Vorsprech Alois Gwerder bestellt.

Zwischen Herrn Unterschreiber Büeler und seinen Brüdern solle ein Theillung getroffen, und zu solcher Herr Rathsherr Richlin hochheitlich verordnet, und Herr Vorsprech Gasser des abwesenden Büelers in Neapel als Vogt bestellt seyn.

Sebastian Anna soll der zwischen ihme und dem Meinrad Schuhler ergangne Gerichtsurteil bey Straf und Ungnad ein Genügen thun und trachten solchen Streitt zu beseitigen.

Michel Richmuth ist als Vogt der Maria Anna Gasser entlassen, und ihr Man Johanes Pfil als Vogt und Man erkent.

Dem Herrn Hauptman Abegg als Vogt des Jos. Anton Bizeners sind Gulden 200 zu verwenden bewilliget.

Auf gethanen Vorstand des Herrn Richter Müllers und Herr Richter Fuchs nammens des alt Vogt Bachmans in der Schweigwyss gethane ehrerbietige Bitte, dass besagtem alt Vogt Bachman begünstiget werden möchte, sich selbst ein unpartheyschen Vogten auszuwählen, und dem anbefohlenen Inventarium

p. 104

zu ziehen eingehalten werden möchte etc. Ist erkent, dass über disen Gegenstand zu erkenen bis auf die Relation des Herrn Landseckelmeisters verschoben, und einswellen mit dem Inventarium eingehalten werde.

Auf Vorscheinen des Herrn Molo, Notar zu Bellenz, als Anwald des Herrn Rusconi und übrigen Interessierten, nammens der zwo Dorfschaften Giubiasco und Valle Marobia aus der Grafschaft Bellenz mit Herrn Rathsherrn Schnüriger verbeyständet, verlangt von seinem ehrenden Gegentheil laut überschickter Note von dessen Instrumenten auf selbstigen Kosten die nöthigen Abschriften ziehen zu lassen.

Herr Peter Jos. Ducchini mit Herrn Landvogt Bellmond verbeyständet, glaubt weil sein ehrender Gegentheil keinen Vollmachtschein aufweisen köne, dass er denselben keine Abschriften von seinen in Handen habenden Instrumenten abgeben müsse. Ist erkent, dass die Antworth gebende Parthey der ansprechenden Parthey die anverlangte Abschriften laut überschickter Note auf selbstige Kosten abzugeben angehalten seyn solle.

Zu der von Jos. Strüby, Anstösser der Mutha, anverlangten March ist Herr Rathsherr Steiner und Herr Rathsherr Ender verordnet, anbey [.....] erkennt, dass bemelter Strüby die in der Muta gezogene March gegen den Seinigen zufüllen solle.

p. 105

Adrian Hospithaler citatus, dass er seine Mutter misshandelt, als eine verhülte Klosterfrau hin und her Allmosen gesamlet und Heu ausert Lands verkauft habe, ist nichts kantlich, ist erkent, dass einswelien über diser auf ihre gemachte Klagen zu erkennen eingestellt seyn sollen.

Nachstehende seind in Rücksicht dass sie in Bahnwälderen geholzet mit Gulden 1 ß 4 Geltbuss verlegt worden. Franz Wiget Gulden 1 ß 4; Schnider Rickenbacher Gulden 1 ß 4; jung Hospithaler Gulden 1 ß 4; Marti Holdener Gulden 1 ß 4; Friedli Eichorn Gulden 1 ß 4; Batist Kälin Gulden 1 ß 4; Jos. Kälin aber Gulden 3 ß 10; Augustin Abeggen Sohn Gulden 1 ß 4.

Dato erkent, dass Jos. Bizener seiner krancken Schwöster gebührender Massen die thätige Unterhaltung zu verschaffen trachten solle, wiedrigen Falls auf nächsten Samstag Rath hoheitlich citiert erscheinen.

Thomas Steiner soll des Jos. Alois Steiners Vogt seyn.

Die samtliche Vögte des Jacob Anton Bizeners sel. Kindern, sollen vor tit. Herrn Rathsherr Bizener, Herr Rathsherr Richlin und Herr Rathsherr Gasser ihre Rechnungen ablegen.

p. 106

Schreiben an den Herrn Fürsten zu Einsiedlen. Eben beschäftigten wir uns das durch wechselseitige Beleuchtungen bereits hinlänglich erläuterte Geschäft der quæstionierlichen Silthal March gegen das Aueli durch einen entlichen Schluss zu beseitigen, und stunden wirklich im Begriff über eine mögliche Auskunft in Ansehung der dortigen Wälder unsere Gedanken abzufassen, da wir aber zu disem Ende den Wagnerischen Kaufbrief als die Grundlage und den Weegweiser in dieser Sache neuerlich in genaue Betrachtung gezogen, fanden wir bey diser bedächtlichen Prüfung, dass die Wähni und der Wähniwald mitels denen in disem Kaufbrief angegebenen Anstössereyen noch weit minder als das Aueli, auch nicht einmahl mitels je einer von ferne darauf bezüglichen oder anwendbahren Benennung mit in disem Kaufbrief einbegriphen seyn köne, und dass folglichen hiefür besondere Erwerbungstitel vorhanden seyn müssen; durch diese so begrünzte Vermuthung sechen wir uns verleitet, Euer fürstlich Gnaden anmit freundvertraut zu ersuchen, dass uns disere besondere die Wähni und Wähniwald betreffende Kaufs- oder Erwerbungs-Instrumenten originaliter oder abschriftlich in möglicher Bälde

p. 107

zu übersenden beliebt werden möchte, damit nicht nach berichtigtem Anstand des Aueli halber die danzumal vorzunehmende Marchung durch neue Schwierigkeiten erschwehrt oder behindert, sondern über alle dieselbigen berührende Gegenstände eine Auskunft erzielet, zur Zeit unserm hohen Gewalt zur Genemmigung vorgelegt, und zu einer gedeylich und dauerhaften Landschaft gebracht werden mögen. Wir schmeichlen uns, dass Euer fürstlich Gnaden keine andere Absicht als die Bestrebung unser schirmvätterlichen Sorge, jede Schwierigkeit aus dem Weege zu räumen, und das gute Wohlvernemmen immer fester und dauerhafter zu gründen in disem unserm Ansuchen vermuthen, und solches als ein ernüerlichen Beweis jener ganz besondern Hochachtung genemmigen werden, mit der wir stätshin beharren. Euer fürstlich Gnaden freundwillige Landaman und Gesessner Landrath zu Schweiz.

p. 108

### **Vor Gesessnem Land Rath den 16. April 1793**

Franz Giger soll bey Vermeidung hoheitlicher Straff und Ungnad seiner Frauen sämtliches Vermögen dem neu bestellten Vogten Balz Ehrler in Beyseyh Herrn Rathsherrn Metlers und Herrn Richter Bellmonden einweisen, widrigen Falls derselbe auf nächsten Rath hoheitlich citiert erscheinen solle.

Casimir Richlin soll des Martin Schilters 3 Söhnen als Vogt, und Hauptman Balz Schilter als Assistent bestellt seyn.

Heukühe sind laut Landsgemeind Erkantnuss bewilliget: Dem Heinrich Domini Martin 1; dem Heinrich in der Bizin 1; Joseph Martin 1; dem Domini in der Bitzi 1; dem Jos. Lienhard in der Bizin 1; des Meinrad Rüdi selg. 1; Anton Betschart in der Barmatt 1; des Martin Abegg selg. Kindern 1; Franz Anton Martin 1; Klemens Räber 1; Heinrich Bizener 1.

p. 109

Joseph Martin Ehrler soll als Vogt der Schneider Bühlere entlassen und ihm dagegen der Bettelvogt Franz Fach als Vogt bestellt seyn.

Für heut sind die armen Leuthe für die Allmosen aus lobl. Angstergelde abgewisen.

Bey der allfälligen neuerlichen Bestätigung der Privilegien deren von Brissago soll der Herr Comte Cataneo Caima rücksichtlich seines obhaltenden Particular-Erbstreits in nichts benachtheiligt oder in dessen Prejudiz eingetreten werden.

Herr Rathsherr Detling solle als Vogt des Anton Realen seelg. Sohn entlassen, und ihm dagegen Herr Kastenvogt Gwerder als Vogt gegeben seyn.

Herr alt Bauherr Horat soll als Vogt der Jungfr Maria Ana Real entlassen und ihm dagegen Herr Rathsherr Büeler als Vogt bestellt seyn.

Steffan Richlin soll durch den Läufer aufgesucht und in Thurn gethan.

Martin Fuchs und Stephan Richlin sollen dem Herrn Zoller

p. 110

Klemens Hürlü zu Walchweilen von dem hinter Herrn Kastenvogt Abegg liegenden Gelde, das für Kösten und Schaden Ansprechende verabfolgen lassen, widrigenfalls Martin Fuchs auf nächsten Rath hoheitlichen citiert erscheinen solle.

Dem Herrn Rathsherr Lingi als Vogt des Aloiss Holzgangs seelg. Kinde soll überlassen seyn, nach seinen Pflichten dessen Hauss und Güter in gelegener Zeit auf hohe Ratification hin verkauffen zu mögen.

Herr alt Amtsuntervogt Karl Bachman soll als Vogt dess alten Schindellege Wirths Johan Bachman bestätigt und demselben unter Vorstehung des tit. Herrn Landsekelmeisters Schuhler (er möge am Amt bleiben oder nicht) überlassen und bevollmächtigt seyn, den Vatter und den Sohn Zoller Bachmann in Güte ihrer Zwistigkeiten halber, jedoch mit Ausschluss der übrigen Vögten auseinander zu sezen, auch in nöthig findenden Falls ein Inventarium ziehn zu lassen, dabey derselben hoheitlich geschützt und geschirmt bleiben solle, in nichts verfangendem güttlichen Fall aber beyde streitende Theile vor

p. 111

die rechtmässige Gerichtsbehörde gewiesen seyn sollen.

Erkennt: Dass man zuerst in 3fachen Oberallmeind Rath, dann wiederum in diese Rathstube zurück wolle, um über den vorkomenden italienischen Handel abzusprechen.

Über die Appellationen von Küsnacht soll nächsten Rathstag in Krafft Gesessnem Landraths abgesprochen werden.

Urkund etc. Wir Landaman und G.L. Rath zu Schweiz urkunden hiemit welcher Gestalten unsre G.L. Angehörige der Herren Procurator Karl Franz Molo, der Herr Andreas Rusconi namens mehrern Gemeindsgenossen aus denen zwei Gemeinden Giubiasco und Vallemarobbia in unser respecter Landschaft Bellenz unss in voller Ergebenheit durch ihren bestellten Herrn Anwald beschwehrend haben vortragen lassen: Dass ihre dortseitige Regenz unterm 15. Octobris 1792 mit dem Herrn Doctor Giov. Bruni und übrigen Theilhabern, um einen beträchtlichen Theil von ihren Gemeindwäldern ohne die hiefür behörige Vollmacht hinderrücklings einen Verkauf für das nöthige Holz zu denen Herren Käuffern bewilligten Eisenschmelze und übrigen Gebäuden beschlossen



und getroffen habe, andurch ihre Gemeinden nicht allein merklich benachtheiligt, sondern sich in die Gefahr veretzt sehn müssen, noch gänzlich um ihre Gemeindwälder zu kommen, wen nach dem so vorteilhafft für die Herren Käuffere ohne Vorwissen und Bewilligung der beyden Gemeinden gestellten Verkauffs-Instrument geholzet werden könnte, ohne dass dem allgemeinen

p. 112

ja von danahen einiger Nuzen noch weniger Erleichterung des ohnehin diese Gemeinden druckenden Schuldenlast zu hoffen wäre. Sie betten demnach als ebenfalsige Gemeindsgenossen für sich wie auch in der reinen Absicht für das Wohl und Vortheil dieser bedrängten Gemeinde in aufrichtiger Ehrfurcht, dass aus landesväterlicher Gütte der obangemelte abseiten ihrer Regenz mit Herrn Doctor Giov. Bruni und Interessierten um ein merklichen Antheil Gemeindwälder, ohne gehabte Vollmacht, ihren höchst nachtheilige, zudem abseiten denen Gemeinden niemals begnemigte sondern auf vernommen öffentliche Kundmachung gleich rechtsförmig pratestierte Kauff gehoben, und dagegen denen beyden Gemeinden eine allgemeine Versammlung abzuhalten, und einen für dass allgemeine Beste nüzlichern Kauff an den Meistbietenden zu schliessen, umso da eher in Gnaden bewilligt werden möchte, da sie gegen den übrigen Einhalt dess Urkunds vom 7. Dicembris 1792 in Absicht auf die Errichtung einer Eisenschmelze etc. und denen Herrn Bruni und Interessierten vergünstigten Zug zu dem ausert Lands verkauffenden Holz nichts einwenden noch einzuwenden haben, nebst mehrerm mit Anverlangung Kösten und Schadens etc. Worauff der Herr Sindic Pietro Duchino namens des Herrn Doctor Giov. Bruni und übrigen Theilhaberen durch ihren Herrn Beystand vorerst ihr Befrömden über eine solche da sie geschehne rechtliche Vorladung äussern lassen, weil sie dieselbe mit keiner hiefür erforderlichen Vollmacht versehen glauben. Übrigens aber durch

p. 113

ältern Schrifften und Instrumenten klar darzuthun hoffen, dass die Regenz dieser zwo Gemeinden von jeher zu derley auf das allgemeine Beste abzielende Handlungen, wovon auch sothaner Verkauf selbst eine sein möge, begwältiget gewesen, stehn also in der Zuversicht, dass wan sie solche bishin ausgeübte Vollmacht, die gesäzmäsige Landmarchung dieses zu gutem ihrer Gemeinden abgeschlossene Verkauffs erprobet haben werden, derselbe in Gefolg der unterm 7. Christmonat 1792 ausgefälder Ortstimm neuerlich bestättet, folglichen diese Particularen zu Ruhe gewiesen und zu dem Ersaz der ihnen verursachten rechtmäsigen Kösten angehalten werden möchten etc,

Wen wir nun mit Langmuth die uns von beyden Ehrentheilen in das Recht eingelegte Schrifften, zeugen, und Instrumenten genau erdauert, besonders aber auf den Inhalt des Kauffbrieffes, den Gemeinchluss und rechtsförmlich geschehnen Projecte unsre reife Betrachtungen walten lassen, so haben wir für unser Ort erkent, erkennen und wollen somit dass der zwischen der Regenz zu Giubiasco und Vallemarobia mit dem Herrn Doctor Giov. Bruni und Interessierten unterm 15. Octobris 1792 um einen beträchtlichen Antheil Gemeindswaldungen zum Nachtheil der mehrgemelten zwo Gemeinden geschlossene Kauff und Verkauf aufgehoben und alls ungültig angesehen, hingegen denen beyden Gemeinden Giubiasco und Vallemarobia überlassen und in Gnaden bewilliget seyn solle, eine allgemeine Versammlung abzuhalten, bey welcher der mit Herrn Doctor Bruni und Interessierten getroffene Gemeindwälder-Verkauff denen Gemeindsgenossen pünktlich geöffnet, und dan von ihrer Willkuhr und der Stimmenmehrheit abhängen solle denselben anzunehmen oder zu verwerffen, im Fall aber auch dieser

p. 114

von der Gemeind genemiget, oder ein anderer vorteilhafterer Wälderverkauff geschlossen würde, so solle dan ein solcher unpartheyisch in eine Schrifft verfasset, und unss zur Einsicht und hoher Begnemigung eingesandt werden, damit aber hierin alle Gefährde und Unrichtigkeiten unterbleiben, so wollen wir dass der regierende Herr Landvogt zu Bellenz, der Herr alt Stadhalter Venzi, und der gemeinsamme Herr Landschreiber für dermalen sothaner Gemeinversammlung beywohnen sollen. Ferner erkenen wir, dass der Herr Doctor Bruni und seine Mithafften in den Ersaz, der ihrer Gegenparth verursachten rechtlichen Kösten verfält seye. Lestlichen aber ist unser Willensmeinung, dass es in Bezug der dem Herrn Doctor Bruni und Mitinteressierten zu Errichtung einer Eisenschmelze, Gebäude etc. und des Zugs zu denen ausert Lands verkaufften Holzes,

unterm 7. Christmonat 1792 ertheilten Urkund und dessen ferneren Inhalt sein volles Bewenden haben solle, in Urkund wessen etc.

Geben Schweiz den 16. April 1793. LS. Dom. Anton Ulrich, Landschreiber

Es solle auch Herr Doctor Bruni und Interessierte für n<sup>o</sup> 80 Plätz auf jeden derselben ein Thaler Sizgeld bezallen, und zu dem Köstentax sind hoheitlich verordnet der tit. HHerr alt Landamman Karl Domini Jüz und der tit. Herrn alt Stadthalter Frantz Reding.

p. 115

### **Vor Dreyfachem Gesessnem Land Rath den 16. April 1793**

Alls ist die gewöhnliche Bauherren Rechnung abseiten des Herrn Bauherrn Imling ablesend vernommen, und dieselbe nach abgehaltener Umfrage durchaus bestätigt, demselben aber im fernern des Gemeinwesens Nutzen anempfohlen worden.

Überhin wurde die abgelessene Rechnung wegen der Ochsenallmeind genemiget und gutgeheissen.

Da in Umfrage gekommen, ob die ab der Unterallmeind auch Zwik und Ochsen auf die obere Allmeind auftreiben mögen, ist erkent: Weilen ein besondere Ochsenallmeind hiefür bestimmt seye, so sollen sothane Ochsen und Zwiken auf die gesagte Ochsenallmeind, nicht aber auf andre Oberallmeinden getrieben werden.

Diejenige so dass Allpelin Biet genant im Kirchgang Muthathal benutzen wollen, die sollen dem Herrn Landbauherr Imling jährlich 2 Dublonen bezallen.

Melchior Bizener und Anton Bizener sind auf 6 Jahr zu Rinderhirten bestellt.

p. 116

### **In gleichem Tag vor abermal gehaltenem Gesessenem Land Rath**

Auf geschehenen Vortrag, dass der aussere Theil von der Weidhub von dem Pulverthurn hinweg dem tit. Herrn Landamman Karl Reding von seiner Behörde auss als Eigen überlassen werden möchte, wogegen er alljährlich dem Herrn Landweibel Gulden 15 Entschädigung geben, und die Baute über den Tobelbach, dem lobl. Bauamt ohnentgeltlich zu unterhalten übernehmen wolte. Ist erkent: Dass Herr Bauherr Imling, Herr alt Bauherr Horat und Herr Rathsherr Richlin hierüber den Augenschein einnehmen, und wiederum behörigen Orts relatieren sollen.

Martin Tanner ist als Vogt der Anna Maria Metler in Küsnacht entlassen, und die Vogtsbestellung an den E. Rath in Küsnacht gewiesen.

p. 117

### **Vor Gesessnem Land Rath den 20. April 1793**

Dem Herrn Stadthalter Jakob Knobel soll der tit. Herr Landsekellemeister ein Stücklin Land von denen Grünigern Garten biss an die Schiffflände zu Anlegung eines Gartens anweisen und überlassen mögen.

Der Herr Kastenvogt Gwerder soll des Domini Gwerders seelg. Kindern als Schirmvogt bestellt seyn.

Dess Kaspar Domini Fasbind und sein Bruder Melchior Joseph Fasbind, und Joseph Franz Jütz haben ihr Landrecht erneuert auf nächste 10 Jahr und desnachen in das Landbuch eingeschrieben worden.

Dem Herrn Rathsherr Büeler alls Vogt dess jung Joseph Büelers ist bewilliget, mit Zuzug des Lienhard Büelers dessen Gütter zu verkauffen, und die Sachen mit übrigen Theilhabern zu berichtigen.

Der Amande von Turin solle von denen ausert Lands gezogenen Gulden 400 den landsrechtmäsigen Abzug zu Handen des Lands bezallen.

p. 118

Franz Schnüriger und Sebastian Schuler sollen diejenige hochheitliche Straffe wegen Holzfreffel dem tit. Herrn Landsekellemeister über Abzug des Drittels bezallen.

Aloiss Richmuth und Schmid Joseph Schorno sollen vor Herrn Sibner Abegg zu gütlicher Vereinbahrung, widrigenfalls vor den competierlichen Richter gewiesen seyn.

Karl Martin Ulrich und Kaspar Ignazi Ulrich sind zu gütlicher Vereinbahrung vor Herrn Sibner Abegg und Herr Rathsherr Beeler gewiesen, Karl Martin Ulrich als Vogt dess Joseph Karl Ulrich entlassen und ihme dagegen Melchior Büeler als Vogt bestellt, wo dan Karl Martin seine vögtliche Rechnung ablegen, die Capitalien ausweisen, die gerichtliche Kösten bezalt, das Capital und Zinsen in vögtliche Verwah gelegt werden.

Heukuhe sind laut Landsgemeind Erkanntuss bewilliget dem Mathe Betschard 1; dem Eigel Basch 1; und Joseph Holzgang 1; Herr Rathsherr Jos. Ulrich.

Herr Spithalherr Martin soll des wahnwizigen Schuhlers Vermögen aus der Spithallaade abgeben, und hinder den Laurenz Martin in Verwah als Schirmvogt aushändigen mögen.

p. 119

Wen der Vogt dess Joseph Lienhard Richlingss Frau es gut findet, so solle er auf den gethanen Kauff von seiner Klientin Vermögen Gulden 125 abgeben mögen, somit auch dieser Kauff hoheitlich ratificiert seyn.

Herr Rathsherr Beeler und dem Rudolph Martin, als Vogt der Maria Anna Beeler, und des Schurter Richlingss Frau sollen das circa in 33 Gulden bestehende Erb an ihre Clienten verwenden mögen, und dabey geschützt und geschirmt seyn.

Aloiss Beeler, Meinrad Schuler und übrige Interessierte sind zur Rechnung und gutlicher Ausgleichung vor Herren tit. Herren Sibner Abegg gewiesen seyn, Joseph Beeler soll das bey ihme hinter Recht stehende Vych auf unrecnten Kosten aznen lassen.

Auss lobl. Angstergelde ist dem Meister Franz Schorno Gulden 3 ß 10 als ein Allmosen bewilliget.

Dass in Steinen ausgekündte Kohlmandat ist dahin abgeändert, dass in der Folge anstatt 3 Täg, nur 2 Tag mehr auf der Weitte solle ligen bleiben, und dan den 3. Tag heimgeführt werden mögen.

Die Gebrüdere Martin im Iberg sind in Bezug ihres quæstionierlichen Zugs zu Vorweisung des Kauffs vor die beyde Kirchenvogt Balz Fäsler und Kirchenvogt Martin im Gschwend

p. 120

gewiesen, wo dan auf Verlangen die so sie verlangen über den Kauff und Zug anloben, sollen nach derer Ausage sie dan inert 14 Tagen es ziehn mögen.

Samtlichen armen Leuthen, die sich gemeldet, ist Gulden 7 ß 20 aus lobl. Angstergelde zum Vertheilen abzugeben bewilliget.

Melchior Friess soll als Vogt dess Martin Anton Abeggen sel. ist bestättet, und ihme freygestellt, aus des Mans Vermögen ein paar Geissen anzuschaffen und das Nöthige an dero Unterhalt abzugeben, dessen er geschützt und geschirmt seyn solle.

Brod Tax: Ein wohlgebachen 5 pfündiges Brod ist à ß 17, 3; ein Immi gutess Mähl à ß 6, 3.

Der entzwischen Herrn Rathsherrn Doctor Zay, Herrn Seelenvogt Bonifazi Ulrich und Kirchenvogt Kaspar Ulrich als Vögt und Anwalde des alt Joseph Donauers und dessen Frau in Künsnacht um derselben Ladenwaare mit Herrn Hauptman Valentin Castell für Gulden 3600 getroffene Verkauff soll hoheitlich ratificiert, genemiget und bestättet, und die Herren Vögt und Anwälde dabey hoheitlich geschützt und geschirmt seyn.

p. 121

Die quästionierliche Trämmel zwischen Gregori Eberhard und Martin Janser, so streittig sind, sollen dem Eigenthümer abgefolget werden. Glaubt der Eberhard einige Ansprach an Martin Janser zu haben, so solle ihm das Recht derselben zu belangen offen belassen seyn.

Erkennt: Dass Herr Rathsherr Lingi als Vogt dess Aloiss Holzgangs sel. Töchterlin dessen Gütter und Hauss auf nächsten Herbst an den Meistbietenden auf hohe Ratification hin verkauffen solle.

Melchior Friess als Vogt des Martin Anton Abeggen seelg. Kinder soll aus des Mans Vermögen ein paar Geiss unter vögtlicher Direction anschaffen mögen.

Herr Rathsherr Victor in der Bizin und Meister Rudolph Schmid sollen als ohnpartheische Pferdtschäzer bestellet, welche dan in dem zwischen Aloiss Reichmuth und Sebastian Holdener wegen einem Pferdte obwaltendem Streitt, ein Pferdtschätzen mögen, ob selbes gesund und grecht erfunden werde.

Kaspar Beeler soll als Schirmvogt dess Aloiss Gigers Frau bestellet, trachten die Frauenmittel wieder zu Handen zu bringen, auch soll der Vogt den Zinss und nicht der Aloisi Lingi einziehen, welche Giger dan nach Verfluss eines Jahres wieder vor Herr Rathsherr Metler und Herr Richter Bellmont abgeben, es solle der Vogt zu dem die Leuthe warnen, dass sie ihnen auf Brieffe nichts mehr borgen.

p. 122

Dem Jacob Bizener zu Ibach ist in seinem Gutt hinter der Schöpffe mittels einem Dunkel durch die Wehre das Wasser zu einem Brunnen in das Seinige zu nemmen bewilliget, jedoch mit der deutlichen Verpflichtung, dass man über kurz oder lang, oder wan ess seyn möchte andurch dem gemeinen Land etwelcher Schaden oder Kösten zu wachsen möchte, die Antheil haben an diesem Wasser, alle insgesamt oder einer für den andern denselben abzutragen, und dem gemeinen Land ohnentgeltlich alle nöthige Erbetterung machen lassen, und allemal der jeweilige Wehremeister zu einer solchen Machenschafft beruffen werden solle.

Martin Fuchs citatus, dass er mit dem Steffan Richlin in Gemeinschaft gestanden, und mittels allerley Scheynkauffen etwelche ehrliche Männer hin und wieder angeführt, darauss selbe zu Schaden gekommen. Erkennt: Mit selbem Gemeinschaft gehabt zu haben, von einem Walchweiler ein s. v. Rind, und von einem Egerer eine Kuhe auf solche Art bekommen zu haben, die aber ihre Sachen wieder zurückbekommen; zwey andre Haupt Vych haben sie von Meilen Kanton Zürich, die noch nicht an ihr Stelle zurück, könne aber zusichern, dass selbe bezahlt werden solten, empfehle sich des

p. 123

zu Gnaden.

Steffan Richlin constitatus: Dass er über die schon wiederholt empfangene hoheitliche Warnung neuerdingen Leuthen Vych herausgeschwätzt, selbe somit mit und neben Martin Fuchs angeführt, und die Leuthe für das empfangene Vych nicht bezahlt haben. Ist alles laut Process kantlich gewesen, und laut Angabe sollen sie im Zürcher Gebiet anoch 12 Schiltli Dublonen zu [.....] Kanton Zürich 6 Louis d'ors, 3 Neuthaler und ein Halben schuldig seyn. Bette also um Gnade.

Worauß dem Martin Fuchs dess Steffan Richlinss Bekantnuss vor- und abgelesen und derselbe befragt worden: Ob er nun eben das gethan zu haben eingestehe, gibt in Antwort, dem Richlin nur 5 Louis d'ors in seinem Hauss und nur ein Chronthaler für die Kuhe in Egeri abgegeben zu haben. Übrigens leugne er nichts.

Ist erkennt, dass beyde ein Viertel Stund lang auf den Lasterbank gestellt, der Martin Fuchs namens beyder die Azungs- und Processkösten abtragen, und Höng zu [.....] bezahlen solle; in Bezug dass dies s. v. Vych ins Land genommen, sind sie an tit. Herrn Landsekellemeister gewiesen. Der Guggenbuhl mit seinem Schazungsrecht fürfahren möge.

Karl Anton Schuler ist als Vogt des Anton Bühlers entlassen und dagegen Joseph Büeler bestellt.

p. 124

Urkund. Wir Landaman und ganz Gesessner Land Rath zu Schweitz urkunden hiemit, wie dass unss die besonders liebe und getreue, die edelveste und weise Herr alt Stadhalter Andreas Bustelli als Anwald und der Herr Kanzler Borani im Namen und als Abgeordnete der ehrsammen Gemeind Brissago in unser respecter Landvogtey Luggarus unss mit wahrer Ehrerbietung und Ergebenheit vorbringen lassen. Dass schon von etwas Zeits her in ihre habende Privilegien und Rechtsamen, und dass haubtsächtlich in die vor ihre Consulen gehörige Civilsachen, mehrere Eingriffe gemacht und zerschiedene ihren Statuten widrige Missbräuche eingeführt worden seyen, wodurch diese ehrsamme Gemeind nicht nur an ihren Rechten merklich gekranket, sondern zu dem in anwachsenden Schaden versezet befinde. Sie betten desnach angelegentlich, dass wir aus landesvätterlichem Ansehn solchen Neuerungen gütig versorgen, sie als von ihrer getreue Untergebenen bey ihrem schon an unss hergebrachte und wiederholt erteilte Freyheiten und Rechtsamen beschützen und dieselben würdig in Kräfte bestätten möchten etc.

Wen wir nun diese an uns gestellte ehrfurchtsvolle Bitte, und die unss vorgelegte Instrumente, Urkunden und Documenten genau geprüft, überhin den von einer eigens dazu niedergesetzten Ehrencomission abgestatteten Bericht abgehört, so lassen wir unss geneigt finden solch billich als begründten Ansuchen ohne Anstand zu entsprechen:

Wir haben somit unser Orts erkent: Erkennen und verordnen demnach:

Erstens. Dass nach Weisung eines Grundgesätzes ihrer unter die schweizerische Beherschung mitgebrachten, und in den Jahren 1557 und 1792 gnädig bestätigten

p. 125

Statuten ihre Autoren oder Corsuli als die erste Instanz niemals, und unter keinem Vorwand in Civilsachen sollen übergangen, von diesen aber an den Herrn Podesta oder an den Herrn Landvogt als den zwoten Instanz apelliert werden mögen, welche der Herr Landvogt oder der Herr Podesta aber über nichts weiter zu sprechen haben, als was vor der ersten Instanz angebracht, und appellationsweis obgewaltet, vor sie gezogen worden, als von erster Instanz vor sie kömt, hiemit ihr Competenz ist.

Zweitens. Wollen wir, dass nach dem Inhalt des CVIII Kapitel der Statuten die Apellation von denen Consulen an den Herrn Landvogt oder an den Herrn Podesta, ehe und bevor vierzig Täg ausgelauffen, gezogen werde, und darin gesprochen, in Unterlassungsfall hingegen, das erste Urtheil in rem judicatum erwachsen seyn solle. Jedoch mit dem Vorbehalt, dass die aus Civilsachen sich ergebene Criminalia abseiten des niedern, dem höhern Richter nicht sollen verheimlicht, wohl aber über das Civil fürgefahren und gesprochen werden möge.

Drittens. Ist unser Willensmeinung, dass die Consule das Gerichtgelde in Gefolg ihrer Statuten und Gebräuchen, und der Herr Kanzler seine Verdienst nach Sage der abseiten der Gemeinde unterm 15. May 1792 bestimmten Taxen zu beziehn, auch selbst dasselbe einziehn mögen, ohne sich deswegen vor einem anderen Richter melden zu müssen.

Viertens. Verordnen wir, dass über alle und jede mit Vorwissen und Zufriedenheit der Gemeind sowohl gewöhnlich als auserordentlich aufgeloffene Steuern und Gebräuch, Gemeindskösten, Auflagen und dergleichen in Gefolg dess XLII und CIV Kapitels ihrer Statuten, der E. Rath zu Brissago nach seiner Willkuhr die Taglia und Gemeindskösten auflegen, und erkennen möge, wie solche Sachen bezalt werden, bey welch gemachter Bestimmung es dan sein gänzliches Verbleiben haben, und derselben Folge geleistet werden solle.

p. 126

Fünfftens. Wollen wir nicht widrig seyn, dass es in der Gemeind freyen Willen und Gewalt stehe, nach Gutdünken und unter denen ihro beliebigen Bedingnussen Frömde anzunehmen, mit Bestätigung und der zuerkenten freyen Ausübung der gegen die schon angenommenen Frömde sich vorbehaltten Rechte und Bedingnussen. Ess möchte aber bey der allfälligen Annahme von Frömden die Gemeinde allen Bedacht auf ihro nutzliche Leuthe nemmen.

Sechstens. Sollte auf ein Samstag ein Feyertag oder sonst triftige Geschäfte einfallen, wodurch die Abhaltung der Gerichtsversamlungen gehindert würde, so wollen wir dasselbe auf den ersten darauff folgenden Werktag übertragen und zur Vermeidung aller Gefährde, dieselbe zu jedermans Wissenschaft durch eine förmliche Kundmachung öffentlich angezeigt werden.

Siebendes. Verordnen wir dass bey Errichtung der Criminal Processen genau und pünktlich nach Anweisung der Criminal Decreten und den Statuten der Landschafft Luggarus verfahren werde.

Achtens. In Bezug der Execution bey appellierten Condanna, wollen wir dass derjene, welcher in eine Condanna verfällt worden, nicht eher exequiert werden möge, biss über den Handel von lester Instanz abgesprochen ist, folglichen man sich in dieser Zwischenzeit mit einer hinlänglichen Bürgschafft begnügen solle, wobey aber die Malefizfälle ausgenommen bleiben.

Neuntes. Wir verfügen, dass der Entscheid für abzuhaltende Comissionen an denen tit. Herren Ehrengesandten stehe, zwar mit dem Beyseyn, dass nur in denen Fällen wo es die Nothwendigkeit erheischet, derley Comissionen niedergesetzt werden, und die Anzall der Glieder niemals über drey verstärket, weder deren Partheyen mehr als das gewohnte einfache Sizgeld zugemuthet werden solle.

p. 127

Zehentes. Dass die Gemeind Brissago denen neuen Gesäzen und die Reform der alten, welche die Gemeind Luggarus in Betreff der Arbitri und andern mehr begehrt und erhalten, nicht unterworfen seyn soll. Wen aber von der Hoheit ein neues Gesätz errichtet werden solte, worin auch die Gemeind Brissago namentlich begriffen wäre, so wollen wir aus Gnaden dass selbess der Gemeind Brissago notificiert werde, damit selbes von ihrem Kanzler publiciert zu jedes Verhalt publiciert werden möge.

Eilftes. Geben wir aus besonderer Betrachtungen zu des kein Goldcours auf Brissago wirken solle zu dem selbes nicht concurrirt und mitstimt. Dagegen aber wollen wir unss unsre landesherrliche Rechte und Regalien feyerlichst verwahret, und im Weitern verfügt haben, dass was die von Brissago gegen denen von Luggarus Zinss, Kapitalien oder andre Handelsgesellschafften halber zu entrichten haben, dieselbe dem Luggarner Geldruff unterworfen seyn solle.

Zwölftens. Endlich und schliesslichen wir auch alle andre ihre Statuten, zugesicherten Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Exceptionen, [.....] wohlhergebrachte Übung und Gewohnheiten, und alles wass sie rechtmässig erworben, und denen hoheitlichen Rechten nicht zuwiderlaufft, einer E. Gemeind Brissago in Gnaden bestätten, und zwar dieses und all obangesezte sub Piena nullitatis aber darwider Handlung und unter einer Straff von tausent Philipp dem oder denjenigen niedergesetzten Richtern und Unterthanen abzunehmen so darwiederhandlen würden. In Urkund dessen haben wir diese unsre Ortstim mit unsers Stands Sekret Insigell verwahret ausfertigen lassen.

Geben Schweiz den 20. April 1793. LS. Dom. Anton Ulrich, Landschreiber

Erkent: Dass der Herr Borani von Brissago sowohl wegen dem

p. 128

namens der Gemeind Brissago für die neuerliche Bestättigung ihrer Privilegien und Freyheiten genommenen Recurs, als auch in Bezug auf ihne selbst über den Inhalt des von Herrn Landvogt zu Luggarus unterm 3. Hornung 1793 an die samtliche mitregierenden Stände aberlassene beschwehrende Schreiben liberiert gehalten und angesehen seyn solle.

### **Vor Gesessenem Landtrath den 27. April 1793**

Dem Franz Murer zu Sewen sind 3 Stöck Holz zu Brüggly und Schalen verwilliget worden.

Aus dem lobl. Angstergelds Amt ist abzugeben verwilliget: Der Elisabeth Bitzener Gulden 1,25; der Maria Anna Suter Gulden 1-25; Maria Anna Bitzener Gulden 3, 10; dem Karl Beeler Gulden 1, 25; der armen Linggi Gulden 1, 25.

Dem Jos. Anton Stössel ist mit der Magdalena in der Bitzi und dem Jos. Karl Mosser mit Maria Verena Beeler nach bescheint schuldigen Præstanda Hochzeit zu halten verwilliget worden.

Tit. Herr Sibner Suter ist als Vogt der Frau Maria Agatha auf der Maur entlassen.

Der enzwischen Jos. Dörig und seinem Sohn Aloys Dörig um einen Hooff getroffene Kauff ist nicht ratificirt, sondern ihnen die Weissung gegeben worden, dass samtliche Vögt und Kinder wegen diesem Verkauff zusamentretten, einen Tractat mit allseitiger Zufriedenheit schliessen, und selben auf nächsten Samstagrath in Kraft G.L. Rath's zur Ratification vorbringen sollen.

Da gewahret worden, dass das Anno 1787 wegen dem Viehverkauff aussert Lands von der Landsgemeind gemachte Mandat zu Einsiedlen bis anhin noch nie publicirt worden seye, so solle an ihro hochfürstlichen Gnaden gelanget werden, dass diese Publication fürdersamst beschechen solle.

Dato erkent: Dass die Anverwandschaft des Anton Metlers sel. sich fürdersamst zusamentretten, und dessen Kinder lauth Landrecht dem hiesigen Spithall ohnentgeltlich zu versorgen trachten sollen.

Auf den geschechenen Anzeig, dass von einigen von Küssnacht wegen Bestellung eines Vogts etwelchen hiesigen Ehrengliedern des Rath's etwas Geld gebotten worden seye etc., ist erkent, dass dieses Geschäft zum Untersuch an die diesjährigen Herren Ehrengesandten nach Küssnacht verwiesen, und denselben die Fehlbaren zu ahnden überlassen seyn solle.

Dem Aloys Beeler ist auf Anverlangen des Meinrad Schuhlers der Geltruff zu halten erkent worden.

Sebastian Anna solle wegen den schuldigen Gerichtskosten vor den Meinrad Schuhler citirt werden, danne wegen deren übrigen Streitigkeiten sollen sie vor den competierlichen Richter verwisen seyn.

Denne Schwösteren Pole von Arcapolo in der Landvogtey Luggarus ist gestattet, dass sie ihre Gegenparth, wenn sie die stattutenmässige Caution erlegen, innert Monathfrist citiren mögen.

Heukühe ins Land nehmen zu dörfen lauth Landsgemeind Erkantnus ist verwilliget: Dem Adrian Ospenthaler 2; dem Herrn Rathsherr Steiner 2; dem Herrn Rathsherr Ulrich 1; und dem Franz Schilter 1; Fridli Reichmuth 1; Michel Reichmuth 1.

Der nun ledig gefallene Spithalmeister Dienst soll heut nicht vergeben, sondern im ganzen Uznachtischen eine Auskündigung gethan werden, wer sich und neben Herrn Spithalmeister Bochsler um diesen Dienst melden wolle. Er sich hiefür stellen möge. Ein paar Täge vor dieser Vergebung soll der Spithalmeister sich in hier einfinden und vor einer eigens dazu bestelten Comission specificierte Rechnung ablegen solle, durch tit. Herrn Landaman Weber und Herr Landvogt Bellmond aber der neben durchgangen und die allenfalls gutfindende Zusätze gemacht werden.

Der Kirchenvogt Jacob Grüniger und mitinteressirte Käuffere zu dem Lachner Grossenwald freywillig von der abseiten ihrer Hoheit erhaltenen Vergünstigung des Holzzugs und desselben Anzeige halber abgestanden,

Als ist erkent: Dass sothane Nachgebung genemigt, somit in der Folge dasjenige von diesem Grossenholz so zugweiss an sich gebracht werden wolte, zu Sibnen bey der Brugg aus dem Wasser genommen, und danne auf dieser Stelle oder aber am Gestade gezogen werden möge, die Landschaft von der vorläufig halbjährigen Anzeige des vorhabenden Zugs enthoben seyn solle.

Da unsere getreue liebe, die edle und weisse Herren Amtsuntervogt Johan Kaspar Gmür und Herr Säckelmeister Domini Gmür namens der mit lobl. Stand Glarus gemein habenden Landschaft Gaster in Ehrerbietung haben betten lassen, dass man ihnen neuerlich ihre alte hergebrachte Rechtsamnen, Landsgesäze, Ordnungen und die von ihren beydseitig gnädigen Hochheiten wiederholt erhaltenen Freyheiten zu bestätten, und sie darbey zu schützen, um so da eher geruhen möchte, weil sie sich mittels dem enzwischen einem E. Gericht im Hooff Kaltbrunnen sich ohnlängst ergebenen Scheltungshandel in die unbeliebige Lage versezt sachen, dass zuwieder der hochheitlichen Saz- und Verordnungen und gerade zuwider den 15. Artickul des Hooff-Rodels

selbst das dortseitige lobl. Landvogteyamt als der rechtmässige Criminal Richter übergangen, und der Entscheid über eben diesen Injurienhandel vor eine Gerichtsbehörde gezogen werden wolle, derer Befügsamme es doch niemals wäre. Sie wiederholen demnach die ehrfurchtsvolle Bitte und stehen in der frohen Zuversicht, dass sie in derselben gnädig erhört, bey ihren Freyheiten und Rechtsammen ohngekränkt belassen, zu demme eine lobl. Landvogtey in seinem Ansehen und Gewaltt erhalten und befestent werde. Worauf Herr Kaspar Müller des Rath's lobl. Stand Glarus als Anwald des Schiffmeister Wendel Abegg, Richter Jos. Schärzinger, Richter Joh. Steiner und Richter Egidi Hager und übrige Interessirte des Hooffgerichts Kaltbrunnen

p. 132

zum Rechten erwidert: Dass sie wieder die Freyheiten, Landsgesätze und übrige Ordnungen und Rechtsammen der Landschaft Gaster im wenigsten etwas einwenden wollen noch einzuwenden haben. Hoffen aber auch ebenso zuversichtlich, dass ein Hooff Kaltbrunnen bey seinem Hooff und Befügsammen geschirmt bleibe, hingegen in Bezug des von ihrer Ehregegenparth erwähnten Schältungs-Handel seyen sie der Meinung, dass eben in Gefolg Hooffrodels zuerst das Civile erörthert, somit ihnen hiefür der competierliche Richter angewiesen werde, nach dessen Beseitigung sie dann nicht entgegen seyen, vor dem rechtmässigen Criminalrichter das Fernere hierüber zu gewärtigen, wünschten aber dass die Hoheit dies ganze Geschäft zu ihren hohen Händen selbst nehmen, oder aber eine gütliche Ausgleichung platzfinden möchte etc. Worüber hierorts einhellig befunden und erkennt: Dass zum Voraus der G.L. gemeinsam angehörigen Landschaft Gaster nach Inhalt des unterm 5. May 1788 ihre hierorts ertheilten Rath's Erkantnus ihre alte hergebrachte Freyheiten, Rechtsammen, Landsgesätze und übrige Verordnungen neuerdingen in Kräften bleiben, und sie solange dabey ohngekränkt belassen und bestättet seyn sollen, als sich die Landschaft Gaster hierum, wie bishin beschechen, durch ihre Treu und Ergebenheit verdient machet. Demnach in Gefolg eben dieser Saz- und Ordnungen und nach der deutlichen Anweisung der Rath's Erkantnus vom 21. Merz 1793 sowohl Richter Johann Jacob Steiner als das Hooffgericht zum Kaltbrunnen dieser Scheltung halber als einen puren

p. 133

Criminalfall, der vor das lobl. Landvogteyamt in der Landschaft Gaster gewiesen, dort die gütliche Beseitigung nach gewohntem Pfaade versucht, die nöthige Zeugen und Kundschaften vernemmen, in nichts verfangendem Fall vor das dortseitige E. Bussengericht zum Kriminal Sentenz schlagen, und dann sofort nach dem eigentlichen Sinn der Erkantnus vom 21. Merz 1793 dem Herrn Landvogt, wan er in der Urthell mit einem E. Bussengericht verfallen solte, die gesäzmässige Appellation an ein lobl. Sindicat offen belassen, von dem lobl. Sindicat aber abseiten des sich beschwehrt glaubenden Theils an die hohe Stände selbst appellirt werden möge; folglichen sollen die vorbeschriebenen Richter im Hooff Kaltbrunnen und Interessirten gegen der Landschaft Gaster in den Ersaz derer ihre verursachten rechtlichen Kösten, und den Abtrag vier Louis d'or Audienzgeld verfält, und die Richter sowohl als die so an diesem Streitthandel sträfflichen Antheil genohmen haben, an unseren gemeinsamen Herrn Landvogt zu gemessener Ahndung gewiesen seyn. Ferner ist erkennt: Dass in Gefolg Urkund vom 16. Merz 1726 keine frömde Beystand noch Vögt sowohl in denen lobl. Sindicaten als all anderen Gerichten und auch in dem gegenwärtigen Fall in der Landschaft Gaster sollen admittirt werden, der nicht ein Landman im Gaster und dort eingesseden ist. Lestlichen solle unser Orts ein gemeinsam lobl. Landvogtey Amt in der Landschaft Gaster bey seinem Ansehen, Recht und Gewalt feyerlich und bestens geschützt und geschirmt bleiben.

Auf den von dem E. Rath in der Landschaft March erhaltenen Bericht, dass die Stadt Raperschweyl den nunmehr in Lachen gefänglich eingebrachten Jos. Schönbächler nicht mehr zurückzuforderen, sondern denselben denen zu Lachen zu überlassen gedenke etc., ist dem Rath zu Lachen zu überschreiben erkennt.

p. 134

Dass derselbe vorerst die Acte von Rapperschweyl verlangen und danne mit disem Inquisit drey gütliche Verhör vornemmen, und besonders aus ihme das Geständnis zu erhalten trachten solle, wass für kostbare Sachen und wieviel Baargeld ihme bey seiner Gefangennehmung in Rapperschweyl abgenohmen, und woher er dieselbe erhaschet haben möchte, diese Verhöre aber



sollen danne zur Einsicht und ferneren Verfügung hierher geschickt werden. Solte dann solche Bekantnus erhoben seyn, so solle der lobl. Stadt Rapperschweyl der Jos. Schönbächler aus hiesigem Auftrag nochmall angeboten, derselben dessen Geständnis zugesendt und auf die Annahme solcher ausgeliefert werden mögen; im Fall sie aber dessen Annahme versagte, von derselben die Auslieferung der ihme abgenommenen Kostbarkeiten und Bargeld, welche nach Vernemmen in drey Sackuhren und 8 Louis d'or bestehen sollen ebenmässig abgefordert werden.

Da in jener unterm 10. Mertz 1792 der gemeinsamm angehörigen Landschaft Revier hierorts ertheilter Ortstimme die darin enthaltene Worte «Es solle somit von jedem darin auf unsere Standes Angehörige einbegriffen Weggeld bezahlt und bezogen werden mögen» auch zuwieder unser Willens Meinung auf unsere Landtleuth ausgedehnt werden wollte etc., als ist erkent, und nachstehende Erläuterung hierüber gegeben worden: Dass die freye in unseren gefreyten Lande angesessene Landtleuth nicht gehalten seyen, sothanes Weggeld zu bezahlen, noch von ihnen eingezogen werden möge.

p. 135

Es wäre dann, dass der eint oder andere von unserm gefreyten Landtleuthen mit einem Frömden in comunella stehende, so solle ein solcher ebenfalls dem Weggeld unterworfen seyn. Es sollen in der Folge zudem von keinen Frömden oder Heimischen reissenden Fussgängern die drey Deniers mehr bezogen, sondern sie dessen enthoben bleiben. Diese Abänderung und Erläuterung solle dem lobl. Stand Ury eröffnet, und die dortseits darüber waltende Gesinnungen anverlangt werden. Der Landschaft Revier aber soll über die Anzeige dieser Erläuterung die ernstliche Anerinnerung geschehen, dass sie die Strasse fürdersamm in ohnklagbaren Stand stelle, und bey dem Einzug des Weggeldes mehr Bescheidenheit gebrauchen, widrigenfalls man sich gemüssiget sechen wurde, diese Gnade wiederum zurückzunehmen.

Lobl. Stand Zürich participirt die von dem Herrn Barthelemy erhaltene und auf die Bestätigung der Neutralität für die Landschaften Münsterthall und Erguel, wie auch auf die Demolition der Batterie bey Hüningen Bezug haben; diesem lobl. Stand solle diese Participation unter den angemessenen Ausdrücken verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich participirt, wass der lobl. Stand Luzern auf den an ihne gethanen Vorschlag die Succurstruppen zu Bassel zu verstärken geantwortet. Es solle somit diese Mittheilung verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich, der uns die eingekommenen Berichte der Representanten in Bassel über die vom französischen Herrn General Crassier erhaltene Genugthuung wegen denen

p. 136

nach Kleinhüningen ergangenen Flintenschüssen, und die neuerlichen Vorstellungen der Representanten wegen der neuen Batterie gegen Bassel übermachen, ist diese Mittheilung zu verdanken und wegen der thätigen Verwendung der Herren Representanten das Wohlgefallen zu äussern.

Lobl. Stand Zürich solle die Mittheilung durch die Hand des Herrn Barthelemy erhaltene Notte die Ausstreung falscher Assignaten in der Schweiz betreffend, verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich ist die Comunication eines Schreibens mit Beylagen von den Herren Representanten in Basel, welche anzeigen, dass von Grosshüningen gegen Kleinhüningen mehrere Schüsse mit Flinten geschehen und hierüber bereits Genugthuung vom französischen Generalen gefodert worden seye etc., zu verdanken.

Lobl. Stand Zürich comunicirt den Amtsbericht von Herrn Landvogt zu Luggarus, die bustellische Kriminal Appellation belangend, es solle rückantwortlich gemeldet werden, dass man hierorts keine Rücksicht über diesen Gegenstand mehr nehmen könne, weil schon darüber erkent seye.

Lobl. Stand Zürich participirt klägliche Anzeige gegen den Zeitungstrucker Agnelli in Lauis, abseiten der Mayländischen Regierung, welche Anzeige durch den kaiserlich Herr Minister an Zürich gelangten, wie auch die provisorische Verfügung, diesem lobl. Stand solle solch gethane Comunication verdanket, ihrem Vorschlag beygepflichtet, und danne noch verdeutet werden, dass man hierorts die dem Agnelli gebührende Ahndung auf das lobl. Lauisersyndicat verschieben wolle.

Lobl. Stand Zürich, der uns ein Vorstellungsschreiben vom kayserlichen Minister wegen geschehen sollender Auslieferung von Frucht und Reiss aus der Schweyz zur Armee der Franzosen etc., solle rückantwortlich verdanket werden: Dass wir glaubten, dass die ernstlichste Vorstellungen zu nehmen wäre, weil der Inhalt des Schreibens in Rücksicht der Folgen höchst wichtig seye, solle somit dem lobl. Vorort der Antrag gemacht werden, ob nicht allen lobl. Ständen zu eröffnen wäre, dass wen wegen derley Schleichhandel einigen Schaden erwachsen wurde, derselbe solchen zu ertragen haben sollte, auf welchem die Schuld lige, und sich dieses Handels schuldig und verantwortlich mache.

Lobl. Stand Luzern, der uns ein durch Hand des Herrn Nuntius erhaltenes Dankschreiben von Seiner Päpstlichen Heiligkeit wegen der gefälligen Aufnahme der französischen emigrirten Priester, solle diese Mittheilung verdanket und zu einem gemeinsamen angemessenen Antwortschreiben Beyfall ertheilt werden.

Lobl. Stand Solothurn ertheilt die Nachricht, dass der Domherr Reibelt von Arlesheim, der ein Mann von sehr gefährlichen Grundsätzen seye, von dort nach Luzern und von Luzern auf Einsiedlen zu reissen das Vorhaben, auch zu Dornach ein Passeport herausgelockt habe; man könne somit wegen diesem Mann mit diesem Bericht den beliebigen Gebrauch machen, sie wünschten aber dass von selbem auf Betretten der gemelte Passe abgenommen und ihnen überschickt wurde; ist zu antworten erkennt, dass wir für diese Anzeige danken und auf solchen während dem hiesigen Aufenthalt die genaueste Aufsicht halten werden. es solle aber von dem Herrn Reibelt der Passeport verlangt, und selben dem lobl. Stand Solothurn lauth gethanem Ansuchen überschickt werden.

Lobl. Stand Unterwalden ob dem Wald fragt ein, wie wir über die Notification des Herrn Graffen von Provence in Ansehung seiner erklärten Regentschaft denken und an Zürich geantwortet haben etc. Diesem lobl. Stand ist zu melden, dass hierorts dem vom lobl. Stand Zürich beschehenen Vorschlag beygepflichtet worden seye.

Dem Abt zu Rheinau ist auf seine Anfrage zu melden, dass wir den dortigen Werbplatz für unsere in spanischen Diensten stehende Standes Regimenter noch bezubehalten gedenken.

Das von dem Herrn Landvogt zu Lauis eingekommene, die Verbesserung der dortigen Landstrassen betreffende Schreiben, ist bis zur Lauiser Instruktion verschoben.

Herr Landvogt zu Bellenz berichtet, dass der berüchtigste Franzos Nicklaus Boyer sich nun im Mesoxer Thall aufhalte, und sein Aufenthalt in der Nähe gefährlich werden könnte; ist solchem zu antworten erkennt, dass er deswegen an die Regenz im Mesoxer Thall recurire und selber sein in Bellenz geführter Wandel eröffnen solle.

Dem Herrn Landvogt im Thurgau ist rückantwortlich zu melden, dass wir dem vom lobl. Stand Luzern über das eingekommene Memorial in Bezug des katholischen Weessen zu Diessenhoffen ergangenen Provisional Befehl beystimmen.

Dem gleichen Herrn Landvogt der anzeigt, dass wegen Abstattung des Labhartischen Abzugs noch immer Exceptiones gemacht werden, ist zu melden, dass er auf die Entrichtung andringen, im weigernden Fall es dem nächsten lobl. Syndicat anzeigen, inzwischen aber den Jacob Schmid wegen seinem Weigern ahnden solle.

### **Vor Gesessnem Land Rath den 2. May 1793**

Seind tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger, tit. Herr Panerherr und alt Landvogt Weber gewohnter Massen in Eyd genommen worden.

Den tit. Herrn Ehrengesanten in der Landschaft Küssnacht ist ein von einem Küssnachter vorgegangenen geringen Diebstahl von circa Gulden 1 ß 24 behörigermassen zu ahnden überlassen worden.

Dem Jacob Lienhard Anna und dem Domini Mettler ist jedem ein s. v. Heukühe ins Land zu nemmen verwilliget. Dem Heinrich Martin 2; dem Herrn Rathsherrn Stiger 1; dem Karl Stiger 1.

Schifmeister Wendel Abegg ist in seiner Schifmeistery auf nächste 6 Jahr, von dato an gerechnet, bestättet, mit Übernahme der schon ehevor auf dem Schifamt gelegenen Verpflichtungen, sowohl als derer die bey lester Lachner Conferenz auferlegt worden, zu deme soll Schifmeister Abegg und Schifmeister Augustin Rickenbacher die vestgesezte 3000 gute Gulden Caution miteinander hinderlegen, und Schifmeister Abegg auf n<sup>o</sup> 80 Plätz ein halben Thaler Sizgelt bezallen.

Die vor lest hochweisen Malefiz Rath gestandenen Holzer

p. 140

sollen die von diesem hohen Gewalt verhängte Straf dem tit. Herrn Landseckelmeister behändigen und sich abfindig machen, widrigenfalls sie auf nächsten zweyfachen Rath citirt erscheinen sollen.

Um eine Fischerordnung zu errichten seind tit. Herr Amtsstatthalter Schuhler, tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger, tit. Herr Rathsherr Linggin und Herr Rathsherr Steiner verordnet, welche aber zur Ratification hinderbracht werden, und das Fischen einswelien eingestellt seyn solle.

Domini Ehrler soll rücksichtlich des mit Rosa Suter, welche dermalen mit Zeno Fässler verheurathet, unehlich erzeugten Kinds sowohl die desnachen erlofene Kösten, als auch die gewohnte Straf, und nach Verfluss eines Jahrs den Unterhalt des Kinds auf sich zu nemmen gehalten seye. Zeno Fässler und seine bemelte Frau sich innert 8 Tagen Zeit aus dem Land begeben sollen. Es solle auch das Landrecht so Bezug auf disen Gegenstand hat, zu mäniglichem Verhalt ausgekündet werden.

Dem tit. Herrn Landseckelmeister ist der Auftrag gegeben worden, dass er das Holz im Auelin so vor den Lauenen gebracht worden, allen Rechten ohne Schaden bey Handen nemme, desnachen den ferneren Untersuch stalte und die Relation abstaten solle.

p. 141

Denjenigen, welche von einem Kirchenrath durch einen Schein aufweissen können, dass sie keine Gärten haben, mag Herr Landsbauherr Imlig ein Garten anweisen.

Am Rothenthurn solle ausgekündt werden, dass das Erdenabstechen im guten Land bey einer Dublonen Buss verboten, das Hüelabstechen aber bodenseben gestattet seyn solle.

Die baufällige Scheur in der St. Antonis Spithalgütern zu Uznacht soll unter Aufsicht des Herrn Untervogt Müllers zu Schmeriken und des Herrn Schlossvogt Horratts zu Grinau, neu erbauet werden mögen. Wobey der jeweilige Spithalmeister die Fuhren ohnentgeltlich des Spithals leisten solle.

Es solle dem Herrn Untervogt Müller zu Schmericken überschrieben werden, dass fürdersam im Uznachtischen die Auskündung geschehe, wer sich um die ledig gefallene Spithalmeisterstelle, neben dem jezigen Spithalmeister Bochsler freuen lasse, sich auf den 18. diess vor einem hochweissen G.L. Rath hierum bittlichen melden köne.

Durch gleichen Herrn Untervogt soll dem jezmaligen Spithalmeister Bochsler die hochheitliche Anzeige geschehen, dass sich derselbe auf den 16. dis in hier einfinde und über seine Verwaltung von der eigens hier niedergesetzten Comission specificierte Rechnung bescheinen solle.

Jos. Fuchs, Jos. Späni, Domini Waldvogel, Franz Martin, Mangwald Vogel, Franz Waldvogel, Augustin Waldvogel citati, dass sie in den Gottshausgütern im Sylthal mit s. v. Vich schädlich geeset. Ist erkent, dass sie für einmahlen mit Abtrag der Citationskösten entlassen, übrigens aber eingestellt seyn solle.

p. 142

Dato erkent, dass tit. Herr Landaman Schorno aus lobl. Angstergelt die Landesläufer um ihre Ansprachen der vielfältigen Citationen bezallen solle.

Beyde Landesläufer sind auf bittliches Anhalten in ihrem Dienste bestättet worden.

### **Vor Samstag Rath den 4. May 1793**

Dem Kapelvogt Inderbizin ist das Allmeindgütlin, welches die Siechenmagt bis dato genuzet, als Allmeindgarten überlassen worden.

Kapelvogt Fuchs ist als Schirmvogt des Ludi Schmidts entlassen, und Alois Schmid als eydsgegebener Vogt bestellt.

Des Meinrad Pfisters Frau soll der zwischen ihro und ihrenn Geschwisterten ergangenen Gerichtsurteil inert 8 Tagen Zeit ein Genügen leisten.

Dem Herrn Lieutenant Hedlinger mag ein Patent für seine unter dem Schweizer Regiment in piemontesischen Diensten erhaltene Compagnie das Werbungsrecht zugeführet und verfertiget werden.

p. 143

Dato erkent, dass tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger den Herrn Landvogt Kamer zu sich berufen, und ihme den hochheitlichen Befelch anzeigen solle, dass weilen er wieder hochheitliches Verbott unter einer Schiltle Dublonen Buss über die Herrmettlen gefahren, dass er dem Georg Karl Bürgi die Helfte von der Buss laut Mandats als Laitherlohn bezallen solle.

p. 144

### **Vor Gesessenem Landtrath den 8. May 1793**

Dem Balz Grossman sind auss lobl. Angstergeld Gulden 3 ß 10; der alt Maria Anna Bollfing Gulden 1 ß 25; dess Martin Anton Abegg Frau Gulden 1 ß 25.

Domini Schuhler soll mit seinem angetriebenen Schaz gegen Meinrad Schuler fürfahren mögen, wan die quæstionierliche Kuhe die Seinige ist, sollte aber die Kuhe nicht die Seinige seyn, und der Meinrad Schuhler an dem Fuchs nichts zu fordern haben, solle derselbe zur gebührender Ahndung citiert werden, der Fuchs aber und Meinrad Schuhler bey einer Dublonen Buss inert 8 Tügen Zeit ihren Streitt errörthern.

Melchior Ulrich mag zu Brunnen ein Obdach zu Schirm der Wägen und Kauffmansgütter errichten mögen, jedoch dass er darauss zu keinen Zeiten darauss einiges Recht machen, sondern wan wer auf diesen Plaz etwas bauen wolte, der Ulrich Schuldigkeit haben solle, dieses wieder auf seinen Kösten wieder wegzuthun.

p. 145

Herr Rathsherr Joseph Ulrich ist zur Spedition der wohlhehrwürdigen Herren Vätter Capuciner und armen Leuthen bestellt, dagegen Herr Richter Aloiss Lingi entlassen, Herr Rathsherr Zoller Horat aber soll die Anzeige deswegen geschehn, dass er sich hierin nichts mehr beladen, und dem tit. Herrn Landseckelmeister hiefür keinen Conto mehr eingeben.

Herr Landseckelmeister Schnüriger, Herr Rathsherr Stedelin und Herr Rathsherr Richlin sind verordnet, den alt Joseph Döring und seine samtliche Kinder zusammen zu nemmen und zu trachten, wegen dem Gütterverkauff eine gütliche Auskunfft zu erzielen, in welchem übereingekommenem gütlichen Falle, der Kauff auf nächsten Wochen Rath in Krafft G.L. Rath ratificiert werden mögen.

Herr Vorsprech Fuchs als Vogt der Frau Maria Anna Schmidig ist bestättet, und ihme der Auftrag gegeben, den Untersuch über den gegen Franz und Carl Schmidig obwaltenden Erbstreitt zu machen, nächsten Samstag Rath hierüber Auskunfft ertheilen, dann in Krafft G.L. Rath oder Revision zu geben, oder das Gedyliche zu erkennen vorbehalten und Herr Landseckelmeister Schnüriger und Herr alt Landvogt Bellmond zu gütlicher Ausgleichung verordnet.

Laut Landsgemeind Erkantnuss sind Heukühe ins Land zu nemmen bewilliget dem Jos. Franz Fasbind 2; Herr Rathsherr Fasbind 1; Bläsi Weber 1; Anton Schriber 1; Franz Domini Bollfing 1; Meinrad Bründler 1; Herr Richter Thomas Weber 1; Herr Hauptmann Kastenvogt Weber 1; Herr Rathsherr Richlin 1; Herr Richter Jacob Domini Schnüriger 2; Aloiss Schnüriger 2.

Herren Vorprecher in das 9. Geschworen Landgericht sind auf drey Jahr bestellt: Herr Jos. Lienhard Abegg; Herr Hauptman Franz Anton Rüttener.

Danne in das 7. Gericht sind Herr Franz Schilter und Herr Hauptmann Xaver Ender als Vorsprechen ernamset und bestellt worden.

Über die dem Hooff Pfeffikon an ihr neues Gsellenhauß abzugebende hoheitliche Steuer mag nächsten Rath in Krafft Gesessnem Land Raths erkent werden mögen.

In Krafft G.L. Raths soll über die annoch schuldige Restanz des Herrn Landvogt Buchers wegen dem Hoby Handel erkent werden.

Das von lobl. Stand Zürich in denen Copien vom spanischen und englischen Ministren wegen Anerkennung der Neutralitet eingekommene Schreiben sollen höfflich verdankt werden.

### **Vor abgehaltenem dreyfachen Land Rath und Kriegs Rath in Krafft einer Mayen-Landsgemeind bey offner Thür den 8. May 1793**

Weil ein Anzug geschehn, dass nicht nur die von Herrn Komandant und Pannerherr Aloiss Weber dess Basler Zugs halber geführte Rechnungen, sondern auch alle andre, wie die von den Extra Conferenzen und der Representantschafft herrührende hier verlesen und abgelegt werden, so wurde einmüthig erkent: Weil der hohe Gewalt nur des Herrn Pannerherr und Comendant Webers Rechnungen vor dieser hohe Stelle geschlagen, so solle nur diese abgelesen werden. Dem zufolge wurde dessen Rechnungen verlesen, dieselbe genau verfasst befunden, ihme mit allem Vergnügen abgenommen, bestätigt und gutgeheissen, und ist durch den tit. regierenden Herrn Amtzman der gebührende Dank und Zufriedenheit ihme erstattet worden.

Eine Recompens dem Herrn Pfarrherrn zu Dornach als gewester Feldpater in Basel zu bestimmen, ist dem G.L. Rath überlassen, jedoch dass hierüber vorerst die Kanzleyen Unterwalden und Zug vorerst eingefragt, und dieselbe nach Masgab aus dem in des Herrn Pannerherr Webers Händen gebliebenen Vorschuss bezahlt, der Überrest aber wieder in Kasten eingelegt werden solle.

Diesere Rechnungen sollen in das Archiv, und denselben die beyden Abscheide als der von lobl. Stadt Basel, als der von Herrn Obrist Comendant d'Orelli derselben beigelegt werden.

Nachdemme wurde das von einer wohlweisen Comission abgefaste Gutachten von Stelle zu Stelle verlesen, also lautend: Über den ersten von einer hohen Landsgemeind an diesen hochweiss dreyfachen, und Kriegs Rath zur Behandlung geschlagenen Punkt in Betreff der Eintheilung der Regimenter, Verminderung der Herren Officiers und Verstärkung der Kompagnien, wurde von einer wohlweisen Comission für gut erachtet: Dass in denen Persohnen dess tit. Herrn Landamman Michel Schorno, Herr alt Stadhalter Felix Abyberg, Herr Pannerherr Aloiss Weber, Herr Zeugherr Bonifazi Reding, Herr Rathsherr und Kriegskomissari Richlin, Herr Major Zweyer, und Herr Landshauptman Theodor Reding, eine Comission niedergesetzt werde, die Compagnie-Rödeln erscheinen, dieser Compagnie Rödeln aber in erforderliche Ordnung gebracht und so dann ein Entwurff gemacht werden solle, auf wass Weiss und Art die Anzall der Herren Officiers vermindert, die Kompagnien aber dagegen zu vergrössern, und sogleich zällig als nur immer möglich eingetheilt werden könnten, welche gemachte Abtheilung dane auf ersten dreyfachen Instructions

Rath zur Begnügung vorgelegt werden solle.

Wass dan den erkenten Auszug der 600 Man auf das alljährliche Piquet berührt, so fände man, in der Überlegung, dass eine neue Auszugsart viele Schwierigkeiten absetzen könnte, die Auszug auf die geschehenen Bereinigung der Kompagnie Rödlen, denen Ratten nach mit aller Genau und Ohnpartheilichkeit gemacht werden sollen.

Um damit aber in Gefolg hohen Landsgemeind Schluss der Piquets Auszug befördert, und auch die junge Leuth behörig eingerottet werden, so ist für zweckmässig befunden: Dass abseiten denen Herren Hauptleuthen ohne Verzug bey den Eyden von Hauss zu Hauss die Musterung gemacht, die noch nicht Eingerotteten genau aufgezeichnet, zudem über die aller Art vorgefundene Beschaffenheit der Armatur ein getreues Verzeichnuss verfertigt, diesern Listen sodann dem Herrn Præsidenten dieser Commission von samtllichen Herren Hauptleuthen eingegeben, folglichen die Auszüge beschleunigt werden sollen.

Zu dem Ende sollte diese Hausmusterung öffentlich kundgemacht und biss nächste Pffingsten vollendet seyn.

Wan nun diese Listen in Ordnung gebracht, so sollen dieselbe denen Herren Majoren behändiget und von diesen Auszüge in unserm gefreiten Lande, bey denen Angehörigen aber durch die Herren Landshaubtleuthen gemacht, die samtlliche Auszuglisten aber dem Herrn Præsident dieser Commission eingegeben werden.

Ebenso billich undangemessen fände man die Verordnung, dass im Fall von unsern gefreiten Landleuthen ein oder ander, bey unsern Angehörigen oder in andern Kantonen im Dienst stehende, und seiner Kehr nach auf die Auszugliste kommen thäte, der oder dieselbe

p. 150

gleich denen übrigen gefreiten Landleuthen seinen Pflichten gegen dem Vatterland erfüllen, demnach im Fall eines Abmarsch gleich andern gehen müsse.

Ess solle dass Piquet von einer Mayenlandsgemeind zur andern stehn, dane wiederum abgelöst und ein andres ausgezogen, dass Stehende aber das Jahr hindurch fleissig und öfters in den Waffen geübt werden.

Wass dann die Besezung der Officiersstellen betrifft, mögen die in unserm gefreiten Lande abseiten dem wohlweisen Kriegsath, die Herren Landshaubtleuthen zu unsern Angehörigen aber durch den Gesessnen Landrath vergeben, hiebey aber keine Rücksicht auf die Anciennitet, sondern aller Bedacht auf fähige taugliche Herren genommen werden.

Zu Erspahrung vieler unnöttiger Kosten, wäre gut erachtet, dass der Ehrencomission die Verfügung überlassen wurde, die Anzall der Pfeiffer und Tambour auf die Hälfte herabzusezen.

In Bezug auf die Frage, ob man bey Bestraffung der Saumseligen und Ausbleibenden bey den Rotten und andern Musterungen, und geringern Militairfehlern, einem wohlweisen Kriegsath überlassen, oder wiederum dem G.L. Rath übertragen wolle, wurde gut befunden, einen wohlweisen Kriegsath, nach denen schon deutlich bestimmten Verordnungen, die an den Musterungen Ausbleibende und Saumselige von zehn Schilling biss auf die halben Thaler Buss anzulegen, solten sich auss den Berichten der Herren Officiers ergeben, dass hiebey Fehler von mehrerer Wichtigkeit unterlauffen,

p. 151

so sollen dieselbe zur billichen Ahndung abseiten dem wohlweisen Kriegsath an den G.L. Rath gewisen werden.

Damit sich aber die Leuth bey denen Musterungen fleissiger efinden und eher Folge leisten, so sollen die fehlbahr Erfundenen ohne Rücksicht auf die Persohn nach Masgab bestrafft werden, ess seye dan Sache, dass sie anloben dörfften, durch ehrhaffte Noth und Gottes Gewalt am Erscheinen gehindert worden zu seyn.

Um in der Folge das gemeine Land nicht mehr mit so vielen Citations Kösten zu belästigen, wäre zu verordnen, dass die Fehlbahre jedesmal zum Abtrag der Citations Kösten angehalten werden, aus demjenigen Gelde aber, welches von denen allfälligen Straffen erhoben werden möchte, solle

ein Fundus zusammengelegt, und darauss diejenigen Kosten bestritten werden, welche sich ergeben könnten, wen der eint oder andre Citierte, aus genugsammen Ursachen entschuldigt entlassen wurde.

Nachdem nun vorverschriebenes Gutachten von Stell zu Stelle verlesen und eine Umfrage gepflogen worden, so ist dasselbe sowie dasselbe verfasst und hier eingetragen, ist bestätigt, genemiget und gutgeheissen worden.

p. 152

### **Vor Samstag Rath den 11. May 1793**

Herr Vorsprech Martin Gasser soll dess Vorsprech Ignazi Niderst seelg. Sohn als Vogt bestellt seyn.

Der Vogt der Dorothea Lingi solle ihre rechtmässige Creditoren mit Geld oder Capitalien bezallen mögen, wobey der Herr Sibner Abegg hoheitlich verordnet beywohnen, das überbleibende Capital aber geschützt, der Vogt Abegg hoheitlich geschirmt bleiben. Ess soll ausgekündet werden, dass der Dorothea Lingi niemand ohne vögtliche Verwilligung und Vorwissen wass anertrauen solle, bey Verlehrung ihrerr Ansprach.

Über den entzwischen Grenadier Hauptman Zeberg und Aloiss Hiklin vorgefallenen Wortwechsel, in Bezug des der lestere ausgeredt haben sollen, die Grenadier haben auch schon Henkers Dienst gethan, hat sich Aloiss

p. 153

Hiklin erklärt, dass er diess an einem Abend in einer Hiz und Weineuchte ausgesagt haben möge, halte aber den Herrn Grenadier Hauptman, als die Herr Grenadier für Ehrenleuthe, und seye ihm leyd wan darauss Verdriesslichkeiten erwachsen solte. Worüber der Hicklin mit einem Zuspruch von regierendem Herrn Amtzman zu fernerer Behutsamkeit im Reden entlassen worden.

Herr Hauptman Abegg soll dem Aloiss Hicklin als Vogt des Ludwig Schmid Assistent seyn, und Herr Rathsherr Bizener einem gütlichen Zusamentritt und Ausgleichung gewiesen seyn.

Herr Bauherr Imling soll dem Geörg Nauer und Joseph Fäsler und denen so die Verwilligung vom Kirchenrath im Iberg haben nach Masgab sie schon Gärten haben, Allmeind Garten anweisen mögen, zugleich dem Wendel Lagler ein Plaz zu Hauss und Hausgarten auf der Heukühe Allmeind.

Der schon erkente Ehrenausschuss nebst Joseph Döring Kinder und Vögt sollen sich ohnverzüglich bey Gulden 6 ß 20 auf jeden ausbleibenden Buss sich zusamenthun, und Thomas Döring solle avisiern, auch Herr Rathsherr Spörlin soll sich dabey einfinden.

p. 154

Werner Blaser soll dess zu Käsen Garten in den Stauden für das Jahr nuzen mögen, jedoch dass er sich am nächsten Garten Rath wieder hierum melden.

Herr Rathsherr Erler als Vogt der Elisabeth Eichorn soll ihre aus dero Mittlen Gulden 25 abgeben mögen.

Dem Heinrich Martin Hediger mag die zu den Gärten verordnete Herren ein Stücklin Garten als Allmeind Garten anweisen mögen.

Tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger soll dem Hooff Pfeffikon n<sup>o</sup> 4 Louis d'ors Steur an das hoheitliche Zimmer auf dem dortigen Gsellenhauss abgeben, und selbes zu seiner Zeit in die Rechnung bringen mögen.

Dem Herrn Landvogt Bucher zu Sargans solle ein ernsthaftes hoheitliches Schreiben zugeschickt werden, dass er die anoch ausstehende Restanz wegen dem Hoby Handel inert 3 Wochen dem tit. Herrn Landseckelmeister Schuler einsende, widrigenfalls er anhero citiert erscheinen solle.

Schreiben an Fürst zu Einsiedlen. Hochwürdiger etc. Wen wir in der Beglaubigung, dass für die Wähni und den Wähniwald besondere Erwerbungs Titel vorhanden seyn möchten, durch unsern lesten Erlass bey Euer Fürstlichen Gnaden um derselben Einsendung angesucht haben, so ist dieses, wir wiederholen es, einzig in der aufrichtigen Absicht beschehen, vorlauffig alles aus dem Weeg zu räumen, wass Stoff zu neuen Bedenklichkeiten hätte laithen dörrfen, ohne dieses würden wir, nach der ersten zutrauensvollen Überlassung uns schon damit beschäftigt haben, den Anstand der Auelin March durch eine wechselseitige erspriessliche Auskunfft zu berichtigen. Da ess aber gegen all unsre Erwartung Euer Fürstlichen Gnaden hat belieben wollen, dero lestes Antwortschreiben so ganz anders als die vorherige, und zwar nicht mehr mit jener schmeichelhaftten gänzlichen Anheimstellung, sondern der feyerlichen Erklärung zu schliessen, dass Euer Fürstliche Gnaden, wen die vorgeschlagene Ausgleichung nicht sollte erzweket werden mögen, jeden diesfalsigen Anstande, und nun selbst auch jenen des Aueliss anders nicht als durch einen Rechtsspruch entscheiden zu lassen gedenken, so sehen wir unss durch diese unvermuthete Wendung verleitet, den obwaltenden Anstand vor unser jüngst abgehaltenen höchste Gewaltversammlung zu bringen, worüber dan mit ruhiger und gelassner Überlegung, und aller gegen Euer Fürstlichen Gnaden tragender Hochachtung abgeschlossen werden, dass wie Euer Fürstlichen Gnaden anschlüssig übermachen, um rückantwortlichen zu vernemmen, ob die angetragene Unterhandlung gefällig und auf wass Weiss solche einzuleiten

und anzufangen beliebig seyn möchte. Falls der Erfolg derselbigen unser frohen Erwartung nicht entsprechen würde, so sehen Euer Fürstliche Gnaden aus dem angebogenen Landsgemeind Schluss, dass die Sache dem lestern Wunsche Euer Fürstlichen Gnaden zufolge, für die richterliche Behörde zum endlichen Entscheide verwiesen seye. Womit wir in eifriger Erwiederung der besten Seegenswünschen, Euer Fürstliche Gnaden nebst uns mit dem Schuze des Allmächtigen und Mariam erlassen. Geben den 11. May 1793 Euer Fürstlichen Gnaden freundwillige Landamman und G.L. Rath zu Schweitz.

Schreiben an Fürst zu Einsiedlen. Hochwürdiger etc. Uns fällt gar nicht beschwerlich, Euer Fürstliche Gnaden auf dero werthe Zuschrift vom 10. diess in Bezug der unlängst im Hooff Kaltbrunnen sich ergebenen, und vor unss selbst gezogene Streittigkeit rückantwortlichen zu melden, dass wir vollkommen von der friedmüthigen Denkart Euer fürstlichen Gnaden überzeugt, nicht glauben, dass in bey unserm gemeinsamen Amtzman Absichten gewaltet haben, Euer Fürstlich Gnaden, dortseits im Hooff Kaltbrunnen zustehenden Rechtsammen zu beeinträchtigen. Wass dan aber die vor unss so weitschichtig vorgetragene Streitfrage

selbst, und diejene Beweggründe berühren, so uns damals zu unser Urtel so wie sie ist, vermachten, glauben wir ebenfalls selbe nicht wiederholen, noch weniger einige Auskunfft geben zu müssen, weil der Euer Fürstlichen Gnaden bekannt anwohnenden Schaarfsicht hierin gewiss nicht entgangen ist.

Um aber Euer Fürstliche Gnaden ein abermaligen Beweiss von unser vorzüglichen Achtung und denen aufrichtigen schirmherrlichen Bestimmungen an Tage zu legen, die wir ihre gegen Euer Fürstliche Gnaden und dero Gottshauss trugen, so geben wir unser Orts die feyerliche Versicherung mit Vergnügen ab, dass weit von unss entfernt bleiben solle, Eire Fürstliche Gnaden an denen im Hooff Kaltbrunnen habenden Rechtsammen verschriebenen Hooff-Rödlen, Artiklen und alten Übungen zu bekränken, sondern bey selben allzeit zu schützen und zu schirmen gedenken, so wie wir dan auch in dem entgegen gesezten Fall unsre mit lobl. Stand Glaruss dortiger Enden gemeinhabende landesherrliche Rechte, und unser G.L. Landschafft Gaster bey ihren Freyheiten, Befugsammen und Landrechten handhaben werden, somit Euer Fürstliche Gnaden über diesere Art und der Folgen wegen gänzlich beruhiget, von denen abseiten der beyden L.L. Ständen gemeinsamen Untergebenen zu Kaltbrunnen geschehen mögenden unbegründten Vorwürffen aber bestens gesichert seyn sollen. Womit sie Euer Fürstlich Gnaden so wie unss des Allerhöchsten und Mariam eiffrig empfehlen. Geben den 11. May 1793. Euer Fürstlichen Gnaden freundwillige Landamman und G.L. Rath zu Schweitz.



Schreiben an die L.L. Stände Zürich, auch zu Händen der L.L. Ständen Bern, Luzern, Ury, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell aRh, Abt St. Gallen, Stadt St.Gallen, und Biel.

Unser etc. Mit all der Bedächtlichkeit und Sorgfalt, die wir immer allem dem widmen werden, wass die Wohlfahrt unsers gemein werthen Vatterlands überhaupt, und eines jeden Theils desselbigen inssbesondere berühret, haben wir unss bey unser lest abgehaltenen höchsten Gewalts Versammlung, über die dringende Vorstellung berathen, durch die ihr ugläE zu einer wiedermaligen, unser Bestimmung überlassenen Truppensendung nacher Basel, unss zu verleiten so geschickt als angelegentlich bemühet.

Auss der Lebhaftigkeit der Darstellung ersahen wir nicht ohne Rührung das lebhafte Interesse, dass ihr an die gefahrvolle Stellung der lobl. Stadt Basel zu nemmen fortfahret, auch wir, seyt es überzeugt, theilen mit brüderlichem Herzen die bange Sorgen, in die sich durch ihre sonst so reizende und vorteilhafte Lage die Gränzstätte unser theuren Eidgenosschafft in Zeiten versetzt sehn, wo feindliche Heere nahe an ihren Gränzen sich sammeln, und ungeachtet wir schon bey der ersten nur durch den sanfften Zwang euer beredten Aufforderung bewirkten Truppensendung, den feyerlichen Vorbehalt gemacht hatten, unsre Truppen wieder nach unserm Belieben zurück zu ziehn, und ausert dem Bundesfall keine fernere zu senden, so wüssen wir nicht, wie weit unss Eire brüderliche Vorstellungen wiedermalen geführt

haben würden, wen wir unss je hätten überzeugen können, dass diesere Masnahme unsrem Freystaat wirkliche Ehre und Ansehn bringen, und die lobl. Stadt Basel von jedem bangen Schrecken befreyen dürffte.

Allein es ist euch ugläE unverborgten, unter welchem Gesichtspunkt wir diesere Anstalt schon bey ihrem ersten Entwurffe beachtet haben. Wir sagten Euch schon in unser Antwort auf Euere erste Auffoderung, und wir müssen ess heute mit eidgenösischer Freymüthigkeit wiederholen, dass nur die Begierde Eurem sehnlichen Ansuchen zu entsprechen, unss zu der ehevorigen Truppensendung vermachte. Der einzige Grund der damals etwass hätte mitwürken können, ware, dass die Ungewissheit, ob unsre damals erklärte Neutralitet werde angenommen werden, seither ward auch dieses Besorgniss durch die wiederholte Versicherungen der kriegsführenden Mächten gehoben, und nun hätten wir unser Orts allerdings dafür gehalten, dass ess für unsern Freystaat weit rühmlicher seyn würde, vertrauensvoll auf diese allseitige Versicherungen zu bauen, als durch unzureichliche Masnahmen eine Sicherstellung zu versuchen, gedeylicher, unsre Neutralitet bloss durch unser gerechtes unpartheyisches und absichtloses Betragen, als durch eine im Verhältniss mit den nahen Kriegsherrn unbedeutende Truppen Anzall zu bethätigen, ehrenvoller dieselbe bey eintretender wirklicher Gefahr durch eine respectable Masse vereinter Kräfte mit Würde und Anstand als durch kleine Vorkehrn zu behaupten, deren Kostspieligkeit in die Länge vielleicht auch reichen Ständen empfindlich werden, und dan im Fall einer bundesmässigen Hilfsleistung zu ausserordentlichen Mitlen nöthigen dürfften, die in Absicht auf die innere Ruhe gerade das Gegentheil der gewärtigten Wirkung hervorbringen könnten. Nun haben wir Euch ugläE mit wahrbrüderlichen Offenherzigkeit

alle die Betrachtungen entdeket, die in dem obschwebenden Falle die Bereitwilligkeit besiegeten, mit der wir sonst jedem Euer Wünschen zu entsprechen und durch jede Euer Vorstellungen uns hinreissen zu lassen gewohnt sind.

Einer tiefen Einsicht in die allgemeine und besondere eidgenösische Verhältnisse überzeugt, dürffen wir mit froher Zuversicht erwarten, dass ihr ugläE diese unsre Betrachtungen bey derselben bedächtlicher Prüffung nicht unbegründet finden, und es unss wenigstens nicht verdenken werdet, wen durch solch wichtige Beweggründe abgehalten, wir unss nicht haben entschliessen können, eine für unss bis anhin beyspiellose Besazung fortsetzen zu helfen, sondern weit gedeylicher erachtet, dem weisen Vorschlag des lobl. Standes Luzern beyzutretten, und dem zufolge, und zum Beweiss, wie weit wir entfernt seyen, in eine Bundespflicht und darauff bezügliche Maasnahme von uns abzulehnen, wirklichen einen Auszug von 600 Mann erkent haben, den wir unverzüglich in

marschfertigen Stand sezen werden, um damit auf den ersten Ruff dorthin eilen zu können, wohin unss Gefahr und Bundespflicht ruffen möchten.

Wir sind mit dem lobl. Stand Luzern innigst überzeugt, dass die unverweilte Bewerkstellung dieses dem Sinn unser Bünden so angemessenen Vorschlags, für die Sicherheit der lobl. Stadt Basel sowohl, als der eidgenössischen Gränzen überhaupt, das zweckmässigste Mittel seye, und unss bey dem erworbenen Ruhm der eidgenössischen Eintracht vor der ohnehin die Fortsetzung der eidgenössischen Representantschafft ein rührender und fortdauernder Beweiss ist, sowie auch bey den glücklichen Vortheilen des bishin genossenen Friedens erhalten werde. Nebst der Bitte, also für die Eröffnung

p. 161

dieses unsers Entschlusses denen übrigen L.L. Ständen bleibt unss der beständige Gegenstand unsre Wünschen, die wir unablässlich zum Allermächtigen absenden, dass wir dessen Schuze unser gemeinsames Vatterland und EuglaE nebst uns eifrigst empfehlen.

Geben den 10. May 1793. Landamman und G.L. Rath zu Schweiz.

Schreiben an lobl. Stand Zürich. Unser etc. Euch uglaE gefiele es unss unterm 5. lesten Hornung, Euer bekanten Staatsklugheit angemessene Vorschläge in Bezug der, dem Herrn Barthelemy in der Folge zu gebenden Titulatur zu thun.

Wir meldten Euch uglaE in unser Rückschrift vom 16. gleichen Monats, dass wir diesern Vorschlag für unser allgemeine Volksversammlung schlagen werden, die nun jüngsthin hierüber ihre Entschlüsse genommen, und diesen Gegenstande als eine in seinen Folgen das allgemeine Vatterland berührende Sache auf nächst komendes gewohnt lobl. Frauenfelder Sindicat zu weiser Berathung vorlegen wollen, bey welchem Anlass dan unsre dorthin abzuordnende Herren Ehrengesandte, im Fall von diesem Gegenstand die Rede seyn wird, im nähern unser Orts Gesinnungen zu eröffnen ohnermanglen werden.

Diess ist, wass wir Euch uglaE mitlerweilen zu verdeutten uns zur angenommenen Pflicht nehmen und unss samtlichen etc.

Geben den 11. May 1793. Landamman und G.L. Rath zu Schweiz.

p. 162

Dem lobl. Stand Zürich ist auf seine Zuschrift vom 2. May rückantwortlich zu melden: Dass wir in Betracht der geschehenen Anzeige von der Schleipfung der neu errichtet gewesenen Batterie zu Hüningen, der Entfernung des französischen Lagers, des Einschluss von Bellelay in die Neutralitet, und der angetragenen Entschädigung der verabschiedeten Regimenten, vertrauensvoll den besten Erfolg gewärtigen, diesem aber nur den Wunsch beyfügen, dass die so gschwinde Benuzung von der Zerschiedenheit in den Gesinnungen von keinen nachtheiligen Folgen seyn mögen.

Dem lobl. Stand Basel ist auf die unterm 16. Hornung geschehene erneuerliche Aufforderung zu einer willkührlichen abermaligen Truppensendung zu verdeutten, dass gedacht lobl. Stand aus dem an lobl. Stand Zürich zuhanden übrigen interessierten lobl. Ständen aberlassene Schreiben, den Entschluss unser allgemeinen Volksversammlung über diesen Gegenstand im Mehrern entnemmen werde.

Lobl. Stand Zürich ist über die beliebte Mitheilung von dem erfolgten Ableiben der verwittweten Frau Margräffin von Baden-Baden Durchlaucht zu einem Condolenzschreiben beyzustimmen.

Dem lobl. Stand Zürich soll über die geschehene Anzeige von der glücklichen Entbindung ihro kaiserlich königlichen Majestet von einem Erzherzogen unser Beyfall zu einem gemeinsamen Beglückwünschungs Schreiben gethan werden.

Dem tit. Herrn Landsekellemeister Schnüriger ist zu überschreiben, dass er

p. 163

nach vollndtem Sindicat in den Hooffen nacher Lachen begeben, dort mit dem eingesetzten Joseph Schönbächler anoch die Examina vervollkommen, darnach ihme den Landtag zu stellen überlassen seyn solle.

### **Vor gesessenem Landtrath den 18. May 1793**

Dato erkent, dass Viktor Murer mit Herrn Rathsherr Johann Steiner bey einer Dublonen Buss innert 8 Tagen Zeit vor Herrn Bauherr Imlig leithen und rechnen solle.

Herr Rathsherr Gasser ist als Vogt der Maria Stiger entlassen, und dagegen Martin Stiger bestellt worden.

Herr Bauherr mag dem Melchior Wiget auf den vorgewisenen Schein ein Allmeindgarten im Iberg anweisen.

Aus dem lobl. Angstergelds Amt ist abzugeben verwilliget: Des Jos. Fessler's Frau Gulden 1, 25; des Xavery Wigets Frau Gulden 1, 25; des Augustin Bizeners Frau Gulden 3, 10.

p. 164

Auf Vorscheinen des Allmeindvogts Domini Metlers und beschehenen Anzeig, dass s. v. Rinder auf die Allmeind zu Ibach getrieben werden, und desnachen zwischen den Allmeindsgenossen einige Streitigkeit obwalte etc. ist erkent: Dass bey zwey Kronthallern Buss keine andere s. v. Rinder auf der Allmeind zu Ibach aufgetrieben werden können als die, welche entlassen oder bis St. Johanni den Nuzen gehen.

Dato erkent, dass Franz Schuhler als Vogt des Andreas Schuhlers Frau mit seinem Schazungs Recht fürdersamst fürfahren, in Unterlassungsfall dem Franz Sturm gestattet seyn solle, mit seinem Schazungs Recht fürfahren zu mögen.

Die Herrn des Raths auf dem Kirchgang Mutathall samt Zuzug des neu und alten Bauherren sollen wegen dem Bahnwarts unter der Sutteren zusammen treten, sowohl wegen Anlegung einer neuen Strass als wegen Verkauf dieses Walds ein Project stalten, auch einen Ruff treffen, danne aber wiederum alles unsern gnädigen Herren zur allfälligen Ratification hinterbringen.

Lienhard Heinzer soll das Kind seines Sohns Lienhard Leonzis lauth landtlichen Rechten bey Straff und Ungnad fürdersamst zu Handen nehmen, und selbes gebührend erhalten.

Herr Kirchenvogt Ulrich ist als Vogt des alt Jos. Donauers entlassen und dagegen Herr Amman am Stuz bestellt worden, welcher aber ohne hoheitliches Vorwüssen nichts verthun solle.

p. 165

Wegen dem im Streitt liegenden Dörigischen Hooff ist erkent: Dass der ehevorige Ausschuss wider zusammen treten, den Accord zu Papier fassen, selben nächsten Rathstag in Kraft Gesessnen Landtraths zur Ratification vorlegen, und dieser Accord dem alten Dörig vorläufig abgelesen werden, und im Falle er selben nicht annehmen wolle, vor Gericht gewisen seyn solle. Einsweilen solle Xavery Dörig diesen Hooff um einen billichen Lohn behörig bearbeiten.

Balz Ospithaler ist als Vogt des Xavery Marty's zwo Schwösteren entlassen, und dagegen der Xavery Marty bestellt worden.

Martin Fuchs solle dem Herrn Ehrengesandten Mettler als Anwald des Jacob Gugenbühler für seine Ansprach schätzbare Waar darzu stellen gehalten, falls der Mettler sich nicht damit vergnügen wurde, er vor Gericht gewiesen seye.

Baltz Ospenthaler soll als Vogt des Gall Ospenthalers Töchtern entlassen und dagegen der Fähndrich Franz Schindler bestellt seyn.

Herr Kirchenvogt Gasser solle bey einer Dublonen Buss in seinem Ried einen Garten durch den Herrn Sibner Abegg der N. Grab nach Billichkeit anweisen lassen.

Die Gebrüder Waldvogel und Lagler aus dem Iberg sollen den Jos. Anton Schnüriger lauth Tractat um diejenigen Kösten, welche Herr Sibner Abegg durch eine zu machende Rechnung für billich finden wird, zu bezahlen angehalten seyn.

Dem Franz Fassbind und dem Lienhard Abegg ist jedem noch ein s. v. Kuhe ins Land hinein zu nehmen verwilliget.

Auf die unterthänige Bitte des Herrn Spithallmeister Bochslers um die Bestättigung eines Spithalmeister Diensts ist befunden worden,

p. 166

dass man mit Vergebung oder Bestättigung des Spithalmeister Diensts solange zuwarten wolle, bis durch Ablegung seiner Rechnungen die Rechtschaffenheit seines Betragens und Wohlverhaltens erprobet seyn wird. Diese Schlussnahme solle dem lobl. Stand Glarus participirt, auch dassjenige Parere, welches eine Ehrencommission wegen der Spithalverwaltung zu einem Regulativ eines jeweiligen Spithalmeisters entworfen, mitgetheilt und seiner Gesinnungen vernommen werden.

Dem Jos. Franz Grossmann sind Gulden 113 von seiner Frauen Vermögen unter Direction Herrn Sibner Kamers anzugreifen verwilliget worden.

Dem Herrn Major Baron Abyberg und dem Herrn Hauptman Victor von Hettlingen ist für ihre neu zu errichtende Compagnies in Piemont ein Werbungs-Patent für 200 Mann Recrouten in den ennetbirgischen Landvogteyen verwilliget worden.

Herr Richter Linggy solle dem Maurus Bizener in seiner Vogtsverwaltung des N. Abegg als Assistent zugegeben seyn, dann Herr Rathsherr Linggy, Herr Rathsherr Horat und Herr Rathsherr Ehrler nebst denen obigen Herren Vögten zusammen treten, und wegen quæstionierlichen Gulden 75 eine Auskunft ertreffen.

Die Auskündigung wegen der Dorathea Linggy solle solange eingestellet bleiben, bis sie wiederum hinter dem Vogt Schulden machen wird.

Herr Landvogt Bellmond ist verordnet, dem Maurus

p. 167

Steiner und Melchior Wiget ihres Streits halber in Gütte zu vereinbahren.

Herr Rathsherr Reichlin solle die Vögter der Büöllergen im Üttenbach zusammen nehmen und sowohl wegen dem Unterhalt der Bevogteten als andern Angelegenheiten einer Auskunft zu ertreffen trachten.

In Streitigkeit enzwischen Martin Fuchs von Steinen und dem Placid Ott ist erkent, dass wen Martin Fuchs eine Civilansprache an den Ott führe, er selbe vor dem competierlichen Richter erörthern solle, wen er aber eine Criminalklag gegen selben habe, er in diesem Fall einen Process auf seine Kösten verlangen möge.

Dato erkent: Dass Herr Richter Schnüriger der jüngere, Martin Schnüriger und der junge Wirth Schnüriger, weil sie dem Jos. Fach wider Verbott zu trinken gegeben, jeder in einen halben Thaller Buss, der Vogt aber, weil er wider Verbott Sauffschulden bezahlt, in einen Kronthaller Buss verfällt seyn solle. Sind auf widermalliges Vorscheinen mit den Citations Kösten entlassen worden.

Dem Herrn Factor Bühler und Herr Ehrengesandten Schuhler ist eine Saage im Iberg zu erbauen verwilliget, jedoch dem Bauamt in allweg ohne Schaden.

Herr Hauptman Fach solle in Beyseyn des Herrn Sibner Abeggen und Herr Rathsherr Schuhlers, auch in Gegenwarth seines Bruders, seine Vogtsrechnung ablegen.

Alle die dem Martin Fuchs gelegte Schätzbazen und Schätzschilling sind auf 14 Tag verlängert, danne aber erkent worden, dass der Fuchs mit dem Placid Ott in 8 Tag Zeit vor Herrn Sibner Abegg leithen und rechnen solle.

p. 168

Dato erkent, dass Herr Landsäckelmeister Schuhler in dem enzwischen dem gemeinen Land und einigen presumptiv Erben wegen der Verlassenschaft der Jgfr. Katharina Beatrix de Reding obwaltenden Streitthandel selbst erscheinen, und mit und nebet dem Herrn Landvogt Bellmond, der ihme während diesem Handel als Assistent zugegeben ist, diesen Handel verfechten und miteinander vereint, Proccuren machen solle.

Herr Rathsherr Stedelin, der als Richter in diesem Handel entlassen zu werden verlangte, solle als Richter sitzen.

Alois Schilter citatus, dass er ob den Hägen im Bahn geholzet, ist nach seiner gemachten Verantwortung erkent: Dass Herr Sibner Abegg und Herr Rathsherr Beeler sowohl wegen diesem als anderen Holzfreffeln in diesem Wald den Untersuch machen und wider relatiren solle.

Maurus Bizener mag seinem Vogts Klient, wenn selber würllich verreisen will, 2 Dublonen Reissgeld geben.

Dem Herrn Landvogt zu Bellenz solle verdeutet werden, dass wan der Boyer das Bellenzer Gebieth wider betreten wurde, selber gefänglich genohmen, eingesezt und hernach mit der Verdeutung durch den Harrschier an die Gränzen geführt werden solle, dass er auf ferners betretenden Fall mit schärpferen Mitlen behandelt werde.

Dem Fürst zu St. Gallen solle auf seine eingesendte Beschwerden wegen der Publication des Bettelmandats verdeutet werden, dass wir unsere auf das nächst bevorstehende lobl. Frauenfelder Syndicat abzuordnende Ehrengesandtschaft über diesen Gegenstand instruiren werden.

p. 169

Lobl. Stand Zürich solle die Participation, dass die Batterie bey Hüningen demolirt worden seye, verdanket, und zu Handen dem lobl. Stand Basel wegen der Entfernung dieses gefährlichen Wesens eine Glückwünschung erwidert werden.

Lobl. Stand Zürich, der nochmallen eine Vorstellung wegen der Truppensendung zur Grenzwacht nach Basel macht, ist rückantwortlich zu verdeuten, dass wir bey unseren jüngsthin ihnen ertheilten Entschluss verbleiben.

Die im Kirchgang Mutathal gemachte Marchung enzwischen Allmeind und Eigen, in der Alpfahrt Kreuz-Saum etc. sind ratificirt worden.

Dem Herrn Landsäckelmeister Schnüriger ist überlassen, mit dem Augustin Kählin ein Verhör vorzunehmen, und selben nach Gutbedünken in einem sich ergebenden Fall in Kriegsdienst zu verschicken.

p. 170

### **Vor Samstag Rath den 24. May 1793**

Franz Föhn als Vogt des jung Franz Föhnen soll in Beyseyen Herrn Landseckelmeister Schnüriger und Herrn Ehrengesanten Abegg Rechnung abgeben.

Im Kirchgang Mutathal soll ausgekündet werden, dass von den Flozer die Böck und Rächen in die Mutaa gesezt werden sollen.

Herr Kastenvogt Gwerder ist als Vogt der Barbara Moss entlassen, und dagegen Sigerst Franz Moss als eydsgebener Vogt bestellet worden.

Baltasar Holdener soll des Joseph Pfilen sel. Kindern eydsgebener Vogt seyn.

Herr Kastenvogt Härrig soll als Vogt des Catrina Härrig seine vogtliche Rechnung vor Herrn Rathsherr Linggin und Kirchengvogt Strüby ablegen.

p. 171

Auf Vorscheinen einer ehrenden Schreiner Meisterschaft und geführter Klage, dass die Herren Hedlinger einen frömden Schreiner, Ronimuss Schmid, Arbeith zu verfertigen verdungen haben, welches zuwieder ihrer gesezten Ordnung seye ist erkent: Dass die Herren Hedlinger auf die in

Gefolg Landrechtes gethane Äusserung, sie solchen in allweg gut zustehn, besagten Meister um die ihme verdingte Arbeith beybehalten mögen.

Karl Langenegger ist als Vogt des Balz Langeneggers entlassen, und anstatt dessen Jos. Lienhard Schelbert bestellt worden.

Herr Richter Maurus Inglin soll des Jacob Anton Bizeners Frau Vogt seyn und Martin Stiger entlassen.

Neu und alte Vögt des Jacob Anton Bizeners sel. Kinder sollen bey einer Dublonen Buss vor Herr Sibner Inderbizin, Herr Landshaubtman Bernardin Ulrich und Herr Rathsherrn Inderbitzin ihre Rechnungen bescheinen und ablegen.

Jos. Fischlin soll den der Maria Anna Gasser oder damaligem Vogten versezten Capitalbrieffe behörig lössen, widrigenfals sich Meister Johanes Pfil als Man und Vogt besagter Maria Anna Gasser, solchen versilbern und sich bezahlt machen möge.

p. 172

Sebastian Anna soll der zwischen ihnen und dem Meinrad Schuhler ergangenen Gerichtsurthell innert 14 Tagen Zeit ein Genügen thun, rücksichtlich der dessnachen erloffnen Gerichtskosten aber laithen und rechnen, und solche laut Landrechtes bey Thurn Buss dem Meinrad Schuhler abtragen.

Des Franz Aperts Gebrüdere sollen dem zwischen ihnen getroffnen Accord ein Genügen thun, wiedrigenfalls sie vor Gericht gewiesen seyn sollen.

Dem Herrn Rathsherrn Mettler als Schirmvogt des jung Justus Bellmonden ist mit Zuzug des Herren Statthalter Abibergs das Nöthige von dessen Vermögen anzugreifen bewilligt, wobey der Vogt geschüzet und geschirmet seyn solle.

Zur Berichtigung der March in den sogenannten Engelerstobel sind Herr Bauherr Imlig und Herr Sibner Inderbizin hochheitlichen verordnet.

p. 173

Im Blati- und Nagelwald zu Steinen seind zu Beseitigung der March Herr Sibner Abegg, Herr Bauherr Imlig und Herr Rathsherr Beler hochheitlichen verordnet.

Domini Büeler soll innert 8 Tagen Zeit gleich den übrigen Anstössern dem tit. Herrn Amtsstatthalter Schuhler das Klaffter Gelt bezallen, widrigen Fals ein solches vor dem competierlichen Richter gegen tit. Herrn Statthalter Schuhler erörthern.

Kaspar Martin ist als Vogt des Benedict Waldvogels Frau entlassen und Felix Martin bestellt.

Der Landschaft Lachen soll überschrieben und den Anzeig gemacht werden, dass dem von lobl. Stand Glarus das auf Basel abzuordnende Contingent den Durchzug in der Landschaft als auch widerum den Rückzug zu machen verwilliget, mithin selbes behörig empfangen und aller nöthige Vorschub geleistet werden solle.

p. 174

### **Vor Samstag Rath den 1. Brachmonath 1793**

Wen die Verwandschafft des Martin Blasers Frau zufrieden, so solle Karl Leimbacher als dero Vogt derselben Gulden 75 aus ihrem Vermögen abgeben mögen.

Herr Rathsherr Steiner ist als Vogt des Augustin Steiners entlassen, und ihme selbst zu schalten und walten anheimgestellt.

Martin Holdener als Vogt des jung Martin Anton Holdener mag ihme den Zinss von seinem Erbsantheil, in solang er hauslich seyn wird, selbst einzuziehn überlassen.

Herr Kastenvogt Joseph Häring soll als Vogt des Kanengiessers Strüby seelg. Frau entlassen, und ihero dagegen der Klemens Räber als Vogt bestellet seyn.

p. 175

Der Herr Bauherr Imling und Herr Rathsherr Ender sich hoheitlich zu gütlicher Vereinbarung des Herrn Rathsherrn Steiner und Joseph Fischlins verordnet, in nichts verfangendem Fall sollen beyde streittige Theile vor den competierlichen Richter gewiesen seyn.

Herr Archivist und Landschreiber Ulrich mag diejenigen Schrifften, die Bezug auf die Holz- und Weeg-Verkommniss zwischen denen von Sisikon und den unseren haben, hinter Herrn Landschreiber Suter zur Einsicht des tit. Herrn Landsekellemeister Schnüriger und Herrn Bauherr Imlig legen mögen.

Jedem entzwischen denen L.L. Kirchgängen Steinen und Steinerberg gegen lobl. Kirchgang Sattel, wegen denen zweo Heukühe-Allmeinden ob den Hägen und Hürithal obwaltendem Missverstand, in Bezug der wechselseitig angesprochenen Nuzniessung, ist erkent: Dass zu gütlicher Vereinbarung tit. Herr Landsekellemeister Schnüriger, die neu und alt Herrn Bauherren hoheitlich verordnet seyn, in nichts verfangendem Fall aber jedem Ehrentheile oder vor dem competierlichen Richter, oder gar vor die nächste Landsgemeind zu Erläuterung gewiesen seyn sollen.

Der ledige Hundertschweitzer Dienst in Turin ist dem jung Sebastian Martin in Gnaden zuerkent.

p. 176

Die samtliche Herren Vögt dess Jacob Anton Bizeners seelg. Frau und Kindern sollen bey einer Dublonen Buss vor dem hoheitlichen Ehrenausschuss als vor Herrn Rathsherrn Victor in der Bizin und Herr Rathsherr Ender Rechnung ablegen, wo dan die samtliche Verwandtschaft einen Vogt für dess Jacob Bizeners seelg. Wittwe erkiesen, und dan denselben der Hoheit zur Begnemmigung vorschlagen.

Meister Joseph Niderist soll dem Augustin Niderist als recht- und eydsgegebener Vogt bestellt und dagegen Xaveri Schnüriger entlassen seyn.

Herr Rathsherr Franz Schuler sol dess Franz Schilters Frau Catharina Schuler als Schirmvogt bestellt und Martin Kreyenbühl entlassen seyn.

In Bezug des Auftrieb auf den Boden Allmeinden zu Ibach ist erkent, dass man es bey der unterm 18. May ausgefalten Erkantnuss sein Bewenden haben lassen, in Zukunfft aber auf diese Allmeinden keine andre Rinder mehr aufgetrieben werden sollen, es seye dan, dass selbe biss

p. 177

Johannis Tag im Sommer an Nuzen gehen, zu mäniglichen Wissenschaft also solle diesere Erkantnuss zu Schweiz, Ingenbohl und Morschach ausgekündet werden.

Herr Rathsherr auf der Maur soll namens des Joseph Fischlin die Citations Kösten bezallen.

Jacob Anton Märchin solle seiner Schwöster Dominica Märchin als Vogt bestellt, und dagegen Kirchengvogt Martin Anton Richlin entlassen seyn.

Auf künfftigen Montag als den 3. diess ist in dem obwaltenden Appellationshandel aus den welschen Vogteyen G.L. Rath angestellt, und die solle um 9 Uhr seinen Anfang nemmen, vorerst aber solle die Verordnung festgesezt werden, es in Zukunfft kein Appellations Streitt aus denen mit den Worten gemeinhabenden Landvogteyen anderss als vor einem Gesessenem Land Rath vorgebracht und darüber abgesprachen werden solle.

Lobl. Stand Zürich soll die mitgetheilte Unterhandlung der Herren Representanten mit den kaiserlich königlichen Herren Ministren wegen dem freyen Verkehr mit Schwaben verdanket, und dem gleichen

lobl. Stand Zürich auch die mitgetheilte Kriegserklärung des Königs in Spanien gegen Frankreich höfflich verdanket werden.

p. 178

## Vor Samstagrath den 8. Brachmonats 1793

Ist dem Peter Grab nach bescheint schuldigen Præstanda mit Regina Gassmann Hochzeit zu halten verwilliget worden.

Franz Föhn als gewester Vogt des jung Franz Föhnen solle vor tit. Herrn Landsäckelmeister Schnüriger, Herr Bauherr Horath und Herr Rathsherr Föhn vögtliche Rechnung bescheinen, und wider darüber relatirt werden, hingegen sowohl dem Klienten als seinem Schwächer gestattet seye, dieser Rechnung beyzuwohnen, und in sich zeigenden Streitt einen Anwald lauth Landrecht sich wählen mögen.

Tit. Herr Statthalter Abyberg und Herr alt Bauherr Horath sind hochheitlichen verordnet, den Mattenbahn im Alpthall neuerding zu untergehen, und wegen dem dort begangenen Holzfreffel den Untersuch zu machen und wieder zu relatieren, inzwischen solle das gehauene Holz mit dem hochheitlichen Sequestre belegt seyn.

In Streittigkeit enzwischen Herrn Vorsprech Fuchs als Anwald der Maria Anna Pfister, und dem Egidi auf der Maur als Vogt des Karl und Franz Schmidigs ist erket: Dass derjenige Theill, welcher nicht bey der von Herrn Landvogt Bellmond gemachten Verkomnus old getroffener Verabredung bleiben will, es mit dem andern Theill es vor dem competierlichen Richter rechtlichen erörtheren.

Auf nächsten Dienstag als den 11. dies ist G.L. Rath angestellt.

p. 179

Dato erket: Dass Karl Steiner zu Brunen seine Gärby-Grub oder genugsamm versichern oder zuwerffen solle, bis nächsten Montag bey einer Dublonen Buss, falls er aber hierin falls ermangelte, so solle diese Gruben auf ohngerechten Kosten am Dienstag unter Aufsicht des Herrn Rathsherr Ulrichs zugeworffen werden.

Auf Vorscheinen des Martin Fassbinden und Franz Rickenbachers wegen obwaltenden Streittigkeit in Ansehung der Oberallmeind ob den Häägen ist erket: Dass diese streittende Theille zu güttlicher Vereinbahrung zusammen gewiessen, in nichts verfangendem Fall sie vor den 7<sup>ten</sup> Richter, es aus ihren Kösten rechtlich zu erörtheren verwiessen seyn sollen.

Dato erket: Dass Bartholome Mosser bey einer Dublonen ab seinem Güttlin Nutzen noch beziehen, sonderen seinen Vogt schalten lassen, und auf nächsten Rath citirt erscheinen sollen.

Auf Anverlangen des tit. Herrn Landamans von Hettlingen sel. Erben, welches durch Herrn Rathsherrn in der Bitzi vorgetragen worden, ist auf des Herrn Landvogt Wigets Gütter der Geltruff abzuhalten erket, und beynebends dem Herrn Rathsherr in der Bitzi und dem Herrn Rathsherr Beeler der Auftrag gegeben worden, diese Gütter einweilen unpartheyisch besorgen und bearbeiten zu lassen.

Herr Hauptmann Xaver Ulrich mag seine im Versaz habende Handschrift, wen er von dem Lienhard Hediger nicht um seine Ansprach befridigen wird, in einem Monath Zeit für seine Ansprach versilberen.

Wen ihre Hochwürden Herr Pfarrherr Ceberg seinen zwo Schwösteren

p. 180

in ihren bedrängten Umständen behörig, wie es denen nächsten Anverwandten gebührt, beystehen wird, so denen gemelten Schwösteren Gulden 100 auf ihres Hauss unter Aufsicht ihres Vogts aufsetzen zu mögen gestattet seyn.

Dato erket, dass der Martin Fuchs den Guggenbühler von Meylen, Kanton Zürich, oder dato mit Bargeld um seine Ansprach befriedigen, oder bey Straff und Ungnad mit dem zugeschätzten s. v. Viech abfahren lassen, auch die gerichtlichen Kösten bezahlen solle.

Xavery Marty und Jos. Waldvogel sollen bey einer halben Dublonen Buss vor Herrn Rathsherr Ulrich miteinander leithen und rechnen, und in nichts verfangendem Fall vor den competierlichen Richter verwiesen seyn.

Die Vögt und nächsten Anverwandten des Jacob Anton Bizeners sel. Kinder sollen vor dem hochheitlich verordneten Ehrenausschuss auf den Tag, welchen dieser Ausschuss bestimmen



wird, bey Gulden 3 Buss zusamentretten, und ein Auskunft Mittel wegen ihren Gütteren zu ertreffen, und selben zu verkauffen trachten, über alles aber wider relatiren sollen.

Joseph Niderst solle dem Augustin Niderst Schirmvogt seyn, und von dem Klienten dem Schirmvogt Rechnung bescheinen.

Herr Statthalter Reding solle als Vogt des Herrn Capitaine und Major Redings entlassen, und dagegen Herr Landshaubtmann Theodor de Reding bestellet seyn.

Herr Rathsherr Richlin ist als Vogt des abwesenden Martin Bisers während obwaltendem Handel bestellet.

p. 181

Herr Sibner Sutter und Herr Rathsherr Imlig hochheitlichen verordnet, einen Allmeind- und Eigen-March in Ignazi Schelberts Eigenplaz zu berichtigen.

Überhin ist dem Herrn Sibner Suter überlassen, die abgängige March Kreuzer im Bahn an der Illgauer Fluo, auch in den sogenanten Krummenwald, wie auch um das sogenannte Balmenplätzlin anzuschlagen und zu erneuern.

Dem Herrn Landvogt zu Bellenz solle auf die von dem Herrn Landamman Togni von San Vittore aus dem Mesoxerthall eingesandte Bitte um die Verwilligung, Holz durch den Tessin und Moesa flözen zu dörfen, rückantwortlich geantwortet werden: Dass man hierorts dem Togni den anverlangten Holzflöz unter denen eingeschickten Bedingnussen verwilligen, anbey aber den Vorbehalt machen wollen, dass wen wegen dieser Verwilligung von jemanden einige Beschwerden einkommen wurden, selbe zu prüffen und nach Befinden der Dingen die beliebige Abänderung zu ertreffen.

Auf den von tit. Herrn Zeugherr Bonifaz de Reding und Herr Hauptmann Louis Ehrler beschehenen Anzeig, dass ihre auf der unter dem Standesregiment de Betschart in Spannien stehenden Compagnie des Herrn Hauptman Schmidigs sel., welche nun dem Herrn Hauptman Felkle käufflich überlassene, habende Anforderungen bis anhin ohngetilget belassen worden seye, desnachen gebetten, dass mitels einem nachdrucksamen Schreiben ihnen hierin falls die nöthige Assistenz geleistet werden möchte etc. Ist erkent, dem Herrn Major Domini Betschart zu überschreiben, dass er die behörigen Anstalten ertreffe, damit diese bemelte Herren um ihre Anforderungen sowohl als auch der Baggenstoss um seine Invaliden, und die rückständigen Kastengelder und Schüzengaben, aus denen Zahlungen, die der Käufer entrichten wird, behörig bezahlt und abgestattet werden sollen, widrigenfalls man das ganze Regiment hiefür belangen wurde. Dieser Schluss solle auch dem Herrn Hauptman Felkle überschrieben werden.

p. 182

Lobl. Stand Zürich, der uns die Vorschläge des Departements du Dubs wegen Ausfertigung der Passeports für die nach Frankreich reissenden Eydgnossen participirt, ist diese Mittheillung nebst Erstattung des Danks zu acusiren.

Lobl. Stand Zürich participirt den von dem Landvogteyamt Mendris wegen den Camasquischen Klostersgütter erhaltenen Amtsbericht: Es solle hievon der Empfang bescheint und versichert werden, dass wir unseren auf das enetbirgische Syndicat abzuordnenden Ehrengesandten hierüber instruieren werden.

Lobl. Stand Zürich soll ein Signalement accusirt werden.

Lobl. Stand Unterwalden solle auf die beschehene Einfrag unsere dem Landvogt zu Bellenz wegen dem Nicola Boyer ertheilte Weissung rückantwortlich verdeutet werden.

Lobl. Stand Bassel ist ein Signalement zu acusiren.

Tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger und Herr Sibner Abegg sind verordnet, den enzwischen den Besitzern der Tschuplen zu Eggery und den Unsrigen am Sattel wegen einem Reistzug etc. obwaltenden Anstand in Gütte zu beseitigen.

### Vor Gesessnem Landrath den 11. Brachmonat 1793

Ist der zwischen Balz Martin als Vogt der Verena Bisser sel. als Verkäufer und Domini Deck als Käufer um des Marti Schmidigs Höfflin, Mettle genant, zu Engiberg gelegen, getroffene Kauf unter der Bedingnis ratificirt worden, dass wen Käufer Domini Deck disern Unterpand schleizen, verkaufen oder auf was Weis und Arth solche in andere Hande fallen würden, dass er oder jeweiliger Besizer in Gefolg Kaufbrief, der eine de dato 14. Wintermonat 1784, der andere de dato 1786, von der darauf stehenden Capitalia in Summa Gulden 2964, Gulden 976 auszulösen Pflicht seyn solle.

p. 183

Die Anverwandschaft des Anton Mettlers sel. Kindern, solle diese Kinder ohnentgeltlich des Spithals pflichtmässig zu unterhalten gehalten seyn.

Dem tit. Herrn Pfarrer Studer zu Dornach als gewester Feldpater sind n<sup>o</sup> 8 Ducaten als eine Honoranz aus dem übrig gebliebenen Überschuss abzugeben bewilliget.

Dem tit. Herrn Salzdirector Gasser ist die Vollmacht ertheilt, dass er das höchst Nöthige an dem Capuciner Kloster Dach verbessern lassen möge, sollte es aber von mehreren Kosten seyn, so solle er hierüber ein Note machen, solche den gnädigen Herren vorlegen, alsdane das Fernere zu erkennen vorbehalten wird.

Durch tit. Herrn Rathsherr Linggin solle dem Eremit den Anzeig gemacht werden, dass er entweder das Häuslin in seinen Kösten unterhalte, wiedrigenfals solches einem Einwohner verlehnet werden möge, und er sich in disem Weigerungsfal aus dem Land begeben solle.

Diejenigen, welche den Bissisthaller Weeg brauchen, sollen sich auf ein bestimmten Tag zusammenthun, und sich äussern, was sie zum Unterhalt dises Wegs bezallen wollen.

p. 184

Tit. Herr Sibner Suter, tit. Herr Landsbauherr Imlig, alt Bauherr Horrat, Herr Rathsherrn Föhn, und Herr Rathsherrn Heinrich Karl Bettschart sind wegen dem Weg-Abtausch mit Heinrich Karl Suter hoheitlichen verordnet, disre Herren sollen ein Aufsaz dessnachen verfertigen, und der klugen Einsicht unserer gnädigen Herren und Obnern hinderbringen.

Das Wäldlin zwischen Sebastian Suters Alpfahrt und der Mutaa solle neuerlich in Bahn gelegt, die höchst nöthigen Latten zum Flözen sollen vorbehalten seyn.

Des Martin Rickenbachers sel. Töchter sind aus lobl. Angstergelt abzugeben bewilliget Gulden 1, 24; der Anna Maria Suter Gulden 3, 10.

Dem Jos. Fischlin ist in dem obgewalteten, gegen seinen Bruder Wendel Fischlin Streitthandel die Revision abgeschlagen, und es lediglichen bey der Gerichtsurthell belassen worden.

Tit. Herr Statthalter Schuhler, tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger, tit. Herr Rathsherrn Inderbizin und Herr Rathsherrn Stedelin sind hoheitlichen verordnet, einen Aufsaz rücksichtlich der Ziegelhütte mit den dermaligen Zieglern zu stalten, welcher dane zu hoher Ratification gebracht und Herr Rathsherr Ender als Ziegelhüttenvogt zu fernerer Auskunft vor obige Herren verordnet seyn solle.

p. 185

Der Herr Rathsherr Ulrich soll dem Meister Joseph Erler ein Plaz zu einem Kohlhüttlin auf der Allmeind anweisen mögen.

Über die entzwischen Kirchenvogt Waltert Büeler und Lieutenant Peter Höfliger auss dem Hooff Wollerau in Bezug eines Zugrechts zu einem erkaufften Kapital obwaltender Appellation, ist mit Urthel und erkent: Weil ein ehksam Gericht über mehr gesprochen als was einem lobl. Sindicat vor selbes gewiesen worden, als soll die von dem E. Gericht unterm 18. May ergangenen Urthel gehoben, und dagegen nur allein die Frage zur bestimmten Urthel an ein ehksam Gericht im Hooff Wollerau gewiesen seyn, ob Kirchenvogt Waltert Büeler das von tit. Herrn alt Landseckelmeister Schuler anberaumte Errörterungstermin gegen Lieutenant Peter Höfliger übergangen oder

nachgegeben habe oder nicht, im Weitern aber als über diese bestimmt verschriebene Vorfrage von dem E. Gericht im Hooff Wollerau nicht eingetreten, inzwischen aber die rechtliche Kösten eingestelt bleiben sollen.

Spithalmeister Bochsler soll sein gewohnt alljährliche Rechnung nach altem Pfaade von denen Herren Ehrengesandten, die Grundrechnung aber über seine 6jährige Verwaltung solle derselbe vor der Hochheit abgeben; die alljährlich Rechnung solle allemal specifiert verfast und durch den Herrn Ehrengesanten mit dem Abscheid anheim gebracht werden.

p. 186

Tit. Herr Landsekellemeister soll der hochweis 9 Geschwornen Landgericht zusammen beruffen mögen, und dort über die Worte in statu quo in der wegen der Verlassenschaft der Jgfr. Catharina Beatrix Reding ausgefälder Urteel die Erläuterung anverlangen, ob die samtliche Erbsmasse unberührt solle belassen, oder aber das Hausgeräth und andre Fahrnissen zu Bestem verkaufft werden möchte.

Dem Herrn Landvogt zu Bellenz soll zugeschrieben werden, dass er dem Herrn Bruni und Interessierte sowohl als ihre Gegenparth die bestimmte Anzeige machen, dass wan Herr Bruni und Interessierte an ihrem Gegenparth die Kösten halber etwas anfordern wolten, oder der Gegentheil etwas wieder die die Ratification dess getroffenen Wälderverkauffs einwenden wolten, sie sich innert 14 Tagen Zeit von der Anzeige an vor hiesiger Hoheit zu beyden Theilen stellen sollen, wurde die eint oder andre Parthey Schrifften oder Zeugen für ihr Recht nöthig haben, so sollen selbe rechtsförmlich verhört und die Schrifften copialiter einander ausgewechselt werden.

Auf den 25. ist dreyfacher Instructions-Rath angestelt.

p. 187

Seelenvogt Joseph Franz Müller als Vogt der Anna Maria Müller in Waliss soll derselben auf Balz Schuhlers Schlaghooff stehende Vermögen, gegen den bestimmten Abzug wohl ausfolgen lassen und der Herr Vogt dessen hoheitlich geschützt und geschirmt bleiben.

### **Vor gesessnem Land Rath den 15. Brachmonat 1793**

Herr Rathsherr Niderist soll als Vogt dess Heinrich Martin Niderist entlassen und ihme dagegen Michel Niderist als Vogt, und diesem Herr Rathsherr Martin als Assitent zugegeben seyn.

Dem Felix Gwerder soll sein längeres Äzen in Einsiedlen an seinem Allmeindrecht ohnnachtheilig seyn.

Brodtax: Ein wohlgebachen 5 pfündiges Brod à ß 18; ein Immi gut Mähl à ß 6, 4.

Gsellen Büchsenmeister Steiner ist als Vogt des Joseph

p. 188

Kälin und Regina Steiner entlassen, und ihnen dagegen Martin Kälin als Vogt bestellet seyn.

Wen der Herr Richter Bellmont als Vogt des Domini Bellmont ess nöthig erachtet, so solle er aus dessen Vermögen ihme das Bedörfende abgeben mögen.

Herr Rathsherr Beeler soll der Catharina Tosa und Catharina Barbara Weingartner bis Austrag Handels als Vogt bestellet seyn.

Auss lobl. Angstergelde ist bewilligt an Almosen: Des Augustin Bizeners seelg. Kindern Gulden 3, 10; der Maria Steiner Gulden 1, 25; der Sibilla Janser Gulden 3, 10; dem Justus Rickenbacher Gulden 1, 25.

Herr Ehrengesandte Abegg namens der vermeindlichen Erben zu der Verlassenschaft der Jungfr. Katharina Beatrix Reding seelg. bringt vor, und verlangt bestimmt den Entscheid zu wissen, ob man dem Lieutenant Franz Reding als ein ehelichen

p. 189

erzeugten Sohn des Hector Redings anerkennen oder nicht? Hingegen solle derjenige, welcher denen gnädigen Herren und Obern wolle glauben machen, dass der vorgenannte Lieutenant Franz Reding ohnehelicher Abkunfft seye, daselbe zu beweisen angehalten werden. Da er doch die gerade Linie hienauf steigend biss eben diesen Franz Reding darthun, auch dessen Eheschein aufweisen könne. Ansonsten müste er denjenigen für einen Verläumder halten. Ist erckent: Dass man auf sothanes Vorbringen nicht eintreten, sondern lediglichen es bey dem über diesen Gegenstand ausgefalten 9<sup>ten</sup> Gerichtsurteil wolle bewendt seyn lassen.

Nachdem obiger Vortrag und Erkantnuss dem Herrn Ehrengesandten Abegg vor- und abgelesen worden, so hat derselbe namens der schon bemelten vermeindlichen Erben Revision im Handel aus denen Gründen begehrt: Weil ein Gesäß und eine Landsgemeind Erkantnuss existiere, dass derjene, welcher kein Beschwerde, auch von danahen kein Nuzen zu beziehn habe, auch dass der nächsten Anverwandschafft die Kinder so ohne Mittel zu erziehn und besorgen stehn etc. Ist erckent: Weil Herr Ehrengesandten Abegg den tit. Herrn Landsekellemeister namens des gemeinen Lands nicht rechtförmlich citiert, so solle den vermeindlichen Erben dermalen die Revision abgeschlagen seyn.

p. 190

Melchior Wiget und Johan Lagler sind ihres Streits halber zu gütlicher Vereinbahrung von Herrn Kirchenvogt Martin im Baden[?] und Kirchenvogt Balz Fäsler den Ältern gewiesen, in nichts verfangendem Fall solle selbe ihren Streit inert nächsten 14 Täg rechtiglichen erröthern, inzwischen aber von niemand in dem quæstionierlichen Wald Holz gehauen werden.

In Bezug der abseiten einem hochweisen 9 Geschwornen Landgericht in Gefolg lester ausgefalter Urteil überlassenen Dispositionen über dass hinterlassene Vermögen der Jungfr Catharina Beatrix Reding seel., ist erckent: Dass man auf das bittliche Ansuchen der vermeindlichen Erben, mit den fernern Dispositionen hierüber biss auf den nächsten G. Landrath auf den 25. diess zuwarten wolle, jedoch mit dem deutlichen Anhang, dass die bisher vermeindliche Erben, im Fall sich bey diesem Erbe ein Unglück ereignen solle, alle für Eine und Einer für alle verantwortlich stehn sollen, für Kösten und Schaden.

Zudem solle der Herr Landsekellemeister und der Herr Landvogt Bellmont den erneuerlichen hoheitlichen Auftrag haben, genau aller Orthen nachzuforschen,

p. 191

ob sie zum Behuff des Rechtens zum Besten des gemeinen Lands ausfindig machen könnten.

Da sich Herr Ehrengesandten Abegg durch Herrn Landweibel namens der vermeindlichen Erben zu der Verlassenschafft der Jungfr Catharina Beatrix Reding äusern lassen, dass er in derselben Namen der Hoheit Recht feyerlich darschlage, wan selbe über die lesthin, in Bezug auf die Dispositionen über die Besorgung der schon offt gedachten Verlassenschafft, ausgefalten hochweisen Gerichtsurthel, in etwas eintreten oder desnachen Verfügungen machten wollte. Ist erckent: Weil ja hierüber eine deutliche 9 Gerichts Urteil ergangen, krafft welcher die nöthige Dispositionen einem G.L. Rath hierin zu machen überlassen, so glaube man nicht, dass über eine schon ausgestellte Gerichtsurteil könne Recht dargeschlagen werden. Zu dem Ende und nach Weisung dieser Gerichtsurteil man mit denen nöthigen Dispositionen um so eher fürfahren wolle, weil sich die vermeindlichen Erben zu der vorher an sie geföderte Gutsprechnung wegen Kösten und Schaden nicht haben entschliessen und verantwortlich stehn wollen.

Erckent: Dass ein öffentliche Auskündung und ein Termin angesetzt werde, inert welchem danne das Hausgeräth und das Hauss öffentlich angeschlagen und an dem Meistbietenden mit Vorbehalt der hoheitlichen Ratification verkaufft,

p. 192

an die Zallung schätzbar Capital angenommen, das Baargelde ebenfalls zu gutem Capital gemacht, an Zinss gelegt und denen Curatores hinterlegt, damit nach dem Sinn der 9 Gerichts Urtheil die Erbsmassa nicht abschweine, sondern eher geöffnet werde.

Ess sollen als Curatores Massæ und zu diesem Verkauf der tit. Herr Amtstadhalter Schuler und der Herr Rathsherr Richlin bestellet seyn, denen die fernere nöthige Besorgung wegen dem Hauss, die Rechnung abzunehmen überlassen.

Der Verkauf dess Hausgeräths solle ledigerdingen der Dexteritet der verordneten hochgeachten Herren Ausschüssen überlassen, die Ratification aber über den Haussverkauf der Hoheit vorbehalten bleiben, anbey diesem hochgeachten Herren diesem Verkauf inert nächsten drey Wochen befördern und wo möglich beendigen möchten.

Justus Schibig soll des Franz Güpfers Frau als Vogt bestellet seyn.

Unter Aufsicht des Herrn Rathsherrn Beelers sollen die Herren Töchtermänner des Herrn Landvogts Wigets ihnen zugeschätzte Hausgeräth laut gezogenem Inventars zu Handen nehmen

p. 193

mögen, wofür aber alle für Einen und Einer für alle verantwortlich stehn sollen, und jedem sein Recht vorbehalten bleiben solle.

Tit. Herr Landseckelmeister soll an dem Joseph Waldvogel die Gulden 6 ß 20 wegen Nichtbefolgung der obrigkeitlichen Erkantnuss einziehn, und er Waldvogel inert 8 Tügen Zeit vor Herr Rathsherr Ulrich bey einer Schiltlin Dublonen Buss layden mit Xaveri Martin layden und rechnen.

Martin Fuchs soll dem Herrn Ehrengesandten Metler zu Handen des Jacob Gugenbüehl das abverwandelte Stück Vych fürdersam wieder auf den Platz thun und er mit dem Schaz abfahren mögen, oder aber solle Martin Fuchs die Guggenbühl bey Straff und Ungnad baar bezallen, wie auch ihm die rechtliche Kösten ersezen, und auf nächsten Rath hoheitlich citiert erscheinen.

Josef Erler citatus, dass er in der Zell circa 10 Stück Latten gehauen, ist bekannt 6 zum Haag gehauen zu haben, wie sie schon ehemals gethan. Ist eingestellt, der Herr Sibner soll den nähern Untersuch machen, er die Citations Kösten abtragen und der Bahn neuerlich zu Steinen und Sattel gekündt werden.

Franz Holdener in der Dolen citatus, dass er eigenmächtig auf der Allmeind ein Garten eingehaget, ist es kantlich, jedoch dass er selben von Herrn Bauherr Horat ehemals erhalten. Erkennt, dass er die Citations Kösten zallen, dies Jahr den

p. 194

Nuzen nehmen mögen, über das Jahr aber den Haag aber wieder wo ehemals, erstellen solle.

Dem Herrn Rathsherr Schuler als Schirmvogt der Frau Catharina Schuhler ist bewilliget, Gulden 50 von dero Mitlen anzugreifen bewilliget.

In Zukunfft sollen abseiten denen Herren Landekelmeistern keine Marchrechnungen mehr abgelegt, sondern alles soviel möglich vom alten Herren Landsekelmeister in die offene Landrechnung, und das noch Ausstehende von dem neuen Herrn Landsekelmeister auf neue Rechnung genomen, somit auch die Burgunder-, Angstergelds- und Kastenrechnungen dem Gesessnen Land Rath vorgeöffnet werden sollen, damit man desto eher den Stand, worin sich sämtliche Ämter befinden, einsehn möge.

Denen Grenadiers soll in Zukunfft an deren Landsgemeinden nur ß 24 Besoldung abgegeben, von ihnen aber nichts mehr auf das Land hin gezehret werden.

Ess sollen auch die Harschier fleissiger in der Betteljagt seyn, und zu seiner Zeit der Bedacht genommen werden, ob wan einer von selben sterbe, man alle drey oder aber nur zwey beybehalten wolle oder nicht.

p. 195

Martin Fuchs soll dem Herrn Ehrengesandten Metler zu Handen des Jacob Guggenbühl den aus dem Schatz abverwandelten s. v. Stier wiederum hervorthun, oder selben um seine Ansprache, gerichtlich oder sonst muthwillig verursachten Kösten baar bezallen, widrigen Falls dem Herrn Ehrengesandten Metler überlassen seye, sich von dem vorfindlichen s. v. Vych um seine Ansprache, gerichtlich und muthwillig verursachten Kosten zu schätzen zu lassen, und mit dem Schatz dem Rechten ohne Schaden abfahren mögen.

Auf das von lobl. Stand Zürich samt Beylagen eingekommene Schreiben eine Verfügung des Conseil Executif in Paris enthaltend, krafft derselben die von denen lobl. Ständen sowohl schweizerischer als frömden nacher Frankreich Reisenden, ertheilten Päss durch den Herrn Barteley revidiert werden sollen, ist unser Orts zu antworten, dass wir diese Verfügung als eine Sache von weit aussehenden Folgen betrachten, desnachen wir unser Orts wünschten, vorerst die von andern L.L. Orten an den lobl. Stand Zürich hierüber eingekommene Bemerkungen zu vernemmen, wo wir den seiner Zeit nicht ermangeln werden, unserseits die bestimmten Äuserungen abzugeben.

Dem gleichen lobl. Stand Zürich ist zu verdeutten: Dass wir in Gefolg unser Rückantwort vom 23. Mertz haben wir unsre Schiffmeister zu der abscheidmäsigen Caution der ß 3000

p. 196

anhalten wollen, die sich willig dieser unser Verfügung zu unterziehn geäussert, anbey aber auch die ehrerbietige Vorstellung und Ansuchen gemacht, dass der Schiffmeister lobl. Stand Zürich als seinen Nachfolgern ebenfalls zu Leistung der gesäzmäsigen Caution von ß 3000 verbunden, oder aber von lobl. Stand Zürich dem unsrigen deswegen ein Revers zugestellt werden möchte, zu welchem Ansuchen sie durch empfindliche Erfahrungen gemüssiget worden seyn, sollte nun das Eint oder Andre bewerkstelliget seyn, so werden unsre Schiffmeister die vollständige Caution unverzüglich erlegen. Überhin seye unss von selben beschwehrend eröffnet worden, wass Massen ein Schiffamt durch den Glarner Botten in führung vieler in Zürich inss Glarnerland abgehenden Waaren benachtheiligt werde, desnachen wir in Übereinstimmung mit dem von lobl. Stand Zürich unterm 19. Jänner 1791 begnemigten Comissional-Gutachten die Verfügung wünschten, dass nemlich dem Glarner Bott in der Stadt Zürich nicht mehr als höchstens 17 old 18 Zentner an kleinen Waaren übergeben, und darüber ihrem Herrn Waagmeister eine Erkantnuss zugestellt, und dass anderseits das Schiff des Glarnerbotten nicht mehr zum Kauffhauss als wen es eine Spedition zu Kauffmanswaaren wäre, gestellt, sondern mit demselben wie vormalls bey dem alten Plaz gelandet werden solle, so wie wir unserseits unserm Herrn Landsekellemeister

p. 197

in der March, und den Herren Landvögten in Uznacht und Gaster über jede diesfällige Gefährde zu wachen, in Gefolg Urkund vom 20. May 1724 neuerlich empfehlen werden; dem allem wir die Bitte beyfügen, in unserm gemeinsammen Namen dies alles lobl. Stand Glaruss Wissenschaft zu machen.

Auf die von dem Priester Louis Magistretti aus der Landschaft Lauiss beschwehrend gemachte Veröffnung, welcher Gestalten er von lestem Lauiser Syndicat darum angeklagt worden zu seyn, sich in dem berüchtigten Streitthandel der unglücklichen Giovanina Fumahrli gemischt zu haben, zu dem Ende vor einer Komission verhört und auf derselben Relation von einem lobl. Sidicat mit einer Buss von 200 Kronen belegt worden, ohne dass er vor selbes beruffen, noch weniger sich über die vor der Comission geschwobenen Klage verantworten zu können, wobey er überhin, obschon er die Sentenz appelliert, angehalten worden, 20 spanische Dublonen Comissions Kösten zu erlegen etc. So solle dem lobl. Stand Zürich zu Handen aller andern, die enetbirgische Vogtleyen mitregierenden L.L. Ständen zugeschrieben werden, dass wir diese von dem lestjährigen Syndicat wieder den Priester Louis Magistretti ausgefällte Straffsentenz aufgehoben, sondern dabey unss erinnert, dass erst vor etwas mehr den einem Jahr

p. 198

von sämtlichen dortseits regierenden lobl. Ständen der Landschaft Lauis feyerliche Urkunden ertheilt worden, die diese den Untergebenen so drückend gewordene Beschwerde sowohl in Absicht auf die Anzall der Comissions-Ausschüssen als deren Taxen gemäsigt hatten, zu dem

Ende wünschten wir, dass abseiten jedem lobl. Stande hierin abhelfliche Maasnahme ertroffen, und diese feyerliche Urkunden zur Sicherheit und Ruhe der Untergebenen besser befolget würden etc.

Auf den Antrag lobl. Stand Unterwalden soll an die Regierung zu Roveredo geschrieben werden, dass der durch seine schlechte Aufführung berüchtigt gewordene Boyer auch von dort entfernt und weiters gewiesen werde.

Herr Obrist Betschart solle zugeschrieben werden, dass er die annoch übrige halbe Compagnie Schmidig zu der Seinigen kauffen möchte, solle es ihm aber nicht gefallen, dass alsdan dieselbe in Gefolg Capitulation geschätzt, verkaufft und damit die Erben nicht länger benachtheiligt werden.

p. 199

### **Vor Kirchen Rath den 14. Brachmonat 1793**

Die von Herrn Kirchenvogt und Landhauptman Bernardin Ulrich abgelegte zweyjährige Verwaltungs Rechnung ist biss auf weitere Bestätigung einer E. Kirchengemeind genemiget worden.

Auf künftigen St. Johanis Tag solle die Kirchgemeind wegen Ablegung der Kirchenrechnung auf dem Rathhauss gehalten, und dan dem Entscheid einer ehrenden Kirchgemeind überlassen werden, die ledige Frühemesserpfund oder in der Kirchen, oder alhier auf dem Rathhauss zu vergeben.

Worauff der wohlehrwürdige Herr Frühemesser Schuler vorgetragen, wie dass er verhoffe, auf den nun erfolgten Todfall des wohlehrwürdigen Herrn Frühemesser Bellmont, der ältere Frühemesser sowohl im Rang als Nuzbahrkeit geworden zu seyn, wünschte somit, dass ein hochweiser Rath belieben möchte, ihme in Gefolg habender Ancienitet die erstere Frühemesserpfund samt derselben anhangenden Emolumenta conferieren zu wollen, wogegen er sich anbiette,

p. 200

dem künftigen Herrn Frühemesser die nun ledige Behausung, zwar mit dem Vorbehaltung zu überlassen, dass diese freywillige Abtretung weder ihme, noch einem seiner Nachfolgern je zu einem Nachtheil im Rang oder anderer Behausung andienen oder gebraucht werden solle.

Ist erckent: Weil die Kirchengemeind Erkantnuss vom 8. July 1781 hierin deutlichen entscheyde, so solle ihme freystehn, sein Verlangen nächster Kirchengemeind selbstem vorzutragen, übrigens wan es bey der eben gedachten Kirchengemeind Erkantniss bewendt seyn lasse, so wie auch in Betreff der zweyjährigen Anhaltung um den Organistendienst.

Wegen vorgeschlagener Abänderung, dass die Seelvespern in Zukunfft zwischen Visi und Zusammenläuten, und nicht mehr Nachmittag möchten abgehalten werden, ist erckent, dass dieser Vortrag nächster Kirchengemeind geöffnet werden solle.

Von dem wohlehrwürdigen Herrn Pfarrherr in hier sollen fördersamst theils wegen dem Zehenden, theils wegen der Scapulier-Bruderschaft durch Herrn Reichmuth und Herr auf der Maur ein Inventarium verlangt, und dem Herrn Landvogt Bellmont und Herr Landshautman Ulrich und Herr Rathsherr Richlin behändiget, und alles der nächsten Kirchengemeinde hinterbracht, auch wegen denen

p. 201

Brüderschafften, die keine Vögt haben, es der Kirchengemeinde vorstellig gemacht werden, ob beliebig seye, hierüber Vögte zu bestellen, und einen Ausschuss ernamsen, vor welchem dan alle 2 Jahr vor derley Verwaltung specifizierte Rechnung bescheint werden solten.

Wegen der Anfoderung, so hiesige Pfarrkirche an Herrn Schultheiss Tieffenthaler zu Bremgarten von dem alt Landvogt Kännel in Arth herrührend, noch bis hin zu machen hatt, soll die Betreibung derselben dem Herrn alt Stadthalter Franz Reding und dem Herrn Kirchenvogt Ulrich aufgetragen seyn.

Rücksichtlich des quæstionierlichen Kapitals, so der Sacraments Bruderschafft zugehörig, und Herr Pfarrherr Biser schuldig seyn soll, ist Herr alt Stadthalter Franz Reding und Herr Landvogt Belmontzu einem Untersuch verordnet.

Bauholz ist bewilligt: Dem Martin Niderist Dillbaum 4; Bonifazi Horat 6; Thade Richmuth 10; Jos. Pfil seel. Kindern 2; Franz Steiner auf Iberg 6; Heinrich Schuhler 1; Jos. Lienhard Wiget Tillbaum 3; Jos. Balz Geiser auf Iberg 8; Paul Döring Schützen Kenel 2; Franz Anton Steiner 2; Jos. Franz Ziltener Rafen 3; Georg Anton Maurer 2; Andreas Belmont 2; Balz Horat 2;

p. 202

Fidel Pfyl 8; Justus Schibig 4; Joseph Ziltener 1; Werner Steiner 4; des Karl Otten Söhnen 6; Baschi Werner Koch 2; Herr Rathsherr Stedelin in dem neuen Bahn 4; Martin Horat im Rütlin 5; Jos. Bizener im Dorfbach 2; Joseph Belmont 2; Zimmerman Föhn 1; Jos. Holdener zu Oberdorff 3; Rathsherr Niderist 1; Jos. Steiner im Steinboden 2; Rathsherr Ender 3; Lienhard Eberhard am Haggen 8; Franz Fach 2; Domini Dek 2; Lorenz Geisser 4.

Brennholz: Augustin Schoch, Joseph Horat, Benedict Euwer, Jos. Inglin, Franz Anton Gwerder, Krispini Ziltener, Anna Maria Ulrich, Regina Ospenthalers Mutter, Aloiss Müller, Schuster Franz Anton Abegg, Domini Bösch, jung Kaspar Frischherz, Magdalena Zismund, Baltasar Martin, Xaveri Döring, Armme Eichornin, Jakob Erb, dess stummen Gewerderlin für 2 abgehende.

p. 203

### **Vor Samstag Rath den 22. Brachmonat 1793**

Da die traurige Anzeige gefallen, dass sich unter des Sebastian Holdeners s. v. Vych etwas Ungesundheit geäußert habe, ist erket: Dass dieses Vych eingebahnet seyn solle, so dass weder anderes Vych zu diesem gelassen, weder von dessen Vych abverwandelt werde. Übrigens dem Sanitets Rath die nöthige Vorsorge zu ertreffen angetragen, auch den Sebastian Holdener zu vernemmen anbefohlen, woher er dies Vych gehabt. Solte sich noch anders derley Vych im Land befinden, so solle der Sanitets Rath auch den Gewalt haben, selbes alsogleich zu bahnen.

Dem Vychartz am Stuz soll der hoheitliche Befehl zugehn, dass er ohnverzüglich sich zu des Herrn Sebastian Holdeners Vych begeben und über das Vorgefunden dem Sanitæts Rath anzeigen solle.

Der Geldruff auf der Gebrüderen Geörg Michel und Steffan Gyr ihrem Wegmat im Gross zu Einsiedlen soll ausgekündt werden,

p. 204

ess solle auch dem Sanitets Rath überlassen seyn, die erforderliche Vorkehr zu machen, dass kein ungesund Vych in die Mezg geführt oder anders ausgewogen werde.

Herr Rathsherr Victor in der Bizin ist als Mitglied des Sanitets Rath erneuerlich bestätigt, abgeändert und der Herr Rathsherr Spörlin bestellt.

Herr Richter Maur Inglin soll als Vogt der Frau Maria Anna Stiger entlassen, und ihro dagegen der Herr Richter Franz Anton Stiger als Vogt bestellt seyn.

Tit. Herr Landsekellemeister soll den Auftrag haben, den Untersuch wegen der abseiten den Zünfften in Einsiedlen gemachten Klägten über das Hausieren der Kessler zu machen, die nöthige Vorkehrn zu machen, in bedenklichem Fall aber das Befundene der Hochheit relatiern.

Der Herr Stadthalter Felckle soll den Bott Peter von Euw um Iest wegen der Kompagnie Schmidig wie auch um

p. 205

den Lohn bezallen, und die Schreiben so desnachen eingekommen sind.

Herr Major ab Iberg und Herr Hauptman Hedlinger klagen auf den Wachtmeister Schindler, dass er in Arth ausgeredt, sie seyen nur Falschwerber und da sie die Erlaubniss erhalten, nur etwan 30



Rathsherren gewesen etc. Wachtmeister Schindler ist nicht ob dieses geredt zu haben, jedoch glaube er, dass das Manschaffts Recht der hohen Landsgemeind allein zustehe, wie selbes die spanische Regimente auch von dieser hohen Stelle selbst erhalten, und er hoffe eher Ursache zur Klag zu haben, weil abseiten denen bestellten Herren Werbem viele Versuche gemacht worden, ihme seine angeworbenen Leuthe zu verführen etc. Übrigens aber respectiere er dieselbe als Ehrenherren. Ist erkent: Dass dem Wachtmeister Schindler der Anzeige geschehe, sich in Zukunft im Reden behutsamer zu betragen, widrigenfalls man sich genöthiget sehe, ihne um alles zu ahnden; denen Herren Officiers aber wünscht man, dass sie sich unter einander selbst hierüber verstehn möchten.

Peter Merz und Martin Fuchs sollen ihren Streitt inert nächsten acht Tügen Zeit bey Straff und Ungnad rechtlichen erröthern, das Criminal der Hoheit anvorbehalten bleiben.

p. 206

Heinrich Schuler soll seinem Bruder Meinrad Schuler über Zinss und Kapital als rechtsgebener Vogt bestellt seyn.

Weilen das E. Gericht im Hooff Wollerau der unterm 11. Brachmonat ausgefalten G.L. Land Rath noch mit Stadt gethan, so sollen der Kirchenvogt Waltert Büeler und Peter Höfflinger auf künftigen G.L. Rath als den 25. diess in hier vor Hochheit erscheinen. Dem tit. Herren Landsekellemeister aber die gemessene Ahndung dess Gerichts im Hooff Wollerau überlassen bleiben.

Die Töchtermänner des Herrn Landvogt Wigets sollen ihres Streits wegen mit Schmid Anton Schorno zu gütlicher Vereinbahrung von tit. Herrn Sibner Abegg, in nichts verfangendem Falle vor den competierlichen Richter gewiesen seyn.

Dem jung Baschi Werner Frischherz ist des Gilg Horats Garten auf dem Winters Ryeth bis auf nächsten Garten Rath zugegeben, wofür er sich dan wieder melden solle.

p. 207

Johan Franz Schilter, Pfister in Steinen, citatus: Dass er zu leichtes Brod gebacken. Ist mit Abtrag der Citations Kösten mit der Anerinnerung entlassen, in der Folge besser Gewicht und Maass zu geben.

Anton Schuhler und jung Hubli citati, dass sie wieder Verbott Schaff theils von Einsiedlen, theils von Ury inss Land genomen. Der Hubli ist bekant in die Winterung etwelche von einem Gisler zu Ury gehabt zu haben, die er aber wieder vor Mayen zurückgegeben. Der Schuhler ist kantlich etwelche zu haben, und er wölle sich mit Herrn Bauherr gerne verstehn. Erkent: Wan der Schuhler sich mit tit. Herr Bauherr vereinigen können, so wolle man es bewendt seyn lassen, widrigenfalls der Untersuch hierüber gemacht werden, wegen dem Hubli aber von Herrn Bauherrn das Nähere nachgefragt werden solle.

Martin Fuchs citatus, dass er einen s. v. Stier aus dem Schaz verkaufft, antwortet: Dass diesen sein Sohn ohne dass er hievon gewusst, verkaufft habe. Erkent: Dass Fuchs auf nächsten G.L. Rath ein Zedel von Herrn Ehrengsandten Mettler ausweise, dass er selben namens des Jacob Guggenbühl um Alles und Jedes befriedigt, widrigenfalls nächsten Rath hierüber das Nähere zu erkennen anvorbehalten. Zu dem ist er in die Citations Kösten verfält.

p. 208

Dem Herrn Landsekellemeister soll aufgetragen seyn die Schiffmeistere wegen nicht Besorgung des Gatters auf dem Staffel Rieth und die Fehlbare wegen Äzen auf gleichem Rieth zu ahnden.

p. 209

### **Vor Gesessnem Land Rath den 25. Brachmonat 1793**

Heinrich Martin Strüby ist als Vogt der Wittib Regina Tanner und ihrem Kind bestellt worden.

Dem Martin Jansser mag eine schadhafte Schiffanne durch den Bahnwarth im Wölflis Wald angewiesen werden.

Herr Richter Stiger ist als Vogt der Wittib Stiger des Jacob Anton Bizeners sel. Frau entlassen, und dagegen Herr Kirchenvogt Stiger bestellt worden.

In Betreff des Iesthin dem Herrn Ducchini namens Herrn Bruny bestimmten Termins und abseiten der von Herrn Rusconi zu Bellenz anverlangten Proroga wegen dem quæstionierlichen Wälderverkauff ist erkent: Dass dem Herrn Landvogt zu Bellenz dahin geschrieben werden solle, dass er denen beyden Anzeigen, dass sie beyde Parthen den 15. dies nächstkünftigen Heumonats in Contradictorio vor unsere gnädigen Herren und Oberen bey hochheitlicher Straff und Ungrad erscheinen, und im ausbleibenden Fall dennoch in Ertheilung der anverlangten Ratification fürgefahen, und alle diesen Handel betreffende Sachen durchgehend abgethann werden.

p. 210

Herr Rathsherr Ehrler mag dem Wendel Wiget auf dem Hundsbüöl zu Brunnen einen Plaz zum Kohlbrennen anweissen, wenn er es ohnschädlich finden wird.

Dato erkent: Dass dem Kristophel Betschart dasjenige Termin, welches er über die festgesetzte Zeit in Einsiedlen äzen thut, an seinem Allmeindrecht ohnnachtheilig seyn solle.

In den emzwischen Herrn Kirchenvogt Waltert Büller und dem Herrn Lieutenant Peter Höfflinger aus dem Hooff Wollerau wegen dem Zugrecht eines gekauften Kapitals obwaltenden Streitt, ist erkent, weilen das E. Gericht im Hooff Wollerau nicht lauth erhaltener Weissung abseiten einem hochweissen G.L. Rath über diesen Handel geurtheilt, sondern sich partheyisch zeigt, so solle dieser Handel nicht mehr vor das Gericht im Hooff Wollerau als der ersten Instanz genohmen, sondern vor unsern gnädigen Herren und Oberen genohmen und darüber abgesprochen werden.

Beynebends solle denen zwey Partheyen der Anzeig gemacht werden, dass sie sich ihres Streits halber in Gütte vereinbahen, widrigenfalls vor nächsten Freytag Rath in Kraft G.L. Raths erscheinen, und über die Frage, ob Kirchenvogt Waltert Buöller das von dem tit. Herrn Landsäckelmeister ertheilte Termin dem Lieutenant Peter Höfflinger gütlichen nachgegeben oder verlängert habe oder nicht? ihre Klage und Antwort vortragen, ihre nöthige Zeugsamme persönlich anhero bringen und danne den allfälligen Entscheid hierüber gewärtigen sollen. Beynebends solle dieser Handel dem E. Gericht im Hooff

p. 211

Wollerau ihren habenden Privilegien und Rechtsammen ohnpræjudicirlich seyn, solang sie selbe nicht durch eine Partheylichkeit oder andere rechtswidrige Schritte verschulden. Wurde sich danne aus diesem Handel oder wegen demselben einiges Criminal zeigen, so solle die Ahndung dem tit. Herrn Landsäckelmeister anvorbehalten seyn.

Diejenigen Punkten, welche vor heutig Gesessner Landraths Versammlung nicht können behandelt werden, sollen auf nächsten Freytag Rath in Kraft Gesessnen Landraths verschoben seyn.

Über die Militärs-Einrichtung in Bellenz sollen die Gesinnungen durch die Kanzley vom lobl. Stand Ury verlangt werden.

Auf nächsten Sonntag ist eine Viertels Gemeind eines lobl. Nidwässer Viertels abzuhalten angestellet, solle somit die obige Viertelsgemeind behörig ausgekündet werden.

Auf Vorscheinen des Herrn Vorsprech Huebers im Namen und als Abgeordneten der Genossamme Tuggen und in aller Geziemenheit theils wegen dem erfolgten Ausbruch der Linth am Fleischmans Ried, theils wegen dem seit der lesten Lachner Konferenz über das Tuggener Grossen Staffelfried neu angebahnten Reckweg erlittnen Schaden gemachte ehrerbietige Vorstellung etc. ist erkent: Dass die Schiffmeistere, denen der Unterhalt des Dams und der Wuhr, wo die Linth durchgebrochen, obliegt,

p. 212

diese Öffnung sobald die Möglichkeit es gestattet, beschliessen, und den Damm und Wuhr wider in behörigen Stand stellen sollen, wurden aber die Schiffmeister dessen ermangeln, so solle danne von der Genossamme Tuggen der hiesigen Hochheit der Anzeig gemacht, und ganz zuversichtlich gewärtiget werden, dass denen Genossen von Tuggen diesen Damm auf Kosten der Schiffmeister in behörigen Stand zu stellen aufgetragen werde. In Ansehung des Reckwegs, welcher wider die unterm 21. Iest verflrossenen Merzen ausgefalten und an seiner Behörde angezeigten hochheitlichen Erkantnus über das Tuggener Gnossen Staffelried gebraucht worden, solle tit. Herr Landsäckelmeister bey nächster Abrichtung die samtliche Fehlbaren vor sich beruffen, selbe nach Massgab ihres Fehlers ahnden und zum Ersatz des zugefügten Schadens anhalten. In Betreff des oben am Staffelried befindlichen Gatters etc. solle tit. Herr Landsäckelmeister den Untersuch machen, die fehlbar Erfundenen gebührend ahnden, auch selben den verursachten Schaden zu vergütten anhalten, danne aber bey dem Schloss Grinau ein hochheitliches Mandat des Inhalts angeschlagen werden: Dass ein jeder, der dorten durch die Linth hinauf recken will, einen beliebigen Bürgen für allfällig durch das Recken erfolgenden Schaden leisten, und darthun solle, wenn aber jemand wäre, der in Leistung dieser genugsamen Bürgschaft ermangeln, und dennoch jemanden einen Schaden verursachen wurde, solle demselben sowohl für Schaden als Straff auf seine Pferdt gelanget, und der behörige Betrag daraus erhoben werden mögen.

p. 213

Auf den beschechenen Anzug, dass zur Aufnahme des Militair Weesens und Unterricht der Eingerotteten mittels einer zu ertreffenden Verordnung die Quartier-Schiesset eingeführt oder die von 16 bis 19 Jahr alte angehalten werden möchten, die Zihlschaften zu besuchen, um dorten recht Laden und Schiessen zu lehren etc., ist erket, dass dieser Anzug bey dem ersten Kriegs Rath vorgetragen, von selbem hierüber ein Parere entworfen, selbes einem G.L. Rath vorgelegt, und von dort aus zur allfälligen Begnemmigung an die Landsgemeind geschlagen werden solle.

Dato erket, dass tit. Herr Amtstatthalter Schuhler, tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger und Herr Rathsherr Richlin zusammen tretten, und wegen dem Hauss und Haussgeräthschaften der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding sel. einen Kauff treffen, jedoch aber alles wiederum einem G.L. Rath zur Ratification vorlegen sollen.

Herr Amman Stutzer solle dem alt Jos. Donauer als Schirmvogt bestellet, dem Donauer aber überlassen seyn, seine Zinssen sowohl als etwas Schuldin einzuziehen, jedoch unter der Verpflichtung, dass er alljährlich dem Schirmvogt über alles specificirte Rechnung ablegen solle.

p. 214

Tit. Herr Rathsherr Ender als Ziegelhüttenvogt, und die Lehentrageren der Ziegelhütten sollen vor dem schon bestellten Ehrenausschuss miteinander leithen und rechnen, danne bey dem gleichen Anlass den Lehentrageren sowohl der alte Aufsaz als auch das neu gestaltete Parere rücksichtlich des Unterhalts der Ziegelhütten, der Machenschaft der Zieglen, und anderen Obliegenheiten vorgelesen, von selben ihre Äusserungen vernohmen, und danne auf den Rath unterm 6. Heumonat darüber relatirt und in Kraft G.L. Rathes erket werden.

Martin Kälin als Vogt der Regina Steiner und Gsellen Büchsenmeister Steiner sollen über dero Schulden eine Berechnung stalten, und mit den Gläubigeren so gut möglich abtradtigen.

Lienhard Marty solle dem N. Guggenbühl von Meilen den von Martin Fuchs abgekauften s. v. Stier bis nächsten Donnerstag bey hoher Straff und Ungnad zuhanden stellen, widrigenfalls auf den Freytag hochheitlichen citirt erscheinen.

Herr Sibner Abegg ist als Vogt des Martin Fuchsens Frau entlassen und dagegen Franz Schuhler bestellet worden.

In Streitigkeit enzwischen Johan Geörg Kenel und dem Anazet Bänat von Urseren wegen einer Ansprach von Gulden 80 ist dem Kenel die anverlangte Revision im Handel gestattet worden.

Dem Jos. Anton Büeller sind aus dem Angstergeld Gulden 3.10 abzugeben verwilliget.

p. 215

In dem Kirchgang Rothenthurn solle ausgekündet werden, dass diejenigen welche glauben, dass die Besizere der an die Allmeind stossenden Gütter für die Schaff zu Hagen schuldig seyen, es mit selben in Zeit nächster 8 Tagen vor den competierlichen Richter erörtheren sollen.

Jos. Joachim Hublin citatus, dass er in dem Rötherbahn 1. drey Brandstätt errichtet, und anmit den jungen Saamen verderbt und ausgereuttet habe; 2. dass er in gleichem Bezirk 8 junge Tandlin gehauen; 3. dass er lesten Winter eine grosse Tanne gefällt; 4. dass er aus gleichem Bahn vieles Haagholz genohmen; 5. dass er mit dem Viech in diesem Bahn geäzet und Streuy gemähet habe. Nach diesem gemachten Vorfall hat er alles geläugnet, aussert dass er etwas Haagholz genohmen habe. Ist einen nähern Untersuch zu machen erkent worden.

Lobl. Stand Zürich participirt uns ein Schreiben von lobl. Stadt Zug, woraus zu entnehmen ist, auf was gegenwärtig der zwischen bemelter Stadt und der lobl. Gemeind Baar waltende Strassen Streitt beruhe etc. Diesem lobl. Stand ist dies Mittheilung zu verdanken, und der aufrichtige Wunsch zu äussern, dass die schon lang in der Bearbeitung ligende Vergleichung einmal zu Stande gebracht, und der Friede wieder hergestellt werden möchte.

p. 216

Lobl. Stand Zürich, der uns ein Schreiben participirt vom lobl. Stand Glarus katholischer Religion, worin die Gründe enthalten, worum er an dem Zuzug nach Bassel keinen Antheil machen, da er über das Quantum der Manschaft mit dem evangelischen Theill im Streitte seye etc., ist diese Participation lediger Dingen zu verdanken.

Lobl. Gemeind Baar, die uns die Lage ihres mit der Stadt Zug habenden Spans eröffnet, solle diesere Mittheilung verdanket, und eine gütliche Beseitigung anempfohlen werden.

Dem Herrn Rathsherr Stedelin sollen seine gehabte Mühewaltungen auf hochheitlichen Verrichtungen nach dessen Wohlverdienen behörig und fürdersamst bezahlt werden.

Tit. Herr Landsäckelmeister solle wegen der Spethlinth, um denen danachen sich zeigenden Schwierigkeiten vorzubeugen, ein Parere stalten und wider relatiren.

### **Vor gehaltenem 3fachen Landtrath eines Instruktions Rath Eodem Die**

Ist erkent: Dass in Zukunft sowohl die zwey- als dreyfache Raths Versamlungen um 10 Uhr ihren Anfang nehmen sollen.

Da die auf das nächste lobl. Frauenfelder Sindicat von einer Comission abgefasste Instruktion angehört, ist selbe gutbefunden, und denen tit. Herren Ehrengesandten alles selbst wählende Wohlwissen, die edle Gesundheit und der göttliche Seegen angewunschen worden.

p. 217

Auf das ist der wegen Verminderung der Herren Officiers und Verstärkung der Compagnies gemachte Plan verlesend angehört, derselbe durchgehends gutgeheissen und darbey zu verbleiben erkent worden.

Auf nächsten Sonntag solle Kriegs Rath gehalten, und dorten die erforderliche Abänderung und Bestellung der Herren Officiers gemacht, besonders aber getrachtet werden, dass der von der Landsgemeind aus befohlene Auszug beschleuniget werde.

Wenn einen Anzug gemacht worden, dass die Grenadiers Compagnies sowohl als die Hauptleuth derselben vermindert werden sollen, ist nach gehaltener Anfrag es bey der jetzigen Einrichtung der Grenadiers Kompagnie zu belassen erkent worden.

Dato erkent, dass bey jeder Compagnie nur 2 Tambours und ein Pfeiffer seyn, und selbe vom Kriegs Rath bestimmt werden sollen. In Zukunft solle bey der Landsgemeind nur die eingerotteten Pfeiffer und Tambours, und bey der Viertels Gemeind nur die eingerotteten und in selben Viertel gehörigen nebst Landspfeiffer und Landstambour erscheinen und bezahlt werden.

**Vor Wochen Rath in Kraft Samstagraths den 28. Junii 1793**

Ist erket, dass Herr Vorsprech Niderst als gewester Vogt über des Herrn Kaplan Nidersten sel. Vermögen vor Herr Landsäckelmeister Schnüriger und Herr Schuhherr Ulrich sowohl als auch über seine Vogtsverwaltung der Maria Anna Niderst vögtliche Rechnung bescheinen solle.

Auf Vorscheinen des Herrn Hauptman und Landschützenmeister Webers namens einer ganzen Schützengesellschaft und geziemendes Ansuchen, ist der Anschiesset, die gewöhnlichen Gaben und der verordnete Ehrenausschuss verwilliget worden.

Der Vogt der Verena Heinzer mag Gulden 20 von ihrem Vermögen angreifen und an selbe verwenden.

Dem Melchior Horat sind 6 Stöck Holz zu Brügy und Schalen aus dem Gibel verwilliget worden.

Tit. Herr Sibner von Euw und Herr Rathsherr Richlin sind verordnet, die nächste Anverwandtschaft der Margritha Bollfing fürdersamst zusammen zu beruffen, und selbe dahin anzuhalten, dass sie diese Margritha behörig bekleiden und unterhalten, widrigenfalls denselben anzeigen, dass die Hochheit über dero Vermögen disponiren werde.

Die frömde Weibspersohn, welche sich schon einige Zeit beym Schöfflin aufgehalten, solle durch die Harschier an die Gränzen geführt werden.

Auf den beschehenen Anzeig, dass sich viel frömdes Bettelgesindel,

theils haushäblich, theils sonst im Land zu Beschwerd und Unsicherheit des Allgemeinen aufhalten, ist erket, dass tit. Herr Landsäckelmeister Schuhler die Bettelvögt beruffen, und selben den ernstlichen Auftrag machen solle, dass selbe bey Verlust ihres Diensts ihre Schuldigkeit besser thun sollen. In Betreff aber, dass einige Frömde sich haushäblich im Land aufhalten oder herumstreichen, solle dem Herrn Landsäckelmeister überlassen seyn, die nöthige Manschaft in die Kirchgäng auszuschicken, und das Gesindel anhero führen, und lauth Landsgemeind Erkantnus bestraffen zu lassen.

Thomas Steiner solle vor Herrn Sibner Abegg und Herrn Rathsherr Beeler mit Karl Steiner in Zeit 8 Tagen bey einer Dublonen Buss leithen und rechnen.

Auf Vorscheinen Herrn Lieutenant Maurus Büblers und gethane Bitte, dass die über seine zwey s. v. Rinder verhängte Bahnung wieder gehoben, und ihme gestattet werden möchte, mit selben in eine andere Azung fahren zu dörrffen, ist erket: Dass diese zwey s. v. Rinder gebahnet bleiben, und er Bühler sich wider vor nächsten G.L. Rath stellen, beynebens aber dem Sanitæts-Rath überlassen seyn solle, in dieser grassierenden Seuche die erforderlichen Anstalten zu ertreffen, in bedenklich findendem Fall die Relation vor Samstag- oder Kirchenrath zu relatiren.

In Streittigkeit enzwischen Martin Janser und Ignaz Moss wegen einer von einer kranken s. v. Kuhe herrührende Ansprach ist erket, dass diese streittige Theille nebst dem Sebastian Holdener zu gütlicher Vereinbahrung vor den Sanitæts-Rath verwiessen, in nichts verfangendem Fall vor Gericht kehren sollen.

In Streittigkeit enzwischen Karl Euer und dem Kapeler ist erket, dass Herr Landsäckelmeister hierinfals den Untersuch machen, und einweilen nichts ab dem im Streitt ligenden Hööfflin verabverwandelt werden solle.

Herr Landsbauherr Imlig mag dem N. Grab und Schuhler jedem ein Garten in der Fohre anweisen.

Der enzwischen tit. Herr alt Statthalter Abyberg als Vogt der Klosterfrauen bey St. Peter auf dem Bach als Verkäuffer und dem Herrn Rathsherrn Franz Karl Betschart um die Alpahrt Kreuz und zugehöriger Riedmath unterm 19. Brachmonat getroffene Kauff ist dato begnemmiget und ratificirt worden, jedoch mit dem Beding, dass das Erlöste an Capital gelegt werden solle.

Herr Hauptman Ender ist als Vogt der Maria Anna Bürgler entlassen, und dagegen Karl Langenegger bestellt worden.

Dem Jos. Anton Schuhler mag Herr Landsbauherr einen Platz zu einem Hauss anweisen.

Franz Steiner als Vogt der Maria Anna Kündig solle vor Herrn Landsbauherr Imlig und Herr Rathsherr Steiner über seiner Klientin Vermögen und seine Vogtsverwaltung specificirte Rechnung ablegen.

p. 221

In Streitigkeit enzwischen Karl Martin Ulrich und seinem Bruder Kaspar Ignaz Ulrich ist erket, dass die unterm 7. Merz ausgefalte Erkantnus neuerdings bestättet, und der Karl Martin dem Melchior Büeller als neu bestellten Vogt des abwesenden Jos. Ulrichs dessen Habschaften zu behändigen angehalten, hingegen dem Kaspar Ignaz gestattet seyn solle, von seiner Anspruch den Zins zu beziehen. Karl Martin Ulrich solle die Citations Kösten bezahlen.

Dato erket: Dass Jos. Lienhard Marty im Iberg dem Herrn Ehrengesandten Metler denjenigen s. v. Stier, den er von dem Martin Fuchs am Rossberg gekauft, fürdersamst bey Vermeidung höchster Straff und Ungnad zuhanden stellen, und bey dieser Zurückgab den gedachten Herrn Ehrengesandten zu Handen des Herrn Guggenbüöl von Meilen wegen dem ihme verursachten Aufenthalt und Kosten Gulden 6.20 entrichten, dem Marty aber der Regress gegen den Fuchs gestattet seyn solle. Ferners ist erket, dass der Fuchs diejenige Waar, so er von dem Marty an diesen s. v. Stier empfangen, ohnverzüglich selbem wider zurückstellen, und die Gulden 6 ß 20 erstatten solle, und dies alles bey hoher Straff und Ungnad.

Herr Kirchenvogt Xavery Strüby ist dem Andreas Senn als Vogt des Lorenz Sennen als Assistent zugegeben, ihme also miteinander überlassen worden, dessen Gebäu zu besichtigen, das Erforderliche

p. 222

repariren, und das Nöthige dazu angreifen zu mögen, dessen danne sie hochheitlichen geschüzet und geschirmt seyn sollen.

Tit. Herr Hauptman und Rathsherr Abyberg solle der Frau Hauptmännin Felkle solange als Vogt bestellt seyn, bis der wegen angekaufter Compagnie obwaltende Anstand beseitiget ist.

Auf Vorscheinen des Herrn Richter und Kastenvogt Suters als bestelter Bahnwarth in dem Wölflis Wald und gemachten Anzeig, dass immer aus diesem Wald der Absicht seiner Einbahnung zuwider Holz verwilliget und gehauen werde etc., ist erket, dass dieser Gegenstand auf nächsten G.L. Rath verschoben, inzwischen kein Holz aus diesem Wald gehauen werden solle.

Dato erket, dass Klemens Räber als neu bestelter Vogt des Kannengiessers Strübys sel. Frau die hinter Herrn Kastenvogt Häring liegende und seiner Klientin zugehörige Sachen zu Handen nehmen solle, und zwar ohnverzüglich.

Hieronimus Bruhi citatus, dass er zu leichtes Brod mache, ist nach seiner gemachten Verantwortung in einen halben Thaler Buss und in Ersaz der Citations Kösten verfällt worden.

Lobl. Stand Unterwalden ob dem Kernwald ist ein Signalement zu accusiren.

p. 223

### **Vor Samstag Rath den 6. Juli 1793**

Brod- und Mähltax: Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 18, 3; ein Imi gutes Mähl à ß 6, 5.

Karl Schorno soll der Emerenzia und Maria Anna Pfil als eydsgegebener Vogt bestellt seyn.

Der Verwandtschaft der Catharina Teurer soll der Anzeig gemacht werden, dass die dieselbe versorgen sollen.

Tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger soll den Jacob Domini Schnüriger mit gelegener Zeit laut Accord die n<sup>o</sup> 3 Louis d'ors bezahlen mögen.

Tit. Herr Sibner Suter und Herr Rathsherr Ender seind hochheitlich verordnet, dass dem Sebastian Holdener auf der Allmeind Waldi im Muthathal ein Stück für sein Vieh ausgezeichnet, dieses Vich aber soll von dem übrigen Vich abgesöndert seyn und dann dieses ausgezeichnete Stück Allmeind aber bey Straff und Ungnad geschirmet und von niemanden mit anderm Vich befahren werden möge, zu diesem Ende sollen die ausgeschossen Herren trachten, die übrigen so auf diese Allmeind fahren, dessen einzuwilligen, widrigenfalls sie sich vor nächsten G.L. Rath stellen sollen.

p. 224

Herr Strassenherr Steiner soll den Anstössern an der Schmid- und Herrengass den Anzeig machen, dass sie die Strass inert 3 Wuchen Zeit in behörigen Stand stellen sollen.

Herr Rathsherr Gasser und Herr Rathsherr Ender, auch Martin Stiger als Vogt der Maria Anna Stiger sollen zusammen tretten und trachten, die vögtlichen Rechnungen in behörige Richtigkeit zu sezen.

Melchior Apert citatus, dass er frömdes Bettelgesindel beherberget, ist erkent, dass er in ein halben Thaler Buss nebst Abtrag der Citation verfält seyn solle.

Dem Vogten des Balz Strübys Frau, und dem Herrn Rathsherrn in der Bizin ist in gutbefindendem Fall bewilliget, ein s. v. Kuhe zu verkaufen, jedoch aber solle die Losung dem Vogten behändiget, und das Nöthige hievon zu verwenden bewilliget, wobey beydseitig hochheitlich geschüzet seyn sollen.

Martin Fuchs citatus, dass er zerschiedene Wahren aus dem Schaz verkauft haben solle, ist erkent, dass ihme seine Fehler eingestelt, überigens aber die Citations Kösten bezallen solle.

Johanes Georg Hublin und Balz Heinzer citati, dass sie in Gefolg hochheitlichen Befelchs als die nächsten Verwandten die Kinder des Augustin Heinzers sel. nicht gebührmässig an die Hand genommen haben, ist erkent, dass die Verwandtschaft diese Kinder zuhanden nemmen und selbe besorgen sollen.

p. 225

Anton Linggin ist als Vogt der Dorathea Linggin entlassen und Werny Ulrich bestellt. Es solle auch der Vogt des Anton Linggis Frau in Beyseyne des Herrn Rathsherrn Spörlis die vögtliche Sachen aushändigten solle.

p. 226

### **Vor Samstag Rath den 13. Heumonats 1793**

Ist erkent, dass Herr Rathsherr Richlin den Xavery Bollfing zu sich beruffen, und selben dahin anhalten solle, dass solcher der alten Bollfing für dermahlen die nöthigsten Kleidungsstücke und wieder auf den Winter das Erforderliche anschaffen solle.

Dato erkent: Dass auf der Altmath auf nächsten Mitwochen und Donnerstag als den 17. und 18. dies Schirmm ertheilt, und sonsten es bey der alten festgesetzten Ordnung sein Verbleiben haben solle.

Werner Ulrich ist als Vogt der Dorathea Linggy entlassen, und dagegen Wächter Linggy als Vogt bestellt, beynebens aber erkent worden, dass Anton Linggy als älteren Vogt sich in Zeit 8 Tagen ins Land begeben, und dorten vor Herrn Sibner Abegg über seine Vogtsverwaltung Rechnung ablegen solle.

Auf den beschechenen Anzeig, dass diejenige Particulare, welche ungesundes Viech haben, und selben es gebahnet ist, dennoch zu anderem Viech treiben, ist erkent: Dass denselben mittels einer hochheitlichen Erkantnus der ernstliche Anzeig gemacht werden solle, dass sie ihres samtliche Viech bey höchster Straff und Ungnad ganz von anderem Viech absönderen und zu keinem anderen thun oder anderes darzu nehmen sollen.

p. 227

Falls aber sie diese Erkantnus übertretten, und andurch wieder ferneren Schaden erwachsen wurde, so solle der Fehlbare mit seinem ganzen Vermögen hiefür responsible seyn. Beynebens solle tit. Herr Amtstatthalter mit Zuzug eines Herrn aus dem Sanitets Rath diese Eigenthümer des Viechs beruffen, und derer Anzahl aufzeichnen lassen, auch solle Herr Rathsherr Stiger den Auftrag haben, in seinem Kirchgang wegen dieser grassierenden Seuche den Untersuch machen, und wieder durch sich oder durch einen Drittmann die behörige Relation zu erstatten.

Domini Tanner, Jos. Janser und Jos. Heinzer samtliche ab Morschach citati, dass sie im Schiltibahnwald Holz gehauen haben, ist nach ihrer gemachten Verantwortung, dass sie dieses Holz mit Erlaubnus des Kirchenraths von Brunnen gehauen haben, erkent: Dass sie entlassen und die Citations Kösten eingestelt, danne der Jos. Lienhard Schmidig hochheitlichen citiert werde, und der Jos. Heinzer auch darzu erscheinen solle.

Jos. Trachsler und Fridlin Schibig citati, dass sie wider hochheitliches Verbott frömdes Bettelgesindel übernachtet haben, ist erkent, dass sie in die Citations Kösten verfällt seyn sollen.

Auf den beschechenen Anzeig, dass ihre Fürstliche Gnaden zu Einsiedlen um Dilation des vorzunehmenden Augenscheins etc. in Betreff des

p. 228

obwaltenden Auwelis Streits wegen der Abwesenheit des Herrn Decans bis nächst St. Bartholomæ gebetten habe. Ist nach gehaltenen Umfrag diesem Anverlangen entsprochen worden.

Meister Schuster Pfeyl ist als Vogt seines Bruders Joh. Pfylen entlassen, und dagegen ihme selbst zu schalten und walten überlassen worden.

Dato erkent, dass diejenige Glarner, welche in dem Schwelauwy Wald gefreffelt haben, zur Stellung sollen verlangt werden.

Die Gebrüdere Hubly zu Röthen sollen ihren in dem Bahn gemachten Haag fürdersamst an seine Behörde zuruckstellen, und beynebens wegen ihrem Fehler an den tit. Herrn Landsäckelmeister verwiesen seyn, falls sie sich aber mit selbem nicht behörig abfindig machen, so behalte sich die Hochheit dir Strafsbestimmung anvor.

Lobl. Stand Zürich participirt uns ein von dem gemeinsamen Landvogt der ennetbirgischen Herrschaft Mayethall erhaltenes Project in Betreff einer Errichtung einer besseren Wahlmanier der Bluthrichter im Maye- und Lavizarerthall, mit dem Antrag, diesen Gegenstand auf das diesjährige ennetbirgische Syndicat zur ferneren Berathung zu verlegen. Es solle somit diese Participation verdanket und rückantwortlich gemeldet werden, dass wir unseren dorthin abzuordnenden Herrn Ehrengesandten mit behöriger Instruktion zu versehen werden.

p. 229

Lobl. Stand Zürich, der uns die von Herrn Minister von Buol wegen der mailändischen Regierung rücksichtlich der enzwischen gemeltem Staat und denen IV ennetbirgischen Landvogteyen einzuführenden Reciprocitet in Erbsfällen erhaltene Äusserung participirt, und den Antrag dieses Geschäft zur ferneren Negotiation auf das enetbirgische Syndicat zu verlegen macht. Ist diese Mittheilung zu verdanken und die Versicherung zu geben, dass wir auch instruiren werden.

Lobl. Stand Unterwalden ist ein Signalement zu accusiren.

p. 230

### **Vor Gesessenem Landtrath den 15. Heumonats 1793**

Dato erkent: Dass der von Herrn Sibner Suter und Herr Rathsherr Ender dem Sebastian Holdener für sein Senten ausgezeichnete Allmeins Bezirk gutgeheissen, und selben nuzen zu mögen dem Sebastian Holdener gestattet, falls aber wegen dem Haagen einige Streitigkeiten sich zeigen wurden, der obbesagte Ehrenausschuss solche auszugleichen verordnet seyn solle.

Herr Hauptman und Rathsherr Bernardin Ulrich und Herr Landsbauherr Imlig sind hochheitlichen verordnet, die enzwischen dem Heinrich Martin Niderst und dem Dominii Hooffer und übrigen Interssierten lauth lester 7<sup>ten</sup> Gerichts Urthel anbefohlenen Rechnung anzuhören und zu



vernehmen, bey dieser Rechnung sollen die interessirten Theille bey Straff und Ungnad auf den Tag, welchen die Herren ansetzen werden, erscheinen solle. Es solle bey dieser Rechnung auch tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger oder selbst erscheinen, oder einen Herrn in seinem Range verordnen mögen.

Die von dem Egidi auf der Maur als Anwald des Franz und Karl Schmidigs in den gegen ihre Schwöster habenden Streitt anverlangte Revision ist abgeschlagen, und beynebens erkent, dass dieser Handel nicht mehr in die Rathsstuben gebracht werden solle.

p. 231

Auf vernohmenen Geltruff, so über die Güter des ausgetretenen alt Landvogt Jos. Anton Wigets gehalten, und erstattete Relation ist erkent: Weilen sich in denen von alt Landvogt Wiget auf seine Güter gesezte Kapitalien Ohnrichtigkeiten gezeigt etc., dass er wegen diesem Vergehen zu seiner Zeit an der rechtmässigen Behörde gebührend abgestraft werden solle. Um aber der erforderliche Extract zu stalten, sind tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger und Herr alt Landvogt Bellmond verordnet worden.

Da aber der Bericht gefallen, dass derley Reden geflossen, es seyen noch einige in der Rathsstuben, wenn man den Untersuch machen wurde, dass derley Fehler wie der alt Landvogt Wiget auf sich tragen. Ist erkent, dass Herr Statthalter Reding, Herr Landsäckelmeister Schnüriger über diesen Gegenstand den Untersuch machen, und das Erfundene wider relatiren solle.

Auf den beschechenen Anzeig, dass die Landleuth sehr unzufrieden, dass vom Gesessnen Landrath denen Herren Officiers für ihre in Piemont zu errichtende zwo Compagnies das Werbungsrecht gestattet, und deswegen von Herrn Barthelemy eine Beschwerd eingekommen und verdeutet worden seye, dass solches wieder die Neutralitet seye etc.

p. 232

ist erkent: Dass in Betreff des von Seiten dem Herrn Barthelemy eingegangenen Schreibens, wider eine Recharge an unsern auf Frauenfelder Syndicat befindliche Herren Ehrengesandten gemacht, und dahin aufgetragen werden solle, die dortseits allfällig über diesen Gegenstand waltende Gedanken fündersamst durch die Post einzuschicken.

In Betreff der enzwischen denen spannischen und piemontesischen Herrn Officiers obwaltenden Anstand rücksichtlich der Werbung ist erkent, dass tit. Herr Landamman Pfyl und Herr Landamman Weber hochheitlichen verordnet seyn sollen, diese Herren in Gütte auszugleichen.

Ob aber des Gesessene Landrath berechtiget gewessen, denen piemontesischen Herren Officiers das Werbungsrecht zu ertheilen oder nicht, sollen tit. Herr Landamman Pfeyl, tit. Herr Landamman Weber, tit. Herr Amtsstatthalter Schuhler und tit. Herr Pannerherr Weber zusammen treten und es genau erdauern, und nächsten Samstag relatiren, und kraft G.L. Raths darüber erkent werden. Diese lesten Herren sollen auch zum obigen Ausschuss zusammen treten verordnet seyn.

Wegen dem vorgebrachten Tractat, Abtausch des Lands, Abänderung des Weegs etc. mit dem Sebastian Suter etc., ist erkent, dass selber zu Papier gefasset, und ersten 3fach Landrath zur Ratification vorgelegt werden solle.

Die Klag der Fuhrleuthen vom Kirchgang Rothenthurn wegen der zerfallenen Landstrasse etc. ist auf nächsten Rath kraft G.L. Raths darüber zu erkennen verschoben.

p. 233

Der in der hiesigen Spithall Laad liegende und von der wohlbestellten Kanzley Gersau gefertigte Schein nach dem Franz Fleckle wegen seiner Frauen Mitlen ausgehändiget, und über die Mitel, wenn er selbe von Gersau erhalten haben wird, schalten und walten.

Dem Herrn Lieutenant Maurus Bühler und dem Martin Janser ist verwilliget, und zwar den ersten zwey s. v. Rinder, und dem zweyten eine s. v. Kuhe, bis auf fernere Disposition in Eigen zu treiben und zu waiden, jedoch mit der Condition, dass kein anderes Viech darzu komme. Übrigens solle sowohl dem Samstag- als auch dem Kirchenrath überlassen seyn, über derley grassierenden Viechseuchen Verfügungen zu ertreffen.

Es solle dem Landvogt Wamescher im Bollenz überschrieben werden, dass er des alt Landvogt Kenels Effecte, welcher noch die wegen seiner erhaltenen Landvogtey schuldigen Gelder, in 150 Gulden bestehend, nicht getilget, schätzen lassen, und den obigen Betrag einschicken solle.

Lobl. Stand Zürich, der uns eine von dem Herrn Barthelemy erhaltene Anzeig, dass die rückständigen Sälzer fördersamst an die Eydgenosschafft überschickt werden, participiert, solle diesere Mittheilung mit einer einfachen

p. 234

Empfangs Bescheinigung beantwortet, übrigens danne die Beylage ins Deutsche übersezet und alles bey erstem Gesessnen Landrath zur Berathung vorgelegt werden, wenn künftig derley französische Schreiben von Wichtigkeit einkommen, solle selbe jedesmall vertirt werden.

Auf die von tit. Herr Amtstatthalter Schuhler vernohmene ausführliche Relation ist der enzwischen denen hochheitlichen verordneten Herren und dem Herrn Chirurg Kündig um das Hauss, Haussgeräth samt Zugehör der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding sel. getroffene Kauff begnemmiget und ratificirt, beynebens aber erkent worden, dass dieser Kauff in ein förmliches Instrument gezogen werden solle.

Diejenige Geschäft, welche bey heutiger G.L: Rathversammlung nicht können behandelt werden, sollen auf nächsten Samstag in Kraft Gesessnen Landraths darüber abzusprechen verlegt seyn.

Wegen der von den Zünften von Einsiedlen eingelegte Klag, dass sie in ihren Professionen durch frömde, ihren habenden Rechtsamen widrig benachtheiliget und gekränkert werden, ist erkent, dass tit. Herr Landsäckelmeister hierinfalls den genauen Untersuch machen, und danne die angemessene Vorkehr zu ertreffen begwältiget seyn solle.

Auf den gefallenen Bericht, dass noch immer im Kirchgang Sattel unter dem s. v. Viech eine ansteckende Seuche grassire etc. ist erkent, dass dem Sanitæts Rath des gänzlichen

p. 235

überlassen sein solle, die diesen Umständen angemessene Verfügungen zu ertreffen, das verdächtige Viech einzubahnen und für solche einen billichen Bezirk Allmeind auszuzeichnen. Herr Schützenmeister Gwerder solle sein Viech auch ab der Allmeind nehmen, selbes in sein Eigen oder aber in den allfällig auszuzeichnenden Allmeinds Bezirk bis auf fernere Disposition thunn.

In Streitigkeit enzwischen den Gnessen zu Pfeffikon ist erkent: Dass es bey dem hochheitlichen ratificirten Gnessen- oder Artickulbuch und dem Gemeindschluss bis zur ersten 1794<sup>er</sup> Gnessen-Gemeinds-Versammlung verbleiben solle, wurden sie aber bey obgemelter Gnessengemeind etwelche Abänderung zu machen für nöthig erachten, so sollen sie danne ihre allfällige Abänderung dem tit. Herren Landsäckelmeister zur Einsicht, und der Hochheit zur Ratification vorlegen.

Denen Schiffmeisteren zu Brunnen und dem Martin Janser, nemlich denen ersten die zwo und dem zweyten die einte verwilligte Schiffthanne aus dem Wölflis Wald, solle ihnen fürdermallen ohne Consequenz verabfolget, in Zukunft aber keiner mehr aus diesem Bahn abgegeben werden.

Martin Rickenbacher citatus, dass er aus dem Kirchbahn zu Arth 3 Stöck Holz ohne Verwilligung gehauen etc.

p. 236

ist bekannt, drey abgehende Stöcklin gehauen zu haben, solle in ein Kronthaller Buss verfält, und die Citations Kösten zu bezahlen angehalten seyn.

Urkund. Wir Amtstatthalter und Gesessner Landrath zu Schweytz urkunden hiermit, nachdem Wir in den enzwischen unserm respre ennetbirgischen mediat Angehörigen den Geistlichen Fabio Serponti Varena von Brisago als Appellant einer-, und dem Herrn Grafen Cattaneo Caimi von Mayland als Appellat anderseits, über des Herrn Anton Borani von Mayland Verlassenschaft zu Brisago obschwebenden Erbsstreitts, die durch das Landvogteyamt zu Luggarus vermög des dem ersten zum Verfolg dieses Processes ertheilten Beneficii Paupertatis eingeschickte beydseitige

Memorialien commissionaliter erdauern, und uns dessen sorgfältig und reiflich gestaltetes Gutachten haben vorlegen lassen, so haben Wir zuerst über das von dem Appellant beschehene Ansuchen, dass wegen diesem Handel der rechtliche Entscheid so lang verschoben werden möchte, bis er das Memorial seines Gegners eingesehen, und danne seine nöthige Erwiderung darüber gemacht haben werde, für unser Ort erkennt, und erkennen anmit, dass weil sich aus dem ganzen Gang dieses Geschäfts sattsam ergeben, dass der Fabio Serponti Varena sowohl bey Anfang als Fortsetzung desselben einen wiederrechtlichen Umtrieb geführt habe, und desnach solchen Umtrieben den gehörigen Einhalt zu thun so mehr nöthig seye,

p. 237

als sonsten einerseits durch derley aufgeworfene Nebenfragen das Beneficium Paupertatis eludirt wurde, und anderseits bey desselben Bewilligung Replic und Duplic abseiten der Partheyen nicht üblich ist, hiemit genugsame Tittel vorhanden seye, über vorliegenden Erbsstreitt auf die von beyden Theillen eingesandte Memorialien rechtlich abzusprechen. In Gefolg dessen Wir dann den Varena in gedacht seinen besonderen Ansuchen für unser Ort abgewissen, sodanne aber in Betreff des Haubthandels nach reiflicher Erdauring beydseitig dargethane Gründen, und in Erwägung der dortigen allgemeinen Rechten und Reciprocität etc. einhellig befunden und erkennt haben, dass oftbemelter Prete Varena zur Eintretung in die Boranische Erbschaft zu Brisago keinen Grund habe, mithin von dem lestjährigen lobl. Syndicat in Luggarus deshalb zu Gunsten des Herrn Grafen Cattaneo Caimi in Mayland wohlgesprochen, hingegen aber dieses Urtheill übel an die hohe eydgenössischen Stände appellirt worden seye. Zu Urkund etc. geben.

Schweytz den 15. Heumonat 1793. LS Meinrad Suter, Landschreiber

Urkund. Wir Amtsstatthalter und Gesessner Landtrath zu Schweytz urkunden hiermit, welcher Gestalten unser G.L. Angehörige Herr Doctor Johann Bruni von Bellenz

p. 238

für sich und seine Mitgespanne in aller Geziemenheit vor uns erscheinen, und durch seinen Herrn Anwald erforchtvoll vortragen lassen, wie dass er lauth den unterm 16. Aprill dies laufenden Jahrs hierorts ausgefalten hochheitlichen Verfügung mit der Regenz der zwo Orthschaften Giubiasco und Vallemorobbia unterm 15. Octobre 1792 um einige diesen zwo Orthschaften zuständigen Waldungen getroffenen Kauff sowohl, als seine schon vor Erwachsung dieses obwaltenden Streittgeschäfts gemachte, und diesen Kauff betreffende Anerbiethen bey der allgemeinen Gemeindsversammlung der zwo Orthschaften Giubiasco und Vallemorobbia, welche dem hochheitlichen Befehl zufolge in Gegenwarth des regierenden Herrn Landvogts zu Bellenz, des Herrn alt Statthalter Venzi und des gemeinsamen Herrn Landschreibers den 12. des lest verflossenen May Monats gehalten worden, habe eröffnen, und von selber vernehmen lassen, ob solche diesen mit der Regenz getroffenen Wälderkauff und die beygefügte Anerbiethen annehmen oder aber verwerfen wolle. Da sich nun bey dieser obgemelten allgemeinen Gemeinds-Versammlung der besagten zwo Orthschaften Giubiasco und Vallemorobbia ergeben, dass die Bewohner derselben diesen Wälderkauff und die besagtermassen beygerückte Anerbiethen für ihren eignen Nutzen und Vortheill erachtet, somit solchen durch die weit grössere Mehrheit der Stimmen angenommen haben, so bette er geziemend um die Ertheillung der hochheitlichen Ratification und Begnemmigung dieses Kaufs, welch gnädige Willfahr er um desto zuversichtlicher anhoffe, da nun durch den ganzen Verlauff der Sachen genugsam dargethan werde, dass er ein in der Absicht, die zwo Orthschaften zu benachtheilligen, den Kauff getroffen, viel minder dessen

p. 239

Ratification hinterückisch, wie ihme mittels einem von Herrn Andreas Rusconi und Polletti eingeschicktem Memorial zur Last gelegt wurde, von den Hochheiten zu bewürken gewillet ware. Hoffe also, dass Herr Andreas Rusconi und seine Mitgespanne zum Ersaz der sowohl wegen dem heutigen als auch ehevorigen Vorstand erlauffenen rechtmässigen Kösten angehalten werden. Worauf Herr Andreas Rusconi von Giubiasco durch seinen Herrn Anwald in Antwort ertheillen lassen, dass er nun diesem Wälderverkauff und denen dargethanen und selbem beygefügten Anerbiethen, weil selber von der Gemeindsversammlung der zwo Orthschaften Giubiasco und Vallemorobbia angenommen worden, nichts entgegen habe, er aber der getrösten Hoffnung lebe,

dass er, weil der ehevorige Wälderverkauff ohne Vorwüssen der bemelten zwo Ortschaften von ihren Regenten mit Herr Doctor Bruni geschlossen, und überhin selber Kauff durch seinen unterm 16. Iestverstrichnen Aprillen gethanen Vorstand theils in der Summa gesteigert, theils in seinen Bedingnissen zum Nuzen und Vortheill der Gemeinden merklich verbessert worden seye, nicht in die dieses Handels wegen erlauffenen Kösten verfällt werde.

Wenn wir nun diesen enzwischen Herrn Doctor Johan Bruni und denen Regenten der zwo Ortschaften Giubiasco und Vallemorobbia getroffenen, und von der allgemeinen Gemeinds Versammlung angenohmenen Wälderkauff

p. 240

[unbeschrieben]

p. 241

und die demselben beygefügten Anerbiethen neuerdings eingesechen, solche genau erdauert, alle eingelegte auf diesen Gegenstand bezügliche Gründe und Schriften in reifliche Betrachtung gezogen, und die Unbegründtheit des obberührten Memorials gewahret, zumallen auch von dem jezmalligen regierenden Landvogt zu Bellenz seinen mündlichen Amtsbericht vernohmen. So haben wir für unser Orth diesen oft bemelten Wälderkauff nebst denen angehängten Anerbiethen begnemmiget, gutgeheissen und ratificirt, und erkent, dass eben dieses Kaufsinstrument lauth buchstäblichem Inhalt des Gemeindschlusses zu Vermeidung fernerer Zwist- und Misshelligkeiten und steiffer Abhaltung desselben dieser unser Ortsstimm einverleibt werden solle.

In Betreff der wegen dem unterm 16. Aprill gemachten Vorstand erlauffenen Kösten erkennen Wir, dass Herr Doctor Johann Bruni, weil dieser Wälderkauff erst unterm 12. May der allgemeinen Gemeind der zwo Ortschaften Giubiasco und Vallemorobbia vorgetragen, und von selber angenohmen worden, lauth ehevoriger Erkantnus zu ertragen gehalten, hingegen der Andreas Rusconi, weil durch das eingesandte unbegründte Memorial dieser heutige Recours veranlasst worden, zum Ersaz der dermalligen erlauffenen Kösten verfält, dane aber sowohl dem Herrn Doctor Johan Bruni als dem Herrn Andreas Rusconi der Regress contra quos de jure gestattet seyn solle.

Verschreibung des Wälderkaufs und Verkaufs. [Im Original-Protokoll auch italienische Version.]

p. 241a

Im Jahr des Herrn 1792, Donstags den 15. November im Hauss des Herrn Karl Ludwig Sbardella, Säckelmeister der ehrsamen Gemeind Vallemorobbia, wohnhaft in Palasio. Nachdem die ehrsamen Herren Dorfvögte, Regenten und Deputierten der ehrsamen Gemeinden zu Giubiasco und Vallemorobia den grossen sowohl particular als allgemeinen Nuzen in Betracht gezogen, welcher von der Aufführung des von denen Herren Doctor Johann Bruni und Gespanne etworffene Versuchs auf dem Bezirk dieser zwey Gemeinden ein Offen und Eisenschmelze errichten zu wollen, besagten Gemeinden zuwachsen könnte, als haben sie sehr gern hiezu ihre Einwilligung gegeben, und sind durch gegenwärtige particular Schrift, welche so viel gelten solle, als wenn sie durch einen öffentlichen Notarium verfertigt seyn wurde, zu folgenden Bedingnissen und Vertragen übereins gekommen, welche unter Gutmachung des Kosten und Schadens, in ermangelndem Fall beobachtet werden sollen.

Erstens. Obgedachte zu Ende benamste Herren Dorfvögte, Regenten und Deputierte bewilligen den obbemelten Herren Bruni und Gespannen für bemelten Offen und Eisenschmelze das Erz zu graben und an diejenige Orten, wo die Herren

p. 242a

Assozirtten selbstnen gutfinden werden, jedoch auf denen Gemeindsgütern und dem Eigenthum der obgedachten ehrsamen Gemeinden die nothwendigen Gebäude, Gräben und Wasserleitungen zu errichten, Steine aufzuheben, um den zu dieser Fabrik nothwendigen Kalch zu brennen, und sich sowohl für dieses als jenes des Holzes in jenem Wald, so wie ob ihr Eigenthum ist, zu

bedienen; die Schliessen zu errichten, sofern selbe für die Zufuhr des Holzes nothwendig seyn werden. Freierdingen ihre Arbeitsleuth übernachten zu können, und mit so vielem Viech, als ihnen nothwendig seyn wird, für die Von- und Zufuhr der Materialien und Produkten aus der Eisengruben, jedoch ohne dass hiedurch die Alpen, das solche zu gewohnten Zeiten besezt sind, beschädiget werden sollen.

Zweytens. Die obgedachte Herren Dorfvögte etc. verkauffen und haben den gemelten Herren Associrten verkauft um das nothwendige Kohl für den Offen und Eisenschmelze zu brennen alle die Wälder, so in gesagtem Thall Morobbia denen obigen zwey ehrsammen Gemeinden ihr Eigenthum sind, und nicht anderst, vorbehalten den Gemeindswald, genant della Fornare und Cassine dell'Alpe de forno, wo man bis zu unterst des Thalls Fossata hineingehet,

p. 243

und von zu unterst des obgeschriebenen Thalls di Fossata, wo man hinaus komt von der Seite des sogenannten Pescio rotondo, dieses alles solle bis zur Morrobbia, wie oben vorbehalten seyn. Ferners bleibt vorbehalten der Wald, genannt dalle Cascine dell'Alpe di Stagno, wo man hinaus komt bis an die Gemeindsgrenzen, welche zwey Gemeinwälder wie oben zu Gunsten Gebrauch und Bequemlichkeit der zwey obgedachten ehrsammen Gemeinden und Männern vorbehalten seyn sollen; wie nicht weniger solle den ehrsammen Mänern dieser Gemeinde erlaubt seyn, sich alles des Holzes, so sich in den verkaufften Wäldern befindet, für die Hütten auf ihren eigenthümlichen Alpen und für all anderen Gebrauch und Nothwendigkeit auf ihren Alpen, und auch für die Fassreiff, Weinstanden und anderen für die Karren nothwendige Holz, jedoch nur für ihren Gebrauch und nicht anderst bedienen mögen.

Drittens. Im Fall, dass durch die Ausholzung obgedachter Wälder der Strass, welche auf die Alpen führt, einiger Schaden hiedurch zugefügt werde, so sollen gesagte Herren associate Käuffer schuldig seyn, den Schaden auf eigene Kösten gut zu machen, auch sollen sie verbunden seyn, die Strassen, und sonderbar in der Zeit, da man auf die Alpen

p. 244

fahrt, frey und ohngehindert zu halten.

Viertens. Obgedachte Herren Käuffer sollen den gedachten zwey ehrsammen Gemeinden 100 Bellenzer Kronen jährlich gerechnet, für jede fünf Jahre 500 Kronen bezahlen, welche Bezahlung ein Jahr nach der Errichtung dieser gegenwärtigen Privat Schrift ihren Anfang nehmen, und so fortdauern soll, in so lang, dass die Herren Associrte sich des Holzes dieser wie ob für besagten Gebrauch verkaufften Wälder, und nicht anderst bedienen werden, also zwar, dass die Bezahlung der jährlichen 100 Kronen aufhören solle, im Fall dass das Holz in gedachten Wäldern, so für den Kohl kan gebraucht werden, ermanglen wurde, und insofern schon für fünf Jahr lang die Bezahlung geschehen wäre, und aber bevor diese fünf Jahre das Holz, wie ob, manglen wurde, so sollen gedachte ehrsamme Gemeinden das schon empfangene Geld ad ratam der ermangelten Zeit wiederum zurückgeben, auch solle die Bezahlung der jährlichen 100 Kronen alsogleich

p. 245

aufhören, im Fall die Minier abgehen wurde, und man folglich den Offen und die Eisenschmelze auslöschen müsste, obgleich noch Holz da wäre, welches in diesem Fall den gemelten Gemeinden als Eigenthum verbleiben solle.

Fünftes. Im Fall aber, dass diese Minieren nicht abgehen wurde, aber hingegen das Holz in denen wie ob verkaufften Wäldern ermanglen sollte, um die Gemeind und Particularen desjenigen Nuzens nicht zu berauben, welcher von deren obbeschriebenen Errichtung entspringen kann, bewilligen die gedachten Herren Dorfvögte etc. den bemelten Herren Associrte sich des Holzes der obigen vorbehaltenen Wäldern bedienen zu können, jedoch in so lang nur bis die obige verkauffte Wälder wiederum zum Kohl taugliches Holz hervorgebracht haben werden, und mit Entrichtung obiger Bezahlung.

Sechstens. Insofern gedachte Herren Associrte oder einer aus ihnen nicht mehr wolte,

p. 246

oder könnte obgedachte Errichtung fortfahren, so solle alsdann ihnen oder ihme erlaubt seyn, diese obbeschriebenen Rechte anderen zu übergeben, sofern solche die obgenante Beschwerden erfüllen, und dieses damit, wann es möglich wäre, gedachte Errichtung auf immer fort dauern möchte.

Sibentes. Obgedachte Herren Associrte sollen verbunden seyn, alljährlich zu Hilff und Trost der armen Seelen im Fegfeuer 40 heilige Messen lesen zu lassen, jede à 30 Kreuzer, und zwar 20 von dem wohlerwürdigen Herrn Pfarrherrn zu Giubiasco, 12 von dem wohlerwürdigen Herrn Pfarrherrn zu St. Antonio, und 8 vom wohlerwürdigen Herrn Pfarrherrn zu Pianezzo mit der Obliegenheit, hievon jährlichen den beyden Gemeinden den Entrichtungsschein einzuhändigen. Auch verbinden sich die Herren Associerte, dass sie die in diesen zwey Gemeinden wohnhafte mit Vorzug von andern als Arbeiter brauchen wollen, jedoch allzeit um den gleichen Preiss, und zu solchen Verrichtungen, wozu selbe tüchtig seyn werden. Übrigens verpflichten sich

p. 247

gedachte Herren Associrte für die Gemeind Fabricken und ihre Kirchen, das Eisen um einen Kreuzer weniger als anderen das grosse Pfund zu verkaufen.

Achtens. Endlichen solle gedachten Herren Associrten erlaubt seyn, über das Minerale und Minieren die erforderliche Probe zu machen, um zu erfahren, ob es ihnen thunlich oder nicht seye, gedachten Offen und Schmelze zu errichten, und sofern dieses ihnen nicht thunlich wäre, solle dann dieser Accord weder Kraft noch Gültigkeit haben, mit der Obliegenheit aber, dass gedachte Herren Associrte sich in Zeit eines Jahrs dessen erklären sollen; auch solle dieser Accord und Contract keine Gültigkeit haben, insofern die Herren Associerte von denen hohen Ständen die Bestätigung nicht erhalten wurden, für welche Bestätigung endesunterschrieben Herren Dorfvoigt, Regenten und Deputirte ihre Bitten vereinigen, damit die gedachte zwey arme ehrsame Gemeinden von ihren

p. 248

grossen Schulden erleichtert werden, sonderbar da die oben festgesetzte Summa zur Austilgung der Kapitalschulden, so beyde Gemeinden in Solidum haben, bestimmet ist. Zur Bekräftigung etc.

Anerbiethen, welche wegen diesem Wälderkauff der allgemeinen Versammlung dieser zwey Gemeinden gemacht, und von selber angenommen worden.

In Gefolg, dass mann nicht Willens ware, diese ehrsammen Orthschaften und deren Bewohner mit dem abgelesenen Tractat in Betreff der Waldungen zu beschädigen, so erkläre ich Doctor Johan Bruni mich in meinem und meiner Gespahnenn Namen über die Artickul die benöthigten Schliessen machen zu können, dass ich schon diesem Artickul, falls die ehrende Gemeind selben nicht wolte, abstehn. Zugleich solle auch dasjenige Holz, welches zufälliger Weiss durch einen Auflauff des Wassers auf die Ebene getragen wurde, wenn selbes schon von uns gehauen lassen worden, demjenigen zuständig seyn, der es zu Handen nimmt.

p. 249

Überhin bestätte ich, wie es in der unterm 2. Merz dieses laufenden Jahrs wegen diesem abgelesenen Tractat ausgestellten Grida enthalten ware, dass nemlich alle Männer dieser zwey ehrenden Orthschaften aller Gattung Holz für ihre Weinreben in dem Wald, Nero genant, sowohl für ihren Gebrauch als das ganze Land hauen, wie auch sich des benöthigten Holzes für ihre Gebäu und Häusser bedienen mögen. Ferners erneuere ich das Anerbiethen, welches ich schon vor dem erwachsenen Streitt zerschiedenen Einzeln gemacht, und zwar: Erstens eine angemessene Zeit von 35 Jahren, so dieser Tractat wegen denen Waldungen dauern sollen, wenn selbe der ehrenden Gemeinde belieben möchte. Zweitens gestatte ich, dass diese ehrenden Männer, Gemeindsgenossen und Einwohner in der ganzen Waldung ohne Aunahme für ihren Gebrauch in aller

p. 250

Art Holz hauen, selbes nach Belieben und ohngehindert führen oder flößen mögen. Drittens gestatte ich, dass sie selbst wie in der verflorenen Zeit ihre Scheiter Burdenen machen können. Viertens will ich das Kapital des Gobbi in 500 alten Louis d'or bestehend, wegen dem besagten Wälderkauff lauth der in gemeltem Accord gesetzten Bestimmung bezahlen. In Urkund dessen wir etc. Geben Schweytz den 15. Heumonat 1793. LS Meinrad Suter, Landschreiber

Zu Staltung des Köstentaxes ist tit. Herr alt Statthalter de Reding und tit. Herr alt Statthalter Abyberg hochheitlichen verordnet, beynebens aber erkent worden, dass Herr Andreas Rusconi wegen dem heutigen Vorstand auf 80 Plätz einen Thaller Sizgeld entrichten, danne dem Herrn Bruni die bestimmte Kosten dato bezahlen old genugsamme Caution leisten, dem Herrn Bruni aber wegen der Ratification es seiner Discretion überlassen seyn solle, die lesten unterm 16. Aprill ausgestellte Urkund sollen zurückbehalten und annullirt werden.

p. 251

Nachdemme unser respectivé besonders liebe und getreue Amtsmann zu Bellenz, Herr Franz Aloys Wyrsh, in aller Geziemenheit erschienen und klagend vorgetragen, wie dass Herr Andreas Rusconi, Polleti und Scalabrino ganz hinterrückisch ein Memorial, welches seiner Ehr und Ansehn zu nahe trette, eingesendet, einige Kundschaften in seiner Landvogtley ohne erhaltene behörige Erlaubnus angenommen, und sonsten sich gegen ihme ohnanständig betragen haben etc., desnachen zuversichtlich gewärtige, dass diese bemelte zur Gebühr verleittet werden. Als ist nach vernommener Verantwortung des Andreas Rusconi erkent, dass besagter Rusconi dem gemeinsamen Amtsmann in hiesiger Rathsstuben die gebührende Abbitt und behörige Genugthuung leisten, und zum Ersaz der selben danachen verursachten Kösten verfält, ihme Rusconi aber der Regress contra quos de jure gestattet seyn solle.

In Betreff des Poletti und Scalabrino ist für hiesiges Ort erkent, dass selbe bey dem diesjährigen Syndicat dem obgedachten Herrn Landvogt bey Vermeidung hoher Straff und Ungnad eine geziemende Abbitt und genugsamme Satisfaction thunn sollen.

p. 252

### **Vor Samstag Rath den 20. Heumonat 1793**

Der enzwischen dem Jos. Hublin als Vogt des Augustin Heinzers sel. Kindern Verkäuffer, und dem Jos. Lienhard Beeler als Käuffer um das Rossberglin zu Goldau getroffene Kauff ist zur Erdaurung vor Herrn Sibner Abegg verwiesen, wo die interessirte Theille erscheinen und über das Erfundene wieder relatirt werden solle.

Herr Sibner Suter ist hochheitlichen verordnet, das abgängige Marchkreuz im Kirchenwald auf Illgau nebst Zuzug eines dortigen Kirchenvogts in behörigen Stand zu stellen.

Klemens Räber solle als Vogt des Kannengiesser Strübys sel. Frau entlassen, und statt dessen Herr Rathsherr Metler der jüngere bestellet seyn.

Dato ist in Kraft G.L. erkent, dass der Margreth Steiner wochentlich einen Rubel aus dem Spithall und anderthalber aus dem lobl. Angstergelds Amt abgegeben werden, zudemme Herr Rathsherr und Spithallherr Marty hochheitlichen verordnet seyn solle, wegen derer Unterhalt oder mit des Both Ziebrigs oder anderen, einen Tractat zu treffen.

In Krafft G.L. Raths ist aus dem lobl. Angstergelds Amt dem Franz Rickenbacher im Mutathall Gulden 3, 10; und des Schuster Grossmann sel. Kinderen Gulden 3, 10 abzugeben erkent worden. Wenn auch ein Sessell

p. 253

im hiesigen Spithall ledig wird, so solle selber denen besagten Kindern gegeben werden.

Herr Sibner Abegg ist des Schmid Jörg Felklis Frau bis nach vollendter Theillung als Vogt bestellet worden.

Wächter Linggy ist als Vogt der Wittib Dorathea Linggy entlassen, und hingegen Melchior Linggy bestellt worden.

Domini Metler soll seinem Bruder Meinrad Metler Vogt seyn.

Der inzwischen Herr Landvogt in der Bizi als Vogt des Pius Bizeners Sohns und dem Franz Fach getroffenen Kauff um das Lüzelhall ist kraft G.L. Rath begnenniget und ratificirt. Zugleich auch der inzwischen dem Joh. Jos. Kappeler und des Jacob Martin Steiners sel. Sohn geschlossenen Kauff gutgeheissen worden.

Da Herr Ehrengesandten Metler als Anwald des Herrn Major Redings eröffnet, und ganz beschwehrend vorgetragen, dass er den 18. dies vor dem hochweisen 9. geschwohrnen Landtgericht gestanden, und willens gewesen seye, seine rechtmässige Erbs-Ansprach auf die Verlassenschaft der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding sel. gegen Herren Landsäckelmeister zu beweisen, habe sich gezeigt, dass einige Herren Richter zu sizen sich geweigert

p. 254

haben, bette desnachen um die Bestellung old Ergänzung dieses hohen Tribunals etc. Als ist erkent, dass zu seiner Zeit ein hoch- und wohlweiss 9. Geschwohrenes Landtgericht so avisirt und besetzt werden solle, wie es ehevor in diesem Handel ware. Wo danne zu gewärtigen seye, ob vor der eint oder anderen Parthey wider den eint oder anderen Herrn Richter ein Exception gemacht worden, und falls danne die Besezung des eint oder andern Richters nöthig seye, so solle selbe von einem G.L. Rath gemacht werden.

Über die von Sebastian Rickenbacher in seinem gegen Sebastian Abury habenden Streitt anverlangte Revision ist nicht eingetreten, sondern Herr Rathsherr Oswald und Melchior Bürgy verordnet worden, selbe in Gütte zu vereinbahren.

In Streittigkeit inzwischen dem Herrn Vorsprech Fuchs als Anwald des Meinrad Pfisters Frau, und dem Egidi Murer als Vogt der Gebrüder Karl und Franz Schmidig ist erkent: Dass lauth Gerichts Urthell der Egidi Murer in Zeit 8 Tagen die ihme angewiessene Schulden annehmen solle, wurden sie aber wegen deren Liquiditet streittig, so sollen sie vor Gericht gewiesen seyn.

Die Anstössere der Strass von Blatten bis an Sattel citati, dass sie ihre Strassen, derer Machenschaft ihnen oblige, in gar schlechtem Stand gehalten etc., ist erkent: Dass tit. Herr Landsäckelmeister und die bemelte Anstössere erhalten seyn sollen, jeder nach seiner Pflicht die Strass

p. 255

in Monats Frist so gut als möglich erbesseren, in befahrbaren Stand stellen, und das Wasser abzuleithen, auch die erforderlichen Brügggen zu machen, danne aber versichert zu seyn, dass denen Fuhrleuthen wegen dem Laden eine Verordnung gemacht werde.

Tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger solle dem Richter Jacob Domini Schnüriger, die lauth Accord ihme schuldige 3 Louis d'or, welche selbem schon von dem alten Herrn Landsäckelmeister hätten abgetragen werden sollen, entrichten und dessen hochheitlichen geschüzet und geschirmt seyn.

Dato ist kraft G.L. Rath erkent, dass weilen nun der inzwischen dem Herrn Doctor Johann Bruni und Mitinteressirten von Bellenz und den Regenten der zwo Gemeinden Giubiasco und Vallemorobbia getroffenen Kauff, und die von gemeltem Herrn Bruni den besagten zwo Gemeinden den 12. May gethane Anerbiethen begnenniget und ratificirt worden, in deme in bemeltem Accord begriffenen Waldungen alles eben diesem Accord widrige Holzhauen, oder auf eine andere Weiss die Herren Associrten in ihren Rechten zu kränken, jedermäniglichen bey 50 Scudi Buss verboten seyn solle. Desnachen solle sowohl der lauth Gemeindschluss angenommene Wälder Kauff als diese rücksichtlich der angesetzten Buss gemachten Verordnung in beyden Gemeinden Giubiasco und

p. 256



Vallemorobbia, und zwar in den Pfarrkirchen zu mániglichem Verhalt öffentlich ausgekúndet, und danne an den gewóhnlichen Orten angeschlagen werden. Ferners ist erkent, dass der Polletti und Scalabrino wegen dem an hiesige Hochheit eingesandten und dem Herrn Bruni und Mitgespanne, auch dem Herrn Ducchini an ihrer Ehre zu nahe getretenen Memorial bey dem diesjáhigen lobl. Syndicat den obbemelten beleidigten Theillen eine genugsamme Satisfaction bey Vermeidung hoher Straff und Ungnad zu leisten angehalten seyn sollen.

Der enzwischen Herrn Rathsherr und Zohler Horath und dem Herrn Rathsherr Beeler vogtweiss um ein Hauss zu Brunnen getroffene Kauff ist in Kraft G.L. Raths ratificirt worden.

In Streittigkeit enzwischen Herrn Richter Schnüriger, Balthasar Steiner und Melchior Wiget, wegen denen von Iestern gefúhrte Reden, dass Herr Richter Schnüriger ungesundes Viech habe etc., ist dieser Handel, weil nicht erwiesen, dass gemelter Schnüriger derley ungesundes Viech habe, eingestellt worden.

Dato erkent, dass Herr Schúzenmeister Gwerder in der Zell nicht einen Doppelhaag zu machen angehalten, sondern nur den alten gut zu unterhalten pflichtig seyn solle.

Dem Anton Fuchs solle ohnverzúglich der Anzeig gemacht werden, dass er die bey Hauss habende s. v. Kúhe bey hoher Straff und Ungnad in Eigen behalten, selbe zu keinem anderen Viech thunn oder anderes darzu nehmen, sondern selbe ganz abgesóndert halten solle, auch solle er das nach Rátschthall geschickte s. v. Viech wieder nach Hauss nehmen und obverschiebener Massen besorgen.

p. 257

Der enzwischen dem Anton Frischherz und Maria Anna Suter um die Besorgung des Franz Ludwig Frischherzen sel. Kinderen getroffene Tractat ist in Kraft G.L. Raths ratificirt worden.

Dem Herrn Rathsherr Apolinar Weber und Herr Hauptman Hausser von Glarus ist als Landshaubtleuthen in Uznacht kraft G.L. Raths úberlassen, eine neue Incorporation in Betreff der Compagnies und Officiers machen zu mógen.

Herr Rathsherr in der Bitzi und Aloys Hicklin sollen den Martin und Ludwig Schmid ihres Streits wegen in Gútte ausgleichen, für Zukunft ein Auskunftmittel ertreffen und in Bedenken findendem Fall es wieder der Hochheit relatiren.

In Streittigkeit enzwischen Jörg Lienhard Schmidig und Jos. Heinzer ist erkent: Dass Jörg Lienhard Schmidig sowohl seine als auch die wegen Iesten vorgestandenen Holzeren verursachte Citations Kósten bezahlen, und der Heinzer die seinige bezahlen solle.

Tit. Herr Landsáckelmeister solle wegen dem Baden den Untersuch machen, das Ieste úber diesen Gegenstand ausgefálte Mandat aufsuchen lassen, und náchsten Rath úber alles relatiren.

p. 258

### **Vor Samstag Rath den 27. Heumonath 1793**

Egidi auf der Mur ist für einmahlen als Vogt des Karl und Franz Schmiden bestátet.

Dem Herrn Schúzenmeister Jos. Lienhard Wiget ist verwilliget, eine s. v. Stuthen samt einem verunglúckten jungen Pfertlin auf die Allpmatt zu thun.

In obwaltendem Streitt enzwischen Martin Schmid, seinem Bruder Ludi Schmid und derren Schwager Meister Beeler sind tit. Herren Pannerherr Weber und Herr Rathsherr in der Bizin hochheitlichen verordnet, diese bemelte Partheyen gútlichen zu vereinbahren.

Auf gethannen Vorstand abseiten des Jos. Anton Bizeners ist erkent, dass unsere gnádigen Herren und Oberen nur úber das Vermógen seiner Frauen Verordnungen getroffen, was aber den zwischen ihm und seiner Frau vorgegangen oder eine Ehescheidung betrifft, wird es lediglichen ihre Hochwúrdigen Herrn Comissario úberlassen.

Jos. Franz Mettler soll seinem Bruder Meinrad Mettler als Vogt bestellt, und Domini Mettler solle ihme als Assistenz zugegeben seyn.

Jacob Joseph Horrat soll des Franz Horrats Vogt seyn.

Herr Rathsherrn und Doctor Zay soll des Niclaus Bissers Frau Vogt seyn bis Austrag Handels.

p. 259

Unterschreiber Büoler und Interessierte sollen innert 8 Tagen Zeit sich sowohl um specificierte Rechnung und noch zu ertreffende Theillung bey einer Dublonen Buss von den hochheitlich schon verordneten Herren und bestelten Vögten ablegen und disere Theillung vorgenommen werden, und sodane in Abwesenheit des Karl Gwerders soll Herr Kastenvogt Gwerder für einmahlen als Vogt des Jos. Gwerders sel. Frau bestellt seyn.

Herr Rathsherr Schuhler mag der Barbara Müllerin das Nöthige aus ihrem Vermögen zu Lösung ihrem Kleider vorschieszen, wobey er geschüzet und geschirmt seyn solle.

Dem Domini Richlin als Vogt des Xaveri Mettlers sel. Frau Catrina Murer sind Gulden 70 für Sterb- und Kranckheits Kösten für ihren Man zu verwenden aus ihrem Vermögen bewilliget.

Dem tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger ist der Auftrag gegeben worden, dass er trachte, theils in den Offen in der kleinen Rathstuben nach Gutbefinden verbessern zu lassen, auch theils das Brunnenbett auf dem Plaz zu verbessern überlassen seyn soll.

Lobl. Stand Zürich soll die mitgetheilte Anzeige rücksichtlich der abseiten den Herren Häuptern gemeiner 3 Bünde gemachte Beschwerde wegen dem von lobl. Stand Bassel gemachten Verbotts in Rücksicht der dortigen Reiss Aus- und Durchfuhr, einweilen verdancket, zugleich

Lobl. Stand Zürich solle die mitgetheilte Anzeige, dass abseiten dem französischen Generalen rücksichtlich des vorgegangenen Vorfals bey Rohr dem lobl. Stand Solothurn Genugthuung geleistet worden seye, verdancket werden.

p. 260

### **Vor Samstagrath den 3. Augstmonats 1793**

Auf nächsten Dinstag als den 6. dies ist Gesessner Landrath abzuhalten angestellet worden.

Dem tit. Herrn Sibner Abegg ein s. v. Pferdlin auf die Altmath zu thunn verwilliget worden.

Brod- und Mähltax: Ein 5 pfündiges wohlgebachenes Brod à ß 18; ein Imi gutes Mähl ß 6, 3.

Auf nächsten Sonntag als dem 11. dies solle eine Kirchengemeind gehalten werden.

Dato erkent, dass durch tit. Herrn Pannerherr Weber und einen Herrn Landschreiber über die ganze Verlassenschaft des hochwürdigen Herrn Pfarrherrn Strübys sel. gestaltet werden solle.

Auf den Vorstand des Franz Suters als Vogt seiner Schwöster Emerenzia Suter in dem enzwischen ihme und dem Jos. Anton Bizener obwaltenden Anstand ist erkent, dass dieses Geschäft bis auf einen G.L. Rath verschoben, hingegen der Franz Karl Suter seine habende Gründe dem wohlhehrwürdigen Herrn Frühemesser Reichmuth aufweisen, und derselbe solche dem hochweisen Herrn Commissari Stedelin einberichten solle.

Auf Vorscheinen des Franz Schuhlers ist erkent, dass er sein Viech lauth ehevoriger Erkantnus von anderm Viech

p. 261

in Eigen abgesöndert halten, im Fall aber er selbes auf die Allmeind zu treiben gedenkte, solches in den schon ausgezeichneten Bezirk in der Mäderen thun zu mögen. Beynebends solle dem Sanitæts Rath aufgetragen sein, den genauesten Untersuch wegen der grassierenden Ungesundheit unter dem s. v. Viech zu stalten und hauptsechlich den Ursprung desselben aufzudecken, und nöthigenfalls die Kundschaften beeydigen zu mögen.

Dem Anton Fuchs solle der Anzeig gemacht werden, dass er auf seine Klag der Regress gegen demjenigen haben solle, welcher ihme der Befehl ertheilt, die quæstionierlichen s. v. Kuhe zu mezen.

Herr Rathsherr Karl Gasser ist dem Karl Schmidig bis nach gemachter Schuldentheillung als Vogt bestellet, und Egidi auf der Maur entlassen worden.

Herr Sibner von Euw, Herr Rathsherr Gasser und Herr Richter in der Bitzi sollen fürdersamst zusammen treten, und sowohl wegen der oeconomicischen Umständen, als auch einer nöthigen Güterabänderung des Jacob Anton Bitzeners sel. Kinderen und Wittib machen, und danne nächsten G.L. Rath darüber relatiren.

In Streitigkeit enzwischen dem Lienhard Ulrich und dem Schmid Felklin wegen Erbauung

p. 262

einer Kohlhütten ist erkent, dass tit. Herr Sibner Abegg, Herr Rathsherr Ott und Herr Rathsherr Beeler selbe in Gütte zu vereinbahren verordnet, in nicht verfangendem Fall der beschwehrende Theill es vor den competierlichen Richter rechtlichen zu erörthern verwiessen seyn solle, und zwar in 14 Tagen Zeit.

Auf Vorscheinen des Fridlin Eichorens ist erkent, dass er wegen der quæstionierlichen Handschrift von Gulden 200 sich mit Herrn Richter Fässler abfindig machen, widrigenfalls vor den competierlichen Richter verwiessen seyn solle.

Tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger ist hochheitlichen verordnet, den enzwischen Anton Schuhler obwaltenden Streitt zu untersuchen, worüber wieder relatirt werden solle.

In denen L.L. Kirchgängen Schweitz, Lauerz und Ingenbohl soll die Auskündung wiederholt werden, dass das Halmziehn, ferner dan in dem Kirchgang Schweitz, dass das Streuemahen bey schon desnachen ausgesetzten Bussen verboten seye.

Dem lobl. Stand Glaruss soll überschrieben werden, dass Fridrich Büechi von Oberhoffen ob Frauenfeld unss hinterbracht, wasmasen Jacob Michel von Glaruss Fallit geworden, desnachen er den Sequestre auf eine in unserm Land gekauffte Waldung anverlange; solte sich dieser Bericht nun wahrhafft ergeben, so könne man dem Büechi in seinem Verlangen nicht hinderlich seyn, widrigenfalls aber hoffe man, dass der Michel in dem Büchi seiner Anforderung halber abstractiern werde, worüber wir beliebige Auskunfft uns ausbitten.

p. 263

Lobl. Stand Unterwalden ist rückantwortlich zu melden, dass wir unser Orts zu jenem abseiten des Herrn Provisitators zu Polleggio vorgeschlagenen Gütterverkauff zum besten der Kirche in Simeone beygestimt, beynebens aber erkent haben, dass in Zukunfft derley Verkäuff unter Aufsicht eines jeweiligen Herrn Landvogt geschehe, und unss zur Ratification eingesandt werden sollen.

Lobl. Stand Glaruss ist in Bezug des Spithalmeister Bochslers, und der von ihm abzulegende Rechnungen neuerlich rückantwortlich zu melden, dass wir in Gefolg unsers Erlasses vom 8. Brachmonat, noch immerhin für nöthig erachten, dass abseiten des Spithalmeisters eine Grundrechnung über seine bisherige Verwaltung abgelegt, damit wir in dass Klare gesezt, und eher in die Möglichkeit kommen, denen Missbräuchen so viel möglich zu steuern. In Belang dene der Wiederbestätigung dess Spithalmeisters behalten wir unss nebst unsern Rechten auf den Fall das Nähere zu bestimmen vor.

Zu Gunsten des Wachtmeister Kenel mag nochmalen an das St.Gallische Regiment von Thurn in Spanien geschrieben werden, dass sie unsern Landman für die denen Herren Proprietairs durch Wachtmeister Wüest zugesandte und erhaltene Recurs, [.....] eben deswegen habende Anforderung befriedigen, widrigenfalls wir zugeben, dass das erste durch unsre Lande durchgehende Transport angehalten und Kenel sich darauss bezahlt machen könne. Es sollen auch durch tit. Herr Landseckelmeister die Zeugen, so er Kenel zum Behuff seines Rechtens nöthig hat, in Einsiedlen vernommen werden mögen.

p. 264

### **Vor Gesessenem Landtrath den 6. Augustus 1793**

Auf geziemendes Ansuchen des Herrn Caetano Maestri von Mayland, dass ihm gestattet werden möchte, circa 30 old 40 Hautb Viech durch den Klaus Anton Apert als seinem Dollmetscher ankauffen zu lassen, ist ihm in seiner Bitte willfahret worden. Da aber der Bericht gefallen, dass

einige Dollmetscher ohne behörig anzuloben, Viech in unserm Land ankauffen, ist erckent: Dass hierinfals der Untersuch gemacht und wieder relatirt werden solle.

Dem Herr Zohler Kaspar Domini Ulrich zu Bellenz ist auf sein geziemendes Ansuchen gestattet, dass er und sein Bruder diesen Zohldienst miteinander versechen mögen, jedoch mit der deutlichen Condition, dass beyde miteinander über alles verantwortlich seyn, auch die von Herrn Zohler hinterlegte Caution für beide Herren Brüder andienen solle.

Aus dem lobl. Angstergelds Amt ist abzugeben verwilliget: Dem Balz Marty Gulden 1, 8; der Magdalena Schuhler Gulden 1, 8; der Kathrina Janser Gulden 1, 8; des Meinrad Heinzers Frau Gulden 1, 8; dem Anton Schibig Gulden 1, 8; Summa Gulden 6.

p. 265

Dato erckent, dass Herr Spithalherr Rathsherr Marty der armen Agatha Schorno wochentlich ß 24 als ein Allmossen abgeben solle.

Auf Vorscheinen und geführte Klag des Anton Krienbühler Frau gegen den Karl Mathias Gwerder, dass er ihren Hühneren mit Gift vergeben etc., ist erckent, dass sie beyde Theille wegen dem Schaden zu gütlicher Vereinbahrung vor Herrn Rathsherr Schuhler verwiesen, in Ansehung des Freffels der Gwerder auf nächsten Rath citirt werden solle.

Dem Herrn Rathsherr Karl Gasser ist auf sein geziemendes Ansuchen einen Freyschiesset auf dem hiesigen Schützenhauss abzuhalten verwilliget und gestattet, eine hohe Deputatschaft von zwey Ehrenmitgliedern des Raths zu erbetten.

Anton Ziltener citatus, dass er einen frömden Mann aus den Hööffen in seinem Hauss beherberget, der eine Weibspersohn in gleicher Zeit angeschwängert habe, ist nach seiner Verantwortung erckent, dass er sich mit dem tit. Herrn Landsäckelmeister wegen denen danachen erlauffenen kösten abfindig machen solle.

Auf die von dem tit. Herrn Sibner Suter im Namen des Kirchgang Muthathalls so dringentlich als angelegentliche

p. 266

Bitte, dass ihnen zu Bestreitung der bevorstehenden Kirchweihungs Kösten etwas mildthätig beygesteuert werden möchte etc., ist erckent: Dass dem lobl. Kirchgang Mutathall aus dem lobl. Angstergelds Amt n<sup>o</sup> 24 Louis d'or als Münzgulden 312 abgegeben werden solle. Um den Herrn Nuntio zu beneventiren, sind tit. Herr alt Landammann de Reding und tit. Herr Pannerherr Weber hochheitlichen verordnet worden.

In dem obwaltenden Streitthandel enzwischen dem Mathe Betschart und dem lobl. Bauamt etc. ist erckent, dass Herr Landsbauherr Imlig hierinfals den Untersuch machen, und über das Befinden der Dingen wieder relatiren solle.

Dato erckent, dass über die Verlassenschaft ihro Hochwürden Herr Pfarrherrn Jos. Anton Strübys sel. auf eigenstes Verlangen des Herrn Vorsprech Sebastian Strübys zu seiner eigenen Sicherheit nemlich über die Kapitalien, Obligationen, Gelder und Silberzeug durch einen geschwornen Schreiber ein förmliches Inventarium gestaltet werden, und dem Herrn Vorsprech Strüby aufgetragen seyn solle, für seine Frau einen Schirmvogt hiezu zu erbetten.

In obwaltendem Streitt enzwischen dem Lienhard Ulrich und Meister Schmid Felkle ist erckent, dass sie zu gütlicher Vereinbahrung von Herrn Sibner Abegg und Herr Rathsherr Ott und Beeler verwiesen, in nichts verfangendem Fall aber sie es vor dem competierlichen Richter in Zeit 8 Tagen rechtlichen erörthern sollen.

p. 267

In Ansehung der Ziegelhütten, auch der Lehentragere derselben ist erckent, dass die Ziegler während dieser Wochen den neuen Aufsaz einsehen, und danne am nächsten Rath erscheinen, ihre Gesinnungen äussern und kraft G.L. Raths darüber abgesprochen werden solle.

Der inzwischen denen hochheitlichen verordneten Herren und dem Herrn Doctor Dominick Kündig um das Hauss und Zugehör der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding sel. getroffene und verlesend angehörte Kauff ist hochheitlichen ratificirt und begnemmiget, beynebens aber erkent worden, dass um die Berechnungen des tit. Herrn Landamman Pfylen auch wegen dessen Widmann tit. Herr Amtsstatthalter Schuhler und Herr Landsäckelmeister Schnüriger hochheitlichen verordnet, hingegen auch alle andern Anforderungen dem tit. Herrn Amtsstatthalter und der Kanzley eingegeben, und danne nächsten Rath kraft Gesessnen Landtraths zur Begnemmigung vorgelegt werden solle.

Des Franz Martys Gütteren, nemlich Seite und Stampf samt Zugehör ist der Geltruff erkent und verordnet worden, dass Herr Rathsherr Spörlin einsweilen dieses Unterpfind behörig bearbeiten lassen solle. Auch solle der Franz Marty gehalten seyn, dem Herrn Rathsherr Spörly die Marchen seiner Gütter zuweissen.

p. 268

Auf Vorscheinen des Anton Kamenzind von Gersau ist erkent, dass er die Leuth in Küssnacht für seine Ansprach belangen solle, falls aber selbe ihme nicht entsprechen wurden, so solle er solche vor Gericht nehmen, in Verweigerungsfall von Herrn Landsäckelmeister ein Befehlschein ausgestellt werden, Gericht zu halten.

Die von den hochheitlich verordneten Herren wegen des Jacob Anton Bizeners sel. Kinderen und Wittib getroffene Verkommuss solle schriftlich verfasset, und nächsten Rath kraft G.L. Raths darüber erkent, inzwischen aber vor Herr Sibner von Euw, Herr Rathsherr Gasser und Herr Richter Bitzener vom alten Vogt Rechnung bescheint werden.

Landläuffer Ulrich, Herr Lieutenant Fässler, Aloys Müller, Ludwig und Jos. Blumm citati, dass sie wieder hochheitliches Verboth in der Seweren gebadet haben, ist nach ihrer gemachten Verantwortung erkent: Dass jeder in einen Kronthaller Buss verfält, ihnen durch den tit. Herrn Amtsstatthalter einen heftig und nachdrucksamen Zuspruch gegeben und in die Citations Kösten verfält seyn sollen.

Beynebens solle das Mandat öffentlich ausgekündet werden, dass aller Art Baden unter dem freyen Himmel und in offenen Wässeren bey einer Dublonen Buss verboten seye und dem Layder die Hälfte davon gebühren solle.

Auf Vorscheinen der Maria Anna Ospenthaler mit dem Goldschmid Jos. Egidi Zehnder von Einsiedlen verheurathet etc., ist erkent, dass Herr Amtsvogt Kählin der gemelten Frau zu Erhebung ihrer zum Mann gebrachten Mitlen und Habschaften verhöflich seyn solle.

p. 269

Dem Herrn Landvogt auf Rivier solle auf seine beschehene Einfrag dahin geantwortet für unser Ort und der Befehl aufgetragen werden, dass er als Amtsmann das hochheitlich verwilligte Weeggeld lauth bey Handen habender Weisung von allen denen einziehen lassen solle, welche nicht in dem Urkund bestimmt ausgenohmen sind, oder von der Majoritet der dort regierenden lobl. Ständen erhaltene hochheitliche Ausnahmen aufweissen können.

Dem General Rath zu Bellenz solle überschrieben werden, dass wir mit wahren Vergnügen den Plann der dortigen Militärs Einrichtung und die rühmliche Bemühung des dortigen Herrn Landshaubtmans ersachen haben, und wir nachdem wir den über diesen Gegenstand uns eingesendten Entwurf des näheren erdauert, und selben als eine der besten und reinsten Absicht gestaltete Sach befunden, ohne mindesten Abstand diese Militärs Einrichtung lauth dem uns vorgelegten Plan begnemmigen und hierüber unsers Wohlgefallen äusseren.

Auf den beschehenen Anzeig, dass von dem Hooff in Spannien in dem Capitulations Artickel, der sonst lauthete: Wenn ein Hauptman an seine Compagnie unter die Anzahl der 120 Mann, nemlich

p. 270

unter die Gratification herabschweinen lasse, in diesem Fall ihme keine Bezahlung gegeben, sondern selbe in die Regiments Cassa zur nöthigen Recroutierung gelegt werden solle, eine

Abänderung gemacht worden seye, dass auch diese Bezahlung nicht mehr der besagten Cassa entrichtet werden solle etc. Ist den Herren Officiers in Spannen ein hochheitliches Vorstellungsschreiben an den König verwilliget, beynebens aber auch erkent worden, dieses Schreiben Seiner hochfürstlichen Gnaden zu St. Gallen zu participiren.

Lobl. Stand Zürich ist rückantwortlich zu melden, dass wir die Vorstellungen und die Fürsprache, welche von den Herren Häupteren gemeiner drey Bündten zu Gunsten ihrer Handelshäusser wegen dem von Seiten lobl. Stand Bassel erfolgten Verbott der Reissausfuhr- und Durchfuhr eingegangen, aus ihrem Erlass entnommen haben, danne aber zu Milderung dieses obgesagten Verbotts keineswegs Hand biethen könnten, sondern ihre schon ertheilte Antwort in aller Hinsicht den Umständen angemessen finden, und im Fall eine gemein eydgenössische Antwort erfordert wurde, nur zu einer solchen Rückäusserung, die ihrer uns mitgetheilten gleichförmig wäre, beypflichten.

Lobl. Stand Zürich, der uns von Herrn Barthelemy erhaltener Bericht, dass Herr Semonville und Maret als nach Konstantinopel und Neapel von

p. 271

Frankreich bestimmte Abgesandte zu Novate in Bündten von mayländischen Häscheren aufgehalten, und nach Domado ins Mayländische geführt worden seyen, mittheilte, solle diese Participation verdanket werden.

Lobl. Stand Ury participirt uns ein von der Regierung zu Mayland erhaltenes Ansuchungs Schreiben, dass ein in die Landschaft Bellenz geflüchteter Meuchelmörder ausgeliefert werden möchte. Es solle somit diesem lobl. Stand geantwortet werden, dass wir gegen Abtrag der danachen erlaufenden Kösten diese Auslieferung gestatten.

Dato erkent, dass wegen denen spanischen und piemontesischen Werbungs Angelegenheiten die ehevorige Ehrencommission mit Zuzug der Herren Sibner sich zusammenthun, den diesjährigen [Frauen]Felder Abscheid und die dahin einschlagenden Erkantnussen erdauern, ein Parere entwerfen, und wieder einem G.L. Rath zur Prüfung einlegen sollen.

Denen zwe Herren Major und Hauptman Bellmond ist für ihre alte in Piemont habende Compagnies ein Werbungs Patent für 40 Mann Recrues im Thurgau auszufertigen bewilliget.

p. 272

Auf die von Herrn Ehrengesandten Abegg gemachte Eröffnung, dass er und übrige Müller dem Herrn Factor Büller zu Bäch um ihren Kern im dortigen Sust zu unterstellen von jedem Mütt ß 1 bis anhin bezahlt habe, nun aber derselbe ihnen von jedem Muth einen halben Batzen fordern, als ist erkent, dass die Kanzley dem gemelten Herrn Factor diese gemachte Vorstellung überschrieben, und von ihme seine hiefür habende Gründe verlangen solle.

Da der Bericht gefallen, dass der Herr Hauptman Felklin in Spannen einen frömden Cadet als Officier für einen unter seiner Compagnie ledig gefallenen Platz angenohmen und proponirt habe, ist erkent, dass er in Gefolg schon existirender hochheitlicher Verordnung den Herrn Cadet Sebastian Jütz als ein hiesiger Landmann proponiren solle.

Denen Sanitæts Rätthen zu Luzern und Zug solle überschrieben werden, weil wir vernehmen müssen, dass sie sich aufhalten, dass die unter dem s. v. Viech in hiesigem Kanton grassierende Seuche ihnen nicht participirt worden seye, so müssen wir ihnen in aller Vertraulichkeit melden, es seye wohl etwas ander Sach gewesen, aber wider alles so gestillet wurden, dass desnachen die hiesigen Particularen viel weniger Frömde etwas zu besorgen haben. Wir gewärtigen aber auch, weil etwas Ungesundheit in ihren Landen seye, die behörige Anzeige.

p. 273

### **Vor Kirchenrath den 8. Augstmonats 1793**

Ist aus erlaubten Bahnwäldern Bauholz abzugeben verwilliget worden: Dem Zimmermann Schilter 2 Stöck; dem Aloys Bruhin 3 Stöck; dem Saylor Marty 2 Stöck; dem N. Deck am Haggen 10 Stöck:

dem tit. Herrn Landamman Weber 10 Stöck; dem Franz Suter 3 Stöck; dem Andreas Euer 6 Stöck; des Jos. Pfylen sel. Kinderen 3 Stöck.

Der Elisabetha Bitzener ist ein Rubel aus dem Spithal abzugeben bewilliget worden.

Dato erkent: Dass alle sowohl Zehnden als Pfarrpfunds Kapitalien wie auch andere hinter dem verstorbenen hochw. Herrn Pfarrherrn Jos. Anton Strüby sel. gelegnen Kapitalien in die Kirchenlaad gelegt, und danne dem neu zu erwählenden Herrn Pfarrherrn eine ausführliche Zins- und Kapitals-Listen mit der Pflicht behändiget werden solle, dass er bey jedem Geltruff, wo derley Kapital haftet, solches mitels einem Auszug einzugeben sich angelegen seyn lasse. In Betreff der übrigen

p. 274

hinter dem verstorbenen Herrn Pfarrherrn gelegnen Bruderschaft- und Jahrzeits-Kapitalien ist geordnet, dass selbe gleichfalls inventirt, und eine Liste hievon wie obgestaltet, dem Herrn Rathsherr Aloys auf der Maur, der hiezu bestellt ist, mit der obigen Pflicht behändiget werden solle. Zur Staltung dieses Inventariums und Abnahme der Rechnung sind tit. Herrn Landvogt Bellmond, Herr Rathsherr und Kirchenvogt Ulrich und Herr Rathsherr Richlin verordnet worden.

Dem neu zu erwählenden Herrn Pfarrherrn solle überlassen seyn, einen dem Kirchenrath beliebigen Zehnden Einzüger zu bestellen.

Es solle auch dem neu zu ernamsenden Herrn Pfarrherrn obliegen, alle Sontäg das ganze Jahr hindurch, nur die heiligen Täg ausgenohmen, nach Mittag eine Kristenlehre zu halten, und die genaue Aufsicht zu tragen, ob die Kinder fleissig darin erscheinen, und falls einige saumselig wären, die Elteren zu ermahnen und wenn auch solche Wahrnung fruchtlos wäre, es der Hochheit anzuzeigen. Eine gleiche Obsorge solle er denen Kristlehreren in den Auskappellen auftragen. Damit aber die Jugend sich sowohl während dem Gottesdienst anständig betrage und das Wort Gottes fleissig anhöre, so wird Herr Pfarrherr sich angelegen seyn lassen oder selbst oder durch eine von ihm bestelten hauptsächlich in dem mittelsten Gang eine genaue Aufsicht zutragen. Nicht minder solle er pflichtig seyn, so viel möglich die Haussvisiten zu machen.

p. 275

Dato erkent, dass alle diejenige, welche Bruderschaften in Besorgung, aber bis dato noch keine Rechnung bescheint haben, gleich nach der pfärrlichen Rechnung in Gefolg lester Kirchengemeinds Erkantnus Rechnung ablegen sollen.

Wegen den quæstionierlichen, der hl. Sacraments-Bruderschaft zugehörigen Gulden 100 solle derer Verwalter auf Genemhaltung hin eines Kirchenraths ein gütlicher Tractat ertreffen.

Auf den beschehenen Anzug, dass noch einige Geschlechter wegen ihren Jahrzeiten das schuldige Orgelgeld der 10 Bazen zu bezahlen sich weigern etc., und Herr Kirchenvogt selben zu Rechten seyn wolle etc., ist erkent, dass an derer Jahrzeiten die grosse Orgell nicht gebraucht werden solle, bis sie die Gebühr entrichtet oder dieselbe rechtlichen von sich lehnen können.

In Betreff der ausgelössten Kapitalien, so der Pfarrpfund gebühren, ist erkent, dass solches Geld wider gut angelegt und zinstragend gemacht werden solle.

p. 276

### **Vor Wochenrath den 9. Augstmonats 1793**

Dem Melchior Anton Apert ist gestattet, für den N. Zerb von Mayland circa 40 old 50 Hautb Viech in unserm Land ankauffen zu mögen.

Auf die geziemende Bitte des Martin Jansers ist ihm bewilliget, sein s. v. Heimkuhe, welche bis dato eingebahnet ware, wieder auf die Allmeind treiben zu dürfen.

Lobl. Stand Ury ist rückantwortlich zu melden, dass wir eben lestabgewichenen Dinstag über den Gegenstand ihres werthen Erlasses von einem G.L. Rath dahin abgeschlossen haben, dass das quæstionierliche Weggeld von allen abgefodert und bezogen werden sollen, die nicht oder schon in dem Urkund davon eximirt oder besondere auf die Majoritet der eydgenössischen Ständen

gegründete Ausnahme aufzuweisen haben, nun seyen uns keine derley Ausnahmen von dortseitigen Weggelderen bekannt, somit werden wir gewärtigen, wer uns derley Ausnahmen aufweisen, und mit den nöthigen Documenten belegt vorzeigen werde, wornach wir uns das Gemessene zu erkennen für unser Ort anvorbehalten haben.

Karl Mathias Amgwerd citatus, dass er seiner Nachbarin Hühner mit Gift verderbt habe etc., ist nach seiner Verantwortung erkent: Dass ihme durch Herrn Landweibel

p. 277

ein ernstlicher Zuspruch gegeben werde, danne aber in Ansehung des Schadens beyde Theille, wenn sie sich nicht gütlichen ausgleichen können, vor den competierlichen Richter verwiesen seyn sollen.

Der enzwischen denen Lehentrageren der oberkeitlichen Ziegelhütten und dem tit. Herrn Landsäckelmeister getroffene Accord und die von einer Commission gemachte und dahin einschlagende zwey Artickul sind kraft G.L. Raths gutgeheissen, beynebens aber erkent worden, dass dieses alles zu Papier gefasset und nächsten Rath verlesen werden solle.

Die Rechnung, welche wegen Staltung des Inventariums über die Verlassenschaft der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding sel. und rücksichtlich des Haussverkaufs und anderem etc., verlesen worden, ist kraft G.L. Raths gutgeheissen und beynebens für jeden Tag, so die Herren verwendet, auf jeden derselben 1 / 25 bestimmet und erkent worden, dass dem tit. Herren Landamman Pfyl wegen freywilliger Nachgab des Widmans Sitz aus der Massa alljährlich Gulden 30 zu St. Martin bezahlt, und ihme die auf dem Hauss gestandenen Gulden 1000 Widmans Kapital sowohl, als auch die ihme ausgelössten Gulden 600

p. 278

so der Betrag in die Massa gelegt worden, alljährlich richtig aus derselben verzinset werden sollen. Als Curatores Massæ sind tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger und Herr Rathsherr Richlin bestellt und ihnen aufgetragen worden, sowohl wegen Beziehung der Zinsen als Anlegung des Kapitals alles zum Nutzen der Massa zu besorgen. Wegen der Mühewalt des Herrn Statthalter Abyberg ist erkent, dass ihme die Forderung zu machen überlassen seyn solle.

Ihro Fürstlichen Gnaden zu Einsiedlen solle rückantwortlich gemeldet werden, dass wir zwey Ehrenmittel auf die diesjährige Kastenvogtey Rechnung abschicken, und selben auftragen werden, sich mit ihro Fürstlichen Gnaden in Ansehung des noch tragenden Bedenkens wegen dem ehevor obgewalteten kaltbrunnerischen Streittgeschäft old Criminalhandel zu besprechen, und wieder über alles zu relatiren, wo wir danne zu seiner Zeit das Angemessene darüber zu erkennen uns vorbehalten.

Lobl. Stand Ury participirte, dass die bündnerischen Gemeinden von San Vittore und Roveredo sich ein Nutzniessungsrecht der Alpen und Weidgängen in der Bellenzer Gemeinde von Lumino anmassen wollen. Es solle somit rückantwortlich gemeldet werden, dass wir aus Abgang der Gründen und erforderlichen Kentnis in die Sach selbst einweilen nicht eintreten, sondern für unser Ort glaubten, es könnte denen

p. 279

Gemeinden ihre Ansprach zu Bellenz von der ersten Instanz zu erörthern die Weisung gegeben, somit von dem dortigen Landvogt selbem hiezu ein angemessenes Termin anberaumt werden.

Lobl. Stand Ury, der uns ein Projectschreiben wegen denen von den Bündten gegen Bellenz führenden Klagpunkten participiert, solle diese Mittheilung verdanket, ihrem Project Beyfall ertheilt, und zum Erlass dieses Schreiben unser Wunsch geäussert werden.

Dato erkent, dass das von der Dorfgemeind wegen den Unsäuberlichkeiten bey denen Brünnen gemachte Verbott publicirt, angeschlagen, und selben eine Buss von Gulden 30 ß 10 beygefügt werden möge.



**Vor Samstagrath den 17. Augstmonats 1793**

Tit. Frau Generalin und Interessierte sind mit Sebastian Holdener rücksichtlich der gekauften Azung zu gütiglicher Vereinbahrung gewiessen, in nichts verfangendem Fall sollen beyde Theille vor den competierlichen Richter verwiesen seyn.

Dato erkent, dass Herr Ehrengesandten Hettlinger bey der Zurückkunft von Bellenz behörige Relation abstaten und den Abscheid der Kanzley behändigen, dem Herrn Ehrengesanten aber die Auslaagen für den Abscheid von tit. Herrn Landseckelmeister abgetragen werden sollen.

Die Gebrüdere Fässlerig seind vor tit. Herrn Hauptman Bernardin Ulrich zu gütiglicher Vereinbahrung, zwar innert 14 Tagen Zeit, solte aber Ludwig Fässler sich mit seinen Brüdern Leonti und Domini Fässler nicht vereinbahren können, so solle dem Leonti und Domini Fässler gestattet seyn, das Wirtshaus zum Ochsen verganthe werden mögen.

Dem Herrn Seelenvogt Domini Büöcheler als Vogt des jung Joseph Büöchelers ist verwilliget, ein Kauf um ein Haus, zwar auf Ratification hin, zu ertrefen.

Wen Alois Richmuth glaube, dass Jos. Schorno in seinem vorhabenden Bau nicht vorfahren möge, so solle Alois Richmuth ein solches gegen Jos. Schorno innert 14 Tag Zeit rechtiglich erörthern, widrigenfalls abgewiessen sein solle.

Franz Föhn ist als Vogt des jung Franz Föhnen entlassen, und anstatt dessen Herr Rathsherr Heinrich Karl Bettschart bestellt, solte dane die von Franz Föhn best abgelegte Rechnung im eint oder andern unrichtig befunden werden, so solle Herr Rathsherr Bettschart als neu besteller Vogt ein solches gegen Franz Föhn innert einem Monath Zeit rechtiglich erörthern.

Franz Anton Inglin solle des Major Inglis Kindern als Vogt bestellt seyn.

Dem Mathias Fässler seind zwey Stöck Bauholz in dem neuen Bahn anzuweisen bewilliget.

Dem Herrn Rathsherr und Doctor Zay als Schirmvogt des Jos. Lienhard Redings Mutter, seint Gulden 300 aus dero Vermögen dem bemelten Sohn Joseph Lienhard Reding um Kupfer anzuschaffen auf aufgewiessenen Zedul allseitiger Zufriedenheit verabfolgen zu lassen bewilliget, wobey der Herr Schirmvogt geschüzet und geschirmt seyn solle.

In obwaltendem Streitt entzwischen Kirchenweibel Gräzer als Vogt des Johan Ulrich Schwitter und Vorsprech Krieg als Vogt des Kirchenvogt Anton Zügers und Hauptman Theillers ist erkent, dass beyde

Partheyen rücksichtlich ihres Streitts vor die erste Instanz von den competierlichen Richter verwiesen, wobey aber dem tit. Herrn Landseckelmeister das Criminal vorbehalten, Kirchenweibel Gräzer aber in die für den heutigen Vorstand erloffnen Kösten aber verfält seyn solle. Zwar innert 8 Tagen Zeit.

Dato erkent, dass Herr Statthalter Meyer den Rathsherr Sidler auf nächsten Rathstag citiern, und dane von beydseitigen Theillen diejenige Schrifften so auf den der Verkauff oder dessen Zug Bezug haben möchten, mitgenommen und vorgewiessen werden sollen.

Herr Rathsherr Schuhler als Vogt der Barbara Müller mag um ihre Kleider zu lössen Gulden 9 verabfolgen lassen, wobey er geschüzet und geschirmt seyn solle.

Herr Kastenvogt Härrig und Herr Vorsprech Gewerder citati, dass sie wieder obrigkeitliches Verbott in der Seewern gebadet haben, ist erkent, dass sie unter Abtrag der Citations Kösten entlassen und ferners dane solle im ganzen Land ausgekündt werden, dass das nackend Baden unter freyem Himel in offnen Wässern unter einer Schiltle Dublonen Buss, wovon die Helfte dem Laither gebühren, verboten seyn solle.

Anton Holdener soll den Landsbauherrn Imlig zu Handen des Bauamts innert 8 Tagen Zeit bezallen, widrigen Fals er obrigkeitlich citiert erscheinen solle unter zwey Dublonen Buss.

p. 283

Joseph Blasser citatus, dass sein Pfert theils in der Ehrlen und andern Gütter zu Schaden gehe, ist erkent, dass er sein Pfert niemand zu Schaden gehen lassen solle, widrigenfals er solches weg zu thun angehalten wurde und in die Citations Kösten verfällt seyn solle.

Caspar Rickenbacher citatus, dass er wieder Verbott gefischet habe, ist erkent, dass er in Gefolg obrigkeitlichen Verbotts in Gulden 24 Buss verfält seyn solle. Ist dahin abgeendert, dass wen Caspar Fischlin dem tit. Herrn Landseckelmeister Gulden 12 ß 20 inert einem Monath Zeit bezalle, dass ihm dann die Helfte von obiger Buss nachgelassen seyn solle.

Heinrich Schuhler citatus, dass er gesagt haben solle, «er frag der obrigkeitlichen Erkantnuss nichts darnach». Ist erkent, weilen Heinrich Schuhler diesere Reden nicht eingestanden, so solle durch tit. Herrn Landseckelmeister den nächern Untersuch gemacht werden. Ist dahin abgeendert, dass er dem Herrn Landseckelmeister ein Kronthaler innert einem Monath Zeit bezallen, widrigen Fals er den tit. Herrn Landseckelmeister innert dieser Zeit nicht bezallen wurde, so solle er in zwey Kronthaler Buss verfält seyn.

p. 284

Instruction.

Für den tit. Herrn Joseph Werner, Edlen von Hettlingen des hl. Römischen Reichs Ritter etc., und Hauptman in königlichen sardinischen Diensten, als von lester Mayen-Landsgemeind nacher Bellenz, Bollenz und Rivier ernamsten Ehrengesandten.

Der Herr Ehrengesanten wird nicht ermanglen, das freundeidgenösische Grusskompliment den übrigen Ehrengesandten abzulegen.

Art. 1, § 9 Da in Gefolg lestjährigen Sindicat sich durch den vorgegangenen Augenschein erhellet, dass die Wuhren zu Carasso eine Reparierung nöthig seyen, als wird dem Herrn Ehrengesandten den Auftrag gegeben, dass solche auf eine gedeyleiche Weise erstellt werden.

Art. 2, § 16 Rücksichtlich des quæstionierlichen Unterhalts der Ravelini ob des Landschreibers alten Wohnung, wird Herr Ehrengesanten zum Voraus trachten zu vernemen, auf was für Weis und Arth über diesern Gegenstand der Herr Ehrengesanten abseiten dem lobl. Stand Unterwalden instruiert seye, übrigens aber sich zu äussern haben, dass die Machenschaft und Reparation der Ravelini an bemeltem Orth, dem lobl. Stand Ury, weil diese Maur von selbem als ein Eigenthum angesprochen wird, oblige.

p. 285

Art. 3, § 19 Ist ebenfals dem Herrn Ehrengesanten rücksichtlich der Reparation bey der Lauiser und Deutschen Porthen derselben Stat-Thüre den Auftrag gemacht, dass er vernemen und in Erfahrung zu bringen trachten solle, was abseiten Jos. Croce in Gefolg dessnachen gemachten Accords in Erfüllung gebracht worden seye, übrigens aber der befließnen Untersuch machen, und dane in Rücksicht der gemelten Reparation ein genaue Köstenberechnung stalten und solche zu fernerer Einsicht hinderbringen solle.

Art. 4 Da zu vernemen gestanden, dass theils die Landesrechnung und theils die Gemeinds Rechnungen in bedencklicher Lage sich befinden, indeme solche Rechnungen nicht behörig in die hiezu verordnete Bücher eingetragen werden, so dass andurch Verwirrung Schaden und Nachtheil erfolgen könnte, als wird dem Herrn Ehrengesanten hierinfals ein genauen Untersuch zu machen anbefohlen, mit dem ferneren Auftrag, dass die dortig regierenden Herren Landvögte solchen Missbräuchen zu tilgen und ernsthaft abzustraffen trachten sollen, und fürohin solche behörig eingeschrieben werden sollen.

p. 286

Art. 5 Es wird dem Herrn Ehrengesanten den Auftrag gegeben, dass in Betreff des Weg-Gelts zu Rivier eine genaue und bestimmte Rechnung abgefordert und über das allfällig in Erfahrung

gebrachte Relation abgestattet, sohin solche Rechnung zu hinderbringen nicht ermanglet werden solle.

Art. 6 Item auch eröffnet worden, dass in obwaltendem Streitt enzwischen Herrn Landshaubtmann Emma und Herr Bollio in Bollenz der dortig regierende Herr Landvogt Wammischer eydlich verhört werden möchte, als ist dem Herren Ehrengesanten aufgetragen worden, das eben besagter Herr Landvogt Wamischer in genanten Streithandel eydlichen verhört werden möge.

Art. 7 Da von Seiten der Regierung in Calanca eine Marchs Erneuerung durch den zu Rivier regierenden Herrn Landvogt Schmid vorzunehmen anverlangt wurde, so wird Herr Ehrengesante hierüber den näheren Untersuch zu machen sich angelegen seyn lassen, und danne zu vernemmen seyn, ob diese Marchs Erneuerung nöthig zu erneuern seye oder nicht.

p. 287

Art. 8 Auf die sichere und treue Berichte auch vorgegangnen eben so billich als gerechte Klage, wie dass Pietro Scalabrini und Polleti ganz hinderrükisch ein Memorial, welches die Ehre und dem Ansehen des Herrn Landvogt zu Bellenz zu nahe getretten, einige Kundschaften in dortiger Landvogtey ohne erhaltene behörige Erlaubnus aufgenommen, und sonsten sich gegen gemelten Herrn Landvogt unanständig betragen etc. Als ist dem Herrn Ehrengesanten der genaue Auftrag und Befelch ertheilt, dass eben besagte Pietro Scalabrini und Poletti dem obgedachten Herrn Landvogt Franz Alois Wyrsh bey Vermeidung hoher Straff und Ungnad eine geziemende Abbitte und genügsame Satisfaction zu thun angehalten werden sollen.

Art 9 Wen auch Fälle, die dem hochheitlichen Ansehen zu nahe tretten oder sonst wieder die Statuten gehen, und in dieser Instruction nicht ausgeworfen sind, zum Vorschein komen solten, so wird Herr Ehrengesanten sowohl über diese judicialiter

p. 288

absprechen, als auch von den übrigen Herren Ehrengesanten auf sich habenden Instructionen nach seiner angestamten Klug- und Rechtschaffenheit mitwürken. Übrigens ihm vom Himmel wahrer Wohlstand und voller Seegen zugewunschet wird.

Lobl. Stand Ury solle rücksichtlich dessen, dass der von der mayländischen Regierung anverlangte Verbrecher Giacomo Barogi in dorten nicht habe erfunden werden können, verdeutet werden, dass man ihren Antrag an den kayserlichen Herrn Minister desswegen gelange, beypflichte.

Lobl. Stand Zürich soll die Anzeige vom grossbritanischen Herrn Minister Lord Firz Gerald, dass eine englische Flotte von 22 Linienschiffen in dem mittelländischen Meer ankommen werden, verdanket werden.

Lobl. Stand Bern soll das eingekomene Signalement accusiert werden.

Lobl. Stand Zürich soll die von lobl. drey Bündten erhaltene Begebenheit, dass von mayländischen Burlandaten zwey französischen Gsanten arretiert worden seyen, accusiert werden.

p. 289

### **Vor Wochen Rath den 23. Augstmonat 1793**

Kaspar Ignazi Ulrich solle mit denen von seinem Bruder Karl Martin in Schaz genommenen s. v. Kühen in so lang nit abfahren mögen, biss er den Karl Martin in Rücksicht dess einhabenden Briefflin versichert haben wird.

Herr Habilitado Frischherz solle dem Jos. Anton Frischherz nur als Schirmvogt bestellet seyn, somit demselben den Zinss einzuziehn überlassen.

In obwaltendem Streitt entzwischen alt Stadhalter Mayer gegen Rathsherr Sidler, Sternenwirth in Küssnacht, den Ankauff von Früchten betreffend, istt erkent: Dass das aus- oder getrieben seyn sollenden Fürkauffs halber, dem tit. Herrn Landsekellemeister den Untersuch zu machen aufgetragen,

p. 290

dass präetendierten Zugs halber die Errörterung von den competierlichen Richter in Küssnacht gewiesen, die rechtliche Kösten einswelien eingestellt seyn sollen.

Um den Bericht von allen denjenigen zu vernemmen, wie es bey denen von tit. Herrn Landamman Hettlinger seel. zu Gunsten des Herrn Rathsherr Apollonari Weber denen Geissern, und Wäni ausgestellten Bürgschafft Zedlen hergegangen seyn möchte, sind tit. Herrn Pannerherr Weber und Herr Rathsherr Richlin, und Spithalherr hoheitlich verordnet, damit denen Kindern Hettlinger zu seiner Zeit desto eher zum Ihrigen geholfen werden köne.

Herr Amman am Stuz in Küssnacht soll dem alt Joseph Donauer als recht- und eidsgebener Vogt bestellt seyn.

Herr Landsekellemeister Schnüriger soll dem Karl und Michel von Euw biss Austrag Handels als recht- und eidsgebener Vogt bestellet seyn.

Wen Aloiss Richmuth glauben solte, dem Meister Joseph

p. 291

Schorno an Errichtung der Wasserleithe bey seiner Hammerschmidte hindern zu können, so solle er Richmuth es gegen dem Meister Schorno inert nächsten 14 Tügen Zeit von der Anzeige an mit dem Rechten errörthern, in Unterlassungsfall er Richmuth deswegen zur Ruhe und abgewiesen seyn solle. Einsweilen aber sind zu gütlicher Vereinbahrung Herr Landvogt Bellmont, Herr Rathsherr Richlin und Herr Rathsherr Beeler hoheitlich ausgeschossen.

Galluss Richlin soll dess Franz Horats mitlern Brändi dem Rechten ohne Schaden und auf unrechten Kösten bearbeiten, Franz Horat aber auf nächsten Rath hoheitlich citiert werden.

Gottfried Schilter und Joseph Beeler sind in Rücksicht Beherbergung der Armmen und ihrem gemachten Entschuldigung jeder in Gulden 1 ß 5 nebst Abtrag der Citations Kösten verfällt.

Franz Schorno soll seinem Bruder Joseph Schorno als eidsgebener

p. 292

Vogt, und selbem Herr Rathsherr Bizener als Assistent gegeben seyn.

Joseph Apert soll dess Anton Aperts seel. Kinderen als Vogt bestellet seyn.

Dem Herrn Bauherr sind zur Brück beym Stampf über den Tobelbach 3 Bäum zwischen denen Weegen im Iberg bewilliget.

Dem Herrn Landvogt in Bellenz soll die zwischen dem Bellenzer und Lauiser Gebiette vorgenomene March begnemiget und unser Wohlgefallen über die Ausgleichung der Gemeind Isonne, und der particular Lehenbauern zu Cagiallo, Pepogno und Canesestro zugeschrieben werden.

Lobl. Stand Zürich soll die beliebte Anzeige von der Arrettierung dess schweizerischen Salz im oberrheinischen Departement verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich ist die geschehene Mitheilung, dass von dem Gubernium zu Mayland zu Gunsten dess Herrn Bischoffs zu Como für Verminderung der Taxen neu gelegte Vorwort zu verdanken.

p. 293

### **Vor Samstag Rath den 31. Augstmonat 1793**

Auf Vorscheinen des Kaspar Ignazi Ulrichs ist erkent, dass die Gebrüder Ulrich die ihnen im Erb angewiessene Kapitalposten per Transfix ausziehen lassen, und der Karl Martin den Kaspar Ignaz in Zeit 8 Tagen bezahlen, widrigenfalls dem Kaspar Ignaz gestattet seyn solle, mit dem Schatz abzufahren. Inzwischen sollen die Schriften hinter Herrn Sibner Abegg gelegt, und die

Partheyen vor eben diesem Herren und Herrn Rathsherrn Oth zu gütlicher Vereinbarung gewisen, in nichts verfangendem Fall vor den kompetierlichen Richter kehren.

Auf die von Balthasar Linggy gethane Klag wider Jos. Rickenbacher, dass er von dessen Hühneren geschädiget werde, ist erket, dass Jos. Rickenbacher wohl Hühner behalten möge, jedoch den Nachbaren ohne Schaden.

Dato erket, dass Egidi auf der Maur und alle andern, so Brod verkauffen, lauth alter hochheitlicher Verordnung ihres Brod durch die bestelte Herren bey Straff und Ungnad wägen lassen sollen.

p. 294

In Betreff des von Egidi auf der Maur bezeigten ohnanständigen Betragens und Weigerung ist erket: Dass derselbe in Gulden 3, 10 Buss verfält seyn solle.

Nachdemm der gestaltete Untersuch in Betreff eines von Herrn Landamman von Hettlingen zu Gunsten des Herrn Rathsherr Appolinar Webers gegen Herrn Rathsherr Zohler Horath für Gulden 528 ausgestelten Bürgzeduls vernohmen und ablesend angehört worden etc., ist erket, dass Herr Sibner von Euw und der Victor Murer, wenn selber sich jetzt im Dorff befinde, würllich vor Rath zu erscheinen vorberuffen, widrigenfals auf nächsten Raths Tag citirt werden sollen.

In Rücksicht des von dem obgedachten Herrn Landammann zu Gunsten des Herrn Rathsherr Apolinar Webers für Gulden 500 gegen Herrn Bauherr Horath als Vogt der Schwösteren Bruhy ausgestelten Bürgscheins ist erket: Dass der Zeno Lindauer, Aloys Steiner und Victor Murer auf nächsten Rathstag citirt werden sollen.

Bellangend danne die 3<sup>ten</sup> quæstionierlichen Bürgschein für Louis d'or 26, so zu Gunsten der Gebrüderen Gaisser im Läumi ausgestellt ist, ist erket: Dass Victor Murer, Aloys Steiner, Johann Franz Gaisser und Karl Sebastian Rickenbacher auf nächsten Rathstag citirt werden, und danne das Fernere nach Befinden der Dingen darüber abgesprochen werden solle.

p. 295

Da der Bericht gefallen, dass der Victor Murer nun auf dem Rathauss seye, ist erket, dass der Herr Sibner von Euw und der Viktor Murer vorberuffen, und ihnen ihre bey einem hochheitlichen Ausschuss gethane Aussag und abgestattete Bericht abgelesen werden solle. Nachdemme sowohl die Vorberuffung als die Ablesung erfolgt, haben beyde Theille ihre Aussag durchaus bestättet und Herr Sibner nur den Vorbehalt dahin gemacht, dass er sich wegen der angegeben Summa des Kapitalbrieffs nicht behaften lasse, beynebens feyerlich geäussert, dass er mit dem Victor abgerechnet, und der Victor selbst ein Kreuz in sein Rechenbuch gemacht habe, welches aber der Victor Murer durchaus ab und nicht bekannt ist. Als ist erket, dass Herr Sibner von Euw und Victor Murer wegen ihrer quæstionierlichen Rechnung, ob selbe liquit oder nicht liquit seye, vor den kompetierlichen Richter es innert Zeit nächster 14 Tagen bey Straff und Ungnad rechtlichen zu erörthern, verwiesen seyn sollen.

Wenn die hochheitlichen verordneten Herren, ab dem Augenschein der im Streitt liegenden Auwelin March nach Hauss gekommen seyn werden, so mag der tit. Herr Amtsstathalter auf den ersten möglichen

p. 296

Tag einen Gesessnen Landrath ausschreiben lassen.

Es solle dem Franz Anton Anna einen Gesundheitsschein für sein Viech behändiget und künftighin alle Gesundheitsscheine nur unter erhaltener Verwilligung des Präsidenten des Sanitæts-Raths verfertiget werden.

Damit aber wegen Ausfertigung der Gesundheitsscheine für die italienischen Viechkauffleuthen eine behutsamme Art gebracht werde, solle von der Kanzley ein Formular gestaltet, und der Hochheit zur Einsicht vorgelegt werden.

Dem Franz Anton Anna solle einen hochheitlichen Recess zugestellt werden, dass diejenige Gütterbesitzer in Einsiedlen, welche selbem Grass verkauft, es ihne äzen lassen sollen, ja wenn selber einen Gesundheitsschein aufweise.

Herr Rathsherr Metler ist als Vogt der Anna Maria Häring entlassen, und dagegen Herr Kapelvogt Andreas Strüby bestellt worden.

Brodtax: Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 18, 3; ein lmi gutes Mähl à ß 6, 4.

Es solle den Harschier der Auftrag gemacht werden, dass sie sich ins Mutathall begeben, und auch in andere Kirchgäng gehen, eine Betteljagd vornehmen und die Verdächtigen anhero in Spithall führen sollen.

p. 297

Herr Richter Linggy ist als Vogt der Maria Anna Linggy entlassen, und dagegen Werner Ulrich als Vogt bestellt, beynebens aber erkent worden, dass der neue Vogt trachten solle, dass seiner Vogts Klientin das Nöthige zum Lebensunterhalt in Ansehung der kränklichen Umständen könne angeschaffet werden.

In Streitigkeit enzwischen dem Franz Horath und Gallus Richlin ist erkent: Dass der Horat dem Gall Richlin den ihme verkauften Hoosff lauth Kauff und Märkt fürdersamst behändigen, widrigenfalls er selben wieder zu seinen Händen nehmen solle. Inzwischen solle des Horats Vermögen für den Werklohn jedoch mit Vorbehalt der Rechten haften.

Hans Geörg Kenel, Krämer, Jos. Späni, Sebastian Bürgy, Krämerin Biserin, citati, dass sie wider hochheitliches Verbott von einem Einsiedler Frantz Conrad Wissmann Siden, die abverwandelt Ware gekauft habe. Haben sich verantwortet und Recht dargeschlagen, als sind sie für einweilen entlassen und die Citations Kösten eingestellt worden.

Balthasar Eberhard mag an des Hans Geörg Ospenthalers Frau für seine Ansprach ihro den Jahrlohn dem Rechten ohne Schaden in Schaz nehmen.

p. 298

Es sollten dem Herrn Hauptmann Ceberg im Piemont hochheitlichen überschrieben und aufgetragen werden, dass er den Jos. Balz Seeholzer von Küssnacht gegen Abtrag der rechtmässigen Kösten ohnverzüglich von der Compagnie entlassen solle.

Dem Herrn Ammann Stutzen in Küssnacht ist der Auftrag zu machen, dass weil immer lauth eingehenden Berichten an den dortigen Gränzen eine ansteckende Viechseuche grassiere, er die genaue Aufsicht tragen und alles einberichten solle.

Dem Sanitets Rath in Luzern solle die trostliche Anzeige gemacht werden, dass die hier ausgebrochene Viechseuche nicht weiters um sich greiffe, sondern bey dem Viech, welches vier Bauren zugehört, auf die getroffene sorgfältige Verfügung ganz einhalte, und desnachen niemand einige Gefahr zu besorgen habe. Es solle auch derselbe befragt werden, wie es mit dem s. v. Viech in dortigem Gebieth stehe.

Auf die von Seiten dem Ehrengesanten Abegg als Anwald der Herren von Hettlingen gegen Johannes Euwer geführten Klag ist erkent, dass er den Johannes Euwer wieder auf nächsten Rath lauth Landrecht citiren solle.

Dem Fidel Rickenbacher von Arth mag ein Schein ausgehändiget werden, dass er das behörige Patrimonium erlegt habe.

Auf nächsten Montag solle die Feuerordnung gehalten werden.

p. 299

Auf den von Herrn Landamman Schorno, Justus Strüby und Franz Blasser beschwehrend gethanen Vortrag, dass sie durch ihre Gütter als die zwo Matten Hasslin, Erismath und Langenmath mittels einem neu Anbahnen Fussweg beschwehrt wurden etc., ist erkent und auszukunden befohlen, dass wer einiges Recht durch obgemelte Gütter zu einem Fussweg

behaben wollte, es mit den Besitzern in Zeit 14 Tagen rechtlichen erörtern, im Unterlassungsfall aber dieser Fussweg sowohl Sommer- als auch Winterszeit bey einer Dublonen Buss verboten sey und dem Laider die Hälfte davon gebühren solle.

Da ihre Hochwürden Herr Pfarrer Reding vortragen lassen, dass in der ihm bestellten Ordonnance enthalten seye, dass alle Sontäg, nur die heiligen Täg ausgenommen, hier in der Pfarrkirchen Kristenlehre gehalten werden sollte, weil nun aber an den Monath Sontägen wegen der Procession nicht wohl geschehen könne, er sich hiefür anheischig mache, an Feyertägen, wo das Arbeitzen verboten, diese Kristenlehre zu halten, als ist ihm solches gestattet worden.

Lobl. Stand Zug ist rückantwortlich zu melden, dass die hiesigen Landleuth dem Herrn Amman Kohlin wegen der Seiden, so er sich beschwehrt, das Recht vorgeschlagen haben.

p. 300

### **Vor Gesessnem Land Rath den 3. Herbstmonat 1793**

Der zwischen Herrn Rathsherrn Joseph Lienhard Ulrich als Vogt des Alois Steiners und Herr Ehrengesanten Alois Linggi als Vogt des Wittib Anna Cathrina von Rickenbach getroffene Accord ist ratificiert.

Herr Rathsherr Ulrich ist als Vogt des Alois Steiner entlassen, und Franz Steiner in der Haldten als Schirmvogt bestellt. Zu Abnahme der vögtlichen Rechnung ist tit. Herr Rathsherr Mettler verordnet.

Von Herrn Rathsherr Ender und Herr Rathsherr Spörlin sollen in Rücksicht ihrer gehabten Mühewaltungen des ungesunden Vichs bestimmte Rechnungen einem wohlweissen Sanitæts Rath zur Prüfung und danne zu ferner Begnemmigung einem hochweisen Rath aufgewiesen und solchen Betrag aus lobl. Angstergeltsamt abgetragen werden solle.

Denen Herren piemontesischen Herren Officiers von den neu erhaltenen Compagnien sind die Werbungspatenta in unserm gefreiten Land und angehörigen Landschaften auszustellen einweilen eingestellt, denselben aber die Werbung in den Landvogteyen gestattet seyn, und danne zu fernerer Erdaurung dessen solle eine Comission verordnet sein, von welcher ein Parere abgefasset und solches zur Begnemmigung nächsten Samstag Rath in Kraft G.L. Rath vorgelegt werden solle.

p. 301

Dato erkent, dass alle und jede, welche in das dissjährige Piquet ausgezogen, bey ihrem Vatterlands Eyd sich nächsten Freytag auf dem Plaz einfinden, dane sollen tit. Herr Landaman Schorno, tit. Herr Statthalter Abyberg und Herr Pannerherr Weber hochheitlichen verordnet seyn, einen genauen Untersuch sowohl über die Manschaft als Gwehren zu machen, zugleich solle den Herren Hauptleuthen bey den Angehörigen ein Befelch zugestellt werden, dass die Ausgezogenen von ihren Hauptleuthen mit eignem Gwehr, Banelierung, Kraut und Loth und anständiger Kleidung sich nächsten Freytag an den bestimmten Standorthen oder Musterplätz bey Straff und Ungand einfinden und exerciren lassen sollen.

Ferners solle den Aidmajoren ein Befelch zugestellt werden, dass sie sich nächsten Freytag auf dem Musterplaz einfinden sollen.

Auf nächsten Samstag ist G.L. Rath auch Kriegs Rath angestellt.

Ferners ist den Herren Hauptleuthen den Auftrag gemacht, dass alle diejenige, welche theils sich in unsrem Land als auch angehörigen Landschaften in Diensten befinden, dass die selbige auf gedachten Freytag einfinden sollen.

p. 302

Der zwischen Baltassar Dettlig mit Jos. Schelbert vogtsweiss getroffene Kapitalsabtausch ist ratificiert, und der Vogt dessen geschützt seyn solle.

Dem Herrn Baron und Major Abyberg sind zu Errichtung ihrem königlichen sardinischen Diensten unter dem Schweizer Regiment von Pejer im Hooff erhaltene Kompagnien 50 Man in der gemeinhabenden Landvogtey Thurgau und in der Statt Diessenhofen anzuwerben bewilliget.

Lobl. Stand Luzern soll rücksichtlich des traurigen Ereignisses bey lobl. Stand Bassel, welches abseiten dem französischen Generalen Vieusseux in Absicht der Annäherung österreichischer Truppen vorgegangen, rückantwortlich verdeutet werden, dass wir bereits die Folge dessen über eben disen traurigen Gegenstand in Betrachtung gezogen, und sowohl der Wichtigkeit halber verhältnissmässige Anstalten zu ertrefen eben so betacht als bereit waren, mithin fanden wir erforderlich zu seyn die unser Bündniss gemäss vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen, und uns mit einer erforderlichen

p. 302

Manschafft auf jeden Fall bereit zu halten, und solche Manschafft in täglichem Exercicia zu üben; anbey wünschte man, dass der dem lobl. Stand Bassel gethane kluge Vorschlag, um von dort aus an den österreichischen General und Bevollmächtigte mit angemessenem Auftrag zu wenden, und sich über dise in dem Schreiben enthaltene Gegenstände mündtlichen zu berathen, und damit das von Seiten dem französischen General geäusserte Misstrauen benommen, nochmalen wiederholt wurde etc. Auf gleiche Weis soll lobl. Stand Zürich die Anstalt ertheilt werden.

Lobl. Stand Glarus soll überschrieben werden, dass jemand oder der Massa Übernemmers des Jacob Michels glauben sollte, dass der abseiten Fridli Büechi in Rücksicht seiner Absprach dem Jacob Michel auf ein auf dem Pragel im Mutathal gelegene Bezirkswald gelegt Arrest nicht gültig seye, dass dieselbe ein solches gegen Fridli Büechi inert einem Monath Zeit vor hiessigem competierlichen Richter erörthern sollen, und in dessen das Holzhauen bey Straff und Ungnad widersagt seyn solle.

p. 303

### **Vor Gesessnem Land Rath den 7. Herbstmonat 1793**

Dem Balz Martin als seines Bruders sel. bestelten Vogt sind auf sein eigenes Anverlangen Gulden 49 dessen im Wallis befindlichen Kindern, jm Fall übrige Anverwandschafft auch dessen zufrieden, auszuhändigen bewilliget.

Joseph Sidler ist als Vogt dess Sager Joseph Sidlers entlassen, somit die Bevogtigung an den ehrrsammen Rath in Küssnacht gewiessen seyn solle.

Herr Kirchenvogt Karl Reichlin soll der Helena Richlin Vogt seyn, und Herr Rathsherr Reichlin entlassen, zu Abnahme der vöglichen Rechnung ist tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger verordnet.

Über die Verlassenschafft des tit. Herrn Pfarrherrn Strübys sel. soll ex officio ein Inventarium gemacht, und dessnachen die hochheitliche Verordnung anvorbehalten und damit jedem zu seiner Zeit sein allfälliges Erbrecht geführt seyn.

Auf das Vorbringen des N.N. .... von ..... aus dem Elsass, als Ansprächere zu einem schon vor siben Jahren ihnen zu Gunsten verfallenen Erbs, wie auch

p. 305

dasselbe früher oder später zu der Verlassenschafft unseres verschiedenen Herrn Pfarrherrn Strübys Erben seyn dörrften, ist erkent, dass ex officio ein förmliches Inventarium über die Hinterlassenschafft des verstorbenen Herrn Pfarrherrn Strüby gezogen werden solle, wobey denen, in Betreff des ihnen schon vor siben Jahren verfallen seyn sollende Erb, gestattet sich einen Anwald zu erbetten, ihnen aber dabey obligen solle, mittels authentischem und mit allen rechtsförmlichen Requisiten versehenes Avestatum zu beweissen, dass die Unsrige, ein Erb im Elsass solcher gestalten beziehen, besizen oder nach ihrem Belieben auser Lands ziechen mögen, auch die Unsrige in allem und durchaus disem gemäss seyen gehalten worden, und noch gehalten werden.

Lobl. Stand Luzern soll in Rückantwort gemeldet werden, dass man demjenigen von ihnen an lobl. Stand Zürich rücksichtlich der basslischen Angelegenheiten aberlassene Schreiben voller Beyfall gebe, und solches gemäss unser vorjährig abgegeben Äusserung angemessen finden, und diesere vertrauliche Communication verdanken.



### **Eodem Die, mit Zuzug eines wohlweissen Kriegs Rats**

Als ist zuerst abseiten den hochheitlich verordneten Herren die Relation rücksichtlich der über das jezmahlige Piquet gemachten genauen Visitation vernommen worden, und erstlichen wegen den Ausgebliebenen die Umfrag gehalten, auf was für eine Weiss und Arth solche betrachtet werden sollen. Ist erkent, dass die, welche ohne ehrhaffte Noth ausgeblieben, auf nächsten Dinstag vor ein wohlweissen Kriegs Rath citiert werden sollen, diejenige aber, welche ausert Lands in Diensten oder anderer Arbeith sich befinden, sollen durch ihre Hauptleuth durch ein Brieff bey ihrem Vatterlands-Eyde auf dem Piquet zu erscheinen behörig avisiert werden.

Rücksichtlich der Armatur ist befunden und erkent worden, dass tit. Herr Landaman Reding, Herr Pannerherr Weber, Herr Statthalter Abjberg und Herr Major Zweyer hochheitlich verordnet seyn sollen, einen genauen Untersuch in dem Zeughauss zu machen, und dane sollen 600 Gwehr als der hiezu nöthiger Bandelierung, im Fall solche nicht in erforderlichem Stand seyn würden, aus dem Vorschlag des Zeughauses in brauchbahren Stand erstellt werden.

Dem Büchschmid Jos. Franz Ulrich soll der Anzeig gemacht werden, dass er in Zukunfft qualibermässige Rohr, dass solche ein 2lötige Kuglen führen, machen und verarbeithe solle, der gleiche Befehl soll denen Büchschmiden bey den Angehörigen angezeigt werden.

Fürohin solle von den Herren Hauptleuthen ein Auszug über das gezogene Piquet den von der Artillerie und dem Herrn Jägerhauptman behändiget und damit nicht Vatter und Sohn, oder zwey Brüder ausgezogen werden.

Den Angehörigen mag das nöthige Pulver gegen bare Bezallung durch Herrn Zeugherr abgegeben werden.

Alle Sontäg solle in jedem Quartier exerciret werden, und um damit die Herren Officier in denen Exercicia erfahrner werden, so sollen sie sich samethafft durch die Herren Majoren exercieren lassen, und zu disem Ende sollen 500 gleiche Exercicia Büchlin in Einsidlen getruckt, und solche ausgetheilt werden. Zu dem sollen Herr Landsmajor und Gardemajor Dorig verordnet seyn, in den äusern Quartire bey dem Exerciren eint oder anderes Mahl einzufinden.

Bey jeder Compagnie soll ein Ober- und Unter-Lieutenant seyn, und was dane die Wachtmeister betrifft, solle die Besezung derselben den Herren Hauptleuthen überlassen seyn.

Herr Kirchvogt Cunrad Anton Bürgi mag anstatt seiner ein anderer tauglicher Man in das der [...] Piquet stellen.

Johanes Fridlin Bürgi auf Illgau ist als Ausgezogener wegen seinen Leibsumständen entlassen, wo dagegen ein anderer bestellt werden solle.

Zu dem Piquet soll Büchschmid Ulrich old sein Sohn verordnet seyn.

Johanes Römer soll als Ausgezogener auf dem Piquet verbleiben, oder aber anstatt seiner ein anderer bestellen.

Den Angehörigen ist das nöthige Pulver durch Herrn Zeugherr Reding abzugeben bewilliget.

Herr Hauptman Abegg ist im Steiner Quartier als Hauptman auf des jezmahlige Piquet ernamset worden.

Herr Rathsherr Fischlin ist als Kriegscomissari entlassen, und solche Stelle zu besezen nicht nöthig erachtet worden.

Die Herren Hauptleuth sollen vor den entlassenen Tambouren und Pfiern eine Verzeichnuss dem tit. Herrn Landaman Pfyl behändigen, um damit laut schon ausgefalter Kriegs Rath Erkantnuss die Röcklin etc. abgefodert werden können.

Denen von Seewen und Haggen ist bewilliget, mit dasigem Schweizer Quartier zu exerciern.

An die Kanzley Bern solle von dassiger Kanzley überschriben werden, ob nicht von dero hohen Stand oder dem dortigen Pulver Verwalter an hiessigen Stand 20 bis 30 Zentner Pulver erhältlich wären, somit nicht minder die Preissen von Schiesspulver, als auch Canonenpulver angemerckt werden möchten.

Dem lobl. Stand Luzern soll in Rückantwort veredeutet werden, dass diejene durch den vertraulichen Briefwechsel

p. 310

uns lesthin mitgetheilte Zuschrift in Absicht der basslischen Angelegenheit uns eben so begreiflich als auch den uns vorjährigen abgegebenen Äusserungen über eben bedeuteten Gegenstand aller Umständen angemessen gefallen.

Angenehm seye uns jeder vertrauliche Anlass und besonders über derley wichtige Gegenstände die Bewürckung nützlicher Vorkehr zu bekräftigen und den Wohlstand und die Sicherheit des allgemeinen Vatterlands mit ebenso teurer Beflissenheit als werckthätiger Bereitschaft zu befördern. Übrigens dane sothane Zuschrift verdanket werden solle.

p. 311

### **Vor Kirchen Rath den 11. Herbstmonat 1793**

Ist erckent: Weil Büchschmid Jos. Franz Ulrich als Zeugwarth schon mehrere Jahre wegen dem Zeughauss viel Arbeit, Verdienst und Nuzen bezogen, wesnachen ihme ja auch die Verpflichtung zu der jezmalig so höchst nothwendigen Arbeit obliegen werde, so solle derselbe befelchent seyn, mit der Arbeit der 600 Gwehren fürzufahren, und ohne Verzögerung dieselbe fleissig in guten und brauchbahren Stand zu erstellen.

Ess möchte aber zudem Herr Landshaubtman Bernardin Ulrich die Mühe auf sich nehmen, und den Büchschmid Domini Ulrich in Brunnen freundschaftlichen zu bereden trachten, dass er ebenfalls zu Beschleunigung der Arbeit, mit und nebst dem Meister Joseph Franz arbeiten helffe.

p. 312

### **Vor Wochen Rath den 13. Herbstmonat 1793**

Wen Melchior Hooffer mit seinem s. v. Vych in dass Seinige heimfahren will, so solle er zur allgemeinen Warnung einen Man vorauss schicken, damit derselben s. v. Vych weggetrieben werden könne, überhin soll er durch keine Gütter, sondern durch die offenen Landstrass in das Seinige heimfahren.

Anton Schuhler soll mit dem vorhabenden Hausbau fürfahren mögen, somit ihm der Plaz zu Hauss und Haussgarten belassen seyn.

Herr Rathsherr Johan Steiner soll als Schirmvogt dess Joseph Steiners bestellt, dessen Kapitalien zu Handen nehmen, und Franz Steiner in der Halden entlassen seyn.

Über die eingelegte Beschwerden des alt Stadhalter Bellanda

p. 313

ist erckent: Dass denen Herren Ehrengesandten zuzuschreiben werden solle, dass sie den Vogt des gedachten alt Stadhalter Pellanda voruffen. Desselben vögtliche Rechnung und Verwaltung vernemmen, wie auch über die Behandlung des alt Stadhalters Sohn gegen seinen Vatter den Untersuch stalten, den alt Stadhalter Pellanda über seine Beschwerden gegen dem Vogt anhören,

das Fehlbahre gebührend ahnden, im Ferneren aber der Hoheit wegen der vögtlichen Verwaltung den gehörigen Bericht erstatten sollen.

Dem Peter von Euw als Vogt dess Justus Schmid ist bewilligt, unter seiner Aufsicht die nöthige Erbetterung im Hauss, und auch diejenige rechtmässige Schulden so wegen dem Lebensunterhalt aufgelauffen zu bezallen, dabey der Vogt hoheitlichen geschützt und geschirmt seyn solle.

Herr Kirchenvogt Karl Richlin soll als Vogt der Helena Richlin bestättet, ihre aber Gulden 26 aus dero Vermögen abgeben mögen, dabey hoheitlichen geschützt und geschirmt seyn.

p. 314

Wen Maria am Stutz dermalen in Gersau verheurathet, ein Revers Scheyn von lobl. Rath in Gersau aufweisen wird, dass im Fall ihres auf des Anton Ulrichs Hauss in Künsnacht habende Vermögen, zu seiner Zeit wieder ersetzt werden, so solle ihre dieses Eigenthum ausfolget werden mögen.

In Rücksicht dess wegen etwass streittigen Rechnungen entzwischen Herrn Sibner von Euw und Victor auf der Maur obwaltenden Streitts, ist erkent: Dass in Gefolg Erkantnuss vom 31. Augstmonat beyde Partheyen zur Errörtherung inert nächsten 8 Tügen Zeit vor dess 7 Gschwornen Landgericht gewiesen, Herr Sibner von Euw biss zu Beseittigung dieses Geschafft die Rathstube geschlossen, auch ihnen eine Ahndung geäusert werden solle warum sie lestere Erkantnuss nicht befolget, zu seiner Zeit aber vor einem G.L. Rath darüber zu erkennen vorbehalten bleiben, wass für Rathsfreunde bey dem unterm 7. diess getroffenen Vergleich zwischen diesen beyden Theilen anwesend gewesen, den man von Hoheits wegen nicht genemigen könne. Der schriftliche Vergleichzedel aber soll einsweilen hinter die Kanzley zum Untersuch gelegt werden.

Herr Aidemajor Rickenbacher ist in der Zeit da er in Italia geht,

p. 315

bey den Piquets Musterungen zu erscheinen einsweilen entlassen, inzwischen aber soll Herr Hauptman von Euw das Piquet mustern, dem Herrn Aidemajor aber die Anerinnerung geschehn, dass er fleissig bey seiner Rückkunfft die Manschafft in Waffen unterrichte.

Franz Bücheler soll einsweilen als Vogt seiner Schwöster Barbara Bücheler bestättet, baldest vor Herrn Rathsherrn Doctor Zay und Herr Rathsherr Felchle Rechnung bescheinen, die zudem den untersuchen, wie der Franz Grosman auf die hoheitliche Erkantnuss zweymal Geld erhalten, vernemmen, und dan zu seiner Zeit über alles der Hoheit relatiern sollen, die Citations Kösten für heut solle der Grosman für den Vogt und Fridli Metler bezallen.

Franz Langenegger citatus, dass er ausgeredet, die Hauptleuthe haben bey dem lesten Piquet ausgezogen wie die Schelmen und Dieben etc., ist bekannt dieses im Eiffer ausgesagt zu haben, erkent: Dass er in Gulden 6 ß 20 Straff verfält die er bis nächsten St. Gallen Tag entrichten, widrigenfalls Gulden 13 Buss bezallen solle, überdass solle er von dem regierenden Herrn Amtzman kniend ein Zuspruch anhören, nächsten Seelensontag beichten und den Beichtszedel dem Herrn Sibner einhändigen, und die Citations

p. 316

Kösten abtragen.

Herr Rathsherr Horat und Herr Richter Aloiss Lingi sind hoheitlich verordnet, dem Maur Bizener seine vögtliche Rechnung abzulegen, wornach sich Maur Bizener um die Abnahm der Vogtspfleg melden möge.

In Gefolg G.L. Raths Erkantnuss solle dem Herrn Rathsherr Ender für seine Bemühung Gulden 40 ß 20; Herr Rathsherr Sporlin Gulden 1 ß 8; Herr Rathsherr Victor Bizener Gulden 6 ß 20 auss lobl. Angstergelde bezalt werden.

Wegen der Anfoderung so Herr Rathsherr Städelin noch bishin wegen seinen verfertigten Plänen und vielfältiger Bemühung an der Spethlinth hatte, erkent: Dass der Herr Rathsherr solang zuwarten möchte, biss tit. Herr Landamman Reding nacher Hauss gekommen, der die nähern Kentniss von allem habe.

Wachtmeister Franz Inglin soll die Citations Kösten für ihn und den Joseph Grab bezallen, weil er denselben eigemächtig von der lesten Piquets Musterung entlassen habe.

Da Tambur Kaspar Schilter die geführt haben sollende Reden gegen die Herren Officiers in Arth nicht kantlich seyn wollen, so solle durch den Herrn Rathsherr Doctor Zay von Herrn Sibner Kamer und Herr Rathsherr Metler die nähern Berichte eingeholt und dan relatiert werden.

p. 317

Sindic Giuseppe Eugenio Polletti soll sich in Gefolg G.L. Rath Erkanntuss vor lobl. Sindicat bey Straff und Ungnad stellen und von dort auss die Urtel gewärtigen, im Fall er sich hierüber zu beschwehren hatte, so solle ihm der Weeg der Appellation contra quos de jure offen belassen bleiben.

Balz Martin im Iberg soll auf dem Piquet stehn bleiben und nächsten Sonntag Nachmittag bey der Piquetmusterung allhier auf dem Rathhauss erscheinen.

Rücksichtlich der noch im Streitt ligenden von tit. Herrn Landamman Hedlinger seelg. ausgestellten Bürgschafft Zedlen, darin Victor auf der Maur, Aloiss Steiner, Jos. Franz Steiner, Karl Sebastian Rikenbacher und jung Zeno Lindauer verflochten, ist erkent: Dass diess Geschäft vor ersten G.L. Rath verschoben seyn solle.

In Beyseyn Herr Sibner Kamers solle Georg Heinzer inert nächsten 8 Tügen Zeit mit Kaspar Rikenbacher bey Gulden 13 Buss layden und rechnen.

Auf den 20. ist Gesessner Land Rath angestellt.

p. 318

Denen Sanitæts Rätthen der L.L. Ständen Zürich, Lucern, Zug, Glarus, wie auch dem Herrn Landvogt im obern Freyamt soll die Anzeige geschehn, dass wir in Rücksicht hin und wieder unter den s. v. Hornvych und Pferdten verspürten Ungesundheit unss die Verordnung zu machen bemüssiget sehn, dass wir auf den einstehenden Steiner Jahrmärkt an den Landstrassen Eigner bestellen werden, welche denen so Vych auf diesen Markt treiben wolten, die Gesundheits Scheyne abfodern, in ermangeltem Fall dieselbe zurückweisen sollen.

Zu dem Ende dem Herrn Sibner Kamer in Arth, und dem Herrn Rathsherr Beeler in Steinen der Auftrag ertheilt seyn solle, theils auf der Bruk zu Goldau, theils an der Strass zu Steinen hiefür Männer zu bestellen.

Dem lobl. Stand Bern soll auf sein Anverlangen für die Handfestmach- und Auslieferung dess von Küssnacht seyn sollenden Anton Hubers, und über die eingesandte Signalement dessen Frau und übrigen Mitgefährten, geantwortet werden, dass wir aller Nachforschung ohngeachtet keinen von einem solchen Namen finden können, zumalen auch niemals einer von solchem Geschlecht in Küsnacht gewesen, demnach dieser Nammen falsch angegeben seyn müsse. Nichtsdesto weniger werden wir auf selben genaue Acht geben, denen von ihnen Verbahnten aber in unserm Lande kein Aufenthalt gestatten.

p. 319

Dem lobl. Stand Zürich soll die Mitheilung der abseiten dess königlich englischen Ministre gethanne Anzeige, dass die englische Flotte die Stadt Toulon, ihre Vestungswerke und 22 Kriegsschiff samt 5 Fregatten von den Franzosen erobert, höfflich verdanket werden.

Dem gleichen lobl. Stand Zürich soll die mitgetheilte Correspondenz entzwischen der lobl. Stadt Basel, denen Herren Representanten und dem französischen General Vieusseux, und über die von ihm einigermassen verringerte ernstliche Anstalten gegen Basel, geantwortet werden, dass wir

zwar getreu eidgenössisches Aufsehn beobachten, inzwischen aber die Folgen von allem dem erwarten werden.

Lobl. Stand Zürich ist ebenmässig die Eröffnung dess Brieffwechsels zu verdanken, welchen die Herren Representanten mit der königl. kaiserlichen Generalitet sowohl als dem französischen General über die beydseitige Annäherung ihrem Truppen denen eidgenössischen Gränzen, und desnachen gemachten Anstalten, wobey der Wunsch für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe zu äussern ist.

p. 320

### **Vor Gesessenem Landtrath den 20. Herbstmonat 1793**

Auf das geziemende Ansuchen des Herrn Landschützenmeister und Kastenvogt Webers, ist der Ausschiesset auf den 29. dies abzuhalten angestellet, selben die gewöhnlichen hochheitlichen Gaben und die Ehren-Deputatschaft verwilliget worden.

Der enzwischen dem alt Joseph Döring und dem Andreas Euwer getroffene Kauff solle bis auf nächsten Samstagrath kraft G.L. Raths verschoben seyn, einweilen samtlliche interressirte Theille zusammentretten, Herr Rathsherr Spörlin denen minderjährigen Kindern Vogt seyn, und danne über alles auf nächsten Rathstag vorgetragen werden.

Anstatt des Herrn Landshaubtmans Theodor de Reding, welcher seiner Landshaubtmansstelle zu Einsiedlen aufgegeben, ist tit. Herr Pannerherr Weber als Landshaubtmann in die Landschaft Einsiedlen ernamset worden.

Herr Rathsherr Bernardin Ulrich und Herr Rathsherr in der Bitzi sind hochheitlichen verordnet, den Herrn Vorsprech Strüby und Jos. Ziebrig ihres Streits in Gütte zu vereinbahren, in nicht verfangendem Fall solle Herr Vorsprech mit dem Schaz lauth Landrechts fürfahren mögen.

p. 321

Auf die beschechene Einfrage, welcher von denen obschwebenden Streithändlen rücksichtlich der quæstionierlichen Bürgzedlen zuerst vorgenommen werden solle, ist erkent, dass der enzwischen Herrn Sibner von Euw und dem Viktor Murer obschwebende Handel vorgenommen und zuerst behandelt werden solle, somit die übrigen Händel bis zu dessen Erörtherung eingestellet bleiben sollen.

Da der Bericht gefallen, dass der enzwischen dem Herrn Sibner von Euw und dem Victor Murer obwaltende Streitthandel von einem hoch- und wohlweisen 9. Geschwohrnen Landtgericht wiederum zum ferneren Untersuch vor unseren Herren und Oberen verwiesen worden seye, und zwar haubtsächlich aus dem Grund, weil die Hochheit in diesem Händel schon ein Informativ Untersuch aufnehmen lassen, als ist erkent, dass zwischen unsern Herren und Oberen nur über die unrichtige Bürgschafts Aufnahm, einmal aber über Herrn Sibner von Euws Rechenbuch, welches dermallen der eigentliche Gegenstand des Zwistes seye, einen Untersuch gemacht, dieser Handel wieder vor ein 9. Geschwohrnes Landtgericht als den competierlichen Richter verwiesen, somit diese beyde Parthen ihren Streit in Zeit nächster 8 Tagen zu erörtheren angehalten seyn sollen.

p. 322

Herr Rathsherr Steiner ist als Schirmvogt des Jos. Steiners entlassen, und dagegen Jos. Bitzener als Schirmvogt bestellet worden.

Auf den gefallenen Bericht, dass ein Liffener, welcher den Franz Ospenthaler in Oberdorf als Dollmetscher habe, im Luzernergebieth, wo einige Ungesundheiten unter dem s. v. Viech grassire, ankauffe, und selbes durch unser Land führe etc., ist erkent, dass wen selber für sein im Luzernergebieth angekauft Viech ein behörigen Gesundheitsschein aufweisen könne, er wohl mit selben durch unser Land führen möge, wirdrigenfalls ihme die Druchfuhr bey höchster Straff und Ungnad untersagt seyn solle.

Herr Rathsherr Strüby ist des Jos. Dörings Kinderen als Vogt bestellet worden, nemlich denen Minderjährigen, und Herr Rathsherr Spörlly entlassen.

Dem verunglückten Jacob Späni von Arth sind aus dem lobl. Angstergelds Amt Gulden 39 als eine Steuer abzugeben verwilliget worden.

Kaspar Schilter citatus, dass er sich sowohl in Wort als Werk gegen denen Herrn Officers als Tambour schlecht betragen und sonst im Dienst nachlässig seye, ist nach seiner Verantwortung erkent, dass er in die Citations Kösten und in Gulden 6 ß 20 verfällt seyn, und ihm ein Zuspruch gegeben, auch angehalten seyn solle, bey den Piquets-Musterungen und andern militärischen Verrichtungen erscheinen solle.

p. 323

Der enzwischen Herrn Landschreiber Ulrich als Vogt der Jgfr. Elisabetha Müller und dem Joseph Rapolt, Rheinau, an einem, sodanne der ehrwürdigen Frau Mutter Josepha Müller Convent in dem Frauenkloster in der Au zu Einsiedlen unterm 17. Septembre getroffene Accord ist gutgeheissen und ratificirt, und erkent worden, dass derselbe von beyden Theillen befolget und beobachtet werden und Herr Landschreiber Ulrich dessen hochheitlichen geschüzet und geschirmt seyn solle, danne solle Herr Landschreiber seiner Vogtey entlassen, und seine Vogts Rechnung vor tit. Herrn Amtsstatthalter Schuhler ablegen mögen.

Es solle denen dreyen Theillen in Einsiedlen der Auftrag gegeben werden, dass sie ihre denen auf die Bartholome Rechnung abgeordneten Herren Ehrengesandten über die Verordnung in Betreff des Grass Verkaufs abgegebene Äusserung schriftlich einsenden sollen.

Aus lobl. Angstergelds Amt sind Allmosen verwilliget: Dem Anton Schibig Gulden 3-10; der Agatha Schorno und ihrer Schwöster wochentlich ß 24; des Jos. Franz Suters Kinderen Gulden 3, 10; dem Domini Grossmann Gulden 1, 25; und des Martin Rickenbachers sel. Kinderen wochentlich aus dem Spithall ß 24.

p. 324

Auf die Vorstellung von Seiten denen Landschaften Uznacht und Gaster, dass ihnen auch die Anlegung eines Weggelds gestattet werden möchte, massen die in Toggenburg auch eines beziechen etc., ist erkent, mit diesem Gegenstand noch zuwarthen, und an ihre Fürstliche Gnaden zu St. Gallen und an Herrn Landvogt zu Liechtensteg die ehevorigen Vorstellungen, eine Aufhebung ihres Weggeldes zu bewürken, nochmallen zu wiederholen, und auf eine Antwoh anzudringen, mit dem Hinzuthun, wenn in Zeit nächster 4 Wochen nicht eine Antwort eintreffe, mann denen von Uznacht und Gaster ein verhältnismässiges Weggeld zu bewilligen sich veranlasset befände.

Da eine in aller Geziemenheit gestellte Bittschrift von dem ehrsammen Rath der gemeinsamm angehörigen Landschaft Uznacht, dass ihnen mit der anbefohlenen neuen Eintheillung der Compagnies im Militärischen verschonet werden möchte, vorgelegt worden etc., ist erkent für hiesiges Ort, dass mit der angeordneten neuen Incorporation und Abänderung der Compagnies in der Landschaft Uznacht nicht fürfahren, sondern dieselben bey der alten Eintheillung wie bis anhin belassen werden sollen; damit aber das Militare geüffnet und in einen gebührenden Stand gestellt werde, ist geordnet und erkent, dass die Mannschaft fleissig in Waffen geübet, exercirt, und soviel möglich mit qualibremässigen Gwehren versehen werden solle.

p. 325

Tit. Herr Landamman Weber und Herr Landvogt Weber sind hochheitlichen verordnet, den von Herrn Untervogt Gmür eingesandten Amtsbericht zu erdauern und ein Parere darüber abzufassen.

Dem Karl Euwer von Brunnen ist der seiner Frauen Schwöster gelegte Schätzbazen auf 14 Täg verlängert worden.

Der Kaspar Rickenbacher und N. Heinzer von Arth sollen vor Herrn Sibner Kamer leithen und rechnen, und falls des Heinzers Frau mit des Rickenbachers Frau zu leithen und zu rechnen glaubte, so solle diese Rechnung vor Herrn Rathsherr Linggy gepflogen werden.

Der von des tit. Herrn Landamman Hettlingers sel. Söhnen dem Vicktor Murer gelegte Schätzbazen ist auf 14 Täg verlängert worden.

Lobl. Stand Zürich participirt uns die von dem lobl. Stand Solothurn eingekommene Anzeige, dass zu Kleinlüzeln in der Herrschaft Thierstein ohnlängst mehrere hundert französische Soldaten unter Anführung ihrer Officiers durch ihr Gebieth passirt seyen, betten also um getreues Aufsechen etc. Es solle diese Mittheilung verdanket, das getreue Aufsechen und die bundesmässige Hilf zugesichert werden.

p. 326

Lobl. Stand Zürich, der uns die von Herrn Barthelemy gethane Anzeige eines Decrets vom Nationalconvent vom 29. Augustus, kraft welchem die freye Ausfuhr der Sälzer in die Schweyz gefolg Tractaten bewilliget wird, participirt, solle die Participation verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich participirt ein Schreiben vom Geheimen Rath in Basel und eines vom französischen Herrn General la Bruyere am Oberrhein, welcher neuerlich die gute Nachbarschaft versichert, und die Anzeige macht, dass er auf die Entfernung der Österreicher, die Cannonen und Mörser in Hüningen zurückgezogen, wegen Schleiffung der Batterien würllich die Verhaltungs Befehle erwarte. Es solle somit die Participation verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich participirt uns eine französische ministerielle Note über den Durchgang des piemontesischen Convoy durch das Walliser Land nebst dem beygefügtten Bericht der lobl. Republick Wallis, den gleichen Gegenstand betreffend, und die in gemeineydnösischem Namen an den Herrn Barthelemi abzugeben entworffnen Note etc. Es solle somit diese Mittheilung verdanket, und sowohl der projectirten Note als auch dem an die lobl. Republick Wallis zu erlassen entworffnen Schreiben Beyfall ertheilt werden.

Lobl. Stand Luzern, der uns seine genohmene Schlussnahme wegen dem Durchmarsch einiger piemontesischer Truppen durch Wallis participirt, soll diese Participation verdanket werden.

p. 327

Das vom lobl. Stand Ury wegen dem Weggeld auf Revier eingekommene Vorstellungsschreiben und der beygefügte Anzeig, dass sie die von Urseren und Liffenen desselben entlediget haben, solle dem lobl. Stand Unterwalden nebst unserm unterm 9. Augst über disen Gegenstand genohmenen Entschluss copialiter übermachtet, und seine Gesinnungen nebst dem Anzeig anverlangt werden, dass wir bey gemeltem Entschluss zu verbleiben gedenken.

Lobl. Stand Ury ist ein Signalement zu accusiren.

Landamman und Rath zu Dissentis beklagen sich wegen den neuen Zöhlen oder Weggeld zu Cresciano etc. Diese Zuschrift solle dem lobl. Kanton Ury participirt und seine hierüber nährende Gesinnungen verlangt werden.

Lobl. Stand Glarus solle rückantwortlich gemeldet werden, dass wir den dem N. Büöchy verwilligten Arrest nicht aufheben können, sondern selben streittenden Theillen eine rechtliche Erörtherung zu machen, vier Wochen Termin anberaumen.

p. 328

### **Vor Samstag Rath den 28. Herbstmonat 1793**

Sind dem Herrn Rathsherrn in der Bizin als Vogt des Vorsprech Fässlers sel. Kindern Gulden 104 von ihrem Vermögen anzugreifen bewilliget.

Die zwischen Herrn Landschreiber Ulrich als Vogt der Elisabetha Müller mit dem lobl. Gotteshaus in der Auw zu Einsiedlen getroffene Abrechnung ist ratificiert und genemmiget, und dane Herr Landschreiber Ulrich eben besagter Elisabetha Müller, jezmalige Frau Meinrada Profess, als Vogt entlassen, und zu Abnahme der vögtlichen Rechnung tit. Herr Amtsstatthalter Schuhler hochheitlichen verordnet.

Der Kauf zwischen Herrn Major Dörig als Vogt des Jos. Dörigs als Verkäufer und Käufer Andreas Euer um Hauss und Hof, ist in Krafft G.L. Raths ratificiert, zwar mit der Ausnahme, dass auf Absterben des Joseph Dörigs jedem Kind sein allfälliges Recht zu der Verlassenschaft vorbehalten seyn solle.

Bonaventura Niderst und Lorenz Heinzer seind rücksichtlich eines streittigen Wegs zu gütiglicher Vereinbarung vor Herrn Landvogt Bellmond und alt Bauherr Horrat innert 14 Tagen Zeit verwiessen.

p. 329

Johanes Georg Heinzer und seine Frau, und Caspar Rickenbacher und seine Frau sollen innert 14 Tagen Zeit vor tit. Herrn Sibner Kamer miteinander laithen und rechnen.

Andreas Schuhler und Dominii Schatt sollen vor tit. Herr Amtstatthalter Schuhler inert 8 Tagen Zeit bey einer Dublonen Buss laithen und rechnen.

Zu Berichtigung und Vereinbarung der Creditores des Melchior Hofers ist Herr Rathsherr Ender verordnet, dane solle des Melchior Hofers Vich ohne Vorwüssen des Sanitætraths nicht verabverwandelt werden.

Denen Schiffmeistern zu Brunnen soll der Anzeig gemacht werden, dass kein Vich über den See geführt werde, ausert es werden behörige Gesundheitschein aufgewiessen, widrigen Fals die ganze Schiffung verantwortlich seyn solle.

Dem Sanitæts Rath solle überlassen seyn, denjenigen

p. 330

Gesundheitschein zu bewilligen, welche mit ihrem Vich niemals bey ungesundem Vich theils in Azungen oder Ställen gewesen, und bis dato gesund gewesen; denjeniger so mit ihrem Vich theils in Azung oder in Ställen bey anderm ungesundem Vich gewesen, sollen keine Gesundheitschein ausgefertigt werden.

Denen Vich Doctoren solle der Befehlch angezeigt werden, dass sie die Pflicht und Schuldigkeit haben sollen, jedesmahl, so dass sie zu ungesundem Vich berufen werden, und innerliche und verdächtige Kranckheiten betrifft, bey Eyden bey tit. Ratsherrn Amtzman den Anzeig zu machen.

Diejenige, welche ungesundes Vich gehabt und hievon kein Anzeig gemacht, sollen zu seiner Zeit hochheitlich citiert werden.

Auf den von Herrn Rathsherrn Beeler als Vogt und Beystand des Victor Murers einerseits, und anderseits Herr Sibner von Euw gemachten Vorstand ist erkent, dass der zwischen

p. 331

gemelten Partheyen obwaltende Streitt in gleicher Arth und Natur in Gefolg ehevor ausgefälten Erkantnuss vor dem competierlichen Richter sowie auch des Herrn Sibner von Euws Rechenbuch zu fernern Disposition eines hochweissen 9. Geschwohrnen Landgericht verwiessen seyn sollen.

Tit. Herr Landaman Karl de Reding eröffnet, dass er sich veranlasset befunden, den Johan Franz Geisser vor hohe Behörde zu citieren, indem dieser Geisser ausgesagt, der Herr Landaman Reding werde der zwischen Herrn Sibner von Euw und Victor Murer obwaltenden Streitt tractiern, und dieser Herr nemme sich des Handels an, worauf dane Johan Franz Geisser in Vorstand beruffen und dieser Vorhalt abseiten tit. Herrn Landaman de Reding selbst

p. 329

gemacht und von ihme also die Verantwortung wüssen wolle, hat sich also Johan Franz Geisser verantworthet, dass er solche Reden nicht bekannt, und dieser Aussage somit nicht kantlich seye, st erkent, dass hierüber der Process gestaltet werden solle, jedoch aber in so lang zugewartet werden, bis der Handel zwischen Herrn Sibner von Euw und Victor Murer werde beendiget seyn.

Karl Euer citatus, dass er über Abmahnen hin in des Spörlis Bahn ein Stock Holz ohne hochheitliche Verwilligung gehauen habe, ist erkent, dass er in ein Kronthaler Buss nebst Abtrag der Citations Kösten verfält seyn solle.



Es solle in dem ganzen Land ausgekündt werden, dass niemand aus unserm Land in die Landschaft Lachen mit s. v. Vich sowohl in Azung als auch unter die Hirtung fahren sollen, ausert sie können den behörigen Gesundheitsschein aufweisen.

p. 333

Lobl. Stand Zürich soll über die Anzeige, abseiten den vorderösterreichischen Regierungs Præsidenten an den k.k. Minister Herrn von Banel rücksichtlich der Vich Ausfuhr dahin geantwortet werden, dass man in Betreff diserer Bedencklichkeit in unserm Land alle mögliche Vorsorge getroffen, und dessnachen ein Mandat publiciern lassen, krafft welchem aller Fürkauff und Schleichhandel untersagt, und die fernere Anweisung gegeben wird, auf was für eine Weis und Arth jeder der für seinen Hausgebrauch oder Gewerb in unser Land Früchten oder s. v. Vich anzukaufen willens seye, sich zu verhalten habe. Man wünschte aber, dass in gemeinsamen Nammen den Landvogten in den gemein habenden Landvogteyen aller Bedacht dessnachen zu haben aufgetragen wurde.

p. 334

### **Vor Gesessnem Land Rath den 3. Weinmonat 1793**

Allen denjenigen, welche dem Melchior Hooffer den Schätzbazen gelegt, denen soll er auf nächste 14 Täg verlängert bleiben.

Auss lobl. Angstergeld sind Allmosen bewilliget: Dem alten Herschin Gulden 3 & 10.

Ess solle vorerst von tit. Herrn Zeugherr die Rechnung über den annoch allfälligen Vorschlag des Zeughauses, und die neue Reparationen an denen 600 Gewehren etc. abgelegt werden, um dan wegen Ankauff von Pulver das Angemessene verfügen zu können.

In unserm ganzen Lande und denen Angehörigen soll ausgekündet werden, weil der Bericht gefallen, dass die neue französische Convent Thaler, halbe Thaler und die von da absteigende Münzen, welche nicht mit des Königs Bildniss bezeichnet sind, am Werth nicht soviel halten, als diejenige so mit des Königs Bildniss geprägt, keiner die obgedachte

p. 335

neue französische Convent Thaler, halbe Thaler, und die von da abfallende kleinen Münzen, welche nicht dess Königs Bildniss tragen, an je eine Zallung anzunehmen verbunden seyn, wohl aber jedem freystehn solle, dass ess einer freywillig thun und solche abnehmen möge.

In Einsiedlen soll ebenfalls die Anzeige geschehn, dass wir diesere Verordnung kundgethan, somit sie sich in ihren Zallungen gegen die unsrigen zu verhalten wissen mögen.

Wen Herr Sibner von Euw old Victor auf der Maur einer am andern, welcher ess seye, in Bezug der schon vor dem Civil Richter obgeschwobenen streittigen Frag wegen denen Mgl. 528 ein Ansprach zu machen haben, so mögen sie es biss nächsten Montag als den 7. diess eingerechnet vor dem Civil Richter rechtlichen errörthern, in Unterlassungs Fall sich dan die Hoheit hierin criminaliter zu procediern vorbehalten haben wolle.

p. 336

Auf nächsten Dinstag als den 8. diess ist Gesessner Land Rath angestellt, vor denen dan der zwischen Herrn Sibner von Euw und Victor auf der Maur obwaltende Anstand in Verhandlung gezogen werden solle; Herr Sibner von Euw, Zoller Rathsherr Horat, Victor auf der Maur, und Jos. Waldvogel sollen citiert werden.

Auf den 15. diess ist der dreyfache Relations Rath angestellt.

Ess solle der Franz Krämer mit seinem Hauss in seinen Allmeindgarten, jedoch niemand zum Nachtheil, hinaus fahren mögen.

Auf den gefallenen Bericht dess von italienischen Kauffleuthen von Florenz in unserm Lande Rinder aufgekauft und ausgeführt werden wollen, solle denen Beamten in unsern samtlichen

angehörigen Landschafften der Befehl zugehn, dass sie diese Rinder anhalten, und aus hohem Auftrag dem Vyhandler Bär von Hütten aus dem Canton Zürich anhalten, dass er alle die namentlich angebe, von welchen, und wo, diese Rinder angekauft worden, zu dem solle er kein Rind aus unserm Lande führen, widrigenfalls derselbe hiefür verantwortlich stehn solle.

Wegen Hineinnahme von frömdem s. v. Vych unter das Heu und in das Grass, soll das unterm 20. Wintermonat 1789 schon ausgestellte Mandat neuerlich in unserm Land ausgekündt werden, in Gefolg wessen ein jeder, wan er an einen Ausseren

p. 337

Heu oder Grass verkaufft, hierum in seinem Kirchgang eine öffentliche Kundung ergehn lassen solle, und den Einheimischen hiezu der Zug 14 Tag von der Auskündung an gestattet seyn solle.

Ess solle der Heubaur das Vych, darin die Lehekuhe ausgenommen, erst 14 Tag nach der Auskündung unter das Heu nemmen mögen.

Jeder Frömder soll dem Vorsteher des Kirchgangs, ess seye ein Sibner, Rathsherr oder Kirchenvogt specificierlich die Zall und Gattung des Vychs anzeigen, welches er selbst unter Heu oder Grass gethan oder vom Heubaur hineingenommen worden. Er solle auch von jedem Haupt den glaubwürdigen authentischen Gesundheitsscheyn vorweisen, und nach beendigter Hirrt und Azung mit dem nemlichen Vych wieder vom Land fahren bey dessen Confiscation, dem Layder die Hälffte.

p. 338

### **Vor Samstag Rath den 5. Weinmonat 1793**

Kirchenvogt Georg Karl Ingli soll inert nächsten 8 Tügen seinen Schwägern Rechnung vor Herrn Ehrengsandten Martin Anton Schuler und Herr Richter Maur Inglin ablegen, und Herr Richter Maur Inglin soll ihm als Schirmvogt bestellet seyn. Wobey dem Kirchenvogt Georg Karl Inglin der Anzeig geschehn solle, dass er mit seinem s. v. Vych ausert Lands fahre, es habe den Herrn Kirchenvogt Maur Inglin Leuth hiefür verordnet.

Maur Schuler ist mit seiner Gegenparth wegen der beyderseits auf Recht gemachten Schulde zu gütlicher Vereinbahrung vor Herrn Rathsherr Stiger, widrigenfalls vor den competierlichen Richter gewiesen.

Herr Hauptman Abegg soll als Vogt des Martin Abegg seelg. Kindern bestellet seyn, biss der mit Franz Domini Abegg vorhabende Tractat wegen einem Gadenbau beschlossen, darnach dan Domini Abegg wieder Vogt seyn solle.

p. 339

Kristophel Gasser soll als Vogt des Fidel Gassers bestättet, und diesem Herr Rathsherr Karl Gasser als Assistent zugegeben seyn. Und Fidel Gasser soll angeben, wem er Heu, Streue etc. zu kauffen gegeben, dan soll der Vogt laut Pflichten trachten, die Sach und die Zallung gütlich, widrigenfalls rechtlichen zu Handen zu bringen.

Dem Herrn Amtsvogt Kälin soll der hoheitliche Befehl erneuert werden, dass er von denen Rindern, so in Einsiedlen abseiten Italienern aufgekauft, keines ausert Lands verführen lasse, sondern darauff sehr wachtsam seyn solle.

Dem Herrn Obrist Lieutenant Bellmont soll geschrieben werden, dass er dem Herrn Hauptman Ceberg die Anzeige mache, dass er dem Joseph Balz Seeholzer von Küssnacht aus seiner Compagnie ohnverzüglich mit ehrlichem Abscheyd entlasse, die Rechnung von den gehabten Auslagen einsende, die ihme begüttet werden, inzwischen aber biss zu Befolgung dieses Befehls ihme die Werbung in unserm Gebiette abgeschlagen seyn solle.

Lobl. Stand Zürich ist auf seine nochmalige Auffoderung, dass wir unss zu dem Beytrag des Drittels für die Entschädigung der Genossame

p. 340

Tuggen, wegen abgegebenem Reckweeg über ihr Staffel Ryedt, entschliessen und verordnen möchten, dass dieser Weeg wiederum könne gebraucht, und die abgeworffnen Brücken hergestellt würden etc., in Antwort zu ertheilen: Dass wir bey der in lestern Lachner Abscheyd enthaltener Verwahrung und denen schon wiederholt und bestimmt abgegebenen Äusserungen zu verbleiben gedenken, folglichen wir hiez zu nichts beytragen, noch weniger unsre Angehörige ferner zu Ertragung eines Schadens zwingen werden, der ihnen diese Zeit durch ohnehin schon empfindlich genug gefallen ist, demnach der erste von Altem her gebrauchte Reckweeg eingeschlagen werden solle.

Lobl. Stand Ury ist die Anzeige, dass sich auf den Bündtner Alpen unter dem s. v. Hornvych etwas Ungesundheit verspühren lassen, hierum aber alle Vorsorge getroffen, auch diss Unglück nicht weitter um sich gegriffen, höfflich zu verdanken.

p. 341

### **Vor Gesessenem Landtrath den 8. Weinmonat 1793**

Dato erkent: Dass die hiesigen Bauren, welche denen italiänischen Viechkauffleuthen Viech verkauft haben, gehalten seyn sollen, denen italiänischen Käufferen für das verkaufte Viech einen Gesundheitsschein zu behändigen, damit aber mit diesen Gesundheitsscheinen keine Gefährde gebraucht werde, solle jeder Verkäuffer hiefür sich bey dem Sanitæts Rath zu melden, und anzugeben pflichtig seyn, wo selbes Viech angekauft und gesömmert worden seye.

Aus dem lobl. Angstergelds Amt sind Allmossen abzugeben verwilliget: Der Maria Anna Marty Gulden 3, 10; dem Kaspar Fäder Gulden 3, 10.

Wenn die Gebrüderen Lagler und Waldvogel im Iberg den Jos. Anton Schnüriger um seine Anforderung lauth Tractat in Zeit 8 Tagen nicht befriedigen wurden, so solle er Schnüriger einen von selben für seine Anspruch daraus nehmen mögen, und danne dem Anlangten der Regress gegen seinen Mithaften gestattet seyn. In nicht befolgendem Fall behaltet sich die Hochheit anvor, die angemessene Disposition in Sachen zu verfügen.

p. 342

Des Melchior Hofers Viech solle demjenigen, welcher das erste Schazungsrecht auf selbes angetrieben, durch die geschwohrnen Schätzer auf das Metzgen zugeschätzt werden für seine Anspruch.

Erkent: Dass Benedickt Steiner und Franz Steiner wegen der wechselseitigen Azung in Freundschaft betragen. Solte aber der Franz Steiner ob dem Binzenberg sein Viech unter Tagen auslassen wollen, so solle er dasselbe gaumen, des Nachts aber in Stall einthun.

Auf das unterthänige Vorscheinen des Martin Bumann und in aller Geziemenheit gethane Bitte, dass ihme sein Beysässenrecht, welches seine Vorellteren gehabt, aber gläublich verabsaumet oder verwürkt haben, zu erneuern gestattet werden möchte etc., ist erkent, dass er auf Wohlverhalten hin einswelien geduldet werden, ihme aber gestattet seyn solle, fernere Bewisse seines vermeintlichen Beysässenrechts aufsuchen zu mögen.

Wenn Peatus Gyr und übrige Interessirte von Einsiedlen den Lienhard Richlin und seine Gebrüderen lauth unseren Rechten für ihre Anspruch belanget haben, nicht aber befriediget worden seyen, so solle denen gemelten Gebrüderen der Geltruff von dato aus erkent seyn.

Nachdem Herr Sibner von Euw und Viktor Murer vorberuffen, und aus hochheitlichem Auftrag durch tit. [.....] Herrn Amtsmann befragt worden, ob er Herr Sibner die an Vicktor Murer führende Anforderung vor einem hochweisen 7. Geschwohrnem Landtgericht als dem Civilrichter zu erörtheren fernerhin gedenke?

p. 343

und ob Vicktor Murer noch auf seiner Verneinung zu verbleiben willens seye? als hat sich Herr Sibner Euwer durch seinen Herrn Anwald dahin äussern lassen, dass er ferners den Civilhandel zu

betreiben gedenke, beynebens aber wünschte, dass die gnädigen Herren und Oberen eine Erläuterung von den Herren des Rath, welche als Richtere in dem 9. Geschwohnen Landtgericht gesessen, vernehmen möchte, in was und in wie weit sein Rechenbuch als unrichtig oder unwahrhaft erfunden worden seye. Herr Rathsherr Beeler als Vogt und Beystand des Vicktor Murers aber gibt in Antwort, dass er geneigt seye, wegen der von Herrn Sibner von Euw an seinem Klienten führenden Ansprach der Gulden 528 Red und Antwort vor dem competierlichen Richter zu geben; wegen der anverlangten Erklärung des Herrn Sibner von Euws sein Rechenbuch betreffend, hoffe er, die gnädigen Herren und Oberen werden über diesen Gegenstand nicht eintreten, beynebens überlasse er alles dero klugen Ermessen. Als ist erkent, dass wenn Herr Sibner von Euw an dem Vicktor Murer eine Anforderung in Betreff der quæstionierlichen Ansprach der Gulden 528 zu machen glaube, er es mit dem Vicktor Murer rechtlichen erörtheren möge, jedoch dass es vor dem nächsten Dinstag, an welchem Tag G.L. Rath angestellet ist, erörtheret seyn solle.

Da der Bericht gefallen, dass bey dem wegen Herrn

p. 344

Sibner von Euw und Vicktor Murer gehaltenen 9. Geschwohnen Landtgericht einige Kundschaften aufgeführt worden, welche sich in ihren eydlichen Aussagen widersprochen haben; ist erkent, dass diese Zeugen zu seiner Zeit hochheitlichen citiert werden sollen.

Schreiben, so an ihre Fürstliche Gnaden nacher Einsiedlen aberlassen worden. Tit. Es beliebte Euer Fürstlichen Gnaden in der werthen Zuschrift unterm 1. dies uns neuerlich um die Versicherung anzugehen, dass die in dem bekanten des leste Fruhejahr im Hooff Kaltbrunnen wegen einer vorgegangenen Scheltung in dortigem E. Gericht, nachher eingeschlagenen Rechtensweege, denen Rechten und Befügsammen einer fürstlichen Stift ohnnachtheilig bleiben möchten. Wir stehen bey uns noch immer in der vollen Überzeugung, dass wir in unseren an Euer Fürstlichen Gnaden auf diesen Fall bezüglichlichen Zuschriften schon deutlich genug die Äusserung gethann, dero fürstlichen Stift nichts zu entziehen, sowie abseiten Euer Fürstlichen Gnaden einen neuen Beweiss der vorzüglich gegen dieselbe tragender Achtung, und unser ohnabsichtlichen Gesinnungen an Tage zu legen, so versichern und erläütheren wir uns dahin, dass wir Euer Fürstlichen Gnaden bey allen denen in dem Hooff Kaltbrunnen vor der Entstehung des eingangs gedachten leidigen Scheltungs Handel gehabt, und mit beyden lobl. Ständen Schweytz

p. 345

und Glarus in Gefolg Tractaten übereingekommenen Rechten feyerlich ohngekränkt in der Lage wie ehevor lediglich ruhen und bestehen lassen, auch Euer Fürstlichen Gnaden besonders wie dero Stift deswegen von allen hierin nachtheilligen und widrigen Folgen bestens geschützet und geschirmt haben wollen. Wormit wir also in der angenehmen Zuversicht Euer Fürstlichen Gnaden gänzlich zufrieden gesezt zu haben uns samtlich etc. Landamman und Gesessner Landtrath zu Schweytz.

Da von dem tit. Herrn Landsäckelmeister Jos. Lienhard Schnüriger als hiezu Bevollmächtigter der Bericht über die enzwischen der Landschaft March und dem Hooff Kaltbrunnen gemachten Marchs-Erneuerung abgestattet etc., als ist selbe nach ihrer schriftlichen Verfassung gutgeheissen, und solche gegen dem fürstlichen Gottshauss auszuwechseln erkent worden.

Lobl. Stand Unterwalden ist rückantwortlich zu melden, dass wir uns verwunderen, dass sie wegen dem zu Cresciano verwilligten Weeggelds einen Gegenstand berühren, nemlich den Bezug des Weggelds auch von den gefreyten Landleuthen, über welches mann schon einig ware, solle somit befragt werden, ob sie mit Voraussetzung dessen, dass von disem Weggeld die gefreyten Landleuth befreyet bleiben, in Absicht auf unsere und Liferen mit uns die gleichen Gesinnungen hegen, und ob solches in gemeinsamen Namen an lobl. Stand Ury aberlassen werden möge.

p. 346

**Vor Samstagrath den 12. Weinmonat 1793**

Dem Jos. Franz Tschümperlin ist nach bescheint schuldigen Præstanda mit der Dorathea Horath Hochzeit zu halten verwilliget worden.

Jos. Jansser ist als Vogt des Jos. Anton Bitzeners Frau entlassen und dagegen Herr Vorsprech Reding als Vogt bestellet worden.

Gemelter Jos. Jansser mag als Vogt seiner Schwöster Tochter vor Herrn Rathsherr Spithallherr Marty seine vögtliche Rechnung bescheinen.

Auf Vorscheinen und in aller Geziemenheit gethane Bitte der italiänischen Herren Viechkauffleuthen ist erkent, dass sie nächsten Montag ihres in unserem Land angekauftes Viech zusammentreiben und mit selbem nächsten Dinstag am Morgen um 6 old 7 Uhren anfahren mögen.

Die samtlischen Creditoren des Melchior Hofers sollen zusammen treten und sich gütlichen vereinbahren trachten; dieses dem gemelten zugehörte Viech solle immer unter der Disposition des Sanitæt Raths stehen.

Dem Martin Holdener sind 6, und dem Martin Kohler 3 Stock für Brüggly und Schalen, und dem N. Märchy 2 Stöck Holz für Furligerig aus einem verwilligten Bahnwald abzugeben gestattet worden.

p. 347

Franz Fätklin solle als Vogt der Kathrina Fätklin entlassen, und dagegen Domini Abegg als Vogt bestellt seyn.

Dato erkent, dass die Anverwandtschaft des kränklichen Anton Grossmans solle fürdersamst und zwar in Zeit 8 Tagen zusammentreten, und selben zu besorgen trachten.

Dem Kaspar Jos. Meinrad von Ospenthal als Vogt seiner Schwöster Frau Maria Anna von Ospenthal, verheurathet mit Goldschmid Egidi Zäder von Einsiedlen, ist auf den gefallenen Bericht, dass samtlische Anverwandtschaft dessen zufrieden seye, Gulden 100 von ihrem Vermögen angreifen und an selbe verwenden zu mögen.

Anton Euwer, seine Schwiegerin, Gschwien und Kinder sollen gegen einander sowohl in Wort als Werken in Frieden gelegt seyn.

Herr Hauptmann Ceberg citatus, dass er aus seinem Befehl eine Weibspersohn in Spithall führen lassen etc., ist nach seiner gemachten Verantwortung erkent, dass er Herr Hauptman einswelien entlassen seyn solle.

Franz Steiner Bettelvogt citatus, dass er auf Befehl des Herrn Hauptmann Cebergs eine Weibspersohn in Spital geführt, und selbe sehr mit Schlägen mishandelt

p. 348

habe etc., ist nach seiner Verantwortung erkent, dass ihme einen nachtrucksamen Zuspruch gegeben, und in beyde Citations Kösten verfällt seyn solle.

Martin Gasser solle seiner Schwöster Dorathea Gasser Vogt seyn.

Die Mandat theils wegen der zu machenden Visite während dennen Predigen, und auch dass an Sonn- und Feyrtägen einige Waaren während dem hl. Gottesdienst in den Läden zu verkauffen verboten seye, und die Läden auch die übrige Zeit des Sontags hindurch beschlossen bleiben sollen, sollen neuerdings publicirt werden.

Lobl. Stand Zürich participirt uns, dass ein unter dem Namen Feurthaler bekannter Mann, der sich eines Diebstahls zu Stäfa verdächtig gemacht, sich gläublich in unserm Gebiethe aufhalte, desnachen verlange, dass eine genaue Aufsicht auf selben gehalten, und in Entdeckungsfalle die nöthige Anzeige gemacht werden möchte; es solle diesem lobl. Stand rückantwortlich gemeldet werden, dass der Herr Landsäckelmeister die nöthige Anstalten zu ertreffen den Auftrag habe.

Lobl. Stand Luzern, der uns participirt, dass sie in ihrem Gebieth auf den 14. und 15. dies eine Betteljagd angestellet, solle die Mittheillung verdanket, und versichert werden, dass der tit. Herr Landsäckelmeister an ihren Gränzen die erforderliche Vorkehre zu ertreffen in Auftrag habe.

**Vor Gesessnem Landrath den 14. Octobris 1793**

Tit. Herr Spithalherr Martin mag dem Franz Bettschard an Franz Thomas Suter ein halbe Dublone Zins als ein Allmosen anweisen.

Auss lobl. Angstergeltsamt sind folgenden Allmossen abzugeben bewilliget: Der Regina Linggin Gulden 3, 10; Maria Anna Bizener Gulden 3, 10; der alten Schnider Steinerin Gulden 1, 25.

Herr Kirchenvogt Georg Franz ist in Absicht seines gegen Herrn Sibner von Euw gemachten Ansuchens in Gefolg Gerichtsurteil zur Ruhe und abgewiessen worden.

Dato erkent, dass wen jemand das vermeinte Testament abseiten der Frau Oberstin Francisca Reding einige Gültigkeit haben sollte, dass derselbe ein solches inert einem Monath Zeit von Anzeigen gegen bemelter Frau Hauptmännin Reding rechtiglich erörthern solle.

Nach denen abseiten tit. Herrn Amtsstatthalter Schuhler

und übrigen hochheitlich verordneten Herren rücksichtlich der zwischen unserm Stand und dem Gottshaus Einsiedlen quæstionierliche Auwelin-March von Iesthiniger Verrichtung die Relation vernommen worden, als ist erkent, dass man bis nächsten Samstag Rath erwarthen wolle, ob von dem Gottshaus Einsidlen dessnachen eine Antworth oder ein Schreiben einkommen werde oder nicht, wo man dan das Fernere zu verfügen anvorbehalte.

Der zwischen Herrn Rathsherrn Linggi als Vogt des Alois Holzgangen sel. Töchterlin und sodane dem Klemenz Sidler um Haus und Hoff Weyermatt samt Zugehör zu Küssnacht getroffene Kauff ist gutgeheissen und ratificiert worden.

Herr Kirchenvogt Georg Karl Inglin soll dem Kirchenvogt Maurus Inglin in Beyseyen seinen Schwägern sowohl über Schulden als auch Guthaben ausführliche Rechnung ablegen und Herr Kirchenvogt Maurus Inglin als eydsgegebener Vogt bestellet seyn.

Herr Landvogt Bellmond als Vogt und Beystand des Herrn Sibner von Euws hat in aller Geziemenheit vorgetragen, dass er rücksichtlich des zwischen ihme und dem Victor Murer obwaltenden Handel aus wichtigen Gründen um Revision zu ertheilen und nochmahlen vor den 9. Richter zu kehren gebetten haben wolle, dane aber weder Herr Rathsherr

Belers über die vorlesthinig 7. Geschwohrnen Landgericht gethane Äusserung, dass nemlich Kundschaften ihrerseits mit Gelt bestochen worden seye, eine bestimmte Erklärung abgeben, ob solches von Seiten ihme oder dem Sibner Euer oder durch sich oder jemand anderst geschehen seye, und zugleich vernennen möchte, von wem disere Zulage gemacht werde, indeme er derjenige, der solches aussage oder behaubte, nicht für ein Ehrenmann, mithin er das Mehrere von gemelten Herrn Rathsherrn Beler vernennen wolle etc.

Herr Rathsherr Beler als Vogt und Beystand des Victor Murers gibt in Antworth, dass in Gefolg hochheitlichen Raths Erkantnussen und ergangenen Gerichtsurthlen dem Herrn Sibner von Euw in obwaltendem Handel nicht Revision ertheilt werde, somit ihme Herr Sibner von Euw seine anverlangte Revision abgeschlagen werde; was danne aber die von Herrn Landvogt Bellmond rücksichtlich das Kundschaften mit Gelt bestochen worden seyn sollen, wolle er seine Äusserung dahin abgeben, sowie er Iesthin gesagt, dass dies Handels wägen Kundschaften Gelt anerbotten worden seye, welches sich dane zu seiner Zeit durch ein Untersuch bescheinen wurde etc.

Ist erkent, dass tit. regierender Herr Landaman zuerst in Bezug auf Zeugen was ihm in Wüssen oder dessnachen bey ihme möchte vorgegangen seyn, relatiern solle, worüber tit. regierender Herr Landamman soviel das ihme noch erinerlich ware, Relation abgestattet, jedoch sich aber auf keine Weiss je bey einem Worte behafften lasse, und sich dessnachen feyerlichst gesichert und verwahrt haben wolle.

Ist ferners erkent, dass dem Herrn Sibner von Euw die Revision in obwaltendem Handel gegen Victor Murer abgeschlagen seyn solle. Zudeme sollen auf nächsten G.L. Rath nachstehende Zeugen, welche in obgeschwobenem Handel Kundschaften abgegeben, hochheitlich citirt werden. Als Herr Rathsherr Steiner; Egidi Sänn; Jos. Anton Stiger; Martin Suter; Cathrina Niderst des Alois Steiners Frau. Ferners solle dennen zu dem Informativprocess verordneten Herren die Zeugsamm und Proben eingehändiget werden, damit sie über den Vorfall als man Zügen hätten wollen erkaufft werden, den behörigen Untersuch machen können. In nächstem Samstag Rath soll in Krafft G.L. Rath den obbemelten Zügen von tit. regierenden Amtzman eine Auslegung des Eyds gemacht werden. Dane sind zu dem anbefohlenen Informativprocess zu stalten

p. 353

hochheitlichen verordnet: Tit. Herr Landseckelmeister und tit. Herr Pannerherr Weber. In Abwesenheit des Herrn Landseckelmeisters ist tit. Herr Rathsherr Richlin verordnet.

Herr Amman Stuzer ist als Vogt des alt Donauers bestättet, und Rudolf Hicklin ist rücksichtlich seines Anverlangen, bis sich der Fall ereignet, für ein und alle Mahl abgewiessen.

Anton Linggin soll innert 8 Tagen Zeit die von tit. Herrn Pfarrherrn Strüby sel. erhaltene Sackuhr hinder Herr Landweibel Giger legen, und fals dane bemelter Linggin glaubte, daran eine Ansprach zu machen, so solle er ein solches inert 14 Tagen Zeit von Anzeig an gegen Herrn Vorsprech Sebastian Strüby richtiglich erörthern, wiedrigenfalls zur Ruhe und abgewiessen seyn.

Dato erkent, dass des Melchiors Hofers Vich unter der Disposition eines hochweissen Parität Raths bleiben, und ohne Vorwüssen desselben nicht verabverwandelt werden solle.

p. 354

### **Vor gehaltenem ordinarie dreyfachen Landrath eines Relations Rath eodem Die bey offner Thür.**

Ist abseiten tit. hochgeachten Herren Landaman Karl Dominic Jüz und tit. hochgeachten Herren Landaman des Reding, als gewessenen Herren Ehrengesanten auf der gewöhnlichen Tagleistung zu Frauenfeld über samtliche verpflognen Verhandlungen die umständliche Relation erstattet, und über jeden Articul mündliche Erleutherung gegeben, und sodane durch gehaltene Umfrage nicht nur die Behandlungen der tit. hochgeachten Herren Ehrengesanten mit einheligem Mehr genemmiget, sondern denselbigen durchgängig Beyfall ertheilt, und ihre geschickte Bemühung auf das nachdrucksamste verdanket worden.

Dane ist den italiänischen Vichkauffleuthen bis Martinitag Vich anzukauffen in unserm Land verwilliget. Denjenigen aber, so dato den italiänischen Vichkauffleuthen Vich verkauft haben, der fernere Verkauf bey hoher Straff und Ungnad widersagt seyn solle.

Die Wegsabänderung im Bissithal neben des Sebastian Suters Weid ist gutgeheissen und begnemiget, und der ob diesem Weg gelegene Wald mag unter der Disposition

p. 355

der schon hiezu hochheitlich verordneten Herrn zu dissem Weg, und auch zum Vortheil der im Mutathal neu erbauten Pfarrkirchen verwendet werden, es solle auch in Betreff des Abtausches und dem Sebastian Suter schon angewiessenen Stücklin Land und Wald seyn gänzlich Verbleiben haben.

Auf die abseiten des Salesius Benziger und Johan Batist Eberlin aus der angehörigen Waldstatt Einsidlen eingelegte ehrfurchtsvolle Bitte, dass ihnen die Errichtung einer Buchdruckerey zu mehrerer Beförderung ihres Wohlstands bewilliget werden möchte; haben unsere gnädigen Herren und Obern Landaman und Gesessner Landrath in der vollen Überzeugung, dass niemals hiewieder einige begründte Einwendung gemacht, oder danachen wer an seinen Befügsamen gekränkct werde, erkent und erkennen somit, dass obgemelten Bittenden die Errichtung einer Buchdruckerey in der angehörigen Waldstatt Einsidlen bewilliget, und dieselbe des hochheitlichen Schuzes versichert seyn solle, anbey aber wird denselben kein Buch ausgehn noch drucken zu lassen, sie haben dan vorerst hievon ein Exemplar an den tit. Herrn alt Landaman Ludwig Weber

und den wohlehrwürdigen Herrn Kaplan Fidel Zay als von Hochheit eigens hiefür bestelten Censoren eingeschickt, und von denselben ihr Guterachten erhalten, übrigens aber werden sie mit unserm tit. Herrn Landseckelmeister in Bezug derjenigen Schrifften und Verordnungen, so von Hochheits wegen gedruckt werden sollen, über derselben Betrag eine Auskunfft zu erzielen trachten.

p. 356

### **Vor Samstag Rath den 19. Weinmonat 1793**

Tit. Herr Sibner in der Bizin als Vogt des Fidel Ammans Frau soll in Rücksicht einer Capitals Ablosung, welche seine Vogts Clientin betrifft, nach vögtlichen Pflichten hierin fürfahren mögen, wobey Herr Vogt hochheitlichen geschüzet und geschirmt seyn solle.

Kaspar Bründler von Luzern aus dem Rother Kirchgang soll das dem Stefan Richlin verkaufte s. v. Rind zu seinen Händen nemmen, die hierauf empfangen 3 Schiltledublonen aber solle er hinder Herr Landweibel Giger legen, und Stefan Richlin durch den Läufer in Thurn abgeholt, und dane die behörigen Examina mit Stefan Richlin vorgenommen, und dane die mit ihm Interessierte zu seiner Zeit hochheitlich citiert werden sollen.

Tit. Herr Rathsherr Büöler und Meister Jos. Pfil seind ihres Streitts halber vor tit. Herrn Landaman Pfil, Herr Spithalherrn Martin, Herr Statthalter Felcklin und Herr Rathsherrn Inderbizin zu gütiglicher Vereinbahrung gewiessen, in nichts verfangendem Fall beyde Theille vor den competierlichen Richter verwiessen seyn sollen.

Anton Ulrich ist als Vogt des Balz Ulrich sel. zwey Töchtern entlassen, und Melchior Ulrich als Eydsgеgebener bestellt seyn.

p. 357

Auf den abseiten des tit. Herrn Landrichter Theodor Castelberg als von dem lobl. Grauen Bundt und von Landaman und Rath lobl. Landschafft Dissenthis abgeordneten Herrn Ehrengesanter und in drey zerschiedenen Punckten gethanen Vorstands und hierüber gethaner ferner Bitte, dass seyne gemachte dreyfache Bitte mittels Aufweissung der hiezu einschlagenden Schrifften durch eine Ehrencomission zuerst angehört werden möchten. Als ist erckent, dass zu disem Ende und zu nächern Erdauring derselben auf künfftigen Montag eine Comission von denn vorgesezten Herren und den Herren Sibnern angeordnet, und dane diser Ehrencomission überlassen seyn solle, einen G.L. Rath ausschreiben zu lassen oder nicht.

Dem Herrn Hauptmann Ehrler als Vogt des Pfleger Blässi Meyers Frau ist überlassen, das Nöthige von seiner Clientin Vermögen auf den zuetreffend Kauff abgeben zu mögen, wobey Herr Vogt geschüzet und geschirmt seyn solle.

Dem Muther als einem frömden Wachtmeister ist das Werben in unserm Land widersagt und abgeschlagen worden, somit sich bey Straff und Ungnad nicht erfrecken solle, in unserm Land Männer anzuwerben.

p. 358

Wen tit. Herr Abbate Nideröst in Gefolg Tractats vom 8. Merz 1792 das anberaumte Zallungs Contingent hinderlegt, so solle inert einem Monath Zeit vor tit. Herrn Landseckelmeister die Rechnung und gegen Rechnung entzwischen Herrn Abbate und Herrn Rathsherrn Helbling oder seinem Sachwalter gezogen, in beschwährendem Fall dem Herrn Abbate Nideröst 8 Tag nach vollender Rechnung das Recht anzutreten freygestellt, in Unterlassungsfall aber Herr Rathsherr Helbling das quæstionierliche Gelt zu beziehen berechtiget, und es bey getrofenem Tractat seyn Verbleiben haben solle.

Auf gemachten Vorstand des Vorsprech Krieges und Thomas Schätti ist erckent, dass sie ihre Gegenparthey auf nächsten Rathstag rechtesförmlich citiern sollen.

Dem tit. Herrn Landseckelmeister Schnüriger ist der Auftrag gegeben, mit der Anna Maria Ehrler die behörige Examina vorzunehmen, und solle eben besagte Anna Maria Ehrler durch den Läufer von Küssnacht abgeholt und in Thurn geführt werden.



Adrian Hospithaler solle auf nächsten Rathstag citiert und gegen Jos. Hürliman in Frieden gelegt seyn.

Zu den Examina des Stefan Richlins und Anna Maria Ehrler sind Herr Landseckelmeister Schnüriger und Herr Landvogt Bellmond verordnet.

p. 359

Frau Magdalena Litschi soll dem zwischen ihro und ihrem Man Jos. Theiler von Wollerau ergangenen Commissariath-Spruch bey hoher Straff und Ungnad Folge leisten, widrigenfalls sie sich verantwortlich machen wurde.

Dem Meinrad Sidler sind mit Zufriedenheit seiner Frauen Anverwandten Gulden 100 von ihrem Vermögen anzugreifen und zu verwenden bewilliget, jedoch aber sollen diese Gulden 100 verwiederlaget werden.

Dem Martin Schättin von Lachen in der Landschaft March mag ein Kanzleyschein dahin ausgefertigt werden, dass ebengedachter Martin Schättin von Lachen in der Landschaft March, somit aus einer Landschaft gebürtig seye, die imediat unserm Stande untergeben und von uns dependent seye; mithin hoffe, dass diserem unserem Untergebenen im Handel allerorten eben die Freyheit gestattet werde, welche wir hierorts schon lange Amtsuntergebenen und Burgern von andern L.L. Ständen gestattet, und im Fall einer gleichen Behandlung der Unsrigen, uns noch ferner zur Reciprocitet bewegen dürfen.

p. 360

Auf den abseiten Friedrich Büechi von Oberhofen aus dem Thurgau eigenhändig unterm 16. diss unterzeichnet und besiegelten Schein, dass er den auf die in der Landschaft March und gefreiten Land Schweiz gelegenen, und zu der Massa des Jacob Michels zu Glarus genommenen Waldungen, hochheitlich bewilligte Arrest nachgebe, und um seine Ansprach von dem hochgeehrten Herrn Rathsherrn Dürst befriediget seye, ist erkent, weilen Friedrich Büechi mit Herrn Rathsherrn Dürst ausgeglichen, so finde man das der von Hochheit verhängte Arrest auf obgemeselte Waldungen gehoben, somit wieder alles in den ehevorigen Stand gestellt, jedem aber sein Recht vorbehalten seyn solle.

Lobl. Stand Zürich solle die Anzeige von dem k.k. oberösterreichischen Kreiss- und Oberamt in Vorarlberg zu Bregenz in Betreff der Rheinwuhungs-Anstände zwischen den österreichischen Gemeinden einerseits und andererseits den rheinthalischen Ortschaften Rheinek und St. Margretha einweilen verdanket, und die Berichte von dem rheinthalischen Landvogteyamt gewärtiget werden.

p. 361

### **Vor Samstag Rath den 26. Weinmonat 1793**

Dem Herrn Seelenvogt Domini Böcheler als Vogt des Herrn Hundertschweizer Härings ist bewilliget, dass er das nöthige Capital von dessen Vermögen zu Abtragung aufgelauffenen Kostgelds und andern Unkosten, wie auch für das nöthige Reisgelde angreifen, dabey hoheitlich geschützt und geschirmt seyn solle, zu Ablegung der Vogtsrechnung sind hoheitlich verordnet tit. Herr alt Landamman Reding und tit. Herr Spithalherr Martin.

Herr Spithalherr Martin mag aus lobl. Spithal dem Kaspar Betschart ein halbe Dublen Zinss nachlassen zu einem Allmosen.

Dem Kirchenvogt Jonas Holdener sind zu 2 Ständ Brügi und Schaaen 6 Stöck, und dem Joseph Horat zu einem Stand 3 Stöck im Gibel bewilliget.

p. 362

Dem Franz Anton Gämbesch ist mit der Jungfr Rosa Bruhi und dem Johan Tschümperlin mit der Jungfr Anna Catharina Maur auf bescheinte Præstanda Hochzeit abzuhalten bewilliget.

Werner Ulrich soll als Vogt der Dorothea Lingi entlassen und ihro Melchior Lingi als Vogt bestellt seyn.

Auf Vortrag des Herrn Major Louis Erler als Vogt des Herrn Bläsi Mayers Frau in Künsnacht ist erkent: Dass gedachtem Mayer der vorgehabte Gütlinkauff abgeschlagen, somit Herr Vogt nichts von seiner Clientin Vermögen abgeben solle.

Tit. Herr Landsekellemeister ist aufgetragen, dass er trachte, wegen dem Auszug in der Sewern das Verding mit einem Baurenman zu ertreffen, und dan so bald möglich Auszug zu geben.

Melchior Ulrich ist als Vogt des Balz Ulrich seelg. Töchtern entlassen, und ihnen dagegen Niclauss Weber bestellt.

p. 363

Wen Domini Steiner an Aloisi Steiner einige Ansprach zu haben glaube, so solle derselbe ess inert nächsten 14 Tägern rechtlichen errörthern.

Dem Seelenvogt Jacob Anton Weber als Vogt der Frau Helma Fasbind ist bewilliget, Gulden 100 auf derselben Hauss aufsetzen zu mögen, dabey er hoheitlich geschützt und geschirmt seyn solle.

Dem Balz Schilter als Vogt der Elisabetha Schilter sind Gulden 100 aus derselben Vermögen anzugreifen bewilliget, dabey er hoheitlich geschützt und geschirmt seyn solle.

Joseph Fischlin soll die Gulden 2000 aus Kauff von den Gütern gegen seinen Bruder Wendel Fischlin hinter Recht legen, danne sollen sie miteinander inert nächsten 14 Tagen in Gefolg Gerichtsurteil layden und rechnen.

Herr Vorsprech Xavery Ender alss gewester Vogt der Maria Anna Bürgler, soll dem Karl Langenegger

p. 364

als neu bestelten Vogt assistiern, wass noch die Vertheilung des Hausgeräths berührt, was die erstere Theilung anbetrifft, soll Herr Vorsprech Ender nicht weiters eintreten müssen.

Lieutenant Real vorberuffen und ihme vorgehalten, dass er ausgeredt haben solle, wan ihm die gnädige Herren die Vogtey seiner Schwöster und Bruders Sohn nicht geben, so halte er solche für Spizbuben. Gibt in Antwort, dass er es nicht so, sondern auf die Art ausgeredt haben wolle, wer ihm die Vernunfft abstreiten wolle, den werde er mit einer Scheltung belegen, und es seye es wer es wolle, die halte er für Schelmen, genant hab er niemand. Erkent, dass hierüber soll ein Untersuch gemacht werden.

Dagegen ist Herr Rathsherr Büeler neuerlich als Vogt bestellt, und dem Lieutenant Real die Anzeige gemacht werden solle, dass die gnädigen Herren und Oberen keinen als Vogt bestellen, der sich selbst hiefür eintragen wolle.

Anton Rickenbacher soll dem Justus Martin Rickenbacher als Schirmvogt bestellet seyn.

p. 365

Auf den Vorstand, dass Kaspar Künigsperger von Dietwill aus dem obern Freyamt, als Kläger gegen Herrn alt Landvogt Baltasar Kammer, in Betreff eines Kinds, so dem ausgetretenen Landvogt Wiget zugehörig seyn solle, und gedachter Künigsperger an die Kost übernommen, Herr Landvogt Kamer aber den Heimatschein versprochen, und die Bezallung anzutragen sich anheischig gemacht haben solle etc. Ist erkent: Dass man in Rücksicht der unterm 23. May 1793 entzwischen der E. Gemeind Dietweil und dem Kaspar Künigsperger ausgefälter landvogteylicher Urteil nicht eintrette. Wen aber Kaspar Künigsperger an Herrn alt Landvogt Kamer einige Ansprache zu haben glaube, es seye in Bezug dieses Kinds wegen der Bezallung oder andere, wozu sich Herr alt Landvogt Kamer aussergerichtlich als Particular verpflichtet haben möchte, so solle er Künigsperger dieser Civilfrag halber vor unsern competierlichen Civilrichter gewiesen seyn.

Wobey dem tit. regierenden Herrn Landaman in Auftrag gegeben, den Domini Schilter als seyn Bruder der Dorothea Schilter zu beruffen, ihme in Befehl zu geben, dass er sich auf Sursee begeben, von dorten seine Schwöster in der Stille anhero bringe,

p. 366

welche dan durch den tit. Herrn Landsekellemeister mit Zuzug eines andern Rathsglied rechtlich vernommen, und per modum inquisitivnis von ihro erhoben werden solle, wer der wahre, zu dem von ihro geborenen Kind Vatter seyn möchte.

Dem Balz Ulrich namens des Herrn Francesco Bighiamini sind 70 old 80 Haupt Vych in unserm Land anzukauffen bewilliget.

Auf den 30. diess ist G.L. Rath angestellt.

Wen Adrian Hospithaler mit dem Joseph Hürliman von Walchweilen ihren habenden Streitt inert nächsten 8 Täggen vor dem competierlichen Richter nicht errörtheret, so solle der Hürliman mit seinen angetriebenen Schazrechten fürfahren mögen.

Es solle Adrian Hospithaler wegen seinem unfreundlichen Betragen gegen dem Walchweiler, knyend bey offner Thür von tit. Herrn Amtsman einen Zuspruch anhören, gegen mäniglich in Frieden gelegt und die Citations Kösten bezallen.

Xaveri Gwerder soll als Vogt der Frau Clara Gwerder bestellet, und Joseph Anton Gwerder entlassen seyn.

Herr Spithalherr Martin mag dem Domini auf der Maur ein alte Dublonen Zinss als ein Allmosen abgeben.

p. 367

Wen Sebastian Euwer glauben sollte, dem Joseph Kälin von Einsiedlen mit seinem Schätzschilling vorgehn zu können, so solle er es inert nächsten acht Täggen Zeit rechtlichen errörthern, in Unterlassungsfall aber der Kälin in seinem angetriebenen Recht fürfahren mögen.

Maria Anna Heinzer, ihr Man Georg Franz Heinzer, Kaspar Rikenbacher und seine Frau sollen nochmalen bey Straff und Ungnad miteinander vor Herrn Sibner Kamer layden und rechnen.

Lienhard Schättin soll als Vogt und Beystand dess Franz Weber entlassen, und er Weber sich bis Austrag obhabenden Handels sich selbst einen beliebigen Vogt und Beystand erbetten mögen.

p. 368

### **Vor Gesessnem Land Rath den 30. Weinmonat 1793**

Dem Anton Betschart ist durch Herrn Rathsherr Betschart und Rasimus Gwerder ein Plaz zu einem Gädlin auf der Allmeind hinter der hintern gedeckten Brück anzuweissen bewilliget.

Herr Bauherr Imling mag dem Rasimus Gwerder ein Plaz zu einem Wagenhauss bey seinem Hauss anweisen mögen.

Kirchenvogt Bonaventura Nidrist Sohn Joseph soll mit und neben dem Georg Franz Heinzer des Franz Philipp Heinzers seelg. Kindern Heu auf der Fallenfluhe dem Lorenz Heinzer verkauffen mögen.

In Streittigkeit enzwischen des Herrn Landamman von Hettlingen sel. Erben und dem Vicktor Murer ist erckent, wass ihr Civilhandel betreffe, dass derselbe vor den competierlichen Richter verwissen, und das Criminal aber der Hochheit vorbehalten bleiben solle.

Auf den traurig gefallenen Bericht, dass gestern Abend circa nach 7 Uhr abends die Maria Anna Niderst

p. 369

in der Gass bey Herrn Doctor Redings oberen Thor ligend angetroffen und gefunden worden seye, dass selbe am Hals mit einem Messer oder sonst mit einem schneidenden Instrument auf beyden Seiten verwundet ware, auf welches durch die Amt sleuth das Visum & Repertum eingesehen, und die verwundte Persohn in Spithall getragen, dorten nach Verfluss einigen Stunden, da selbe ihrer Sinnen vollkommen mächtig ware, mit allen hl. Sacramenten versehen, und endlich heut am Morgen die Thäter vernommen worden, ist erkent, dass Herr Landamman Weber, Herr Landamman de Reding, Herr Amtstatthalter Schuhler und Herr Landsäckelmeister Schnüriger diesen Vorfall und alle dahin bezügliche Umstand zu vernennen verordnet, ihnen alle nöthig findenden Anstalten zu ertreffen, und selbe in Erfüllung zu bringen lediger Dingen bevollmächtigt seyn sollen.

Dem Sigerst Ehrler ist verwilliget, gegen einer Schuldforderung eine s. v. Kuhe mit einem behörigen Gesundheitsschein aus dem Zürich Gebieth ins Land nehmen zu mögen.

Auf die Einfrage, die Angehörigen aus der Landschaft March und Hööffen mit ihrem Viech

p. 370

den Richterschweyler Markt besuchen dörfen, ist erkent, dass sie mit ihrem Viech auf den obgemelten Märcht fahren mögen, jedoch sollen sie für ihr Viech die behörige Gesundheitsschein nehmen, und auch für das allfällig angekaufte Viech lauth schon existirender hochheitlicher Verordnung an der Behörde vorweisen sollen.

Stephan Richlin, von Steinen gebürtig, circa 40 Jahr alt, constitus, wegen verübten Betrügereyen bey Ankauff des Viechs etc., ist nach abgehörtem Process und vernommener seiner Verantwortung erkent, dass er eine Viertelstund mit einer Ruthen in der Hand vor die Trullen gestellet, und ihme der Anzeig gemacht werde, dass ihme sowohl in als aussert dem Land aller Handel niedergelegt, und selber zu betreiben bey Vermeidung höchster Straff und Ungnad untersagt, und gegen jeder mäniglichen ungültig seye, zu disem Ende der obgesagte Richlin verruffen, und die nöthige Publication sowohl im gefreyten als immediat angehörigen Land beschechen solle. In Ansehung der Process- und Azungskosten ist erkent, dass der Stephan Richlin in selbe verfällt, und wegen denen auf dem Rathshauss befindlichen drey Louis d'or der fernere Entscheid bis zur Anwesenheit des tit. Herrn Landsäckelmeisters verschoben bleiben solle.

Anton Grossman solle seinen kranken Bruder innerhalb 8 Tagen zu Handen nehmen, und selben besorgen, widrigenfalls solle er auf nächsten Rathstag citirt werden. Ist ferners erkent, dass dem armen Grossmann Gulden 3, 10 aus dem Angstergeldsamt abgegeben werden solle, und dem Jos. Marty Gulden 1, 25.

p. 371

Dato erkent, dass die Brunnen Ordnung von dem Kirchgang Arth neuerlich bestättet seye, und in Gefolg obbesagter Brunnenordnung eingezogen werden solle.

Dem Wendel Wiget ist für den Herrn Chiesa und den Anton Linggy für in unserm Land Viech anzukauffen verwilliget, jedoch dass kein Hautb aus unserm Land abgeführt werden solle, es seye dann Sach, dass angelobt werden könne, dass selbes Viech bezahlt seye.

Dem armen Franz Schnüriger ist aus dem lobl. Angstergeldamt verwilliget Gulden 3, 10.

Herr Rathsherr Steiner solle einweilen als Vogt des Anton Steiners Töchterlin bestellt, dan ihm ferners überlassen seye, der Magdalena Eichorn als Frau des bemelten Anton Steiners ihre rechtmässige Mittel, so sie zu ihrem Mann gebracht, aus dem ihme zugefallenen Erb zu ersezen, dessen danne er Vogt hochheitlichen geschüzet und geschirmt seyn solle.

Anton Bitzener citatus, dass er in einem Bahn ohne Erlaubnus geholzet, ist nach seiner Verantwortung erkent, dass er in Gulden 11, 10 Buss verfällt seyn solle.

Lienhard Fässler citatus, dass er in dem Segelbach Bahn

p. 372

Streuy gemähet habe, ist nach seiner gemachten Verantwortung nebst Abtrag der Citations Kösten entlassen worden.

Nachdem der wegen dem obgewalteten Streitthandel enzwischen Herrn Sibner Euwer und Viktor Murer und sich daraus ergebenen widersprechenden Zeugen gestaltete Informativ Process verlesend angehört worden, hat mann sich mit selbem begnüget, beynebens aber erkent, dass die durch diesen Untersuch als Schuldige zum Vorschein gekommene durch die Läufer in den burgerlichen Arrest gebracht werden sollen und zwar: Der Sibner Euwer in den Gerichtsfall nebst einer Wacht, der Jos. Inglin in ein anders Zimmer auf dem Rathhauss, der Johannes Euwer in den Spithall, der Martin Suter in des einten Wächters Stuben und der Anton Stiger in des anderen Wächters Wohnstuben. Danne sollen durch die schon verordnete Herren die erforderlichen Verhöre mit den obgemelten vorgenommen und verpflogen werden.

Auf den nächsten Dinstag als den 5. Novembris ist G.L. Rath abzuhalten angestellet worden.

Das zu Mayland ledig gefallene Boromeysche Stipendium ist auf das geziemende Vorscheinen und unterthänige Bitte dem Studenten Herrn Joseph Lienhard Schibig in Gnaden conferirt worden.

p. 373

Urkund. Wir Landamman etc. urkunden anmit, wie dass uns die G.L. Angehörige von Wesen in ehrerbietiger Ergebenheit nicht nur die bedauernswerthe Lage geschildert, in welcher sie sich durch die immer zunehmende Anschwellung des Wallensees befinden, sondern uns des ferneren eröffnet, dass selbe durch den neuen Landstrassenbau in namhafte Kösten versezet, und der nunmehrige Unterhalt derselben alljährliche mehrere Auflagen erfordere, in Betracht also dieser auf sie neuerdings gekommene Beschwerden auch für etwannige Erholung ihres Schadens sie bey ihren huldreichen Landsvättern um die Widerverwilligung desjenen Weggelds Einzug unterthänig anzuhalten sich gezwungen sehn, welcher ihnen abseiten denen beydseitigen Hohheiten schon vor Alters hero gnädig willfahret ware. Wen wir dies ehrfurchtsvolle Anwerben unser G.L. Angehörigen zu Wessen, und die je mehr und mehr bedenklicher werdende Lage derselben vätterlich erwogen, so haben wir befunden, denselben in ihrer Bitte gütig zu entsprechen, somit unser Orts erkent, dass die von Wesen von allen denen Orten, wo sie zu Bezahlung

p. 374

eines Weggelds angehalten werden, ebenfals nach Weisung und Inhalt deren von ihren beydseitigen Hochheiten schon von Alters hero erhaltenen Weggelds Tarriffen und der darin enthaltenen Bestimmungen, ein Weggelde beziehen können. Worbey wir aber mit dem lobl. Stand Glarus unsere landesherrliche Rechte bestens verwahret, hierin nach unserm Gutbefinden anzuändern, oder dies Weggeld wiederum aufzuheben anvorbehalten, ferners aber verordnet haben wollen, dass die von Wessen ihre Landstrasse in ohnklagbar und gutem Stande erhalten sollen. In Urkund dessen etc. LS

p. 375

### **Vor gehaltenem Kirchenrath den 31. Weinmonat 1793**

Über die von Herrn Landvogt Weber aus dem Gaster eingesandte mit Xavery Jud und Bürgy verpflogene Verhör wegen verübten Diebereyen und Betrügereyen ist erkent, dass mann sich mit den Examinen vergnüge, dann der Jud für 20 Jahr, und der Bürgy auf 10 Jahr unter die Compagnie von Schorno in Spanien geschickt, somit für die obbelmte Zeit des Lands verwiesen, ihnen aber gestattet seyn solle, nach 6jährig treu geleisteten Diensten wiederum um Gnad sich melden zu mögen. Wen aber die Anverwandschaft der obgemelt Verwiesenen nicht die rechtmässig erlaufene Kösten dem Herrn Landvogt abtragen werden, so ist vorbehalten, selbe mit einer nachtrucksamen Straff zu belegen. Ferners ist erkent, dass die noch in natura vorfindlichen gestohlene Waaren denen rechtmässigen beschädigten Eigenthümmeren wiederum zuhanden gestellt werden sollen. Die anderen Mithaften betreffend, so sind selbe dem Herrn Landvogt nach Masgab ihres Fehlers zu ahnden des gänzlichen überlassen worden.

p. 376

### **Vor Gesessnem Land Rath den 5. Novembris 1793**

Tit. Herr Statthalter Abyberg ist als Vogt des Herrn Rathsherrn Abybergs sel. Töchtern als der Dominica, Magdalena und Josepha Regina entlassen, und dagegen Herr Major Jos. Franz Abyberg als eydsgegebener Vogt bestellet seyn.

Adrian von Hospithal soll dem Jos. Hürliman die rechtmässigen Kösten wegen vorgegangenem Streitt ohnverzüglich abtragen.

Die hinder Herr Landweibel Giger von Caspar Bründler hinder Recht gelegte 3 Louis d'ors sind dem Fiscus zuerkent.

In obwaltendem Appellations-Streitt zwischen Herrn Landschreiber Steinegger nammens der Gnossamme Altendorfs einerseits und anderseits Herr Amann Martin nammens des Kirchgangs Altendorf ist erkent, dass beyde Theille zu gütiglicher Vereinbahrung verwiessen seyn, in nichts verfangendem Fall der Gemeind Altendorf eine Gemeind abzuhalten verwilliget, und denjenigen in das Recht zu fassen, den die Gemeind glaubt in das Recht nemmen zu können, überlassen seyn solle.

p. 377

Nach deme der rechtesförmliche Untersuchung und dessnachen gestalteten Informativprocess über den Vorfal der verunglückten Maria Anna Niderist ablesend angehört, als ist zuerst Herr Spithalmeister Jos. Lienhard Blasser vorberuffen und an ihne nachstehende Fragen gestellt worden. Erstens: Ob jemand zu den im Verhaft befindenden geistlichen Herren als Herrn Rector Bruhi und Herr Karl Franz Tschümperlin zwar ausert den Verordneten gelassen worden. Zweitens: Ob disen gemelten Herren Dintenfedern und Papier übergeben worden, und Drittens: Ob diese besagte geistliche Herren zu der verunglückten Persohn Anna Maria Niderist eingelassen worden seyen. Worauf Herr Spithalmeister Joseph Lienhard Blasser dahin sich verantwortet, dass der Herr Tschümperlin von anderen geistlichen Herren besucht, und in den Gang aus gegangen, auch selben aus hoher Verwilligung von andern Leuthen zugeschickte Speissen zugekommen seyen, und dem Herrn Rector Bruhi Dintenfedern und Papier übergeben habe. Als ist erkent und befunden worden, dass tit. Herr Rector Bruhi und Herr Karl Franz Tschümperlin aus dasigem Spithal

p. 378

der bürgerlichen Gefangenschaft dermahlen entlassen, übrigens aber alles bis zu Beendigung des Processes eingestelt seyn solle. Dane soll durch tit. Herrn alt Landvogt Bellmond in Beyseynd des wohlehrwürdigen Herrn Pfarrherrn Redings nach dem Verlangen des wohlehrwürdigen Herrn Comissary den gedachten zwey geistlichen Herren als Herr Rector Bruhi und Herr Tschümperlin den Anzeig gemacht werden, dass sie sich in Allweg betächtlich, still und ruhig betragen, und sich in ihre Wohnhäuser begeben sollen, um damit unsern gnädigen Herren nicht zu unbeliebigen Mitlen gegen selbe vorzunehmen verleithet werden. Dane solle durch die schon angeordnete Herren der fernere Process und nöthige Informativ gemacht werden und dem Spithalmeister Blasser der ernstliche Befelch angezeigt werden, dass er niemand ausert den Examinatory und der zwey Chirurgi zu der Maria Anna Niderst einlasse, sohin solche Persohn wohlverwahret haben soll.

p. 379

Da die mit Martin Suter und Joseph Anton Stiger rücksichtlich ihrer zwischen Sibner von Euw und Victor Murer obwaltenden Streitt, eydlich abgegebenen Kundschaftsaagens verpflogene Examina ablesent angehört worden, und sich erscheint, dass sich beyde in der eydlich abgegeben Kundschaft Saage in der Zeit geirrt, und sich der reinen Wahrheit erinert und begriffen haben; so ist erkent, dass Martin Suter und Joseph Anton Stiger einweilen ihrem bürgerlichen Gefangenschafft entlassen, selbe aber behörig in das Handgelübt genommen und auf jeden Ruf zu erscheinen angehalten, und die Bestrafung ihres Fehlers vorbehalten seyn solle.

Da sich aus dem mit Joseph Inglin abgelesenen Verhör erscheint, dass sich Anton Bollfing in seiner Kundschaft Saage habe bestechen lassen, und Leonti Euer an solcher Bestechung Antheil genommen, so ist erkent, dass Anton Bollfing durch die Läufer in Thurn und an Ketten zu schliessen geholt und Leonti Euer in Spithal abgeführt werden sollen.

Sibner Euer solle in eine rechte förmliche Gefangenschafft durch die Läufer gethan, und an die Ketten angeschlossen werden.

p. 380

Auss lobl. Angstergeltsamt sind folgenden Allmossen abzugeben verwilliget: Der Anna Maria Steiner Gulden 1 ß 25; der armen Rickenbacherin Gulden 1 ß 25; der Magdalena Rickenbacher Gulden 3 ß 10; der Comera Bizener Gulden 1 ß 25; des Domini Inglis Frau Gulden 1 ß 25; dem Basch Hospithaler Gulden 1 ß 25; dem Franz Anton Jüz Gulden 1 ß 25. Summa Gulden 13 ß 0.

Dem lobl. Stand Sollothurm soll das eingekommene Signalement accusiert werden.

p. 381

### **Vor Samstag Rath den 9. Wintermonat 1793**

Joseph Martin Beler ist als Vogt des jung Jos. Blassers entlassen und Anton Blasser als Schirmvogt bestellt.

Dem Joseph Karl Anton Sidler ist mit Elisabetha auf der Mur Wittwe und dem Felix Domini Dolder mit Jungfer Elisabetha Beler nach bescheinten Præstanda Hochzeit abzuhalten verwilliget.

Herr Seelvogt Schorno ist als Vogt des Sebastian Schornos Frau entlassen, und dem Sebastian Schorno zu schalten und zu walten überlassen.

Herr Rathsherr und Doctor Zay und Herr Rathsherr Bürgi sind rücksichtlich des abseiten Adrian Hospitalers und seiner Mutter Flora Kenel gethanen Anverlangens, um solches zu beseitigen, hochheitlich verordnet.

Sebastian Anna soll laut Gerichtsurthell den Kauff dem Lorenz Marti Ott inert 8 Tagen Zeit laut Kauffbrieff einweissen und trachten, sich gütiglich zu vereinbahren.

p. 382

Karl Schorno ist als Vogt des Jos. Anton Pfilen sel. Töchtern entlassen, und dagegen Balz Holdener als Vogt bestellt.

Nach deme die Relation von den Herren Examinatoren über den mit Anna Maria Ehrler von Küssnacht gestalteten Process vernommen, und hiebey eröffnet wurde, dass Egidi Ehrler besagte Anna Maria Ehrler zu besorgen sich geäussert habe, als ist erckent, dass Egidi Ehrler von Küssnacht die Anna Maria Ehrler zu übernehmen angehalten und solche an Ketten anschliessen solle, somit auch um diesere Besorgung samtliche Anverwandtschaft besagter Anna Maria Ehrler verantwortlich seye, und die erloffnen Processkosten abgetragen werden sollen. Beynebens ist ferners erckent, dass selbe eine Halbstund lang mit einem Strauwkranz mit einer Ruthen in der Hand auf den Lasterstein gestellt werden solle.

Dem tit. Herrn Landseckelmeister ist verwilliget, den Kosten oder Betrag für Errichtung eines Brunnenstocks und nöthiger Wasserleithin in des Melchior Grossholzen Meisters Hosteth abzutragen.

p. 383

Peter Paul Bürgi ist als Vogt des jung Martin Redings entlassen, und anstatt dessen Marti Bisser bestellt, die vögtliche Rechnung soll in Gegenwarth des tit. Herrn Rathsherrn Bürgis und Herr Rathsherrn Felcklis abgelegt werden.

Worauf dane, das mit Anton Euer und Domini Pfil Bettelvogt verpflogene Verhör rücksichtlich, dass sie von Bestechungen der Kundschaften zwischen Sibner Euers und Victor Murers Handel einige Wüssenschaft gehabt haben möchten, abmessend angehört worden, ist erckent, dass man sich mit dem von Anton Euer Schiffliwirth gemachten Verhör vergnügen wolle, hingegen aber mit Domini Pfil ferners in dem angefangenen Verhör fortgesetzt werden solle.

Leonti Euer soll für einmahlen seines bürgerlichen Arrests entlassen, in Fernerem aber eingestellt seyn.

Franz Grossman, Schmid, soll in bürgerlichen Arrest durch den Läufer abgeholt werden.

Durch tit. Herrn Landseckelmeister mag des Anton Bollfingen Frau Gulden 9 ß 10 gegeben werden.

p. 384

Dato erkennt, dass Sibner Euer nicht solle ab den Ketten entlassen, sondern in Gefolg G.L. Rath's Erkantnuss geschlossen bleiben; in die Examina aber solle er ohne Ketten geführt, die beyden Läufer sollen dabey seyn, wan derselbe vorgeführt wird.

Die Theilhabere von der Wasserleithin des ausersten Stranges bey des Franz Fässlers Host sollen bey Gulden 3 ß 10 Buss auf den Tag so tit. regierender Herr Landaman Jüz ansetzen wird, zu Errichtung eines neuen Wasserbrieffs erscheinen.

Der Capitalabtausch, so Herr Rathsherr Doctor Zay als Vogt der Maria Anna Sidler gemacht, solle genemiget und der Herr Vogt dabey geschüzet seyn.

p. 385

### **Vor Samstag Rath den 16. Wintermonat 1793**

Der Anna Maria Martin ist unter Aufsicht des Herrn Spithalherrn Martin Gulden 110 auss ihrem Vermögen anzugreifen und an selbe zu verwenden bewilliget.

Wen Domini Hoffer oder Sebastian Rikenbacher und übrige Interessierte, an Heinrich Martin oder dessen Vogt einige Ansprach zu haben glauben, so sollen sie es inert einem Monat Zeit errörthern.

Dem Niclauss Weber als Vogt dess Egidi Mosers Frau ist bewilliget, Münzgulden 50 von derselben Vermögen anzugreifen, dabey der Vogt hoheitlich geschüzt und geschirmt seyn solle.

p. 386

Dass dem Abbatte von Nideröst anberaumte Termin inert dem derselbe mit dem Herrn Rathsherr Helbling hätte layden und rechnen sollen, ist in solang verlängert, bis der Herr Rathsherr Helbling selbst in das Land kommen werde.

Dem Clemens Moser ist mit Jungfr Maria Anna Theresa Waldvogel; dem Johan Franz Waldvogel mit Maria Magdalena Späni; und dem Ludwig Blum mit Jungfr Catharina Triner auf allseitige bescheinte Præstanda Hochzeit abzuhalten bewilliget.

Herr Sibner Suter als Schirmvogt des Joseph Anton Bürglers Frau entlassen, somit die Capitalia in Beyseyn eines Ohnpartheischen aushändigen mögen, und gedachter Bürgler als Man und Vogt anerkennt seye.

Die hinter Herr Sibner Abegg ligende Gulden 50 sollen dem Sebastian Holdener an sein vorgestrecktes Gelde als Vogt des Anton Schorno Frau wohl ausgefolget werden mögen, jedoch allen Rechten ohnschädlich.

Herr Richter Maur Inglin soll als Vogt des Kirchenvogt Georg Karl

p. 387

Inglist entlassen, und ihme dagegen Kirchenvogt Beeler als recht- und eidsgegebener Vogt, und diesem der Herr Richter Maur Inglin als Assistent bestellet, inzwischen aber wegen dem Hinterlag bey Herrn Castelli und der errichteten Handschrift von Gulden 3000 alles eingestelt seyn.

Balz Rikenbacher ist als Vogt dess Domini Rikenbacher entlassen und dagegen Bernardin Maurer als neuer Vogt und diesem Herr Rathsherr auf der Maur als Assistent bestellet, wo danne eine vögtliche Rechnung gezogen, ein Hausverkauff getroffen, alles aber der Hochheit zur Ratification vorgelegt werden solle.

Baltasar Holdener soll als Vogt des Joseph Anton Pfeilen seelg. Töchtern entlassen, und denselben Sebastian Holdener als Vogt bestellet seyn.



Herr Grenadiershauptman Heinrich in der Bizin solle als Vogt der Maria Anna in der Bizin bestättet, und derselbe nach seinen vöglichen Pflichten handeln, und derselben Zinsen einziehn.

p. 388

Thomma Suter soll als Vogt des Leonzi Betschart seelg Kinder entlassen, und Heinrich Betschart entlassen seyn, wo dan bey der Vogtsrechnung die ältern Kinder auch erscheinen sollen.

Dem Domini Bollfing sind im Gibel drey Ständ zu Brügi und Schaalen bewilliget.

Herr Bauherr Horat ist als Vogt der Rosa und der Batista Bruhi entlassen, somit derselben Männer selbst zu schalten und walten überlassen.

Herr Rathsherr Richlin und Herr Rathsherr Büeler sind hoheitlich zu gütlicher Vereinbahrung dess Herrn Hauptman Ceberg und Joseph Balz Seeholzers verordnet, in nichts verfangendem Fall sollen beyde Theile vor Gericht gewiesen seyn.

Der Vogt des Joseph Anton Fasbinden soll demselben etwas Mehrers an ihren Unterhalt abgeben mögen.

Die Zingiessern Plerot sollen sich vier Wochen im Land auf ihr Arbeit aufhalten mögen, jedoch sollen sie an einem sichern Ort arbeiten, und ihnen Herr Rathsherr Martin und Herr Rathsherr

p. 389

Richlin zur Anweisung einer feuersichern Werkstätte verordnet seyn, und die Plerot sich mit Herrn Landsekellemeister abfindig zu machen trachten.

Des Franz Sidlers seelg. Erben sollen inert nächsten 4 Wochen das der Maria Anna Mengis versezte Capital lösen, widrigenfalls sich dieselbe darauss bezalt machen und selbes versilbern mögen.

Ess solle mit Sibner Euwer in Bezug des unter dem Laubsak in seinem Thurn vorgefundenen Messer annoch die nöthige Verhör vorgenommen, die nöthige Extracten verfertigt, danne auf nächsten Mittwoch als den 20. diess G.L. Rath angestellt seyn.

Michel Beeler soll als Vogt des Joseph Anton Schulers Frau entlassen, des Melchior Beelers seelg. übrigen Töchtern soll derselbe als Vogt bestättet seyn.

Auf die Bitte des Herrn Seelenvogt Jos. Domini Bücheler als Vogt der Frau Anna Elisabetha Stulz, ihres Eheherrn und Kinder ist erket: Dass an die wohlbestelte Kanzley lobl. Stand Unterwalden geschrieben werde, dass der Herr Vogt von dem Vermögen

p. 390

der Frau Anna Elisabetha Stulz wohl Münzgulden 200 angreifen und an derselben Nothwendigkeiten verwenden möge, wobey nicht allein der Herr Vogt, sondern auch die ehrende Verwandtschaft der offt ermelten Frau Elisabetha Stulz wegen sothaner Aushändigung von Hoheit auss, wegen allen danahen sich ergeben mögenden Gesuchen feyerlich geschützt, geschirmt und gesichert seyn solle. Es möchte somit eine wohlbestelte Kanzley belieben, diesen Rathschluss der ehrenden Verwandtschaft von der Frau Elisabetha Stulz anzuzeigen, auch die freundschaftliche Sorge auf sich nemmen, es die Münzgulden 200 dem Herrn Vogten bestellet werden.

Das von Gersau eingekommene Signalement dess alt Kronenwirth Jacob Nigg als Falschmünzer, soll accusiert und verdanket werden.

Dem lobl. Stand Basel ist das eingesandte Signalement des Dieben Joseph Faist von Erlispach Kanton Solothurn accusiert worden.

Lobl. Stand Glaruss evangelischer Religion soll seinem Ansuchen, denen von Basel rückbefohlenen Truppen der Pass durch unser Bottmässigkeit zu gestatten, freundschaftlich entsprochen werden.

Lobl. Stand Zürich ist die Mitheilung, dass abseiten des Königs in Engelland an die Franzosen erlassene Manifest höfflich verdanket worden.

p. 391

Lobl. Stand Zürich ist die beliebte Einsendung, dass von Wien abseiten der k.k. Regierung genommenen Entschlusses, krafft welchem das Kloster Feldbach von der Dominical- und Resticalsteuer nicht befreyet, wohl aber wegen dem Zoll im Nellenburgischen für seinen eignen Hausgebrauch in Betrachtung gezogen wurde, zu verdanken, wobey zu melden, dass wir dies Geschäft bey der damaligen Lage der Sachen nicht ferner zu rügen gedenken, sondern hoffen, dass sich das Kloster Feldbach hievon sättigen werde.

Lobl. Stand Zürich ist auf die in Abschrift eingesandte, und von lobl. Stand Bern und dem Rath in Neuschatel eingekommene Besorgniss von einem Einfall der Franzosen in das Fürstenthum Neuenburg und Vallengin, in Antwort abzugeben, dass ob zwar wir mit gedachtem Fürstenthum in keinem engen Verbündniss anders stehn, als dass selbes in dem von beyden kriegsführenden Mächten anerkannten Neutralitetskreise begriffen seye, so nemmen wir doch an allem den wärmsten Antheil, wass unsre G.L. A.E. berühren köne, wesnachen wir unsern Beyfall zu beförderlichen Aberlassung der vorgeschlagenen Note an den Herrn Bartelemy abgeben, und eben desnachen den lesten Erfolg gewärtigen.

Der G.L. angehörigen Landschafft Gaster soll unser Orts die Beziehung

p. 392

eines verhältnissmässigen Weggelds von denen Orten bewilliget seye, an denen sie zu Bezallung eines Weggeldes ebenfalls angehalten werden. Wobey wir uns aber unsre landesherrliche Rechte auch darin zu mindern oder mehren, selbes auch gar abzuthun anvorbehalten haben wollen. Zu dem Ende soll diese Erlaubnuss in ein Urkund verfasset und vor erstem G.L. Rath verlesen werden.

### **Vor Gesessenem Landtrath den 20. Wintermonat 1793**

Da der Bericht gefallen, dass ohngeacht des jüngsthin ausgekündten Mandats an den Sontägen in den Läden feylgehalten werde etc., ist erket, dass das leste Mandat und die auf diesen Gegenstand bezügliche Landsgemeind Erkanntnuss aufgesucht, und nächsten Samstagrath in Kraft G.L. Raths darüber erket werden solle.

Auf den von tit. Herrn Landvogt Xaver Weber erstatteten Amtsbericht, dass in seiner Landvogtey des Xavery Juden Frau an ihrem achtjährigen Stiefftöchterlin eine Greuelthat verübt, und selbem mit Gwalt die Hand verbrant und merklich beschädiget habe etc., ist erket:

p. 393

Dass das Kind von ihrer Stieffmutter abgesöndert, die Doctor- und Schererkosten auf der bemeldten Mutter ihrer jezmall besitzenden, und danne eine billiche Schadloshaltung old Entschädigung auf dem noch ihr zufallen bevorstehendem Vermögen abgetragen werden, die fehlbare Mutter aber nach Masgab des Vergehens mit einer nachtrucksamen Leibstraff zu belegen dem tit. Herrn Landvogt überlassen seyn solle.

Dem brandbeschädigten Andreas Schöob von Gams, wenn sich sein erlittener Schaden durch des Herrn Landvogt Webers Amtsbericht bestättet wird, solle als eine Steuer aus dem lobl. Angstergeldsamt Gulden 26 abgegeben, und einen Steurschein bey den Angehörigen behändiget werden mögen.

Dem tit. Herrn Landamman de Reding sind zu Brüggly und Schalen die nöthigen Stöck Holz verwilliget worden.

In Streitigkeit enzwischen dem Franz Dolder und Jos. Ziltener ist auf des ersteren Verlangen Revision im Handel ertheilt worden.

Nachdem die mit Werner Domini Euwer, alt Sibner, Johannes Euwer, Leonz Euwer, Franz Grossmann, Anton Bollfing, Jos. Inglin, Anton Euwer, Domini Pfyl, Harschier, Martin Suter und

Anton Stiger gütliche Verhör verlesend verhört worden, ist erket, dass man sich mit diesen Verhören begnügen wolle.

p. 394

Beynebens ist erket, dass die Herren Examinatoren mit dem Anton Bolfig, über seine gethann haben sollende Aussag, er hätte schon in anderen minder wichtigeren Händlen acht bis 9 Dublonen, wenn er so reden hätte wollen, erhalten können, noch die ferneren nöthigen Verhör fortsetzen sollen.

Auf die mit Werner Domini Euwer gütliche verpflogene, und gütlich abgehörte Verhör, und von dessen Frau, Kinder und Anverwandtschaft in aller Geziemenheit gethanne Bitte ist erket, dass der Werni Dominick Euwer vor einen zweyfachen Malefizrath eines Landtags, welcher auf Mitwochen als den 27. abzuhalten ist, gestellet, und dorten die fernere Straff gewärtigen solle, als Kläger des bemelten Euwers ist Herr Rathsherr Doctor Zay ernamset worden.

Überhin ist erket, dass der obige Werner Domini Euwer als Sibner und Rathsherr entsetzet, und aus der Rathsstuben geschlossen seyn solle.

Nachdeme mit Anton Bolfig gütlich verpflogenen und ablesend angehörten Examinen, und gethannen wehemüthigen Bitten von Seiten seiner Frau, Kinderen und Anverwandten, ist erket: Dass der Anton Bolfig vor den obgemelten Malefizrath eines Landtags gestellet werden, und ihme der Herr Rathsherr Doctor Zay als Kläger gegeben seyn solle.

Da die Frag aufgeworfen worden, ob Anton Bolfig als einen Beysäss sich einen Vorsprech wählen möge old nicht? ist erket, dass man ihme die Gnad angedeyen lassen wolle, sich selbst einen Vorsprech wählen zu mögen.

p. 395

Über die abgehörte, mit Jos. Inglin gepflogene gütliche Verhör ist erket: Dass der Jos. Inglin auch vor den Malefizrath in Kraft eines Landtags gestelt, und ihme der Herr Rathsherr Doctor Zay als Kläger bestellet seyn solle.

Über die verlesend abgehörte mit Johanes Euwer gütlich verpflogene Verhör, ist erket, dass der Johannes Euwer auch vor den Malefizrath nicht aber in Kraft eines Landtags verwiesen seyn solle.

Leonz Euwer solle nächsten gesessenen Landtrath wegen seinem Vergehen, so er durch seine Verhör eingestanden, vorgestellet werden.

Nach den mit Harrschier Domini Pfyl gütlich verpflogenen Verhör angehört worden, ist erket: Dass Domini Pfyl heut noch vorberuffen und seine Verantwortung vorgehomen werden solle.

Anton Euwer Schächflinwirth solle auf nächsten G.L. Rath wegen seinem durch die gütliche Verhör eingestandenen Fehler citirt werden.

Da die mit Martin Suter gütliche verpflogene Verhör ablesend angehört, und er seine Verantwortung dahin gethann, dass er sich in seiner eydlichen Kundschaftsag, so er in den enzwischen dem alt Sibner Euwer und Vicktor Murer obgewalteten Streithandel vor einem hoch- und wohlweiss 9. Geschwohren

p. 396

Landtgericht abgestellet, um den Tag, wo er eydlich zeugte, den Vicktor Murer am 25. Hornung beym Schächflin gesechen zu haben, sich geirrt habe, desnachen um Gnad und Barmherzigkeit gebetten, ist erket, dass er Martin Suter einen Zuspruch bey offner Thür von dem tit. Herrn Landamman kniend anhören, eine halbe Viertelstund auf den Lasterstein gestellet werden, auf drey Jahr an Ehren eingestelt und in seinen Antheill Azungs- und Processkosten verfält seyn solle.

Nachdem dem Franz Grossmann die durch sein Verhör eingestandene Vergeh, dass er nemlich vor dem 9. Geschwohren Landtgericht in dem obbesagten Handell sich in seiner eydlichen Kundschaft geirrt, und etwas zu sich geredt habe, ablesend vorgehalten worden, ist nach seiner gemachten Verantwortung erket: Dass der Franz Grossmann bey offner Thür kniend in der

Rathstuben einen Zuspruch anhören, seinen Antheil Process- und Azungskösten bezahlen, und für sein Lebens lang Kundschaft abzugeben ohnfähig seyn solle.

Auf nochmalige unterthänige Bitte des Martin Suters ist erkent, und die ehevorige Erkantnuss dahin abgeändert worden, dass er nicht auf den Lasterstein gestellet, sondern lebenslänglich als Kundschaft zu gebrauchen untauglich seyn solle.

Da Domini Pfyl Harschier sein Vergehn, dass er bey dem Informativ-Process unter Anerinnerung des Eyds in Abstattung

p. 397

seiner Deposition, wegen alt Sibner Euwers Handel zu viel geredt, eingestanden, und um Gnad gebetten, ist erkent, dass er in der Rathstuben von dem tit. Herrn Amtsmann einen Zuspruch kniend anhören, seinen Antheill Processkosten bezahlen und für lebenslang als Zeuge Gebrauch old Kundschaft abzugeben ohntauglich seyn solle.

Nachdem Anton Stiger sein Vergehen, dass er in den gleichen Handel und auf gleiche Weiss wie Martin Suter in seiner eydlichen Kundschaft Sag vor dem 9. Geschwohrnen Landtgericht geirret und ohnbedächtlich zu viel geredt habe, eingestanden und um Gnad und Barmherzigkeit gebetten, ist erkent, dass er in die Rathstuben knien, einen nachdrucksamen Zuspruch anhören, für lebenslang zur Kundschaft ohnfähig, in seinen Antheill Process- und Azungskösten verfält, und um eine fernere Geldstraff, weil seine Vergehen etwass beschwehrter sind, an tit. Herr Landsäckelmeister verwiesen seyn solle.

*Urkund.* Wir Landamman etc. urkunden anmit, wie dass uns der edle und weisse gemeinsame Herr Untervogt Johann Kaspar Gmür im Namen der G.L. angehörigen Landschaft Gaster in ehrfurchtsvoller Ergebenheit vorbringen lassen, dass gedachter Landschaft durch die Erbauung der

p. 398

neuen Landstrassen schon merkliche Kösten ertragen, und derselben Unterhalt nun beständige Ausgaben erfordere, somit sich gezwungen sehe, zu etwanniger Erholung und Bestreitung des kostspiehligen Unterhalts um die gnädige Bewilligung eines verhältnissmässigen Weggelds zu betten, sie getraue sich auch diese ehrfurchtsvolle Bitte um so da eher einzulegen, weil ihrem an das fürstliche Gottshauss St. Gallen, die Landschaften Toggenburg und Uznacht gestelte Ansuchen um die Aufhebung des ihrerseits gegen der Landschaft Gaster gemachten Weggeld nicht seye entsprochen, sondern die aus dem Gaster dortiger Enden zu dessen Abstattung immer angehalten werde.

Nachdem wir nun dies unterthänige Ansuchen unser G.L. angehörigen Landschaft Gaster um so da mehr der Billigkeit angemessen befunden, weil die neu errichtete Landstrassen einertheils alle Bequemlichkeit gewähren, anderseits derselben Unterhalt gedachter Landschaft kostspiehlilig fallen muss, so haben wir unser Orts erkent, dass unser G.L. angehörigen Landschaft Gaster ihre Bitte gütig willfahret, folglichen dieselbe von allen denen Orten ein reciprocierlich verhältnissmässiges Weggeld beziehen köne, an welchen die aus dem Gaster ebenmässig zur Bezahlung eines Weggelds angehalten werden; wobey wir aber verordnen, dass die Landstrassen in gutem ohnklagbarem Stande erhalten, zu demme uns nebst dem lobl. Stand Glarus unsere landesherrliche Rechte feyerlich verwahret,

p. 399

auch nach unserm Gutbefinden diese Weggelds-Verwilligung zu minderen, mehrten, oder gar wieder abzuthun vorbehalten haben wollen. In Urkund dessen wir etc. LS

Schreiben an lobl. Stand Unterwalden unter dem Wald. Unser etc. Aus dem, was Ihr ugleE in Euerm werthen Erlass vom 21. des verflossenen Monats über das eigenmächtige Benennen des lobl. Standes Ury in Absicht auf das Weggeld zu Cresciano uns freundvertraut brüderlich zu eröffnen beliebtet, ersachen wir, dass wir erwartet hatten, dass nemlich diese so ganz ungewohnte Verfahrungsweise die gleiche Empfindungen und das gleiche Befremden, die sie bey uns erzeugte, auch bey Euch ugleE erregt habe, uns ware, wir gestehen es Euch, dieses fatale

Zwischenereigniss um so empfindlicher und unangenehmer gefallen, als die uns sowie Euch ugläE von einem eigens Abgeordneten der Graubündten und Disentis über eben dieses Weggeld mit beredtem Nachdruck gemachte Vorstellungen auf uns bereits soviel gewirkt hatten, dass wir beynahe entschlossen waren, Euch ugläE den ohnvorgreiflichen Antrag zu thun, ob nicht auf die von dem

p. 400

Graubundt und Disentis gegen dieses Weggeld auf eine so dringentliche Weiss gemachte mehr oder minder gegründete Vorstellungen und um verdrüsslichen Folgereyen und Auftritten vorzubringen, unsere Gesinnungen mit dem lobl. Stand Ury zu vereinigen und der gemeinsame Bedacht zu nehmen seyn möchte, dass der Bezug dieses Weggelds solange eingestellt bleibe, bis die Strasse wenigstens soweit es die Lage des Orts erlaubt, in einen unklagbaren Stand gestellet seyn werde, denn unter allen von den bündtnerischen Abgesandten angebrachten Gründen ist uns doch die billige Beschwerde gegen eine Weggelds Entrichtung, wo noch kein Kostenaufwand für die Strassen Erbetterung gemacht worden, vorzüglich aufgefallen, und wir fühlten hiebey, dass die väterliche Wohlneigung gegen unsere Untergebenen uns hierinfalls vielleicht etwas zu weit geführt haben dürfte, auch könnten wir uns nicht verheelen, dass wenn denn aus der vorfindlichen unerbetterten Strasse Anlass genohmen werden wollte, die neue Anstalt zu Cresciano als einen Zohl zu betrachten, gründlichere Einwendungen dagegen stattfinden könnten. Nun aber empfinden wir mit Euch ugläE, dass bey der jezmalligen Gestaltsamme der Sachen unser Beyfall zu Einstellung des Weggelds gar leicht als eine schwächliche Nachgiebigkeit angesehen werden dürfte, und so lange nicht wohl plazfinden könne, bis unser durch das einseitige Verfahren des lobl. Standes Ury wirklich gekränktes Ansehen oder durch eigenes Erkenntnis der Unzulässigkeit eines solchen Benommens oder durch die von uns einzuschlagende angemessene Weege gesichert,

p. 401

und andurch auch ferneren Auftritten dieser Art gesteuert seyn werde, wozu wir die von Euch ugläE vorgeschlagene Massregeln fast durchgängig passend und ganz zweckmässig finden, einzig hielten wir dafür, dass es nicht wohl thunlich wäre, der Landschaft zu verbiethen, dem Ansinnen des lobl. Standes Ury als eines mitregierenden Standes rücksichtlich auf die Auslieferung der abgefoderten auf diesen Gegenstand bezüglichen Schriften zu entsprechen. Es wurde uns sohin genügen, unsere respective Angehörigen in unser beyden Namen zu befehlen, bis auf den Erfolg zweyer einstimmigen Verordnungen der regierenden Ständen den Weggelds Bezug gegen die von Liffenen und Ursern fortzusezen, zur Zeit dan gegen den lobl. Stand Ury das ungewohnte eigenmächtige Verfahren angemessen und nachtrücklich zu rügen, und uns gegen derley provisorische Verfahrens-Arten protestando zu verwahren. Sobald uns der diesfällige Befehl von lobl. Stand Ury, den wir zu unser beydseitigen Händen vorgeschlagenermassen von dem Landvogt abfordern lassen, eingekommen seyn wird, werden wir Euch ugläE einen Entwurf von dem an lobl. Stand Ury hierüber abzuerlassenden Beschwerde schreiben zu Euer klugen Einsicht einzusenden nicht anstehen. Um aber in diesem Zwischenraum denen gegen die Graubündten und Disentis sich ereignen mögenden misbeliebigen

p. 402

Folgereyen vorzubiegen, tragen wir Euch ugläE ohnvorgreiflich an, ob nicht der Landschaft in unserm gemeinsamen Namen die Weisung zu geben sein möchte, die durchgehende dem Weggeld sonst unterworfenen Gegenstände deren von Bündten und Disentis wohl zwar zu notiren, mit dem Bezug des Weggelds aber einweilen einzuhalten. Wir gewärtigen über dies alles Eure kluge Gesinnung etc. Landamman und Gesessner Landtrath zu Schweyz.

Es solle ausgekündt werden, dass von dem umgefallenen Holz im unteren und oberen Gibel ohne hochheitliche Verwilligung bey hoher Straff und Ungnad keines aufgemacht, auch künftighin dorten ohne Wacht- old Wahnungszeichen nicht mehr gereistet werden solle.

Dato erkent, dass wenn die drey Theill in Einsiedlen für des Franz Waidmans Versorgung, Unterhalt und Sicherstellung gutschprechen, man nicht abgeneigt seyn werde zu gestatten, solchen aus dem Zuchthaus von Ludwigsburg fort und nach Einsidlen nehmen zu mögen.

**Vor Samstagrath den 23. Wintermonat 1793**

Dem Herrn Joachim Hediger sind 3 Stöck Holz zu Brüggly und Schaalen aus dem Gibel verwilliget worden.

Dem tit. Herrn Pannerherr Weber sind 3 Stöck Holz auch zu Brüggly und Schalen aus dem Gibel, im Gleichen dem Franz Fessler 3 Stöck verwilliget worden.

Wenn Anton Bitzener dem Franz Karl Suter die auf Recht gewährte Zinss nicht gütlichen verabfolgen lassen wurde, so solle er es vor nächstem Monathgericht mit dem Suter rechtlichen erörtheren.

Schmid Ehrler solle seiner Schwöster Kathrina Ehrler als Vogt bestellet seyn.

Wenn Jacob Senn den Melchior Horath um seine Ansprach bis in einem Monath nicht befriedigen wird, so solle der Horath den im Versaz habenden Brieff versilbern mögen.

Dem Jos. Domini Hediger ist nach seinen bescheinten schuldigen Præstanda mit der Kathrina Schorno, und dem Karl Dominick Gensch mit der Jgfr. Francisca Müller Hochzeit zu halten verwilliget worden.

Zur Abnahme der Vogtsrechnung des Herrn Landschreiber und Archivist Ulrichs als Vogt der Helena und Aloysia Ulrich sind Herr Rathsherr und Landshauptman Ulrich und Herr Dettling verordnet, bey welcher der Jos. Wiget und Karl Ulrich erscheinen, dorten wegen denen versezten Kleideren der Vogts Klienten die nöthigen Anstalten getroffen, und danne durch Herrn Vogt diejenigen, so die Kleider in Versatz genohmen, vor nächsten Rathstag citirt werden.

Auf die von Franz Richlin gethane Klag, dass er von Anton Giger und seinen Söhnen sehr mishandelt worden seye, ist erkent, dass der Anton Giger in einen Kronthaler Buss verfält, und beynebens beyde Theille zu gütlicher Ausgleichung vor Herrn Rathsherr Linggy verwiesen seyn sollen.

Sebastian Holdener ist als Vogt des Fridlin Martin Holdeners sel. Kinderen entlassen, und dagegen Balz Holdener für ein Jahr lang, bis die streittigen Sachen befriediget seyn werden, als Vogt bestellet worden.

Herr Hauptmann Abegg ist neuerdingen als Vogt des jung Anton Bitzeners bestättet und erkent, dass der Vogt die Aufsezung eines Kapitals den Untersuch machen, und als Vogt zu Werke gehen, und der Bizener die Citations Kösten bezahlen solle.

Des Martin Anton Schibigs sel. sind 3 Stöck, dem Baptist Richmuth 3 Stöck, und dem Lienhard Wiget 3 Stöck zu Brüggly und Schaalen verwilliget worden.

Anton Suter und Domini Steiner citati, dass sie in dem Wassiwald Holz gehauen haben, ist nach ihrer gemachten Verantwortung erkent, dass sie um die Straff an tit. Herr Landsäckelmeister verwiesen, und in die Citations Kösten verfält seyn sollen.

Dem Johannes Franz Kappeler ist der Geltruff abzuhalten erkent worden.

Es solle neuerlich ausgekündt werden, dass an den Sontägen den ganzen Tag hindurch und an den Feyrtägen während denen vor- und nachmittägigen Gottesdiensten alle Läden sowohl in den Häusseren als auswendig beschlossenen seyn und bey Vermeidung hoher Straff und Ungnad keinerley Waar verkauft werden solle.

Es solle dem Landvogt zu Revier in unserm und des lobl. Standes Unterwalden Namen der Auftrag gegeben werden, dass der Weggeld Bezug zu Cresciano gegen die von Liffenen und Ursern bis auf den Erfolg zwoer einstimmigen Verordnungen der eydg. Lobl. Ständen fortgesetzt werden solle,

fernern solle er uns den vom mitregierenden lobl. Stand Ury über diesen Gegenstand erhaltenen provisorischen Befehl copialiter einsenden, und über den eigentlichen Hergang des Iesthin sich ergebenden Ereigniss den wahren Amtsbericht einschicken.

Lobl. Stand Zürich, der uns die von dem Herrn Herzog zu Württemberg empfangene Notification von dem Absterben seines Herrn Vorfahren und von dem Antritt seiner Regierung participirt, solle diese Mittheilung verdanket und begwältiget werden, auch in unserm Namen ein Traur- und Beglückwünschungs Compliment zu aberlassen.

p. 407

### **Vor Gesessnem Landrath den 27. Wintermonat 1793**

Dem Herrn Spithalherrn Martin sind folgende gelegte Schätzschilling als dem jung Xaveri Ender als Besizer des Kreuzbühls, und Domini Bettschards auf der Gand und dem Caspar Anton Beler gelegte Schätzbazen auf 14 Täg verlängert.

Auf bittliches Anhalten des Herrn alt Statthalter Bellanda ist hierorts erket, dass demselben die von Iestern lobl. Bellenzer Syndicat ihn betreffend ausgefälte Urthell sowohl als die in Gefolg hochheitlichen Befelch von des Herrn alt Statthalter Bellanda Vogt in Beywissen des vorgedachten lobl. Syndicat abgelegte Rechnung specificiert, und authentisch zur Einsicht abgegeben werden sollen, was dan die verlangte Entlassung seines Vogten berührt, hat sich die Hochheit hierüber nächsten Rath das Angemessene zu erkenen vorbehalten, wofür sich dan Herr Statthalter Bellanda selbst oder aber per Procuratorem kann melden lassen; übrigens soll mehrgedachter Herr Bellanda seines genommenen Recours liberiert seyn solle.

p. 408

In obwaltendem Streitt entzwischen Herr Factor Büöler und Herr Waltert Büöler einerseits, und anderseits Herr Amtsuntervogt Jos. Kümi als Vogt des Jacob Büölers, rücksichtlich eines quæstionierlichen Stücklin Lands zu Bäch, wegen Aufführung eines Gebauhs, ist erket, dass beyde Ehrentheille vor tit. Herrn Landseckelmeister und die selbst gezogene Compromissary als tit. Herr Rathsherrn Städelin und Herr Salzdirector Gasser gewiessen, derselben aber überlassen, beyde Theille in möglichem Fall gütiglichen zu vereinbahren, und zugleich aufgetragen seyn solle, über das in dem ergangenen Compromiss-Spruch Quæstionierliche die nöthige Erläutherung zu geben, da dane unsere gnädigen Herren behörige Relation abgestattet, und das den Umständen Angemessene zu seiner Zeit hieüber zu erkenen anvorbehalten seyn solle.

Dato erket, dass sich Herr Sibner Schuhler und die Verwandtschaft des wohlehrwürdigen Herr Pfarrherrn Taners auf Illgau, oder aber einen von ihnen Begwältigter sich ohnverzüglich anhero verfügen, und trachten sollen, innert den ersten acht Tagen sich mit der ehrsammen Kirchengemeind auf Illgau gütlich dahin zu verstehen, dass derselben ein angenehmer und tauglicher

p. 409

Vicarius bestellt werden könne, widrigenfals soll der wohlehrwürdige Herr Pfarrherr Tanner seiner E. Verwandtschaft anheimgestellt, die Pfarrpfund ledig zu seyn erachtet, somit dane von einer E. Kirchengemeind ein anderer Herr Pfarrherr gewählt werden möge.

Nachdemme dem Leonti Euer sein Extract vorgelesen, und er sich hirüber verantwortet habe, rücksichtlich wegen Subornation der Zügen ist erket, dass Leonti Euer bey offner Thür kneynd ein nachtrucksamen Zuspruch anhören und übrigens in zwey Dublonen Buss nebst Abtrag seines Antheils Process Kösten verfält seyn solle.

Da dem Anton Euer Schächlinwirth seinen Extract wegen Subornation der Zügen, abgelesen und seiner Verantwortung vernommen worden, ist erket, dass er bey verschlossener Thür ein nachtrucksamen Zuspruch anhören, und dane in eine Dublonen Buss nebst Abtrag seines Antheils Process Köstens verfält seyn solle.

p. 410

## **Eodem Die Vor gehaltenem zweyfachen Land Rath eines Landtags**

Tit. Herr Landshaubtman von Hettlingen machte die Eintrag, ob er nicht wegen vorgegangenen Handlungen gegen Johannes Euer rücksichtlich des Gulden 528 wärthigen Bürgschafft Zeduls, welcher zwar getilget ware, für heut als Richter entlassen werden möchte, ist erket, obwohlen man sache, dass tit. Herr Landshaubtman von Hettlingen als Richter sizen könnte, so ist aber gedachter Herr Hettlinger nach seinem Verlangen als Richter für dermahl entlassen, zugleich auch ist Herr Rathsherr Johan Georg auf der Mur für heut entlassen worden.

Worauf Werner Domini Euer gewester Sibner, circa 40 Jahr alt, aus dem Alpthal gebürtig, vorgestellt und ihme der Extract aus denen mit ihme verpflogenen gütlichen Verhören in Bezug eines Bürgschafft Zeduls von Gulden 528, Verfälschung seines Rechenbuchs und wegen Theilnahme der Subornation von Zügen vorgelesen worden, ist nach hieüber geführten Klag und gemachten Verantwortung mit Urthell und Recht erket, dass ihme das Leben geffrischnet, dane solle er aber eine Halbstund vor die Trüllen mit einer Ruthen in der einen, und ander Hand mit seinem Rechenbuch gestelt, für sein lebenslang ehr- und gwehrlos seyn, derselbe drey Jahr an dem Sonntag vor der Landsgemeind während Predig mit einer brennenden Kerzen in der Hand in Mitte unser Pfarrkirchen gestelt, und die Predig anhören und lebenslänglich in unser Land verbanisiert und in sein Antheil Process Kösten verfält seyn solle.

p. 411

Dato erket, weilen es statt in der Zeit, dass man für heut die Formalitäten der Rathserholung abseiten Herr Vorsprech des Herrn Landweibels und Herr Vorsprechen des armen Menschen übergehn wolle, für in Zukunfft aber sollen solche nach altem Gebrauch beobachtet werden.

Dane ist Anton Bollfing, 40 Jahre alt, rücksichtlich eines gethanen falschen Eyds in Bezug eines von Gulden 528 ausgestelten Bürgschafft Zeduls, vorgeführt, demselben seinen Extract vorgelesen und hie über Klag und Verantwortung gemacht worden, als ist mit Urthell und Recht erket, dass ihme das Leben geffrischnet seye, ferners solle er ein Viertelstund mit einem Zedel als Verschwörerr vor die Trüllen gestelt, dane an dem Sonntag vor der Landsgemeind mit einer brännenten Kerzen in der Hand in Mitte unserer Pfarrkirchen während der Predig zwar nur einmahl gestelt, übrigens aber ehr- und gwehrlos und in sein Antheil Processkosten verfält seyn solle.

Worauf Jos. Inglin, 50 Jahr alt, wegen Bestechung der Zügen vorgeführt, ihme den Extract vorgelesen, Klag und Antwort vernommen worden, als ist mit Urthell und Recht erket, dass ihm sein Leben geffrischnet seye, derselbe aber eine Viertelstund mit einem Zedel als Zeugenverführer auf den Lasterstein gestelt, dane solle er zu Wienacht, in der Fasten und Pfingsten beichten, und jedesmahl den Beicht Zedul dem tit. regierenden Amtsmann behändigen, für sein lebenslang ehr- und gwehrlos, und in sein Antheil Processkosten verfält seyn.

Schliesslichen ist erket, dass wen jemand diesern Urtlen

p. 412

äfern old enzen wurde, dass derselbe in des Fehlbahren Fusstapfen gestelt, (jedoch ohne Leib- und Lebensgefahr) abgestrafft und behandelt werden solle.

## **Eodem Die Vor gehaltenem zweyfachen Malefiz Rath**

Ist Johanes Euer, 26 Jahr alt, aus dem Alpthal gebürtig, vorgeführt, und ihme seinen Extract vorgelesen, Klag und Verantwortung vernommen worden, als ist mit Urthel und Recht erket, dass derselbe an Ehren eingestelt, und alle Monath einmahl beichten, und jedesmahl den Beichtzedel dem tit. Herrn regierenden Landaman bestellen, und in sein Antheil Process Kösten verfält seyn solle.

p. 413

## **Vor Wochen Rath den 29. Wintermonat 1793**



Dem Felix Abegg als Vogt des Michel Trütschen Frau sind Gulden 26 von ihrem Vermögen anzugreifen und zu verwenden bewilliget.

Dem Felix Abegg sind in dem Gibel 4 Stöck Holz anzuweisen bewilliget.

Dem Franz Föhn sind 3 Stöck Holz im Gibel anzuweisen bewilliget.

Dem Remigi Martin als Vogt der Susanna Martin, welche in Glarus verheurathet, sind Gulden 100 anzugreifen bewilliget.

Dem Franz Schuhler als Vogt des Andreas Schuhlers Frau sind 8 Dublonen aus der Frauenmittel in Gefolg Accords dem Domini Schatt abzugeben bewilliget.

Auf Vorscheinen des tit. Herrn Landvogt und Ehrengesandten Webers als Anwalt derjenigen, welche auf die Verlassenschaft der Jgfr. Kathrina Beatrix de Reding sel. einen Anspruch machen und gethanes Anverlangen, dass ihnen Revisionen Causæ ertheilt werden möchte etc., ist erkent, weil die Hochheit nur auf die eingelegte Gründe lauth einem desnachen existirenden Landrecht

p. 414

Revision zu ertheilen befügt seye, heut aber von der ansprechenden Parthey keine Gründe eingelegt worden, so seye die Hochheit aussert Stands, für einweilen darüber eintreten und über die Revision erkennen zu können, und zwar so lang bis von der ansprechenden Parthey lauth Erforderniss des Landrechts Gründe vorgelegt werden.

Martin Schmid soll bey Straff und Ungnad specificierte Rechnung gegen Jost Murer und Hauptman Abegg vor tit. Herrn Rathsherrn Richlin ablegen.

Dem Egidi Frischherz sind zu Brügi und Schallen 3 Stöck Holz anzuweisen bewilliget.

Anstatt des Herrn Sibner Inderbizins als Bahnwarth im Sythi ist Kapelvogt Martin Inderbizin bestellt worden.

Karl Joseph und Franz Grossman sollen den Johannes Schuhler laut Gerichtsurthell und hochheitlichen Erkantnuss bezallen, widrigenfalls durch den Läufer in Thurn abgeholt und danne zur Verantwortung gestellt werden.

Michel Beler als Vogt des Joseph Bellmonden entlassen und Jos. Bellmond bestellt.

Brod- und Mähl-Tax: Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 19; ein Immi gutes Mähl à ß 7.

p. 415

### **Vor Gesessnem Land Rath den 7. Christmonat 1793**

Dem Musik Chor von lobl. Pfarrkirch in Schweytz sollen Münzugulden 26 aus der St. Franciscus Bruderschaft oder der heiligen Sacraments Bruderschaft abgegeben werden mögen.

Der entzwischen Jos. Lienhard Wiget als Verkäuffer, dane dem Jos. Justus Kyd als Käuffer mit Vorwissen des Niclauss Webers als Vogt des Justus Kyden Frau unterm 1. Decembris getroffenen Kauff ist ratificiert.

Dem tit. Herrn Landvogt Xaveri Weber sind im Gibel 20 Stöck durch Bahnwarth anzuweisen bewilliget.

Herr Rathsherr Metler als Schirmvogt des Franz Karl Bellmont soll an zwey Handschriften circa Gulden 1400 als eine Caution für die dem Herrn Landamman Kamenzing in Gersau schuldige Gulden 1266 hinter tit. Herrn Landamman

p. 416

Pfeil legen mögen, und dabey hoheitlich geschützt und geschirmt seyn.

Herr Spithalherr Martin soll im Namen des Spithals kein Geld auf das der Elisabetha Hediger zugehörige 50 Gulden haltende Kapitalbrieflein vorstreken dörffen.

Auss lobl. Angstergeld sind Allmosen bewilligt: Dem alten Herschin Gulden 3 ß 10; der Landweiblin Hospithaler Gulden 3-10; Joseph Anton Suter Gulden 1, 25; Franz Grab Gulden 1, 25; Chatarina Janser Gulden 1, 25; Anton Bollfing Gulden 1, 25.

Durch den tit. Herrn regierenden Herrn Landsekellemeister solle unverzüglich bey denen Angehörigen der gemessene Befehl ertheilt werden, dass biss auf weitere hoheitliche Verfügung kein Heuw, Käss oder andre Esswaren und Getränke, wass Gattung selbe wären, bey empfindlich hoheitlicher Straff und Ungnad; wobey der gleiche tit. regierende Herr Landsekellemeister in unserm Lande bey allen Zollstädten die hoheitliche Erkantnuss kund thun solle, bis auf bestimmtere hoheitliche Verordnung werde

p. 417

Käss, aller Gattung Getränk und Esswaren ausführen zu lassen. Im Lauff der Woche aber solle von samtliehen vorgesezten Herren eine Comission über diesen Gegenstand zu Entwerffung eines Projects abgehalten werden, um durch was für Vorsorge, dem Schleichhandel gesteuert werden könnte, welcher Entwurff dane nächsten Samstag Rath in Krafft G.L. Raths zu genemigen vorbehalten bleiben.

Tit. Herr Johann Karl von Hettlingen ist in Raths Eid genommen worden.

Brod Tax: Ein Immi gutes Mähl ist à ß 7; ein wohlgebaken 5 pfündiges Brod à ß 20 gestelt werden.

Die hochgeachten ausgeschossenen Herren sollen sich nächstens wieder in das Zeughauss verfügen, die von Büchenschmid Ulrich an den 600 Kriegsgewehr gemachte Arbeit neuerlich besichtigen, und dane der schon erkanten Ehrencomission hierüber den genauen Bericht erstatten.

p. 418

Auf den abseiten Herrn alt Amman Lehnherr, alt Schreiber Dür und Schreiber Hardegger, namens der G.L. angehörigen Gemeind Gambs gemachten Vorstand, und der in ehrfurchtsvoller Ergebenheit eingelegte Bitte, dass die Hoheit geruhen möchte, ihnen über das unterm 2. Christmonat, in Bezug der Auszeichnung eines Stück Gemeindlandes zum Anbau für ihre armen und bedrängte Gemeindsgenossen, ergangenen Gemeindmehr, die Bestätigung zu ertheilen etc. Ist hier Orts erket: Dass der gemeinsamme Amtzman Herr Landvogt Xaver Weber von Hoheit auss nacher Gambs abgeordnet seyn solle, der neuerlich eine Gemeind versamen, derselben das hoheitliche Wohlgefallen über ihre wohldenkende Absicht für ihre armen Mitgemeind Genossen bezeugen, anderseits aber die Befrömdung äussern solle, warum man sich einem so gemeinnützigem Absehn wiedersezen wolle. Dem Herrn gemeinsammen Amtzman wird ferner obgelegen seyn, die streittige Partheyen in Gütte durch seine Verwendung auseinander zu sezen, wurde sich aber wider alles Vermuthung kein freundschaftliche Ausgleichung plazfinden, so sollen sich alle diejenigen, welche dem obangeführten Gemeindschluss sich zu wiedersezen gedenken, namentlich aufgezeichnet werden, damit danne die Gemeind wissen

p. 419

möge, gegen weme selbe ins Rechte zu stehn habe. Es sollen auch diejenige, welche sich dem Gemeindschluss nicht zu unterziehn gedenken, nicht aus dem Gemeindgut, sondern aus ihrem eignen Vermögen das Recht betreiben, und nicht sammethafft, wohl aber durch einen Ausschuss vor der Hoheit recouriern mögen. Wobey sich dan die Hoheit bestens versihet, dass man dem Herrn Landvogt Xaver Weber, als gemeinsamen Amtzman mit der Achtung und Ehrfurcht begegne, welche der Charakter den er in gemeinsamen hoheitlichem Namen bekleydet, von Untergebenen erforderet, auch seine Vorstellungen old hoheitlicher Repräsentant, mit aller Ehrfurcht angehört werden sollen, worüber wir den Herrn Landvogten unsers hoheitlichen Schuz und Schirm bestens versichert haben wollen.

Wenn Georg Rikenbacher gegen Anton Giger und übrige Interessierte einige Ansprache zu haben vermeinte, so solle er es inert nächsten 14 Tügen rechtlichen errörthern, oder aber inert dieser Zwischenzeit bey einem gütlichen Zusamentritt sich gütlich vereinbahren, in eint oder andrem Unterlassungsfall er Rikenbacher zur Ruhe

p. 420

und abgewiesen seyn solle.

In Streitigkeit entzwischen Herrn Kirchenvogt Waltert Bueler und Herr Factor Domini Büeler eintheils, gegen Jacob Büeler andertheils, in Bezug eines streittigen Gädelin-Bau, und an demselben angebrachten Übertachung zu Bäch, ist erkent: Dass in Bezug auf dasjene, was schon vor denen Herren Sprüchern geschwoben, neuerlich vor die Herren Compromissariy zum Ausspruch gewiesen, hierüber aber der Hoheit die Relation erstattet, und der fernere Entscheyd gewärtiget werden solle. In Bezug aber auf die Übertachung, sollen beyde Ehrentheille diesfalls wegen vor den competierlichen Richter gewiesen, denen Herren Sprüchern aber in Auftrag geben seyn, sich zu verwenden, dieselbe in Freundschaft über den ganzen Gegenstand zu vereinbahren.

Auf abermaliges Verlangen deren Ansprecheren zu dem Erb der Jungfr Chatarina Beatrix Reding seelg., dass ihnen gegen dem gemeinen Land abermal Revision gestattet werden möchte, ist erkent: Dass denen Herren Ansprechern gegen dem gemeinen Land Revision im Handel bewilliget seyn solle.

In Bezug auf die Maria Anna Niderist ist erkent: Dass dieselbe

p. 421

solle in Thurn gethan, denen Herren Examinatoren überlassen seye, mit gütlich oder abschreckenden Mitlen, auch mit etwas Schlägen zu trachten, auf die Wahrheit zu kommen und sie zur Bekantniss zu bringen.

Wen Anton Niderist den Herrn Bauherrn Horat inert nächsten 8 Tügen Zeit um sein Anfoderung nicht bezahlt, so solle auf denselben der Geldruff ausgekündt werden.

Der mitlere Brändi soll von heut auss der Geltruff erkent seyn, somit von diesem Unterpfand nichts abverwandelt werden, inert 8 Tügen Zeit aber sollen Gall Richlin und Franz Horat ihren Streitt, wer Besizer dis Hooff seye, rechtlich errörthern, und falls die Creditoren inert 8 Tügen nicht befriedigt werden können, so soll der Geldruff dan ausgekündt werden.

Wen die Gebrüdere Domini und Heinrich Hooffer den Wächter Balz Martin um das bey selbem versezten Capital nicht befriedigen und inert Monat Zeit losen würden, so solle er Martin dis Capital versilbern und sich daraus bezahlt machen mögen.

p. 422

Durch die Kanzley soll dem Rathsherr Zoller Horat zugeschrieben werden, dass er sich vor nächsten Rath als dem 14. diess in Krafft eines G.L. Rathes oder persönlich stelle, oder aber durch einen von ihm begwältigten Beystand verantworten solle.

Ob Joseph Waldvogel von dem auf Rathsherr Appollonari Weber gestelten und von tit. Herrn Landamman Hedlinger seelg. unterschrieben gewesenen Bürgschafft Zedel von Gulden 528 Wissenschaft gehabt oder nicht, ist auf nächsten Samstag Rath in Krafft G.L. Rathes zum Entscheyd verschoben.

Wen dan den Victor auf der Maur, den Aloiss Steiner, jung Zeno Lindauer und Karl Sebastian Rikenbacher, wegen denen bey Herausnahm von andern Bürgschafft Zedlen bey tit. Herrn Landamman Hedlinger seelg. begangenen Unrichtigkeiten berührt, ist erkent: Dass unter der Wochen hierüber der nähere Untersuch gemacht, für jeden ein Extract gestaltet, und dan nächsten Samstag Rath in Krafft G.L. Rath erkent werden solle.

Kaspar Fischlin soll als Vogt des Klemens Fischlin entlassen, und ihm dagegen Joseph Fischlin bestellt seyn.

Wen Zunfftmeister Melchior Erler als Vogt der Frau Cibilla Horat, mit und nebst derselben Verwandschaft zufrieden,

p. 423

so solle er Vogt seiner Clientin die annoch in unserm Land habende circa Gulden 30 Mittel ausfolgen lassen mögen.

Melchior Maurer citatus, dass er im Ausland Früchten angekauft und wieder ausert Lands abgegeben habe. Ist in Rücksicht, dass er vorher im Rorschachischen gekauft, ehe die Verordnung vom Fürst von St. Gallen gemacht worden, entlassen.

Der Heinrich Schuhler soll bis Austrag Handels wegen streittigem Hauskauff als Vogt seines Bruders Meinrad entlassen, und diesem sein Schwager Eberhard einweilen als Vogt bestellet seyn.

Wen Joseph Anton Bizener und sein Schwager Franz Karl Suter vor Herrn Rathsherr Bizener und Herr Rathsherr Martin des streittigen Zinss halber inert 14 Tagen nicht gütlich eins werden können, so sollen selbe vor den competierlichen Richter zur rechtlichen Errörterung gewiesen seyn.

Franz Lindauer solle als Vogt des Joseph Anton Fasbind entlassen,

p. 424

und ihme dagegen des Franz Sohn als Vogt bestellt seyn.

Lobl. Stand Zürich soll die Mittheilung des abseiten des königlich englischen Admiral Gell an die Republique Genua gethanen Aufforderungs-Manifest höfflich verdanket werden.

Lobl. Stand Zürich ist die abschriftliche Einsendung des Creditiv zu verdanken, so der Herr Baron Vignet des Etoiles, als von seiner sardinischen Majestet an lobl. Eidgnosenschafft und Walliss abgeordneten Ministre, überreicht hat.

Lobl. Stand Zürich solle zugeschrieben werden, wie unss die Anzeige geschehn, dass von den Ihrigen in unserm Gebiette, besonders aber in der Landschaft March mehr als jemals Heu aufgekauft und abgeführt werde, welche übertriebene Ausfuhr nicht allein den Unsrigen zum Schaden gereiche, sondern noch überdas bey unss den nicht ganz unbegründten Verdacht erweke, dass hierunter einiger Schleichhandel verborgen, und dies Quantum ohnmöglich in ihren Landen verbraucht werden könne, so haben wir die Verfügung gemacht, dass jeder von denen Ihrigen, welche in unsern Landen Heu ankauffen sollte oder möchte, mit einem authentischen Schein versehen seyn solle, dass das

p. 425

von ihm gekauft Heu auf keinen Fürkauff angekauft, sondern in ihrem Gebiette für den eigenst nothwendigen Hausgebrauch verbraucht werden solle, die wir alle so hierin Gefährde treiben, und auf unserm Gebiette frefflen wurden, zur Stellung anverlangen und nach Masgab bestraffen werden. Es solle aber diese einweilige Verfügung nicht anders angesehen werden, als allen Schleichhandel zu verhindern, die Unsrige selbst vor Mangel zu sichern, indem hiedurch die unter beyden Ständen Angehörigen gewesene Verkehr andurch nicht gehemt werden solle, etc.

Dem dermaligen Herrn Stadhalter von der Landvogtey Luggarus soll zugeschrieben werden, da zu unserm Missbelieben der Bericht gefallen, dass von dortseitiger Kanzley denen mit unserm hoheitlichen Patent versehenen und für die Compagnien Abyberg und Hedliger bestelten Werbern Hindernisse in Weeg gelegt, und ihnen die wiederholte Herausnahme von Patenten zugemuthet werden wolle, als wollen wir das unserm hiefür ausgestellten Patent die schuldige Achtung erweisen, somit die Kanzley Luggarus denen Werbern von denen bemelten Compagnien kein fernere Hinderniss gemacht, sondern ihnen alle Hilff und Vorschub geleistet

p. 426

werden solle, widrigenfalls wir zu Aufrechthaltung unser landesherrlichen Rechten und Ansehns ernsthaftere Mittel vor die Hand zu nehmen unss gezwungen sehn würden.

Lobl. Stand Zürich ist die mitgetheilte Anzeige von der abseiten seiner königlich kaiserlichen Majestet und dem schwäbischen Kreiss gegen gesamt lobl. Eidgnosschafft verhängten Fruchtsperre zu verdanken, auch die für das allgemeine Beste schon gethane Verwendung zu billichen, überhin aber denselben zu begwältigen, das Fernere auch in unserm Nammen zu negociern.

**Vor Samstagrath den 14. Kristmonats 1793**

Ist erket, dass Schützenmeister Franz Euwer das bey der Elisabetha Steiner versezte Capital innert nächsten vier Wochen Zeit lösen solle, widrigenfall dieselbe es versilberen und sich daraus bezalt machen mag.

Ferners erket, dass Zacharias Suter den bey Landläuffer Suter gethanen Hinderlag innert nächsten 4 Wochen Zeit lössen solle, widrigenfalls Landläuffer Suter denselben versilberen und sich daraus bezahlt machen möge.

Erket: Dass Franz Steiner als Vogt der Verena Heinzer entlassen, und ihro dagegen Egidi auf der Maur als recht- und eydsgegebener Vogt bestellet seyn solle, dem von derselben Vermögen ihro Münzgulden 10 abgeben zu mögen; dessen der Vogt hochheitlichen geschützt und geschirmet seyn solle.

Dem Herrn Richter Fässler und Aloys Rütthener sind jedem zu einem Stand Brügy und Schalen drey Stöck Holz verwilliget worden.

Das Mandat wegen dem Tannen Stumpen in den Bahnwäldern solle neuerlich participirt werden.

Der Martin Pfylen sel. Kindern ist Martin Richlin als Vogt und ihme Herr Rathsherr Marty als Assistent zugegeben worden.

Brodtax: Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à ß 21; ein Immy gutes Mähl à ß 7, 2.

Vor tit. Herrn Landamman Schorno, tit. Landsäkelmeister Schnüriger, wen selber zu Hauss ist, und Herr Rathsherr Richlin sollen Herr Landschreiber Steinegger in Beyseyn des Rudolph Steineggers mit Herrn Rathsherr Apolinar Weber vom Anzeig an in Zeit eines Monats leithen und rechnen, und in nichts verfangendem Fall das allfällig Streitige vor dem competierlichen Richter rechtlichen erörtheren.

Dato erket, dass der Büchschmid Ulrich die noch mangelbaren Gwehr im Zeughauss lauth schon erhaltenem Befehl in Zeit 6 Wochen behörig repariren und erstellen solle.

Franz Schibig solle des Fridlin Schibigs sel. Kindern als Vogt bestellet und ihme Justus Schibig als Assistent zugegeben seyn.

Wen Martin Apert als Besizer des Hirschgärtlins in Zeit 14 Tagen nicht befriedigen wird, solle demselben der Geltruff gehalten werden.

Anton Moser als Vogt der Maria Barbara Moser mag, wen dero Anverwandtschaft zufrieden, das Nöthige von ihrem Vermögen angreifen und zu dero Nuzen an selbe verwenden.

Melchior Horath ist als Vogt des Wagner Nidersten Frau und ihren Geschwüsteren entlassen, und dagegen der Wagner sämtlichen seiner Frauen Geschwüsteren als Vogt bestellet worden.

Vicktor Murer citatus, dass er zerschiedenen Bürgzedul auf eint und anderer, ohne dass der, so die Bürgschein auf ihne gestellt, etwas davon wusste, stellen lassen etc. In G.L. Raths ist erket, dass er in Ansehung seines Fehlers in zwanzig Dublonen Buss verfält, indessen ehr- und gwehrlos seye, mittels einer öffentlichen Auskündung ihme alles Spihlen, Wein-, Most- und Branztrinken, die Wirthshäuser zu besuchen verboten werden, und er kniend bey offner Thür einen ernstlichen Zuspruch anhören solle. Überhin solle er in seinem Antheill Processkosten verfält, ihme aller Handel und Wandel, ohne was seiner Persohn wegen Verschreibungen, welche jedesmall kanzleyisch beschechen sollen, betrifft, vollkommen eingestellt, und ihme der Herr Vorsprech Augustin Murer als Vogt bestellet seye. Diesem ist auf sein bittliches Anhalten vier Louis d'or von der Buss nachgelassen worden.

Aloys Steiner citatus, dass er auch wie der Obige wegen verkaufften Bürgscheinigen gefreffelt und fälschlich gehandelt habe etc., ist nach seiner Verantwortung in Kraft G.L. Raths erket, dass er in

sechs Louis d'or Buss verfällt, kniend bey offner Thür einen Zuspruch anhören, ihme aller Handel und Wandel eingestellt, die Besuchung der Wirths- und Schänkhäusser auch Spihlen und übermässiges Trinken verboten, an Ehren eingestellt, und in seinen Antheill Processkosten verfällt seyn solle.

Karl Sebastian Rickenbacher citatus, dass er auch einen falschen Bürgschein, dessen Fälsche ihme bekant ware,

p. 430

gekauft, ist nach seiner gemachten Verantwortung erkent: Dass er in vier Louis d'or Buss verfällt, ihme das Spihlen des gänzlichen und auch das überflüssige Essen und Trinken verboten, und das Handeln mit Handschriften untersagt, auch in seinen Antheill Processkosten verfällt seye, und ein Zuspruch durch Herrn Landweibel ihme gegeben werden solle.

Erkent, dass wen Aloys Steiner die sechs Dublonen nicht in Zeit zwey Monathen entrichten wurde, er in 8 Dublonen verfällt seyn solle.

Nachdem Herr Rathsherr und Zohler Horat sich wegen dem von ihme gefertigten und auf Herrn Rathsherr Apolinar Weber gestellten Bürgschein von Gulden 528 durch einen eigens begwältigten Anwald verantworten, und einen Defensiv Process verlangen lassen, ist in Kraft G.L. Landtraths erkennt: Dass er in die gelinde Buss von drey Dublonen verfällt und wenn er sich dessen beschwerte, ihme der Defensiv Process auf unrechten Kosten gestattet seyn solle.

Dem Karl Sebastian Rickenbacher ist gestattet, dass er seine Buss in Zeit zwe Monathen mit drey Louis d'or tilgen möge, widrigenfalls die vier Louis d'or entrichten solle.

Herr Rathsherr Karl Betschart ist dem jung Franz Föhn über die Kapitalien als Schirmvogt, und Herr Sibner in der Bitzi wegen denen älteren streittigen Vogts Rechnungen als Vogt bestellt worden und erkent, dass er sich für disen Handell einen Anwald lauth Landtrecht wählen möge, und dieser Handel in Zeit 3 Monathen gütlich oder rechtlich erörtheren, oder dieser Handel in judicatum erwachsen seyn solle.

Joseph Waldvogel citatus, dass er bey der Staltung des obgemelten Bürgzedels Hand gehabt etc., ist in Kraft Gesessnem Landtraths erkent: Dass er in zwe Kronthaller Buss,

p. 431

wen er es in Zeit 8 Tagen entrichten, widrigenfalls in eine Louis d'or Buss verfällt, und ihme das Brieffragen untersagt seyn solle.

Martin Märchy citatus, dass er wider das leste Verbott an Sonn- und Feyrtägen während dem hl. Gottesdienst den Laden offen behalten habe etc., ist erkent, dass er in zwey Dublonen Buss verfällt seyn solle, mag aber in vier Wochen ein Dublonen bezahlen.

Herr Landvogt Kamer ist als Vogt des Melk Kamer Kindern entlassen, und zur Abnahm der Vogts Rechnung Herr Sibner Abegg verordnet worden.

Denen bestelten Herren Examinatoren ist überlassen, die Maria Anna Niderst im Spithall zu lassen, oder selbe auf das Rathhauss führen zu lassen, auch mit selber in den Verhören fürzufahren, und nach Rath der Ärzten zu schärpferen Mittlen schreiten zu mögen.

Lobl. Stand Zürich berichtet, wie dass in vorösterreichischen Zohlstätten sequestrirte Früchten gegen oberkeitliche Scheine wieder ausgeführt werden können, participirt auch das Project für ein Schreiben, welches an die vorderösterreichische Regierung an Konstanz abzuerlassen gedenket wird. Es solle somit diesem lobl. Stand diese Participitation verdanket und zu dem projectirten Schreiben Beyfall ertheilt werden.

Dem lobl. Stand Zürich solle die Mittheillung des enzwischen dem König in Preussen und dem König und der Republique Polen geschlossenen, und von Herrn Marval als preussischer Resident in der Schweyz erhaltenen Tractats verdanket werden.

p. 432

Lobl. Stand Zürich, der uns die von dem königlich grossbritannischen bevollmächtigten Minister Lord Fitzgerald erhaltene und auf die Verhältnisse der Eydgenossenschaft Bezug habende ausführliche Note participirt, und seine fürsorgende Gedanken zu entdecken versichert, solle solche verdankt und die Eröffnung seiner Gesinnungen gewärtiget werden.

Lobl. Stand Zürich, der uns die erhaltene Anzeige der gemeineydenössischen Representanten in Bassel von der Endschaft ihrer Mission und Verrichtungen mittheilte, solle diese Communication verdanket werden.

Lobl. Stand Luzern machte den Anzeig, dass er alle Ausfuhr von Lebensmitteln aus Nothwendigkeit ohne auf offenen Markten, verboten habe. Es solle somit dieser Anzeig behörig beantwortet und danne sowohl im gefreyten als angehörigen Land zur mäglichen Wüssenschaft mittels einer öffentlichen Auskündung kundgemacht werden.

Dem Herrn Landvogt von Toggenburg solle die Eröffnung, dass der Verkehr mit Früchten, Pferden und Mastviech unter Aufweisung eines hochheitlichen Scheins, in den Fürstlich St. Gallischen Landen einweilen wieder erlaubt seye, verdanket werden.

Auf das bittliche Ansuchen des Johannes Rossini, ist sowohl ihme als für diejenige Nachkommenschaft das Viciert Recht in der ennetbirgischen Landvogtey Lauis, da er sich schon bey dem lestjährigen Sindicat behörig hiefür gemeldet, in Gnaden ertheilt worden.

p. 433

Es solle dem lobl. Stand Unterwalden der vom Landvogt auf Rivier erhaltene Amtsbericht über den Weggelds Bezug zu Cresciano und vom lobl. Stand Ury darüber ausgestellten Befehl copialiter überschickt und befragt werden, ob selber nicht glaube, dass andurch die Umstände sich merklich geändert haben, und im Fall er die umständliche Änderung gleich uns finde, wir danne das fernere Dafürhalten ihme übersenden werden.

Da der Anzeig beschechen, dass unsere Leuth bisweilen ins Ausland und besonders ins Zürchergebieth begeben und dorten sehr theur spiehlen etc., ist erkent, dass ein nachtrucksames Wahnungs Mandat participirt werden solle.

Es solle auch zu diesem Ende der lobl. Stand Zürich ersucht werden, die gedeylichen Anstalten zu ertreffen und in ihrem Gebiethe über unsere Leuthe das Aufsechen zu verfügen, und im übertretendem Fall uns den freundnachbarlichen Anzeig zu machen.

p. 434

### **Vor Wochenrath den 20. Christmonaths 1793**

Jos. Suter ist als Vogt des Thomas Suters Frau entlassen, und anstatt dessen Domini Suter bestellt.

Herr Spithalherr Martin mag dem Meister Schlosser Knusser, die seiner Frau zugehörige und im Spithal ligende Gulden 200 aushändigen.

Wen Johanes Euer den Franz Murer innert 4 Wuchen Zeit um seine Ansprach nicht befriedigen wurde, so mag Franz Murer sich auf dem in Versaz habenden Capitalbrieff bezalt machen.

Wen die Besizer des Selgis, Jos. Martin und Joseph Lienhard Franz Grossman glaubten, nicht bey dem von dato 1610 ausgefalten Urkund verbleiben zu müssen, so sollen die selbige es innert 4 Wuchen Zeit richtiglich erörthern. Dane soll er zu Berichtigung einer March im Selgis tit. Herr Landseckelmeister und Herr Sibner Suter hochheitlich verordnet seyn.

Aus lobl. Angstergelts Amt sind der brandbeschädigten Gemeind Unterberickon im Kelleramt zu Bremgarten, abzugeben bewilliget Gulden 6 ß 20.

Dem Herrn Kastenvogt Thomas Weber sind zu Brügi und Schallen 3 Stöck Holz anzuweissen bewilliget.

Dem Jos. Steiner sind zu Brügi und Schallen 3 Stöck Holz in des Spörlis erlaubten Bahn anzuweissen bewilliget.

p. 435

Nachdeme die mit Maria Anna Niderst verpflogene gütigliche Verhöre ablesend angehört, als hat man sich mit dem Examen vergnüget, und das Fernere hierüber zu vergnügen vor nächsten G.L. Rath geschlagen, übrigens aber und unterweilen die Acten dem tit. Herrn Comissary Städelin durch tit. Herrn Rathsherrn Zay behändiget und bestellt werden sollen. Zuerst aber solle in Gefolg gemachten Auftrag, ob Maria Anna Niderst von jemand zu drey Schritten an durch Fexiern verleit worden seye oder nicht, von den Herren Examinatoren ein Examen gemacht werden.

Auf nächsten Montag als den 23. dis ist G.L. Rath angestellt.

Herr Richter Franz Anton Stiger ist als Vogt des Domini Sagers sel. Kindern entlassen, und Remigi Martin bestellt. Zu Abnahme der vögtlichen Rechnung ist Herr Rathsherr Martin und tit. Herr Rathsherr Mettler verordnet.

Tit. Herr Amtsstatthalter Schuhler mag die Stössligen Capitalia hinder Herr Landweibel legen, wo dane die Stösslig inert 3 Monath den obwaltenden Streitt rechtlich erörthern sollen.

p. 436

Melchior Apert ist anklagt, dass er zu Steinen in den Waldungen der dassigen Klosterfrauen zugehörig, Holz gehauen habe, ist erkent, dass Herr Statthalter Abyberg und Herr Sibner Abegg der nächern Untersuch machen sollen.

Dem tit. Herrn Rathsherrn und Doctor Zay soll mit und neben dem tit. Herrn Landseckelmeister den Auftrag gegeben seyn, über die Ausfuhr der Lebensmittel den genausten Untersuch zu machen, und zwar sowohl im gefreyten als angehörigen Land.

Auf Vorschienen des Herrn Rathsherr Zügers und jung Mächlers aus dem Wäggithall ist erkent, dass dieses ganze Geschäft in Betreff denen im Wäggithall lauth Landsgemeind Erkantnus von 1789 ausgebahnten Waldungen eingestellt bleiben, deswegen weder vor Gericht noch Rath kein rechtlicher Schritt gethann, und das von Rathsherr Johannes Zeuger und Johannes Mathe Mächler gehauene Holz von niemanden verwendet noch veraberwandelt werden solle, weilen bis anhin noch keine eigentliche Marchung gezogen ware. Beynebends solle tit. Herr Landsäckelmeister die streittende Theille in Gütte zu vereinbahnen hochheitlichen verordnet, und jedem Theill das Appellations Recht vorbehalten seyn.

Dem Franz Horat als Besitzer der Unteren Brändy ist der Geltruff abzuhalten erkent worden.

p. 437

### **Vor Gesessnem Land Rath den 23. Christmonat 1793**

Auss lobl. Angstergelde sind Allmosen bewilligt: Der alten Schneider Steinerin Gulden 1, 25; der Maria Anna Beeler Gulden 1, 25; dem Balz Martin Gulden 1, 25; der Maria Rosa Suter Gulden 1, 25; der armen Kottigin Gulden 1, 25; dess Vorsprech Degens seelg. Frau Gulden 1, 25; dem Joseph Maurer Gulden 1, 25; der Dorthea Bizener und Küeffer Rickenbacherin Gulden 3, 10.

Aloiss Schuler solle als Vogt dess Steffan Schuhlers seelg. Kindern entlassen, und ihnen dagegen Herr Richter Maur Inglin als Vogt bestellt seyn.

Zum Untersuch des anverlangten Entschädigungs Contingent

p. 438

abseiten des Herrn Schulherrn Hellers seelg. Erbschafft, ist tit. Herr Amtstadhalter Schuhler und der regierende Herr Landsekellemeister verordnet, die das Befundene der Hoheit hinterbringen sollen.

Auf die gethane Entschuldigung und Anerbietten des Herrn Aidemajor Alois Gwerder, dass er seine Pflichten in Zukunfft zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllen werde, hat man sich darmit in der Hoffnung, dass er das Versprochene erfüllen werde, für dermal begnügt; dabey erkent, dass er die Citation Kösten abtragen solle.



Dass unterm 21. diess von einer Kriegscomission abgefaste Gutachten ist genemigt und gutgeheissen.

Es solle in denen Persohnen des tit. Herrn Landamman Schorno, tit. Herrn Landamman Reding, tit. Herr alt Stadhalter ab Yberg, tit. Herr Pannerherr Weber und Herr Zeugherr Reding eine Comission verordnet seyn, die wachen und allen Bedacht nemmen sollen, dass alle von der Hoheit und dem wohlweisen Kriegsrath gemachte Verordnungen, pünktlich erfüllt, die Fehlbahre der Hoheit eingegeben, von dieser

p. 439

danne zur gebührenden Ahndung gezogen werden sollen.

In Bezug dess Jacob Rikenbachers verarrestierten Käss ist erkent, dass durch den tit. Herrn Landsekellemeister, Herr Panerherr Weber und Herr Rathsherr Doctor Zay der genaue Untersuch zu machen seye, dass jeder welcher Käse nacher Basel verkaufft, ein obrikeitliches Attestat aufweisen solle, dass er diese Käse und andre Victualien dorten an Particularen verkaufft, und selbe an unverdächtige Leuthe für den Hausgebrauch um jenen Gewerb abgegeben habe, diesern sollen nicht als Fehlbahr angesehen, die aber nicht dergleichen Attestate aufweisen können, die sollen als Fehlbahre angesehen und der Hoheit die Anzeige gemacht werden.

Dem Rikenbacher soll das auf sein Käss gelegte Sequestre gehoben, und er mit denselben nach Vorschrift des Mandats damit handeln mögen.

Es sollen auch diejenige nicht als Fehlbahre betrachtet werden, die gegen diejenige Orte gehandelt, welche lobl. Eidgenosschafft eben auch Lebensmittel abfolgen lassen.

Jacob Bizener soll als Vogt des Marcus Lindauers seelg. Kindern entlassen, und ihnen dagegen Meinrad Franz Bizener als Vogt bestellt seyn.

Anton Abegg wegen vollsauffen und übler Behandlung seiner Frauen

p. 440

citatus, ist kantlich, danne erkent: Dass tit. Herr Landsekellemeister den Untersuch machen solle, mit wem er so theur gespiehlt habe. Er soll die Citations Kösten zallen und ausgekündt werden im ganzen Land, dass dem Anton Abegg Wein, Most und alles berauschende Getränk verboten, ihm auch alles Spiehlen und besuchen der Wirthshäuser untersagt seyn solle, auf jedern Wirth und wer ihm derley Getränk abgibt oder mit selbem spiehle, 2 Louis d'ors Buss und dem Layder die Hälffte. Es solle ihme auch die Anzeige gschehn, dass wan er sich auser Lands berauschen sollte, er aus der Schiffung gethan werde.

Zeno Lindauer citatus, dass er eben auch mit Victor auf der Maur gegenwärtig gewesen, da ein Bürgschafft Zedel von Gulden 500 bey tit. Herrn Landamman Hedlinger seelig auf Herrn Appollonari Weber herausgenommen, ihme derselbe durch Herrn Bauherr Horat vor- und abgelesen, dagegen er das Geld empfangen habe? etc. Ist erkent: Dass er nebst Abtrag der Citations Kösten, einen Zuspruch durch Herrn Landweibel, in 4 Louis d'ors Buss ohnablässlich verfält, die er bis nächsten G.L. Rath

p. 441

dem tit. Herrn Landsekellemeister bezallen solle, widrigenfalls ihme die gnädigen Herren und Obern eine Leibstraff anzuthun vorbehalten. Es solle ihme auch alles Briefffragen und mit selben zu handeln verboten, und in sein Antheil Processkösten verfält seyn.

Johan Franz Geisser citatus und befragt, ob er den von tit. Herrn Landamman Hedlinger seelg. auf ihn selber gestelte Bürgschafft Zedel von Louis d'ors 26 selbst zurückgetragen habe oder nicht? Gibt in Antwort, erproben zu wollen, dass er denselben den gleichen Abend dem tit. Herrn Landamman Hedlinger seel. zurückgetragen habe. Ist erkent: weil er darauff beharre, so solle er seine Aussage beweisen, somit durch tit. Herrn Sekellemeister und Herr Pannerherr Weber der Untersuch gemacht werde.

Nachdem die mit der Maria Niderist und besonders die lestere mit ihro verpflogene Verhöre, über das von ihro gethane Eingeständniss sich am 29. Weinmonat abends selbstn mit ihrem Sakmesser verwundet, und zwey Priester fälschlich als Thätere angegeben, und mehrere Ehren angreifliche Reden über weltlich und geistliche Ehrenherren ausgestossen zu haben; verlesen worden, ist vorerst erkent:

p. 442

Dass man sich mit denen mit derselben verpflogenen Verhören begnügen wolle; überhin erkent, dass über selbe ein Landtag eines Blut- und Malefizgericht abgehalten werden solle, und das auf nächst künfftigen Montag als den 30. diess. Als Kläger ist bestellt Herr Rathsherr Xaveri Beeler und der Vorsprech ihr selbst zu erbetten überlassen; sie demnach aus dem Spithal auf das Rathhaus gethan und im Thurn, so gut möglich, zur Sicherheit angeschlossen werden.

Es solle tit. Herr Landsekellemeister über die Kösten, so in der Zeit da die geistliche Herren im Spithal, und die Anna Maria Niderist dort in Verwehr gewesen aufgelauffen, den genauen Untersuch machen, und dan selbe specificiert denen gnädigen Herren vorgelegt werden.

Auf abermaligess Vorscheinen des Johan Franz Geisser und gethanen Bekantniss, dass er den questionierten Bürgzedel nicht zurückgetragen, ist erkent, dass er in vier Louis d'or ohnablässliche Buss verfällt, die er bis nächsten G.L. Rath bezallen solle, widrigenfalls sich die Hoheit ihme eine Leibstraff

p. 443

anzuthun vorbehalten. Ferners solle ihme alles Briefffragen und damit zu handeln auf das strengste verboten seyn, danne ist derselbe mit einem kräftigen Zuspruch von Herrn Landweibel nebst Abtrag die Citation, und seinen Antheil Process Kösten entlassen.

Von denen zwey in Spithal eingebrachten frömden Bursch, soll der Junge dem tit. Herrn Landamman Schorno in Kriegsdienst abgegeben, der Vatter aber sonst wohin versorgt werden.

Es solle auch dem tit. Herren Landsekellemeister in Obliegenheit seyn, die Verfügung zu machen, dass das Bettelgesindel aus dem Land geschafft werde.

Der entzwischen Herr Kastenvogt Abegg als Vogt und Läufer namens des Joseph Martin Aloiss Lindauer mit Joseph Franz Ziebrig, unterm 17. diess getroffenen Kauff ist ratificiert, jedoch dass die Mutter Mittel auf diesem Kauff wieder verwerderlaget werden solle.

Jacob Bizener soll als Schirmvogt des Karl Dominii Bizeners entlassen, und demselben als Man und Vogt mit dem Seinigen zu schalten und walten überlassen seyn.

p. 444

Melchior Ulrich soll als Schirmvogt der Frau Elisabeth Kyd entlassen, und anstatt seyner der Joseph Kamer zu Lauerz ihro als Schirmvogt gegeben seyn.

Denen Amtsleuthen in der Landschaft March soll der hoheitliche Befehl zugehn, dem tit. Herrn Landsekellemeister bey Eyden alle diejenige zu layden, welche ihrem anweisen, dass selbe wider die von tit. Herr alt Stadhalter Detling seelg. in den Thau- und Bahnwäldern gemachter Verordnung gefreffelt haben. Übrigens mag tit. Herr Landsekellemeister in Bezug eben gedachter Holzordnung bey erster Abrichtung in der March mit denen hiezu verordneten einen Entwurff machen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass sowohl die von tit. Herr alt Stadhalter Detling seelg. hierin gemachte Verordnung in Originali, nebst dem neuen Project der Hoheit zur Einsicht, und beliebige Verfügung vorgelegt werden sollen.

Den Vorschuss, welchen der Herr Salzdirector Gasser wegen deren Reparationen am Capuciner Kloster und dem Archiv gehabt, sollen zu seiner Zeit aus denen Lands Vorschüssen

p. 445

wieder begüttet und bezalt werden mögen.

Tit. Herr Landsekellemeister solle dem Herrn Landweibel, die wegen einem auf dem Rathauss gemachten neuen Zimer, gehabte Auslagen begütten, diesere aber sollen dan dem tit. Herrn Landsekellemeister zu seiner Zeit aus lobl. Angstergelde, wan die Zinsen eingehn, rükbezalt werden.

Es solle auch zu eben der Zeit tit. Herr Angstergelds Director trachten, den Herrn Rathsherrn Stedelin wegen seinen gehabten Auslagen und Mühewalt an der Spethlinth, für seine Ansprache samt denen gebührenden Zinsen, wie zumalen, den tit. Herrn Amtstadhalter Schuhler um seine dem gemeinen Land gethane Vorschüssen zu bezallen.

Ess solle in Zukunfft der Herr Landsekellemeister denen frömden Steuerbettlern und Collectensamlern namens des gemeinen Lands nichts mehr abgeben, ausgenommen denen P.P. Zanolartes zu Bellenz, denen auf St. Bernhard und Gotthardberg, das gewohnte Allmosen.

Auf Vorscheinen Herr Vorsprech Blasi Domini Redings als Vogt des Wachtmeister Felix Kenels Ehefrau Maria Josepha Steinauer und Herr Landschreiber Ulrich als Beystand gedachten Wachtmeisters

p. 446

Kindern erster Ehe, und darüber geschehener Veröffnung, dass sich gedachte Herren Vogt, Beystand, Wachtmeister Kennel und seine Kinder, über den zwischen ihren schon lang obgewalteten Anstande, mit Vorbehalt der hoheitlichen Ratification dahin freundschaftlich verglichen, dass nemlich Wachtmeister Kenel seine Kinder erster Ehe sein Antheil Hauss, Hostet und Garten um den Preiss von Gulden 1039 käufflichen überlasse und abtrette, wie er ess auch an sich selbst gebracht hatte. Dagegen sollen die Münzgulden 240, welche sein dermalige Ehefrau Maria Josepha Steinauer zu ihme gebracht, und unterm 15. Novembris 1782 auf seinem Antheil Hauss, Hostet etc. verzeigt, und verwiederlegt waren, von da wegfallen, und auf denen Münzgulden 250 die dem Herrn Wachtmeister Kenel durch den Tod seiner Schwöster Anna Maria Kenel in Brunnen erblichen zugefallen, und von Herrn Rathsherrn und Schäzer Maurer laut Schazzedel vom 12. Merz 1792 dem Herrn Vorsprech Reding als Vogt ermelter Frau Maria Josepha Steinauer zugeschätzt, und als Eigenthum erlassen worden, [.....] schafftet, und als ihr Frauengut angewiesen werden. Dane aber sollen zu denen Münzgulden 65 ß 13 a 4, welche oft ermelter Wachtmeister

p. 447

von seinen verstorbenen Kindern als seinen Sohn Joseph und der Tochter Anna Maria ererbt, und in den Mutter Mitlen abgerechnet sind, zu seiner Zeit die Kinder beyder Ehen, Erben seyn. Ist erkent, dass diese von samtlichen Ehrentheilen ertroffene gütliche Übereinkunfft, Kauff und Vergleich solle in Kräfteen erkent seyn; ferner aber in Bezug auf den von Wachtmeister Kennel zu leistenden Ersaz erster Frauen Mittel, es bey der Erkantnuss vom 2. Novembris 1782 sein Bewenden, übrigens aber die Herren Vogt und Beystand bey dieser Machenschafft hoheitlich geschützt und geschirmt bleiben sollen.

Auf ehfurchtsvolles Begehren abseiten der G.L. angehörigen Landschafft Gambss, dass ihres unterm 15. dies lauffenden Christmonat unter Vorsitzes des regierenden Herrn Landvogt Xaveri Weber ergangenen einmüthige Gemeindmehr in Gnaden bestättet werden möchte, laut welchem sie gesinnet wären, bey diesen klemmen und theuren Zeitläuffen für das allgemeine Beste, auf dem gemeinen Tratt, vom Friedgraben unter dem hohen Graben hinauss bis zum Doon, vom Thorn hinauss bis an den Brunnengraben abwärts, an den bösen Graben zwischen diesen Marchen, auf jede Haushaltung drey Viertel Manmaat Land zum Anbau durch das Looss zu vertheilen.

Als ist hierorts erkent: Dass bevorderst dem Herrn Landvogt

p. 448

für seine gute Verwendung, der verdiente Dank geäuert, der G.L. angehörigen Gemeind Gambs aber das hoheitliche Wohlgefallen über diese so gemeinnützliche Absicht abgegeben, somit dass gedachte Gemeindmehr vom 15. dies lauffenden Monat durchaus bestättet, und die in selbem enthaltene Verordnung befolget werden sollen. Und obzwar die Hoheit laut ihren landesherrlichen Rechten ebenfalls hierin Mitnuzniesserin wäre, so solle Euer G.L. angehörigen Gemeind Gambs

für diesmal aus besonderer Gnade Nachsicht gethan, für die Zukunfft aber die landesherrliche Rechte feyerlich verwahret und vorbehalten bleiben. Dess Herrn Landvogts Reiskösten disfalls wegen, sollen von der Gemeinde abgetragen werden.

Lobl. Stand Zürich ist auf seine gemachte Vorstellung in Betreff der in unsern Landen, besonders aber der Landschafft March wegen der Heuaustrahlung gemachten Verordnung zu antworten, dass wir dieselbe auf ihre abgegebenen Zusicherung selbst für alle Gefährde und Schleichhandel zu wachen, aufheben wollen. Wünschen aber dass ihre Absicht so genau seyn möge, dass wir nicht zu derley Verfügungen ferner veranlasset werden.

p. 449

Lobl. Stand Unterwalden unter dem Kernwalde soll auf sein höffliches Anwerben um eine Beysteur an die neu erbaute Kirch zu Beggenried, ebenso höfflich rückgeantwortet werden, dass wir auf gelegnere Zeit allen Bedacht nemmen werden, unsre freundnachbarliche Gesinnungen zu bescheiden.

Lobl. Stand Zürich soll die Mittheilung der von lobl. Republic Walliss ausführlich eingelangten Bericht wegen dem bekanten Durchgang eines piemontesischen Convoy durch dero Gebiete, verdanket und verdeutlet werden, dass wir hoffen der Herr Bartelemy werde hierüber erbauet seyn, somit wir unserseits diess als eine abgetragene Sache bestellt seyn lassen.

Auf die von einigen unser Landleuthen gemachte Anzeige, dass sie lestere Wochenmarkt erst zu der festgesetzten Zeit in Altorff Anken unter Angesicht des Wagmeisters angekauft, nacher aber ihnen der Anzeig geschehn, dass ein neues Gesäß vorhanden, wieder welches sie sich verfehlt, somit sie ihrem Waare verlüstigt und ihnen ihr Anken wirklich weggenommen worden seye. Ist erkent, dass an lobl. Stand Ury ein mit obigen Bemerkungen begleitetes Empfehlungs Schreiben zu Gunsten der Unsrigen für die Verabfolgung des Ankens aberlassen, in demselben aber die Mittheilung des von ihnen neu errichteten Gesäßes anverlangt werden solle, damit dasselbe auch hierorts den Unsrigen köne kundgethan, keiner sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, und sie dane nicht ferner die Unsrige zu bestraffen Anlass finden.

p. 450

Der getreuen lobl. angehörigen Landschafft Bellenz ist auf ihre Bitte ihre vorgenomene Erwählung von dem Herrn Giurati in einer Rückantwort zu bestätigen.

Lobl. Stand Basel ist die Anzeige zu machen, dass wir zu der Verfügung veranlasset worden, keinen Käss oder andre Victualien aus unsern Landen ausführen zu lassen, es seye den, dass jeder Verkäufer vorerst einen obrikeitlichen Scheyn aufweise, dass die auszuführende Waare allein für denjenigen Gewerb und Verbrauch bestimmt seye, damit hierin keine fernere Gefährde möge gebraucht oder die gesamt lobl. Eidgenosschafft durch allerley Schleichhandel in noch grössere Besorgniss gebracht werde.

p. 451

### **Vor Gesessenem Landtrath den 30. Christmonats 1793**

Dem Chevallier d'Olhonie aus Frankreich ist auf Wohlverhalten hin sich einige Zeit in Küssnacht aufzuhalten verwilliget worden.

Auf den gefallenen Bericht, dass ein gewisser Viechhändler aus dem Toggenburg zerschiedenes Viech nach Küssnacht bringe, und hiefür zwar Gesundheitsseine, aber sehr verdächtige aufweise etc., ist erkent, dass tit. Herr Landsäckelmeister hierin falls den Untersuch machen, und die erforderlichen Anstalten ertreffen solle.

In Zukunft sollen keine Steuern noch Allmossen aus dem lobl. Angstergelds Amt an Gesessenen noch anderen Rathstügen gegeben werden, es seye dann Sach, dass die Rathsversammlung vollkommen und zahlreich seye.

In Streitigkeit enzwischen Herrn Kirchenvogt Eberhard und Jos. Detling und übrigen Interessierten, wegen einem quæstionierlichen Weg ist erkent, dass sie sich vor Herrn Rathsherr Detling-Richlin

und Beeler gütlichen zu vereinbahren trachten, in nichts verfangendem Fall aber vor den competierlichen Richter verwiesen seyn sollen.

In Streitigkeit enzwischen denen Gebrüderen Schorno und dem Schmid Fälklin ist erkent, dass sie vor ihren Herren Procuratoren sich gütlichen vereinbahren, und zwar in 14 Tagen Zeit, widrigenfalls vor den competierlichen Richter verwiesen seyn sollen.

Denen Gebrüderen Janser auf Morschach ist wegen dem durch ein Feuersbrunst erlittenen Schadens aus lobl. Angstergelds Amt als eine Steuer abzugeben verwilliget 21 Louis d'or, nemlich Gulden 52, in Betreff des Steurbriefs ist eingestelt worden.

p. 452

Dem Josef Suter sind Gulden 3, 10; und dem Sebastian Schuhler Gulden 1, 25; des Xavery Wigets sel. Frau Gulden 1, 25 aus dem lobl. Angstergelds Amt abzugeben verwilliget worden.

Der Kathrina Römer Sohn N. Kamer, der Anton Bitzener und Sebastian Anna sollen sich bey höchster Straff und Ungnad nicht mehr erfrechen, auf dem neu angekauften Hööfflin etwas zu hauen, noch zu veraberwandlen, und auf nächsten Rathstag samt den neu gemachten Capitalien hochheitlichen citirt erscheinen.

Bis nach errichteter Obligation ist Herr Rathsherr Gasser des Jacob Anton Bizeners Frau als Vogt bestellt.

Herr Richter Maur Inglin ist als Vogt des Franz Schuhlers sel. hinterlassenen drey Söhnen entlassen, und dagegen Schützenmeister Melchior Schuhler bestellt worden.

Im Gleichen ist Herr Maur Inglin als Vogt der Wittib Franzisca Inglin entlassen und dagegen Karl Schuhler bestellt worden.

Dato erkent, dass dem Domini Rickenbacher als Vogt der Frau Ursula Weber überlassen seyn solle, denjenigen von der Frau Hautbmännin Regina in der Bitzin sel. jüngsthin ererbten Haussrath, welchen bemelte Ursula Weber nicht bedürftig, nach seinem Gutbefinden zu verkauffen, dass desnachen Erlösste aber zinsbar angelegt werden soll, das geringe Haussgeräth aber, welches nicht inventirt worden, der eben besagten Frau Ursula Weber wohl behändiget und bestellt werden mögen.

p. 453

Der enzwischen dem Franz Paul in der Bitzi als Verkäuffer und dem Lienhard Anna um Hauss und Berg, Lauwiberg genant, getroffene Kauff ist ratificirt worden.

Lobl. Stand Zürich participirt uns, dass die Fruchtausfuhr aus Schwaben ohngeacht der thätigen und mühevollen Verwendung ihres Abgeordneten merklich beschränkt worden seye, füget auch den Schluss der schwäbischen Conferenzial-Versammlung zu Mörspurg bey, und verführt noch alles das copialiter einzusenden, was von Zeit zu Zeit über diesen Gegenstand einlangen werde. Es solle somit dem lobl. Stand Zürich diese Participation sowohl als auch das gütliche Anerbiethen mit dem aufrichtigen Dank erwiedert werden.

Lobl. Stand Zürich theillet uns mit, die von dem vorderösterreichischen Regierungs President Herr von Sommerau, und die von dem k.k. bevollmächtigten Minister, Herr Freyherr von Buol Schauenstein über die Fruchtangelegenheit erhaltene Antworten. Es ist somit diesem lobl. Stand, weil selber es auch bey diesen Antworten bewenden zu lassen vorschlagt, lediger Dingen der Empfang zu bescheinen und die Comunication zu verdanken.

Lobl. Stand Zürich mittheilte uns, dass von dem Herrn Erzbischoff zu Mayland erhaltene Neujahrs Compliment mit dem ferneren Antrag, ob nicht gefällig seyn möchte, solches in gemeinsammem Namen höfflich zu erwiederen. Es solle diesem lobl. Stand solche Comunication zu verdanken und ihrem Vorschlag beygepflichtet werden.

p. 454

Da Xavery Betschart ab dem Sattel in aller Geziemenheit erscheinen und vortragen lassen, dass sein Schwächer Willhelm Mayer von Eggery zur Zeit, als er sich mit dessen Tochter verheurathet,

eine schriftliche Versicherung gegeben, dass er auf sein Todtfall hin Gulden 300 im Namen seiner Frau zu beziehen habe, weil nun aber der gemelte Mayer seine Güter und Mittel seinen söhnen abgetretten, desnach zu besorgen seye, dass sein gethanes Versprechen ohnerfüllet bleiben möchte, so bette er um väterliche Assistenz etc., als ist erkent, dass ein angemessenes Vorstellungsschreiben an die lobl. Gemeind Eggery aberlassen, und darin haubtsächlich darauf angetrungen werden solle, dass das obgelmelte Versprechen versichert und in Erfüllung gebracht werde.

Auf den gefallen Bericht, dass in unserem Land in Ankauff und Verkauf der Güter landrechtwidrig gehandelt und beträchtliche Hööff fast ohne einigen Zusaz dem Capitalist zur Gefahr veräussert und abgetretten werden, ist erkent, dass das über diesen Gegenstand existierende Landrecht in ein Mandat gezogen und zu mäniglichem Verhalt im ganzen Land öffentlich angekündet werden solle.

p. 455

### **Vor gehaltenem zweyfachen Landtrath eines Blut und Malefiz Gerichts eines Landtags eodem Die**

Ist vorgestellt worden, Maria Anna Niderist, ledigen Stands, ohngefahr 36 Jahr alt, von Schweyz gebürtig. In Bezug des von ihr versuchten Selbstmords und falscher Angabe der Thätere, mit ihr gütlich verpflogene Verhör, verlesen, und nach geführter Klag und Verantwortung danne mit Urthell und Recht erkent worden: Dass es besser seye, dass diese Maria Anna Niderist lebe, als dass selbe sterbe, desnach solcher das Leben gefristet seyn solle. Danne solle selbe eine Viertelstund lang mit einer Ruthen in der Hand und einem Zedul an Hals gehängt, als Verläumderin vor die Trüllen gestellt, danne selbe bis nächsten Sontag in Spithall in Verwahr gethann, danne an gemeltem Sontag mit einer brennenden Kerzen durch einen Läufer in die Pfarrkirchen geführt, und eine auf ihre Vergehungen eingerichtete Predig gehalten werden. Überhin solle sie gehalten seyn, ein Jahr lang bey dem Pater Prediger alle Monath zu beichten und der Beichtzedul dem tit. Herrn Landamman zu behändigen. Danne sollen ihre Schwösteren solche zu Handen nehmen, behörig besorgen und von dero Lebenswandel von Zeit zu Zeit dem tit. Herrn Amtsmann den treuen Bericht zu ertheilen gehalten seyn.

Schliesslichen ist erkent, dass wer diese Urthell äfferen oder änzen wurde, in der Thäterin Fusstapfen treten, und behörig, jedoch ohne Entgelt, Leib oder Lebens, abgestrafft werden sollen.

p. 456

### **Vor Samstagrath den 4. Jenner 1794.**

Denen italiänischen Zinggiesseren ist verwilliget noch vier Wochen von dato an zu rechnen hier arbeithen zu mögen.

Dem Meinrad Frantz Bitzener als Vogt des Marcus Lindauers seligen Kinderen soll ein förmliches Inventarium behändiget werden.

Auf das im Namen des Herr Doctor Peter Frantz Scalabrini zu Giubiasco in aller Geziemenheit beschechene Ansuchen haben unsere gnädige Herren und Oberen dem Herr Landvogt zu Bellenz aufzutragen befohlen, dass er bey dem Ackt der Adoption des an Kindsstatt aufzunehmende Erben laut dem von hieraus ihme Herr Doctor schon ertheilten Urkund beywohnen solle, damit alles behörig hergehe.

Joseph Mazenauer ist als Vogt des Iesthin verstorbenen Mazenauers jüngeren Kinderen bestellt und Jos. Blasser als Vogt denen älteren bestättet, beynebens erkent worden, dass sie zu gütlicher Ausgleichung ihrer streittigen Sachen vor Herr Rathsherr Büller verwiessen seyn sollen.

Da der Anzeig gemacht worden, dass keine Früchten, Korn oder Lebens weder in den k.k. Reichs ~~eder~~ noch

p. 457

in denen fürstlich St. Gallischen Landen verabfolget werden, es seye dann Sach, dass ein Schein durch die Kanzley gefertigt, mit dem Standes Sigill bekräftiget und durch einen hochgeehrten Herren der vorgesezten Herren contrasigniert aufgewisen und anmit bezeuget werde, dass der Ankauff dieser Frucht old Lebensmitlen auf keinen Schleichhandel, sondern nur für den inneren Gebrauch und Landsconsume abgesechen seyn. Ist erkent, dass diejenigen Kaüffere, welche Korn in den obgemelten Landen anzukauffen gedenken, sich mit einem solchen Schein versehen und zum contra signieren Tit. Herr Landamman Jütz verordnet seyn solle. Damit aber diesem Kornhandel das grässliche Ansehen eines sträfflichen Schleichhandels benohmen und aller Gefährde vorgebogen werde ist erkent, dass diejenigen welche Korn kauffen der hiezü verordneten Commission jedesmall das Quantum der angekauften und ins Land genohmenen Waar anzeigen und die Angehörigen jedesmall einen Schein von dortiger Kanzley vorzuweisen gehalten seyn sollen.

Ist erkent, dass Martin Fuster als Vogt des Frantz Dillmans seligen Töchteren entlassen und ihnen dagegen Leonzi Dillmann als recht und eydsgegebner Vogt bestellet seyn. Der aber ohne hochheitliche Verwilligung von derselben Vermögen nichts verthann noch verkauft werden solle. Es solle auch Martin Fuster vor Herrn Sibner Abegg über seine Vogtsverwaltung Rechnung abzulegen gehalten seyn.

p. 458

Auf den 11. dies ist gesessener Landrath abzuhalten gestelt.

Brodtax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à Schilling 21, 3. Ein Imi gutes Mähl à Schilling 7, 3.

Lienhard Franz Heinzer als Vogt des Philip Heinzers seligen Kinderen und Franz Schmidig sollen sich ihrer Streitigkeit halber gütlichen vereinbahnen, in nichts verfangendem Fall vor das erste Monatgericht verwiesen seyn.

Herr Rathsherr Büeller ist hochheitlichen verordnet der Rechnung, welche Herr Vorsprech Reding als Vogt des Wachtmeister Kenels Frau ablegen wird, beyzuwohnen.

Herr Kirchenvogt Eberhard und sein Sohn sollen den quaestionierlichen Weeg einsweilen dem Rechten ohne Schaden brauchen mögen. Falls aber sich jemand dagegen stellen wurde, so solle es rechtlichen erörthert werden.

Joseph Euwer solle die vom Baron Feldheim in Handen habende Kleidungsstücke für seine Ansprach sich durch geschwohrne Schätzer zuschätzen lassen mögen. Aber über alles ein Inventarium machen lassen und selbes beybehalten.

In Streitigkeit enzwischen dem Anton Linggy, Anton Bitzener und übrigen Interressierten ist erkent, dass die gezogene Herren Sprücher in Zeit 14 Tagen den Spruch von sich geben und auch im Fall

p. 459

selbe in ihrem Spruch zerfallen wurden der Herr Sibner Kamer als Vogt Obman den Spruch zu geben gehalten. Wenn aber der einte oder der andere sich des allfälligen Spruchs beschwehren wurden, der beschwehrende Theill vor Gericht gewiesen seyn solle.

Dem Lienhard Tschümperlin sind 3 Stöck Holz zu Brüggly und Schalen aus dem Gibel verwilliget worden.

Denen brandbeschädigten Gebrüderen Janser ab Morsach sind 40 Stock Bauholz aus dem Krauterenwald bewilliget.

Wegen denen Holzfreffleren auf Morsach solle Herr Landsäckelmeister den Untersuch machen.

Baptist Schilter und Jos. Eberhard citati, dass sie in den Bähnen zu Lauertz gefreffelt haben. Weil sie es aber nicht durchgängig bekannt ist erkent, dass ihnen das Holz nidergelegt seyn und der fernere Untersuch durch Tit. Herr Landsäckelmeister gemacht werden solle und danne nächsten gesessenen Landrath darüber erkent werden solle.

Die Gebrüderen Märchy citati, dass sie wieder das leste ausgekündte Mandat wieder an einem Sonntag während dem Gottesdienst den Laden offen behalten haben. Da sie solches eingestanden

ist erkennt, dass sie lauth Mandat in zwo Louisd'or Buss verfält seyn und ihnen Herr Landweibel ein ernstlicher Zuspruch geben solle.

In Ansehung der Weggeldsangelegenheit in der Landschaft March ist erkennt, dass Tit. Herr Landamman Jütz, Tit. Herr Landamman de Reding, Tit. Herr Amtstatthalter Schuhler und Tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger diesen Gegenstand comissionaliter erdauren und relatiren sollen.

p. 460

Sebastian Franz Römer solle mit seinem angetriebenen Schatzungsrecht gegen Joseph Kamer um seine Ansprach fürfahren mögen.

Die Handlung wegen Aufsetzung der Kapitalien enzzwischen dem Sebastian Anna, Anton Bitzener und Joseph Kamer ist einsweilen eingestellt, beynebens aber erkennt worden, das samtliche interessirte Theille auf nächsten Rath citirt erscheinen, sowohl auf dem Heimath als im Wald kein Holz gehauen und nichts veraberwandelt werden. Und der Sebastian Anna alle diese aufgesetzte Capitalien ohnverzüglich bey hoher Straff und Ungnad der Kanzley behändigen solle.

Es solle am Sattel ausgekündet werden, dass bey einer Dublonen Buss, wovon dem Laider die Hälfte gebühren solle, keine brennende Facklen am Sattel ins Dorf getragen werden sollen.

Anton Schuhler solle dem Herr alt Bauherr Horath die auf Recht gewährte Zahlung verabfolgen lassen oder es in Zeit 4 Wochen rechtlichen mit selbem erörthern.

Loblicher Stand Zürich übersendte uns den Entwurff zu einer Antwort an den grossbrittanischen Herrn Ministre wegen seiner an die Eydgnossschaft geschikten Note. Es solle dieserer Parere in Rückantwort beygepflichtet und seiner gehabte Mühe sowohl wegen dem Entwurff als wegen der Mittheillung verdanket werden.

p. 461

Loblichem Stand Zürich, der uns participirte, dass das Nationalconvent auf die Fabrickanten von frömdem falschem Geld die gleiche Straff wie auf das französische falsche Münzen gesetzt, solle dise Mittheillung verdanket werden.

#### **Vor gesessnem Landrath den 11. Jänner 1794.**

Peter Martin und Joseph Lienhard Ehrler sollen Sigrist Justus Martin und dessen Schwöster bey Straf und Ungnad besorgen.

Frantz Suter als Vogt des Lienhard Franz Suters soll ohne hochheitliches Vorwüssen von seinen Vogtsclienten Gütern nichts verkaufen und von dem erlösten nichts veraberwandeln.

Joseph Steiner und dessen Vogt Joseph Bizener den Herrn Hauptman Bellmond um seine habende Ansprach der 16 Louisd'or bezallen und entrichten und dessen geschüzet und geschirmet seyn sollen.

Dato erkennt, das wen Herr Vorsprech Domini Reding als Vogt des Wachtmeister Felix Kenels Frau vorerst die Rückbürgschafft in Ordnung gebracht, er den selben alsdan von seiner Klientin Vermögen Gulden 52 abgeben und unter seiner Aufsicht verwenden möge, auch sich Herr Vogt um seine Ansprach bezahlt machen könne.

p. 462

Tit. Her Landseckelmeister Schnüriger ist als Vogt des Leodigari Euers Kindern bestättet, beynebens aber erkennt, das wen Tit. Herr Landseckelmeister glaubte nicht bey dem getroffenen Tractat in Absicht der Sterbkösten von der Frau Francisca Fassbind als auch des laut Gerichtsurthell ergangenen Compromisspruch zu verbleiben, so solle derselbe in disem Fall vor den competierlichen Richter verwiessen seyn.



Auf die aufgeworfene Frag, ob in dem obwaltenden Streitt wegen der Verlassenschaft der Jungfrau Kathrina Beatrix de Reding enzwischen dem Tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger im Namen des gemeinen Lands und der vermeintlichen Herren Erben wechselseitig die beydseitigen Schriften vorgewiesen und einander per copiam auslieffern sollen ist erckent, dass beyde sreittende Theille einander die neuen Schriften und Gründe einander aufweisen und Abschriften davon ziehen lassen sollen. Was aber die Eröffnung der Kundschaften betrifft, ist ein solches nicht eingetretten worden.

Dem Joseph Franz Ziltener ist in obwaltendem Streitt gegen Anton Dolder Revision ertheilt.

Dem Tit. Herr Landseckelmeister Schnüriger ist der Auftrag gemacht, das er erfahren solle, ob sich Xaveri Bizener zu Wollerau aufhalte und im Fall sich derselbe in dorten aufhalte, so solle derselbe auf 4 Jahr in Diensten

p. 463

abordnen und trachten, die von bemeltem Bizener entwendete Wahren zu Handen zu bringen und den rechtmässigen Eigenthümmern zu Handen zu stellen.

Der zwischen Tit. Herr Rector Bruj als Verkäufere an einem und dem Joseph Lienhard Bollfing um die vordere Matten Halten auf Iberg getroffene Kauff ist in Absicht des Zusazes als übrigens nach buchstäblichem Inhalt durchaus ratificiert, somit er den Überschuss von Gulden 200 an dem Zusaz Capital auf dem Gibel für das seinige behalten möge.

Dato erckent, das die schon verordnete Comission zusammen trette und danne sollen unsere Müller sowie jedem Partikular, auch unsern Angehörigen hochheitliche Schein umb den Kornankauf unter aufgetrucktem Standessigill ausgefertigt werden. Und übrigens diser hohen Comission das gut erachtende hierinfals zu verfügen überlassen seyn solle.

Den zwischen Joseph Benedict Steiner als Vogt seiner Schwöster Magdalena Steiner als Vekaüfere und dem Anton von Euw als Käufere getrofen Kauff um Haus und zwey Berg ist nach buchstäblichem Inhalt durchaus ratificiert worden.

Unter nachstehenden Bedingnussen also das von dem Sanitaetsrath in die Sper genomene s.v. Vich keines auser Land verkauft, zweitens solle der Verkäufer dem Käufere hievon den Anzeig machen, sowie auch dritens sollen dise Verkäufere pflichtig seyn das verkaufte Vich und den Käufer dessnachen dem Sanitaetsrathsschreiber eingegeben werden. So ist folgen unter

p. 464

obigen Bedingnussen die Sper aufgethan worden: Joseph Fuchs im Orth, Jos. Kamer am Sattel, dem Späni im Orth, Georg Anton Schnüriger am Sattel, Franz Schuhler am Sattel, Lienhard Schuhler am Sattel, Schützenmeister Franz Gwerder am Sattel, Jos. Schnüriger am Sattel, Martin Steiner am Haggen, Anton Euer am Haggen, die Gebrüdere Hofferig, Jacob Lienhard Schuller zu Steinen, nemmlichen das Vich, so sie von des Tit. Herrn Landaman Hettlingers seligen Erben haben, Jos. Niderist in Ingenbohl, Domini Bruj in Nietenbach, Sebastian Holdener, Franz Tschümperlin, Unterschreiber Büöler, Jos. Beler am Rossberg.

Dann folgen die jenige, welche im Speer bleiben, als: Joseph Hecker, Leonti Rickenbacher, Casimir Richlin am Berg, Anton Richlin im Mettlin, Anton Blasser der Huweler.

Tit. Herrn Spithalherrn Martin soll der Anzeig gemacht werden, das er den armen Giger, der bey Herr Rathsherrn Ender sich kranck befindet, in dasigen Spithal zu Handen nemmen und solchen nach befindenden Umständen gebührmässig unterhalten lassen solle.

Aus loblichem Angstergeltsamt sind Allmossen abzugeben bewilliget dem alten Ziebrig Gulden 1, 25, Sebastian Steiners Frau Gulden 1, 25, der Maria Anna Rickenbacher Gulden 1, 25, Domini Bettschardt Gulden 1, 35, Summa Gulden 13.

p. 465

Wen Herr Kirchenvogt Eberhard behaubten sollte auf seiner Alpahrt oder Weid einen Winterfahrweeg durch des jungen Franz Dettligs, Meinrad Stumppen und Schützenmeister

Eberharden Gütter zu haben, es in Zeit 14 Tagen mit den obgemelten Gütterbesizer es vor dem competierlichen Richter erörthern, widrigenfalls abgewiessen seyn solle. Beynebens erkennt, das inzwischen er Eberhard disen quaestionierlichen Weeg dem Rechten in allweg ohnschädlich aus Gütte gebrauchen möge, jedoch gegen Abtrag des allfälligen Schadens.

Der zwischen Jos. Martin Felchlin als Schirmvogt des Balz Felchlis seligen Kindern, Verkaufere und Jos. Franz Wiget als Käufer getrofne Kauf ist ratificiert.

Der abseiten des Melchior Wigets Verwandschaft getrofene Tractat ist genemmiget und ratificiert.

Dem Kirchenvogt Gwerder sind im obern Bahn zu Brügi und Schallen drey Stöckh Holz anzuweissen bewilliget.

Jos. Anton Bizener und Franz Karl Suter seind ihres Streits halber vor Tit. Herrn Spithalherr Martin,  
p. 466

Sebastian Anna, Anton Bizener, Anton Stiger, Jos. Kammer, Melchior Wiget und Balz Hospithaler citati, das sie unter einander Capital errichten, welche theils nicht behörig bezalt und sträfliche Handlungen betrieben. Ist erkennt, dass durch Tit. Herrn Landseckelmeister Schnüeriger und Herrn Rathsherr Richlin der behörige Untersuch gemacht werden solle.

Jung Bauman, Sebastian Anna und Joseph Kamer in Absicht ihres Streitts ist erkennt, das Sebastian Anna und Jos. Kammer die von jung Bauman eingehandlete Sidenwaaren gegen Capital hinder Herrn Landweibel Giger nebst den Capitalbriefen legen soll, alsdan trachten sich gütglichen zu vereinbahren. Widrigenfalls vor Gericht gewiesen seyn solle.

Melchior Schilter, seyn Sohn und Joseph Eberhard citati, das sie in Bahnwälder geholzet haben. Ist erkennt, dass ~~Jos. Kamer Eberhard~~ Melchior Schilter in ein halbe Dublonen Bus inert 14 Tagen Zeit bezallen verfält seyn nebst Abtrag der Citationskösten. Melchior Schilter der junge und Jos. Eberhard betreffend, ist der junge Melchior Schilter ~~in ein Kronthalen zu~~ und Jos. Eberhard mit einander in Gulden 16, Schilling 10 nebst den Citationskösten verfält worden und das gehauene Holz dem Fiscus zuerkent seyn solle.

Franz Balz Blaser ist rücksichtlich der von dem Bussengericht in Arth auf ihn verhängten Buss von Gulden 13 in contumatiam verfält, sohin die Buss bezallen oder hochheitlich citiert seyn.

p. 467

Dem Herrn Rathsherrn Horrat in Brunnen soll der Befelch zugestellt werden, das er den getreuen Anzeigt machen solle, welche nach Gallentag Vich über den Berg getrieben, [...] somit wie viel von wem und für wen das selbe verzollet worden.

Dem Jost Murer als Vogt des Georg Murers sind Gulden 200 unter seiner Aufsicht zu verwenden verwilliget.

Franz Blaser als Vogt der Francisca Ziebrig und ihrer Schwöster sind Gulden 100 theils zu Abzallung der Schulden und nöthigen Unterhalt zu verwenden bewilliget.

Loblichem Stand Zürich soll die Anzeige der neuen Decreten von der gemeinen Heilscomission in Paris in bezug der Legation in Wallis und Genf, die Sicherheit von dem schweizerischen Eigenthum, die Ausfolgung derselben und der Kaufmansgütter, wie auch die Verabfolgung des Salzes laut Decret vom 8. Maj accusiert werden.

Loblichem Stand Zürich soll ebenfals die Anzeige von denn Herren Representanten, das ihnen von kaiserlicher Seite die Besorgung gemacht worden, das die Franzosen über den Schweizerboden durchbrechen dörfen, somit die Gränzen mit mehrer Manschaft verstrerckt werden möchte accusiert werden.

p. 468

#### **Vor Samstagrath den 18. Jänner 1794.**

Kapellvogt Joseph Janser soll als Vogt des Martin Jansers Töchterlin entlassen und ihro dagegen Bildhauer Janser als Vogt bestellt und Herr Rathsherr Karl Gasser zur Rechnung verordnet.

Dem Herr Rathsherr Richlin und dem Martin Niderist sind jedem 3 Stöck im Gibel zu Brügi und Schaaalen bewilliget.

Schiffmeister Bücheler als Vogt einess jungen Strüby soll selbem die Gulden 75 Capital ausfolgen lassen mögen. Er aber von seiner Vogtey entschlagten seyn.

Herr Spithalherr Martin soll dem jung Domini Bizener und

p. 469

Interessierten das hinterm Spithal ligende Capital aushändigen mögen und dabey geschützt und geschirmt seyn.

Schützenmeister Euwer soll durch die Herren Schärer des Lorenz Steiners Wagen dem Rechten ohne Schaden in Schaz nemmen ~~zum~~ mögen und denen interessierten Theilen es rechtlichen zu errörthern überlassen seyn.

Herr Hauptman Abegg als Vogt des jung Joseph Anton Bizener auf Morschach soll auf dessen Gütter Gulden 300 aufsetzen, doch das hierauss die rechtmässige Zinsen und Schulden bezalt und dem jung Bizener das eigenmächtige Handeln und Sentnen untersagt seyn.

Dass zwischen Karl Basch Rikenbacher und Joseph Strüby um eine Buche ergangene Gewett soll von Hoheits wegen als ungültig anerkennt, dass ganze Geschäft aber vor Tit. Herr Landsekellemeister zum Untersuch gewiesen seyn.

In Appellationsstreitt entzwischen Franz Weber gegen Gnossvogt Jacob Anton Hegner, Kirchenweibel Gräzer und alt Gnossensreiber

p. 470

Krieg als Abgeordnete namens der Genossamme Galgenen in Bezug appellierten Rathserkantnuss von Lachen unterm 8. Jänner und 15. Jänner 1794. Ist erkent, weilen diess ganze Geschäft in dem Anbetracht, das unter dem civil auch criminal mit unterlauffe, ~~so solle desswegen das ganze Handel~~ schon ehemals an den Tit. regierenden Herr Landsekellemeister gewiesen werden. So solle dasselbe neuerdings vor den regierenden Herr Landsekellemeister zum Ausspruch und fernern Untersuch verwiesen seyn, dann gut errachtendem Fall ebengedachter Tit. Herr Landsekellemeister dem Franz Weber im fernern den Regress contra quos de jure gestatten mögen, einweilen die Kösten eingestelt, auch diesere Erkantnuss denen Rechten der Landschafft March ohnpraejudicierlich seyn solle. NB.

Ess soll in unserm ganzen Lande offentlig ausgekündt werden, das dem Victor auf der Maur Wein, Most, Brantwein und alle berauschende Getränke in Wirths-, Schenk- und andren Häüssern abzugeben bey Gulden 26 auf jeden Über-

p. 471

treter verboten, wie auch zu dem alles handeln, kauffen und verkauffen bey gleicher Straff untersagt und dem Leyder die Hälfte von der Straff abgegeben werden solle. Auch dass Spiehlen ist ihm verboten. Im fernern soll dem gedachten Victor auf der Maur der Geldruff ausgekündt werden.

NB. Es solle auch dem Tit. Herr Landsekellemeister aufgetragen seyn, dem Franz Weber einen tüchtigen Vogt und Beystand zu bestellen, der dann seine vögtliche Pflichten gegen die er nöthig errachtet, erfüllen solle.

Brodtax. Ein wohlgebachen 5 pfündiges Brod à Schilling 23. Ein Immi gutes Mähl à Schilling 8.

Auf das Anverlangen Herr Ehrengsandten Mettler namens Herr Major Redings ist erkent, dass von dem lesten Termin, da die vermeinte Erben ihre Gründe der bestelten Ehrencomission einzugeben aufgefordert worden, dz landrechtmässige Termin für die Ansprach zu der Verlassenschafft der Jungfrau Catharina Beatrix Reding seelig anfangen werden.

Der zwischen ~~Herr Richter~~ Victor Städelin und Remigi Sager als Vogt des jung

p. 472

Joseph Justus Sager für die Goldschmidkunst getroffene Accord ist genemiget und der Vogt soll dabey hoheitlich geschützt und geschirmt seyn.

Und bis Austrag der Theilung soll Herr Richter Stiger dem jung Justus Stiger als Vogt und Beystand bestellet seyn.

Herr Rathsherr Felchlin soll dem Schmid Martin Felchlin als Schirmvogt bestellet seyn und dem Vogtzedel einverleibt werden, das wan sich der Martin Felchlin im trinken nicht behutsamer und nüechter betrage, man ein Verbott auskünden lassen werde.

Diejenige Schrifften, welche von lestern 9. geschwornem Landgericht hinter die Kanzley erkent worden, die sollen dort laut Erkantnuss ligen bleiben. Diejenige aber, so von der ansprechenden Ehrenparthie ins Rechte eingelegt und jez nicht vorfindlich, die sollen bey Straff und Ungnad von denjenigen so selbe haben möchten, ausgehändiget werden oder aber die ansprechende Parthie eine Auskündung ergehn lassen möge.

p. 473

Martin Fuchs soll in seinem Schazrecht dem Rechten ohne Schaden gegen dem Karl Martin Ulrich fürfahren, jedoch sind selbe zu gütlicher Vereinbahrung vor Tit. Herr Landsekellemeister, Herr Landvogt Bellmont und Herr Rathsherr Beeler, widrigenfalls in 14 Tagen Zeit, zur rechtlichen Errörtherung vor Gericht gewiesen.

Thomass Steiner und Stephan Richlin sollen das von Domini Metler empfangene Pferdt ohnklagbahr bis zur Errörtherung des Geschäfte dem Rechten ohne Schaden erhalten und selbes unter keinem Vorwand veraüssern.

Herr Rathsherr Schuler als Vogt der Barbara Müller soll sich in Egeri einfragen, ob der von ihro dort ligende Hausrath die Kösten von der Losung werth seye oder nicht und dan nächsten Rath hierüber relatiern.

Ess soll in Zukunfft nur von einem der Herren Landschreibern Scheyne für den Ankenkauff in Ury und das nur bescheidenlich zu Verhüttung des Fürkauffs ausgefertiget werden.

Heinrich Martin Niderist und Schützenmeister Sebastian Rikenbacher

p. 474

und übrige Interessierte sollen sich ihres Streits halber vor Herr Landshaubtman Bernardin Ulrich inert nächsten 8 Tügen Zeit zu gütlicher Vereinbahrung zusammen thun, widrigenfalls inert 14 Tügen vor den competierlichen Richter zur Errörtherung gewisen seyn.

Melkhior Schuler, Schützenmeister, soll als Vogt des Franz Schuhlers seeligen 3 Söhnen entlassen und dagegen Domini Lüönd als Vogt und Herr Rathsherr Schuler als Assistent bestellet seyn.

Wachtmeister Joseph Fischlin und Wendel Fischlin sind für Herr Landshaubtman Bernardin Ulrich nebst denen Herren Procuratoren zu gütlicher Vereinbahrung, widrigenfalls inert 4 Wochen zur rechtlichen Errörtherung für den competierlichen Gericht gewiesen.

Catharina Römer citata, dz sie bey lesterm Schazgraben bey Röthen mitgeholfen. Erkent, das selbe in Gulden 6, Schilling 20 Buss verfällt, die sie inert einem Monat dem Tit. Herr Landsekellemeister erlegen, widrigenfalls ein Louis d'or

p. 475

Straff bezallen solle. Übrigens soll sie ein Jahr lang alle Quatember beichten und dem Hochwürdigem Herr Comissario den Beichtzedel bringen und die Citationskösten abtragen.

Lienhard Schuhler, das er wieder Verbott ein Haubt Vych verkaufft. Ist erkent, das er die Citationskösten abtragen, übrigens aber sein Sach eingestelt bleiben.

Anton Euwer im Alpthal citatus, das er über Verbott mit seinem gebahnten Vach gemänt.

Aloiss Reuttener wegen gleichem citatus. Ist erkent, das beyde die Citationskosten abtragen, ihnen aber die Sache eingestelt seyn sollen. Der Rüttener aber solle ohne Vorwüssen und Verwilligung eines wohlweisen Sanitetsrath mit seinem s.v. Vych nicht mängen solle.

Auf Verlangen des alt Stadhalter Pellanda ist erkent, das demselben durch Verordnung des Herr Landvogts auch die specificierte und ausführliche Copia von seines Vogtsrechnungen zu seiner Einsicht verabfolget werden, um damit er hierüber seine begründte Beschwerden vor seiner Hoheit ~~hierüber~~ einlegen möge. Er soll auch seines genommenen Recours liberiert seyn.

p. 476

Fridli Bizener solle die von seiner Sohn Xaverj Bizener zurück gelassene Kinder fürdersam bey hoheitlicher Straff und Ungnad zu Handen nemmen und selbe behörig versorgen.

Auf dass von loblichem Stand Zug namens ihres Burger Paul Brandenburg geschehene Anverlangen, das dessen Sohn, der unter dem Herr Major ab Jberg Dienst genommen, entlassen oder aber ein authentischer Schejn eingesandt werde, das diser Brandenburg freywillig Dienst genommen und darin verbleiben wolle. Ist erkent, dass zu dem Ende soll durch die Kanzley an Herr Major ab Jberg geschrieben und die Entsprechung von diserm Gesuche nachdrucksam anverlangt werden. Hievon aber dem loblichen Stand Zug die Anzeige geschehe.

Dass von loblichen Stand Zürich eingesandte Signalement von der Banisation dess durch ein betriegliches Falliment sich schuldig gemachten Johan Jacob Hottinger, sonst Johan Jacob Wohnlisch genant, soll accusiert und versichert werden, wan selber in unserm Lande erwischt, wir ihne handvest machen und ausliffen werden, weil der lobliche Stand Zürich uns in derley Fällen das Reciprocum verspricht.

Loblichen Stand Zürich ist die Mitheilung der von dem königlich spanischen Ministerium in bezug auf die Handelleuthen neutraler Mächten mit so vieler Rücksicht genomene Verfügung verdanket und loblichen Stand

p. 477

Zürich beygefallen werden, dz wir nun denen Handelsleuthen ihre Ansprachen behörigen Orts zu erproben und ihr Eigenthum reclamieren zu mögen.

Loblichen Stand ~~Zürich~~ Luzern ist seine Anzeige, das dem Kloster Paradiess 13500 Kronen Capital ausgekündt seyn zu verdanken; übrigens aber zu melden, dass wir zu der Veraüsserung des Hettlingers Zehenden nicht beystimmen, wohl aber ihren Gesinnungen beyfallen, dass auch in unserm Namen die theils im Thurgau gelegene oder dort Gütter besizende Kloster zur Übernahm diser Capitalsumme bewegt werden könnten.

Dem loblichen Stand Appenzell i. R. ist die freundschaftliche Mitheilung zu verdanken, dass nemlich die Fillialangehörige von Buchen und Stad im Hooff und Pfarr Thal, Vogtey Rheinthal, die Übertragung der Frühmess von Thal auf Buchen 6 Monat im Jahr anverlangen und dessnachen bey dem Herr General Vicario zu Constanz allbereits ein Process eingeleitet worden seye.

Es solle desnachen unser Orts wegen an Herr General Vicari ein Schreiben aberlassen und in selbem des Herr Landvogts Amtsbericht und des loblichen Stands Appenzell an uns erlassene Schreiben angeschlossen werden mit Verdeutten, dz wir nicht hoffen, dz die von Buchen und Thal abseiten seiner in ihrem Verlangen angehört werden, den widrigenfalls wir als dz Rheinthal mitregierenden Stand uns von landesherrlichen Rechten wegen gegen dise Abenderung uns sezen wurden.

p. 478

#### **Vor Samstagrath den 25. Jäner 1794.**

Gottfrid Sager ist als Schirmvogt der Elisabetha Sager ernamset worden.

Dem Johan Melchior Tschümperlin ist nach bescheint schuldigen Praestanda mit Jungfrau Anna Maria Fessler Hochzeit zu halten verwilliget worden.

Herr Richter Bellmond ist als Vogt des Aloys Gigers Frau ernamset worden.

Dem Martin Janser sind zwe Stöck Holz durch den Bahnwarth im Binzenegger Wald durch den Bahnwarth anzuweisen verwilliget worden.

Herr Richter Stiger solle des Justus Sagers seligen Sohn als Vogt bestellet seyn.

Martin Suter solle des Jos. Benedikt Suters seligen Sohn als Vogt bestellt und Sebastian Suter als Assistent ernamset ~~werden~~ seyn.

Jacob Anton Schmidig solle des Jos. Suters seligen hinterlassenen Wittib Vogt bestellet seyn.

Herr Rathsherr Metler ist als Vogt des Jos. Justus Sagers seligen zwe Söhnen bestättet und beynebens erkent

p. 479

worden, dass Herr Rathsherr Metler seine vögtliche Rechnung vor dem ehevorigen Ehrenausschuss und sämtlich nächsten Anverwandtschaft bescheiden und vor eben diesen obbenamsten ein allfälliges Verding ertreffen solle.

Dato erkent, dass Tit. Frau Landämmin von Hettlingen in Zeit acht Tagen sich einen Vogt ernamsen und wählen. Widrigenfalls ihro von der Hochheit aus einer bestellt werden solle. Im gleichen solle auch der Herr Felix von Hettlingen in obbestimmtem Termin sich einen Vogt wählen, sonst gewärtigen, dass ihme einer von Hochheit aus bestellet werde.

Herr Rathsherr und Doctor Zay ist als Vogt denen zwe minderjährigen Herren Söhnen von Hettlingen bestellet worden.

Dem Bahnwarth Aloys Rütthener und Anton Richlin ist das über ihres Viech verhängte Wehr unter denen laut lester gesessnen Landtrathserkantnus gemachten Bedingnissen aufgehoben worden.

Tit. Herr Landsäckelmeister solle dem Johannes Müller von Neffels wegen dem erlegten Wolf Gulden 13 bezahlen.

Remigi Sager solle des Justus Sagers seligen Sohn und ledigen Tochter als Vogt bestellet und Herr Richter Stiger der Theilung beywohnen.

Domini Schuhler als Vogt seiner Schwöster Verena Schuhler solle von dero Vermögen Gulden 200 angreifen und verwenden mögen. Danne aber diese Summa wider auf ihres Manns Anton Schuhlers Hauss und eigen Gärten, nicht aber auf Allmeindgärten verwidderlaget werden.

p. 480

Wen Lienhard Hediger den jung Ludwig Flecklin in Zeit 14 Tagen nicht bezahlen wurde, so solle er ~~es~~ seine bey ihme versezten Brieff für seine Ansprach vesilberen mögen.

Wenn Herr Rathsherr Apolinar Weber gegen Herr Landsäckelmeister als Vogt des Leodigari Euwers seligen Kinderen wegen dem obwaltenden Streitthandel Revision zu verlangen gedenkte, so solle er selbe vor nächstem ~~Raths~~ gesessnen Landtrath verlangen, widrigenfalls dieser Handel in judicatum erwachsen seyn und danne Herr Landsäckelmeister uns der euwerischen Erbsmassa dem Herr Landschreiber Steinegger die Gulden 649 circa bezahlen und dessen hochheitlichen geschüzet und geschirmet seyn.

Das Vermögen des Wachtmeister Schmidts seligen Wittib und jüngeren Sohns solle hinter Heinrich Martin Strübys in vögtliche Verwahr gelegt werden.

Jos. Anton Gwerder als Vogt des Franz Gwerders Kinderen ist verwilliget Gulden 300 unter Aufsicht des Herr Landsbauherr Imligs auf des Franz Gwerders Rütthy setzen und versichern zu mögen.

Herr Kastenvogt Karl Weber ist als Vogt des Franz Webers bestellet worden.

Herr Rahtsherr Steiner als Vogt des Sebastian Steiners seeligen Kindern ist bewilliget Gulden 50 von derselben Vermögen anzugreifen und an selbe zu verwenden bewilliget.

p. 481

Herr Rathsherr Beeler ist als Vogt der Margretha Beeler entlassen und dagegen ihre Michel Beeler bestellt worden.

Herr Landvogt Richlin soll als Vogt des Caspar Richlins entlassen und ihm dagegen Kirchenvogt Franz Richlin als Vogt bestellt seyn.

Karl Eigel und Anna Maria Beeler sind wegen streitigem Allmeindholz zu gütlicher Vereinbarung vor Herr Rathsherr Felchlin und Herr Rathsherr Ehrengsandten Metler gewiesen, sollten sie hierüber nicht des einten werden, so solle ihnen Alois Eigel das Holtz theilen.

Meinrad Fridli Stump soll als Vogt des Balz Blasers entlassen und ihm Blaser mit dem seinigen allein zu schalten und zu walten überlassen seyn.

Domini Müller als Vogt der Barbara Müller soll demjenigen so ihre den Vorschuss zur Lösung ihres Hausgeräths in Egeri gethan, selben aus ihren Mitteln zurückerstatten und dabey hoheitlich geschützt und geschirmt seyn solle.

Herr Rathsherr Metler ist als Schirmvogt der Barbara Nauer entlassen

p. 482

und dem Franz Fäsler mit seiner Frauen Gut old Man und Vogt zu schalten und walten überlassen und Herr Rathsherr Metler soll vor Herr Landshauptman Bernardin Ulrich die Sachen aushändigen mögen.

Melchior Friess ist als Vogt des Karl Anton Abegg und seiner Frau bestättet und soll vor Herr Sibner Abegg und Herr Rathsherr Beeler Rechnung geben.

Dem Abegg und seiner Frauen sollen durch Tit. Herr Amtzman ein krefftiger Zuspruch und Anerkennung zu besserem Betragen und Aufführung gegeben werden, den sie knyend bey offner Thür anhören sollen.

Dem Balz Lagler mag durch Herr Bauherr Imling und ein Herr Kirchenvogt derjene Plaz so seinem Vatter verzeigt gewesen, auf der Heimkuheallmeind nebst einem Allmeindgarten verzeigt werden mögen, jedoch dass derselbe bauen solle.

Karl Anton Abegg und seine Frau sollen sich nicht befrecen dem Vogt das Kind zu Handen zu stellen, sondern selbst als Vatter und Mutter besorgen.

Zu Steinen soll ausgekündt werden, dass bey Föhnen- und

p. 483

und starken Wind das schmiden und bäken im Dorff, wie auch alles wösch en auser in Hütten laut ältern Erkantnuss bey Gulden 13 Buss auf jeden Fehlbahren verboten seyn.

Es solle überhin in unserm ganzen Lande ausgekündt werden, wen von dem Auslande Schrifften in unser Land kommen und darin ausgestreuet werden, so solle ein jeder denen derley Schrifften zu Handen kommen, bey seinem Vatterlandseide schuldig seyn, dieselbe dem Tit. regierenden Herr Landamman einzuhändigen.

Auf Vorruffen des Joseph Steiner des ältern, Franz Xaverj Steiner, Felix Steiners, Joseph Steiner der jüngere, Jos. Lienhard Rikenbacher, Melchior Hublin, Balz Schatt und Jos. Maria Richlin in Bezug dass selbe wegen dem ihnen von loblichen Stand Ury am lesten Weynachtsmärkt weggenommenen Anken allerley Trohungen gegen denen von Ury ausgestossen haben sollen. Als wurde erkent und selben durch den Tit. Herr Amtstadhalter die nachdrucksamme Anerkennung gemacht, sich in Wort und Werken gegen denen von loblichen Stand Ury nicht das geringste auszunehmen, auch für die Zukunfft ihren getriebenen Fürkauff im Anken zu unterlassen. Widrigenfalls sich die Hoheit gezwungen sehen wurde, gegen sie die ernstlichste Maasregeln zu ergreifen und auf die erste Klage wiedermaligen Fürkauffs selbst in hier oder in Geld oder am Leib nachdrucksam abzustraffen.

p. 484

Nachsehende sind citiert erschienen, dass sie in dem Bahnwärrh im Gibel gefreffelt haben: Kaspar Fäsler und Both Blaser, bekenten 7 Stock gehauen zu haben. Ist erkent, dass sie miteinander in Gulden 13 Buss verfält seyn und selbe in 14 Tagen Zeit erlegen. Widrigenfalls am Leib abgestraft werden sollen.

Aloys Bitzener bekent 2 Stöck gehauen zu haben. Ist in 1 Kronenthaler Buss verfält, wen er solche in 14 Tagen nicht erlegt, so solle er dan in 2 verfält seyn.

Jos. Rickenbacher ist nach gemachter Verantwortung mit einem Kronthalen Zuspruch entlassen worden.

Karl Sebastian Rickenbacher und Sebastian Ospenthaler sollen ein Viertelstund auf das Bänklin gestellt werden.

Des Jos. Kristens zwe Buben solle Herr Landweibel ein ernstlicher Zuspruch geben.

Loblicher Stand Zürich theilte die Massreglen mit, welche die lobliche Stadt Biel auf den erhaltenen Konferenzschluss des schwäbischen Kraiss in Bezug auf den Schleichhandel genohmen, es solle diese Participation verdanket werden.

Loblichem Stand Zürich der uns die erhaltene Notification seiner Majestet des Königs von Preussen wegen der Vermählung des Kronprinzen mit der Prinzessin von Meckelburg Strelitz mittheilte, soll dise Communication verdanket und zu einem Glückäusserungsschreiben beygepflichtet werden.

Loblichem Stand Zürich, der uns den Amtsbericht von Luggarus um den einseitigen Recursen vorzubiegen mittheilte, solle verdeutet werden, das wir über disen Gegenstand instruieren werden.

p. 485

#### **Vor Kirchenrath den 31. Jäner 1794.**

Sind folgende um Holz an Bahnwärrh gewiessen worden: Dem Franz Suter 5 Stöck, dem Marti Lindauer 5, dem Franz Steiner, Steinbödel, 5, dem Maur Trütsch 2, dem Franz Werni Steiner 2, des Stumpen säligen 1, des Rickenbachers seligen 1, Jos. Horret 2, dem Xaveri Tanner 2, Jos. Franz Schindler 2, Jos. Schindler, Färber, 6, Anton Schuhlers seligen Frau etwas Brenholz, der alten Hedigern im Gibel etwas Brenholz, des Andreas Ehrlers seligen in gleichem, Sebastian Werner Frischherz 2, Maur Kälin 2, dem Augustin Rikhenbacher im Wütenbach ein alte Tannen.

Herrn Rathsherr Mettler ist als Jahrzeitvogt der Mettlerigen Jahrzeit entlassen und dagegen Augustin Mettler bestellt.

p. 486

#### **Vor Samstagrath den 1. Hornung 1794.**

Dem Herr Rathsherr Mettler als Schirmvogt des Franz Karl Bellmonden sind Gulden 150 anzugreifen bewilliget, desnachen Herr Schirmvogt geschüzet seyn solle.

Dass Capital von Gulden 227, so des Wachtmeister Domini Schmidts seeligen Söhnlin von lestern Ehe gehörig, soll in dassige Spithallaade gelegt werden.

Mathae Bettschardt soll dem Maurus Schuhler den Abtreiberlohn inert 8 Tagen Zeit bey einer Dublonen Bus bezallen.

Brod- und Mähltax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à Schilling 22, ein Imi gutes Mähl à Schilling 7, Angster 3.

Martin Fälchlin und Domin Schorno, Schmid und auch Heinrich Marti Steiner seind ihres Streits halber vor Herrn Rathsherr Beler zu gütlicher Vereinbarung gewiessen, widrigenfalls sie es rechtiglichen erörthern sollen.

Dem Martin Melchior Nauer ist mit Kathrina Horat zu heurathen auf die bescheinte Praestanda verwilliget.



p. 487

Balz Domin Euer, Johannes Euer und Victor Murer sollen rücksichtlich eines ab Seiten Tit. Herr Landaman von Hettlingen selig ausgestellten Bürgzedels von Gulden 800 auf nächsten Samstagrath zur Veranantwortung hochheitlich citirt werden sollen.

Dem Meinrad Schuhler sind 12 Stöck anzuweisen im obern Bahn bey dem Rothenthurn bewilliget.

Johan Lienhard Herrlobig und Joseph Leonard Herlobig, Alois Eberhard, Joseph Kamer und Anton Bettschardt im Huiloch sind wegen einem streittigen Männ- oder Reistweeg zu gütiglicher Vereinbarung gewiessen. Widrigenfalls sie ihr Streitt innert einem Monath Zeit rechtiglich erörthern, auch Eberhard und Interessierte in dieser Zwischenzeit diesen Weeg nicht befahren oder brauchen sollen.

Dem Karl Beler ist von seines Sohns Vermögen mütterlichen Mitteln den Zins zu beziehen bewilliget.

Kapelvogt Anton Horrat ist als Vogt des Domin Schilters Kindern entlassen worden.

Dem Franz Schibig als Vogt des Fridlin Schibigs seligen Kindern sind anstatt der an den Strübigen am Urmiberg forderenden No. 8 Louisd'or No. 6 Dublonen anzunehmen bewilliget und dessnachen er geschütz seyn solle.

p. 488

Dem Herr Aman Stuzer als Vogt des alten Donauers solle der um die Ladenwaren gegen Herr Valentin Castel errichtete und hochheitliche ratifizierte Kaufbrief behändigt und bestellt werden.

Dem Herr Seckelmeister Truttman im Rischberg sind No. 12 Stöck Bauholz in dem Bahnwald unter der Rigi, wen die Gemeind nichts entgegen habe, zu hauen bewilliget.

Dato erkent, das dem alt Statthalter Bellanda die Disposition des Zinses erlaubt, jedoch aber das er sich gegen seinem Sohn als mäglichen still und ruhig betrage, abseiten seinem Sohn aber ihm mit gebührendem Respect begegnet werden solle.

Clemens Mosser und Alois Bollfing citati, sind mit einem Zuspruch nebst Abtrag der Citationskosten entlassen.

Domin Grab citatus, das er 15 Stöck Holz im Neusellbahn gehauen. Ist der Untersuch gemacht zu machen erkent.

Auf den 14. Ist gesessner Landrath angestellt.

Loblichem Stand Zürich und loblichem Stand Unterwalden sollen die eingekomene Signalement accusiert werden.

p. 489

### **Vor Kirchenrath den 3. Hornung 1794.**

Nach dem die Ordonnance des Spithallmeisterdienstes ablesend angehört und selbe bestätigt, als ist der ledig gefallene Spithallmeisterdienst dem Herrn Doctor und Chirurg Suter conferirt worden. Zu Staltung des Inventarii sind Herr Statthalter Franz de Reding und Herr Rathsherr und Spithalherr Marty verordnet.

Das Wöschchen in der Spithalhütten ist lauth älterer Verordnung verboten, beynebens aber erkent, dass Herr Spithalherr solches um 6 Batzen gestatten möge.

p. 490

### **Vor Samstagrath den 8. Hornung 1794.**

Auf die von Tit. regierenden Herr Amtzman gemachte Eröffnung, wie dass ihm durch den fürstlichen Herrn Amman in Einsiedlen gestern die Anzeige geschehn, wie dass lestere Nacht

durch einen gwalthatigen Einbruch auss dortseitiger Custorie und Bibliotheca mehrere Kostbarkeiten entwendet worden. Zu dem Ende und zur allfälligen Entdeckung der Thätern um schleunige Hilfe und Vorkehr gebetten, solchem nach Tit. Herr Amtzman schon gestern abends auf allen Pässen durch expresse die genaueste Obacht auf alle Reisende zu halten anbefohlen worden. Ist erkent, dass man die abseiten dess Tit. regierenden Herr Amtzman vorläufig gethane Vorkehre genemmet, demselben der volle Gewalt zugegeben seyn solle, alle Vorkehren und gut errachtende Maasreglen zu ertreffen, damit die Thättere entdekt und unserseits alles angewandt werde, wodurch der fürstliche Stifft zu dem ihrigen ge-

p. 491

hoffen und unsere schirmväterliche Gesinnungen zu Tage gelegt werden könne.

Martin Blaser und Anton Brunnenhoffer sind ihres Streits halber vor Tit. Herr Sibner Abegg und Herr Rathsherrn Ott zu gütlicher Vereinbahrung zusammen gewiesen, wiedrigenfalls sollen beyde Theil auf nächsten gesessenen Landrath citiert erscheinen.

Dem Joseph Franz Ziltener als Vogt des Ludwig Zilteners Frau sind Gulden 100 aus derselben Vermögen anzugreifen und an selbe zu verwenden bewilliget, dessen er hoheitlich geschützt und geschirmt seyn solle.

Denen Roman Ulrichs Kinden aus dem Muthathal soll unter Aufsicht des Herr Spithalherrn Martin ein Dublen Spithalzinss abgegeben werden, jedoch dass dise Kinder alle Sonn- und Feyrtäg fleissig im Spithalgottesdienst erscheinen und von der Mutter zur Arbeit angehalten werden sollen.

Auf Meinrad Schuhler zu Unterschönnenbuch, wan er inert ersten 14 Täg nicht bezalt oder Haab und Waar auf dz Unterpfang thut, soll der Geldruff ausgekündt werden.

Auf dem N. Apert, Besizer des Hirschgärtlin und auf den Sigrist Erler zu Lauerz, wan selbe inert ersten 14 Tügen die Creditoren nicht

p. 492

befriedigen, solle der Geltruff ausgekündt werden.

Gallus Richlin und Karl Meinrad Richlin sind wegen dem streittigen Werklohn der Brändi vor Herr Sibner Abegg und Herr Rathsherr Beeler gewiesen und Karl Meinrad Richlin soll den Gall Richlin inert ersten 14 Tügen bezallen. Widrigenfalls solle er Karl Meinrad es inert ersten 14 Tügen gegen dem Gall Richlin rechtlichen errörthern.

Herr Hauptman von Euw soll dess Sebastian Rickenbaches Frauen Catharina von Euw Schirmvogt, dem Karl von Euw im Walliss aber als recht und Eids gegebner Vogt bestellt seyn.

Auf die von dem Spänni im Gribsch eingelegte Bitte, dz ihme ein Gesundheitsscheyn abgegeben werden möchte, weil er gesinnet auf das Einsiederliche unter Hirtung zu gehen willens. Ist erkent, das ihme einer abgegeben werden solle, jedoch mit dem Befehl, das er kein anderes Vych zu dem seinigen in Stall nemmen, auch unter kein anderes Heuw ohne Vorwissen dess wohlweisen Sanitetsraths fahren solle.

p. 493

Schützenmeister Melkhor von Euw soll dem Sebastian von Euw als recht und Eids gegebner Vogt bestellt seyn.

Dem jung Franz Grab mag Herr Bauherr Imling ein Allmeindgarten in denen Forren anweisen mögen.

Dem Peter Martin soll die Schuldigkeit obligen, des Sigerist Justus Martins Kinder zu besorgen. Soll er glauben dise von sich abwälzen zu können, so mag er es durch das Rechte thun, Joseph Lienhard Erler aber hievon entlassen seyn.

Alt Stadhalter Pellanda soll in Bezug der wiedermalen von seinem Vogten anverlangten Rechnung zur Ruhe gewisen seyn. Ihme aber der Anzeig geschehn, dz er sich nach Hauss verfüge, still und

ruhig betrage, widrigenfalls man sich gemüssiget sehe über Zinss und Capital einen Vogt zu bestellen.

Dem wohlhehrwürdigen Herr Rector Bruhi eingelegte Bitte zu Abhaltung einer Comedie ist auf gesessnen Landrath verschoben.

Dem Franz Märchin, Schneidermeister, ein ehelicher Sohn des Martin Märchin und Frau Maria Anna Schilter seelig, ist ein Heimatscheyn verwilligt. Zu dem hat er in der Hinsicht, weil er sich im Kanton Freyburg auf-

p. 494

haltet, sein Landrecht auf 10 Jahr erneuert, jedoch wan er sich über diese Zeit ausert Lands aufhalten wurde, so solle er nach 10 Jahren sein Landrecht wieder erneuern. Zu dem Ende in das Landrechtbuch eingetragen werden.

Dem loblichen Stand Solothurn ist das eingelangte Signalement des Joseph Kohler von Oberdorff zu verdanken.

p. 495

### **Vor gesessenem Landrath den 13. Hornung 1794.**

Brodtax. Ein wohlgebachenes 5 pfündiges Brod à Schilling 21, ein Imi gutes Mähl à Schilling 7.

Allmosen aus dem loblichen Angstergeldsamt verwilliget. Der alten Bolfingin Gulden 1, 25, des Andreas Suters Frau Gulden 1, 25, dem Ronimus Janser Gulden 1, 25, Anna Maria Steiner Gulden 1, 25, dem Kristen Schilter Gulden 1, 25, der alten Hedigerin Gulden 1, 25, dem Sebastian Rickenbacher Gulden 1, 25, der Ana Maria Gwerder Gulden 3, 10, des Franz Blasers seligen Tochter Gulden 3, 10, dem Leonzi Betschart Gulden 1, 25, dem Justus Rickenbacher und Basch Schuler Gulden 3, 10. Gulden 22, 30

Die dermallen in der Spehr mit ihrem Viech befindliche sollen bis nächsten mitten Winter mit ihrem Viech noch im Spehr bleiben.

Der lesthin neu ernamste Herr Spithalmeister Doctor und Chirurg Jacob Anton Suter ist als chirurgus juratus, auch als Unterweibel, nebst denen diesen zwey Stellen anhängischen Emolumenten erwöhlet und ernamset worden.

Auf geziemendes Ansuchen des Herr alt Landvogt Bellmond im Namen des Schmid Heini von Balgach in seinem habenden Appellationsgeschäft gegen Michael Dünsers Massaverwalter, Michael Möser, ist erkent, dass auf

p. 496

Den 21. Merz gesessner Landrath gehalten und auf diese Zeit die Parthen einander behörig citiren sollen. Falls aber der Heiny eine vorläuffige Commission verlangte, so solle selbe ihme gestattet seyn, auch der Johann Melchior Gruober von dem Herr Landvogt im Rheinthall zur Kundschaft verhört werden.

Auf die aufgeworfene Frage, ob man an dem unter 4. Jänner wegen dem Danzen ausgefalten Mandat etwas abändern wolle oder nicht. Ist erkent, dass es hiebey sein Verbleiben haben solle.

Dato erkent, dass den Herren Sibneren, Rathsherren und ältesten Kirchenvögten überlassen seyn solle die nöthige Mannschaft aufzuwerben und anmit in allen Kirchgängen für einmahl auf dem gleichen Tach eine Betteljagd anzustellen und jedem von der bestellten Mannschaft einen Taglohn von 10 Batzen zu bezahlen.

In Streitigkeit enzwischen dem Herr Landvogt Kamer und dem Herr Ehrengesandten Metler als Anwald des Künigspergers von Kleindiethweyl ist erkent, dass in Zeit 4 Wochen die nöthige Kundschaften in diesem Handel verhört und dieser Handel erörthert werden solle.

Dem wohlehrwürdigen geistlichen Herrn Rektor Bruhy sind seine vorhabende Comedien hier auf der Dantzdillin aufzuführen, auch auf die eingefangene Bänk auf jeden Platz einen halben Rubel Auflag machen und einziehen zu lassen gestattet und verwilliget worden.

p. 497

Des Jacob Schuhlers Frauen Vogt mag von seiner Klientin Vermögen angreifen und an selbe verwenden, jedoch soll es wider auf des Manns Unterpand widerlaget werden.

Dem Meinrad Schuhler sind die zwe von Herr Sibner Abegg ihme in dem unteren Bahn angezeichnete Stöck Holz hauen zu mögen verwilliget worden.

Herr Hauptmann Louis Ehrler ist als Vogt des Herr Felix von Hettlingen entlassen und dagegen Herr Landvogt Inderbitzin bestellet worden.

Dem Xavery Fassbind als Vogt des Egidi Fassbinden Frau ist verwilliget Gulden 100 von dero Vermögen angreifen zu mögen, dessen danne er Vogt hochheitlichen geschützt seyn, auch dieses auf des Egidi Fassbinden Hauss und Garten widerlaget werden solle.

Herr Rathsherr Dettling ist als Vogt des Herr Rathsherr Grossmanns seligen hinerlassenen zwo Töchteren entlassen und dagegen Herr Schuhmeister Abegg bestellet worden.

Auf Vorscheinen des Herrn Ehrengesandten Mettlers als Anwald des Herrn Major Redings und anverlangte Revision in Betreff des mit Tit. Herr Landsäckelmeister im Namen des Lands wegen der Verlassenschaft der Jungfrau Kathrina Beatrix de Reding selige habenden Handels ist erkent, dass er bis zur Anwesenheit des Tit. Herr Landsäckelmeisters mit seiner Petition, jedoch seinen Rechten ohne Schaden, abgewiesen seyn solle.

Dem Joseph Martin Baumann, nach dem er sowohl die erforderlichen Tauff- und Heimathschein aufgewisen, ist sein hiesiges Beysäsenrecht auf Wohlverhalten hin erneueret worden, jedoch dass er sich mit Tit. Herr Landsäckelmeister verstehen solle.

p. 498

Wen Tit. Herr Landsäckelmeister Schnüriger in dem allfälligen Untersuch wegen den in der fürstlichen Stift Einsiedlen verübten Diebstahl ein Landschreiber von hier nöthig hätte, ein solcher zu selbem nach Einsiedlen reisen und Herr Landsäckelmeister begwältiget seyn solle in Sachen nach Erfordernis der Umstände fürzufahren.

Franz Märchy, des Martin Märchins seligen Sohn, der sich im loblichen Kanton Freyburg aufhaltet, hat dato sein Landrecht auf 10 Jahr erneueret und ist in das Landrechtbuch eingetragen worden.

Dem Sebastian Rikenbacher ist in seinem Handel gegen Karl Ulrich Revision ertheilt worden.

Dato erkent, dass Michael Niderst die in der Gmeind Eggery schon zur verwilligten Zeit gekaufte s.v. Kuhe mit dem nöthigen Gesundheitsschein ins Land nehmen möge.

Dem Kaspar Fischlin ist eine Heukuhe lauth Landsgemeinderkantnus ins Land zu nehmen verwilliget.

Ist erkent, dass Rasimus Schelbert und Jakob Jos. Betschart in dem enzwischen Herr Rathsherr Melchior Ehrler und Augustin Marty obwaltenden Streith Kundschaft abgeben, wieder sich selbst nicht excipiren mögen, abseiten denen Vorsprechen an sie die Ansinnungen gemacht, danne den Entscheid eines hochweisen Gerichts überlassen seyn solle zu erkennen, ob selbe dan reden sollen oder nicht.

Der enzwischen dem Jos. Frantz Metler als Vogt des Jos. Meinrad Metlers in Beyseyne seines Assistenten,

p. 499

Franz Domini Metlers als Verkäuffer an einem, so danne dem Johann Martin Metler als Käuffer am anderen Theill, um das Heimath Schnüery samt Zugehör getroffene Kauff ist dato ratificirt und beynebens erkent, dass das auf dises Heimath gegeben Weiberguth wieder allda widerlaget werden solle.

In Streitigkeit enzwischen dem Jos. Anton Inderbitzi und des Franz Karl Suters als Vogt dessen Frau ist erckent, das es schon bey denen ausgefalten Erkantnussen und Ratification verbleiben. Im Fall aber der Bitzener sich dessen beschwehren wurde, es vor dem competierlichen Richter rechtlichen erörtheren sollen.

Der enzwischen dem Jos. Späni und der Frau Sibillen Janser getroffene Tractat ist ratificirt worden.

Im gleichen ist auch der enzwischen dem Jos. Franz Janser als Verkäuffer an einem, so danne dem Jos. Franz Moss als Vogt seines Bruders, Jos. Anton Moss, als Käuffer um den untersten Berg getroffene Kauff ratificirt worden.

Dato erckent, dass auch Karl Sebastian Rickenbachers und Joseph Strüby Streitt in betreff eines gemachten Gewets die lesthin ausgefalte Erkantnus neuerdings bestättet, inzwischen aber dem Strüby sein angetriebenes Schätzungsrecht verlängert seyn solle.

Sebastian Anna und Jos. Kamer solle die von jung Martin Baumann gekaufte Seidenwaar, was noch in natura vorfindlich hinter Herr Landweibel gelegt und für die andere billich entsprechen.

Dem ~~Herr~~ alten Küöffler Rickenbacher sind zwe Stöck Holtz durch den Bahnwarth in der Züngen anzuweisen verwilliget.

p. 500

Da vor heut abgehaltener Rathsversammlung Herr Amtsuntervogt Jos. Kümy, Richter Jacob Müller und Weibel Jacob Bachmann namens und als Abgeordnete der getreuen lieben Angehörigen im Hooff Wollerau in aller Ehrforcht vortragen lassen, wie dass der dortige Hooff die ledig gefallene Zohlsverpachtung und dessen Einzug an der Schindellege auf sich zu nehmen wünschten, demme sie die ehrerbiethige Bitte beyfügen, dass die dortseitige Hooffleuthe des Zolls von ihrem eigenen Gewäsch, Käss, Wein, Holz, Molken etc. so als ihr Eigenthümer selbst, nicht aber auf Fürkauff aussert Land gefertiget wird, in Gnaden angesehen und von dessen Erstattung überhoben werden möchten. Ist erckent, dass in Bezug des von denen Abgeordneten des getreuen lieben angehörigen Hooffs Wollerau gethanen Verlangens, ihnen die Anzeige geschehen solle, wie dass die Hohheit sich bey allen möglichen Anlässen geneigt werde finden lassen, denen getreuen lieben Angehörigen im Hooff Wollerau Zeichen ihres besonderen Wohlwollens an Tage zu geben. Jedoch für dermall in der Zohlverlehnung keine Neuerung vorzunehmen, sondern dieselbe nach bishiniger Übung an einen Partickular des Hooffs zu verzeichnen gedenken.

In Bezug ihrer zwoten Bitte aber solle es bey dem Inhalt der hierum bestehenden Zohlstarriffa sein Bewenden haben.

p. 501

Demnach die zu Ende gelauffene Zohlsadmodiation auf der Schindellegy zu vergeben festgesetzt und von alt Zohler Bachmann und alt Richter Anton Gassmann, beyde aus dem Hooff Wollerau hierfür bitlich angehalten und vom ersteren jährlich 20 Louisd'or und vom lesteren 25 Louisd'or endlich zu Handen des Lands zu entrichten anerbotten, auch auf 80 Plätz das gewöhnliche Sitzgeld der Gulden 3, 10 versprochen. Als ist dem alt Richter Anton Gassmann diese Zohlsverlehnung unter nachstehenden Bedingissen übertragen worden.

1. Ist ihme Gassmann diese Zohlsverlehnung auf künftige zwölf Jahr hin, als von Mariae Liechtmess 1794 bis Mariae Liechtmess 1806 Jahrs mit seinen Emolumenten, Praerogativen und Nutzbarkeiten gleich denen Vorfahren nach Anweisung und Anleitung der ihm zu Handen gestellten Zohlstarriffa mit der gnädigen Versicherung überlassen worden, dass wen er im Lauff dieser Jahren mit Tod abgehen wurde, seine Erben old nächste Verwandte diesers Lehen in Nutz und Beschwerd versehen und die bestimmte Zeit behalten mögen.

2. Dagegen solle er Zohler alljährlich und zwar auf Mariae Liechtmess des 1795 Jahrs als für das erste mall und also successive Jahr für Jahr einem unser jeweiligen regierenden Herr Landsäckelmeister zu Handen unsers gemeinen Lands fünf und zwanzig Louisd'or ohne einigen Umtrieb und baar als das bestimmte Admodiationsquantum zu entrichten, auch Gulden 400 beliebige Caution in den Säckelmeisterkasten ohne anstand zu hitnerlegen pflichtig und verbunden seyn. Nicht minder aber

3. Solle dieser neu bestellte Lehetrager unsers Zohls die Schuldigkeit haben, von allem über diese unsere Zohlstatt einzuführenden Wein das schuldig und gewöhnliche Angstergeld fleissig einzuziehen und solches alljährlich auf den

p. 502

an ihne zu beschehenden Aviso in dem Monath Aprill bey dem loblichen Angstergeldsamt abzugeben gehalten seyn.

Schliesslichen dan solle diesem neu bestellten Lehentrager unsers Zohls obligen, wie wir es ihme anmit befohlen ist, sehr genaue Aufsicht über dasjenige Holz, Schindeli, Stecken, Kohl oder was Namens es seyn möchte, zu haben, welches wieder die hochheitliche Verbott aussert Lands geführt wurde. Somithin er solch allfällige Übertretere getreulich leiden, solcher aber seiner Verrichtung sowohl als in Beziehung des Zohls der hochheitlichen Assistenz versichert seyn solle.

Dato erkent, dass Tit. Herr Landamman Schorno als Angstergeldsherr dem Tit. Herr Landamman von Reding und dem Tit. Herr Amtsstatthalter Schuhler für ihre seit ihrer Landsäckelmeisterverwaltung habende Ansprachen und Anfoderungen an dem gemeinen Land aus dem loblichen Angstergeldsamt den Zins bezahlen solle.

Loblichem Stand Bern eröffnet, dass er mit wahren Danksgefühl wegen dem von Gott erhaltenen Frieden und Abwendung des unserm gemeinsamen Vatterland bedroheten Gefahren auf den 16. Merz einen allgemeinen Gebettag angestellt habe, desnachens uns zur Mitfeyer dieses Tags einladet. Solle rückantwortlich diese Eröffnung verdanket und zugleich gemeldet werden, dass wir auch der Beth- und Dankstäge angestellt haben

p. 503

Loblichen Ständen Zürich und Luzern die uns die Schlussnahme des loblichen Stand Bern eröffneten, solle diese Mittheilung verdanket werden.

Loblichem Stand Zürich, der uns ein Decret der Nationalversammlung eröffnete, mittels welchem ihre freund geneigte Gesinnungen gegen den neutralen Staaten der Eydgnossschaft und von Amerika zu Tage gelegt werden, solle die Participation verdanket werden.

Es solle wegen der Absendung eines Representanten nacher Bassel ein Schreiben an die loblichen Ständ Unterwalden und Zug zu aberlassen verfertiget und nächsten Samstagrath zur Einsicht und Begnemmigung vorgelegt werden.

Beynebens sind einige Puncten auf nächsten Samstagrath in kraft eines gesessenen Landraths darüber zu erkennen verlegt und verschoben worden.

p. 504

### **Vor Samstagrath den 15. Hornung 1794.**

Dem Franz Steiner auf Iberg sind 3 Stöck Holz zu Brügy und Schaalen verwilliget, auch gestattet, dass der Bahnwarth ihme das in das seinige umgefallene Holz anweisen möge. Wen aber zu viel wäre, solle der Bahnwarth es der Hochheit anzeigen.

Herr Rathsherr Ender solle dem alt Riber Mettler, wen er sich erbitten lasst, Vogt bestellen, widrigenfalls Her Kirchengvogt Loser wieder bestättet seyn.

Wen Franz Geisser den Egidi Moser das Kapitalbriefflin in Zeit 8 Tagen nicht zuruckgeben wird, so solle selber hochheitlichen citirt seyn.

Peter Blasser solle dem Franz Schmidig Vogt seyn.

Anton Ulrich soll als Vogt des Anton Sidlers und seiner Schwöster Anna Maria Sidler entlassen und dagegen Franz Steiner bestellt seyn.

Leonz Eberhard citatus, dass er einige Buchlin im Kirchenbahn zu Art gehauen. Ist nach seiner Verantwortung erkent, dass er in die Citationskosten verfällt und ihme ein Zuspruch durch Herr Landweibel gegeben werden solle.

Jos. Maria Gisler von Ury citatus, dass er aus unserm Land zwey Männer entführt und selbe nach Unterwalden einem Hauptman in Dienst gegeben habe. Ist nach

p. 505

seiner gemachten Verantwortung erkennt, dass er für heut mit der Obligenheit entlassen seyn solle, in Zeit 8 Tagen das gebührende dem Herr Statthalter Abyberg entrichten, widrigenfalls wider zur Stellung verlangt werden solle.

Martin Ospenthaler und sein Sohn Adrian citati, dass sie in den Bahnwälderen in Arth immer Holz hauen. Ist erkennt, dass Herr Sibner Kamer und Herr Rathsherr Oswald Bürgy den ferneren Untersuch machen und wider relatiren sollen.

Gottfrid Schilter citatus, dass er in dem Kirchenbahn zu Arth gefreffelt, auch erhaltenes Bauholz verkauft habe. Bekent ein Stock Holz im Kirchenbahn gehauen, auch das Bauholz verkauft zu haben jedoch mit dem ferneren Beyfügen, dass auch Rathsherren erhaltenes Bauholz wieder veraüssert und verkauft haben. Und als er wider vorberuffen und befragt wurde, welche solches gethann, habe er geantwortet einer von den Herren Bürgigen, welcher aber könne er nicht sagen. Als ist erkennt, dass Herr Sibner Kamer und Herr Rathsherr Felkle den Holzreffel untersuchen, nächsten Samstag darüber relatiren, auch der Schilter bis dann angeben solle, wer Bauholz verkauft habe.

Der des Johannes Laglers Sohn gegebene Hausplatz solle dem Vater belassen und durch Herr Bauherr dem Sohn ein neuer angewiesen werden. Beynebens Herr Rathsherr Beeler dem Johannes Lagler während seinem Handel als Beystand bestellet seyn.

Dem Peter Inglin ist etwas Brenholz verwilliget worden.

p. 506

Martin Rickenbacher citatus, dass er in den Bähnen zu Arth gefreffelt habe. Bekente 1 ½ Klafter Holz in zwey mällen aufgemacht zu haben. Es solle durch die obgemeselte Herren der fernere Untersuch gestaltet werden.

Es solle denen jenigen, welche von der Helena und Aloysia Ulrich hinter dem Herr Vogt durch Waaren in Versatz genohmen oder abgekauft haben, mittels einem Recess der Anzeig dahin gemacht werden, dass selbe diese Waar in Zeit acht Tagen dem Herr Vogt bey Straff und Ungnad geben, widrigenfalls vor dem competirlichen Richter es mit selbem erörthern sollen.

Loblichem Stand Glarus solle auf sein wegen der neuen ~~Diensts~~ Militäreinrichtung und Eintheillung der Compagnies in der Graffschaft Uznacht erlassenes Schreiben rückantwortlich dahin gemeldet werden, dass wir für unser Orts finden, dass die Herren Hauptleuth, jedoch denen loblichen Ständen, auch der Landschaft ohnentgeltlich, zusammen treten, über diesen im Wurf ligenden Gegenstand ein Parere stalten und selbes zur Einsicht einsenden sollen.

Es solle dem loblichen Stand Unterwalden dass vom loblichen Stand Ury rücksichtlich des Weggelds zu Cresciano in der Landschaft Rivier erhaltene Schreiben copialiter mitgetheilt und der Antrag gemacht werden, ob nicht eine dreyörthische Conferenz beliebt werden möchte.

Loblichen Stand Ury ist dises Schreiben einswelien zu accusiren.

p. 507

Die beyde Herren Landvögte zu Uznacht und Schänis sollen den schon anbefohlenen Untersuch wegen dem in der St. Antoni Waldung von Pfleger Gering beschechen seyn sollenden Holzreffel fürdersamst stalten und selben zur Einsicht der Hochheit einschicken ~~solle~~.

Auf den gefallenen Anzeig, dass die Landschaften Uznach und Gaster mit so vielem frömdem Bettelgesindel angefüllet seyn ist erkennt, dass die dortige Beamtete befügt seyn sollen alles fremde Gesindel, so verdächtig und nicht mit behörigen Pässen versehen ist, auffangen und dem Herren Landvogt zuführen lassen zu mögen. Wo danne der Herr Landvogt berechtiget seyn solle, solche unter die Hauptleuth, die das Werbungsrecht dort haben, in Dienst zu geben. In Abwesenheit des Herr Landvogts solle der Untervogt also fürfahren mögen.

In betreff deren von Herr Untervogt Müller einzulegendem St. Antonigestift schuldigen Gulden 3300 Capital ist erkent, dass Herr Landvogt zu Uznacht die dortige Spithallbeamtete zusammen beruffen und von selben vernehmen solle, ob diese hinterlegte Capitalien gut seyen old nicht. Wo dann selbe ihr Befinden bey ihren Treuen wieder- und unterschreiben und danne zur Einsicht der Hochheit einschicken sollen.

Loblichem Stand Glarus ist nochmallen zu überschreiben, ob nicht beliebt werden möchte, von jedem Stand einen Herrn zu verordnen, welche danne mit Zuzug des dortigen Herr Landvogts dem allfällig zu besorgenden Zerfall der dortigen Spithallgebäuen vorzubiegen und über andere gedeyliche Anstalten wegen deren Besorgung ein Parere entwerffen und zur Ratification einschicken sollen.

p. 508

### **Vor Samstagrath den 22. Hornung 1785.**

Wen Martin Anton Lagler die bey Frau Kastenvögtin Häring versezte Handschrift nicht in Zeit vier Wochen lösen wurde, so solle sie selbe für ihre Ansprach versilberen mögen.

Die dem Sigismund Kälin, Bärenwirth in Einsidlen, auf den 25. dieses ausgeschriebene Falimentsrechnung solle im ganzen Land publicirt werden.

Dem Jos. Schilter sind zu zwey Ständen Brügi und Schallen No. 6 Stöck Holz im Gibel anzuweisen bewilliget.

Dem Jos. Anton Rüg ist mit Maria Anna Ulrich und dem Jos. Anton Alois Bründler mit Cathrina Schuhler nach bescheinten Praestanda Hochzeit abzuhalten bewilliget.

Diejenige Fuhrman, so Salz von Bäch auf Schweiz führen und sich erscheinete, das disere Fuhrmannen eint oder anders Salzröhrlin da oder dort verstelten und solches kundlich gemacht wurde, so solle ein solcher in solchem Fall von jedem Röhrlin um ein Kronthaler gestraft werden.

p. 509

Domin Schilter soll dem Jos. und Karl Horrat als Eyds gegebner Vogt bestellt seyn.

Herr Sibner Inderbizin, Herr Bauherrn Horrat und Herr Rathsherr Inderbizin solle die Rechnungen des Jos. Blassers mit und neben seinen alten Vögten vornehmen und dessnachen die Relation abstatten. Zugleich solle Jos. Blaser hochheitlich auf nächsten Rath citirt werden.

Herr Vorsprech Augustin Murer soll des jung Augustin Murers Vogt seyn.

Wen jemand glaubte, durch des Augustin Belers eigenthumliche Gärten glaubte ein Fahrweg zu haben, so solle derselbe es innert 14 Tagen gegen Augustin Beler rechtlich erörthern, widrigenfalls auf denjenigen der diese eigenthumliche Gärten befahren wurde, ein Schiltledublonen Buss gesetzt seyn solle.

Meister Domin Ulrich ist als Vogt der Maria Anna Ulrich seligen Kindern entlassen und Melchior Blasser bestellt.

Herrr Hauptman Ulrich als Vogt des Franz Karl Bellmondens Frau ist auf Ratification das nöthige von ihrem Vermögen anzugreifen bewilliget.

Jos. Schorno und Schützenmeister Giger sollen innert 8 Tagen Zeit vor Herr Sibner Abegg und Herr Rathsherr Beler laithen und rechnen und das von Schützenmeister Giger dem Jos. Schorno in Schaz genommen in seinem Rechten verbleiben.

p. 510

Dato erkent, das Rudi Beler und Joh. Mosser das quaestionierliche Heu laut Gerichtsurthell inert 8 Tagen dem Melchior Friess als Vogt des Martin Anton Abeggen bezallen sollen.

Anton Beler soll seinem Vatter Anton Beler als Vogt bestellt seyn.



Franz Schuhler und Alois Beler sollen innert 8 Tagen Zeit vor Herr Sibner Abegg leithen und rechnen, widrigenfalls vor den competierlichen Richter verwiesen seyn solle.

Sebastian Anna soll wegen zwey zuwider der Landgemeinderkantnuss ins Land genommen s.v. Kühen an Tit. Herrn Landseckelmeister verwiesen seyn.

Herr Ehrengesanten Abegg soll des Tit. Hochgeehrten Herrn Landaman v. Hettlingen seligen Töchtern als Eyds gegebner Vogt bestellet seyn.

Sebastian Anna, ~~Melch Wiget~~ und übrige Interessierte wegen Errichtung der zerschiedenen Handschriften solle der beschwehrende Theil bis am nächsten Monathgericht bey Straf und Ungnad erörthern. Sind also interessiert Sebastian Anna, Jos. Kamer und jung Bauman.

Auf Dinstag ist gesessner Landrath angestellt.

p. 511

Kirchenvogt Balz Wiget soll des Melch Anton Wigets in Spanien, des alt Landvogt Wigets Sohn, als Vogt bestellet seyn.

Denen brandbeschädigten aus dem Zehnden Leucks sind durch Herr Landseckelmeister No. 2 Louisd'or abzugeben bewilliget.

Tit. Herr Landseckelmeister und Herr Rathsherr Richlin sind hochheitlich verordnet die nöthigen Examinae mit Domin Heinzer und seiner Schwöster vorzunehmen.

Dem Herr Landschreiber Ulrich als Vogt der Aloisia Ulrich ist der hochheitliche Auftrag gegeben worden, die Aloisia Ulrich bestmöglichst zu versorgen und in erforderlichem Fal selbe anbinden zu lassen und dessnachen solle Herr Rathsherr Dettlig dem Herr Landschreiber Ulrich als Assistenz zugegeben seyn.

Zeno Lindauer mag für seine Ansprach durch die verordneten Herren Schärer den Schuz gegen Lorenz Steiner vornemmen und im Fall Lorenz Steiner etwas entgegen haben wurde, so solle er ein solches inert 8 Tagen Zeit gegen Zeno Lindauer rechtiglich erörthern.

Martin Rickenbacher und Gottfrid Schilter citati, das sie wider Verbott Holz gehauen und verkauft haben. Ist erket, dass beyde für den neuen Haus in zwey, nemmlichem einen in zwey Kronthaler Bus verfelt nebst Citationskosten. Wen aber innert 14 Tagen von jedem ein Kronthaler bezalt wird, so ist jedem in disem Fal einen nachgelassen sye. Martin Rickenbacher aber soll noch von 4 mehrers gehauenen Stöcken 4 Thaler bezallen.

p. 512

Lienhard Schibig citatus, das er Holz ausert Lands verkauft und gethan oder verführt habe. Ist erket, ist der Untersuch erket.

Adrian Steiner und N. Schnüeriger citati, das sie dem Tit. Herr alt Statthalter Abjberg ein Recrut verführt. Ist erket, das Adrian Steiner in Citationkosten verfält, übrigens aber eingestellt, der Schnüeriger aber in die Citationskosten verfält seyn.

p. 513

### **Vor gesessnem Landrath den 25. Hornung 1794.**

Johan Georg Suter soll seiner Schwöster Maria Anna Suter, des Alois Schellberts Frau, als recht und Eids gegebner Vogt bestellet seyn. Es solle auch der Vogt ohne hoheitliches Vorwissen und Verwilligung nichts verthun und im Fall derselben Vermögen nicht vorhanden wäre, so solle der Vogt trachten selbes zu seinen Handen zu bringen.

Jung Büchschmid Ulrich soll dem Herr Richter Franz Anton Stiger seine als Vogt wegen dem Justus Sager an das Kostgeld gehabte Auslagen nach Gebühr mit abtragen.

Der entzwischen Melchior Suter für sich und als Vogt seines Bruder Franz Suter mit Martin Niderist unterm 11. Hornung 1794 getroffene Kauff soll ratificiert seyn.

p. 514

Die Verwandschafft der alten Maria Anna Bollfing soll bey Straff und Ungnad auf denjenigen Tag, so Herr Landvogt Bellmont ansetzen wird, erscheinen und trachten, selbe anständig zu versorgen.

Angstergeld. Wegen denen brandbeschädigten vom Zehnden Leuck im Walliss dem Tit. Herr Landsekellemeister auslag zu begütten Gulden 26. Allmosen der Maria Anna Bollfing Gulden 1, 25, Kaspar Erler Gulden 1, 25, des Anton Felchlins Schwöster Gulden 1, 25, dem jung Joseph Martin Gulden 3, 10, dem Rudolph Suter Gulden 1, 25.

Dem Balz Steiner auf Morschach ist ein Heukuhe laut Landsgemeinderkantnuss mit einem Gesundheitsschein in das Land zu nemmen bewilliget.

Dem Joseph Balz Nauer ist mit Rosa Fäsler auf bescheinte Praestanda Hochzeit abzuhalten bewilliget.

Dem Herr Rathsherr Ender als Vogt der Frau Elisabetha Bollfing ist Gulden 25 von derselben Vermögen an sie zu verwenden bewilliget, dessen er geschützt und geschirmt seyn solle.

p. 515

Auf Verlangen des Herr Ehrengesandten Mettler als Beystand des Herr Major Redings von Arth als Ansprecher zu der Verlassenschafft der seeligen Frau Catharina Beatrix Reding, dass selbem gegen dem gemeinen Land Revision gestattet werdenj möchte. Ist erkent, weil dass Landrecht klar laute, dass zu Erlangung einer Revision neue und genugsame Gründe vorgelegt werden sollen und dagegen von der ansprechenden Parthie keine neue und genugsame Gründe vorgelegt worden, so hat man deswegen dem Herr Ansprecher biss zu Erfüllung des Landrecht kein Revision ertheilen können.

Erkent, dass Herr Amman Stuzer als Vogt dess alt Joseph Donauer seine Pflichten erfüllen und demselben der Gottfried Märchin oder wer die Kauffverschreibung und andre Schrifften bey Handen hat, selbe bey Straff und Ungnad einhändigen sollen.

Auf dass von loblichen Stand Ury abgelesene und abseiten Tit. Herr alt Landamman Schmid und Herr Landsekellemeister Müller überbrachte Creditiv ist erkent, dass dieser zwey abgeord-

p. 516

nete Ehrenglieder der einte rechts, der andre links, gleich unter unsern Tit. Herren alt Landamman Plaz nemmen, von zwey Herren des Raths, durch den Herr Landweibel ein Herr Landschreiber und Lauffer in der Wirthschafft abgeholt, wiederum zurück begleitet und denselben bey der Taffel und während ihrem Aufenthalt Gesellschaft geleistet und aus Landsunkösten in der Wirthschafft gastfrey gehalten werden sollen.

Nachdem nun vorgedachte hochgeachte Herren Ehrengesandten obbeschrieben Art in die Rathsversammlung eingeführt und Tit. Herr alt Landamman Thadde Schmid in Begleit des Tit. Herr Landsekellemeister Jost Anton Müller vorerst dz freundeidgenössische Grusscomplement abgelegt, so hat derselbe ebenso bündig als in einem zierlichen Vortrag eröffnet, wie der lobliche Stand dass denen Angehörigen von Revier zu Cresciano verwilligte Weeggeld aus zerschiedener Betrachtung und um der bedencklichen Folgen willen zurukgeruffen und ausgehoben haben, somit dero hohe Stand zuversichtlich hoffe, dass der unsrige diss Weeggeld oder Zoll nicht allein gegen denen ihrigen, denen von Ursern und Livinen, sondern auch gegen sämtliche eidgenössische lobliche Stände und Bündten, abthun und dess gänzlichen aufheben möchten. Wobey sie ihren ferneren von Rath und Landleuth habenden Auftrag nicht bergen wollen, dass von ihren Verlangen wieder hoffen nicht sollte entsprochen werden, sie

p. 517

zu seiner Zeit vor unsern höchsten Gewalt selbst kehren und dort ihr Ansehen erneuern würden. Wünschten aber dass biss zu gänzlicher Abthung dises Gegenstands der Bezug dises Weeggelds einweilen gegen sämtliche Eidgenosen aller loblichen Ständen und Bündten, wie auch denen von

Ursern und Livinen eingestellt werden möchte. Widrigenfalls dero loblicher Stand bey sich ergeben mögenden Thätlichkeiten sich alles entschlagen und feyerlich vermahnet haben wollen.

Es sollen die hochgeacht Herren Ehrengesandte loblichen Stand Ury mit einem verbindlichen Recreditif einweilen entlassen, danne dem loblichen Stand Unterwalden durch einen expressen unsre Gesinnungen und der heuttige Hergang eröffnet werden, dass wir gesinnet wären den Bezug dess Weeggelds zu Cresciano einweilen gegen sämtliche Eidgenossen loblicher Ständen, denen aus Bündten, denen von Ursern und Livinen eingestellt, dass ganz Geschäft aber danne in fürdersamme Berathung gezogen werden möchte.

Es solle auch hiefür eine eigene Comission zu dessen Erdaurung und nach eingekomener Rückantwort von loblichen Stand Unterwalden ein eigens gesessener Landrath angestellt werden.

p. 518

Auf nächsten Samstag, als den 1. März, ist gesessener Landrath anesetzt an denen dan der Herr Representant nacher Basel ernamset werden solle.

Auf bittliches Anhalten des Herr Hauptman und Vorsprech Bochslers ist ihm auf nächste 6 Jahr von dato der Spithalmeisterdienst zu Uznacht in Gnaden conferiert und nebst Abtrag von einem halben Thaler Sizgeld auf No. 80 Plätz, auf Wohlverhalten hin bestätigt worden mit dem Auftrag, das er laut Urbary alle Pflichten und Obligenheiten erfülle. Es solle auch die vor einer Ehrencommission abgelegte Rechnung begnemet und ihm die Kronen 80 wegen Führen gehabte Auslagen nachgesehen seyn. Zudem derselbe dasjenige, wass er laut Urbary auslegt, in die Rechnung stellen mögen, anders aber nicht.

Auf einstehende Mayensindicat aber nacher Uznacht solle unser Herr Ehrengesandte instruiert werden, damit einmal mit und nebst dem loblichen Stand Glaruss ein angemessenes Regulativ über den Spithal und Brüderstube erricht werden könne.

p. 519

S.v. ungesundem Vych abgelegte Rechnung soll bestens genemiget und ihm dessen in Gulden 37, Schilling 5 bestehende Betrag aus loblichem Angstergeldsam bezahlt werden.

Diejenige, so nicht nach der Landsgemeinderkantnuss getanzet, die sollen auf nächsten Rathstag citiert, die aber laut Landsgemeinderkantnuss getanzet, die sollen nicht citiert werden, somit der Landsgemeinderkantnuss nachgegangen werden.

Solte Herr Rathsherr Ender wiederum Mühewalt haben, so solle derselbe die Rechnung dem Sanitaetsrath allein zur Genemigung vorlegen.

Beym Nachtrieb nacher Italien soll in der Folge keinem Welschen Vych erlaubt werden, er schicke dan einen authentischen Scheyn ein oder er stelle sich persöhnlich, dass das verlangte s.v. Vych für ihn selbst seye.

Caspar Beeler citatus, dass er im Mattenbahn Dünkel und Holz gehauen. Ist es kantlich; ist in Gulden 6, Schilling 20 Straff nebst Abtrag der Citationskosten verfält, wen er selbe inert nächsten 14 Tügen bezahlt. Widrigenfalls soll er Gulden 9, Schilling 20 bezallen.

p. 520

Martin und sein Sohn Adrian Hospithaler von Arth citati, dass sie in denen Bähnen am Schattenberg öffters Holz gehauen. Sind kantlich allerhand Abholz gehauen zu haben, das sie aber eben bey der Burde verkaufft und es um der Armuth willen gethan haben. Erkennt, das Vatter und Sohn hier ein Viertelstund auf den Lasterstein gestelt und im Fall sie sich neuerlich harin verfehlen würden, so sollen sie dan ohne anders in die Trülle gespehrt und getrüllet werden.

p. 521

### **Vor gesessnem Landrath den 1. März 1794.**

Rudolph Giger, ein ehelicher Sohn des Jacob Gigers seeligen, dermalen in Mayland, hat sein Landrecht auf erste 10 Jahr erneuert.

Dem Joseph Gwerder als Vogt der Klara Gwerder sind Gulden 26 auss dero Vermögen anzugreifen bewilliget.

Des Justus Kyden Frauen Vogt, Nicolaus Weber, ist bewilliget dass nöthige von dero Vermögen anzugreifen und an selbe zu verwenden.

Dem Herr Landshaubtman Theodor Reding als Vogt der Frau Catharina Betschart ist bewilliget, von derselben Vermögen 100 Mayländerpfund an die Sterbkösten angreifen zu mögen, dessen er hoheitlichen geschützt und geschirmt seyn solle

p. 522

Lienhard Rikenbacher soll seinem Bruder Anton Rikenbacher als Vogt bestellet seyn.

Peter Blaser ist als Vogt des Franz Schmidig bestättet, welcher den Joseph Schatt sich als Assistent zuziehn mag, Franz Schmidig aber dem Vogt bey Straff und Ungnad die Rechnungen vorweisen solle.

Dem Anton Aschwanden zu Sissikon soll sein Antheil der hinter Herr Richter Lingi ligenden Muttermittel ausgefolget werden.

Der Frau Anna Maria Brägezer soll der Anton Janser zu Hopfräben, denselben Tochter von Joseph Moos seeligen der Xaveri Mooss und denen 4 jüngeren Knaben der Franz Mooss als Vögte bestellet seyn.

Gottfried Sager als Schirmvogt der Elisabetha Sager ist nach seinem Befinden das nöthige anzugreifen bewilliget.

Auf Anverlangen einiger Herren Particularen, dass ihnen zu Errichtung eines Komediehauss die Ladenhütte bey der Landsgemeinde, etwelche Läden und Trämmel abseiten des gemeinen Landes und das alte Theater im Klösterli nebst einem Plaz zu disem Gebäude überlassen

p. 523

werden möchte. Als ist diesen Herren in ihrem Verlangen entsprochen und ein Plaz, wo derselben erlaubt und wan es ihnen gefällig, auf der Weydhub verwilliget. Es sollen aber die Spiehle unter hoheitlichen Censur aufgeführt werden.

Die Kösten, so die nächste Representantschafft nacher Basel betragen möchte, sollen einsweilen aus loblichem Angstergeldsamt bestritten, danne aber an nächster Mayenlandsgemeind eröffnet werden, aus was für Gründen man abermals einen Herr Representanten auf Basel geschickt, somit hochderselben überlassen werden möchte über die Kösten selbst zu bestimmen. Folglich erkennt, das man einen Herr Representanten ernamsen wolle und ist diesere Ehrenstelle dem Tit. Herr Pannerherrn Alois Weber aufgetragen worden und der Herr Landschreiber Suter als Legationssecretaire ernamset.

Dem Joseph Franz Thomas Moser ist mit der Helena Inglin auf bescheinte Praestanda Hochzeit abzuhalten bewilliget.

Erkennt, weilen der zwischen Domini Heinzer und seiner Schwöster

p. 524

Katharina Heinzer sich ergebene Fall von einer solchen Wichtigkeit und darunter eine Blutschand mitlauffen dörffe, so solle der Heinzer nicht aus der Gefangenschafft und dessen Schwöster nicht aus dem Spithal bis zu derselben Entbindung entlassen, sondern dis Geschäft vor einen höhern Gewalt auf seine Zeit gewiesen seyn.

Dem Tit. Herr Representant Alois Weber und dem Herr Representationssecretaire sind jedem Gulden 3, Schilling 30 per Tag bestimmt. Im fernern sollen sie die Auslagen gleich übrigen loblichen Ständen aushalten und zu seiner Zeit die Rechnung vor einem gesessenen Landrath vorweisen.

In dem Weegstreit der Herlobig, Kamer und Betschart sind Herr Rathsherr Detling und Herr Rathsherr Oswald Bürgi, Herr Rathsherr Beeler und Herr Rathsherr Wiget zu güttlicher Vereinbarung hoheitlichen verordnet. In nichts verfangenden Fall sollen die streitende Theile innert vier Wochen Zeit zur rechtlichen Errörterung vor Gericht gewiesen seyn.

Der Elisabeth auf der Maur ist Herr Rathsherr Xaver Beeler als Vogt bestellt und auf den Joseph Balz Fäsler, so ausgetreten, soll die Schuldenrechnung ausgekündt werden.

p. 525

Dem Bonifazi Ott sind drey Stöck zu Brügi und Schaalen in einem Bahn bewilliget.

Franz Geisser soll dem Egidi Moser bey Gulden 13 Straff das quaestionierliche Briefflein aushändigen oder selben die Bezallung baar erlegen.

Angstergeldallmosen. Des Martin Rikenbachers seeligen Tochter Gulden 1, 8, der Maria Anna Abegg zu Rickenbach Gulden 1, 8, des Jos. Anton Büelers Frau zu Brunnen Gulden 1, 8, dem Joseph Bizener Gulden 1, 8, des Martin Bisers Frau Gulden 1, 8, des Lienhard Jansers Frau Gulden 1, 8.

Herr Landschreiber Steinegger, Herr Rathsherr Apollonari Weber und die Euwerische sollen vor Tit. Herr Landaman Schorno, Tit. Herr Landsekellemeister und Herr Unterschreiber Fasbind noch einmal zusammen leyden und rechnen, dann auf nächsten Samstagrath alle samtliche Rechnungen vorlegen und dan in krafft gesessenen Landraths über die Revision zu erkenen vorbehalten seyn.

Der Vogt des Joseph Lippen Frau ist Gulden 50 von dessen

p. 526

Vermögen und an selbe zu verwenden bewilliget.

Auf nochmaligen Vorstand des Herr Major Rudolph Reding, verbeyständet mit Herr Ehrengesandten Metler und anverlangte Revision in seiner Ansprache gegen dem gemeinen Land auf die Verlassenschaft der Jungfer Catharina Beatrix Reding ist erkent, weil nur noch wenige der Herren Rätthen anwesend, so solle Herr Major Reding auf eine volle Rathsversammlung erscheinen und übrigens für dermalen es bey lest ausgefälder Rathserkantnuss sein Bewenden haben solle.

Denen Zieglern auf der obrigkeitlichen Ziegelhütte ist Leim auf dem Eigenwiess zu graben bewilliget, jedoch dass durch Tit. Herr Landsekellemeister, Herr Landshaubtman Ulrich und Herr Rathsherr Steiner den ältern die Anweisung geschehn solle, wo und auf wass Art sie graben und so fürfahren sollen.

Christopf Betschart und Meinrad Holdener sind ihres Streits halber in Freundschaft zusammen, widrigenfalls vor den competierlichen Richter zur rechtlichen Errörtherung gewisen.

Augustin Martin und Austheiler Steiner citati, das sie wieder Landsgesäze nach Martini Vych über den Berg getrieben.

p. 527

Der Augustin Martin verantwortet sich, das s.v. auf Comision eines Welschen getrieben zu haben, der Steiner antwortet, selbe selbst auf sein Risco geführt und in Majland verkaufft zu haben. Diese obige und alle die in diesem Fach sich verfählt, sollen trachten sich mit Tit. Herr Landsekellemeister abfindig zu machen, widrigenfalss nächste Rathsversammlung hierüber relatiert und der nähere Untersuch harin gemacht werden.

Martin Hospithaler soll 30 Gulden von dem Vogt aus seines abwesenden Sohns Vorschlag aus denen mütterlichen Mitlen empfangen und der Vogt ihme dieselbe ausfolgen lassen mögen.

Franz Schorno ist als Vogt seines Bruders Joseph entlassen und dagegen Augustin Schorno als recht und Eyds gegebener Vogt bestellt, der begwältiget seyn solle denselben in erforderlichem Fall mit strengem Vorkehren zu versorgen.

Heukühe sind laut Landsgemeinderkantnuss bewilliget dem Domini Fassbind 1, dem Domini Anna 1 und dem Melchior Bürgi 1.

p. 528

Unser neu erwählte Herr Representant nacher Basel soll mit einem Kreditiv und einer Instruction gleich dem vorjährigen Herr Representanten unter dem Standessigill versehn, dan dem

loblichen Stand Zürich von dessen Ernamsung die Anzeige mit dem Ersuchen gemacht werden, unsern Tit. Herr Representanten mit einem gemein eidgenössischen Kreditiv und Instruction versehn zu wollen. Dem

loblichen Stand Basel soll hievon ebenfalls der Bericht gegeben werden, das wir ihrem Verlangen noch dermal entsprechen, somit in der Ehrenpersohn des Tit. Herr Pannerherrn Aloiss Weber einen Herrn Representanten ernamsen wollen, welch auf den zwölfften diess abends in ihrer loblichen Stadt eintreffen solle.

Dem loblichen Stand Freyburg als demjenigen loblichen Stand, welcher der festgesetzten Rangordnung nach einen Herrn Representant nacher Basel abordnet, solle die Erwöllung dess unsrigen Kund gemacht werden.

Loblichen Stand Freyburg ist dass eingesandte Signalement zu accusiern.

An seine fürstlich bischöffliche Gnaden zu Konstanz soll auf das höfflichste angesucht werden, das hochderselbe bey dem versammelten loblich schwäbischen Kraiss zu bewürken geruhen möchte, dass unserm Stande anstatt der verwilligten 500 Mütt in der Folge 600 Säk monatlich zudedacht und

p. 529

auf dem Reichsboden ein Plaz bestimmt werden möchte, wo von denen unsrigen sothane Früchten ankauffen und abholen könnten.

Der loblichen Stadt und Amt Zug ist auf sein vertraulichen Erlass, dass sich die kränkende Gerücht verbreitet, als wan in ihrem Stand die bedenklichste Unruhen ausgebrochen, die auf die Zerstörung religioser und politischer Verfassung abzielen, in Rückantwort zu melden, dass wir hierüber in unsern Landen nachgeforschet, allein wir nichts von dergleichen Reden erheben könnten. Solten aber über kurz oder lang derley Ausstreuungen in unserm Lande geschehn, so wurden wir nicht ermanglen derley Fehlbahre behörig zu bestraffen. Inzwischen wir ihrem loblichen Stand wir der gesamt loblichen Eidgenosschafft ferner die süsse Ruhe, holde Eintracht und Friede zu wünschen.

An loblichen Stand Unterwalden nid dem Kernwald soll geschrieben werden, dass ohnlängst in unserm Spithal Chatarina Berlinger, ein eheliche Tochter des Kaspar Berlingers von Büren in der Pfarrey Bekenriedt, mit Jacob Hueber verheurathet, abgestorben, die ein Kind zurück gelassen habe. Da nun gedachter Hueber dortiger Enden haushäblich gewesen und dz Beysäsenrecht genossen haben solle und derselbe jezo noch drey zu Büren ansässige Brüderer habe und diserm Kind noch etwass

p. 530

Vermögens zu erben stehe, als geschehe an loblichen Stand den Antrag, denen Brüdern des Jacob Hueber oder der Berlingerischen Verwandtschaft zu befehlen, das sie gemeltes Kind aus unserm Spithal abholen und nach ihren Befehlen besorgen sollen.

Loblicher Stand Zürich ist die beliebte Anzeige zu verdanken, wass abseiten seiner herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg wegen jenen von den Schweizern angekaufften, jedoch arretierten Früchten eingelangt, wie auch unser Verlangen zu äussern, was auf ihr an loblich schwäbisch zu

Ulm versamelte Kraissamt erlassene Vorstellungsschreiben wegen der besorgenden gänzlichen Fruchtspehr einlagen werde.

Dem Herr Landvogt im Thurgau ist auf die in Gefolg 28. § lesten Abscheid eingesandte Köstenberechnung einer in dz dortige Schloss anzuschaffende Feuersprize zu melden, dass er unserm Stande, die über disen Gegenstand einlangende Entschlüsse zu unser Einsicht übersenden möchte.

Loblichen Stand Zürich soll in bezug auf den 37. § des lesten Frauenfelderabscheids zugeschrieben werden, das abseiten des Herr Landvogt im Thurgau namens der dortigen Landschaft das Ansuchen beschehe, das derselben dess Besalzungsrecht abermals auf eine ganze Regierungstour möchte bewilliget, dagegen aber in dem sonst bestimmten Canon von 120 Louisd'or

p. 531

auf die zweyjährig landvogteyliche Regierung eine gütige Nachsicht genommen werden möchte. Wollen wir gedachter Landschaft dz Besalzungsrecht auf nächste Regierungstour unser Orts gerne verwilligen, wobey wir aber von dem festgesetzten Canon der 120 Louisd'or für die 2 jährig landvogteyliche Regierung nicht abzuweichen gedenken.

Loblichen Stand Zürich soll auf die abseiten der ganzen Gemeind und Bürgerschaft zu Rheinegg eingelegte Bitte zugeschrieben werden, das wir unser Orts nach dem Sinn des § 46, dise Bitte genemigen, somit zu der Vertheilung der Waldung, im Schuz genant, 120 Juchert haltend, aus besondern bey derselben waltenden Umständen und der Lage wegen einwilligen, jedoch das harin keinerley Gefährde gebraucht werden solle.

p. 532

#### **Vor Kirchenrath den 6. März 1794.**

Sind des Jos. Pfylen seligen Kinderen zu Brügy und Schalen vier Stöck Holz aus dem Gibel verwilliget worden.

Da um die ledig gefallen Spithallpfrund sich der wohlwürdige geistliche Herr Fassbind und der wohlwürdige geistliche Herr Professor auf der Maur gemeldet und ihnen die danachen existirende Verordnung verlesen worden, als ist der geistliche Herr Professor auf der Maur als Spithallcaplan ernamset worden.

Beynebens ist erckent, dass diese Pfrundscapitalien in die Spithalllaad gelegt, solches der Ordonnance old Verordnung beygefügt und das Original in das Archiv gelegt, dem Herr Caplan aber eine Abschrift davon behändiget werden solle.

p. 533

#### **Vor Samstagrath den 8. März 1794.**

Es solle im ganzen Land ausgekündt werden, das die jenigen, welche an Jos. Kälin, Mezger, der sich in dem Wirthshauss zum Rebstock in Einsidlen, einige Ansprach zu haben glauben, sich an der auf den 14. dis angesetzten Fallimentsrechnung ihre Ansprachen eingeben sollen, bey Verliehrung der Ansprach.

Domin Steiner in der Stapfen zu Riemerstalden soll den jung Domin Steiner um seine Ansprach inert 14 Tagen Zeit bey Straf und Ungnad bezallen oder aber inert besagtem Termin es rechtlich erörthern.

Herr Richter und Ehrengesanten Linggin soll der Jungfer Franzisca Holzgang Eyds gegebner Vogt bestellt seyn.

Caspar Domin Schuhler als Vogt der Maria Anna Janser sind Gulden 20 von ihrem Vermögen anzugreifen bewilliget.

Anton Schuhler soll des Franz Schmidens als Schirmvogt bestellt seyn und ihm Schirmvogt ein Inventarium von seinem Vermögen der Capitalien eingehändigt werden.

p. 534

Auf gethanen Vorstand des Herr Ehrengesanten Abegg als Vogt des Tit. Herrn Landaman von Hettlingen seligen vier Töchtern ist erkent, dass über die schriftlich eingegebene Einfragen nicht einzutreten, sondern sämtlichen Erben, im Fall selbe streittige Sachen haben, vor den competierlichen Richter verwiesen seyn sollen.

Weilen der lobliche Stand Unterwalden unter dem Kernwald unter dem 4. diss die freund nachbahrliche Zusicherung an unser loblichen Stand eingegangen, das abseiten den ihrigen kein Zugrecht gegen die auswärtige Plaz finde. Als ist erkent, das unser Landtman Baltassar Schibig die von Herr Peter von Büren zu Stanz in unser angehörigen Landschaft Küsnacht angekaufte Milch nicht ziechen möge noch solle.

Dem Tit. Herrn Landseckelmeister Schnüeriger ist der hochheitliche Auftrag gegeben, das er den von Blassi Meyer gegen seinem Vatter, Herr Statthalter Meyer, um ein Haus getroffene Kauf und des darauf zu gebenden Zusazes der Gulden 300 nächer untersuche und in gut befindendem Fall ein Kaufbrief mit Vorbehalt hochheitlicher Ratification zu errichten bewilliget seyn solle.

Dem Tit. Herrn Rathshern Apolarari Weber ist rücksichtlich seinen quaestionierlichen Rechnungen und Ansprachen von Gulden 409 Revision ertheilt.

p. 535

Herr Kirchenvogt Ulrich ist als Vogt des Andreas Gigers seligen zwey Töchtern entlassen und Kaspar Domin Schuhler bestellt.

Herr Kirchenvogt Losser ist als Vogt des alt Riber Less Mettlers entlassen und Jos. Bizener bestellt, jedoch aber solle Herr Kirchenvogt Losser als Assistent zugegeben seyn.

Weil dass Ereigniss zwischen Domini Heinzer und Catrina Heinzer von solcher Bedencklichkeit erfunden wird, so ist erkent, das einweilen beyde benante Persohnen in hochheitlicher Verwahrung bleiben, die Examina mit Domin Heinzer vorgeführt und die ferner Relation von den Herren Examinatoren oder die dessnachen verpflogene Examina an dem nächsten gesessenen Landrath angehört werden sollen.

Des Anton Brunnenhofers Tochterman soll dem zwischen ihnen getroffene Accord ein Genügen thun und sich mit seiner Frau in eine andere Hausung zu begeben angehalten seyn. Wan aber der Blasser oder Tochterman glaubt, nicht bey besagtem Tractat zu verbleiben, so solle er es inert 14 Tagen Zeit rechtlich erröthern.

p. 536

Wen Lienhard Domini Bizener bey den vor Herr Rathsherr Steiner wegen der quaestionierlichen Theilung getroffene Tractat nicht bleiben wolte, so solle er selbes gegen seinem Bruder und übrigen Interessierten inert ersten 14 Täg Zeit rechtlich oder gütlich bey Straff und Ungnad erröthern.

Balz Schilter am Steinerberg als Vogt der Frau Elisabetha Schilter soll derselben die Gulden 70 baar Geld so hinter ihm ligen abgeben und an ihren Unterhalt verwenden mögen.

p. 537

#### **Vor gesessnem Landrath den 10. März 1794.**

Auf Kösten des Herr Kastenvogt Weber und Herr Bauherr Imling soll ausgekündt werden, wer durch des einten Matten Gründelissbach und des andern Ryeth ein Weeg zu behaubten gedenke, der soll ess inert nächsten Monat mit selben rechtlichen erröthern. In Unterlassungsfall disere



Weege bey Gulden 13 Buss auf jeden Fehlbahren verboten und dem Layder der Drittel gebühren solle.

Joseph Lienhard Bizener ist als Vogt des Franz Bizeners jüngern Kindern entlassen und ihnen dagegen Anton Betschart bestellt.

Dem Herr Rathsherr Richlin ist laut Landsgemeinderkantnuss ein Stier

p. 538

in das Land zu nemmen bewilliget.

Der durch des Herr Sibner Suter und Herr Waltert Domin Betschart Ryeth auf Illgau zu dem neuen gemachten Weeg von dess Franz Domini von Rikenbachs Alpfaht ~~her~~ schreg oder überzwerk durch diese Riether ein Recht zu haben vermeinen solte, der solle es mit gedachtem Herr Sibner Suter und Waltert Domin Betschart inert ersten 4 Wochen rechtlich errörthern. Widrigenfalls jeder Fehlbahre in ein Schiltlin Dublonen Buss verfallen und dem Layder der Drittel gebühren solle. In welchem Verbott aber der Weeg so von oben gerade herunter geht, darin nichts begriffen sein solle.

Georg Anton Suter ist als Vogt der Frau Maria Anna Suter, des Aloiss Schelberts Ehefrau entlassen und ihro dagegen Jacob Anton Suter als Schirmvogt bestellt.

Der zwischen Joseph Domin Schilter als Vogt dess Franz Anton Steiners seeligen Sohn, Joseph Melchior, als Verkaufer und dem Franz Anton Steiner als Käuffer getroffene Kauff ist ratificiert.

p. 538a

Herr Richter Thomas Weber ist als Vogt des Bläsi von Hospithals seeligen Frau und Kindern entlassen und ihnen dagegen Pfrundvogt von Hospithal als Vogt bestellt und ist zur Rechnung und zu Staltung des Inventory ist Herr Sibner Kamer verordnet.

Allmosen aus loblichem Angstergelde. Dem Fridli Bizener Gulden 1, 25, Joseph Steiner Gulden 1, 25, Domini Steiner Gulden 1, 25, Anna Maria Suter auf dem Büel Gulden 1, 25.

Heukühe sind laut Landsgemeinderkantnuss bewilliget dem Herr Rathsherr Ender 1, Herr Rathsherr Wiget 1, dem Christophel Betschart ein Stier, Joseph Richmuth 2 Kühe.

Tit. Herr Landsekellemeister soll von heut auss den gemessenen Auftrag haben, den Untersuch in unserm gefreiten und angehörigen Landen zu machen wer ess waaren, wass Gattung und Victualien ausert Lands wider ältere Verbott verkaufft.

p. 539

und hierüber der Hoheit den Bericht abgeben.

Es soll in unserm gefreit und angehörigen Landen ein Mandat ausgekündet werden, weil man in Erfahrung gebracht, dass in unser Bottmässigkeit ein Zeit her alles Mast- und Mezgvych aufgekauft und ausert Lands gefertigt werde, desnachen zu beförchten stehe, dz bald mit dem übrigen Milch- und Hornvych ein gleicher für das allgemeine beste sehr schädlicher Handel getrieben, solcher Gestalten, alles ausgeführt werden dörrfte, dass zu seiner Zeit die Alpen nicht mehr bestossen, der Heu- und Grassverkauff gestekt und in unserm Lande der Vychmangel selbst überhand nemmen könte. Als ist erckent, das nach dem Beyspihl anderer benachbarten loblichen Ständen und um damit nit etwan gar ein gefährlicher Schleichhandel in aussern Staaten getrieben werde, auss unserm gefreit und mediat angehörigen Landen keinerley Gattung s.v. Melchvych, Kühe, tragend und untragende Rinder und Kälber bey der Straff von sechs Schiltlin Dublonen auf jeden Käuffer und Verkaufer, bis auf weittere Verfügung verkauffet, wobey das verkauffte s.v. Haut Vych dem Fisco verfallen und dem Laydter der Drittel von der Straffe abgegeben werden solle.

Es ist ~~schon~~ noch überhin erckent, das dies Mandat gleich von dato an seine Wirkung haben, somit im Fall derley in diesem Mandat enthaltendes Vych auswerts verkaufft wäre, dasselbe nicht solle mögen abgeführt werden. Zu dem Ende jedem der anwesenden Herren Rathsfrunde in Auftrag

gegeben wurde, bey seiner Heimkunfft diesere Erkantnuss so viel möglich offenbahr zu machen, auch dahin aufzu-

p. 540

sehn, dz hiewieder nicht gehandelt werde, ansonsten jeder dasselbe zu layden die Pflicht und Schuldigkeit haben solle.

Es solle auch diesesers unsers Mandat denen loblichen Ständen Zürich, Ury, Luzern, Unterwalden, Zug und Glaruss mitgetheilt werden, damit selbe die ihrige hievon benachrichtigen und vor Schaden warnen können.

Loblichen Stand Zürich soll die freundschaftliche Mitheilung derjenigen Verrichtung und Verhandlungen verdanket werden, welche der namens einer ganzen loblichen Eidgenosschafft wegen der Fruchtspehrangelegenheit an den loblich schwäbischen Kreiss abgeordnete Herren Burger-, Staats- und Legationssecretarius David von Weiss gehabt hat, nicht minder solle dem loblichen Stand Zürich zu Handen dess ermelten Herr Legationssecretarius der verbindlichste Dank und unsre volle Zufriedenheit und Wohlgefallen bezeuget werden.

Loblichen Stand Zürich ist auf seine Zuschrift vom 26. Hornung in Antwort zu ertheilen, dass wir dem Ulrich und Hanss Georg Hueber von Diesenhoffen nebst dem Abraham Meister von Benken, auf die Empfehlung gedacht loblichen Stand Zürich, wan sie mit behörigen Patenten versehn, den Handel

p. 541

mit magern oder Faselschweinen gestattten wollen, jedoch unter dem Beding, das sie die ausgekauftte Schweine einzig und allein in der loblichen Eidgenosschafft wieder verkauffen und hiefür obrigkeitliche Attestata auf Begehren vorweisen, auch in genauer Befolgung obbesagtem unterm 16. November vorigen Jahrs ergangenen Befehls sich alles weitere Vychhandels bey gegenwärtigen Zeitumständen müssigen sollen.

Loblichen Stand Zürich ist auf seinen Erlass und den mithgetheilten landvogteilichen Amtsbericht in Bezug auf den 49. § lesten Frauenfelderabscheids und dem entzwischen denen österreichischen Gemeinden St. Johan Höchst und Gaissau, dane denen rheinthalischen Ortschaften Rheinek und St. Margaretha wegen denen Rheinwuhren obwaltenden Anstand unsern Beyfall dahin abzugeben, das wir ohne in weitere diesfällige Vorschläge einzutretten, bey denen dermaligen Umständen dis ganze Geschäft in statu quo zu belassen gedenken.

Loblichen Stand Zürich soll auf sein Erlass vom 1. diess und der von Herr Bartelmy angeschlossene Notte in Bezug auf die Sicherheit der Gränzen von Walliss und Neuenburg, die Aufsicht auf die emigrierte und einen sich ergebenen Anstoss im Ergüel geantwortet werden, dass wir jederzeit bereit allem mitzuwürken, wass zum algemeinen besten andienne, wir sothane Mitheilung verdanken, inzwischen aber den fernern Erfolg gewärtigen wollen.

p. 542

Unter dem dato des lesten Rathstag ist im Nammen loblichen Stand Unterwalden und Schweiz an den Herr Landvogt zu Revier der Befehl abgegangen, das zu Cresciano das der Landschafft Revier verwilligte Weggeld einweilen eingestellt, somit von keinem Eidgenoss, weder von denen in der Bündt, Livinen noch denen zu Ursern bezogen werden solle, jedoch mit Vorbehalt unser landsherrlichen Rechten.

Loblichen Stand Luzern ist die Mitheilung dess wegen den Pferdten verhängten Mandats zu verdanken, krafft dem der selbe die Ausfuhr der Pferdte verbietet und nur der Transit gestattet, ja wan die Führer derselben mit behörigen und specifierten Scheynen versehn sind.

Loblichen Stand Luzern ist auf eingekomene Berichte des Pater Meuvle, Generalvicarius des Minoritenordens, wegen dem unbiegsamen und Subordination trozenden Betragen des Panton Loraghi ist zu antworten, das wir ihren Gesinungen Beyfall geben, dz diser Loraghi einweilen dort bleiben, diss Geschäft als eine Disciplinsache denen loblich catholischen Ständen zuständig, von

denen reformierten anbegehrt, somit hierin nähere Verfügung ertreffen oder auf nächst loblichen Sindicat instruiert werden solle.

p. 543

#### **Vor ordinari abgehaltenem Kirchenrath den 11. März 1794.**

Tit. Herr Rathsherr Strübj ist als Gärtenvogt zu Seewen und als Banwarth in der Züngen entlassen und anstatt dessen Augustin Mettler bestellt worden.

Heinrich Domini Mettler soll ferners laut alter Ordnung als Allmeindvogt bestellt seyn, er aber seine Pflichten genau erfüllen.

Dem Triner ist der Garten des Domin Schmidten seligen überlassen.

Folgenden ist Bauholz abzugeben bewilliget: Balz Suter auf dem Stuzlin 2, Meister Strickler 3, Anton Kälin 2, Franz Ulrich 3, Augustin Imlig 8, Domin Geisser 10, Franz Schuhler 4, Anton Eur 3, Franz Paul Bizener 3, Jos. Lienhard Bizener 3, Lienhard Schuhler 3, Heinrich Fuchs 3, Martin Spörlin 7, Anton Richlin 4, Meinrad Bellmond 8, Franz Krämer 2, Herr Rathsherr Ender 8, Franz Blasser 12, Jos. Schelberdt 3, Melchior Bösch 3, Augustin Holdener 2, Herr Rathsherr Nidrist 2,

p. 544

Sebastian Werni Koch 2, Jos. Ceberg 2, Ludi Fläcklin 4, Ludi Strübj 2, Jos. Martin Horrat 4, Vorsprech Fassbind 3, Domin Richlin 2, Franz Anton Steiner 2, Jos. Franz Anton Pfil 2, Jos. Beler 2, Jos. Blum 2, Karl Basch Rickenbacher 2, Jos. Melch Steiner 2, Alois Ceberg 3, Heinrich Marti 2, Jos. Lienhard Richlin 2, Melch Horrat 4, Egidi Grossman 2, Jos. Steiner 2, Peter Murer 3, Jos. Fischlin 10, Balz Horrat 4, Jos. Schilter 2, Jos. Domin Bizener 2, Fridli Blasser 2, Stäflin Wirth 2, Jacob Suter 4, Melch Tschümperli 2, Marti Stiger 2, Jos. Grossman 2, Jos. Anton Bizener 2, Jos. Franz Schorno 2, Egidi Tschümperli 2, Herr Vorsprech Niderst 2, Domin Schatt 2, Barbara Eickorn 3, Marti Holdener 4, Franz Kottigs seligen 3,

p. 545

Jos. Holdener 3, Jos. Marti Suter 3, Domin Rickenbacher 2, Herr Aman Steiner 2, Basch Blasser 2, Jos. Marti Merchin 3, Balz Bettschard 2, Heinrich Franz Suter 3, Jos. Hofer 2, Jos. Franz Schindler 2, Anton Rickenbacher 2, Maurus Sänn 1, Xavery Steiner 2, Balz Werni Kälin 3, Jos. Franz Lindauer 3, Maurus Marti 3, Lorenz Geisser 5, Karl Bücheler 2.

p. 546

#### **Vor Samstagrath den 14. März 1794.**

Herr Kapelvogt Michel Niderist als Vogt des Heinrich Martin Nidersten mag seine vögtliche Rechnung in Beyseyn Herr Rathsherrn Nidersten ablegen.

Des Jos. Lienhard Föhnen Söhn auf Iberg sind 6 Stöck Holz im Gibel anzuweissen bewilliget.

Xaveri Steiner sind 3 Stöck Holz anzuweissen bewilliget.

Herr Kirchenvogt Jos. Murer soll des Franz Murers seligen Kinder Vogt seyn.

Heinrich Martin Steiner soll des Franz Murers seligen Frau Vogt seyn.

Samtliche Herren Vögt, Erben und Interessierte auf die Verlassenschaft der Frau Regina Ziltener selig sollen sich innert erste n8 Tagen Zeit bey Straf und Ungnad zusammen thun und trachten, dort in Bezug derselben und des Vatters seligen Schulden eine gütigliche Auskunfft und derselben Abtragung ertreffen sollen, wobey samtliche Theil in Wort und Werck gegen einander in Frieden gelegt seyn sollen.

Da der Bericht gefallen, das sich gewisse Heiden beym rothen Thurn aufhalten ist erkent, das ein Landesläufer nebst dem Bettelvogt sich dorthin begeben und trachten sollen, besagtes Gesindel aufzusuchen und behörig auf das Rathhaus in die Gefangeschaft zu führen. Ihnen aber überlassen seyn in erforderlichem Fall die nöthige Manschaft zu disser Gefangennemung zu sich zu ziehen.

Herr Gsanten Abegg soll des Schützenmeister Ehrlers laut Landrecht als den erst angesprochenen Vogt seyn.

Die Anverwanten der Siechenmagt sollen selbe behörig zu unterhalten trachten und solche Besorgung den Verwanten obligen solle. Übrigens aber dem Spithalherrn aufgetragen seyn über dortige Hausgeräthe den genauen Untersuch zu machen und solche in dem armen Leuthen Hauss zu versorgen.

Peter Euer ist als Vogt des Justus Schmidens bestätigt, ihme aber überlassen seyn die rechtmässigen Schulden zu zahlen.

Herr Rathsherr Dettlig soll des Jos. Mettlers Vogt zu sich berufen und den Anzeig machen, das er über alles und jedes Rechnung bescheine.

Sebastian Halbherr ist als Vogt des Anton Halbherrn entlassen und Herr Selenvogt Bonifazi Ulrich auf ein Jahr als Vogt bestellt und ihme überlassen seyn, das gut befindende an den Anton Halbherr zu verwenden. Die Rechnung aber soll in Beyseyen Herr Rathsherrn Mettlers abgelegt werden.

Wen Anton Bettschardt den Placidus Ott innert 14 Tagen Zeit um seine Ansprach nicht bezallen wurde, so mag sich Placidus Ott auf den in Versaz habenden Capitalbrief bezalt machen.

Herr Rathsherr und Zoller Horrat ist wegen den 100 Säcken Riss, die er Riss nacher Luzern verkauft, an Tit. Herrn Landseckelmeister gewiessen um zu trachten, mit ihme sich abfindig zu machen. Widrigenfals über dissem Gegenstand vor nächstem gesessnen Landrath erkent werden solle.

Jos. Franz Geisser citatus, das er mit Tit. Herrn Landseckelmeister sich nicht abfindig gemacht, auch mit unrichtigen Capitalia zu schafen habe. Ist erkent, das er den Herrn Landseckelmeister bis nächsten 8 Tügen bezallen solle, übrigens aber soll Franz Geisser des bemelten Johan Franz Geissers Vogt bestellt seyn.

Loblichem Stand Zürich soll die Anzeige, das sie kraft eines Mandats die Ausfuhr des Hornvichs aus ihren Landen verboten, accusiert werden.

Loblichem Stand Bern soll die gethane Anzeige, das sie die Pferdtausfuhr aus ihren Landen verboten haben, accusiert werden.

### **Vor gesessnem Landrath den 21. März 1794.**

Dem Kaspar Nauer und Joseph Richlin ist dass nöthige Holz im Gibel durch Bahnwart zu einem Steg abzugeben bewilliget.

Der entzwischen Herr Rathsherr Joseph Lienhard Metler als Vogt des Sigerist Leonard auf der Maur seeligen Kindern und Herr Rathsherr Ehrlers als Vogt der Witib Magdalena Beeler und als Verkaußere, dane dem Jacob Joseph Erler als Kaußere anderseits um Haus und Matten unterm 18. diss getroffene Kauff ist ratificiert und gut geheissen.

Der neu erwöhlte Herr Rathsherr Aloiss Lingi ist in Rathseid genommen worden.

Auf gefallenem Bericht, dass Jacob Hueber, dessen Kind auf Absterben seiner Mutter Katharina Berlinger in dasigem Spithal geblie-

ben, sich am Urmiberg in unserm Land aufhalte. Ist erkent, das augenblicklich ein Lauffer geschickt, derselbe angehalten werde, diss Kind mit sich fort zu nemmen.

Auf einstehende Näffelserfahrt ist namens unsers Standes zu einem Herr Ehrengesandten der Herr Landvogt Xaver Weber, der sonst gewohnten Ordnung ohne Consequenz, erwöhlt worden.

Dem Herr Kirchenvogt Ulrich ist bewilliget, für seine Ansprach sich auss des Gigers seeligen Töchtern Vermögen bezalt machen mögen, dabey er geschützt und geschirmt seyn solle.

Franz Martin soll inert ersten 8 Tügen Zeit bey einer Dublonen Buss mit Joseph Lingi laydten und rechnen.

Dem Joseph Franz Janser, dem sein Hauss verbrunnen, ist ein Steurbrieff in unserm gefreiten und imediat angehörigen

p. 551

Landen verwilliget, jedoch das derselbe nur auf zwey Monat gültig seyn solle.

Allmosen auss loblichem Angstergelde. Dem Balz Grossman Gulden 1, Schilling 25, Roman Bizener Gulden 1, Schilling 25.

Dem Herr Bildhauer Joseph Anton Janser als Vogt der Maria Rosa Janser ist bewilliget an selbe 50 Gulden von ihrem Vermögen zu verwenden, dessen er geschützt und geschirmt seyn solle.

Die in Bezug auf die Anna Maria Erler von Küsnacht erlauffene Kösten sollen nach Inhalt der unterm 9. Wintermonat 1793 von der Verwandschafft abgetragen und disere Erkantnuss neuerlich bestättet seyn.

In Bezug auf dz Anverlangen des Alois Mayers von Küsnacht, dz ihme ein Hauskauff gegen seinem Vatter und zu disem Ende Gulden 1000 Frauenmittel auf Küsnacht zu ziehn verwilliget werden möchten. Erkent, das man hierin nichts erkennen, sondern die Frauenmittel zu schützen und schirmen gedenke.

p. 552

Die Herren vom Sanitetsrath sollen sich nochmalen zusammen thun und über das s.v. Vych, so noch im Speer steht, den Untersuch machen, das befundene nächsten Rath voröffnen, wo danne in krafft gesessnen Landraths das nähere erkent werden solle.

Erkent, das die Verwandschafft des Augustin Bizeners seeligen Tochter dem Anton Lingi sie aus seinem Hauss von fernerer Last und Beschwerde bey einer Dublonen Buss wegnehmen und selbe pflichtmäsigen versorgen solle. Ess sey dan dass sich diselbe mit gedachtem Lingi wegen ihrer Besorgung gütlich verstehen könnten.

In obschwebendem Appellationsstreit entzwischen Hanss Jacob Schmidheiner, Baadmeister zu Balgach am einten, gegen Michel Dünser und dessen Massaverwalter Michel Weser von Dornbirren anderen Theils in Bezug einer verabredeten Holzlieferung nacher Balgach, der hierin ergangenen Compromisssprüchen, erfolgten zerschiedenen Urteeln und anverlangter vorlauffiger interlocutorial Urteeln. Ist einmüthig befunden, weil diss Geschäft von allzu groser

p. 553

Weitläufigkeit, so solle auf den 24. diss eine eigne Commission von allen vorgesezten Herren und wem ess von denen Herren Räten beyzuwohnen beliebt, zum genauern Untersuch angesetzt und im Fall dan beyde Partheyen vor gedachter Comission nicht gütlich des einten werden könnten, alsdan auf nächsten Samstag als den 29. diss in krafft gesessnen Landraths hierüber abgesprochen werden solle.

Über die von Joseph Fischlin gegen seinem Bruder Wendel Fischlin anverlangter Revision in Bezug auf die den 7. Brachmonat 1793 in ihrem Streit ergangene 7. Gerichtsurteil ist erkent, dass dem Joseph Fischlin die angebehrte Revision abgeschlagen und dieser Handel so lang aus der Rathstube gewiesen seyn solle, biss und solang Joseph Fischlin laut Landrecht neue und genugsamme Gründe vorgebracht haben werde.

In Bezug auf den Köstenabtrag wegen der Anna Maria Ehrler in Künsnacht soll ess bey schon ausgefälter Erkantnuss verbleiben, jedoch soll Tit. Herr Landsekellemeister den Untersuch machen, ob die Verwandschafft zu zallen versprochen oder nicht und dan zu seiner Zeit der Hoheit hierüber relatiern.

p. 554

Erkennt, dass ess in Bezug dess hinter Herr Richter Lingi ligenden und dem Anton Aschwanden zu Sisikon zuständigen Antheil mütterlichen Mittel ess bey der unterm 1. März ausgefalten gesessnen Landrathserkantnuss durchaus seyn Verbleiben haben solle.

Rathsherr Zoller Horat soll auf nächsten Rathstag citiert persönlich erscheinen und dan von ihme vernommen werden, von wem und woher wissen und vernommen habe, was der eint oder andre Rathsfreund in der Rathstube ausgreit und gerathen habe.

Über die mit dem eingebrachten Zigeuner- oder Heydenpak verpflogene Verhöre, darauss sich nichts ergeben, dass selbe in unserm Lande etwass entwendt ist erkennt, dass selbe das Urphed schwören, an unsre Gränzen geführt und im Fall selbe über kurz oder lang in unser Bottmäsigkeit wieder betreten würden, sie exemplarisch als Urphedbrecher behandelt und abgestrafft werden sollen. Wozu sie die Azungskosten vom Pferd bezallen sollen.

p. 555

Erkennt, dass die mit Catharina und ihrem Bruder Domini Heinzer von Rätthen gemachte Verhör, namentlich was dan aber diejene Vergehn betreffe, deren sie sich mit andren, darum selbe schon abgestrafft, schuldig gemacht, die sollen unterm verdeckten Nammen abgelesen werden. Da nun sich darauss ergeben, das gedachter Domini Heinzer sich mit seiner Schwöster öfters sträfflichen vergangen und diselbe wirklich von ihme schwanger seye. Ist erkennt, dass ess in Bezug dieseser Falls bey der unterm 1. März von einem gesessnen Landrath ausgefälter Erkantnuss sein Verbleiben haben solle. Somit der Domini Heinzer in seiner Gefangenschafft, seine Schwöster Catharina Heinzer aber biss zu ihrer Entbindung im Spithal in Verwehr bleiben. Dis Geschäft aber zu seiner Zeit vor einen höhern Gewalt zu verweisen seyn.

Tit. Herr Landamman Schorno soll dem Tit. Herr Landsekellemeister auf die bevorstehende Landrechnung nach Maasgab der ihm eingehenden Zinsen aus loblichem Angstergeld einen Einschuss machen mögen.

Der samtlichen Erbsmassa von Tit. Herr Landamman Hettlinger seelig

p. 556

soll der dem Zeno Lindauer gelegte Schätzbazren auf 14 Tagen Zeit verlängert seyn.

Wan die Verwandschafft der Sichenmagt mit denen Schwöstern Felchlin wegen derselben Unterhalt eins werden, so habe man von Hoheit nichts entgegen.

Das quaestionierliche Briefflin von 250 Gulden, welches Sebastian Anna dem Joseph Martin Bauman an Zallung gegeben, soll 2 Jahr hinter Herr Landweibel ligen bleiben.

Dem brandbeschädigten Joseph Ambrosi Zehnder auf dem Schnabelsberg in Einsiedlen sind Gulden 13 als eine Brandsteuer auss loblichem Angstergeld bewilliget.

Anton Steiner soll dem Heinrich Schuhlers Vogt bestellet seyn.

Der zwischen denen Gebrüdern Schuler im Morgarthen unterm 29. Augstmonat 1792 getroffene Gütterauskauff ist hoheitlich ratificiert.

Unserm Herr Panerherr und Representant Weber soll die gemachte Anzeige von seiner glücklichen Ankunfft und ehrenvolle Empfang in loblicher Stadt Basel

p. 557

verdanket, ihm alles Wohlseyn und Gedult bey seinen beschwehrlichen Verrichtungen angewunschen werden.

Loblichen Stand Ury soll ersucht werden, dem Joseph Maria Richlin zu Brunnen jenen unterm 19. lest verflossenen Christmonat weggenommenen Anken wieder ausfolgen zu lassen, welches wir um so da eher anhoffen, weil erprobet werden dürffte, das ihm diser Anken auf unserm Gebiett abgenommen und im Fall der nicht Entsprechung wir uns bemüssiget sehn wurden, hierüber den Untersuch anzustellen. Woraus weitläuffige Verdriesslichkeiten erfolgen und dz beydseitige gute Vernemmen gestöhrt werden dörrfte.

Loblichen Stand Ury soll auf sein Danksagungsschreiben wegen der ehrenvollen und höfflichen Behandlung seiner wegen dem Weeggeld zu Cresciano anhero geordneten Ehrengesandschafft in Rückantwort abgegeben werden, dass sie diess unser Benemmen als ein zwischen unser wahr eidgenössischen Denkart anerkennen möchten. Übrigens wir wegen dem quaestionierlichen Weeggelde eine eigne Comission zu dessen Erdaurung niedergesetzt, auf welcher erhaltene Relation wir nicht anstehn werden, ihnen unsre Entschlüsse zu übersenden.

Loblichen Stand Zürich soll über die beliebte Anzeige von der Beförderung des königlich spanischen Herrn Ministre, Ritter Camanno zur Würde eines Marchal de Camp ersucht werden, auch in unserm Namen demselben unsre frohe Theilnahme zu bescheinen.

p. 558

Loblichen Stand Zürich ist die mitgetheilte Abreise von denen alten Herren Representanten zu Basel zu verdanken und demselben unsre Zufriedenheit über das denselben bescheinte hoheitliche Wohlgefallen an Tage zu legen.

Loblichen Stand Schaaffhausen ist der Empfang des Signalement von dem wegen baumwollenen Tücherdiebstall lebenslang aus gesamt loblicher Eidgenosschafft verbahnten Aloiss Hoffer von Landau im Tirol zu bescheinen.

Auf die Empfehlung des Herr Landvogt Webers im Thurgau, dz dem Herr von Krafft, Edlen von Festenburg auf Frohnberg, Herr zu Zizenhausen, seiner königlich kaiserlichen Majestet Oberamtsrath der Landgraffschafft Nellenburg, freyer Landrichter im Hegau und Madach, dermaliger Besizer der Herrschafft Griesenberg, dass Landrecht in der Landgraffschafft Thurgau zugestanden werden möchte. Soll in Antwort aberlassen werden, dass wir auf das Vorwort des Herr Landvogt und den Herr Karakter des Herr von Krafft jenner alle Achtung und Bedacht nemmen wurden. Allein da mittels dieser Zusage von dem jeher gepflogenen Pfaade abgewichen werden wolle, welches wir um aller Folgen

p. 559

willen beyzubehalten gedenken, so werden wir unserteils die auf das so nahe einstehende lobliche Sindicat abgehende Ehrengesandschafften hierüber mit einer dem Herr von Krafft gefälligen Instruction versehen.

Da die drey Theile in Einsiedlen in ihrer Zuschrift vom 15. diss verlangt, das in dem vom 10. diss in Bezug des Auskauff und Ausfuhr dess sv. Melchvych, Kühe, tragend und untragende Rinder und Kälber erkentem Mandat zu Gunsten dortiger Waldstatt einige Ausnahme beliebt oder aber hierin die Verfügung denen 3 Theilen überlassen werden möchte, wofür die Anregung auf die unterm 9. Jänner dis Jahrs dargebrachte Gründe gemacht wurde. Ist in Antwort zu geben, dass wir von diser aus landtsvätterlicher Sorge getroffene Verfügung, welcher sich unsre gefreite Landleuth selbst willig unterzogen und die übrige getreue liebe Angehörige zu gehorchen haben, in Rücksicht auf einzle für dermal nicht abweichen können.

Was dan aber die Befügsamme betreffe, welche die 3 Theile laut dem angeführten Schreiben vom 9. Jäner in derley Sachen zu haben vermeinen, wovon dermal die Frage nicht seyn werde, glauben wir in derley Dingen den Fällen, wie diser neuer Waar und zu Vorbeugung dem allgemeinen Landschadens, aus landsherrlichen Rechten und vätterlichen Vorsorge solch bestimmte Maasnahmen ertreffen zu mögen. Wobey uns niemals beygefallen wäre, das unsre bestgemeinte Absichten in einiger Straff zu Bedenklichkeiten geben solten.

**Vor gesessnem Landrath den 29. März 1794.**

Es soll in unserm Kirchgang ausgekündt werden, wen wer glaube von des Werner Domini Euers Matten durch das Gutt Rubyschweil gegen dem Hauss herunter ein Recht zu haben, der soll es innert nächsten 14 Tügen rechtlich mit dem Besizer des Rubyschweils errörthern. In Unterlassungsfall der Gebrauch desselben bey Gulden 13 Straff verboten seyn solle.

Zu einem Marchenuntergang zwischen des Hedigers Boden und dem Hürenthal an der Mutha sind Tit. Herr Sibner Suter und Herr Bauherr Imling und Herr Rathsherr Föhn hoheitlich verordnet.

Wen Joseph auf der Mur sich als Vogt des Fidel Gassers habe erbetten lassen, so solle er Vogt seyn. Im Fall er nicht erbettener Vogt wäre, so solle der alte Vogt bestättet seyn.

Franz Anton Stössel soll Vogt seyn des Fidel Stössels seligen Sohn Jos. Franz Stössel.

Herr Rathsherr Mettler ist als Vogt des Sigerst Jos. Lienhard Murers seligen entlassen und Meister Jos. Bellmond bestellt seyn.

Martin Anton Pfil ist als Vogt des Domin Horrats einswelien bestättet, übrigens aber solle die Anverwandschaft und Interessierte zusammen treten und trachten die Rechnungen und fernern Besorgung in behörige Ordnung zu bringen.

Dem Herr Hauptman Louis Ehrler als Schirmvogt der Frau Cibilla Ehrler sind Gulden 300 zu Ankauf eines Hauses verabfolgen zu lassen bewilliget. Jedoch aber sollen dargegen Gulden 800 auf disem Kauf besagter Frau verwiederlaget werden, übrigens aber Herr Vogt geschüzet und geschirmet seyn solle.

Joseph Fischlin soll des Fridlin Steiners Frau Vogt seyn.

Wen Sebastian Kammer wegen einer Wasserleithin gegen Capelvogt Mettler Wiget einiges Recht zu haben, so solle Sebastian Kammer ein solches inert 14 Tagen Zeit rechtiglich erörthern.

Dem Franz Ziebrig ist gegen Anton Lindauer und Interessierten Revision gestattet.

Martin Bennauer soll des Anton Städelis seligen Sohns Kind Vogt seyn und Herr Sibner Abegg ihm als Assistenz zugegeben seyn.

In Bezug der von Tit. Herrn Kirchengvogt Bernardin Ulrich eingegebenen Schrift rücksichtlich der dassigen loblichen Pfarrkirchen angelehnt seyn sollenden Gulden 2000 solle Tit. Herr Kirchengvogt Ulrich und die seinige hiefür von niemandem angesucht noch viel weniger belanget, somit ihm und den seinigen den hochheitlichen Schuz zugesichert seyn solle. Dessnachen aber durch die Kanzley in ältern Protocollen mit Zuzug des Tit. Herrn Landseckelmeisters den Untersuch gemacht und die behörige Relation abgestattet werden solle.

Aus loblichem Angstergeltsamt sind Allmossen abzugeben bewilliget: Dem Franz Hospithaler Gulden 1, 25, des Balz Bizeners Gulden 1, 25.

Johan Lagler, sein Sohn und ihre Vögt sollen inert 14 Tagen Zeit vor Kirchengvogt Fässler, Kirchengvogt Martin und Domin Richmuth laithen und rechnen und trachten, sich gütiglich zu vereinbahren. Widrigenfals vor Gericht gewissen seyn sollen.

Die Sanitaetsräthe seind rücksichtlich ihrem Mühewalt an Tit. Herrn Landaman Schorno als Angstergeltsverwaltere um eine bescheidentliche Belohnung verwiesen worden.

Folgenden seind Heimkühe ins Land zu nemmen bewilliget zufolge Landsgemeinderkantnuss: Melchior Schibig 1, Herr Rathsherr Steiner 1, Herr Rathsherrn Ender 1, Karl Basch Rickenbacher 1, Kirchengvogt Eberhard 2, Herr Hauptman Bernardin Ulrich 2.



Nachstehende seind mit ihrem s.v. Vich aus der Sper unter nachstehenden Bedingnussen entlassen, das wen der eint oder der andere von solchem Vich hier im Land verkaufen wurde, pflichtig seyn solle dem Käuffern den Anzeig zu machen, das sein Vich in der Sper gewessen, somit auch derjenige ebenmässige Pflicht haben soll, den gleiche Anzeig denjenigen zu machen, von dennen derselbe Azungen kauft. Denen aber von solchem Vich kein Stück ausert Lands verkauft, auch im Fal hier im Land von solchem Vich verkauft wurde, solle der Kanzley der Verkäufer und Käufer angegeben werden. Balz Holdener als Vogt des Franz Schuhler, Jos. Pfilen seligen, Alois Hofer, Jos. Marti Waldvogel, Jos. Benedict Nölly, Jos. Bonifazi Horrat, Jos. Heinzer, Martin Holdener, Kirchenvogt Domin Abeggen seligen, Franz Anton Martin,

p. 564

Xaveri Ender, Richter Bettschards Sohn, Anton Niderst in den Hopfräben, Melchior Wiget, Casimirus Richlin, Franz Karl Suter, Leonti Rickenbacher, Anton Ender, Rassimus Gwerder, Hauptman Fach am Sattel, Martin Abegg zu Steinen, Fidel Pfil, Jos. Trütsch, Anton Richlin, Bernardin Bettschards seligen.

Dem Franz Anton Losser ist laut Landsgemeindserkantnuss ein s.v. Heimkuhe ins Land zu nemmen bewilliget.

Schmid Martin Fälchlin soll das Gätterlin gegen Lienhard Ulrichs Haus innert 8 Tagen Zeit in behörigen Stand erstellen, widrigenfalls es inert 14 Tagen Zeit rechtiglich erörthern.

Anton Schibig ist als Vogt der Franzisca Murer entlassen und dagegen Jos. Murer bestellt.

Solte Herr Lieutenant Real einige Klägten gegen Herr Rathsherr Beeler zu haben glauben, so solle er solche inert einem Monath Zeit schriftlichen eingeben, widrigenfalls zur Ruhe gewiesen seyn.

Aus dem Angstergeltsamt ~~nihil~~, des Franz Frischherzen Frau an Spithal, der armen Bizener 1, 25, der alten Steineren 1, 25.

p. 565

Herr Rathsherr Strübj als Vogt des Jos. Strübis entlassen und dagegen Benedict und Felix Strübj bestellt.

Wen Wendel Fischlin an seinem Bruder Jos. Fischlin wegen Fässern old anderem Ansprach zu haben glaubt, so solle er es inert 3 Wochen Zeit gütiglich oder rechtiglich erörthern, wen auch Jos. Fischlin wegen Heu old anderm an seinem Bruder Wendel Fischlin ansprach zu haben vermeinte, so solle er ein solches gegen Wendel Fischlin in gleichem Termin erörthern.

Der Vogt des Jos. Fachen soll in Beyseyn des Herr Rathsherrn Schuhlers und Herrn Rathsherrn Schuhler Rechnung bescheinen und der Vogt den geordneten Herrn den Preiss des Lechens eröffnen solle.

Kirchenvogt Balz Wiget soll der Maria Anna Grünöfeld, des Anton Bürgis Frau, Vogt seyn.

Auf künftigen Montag als den 8. Aprill ist den Friedbruchrath, auf den 8. die Bauherrnrechnung, auf den 9. der dreyfache Rath, auf den 15. Angstergeltsrechnung, auf den 23. die Umgeltsrechnung und auf den 24. die Landrechnung angesetzt worden.

p. 566

Urkund. Wir Landaman etc. urkunden hiermit, demenach der Badmeister Jacob Schmidheini von Balgach, appellando am einten, gegen Michel Dünsser von Dorrenbirren andern Theils, in Bezug einer verabredeten Holzlieferung und der hieüber ergangenen Compromisssprüchen etc. vor uns erschienen. Ist hierorts erkent, das weilen rücksichtlich dessen zwey Cmpromissen errichtet und gestaltet, auch solche von Schmidheini selbst unterschrieben und freywillig angenommen worden, es also lediglichen hiebey seyn verblibe, folglichen benanter Schmidheini in der Appellation abgewiessen und danne in allen dessnachen entstandene Kösten verfält seyn solle. In Urkund wessen etc.

Loblichem Stand Zürich soll die gethane Anzeige abseiten den loblichen Ständen Unterwalden rücksichtlich der Ausfuhr der Lebensmittlen und Pferdten gegen Franckreich und der erfolgend

möchtenden Gegenständen, dahin ihr Schreiben accusiert werden, das über derley Handlungen sehr angemessene Vorkehr getroffen und also zu wünschen wäre, das solche besonders an den gegen Franckreich angrenzenden Orten bestens beobachtet würden etc.

p. 567

#### **Vor Samstagrath den 5. April 1794.**

Auf Ambrosi Zehnder, Schnabelbergbauer, ist auf Ersuchen der fürstlichen Kanzley Einsiedlen die Fallimentsrechnung in unserm Land auszukünden bewilliget.

Kaspar Fäsler solle entweder bescheinen wem er die dem Herr Ernst von Winterthur schuldige Kronen 200 bezalt oder schriftlich von Handen geben, das er dise Schuld annoch kantlich oder im Fall er dieselbe nicht bekannt seyn wolte, so solle er es mit Herr Rathsherr Richlin als von Herr Ernst bestelten Verwalter rechtlich errörthern solle.

Joseph Nölly ist als Vogt des Lienhard Frischherzen Frau, deme er die ~~Sach~~ hinter sich habende Capitalien aushändigen möge.

Dem Kappelvogt Anton Janser alss Vogt seiner Schwöster ist bewilliget, dass nöthig findende von denselben Vermögen anzugreifen und an selbe verwenden zu mögen.

p. 568

Herr Rathsherr Lingi soll als Vogt der Frau Anna Maria Fischlin bestellet und Joseph Fischlin als Vogt entlassen seyn.

Herr Landvogt Bellmont und Herr Rathsherr Richlin sind hoheitlich verordnet den Untersuch über die Verfertigung von Gulden 3000 Capital zwischen Sebastian Anna und Joseph Kamer zu machen, dass erhobene der Hoheit relatieren, wie auch wegen denen 1000 Gulden zwischen Joseph Ziebrig und Basch Anna.

Herr Lieutenant Real und jung Sager sollen um ihren auf den Trokenrütly habenden 3. und lauffenden Zinss an den Joseph auf der Maur als Vogt des Joseph Antoni Maurers seeligen Kindern gewiesen seyn. Solle diser zu zallen haben, so solle er aus dem Vermögen bezallen. Sollte er kein Vermögen zu zallen haben, so sollen obige Creditoren auf den Joseph Anton Murer seeligen hierum den Geldruff begehren mögen. Was dan den neu und alten Zinss betrifft, so sollen obige Creditoren dem Hooff Trokenrütli den Geldruff verlangen mögen.

Herr Rathsherr Gasser als Assistent und Christophel Gasser als Vogt des Fidel Gasser sollen trachten, dessen Hauss und Heimat auf hohe Ratification hin zu verkauffen, worüber sie relatieren sollen.

p. 569

Der entzwischen Martin Ehrler und Valentin Martin seeligen Töchtern um ihre Garten getroffene Tausch soll genemmet, somit dem Martin Ehrler wiederum der seinige, dem Xaveri Steiner aber der von des Valentin Martinss seeligen Töchtern ihr Garten angewiesen werden.

Dem Vogt des Baltasar Strüby Frau am Haggen ist bewilliget, von derselben Vermögen Gulden 200 anzugreifen, die er wieder auf dessen Hauss und Güttern versichern und dabey geschützt und geschirmt seyn solle. Auch solle der Vogt hieraus ein s.v. Kuhe ankauffen mögen, die als Frauengut unter Direction des Vogts stehn und von Balz Strüby nicht verkaufft werden möge.

Melchior Grosholz, Meister, soll seinem Knecht der Zeit nach [---] den Lohn geben, inert nächsten 14 Täggen aber wieder einen braven tauglichen Knecht ausdingen und zuthun.

Wan selbe auch auf eine Verrichtung gehen, so sollen selbe nicht mehr als ein oder meistens 2 Hünd mit sich nemmen und das s.v. Fleisch an sein behörige Ort versorget werden solle.

Joseph Steiner zu Brunnen solle den Herr Major Bellmont von der Anzeige an um seine Ansprach inert ersten 14 Täggen baar bezallen, widrigenfalls gedachter Herr Major die hinter sich habende Versicherung von Gulden 200 versilbern und sich bezalt machen mögen.

p. 570

Domini Ulrich soll den Vorsprech Aloiss Hediger inert nächsten 5 Wochen Zeit um seine Ansprach bezallen oder ihme seine Versicherung zu kauffen geben oder aber Herr Vorsprech den Brieff versilbern und sich darauss bezalt machen mögen.

Der zwischen Herr Sibner Abegg als Vogt der Frau Anna Maria Sidler und Herr Rathsherr Büeler als Vogt der Jungfer Salome Abegg getroffene Capitalabtausch ist hoheitlich genemiget.

Dem Herr Bauherr überlassen dem Domini Erler einen andern Garten in der Zell, jedoch nicht an seinem und seines Bruders Eigenthum anzuweisen.

Auf bittlich und ehrfurchtvolless Anhalten des Dorffvogt Joli von Simeone in unser gemeinsamen Landvogtey Bollenz, das ihme zu Beföderung und mehren Nuzens in seiner Handlung die Aufnahme von 200 Scudj ausert deren drey mit denen loblichen Ständen Ury und Unterwalden allein gemein habenden Vogteyen bewilliget werden möchte. Als ist ihme gedachtem Joli von Simeone seine Bitte güttingst ~~verwilliget~~ gewähret, somit man hierorts demselben verwilligen wollen, das er ausert vorgemelten mit denen loblichen Ständen Ury und Unterwalden allein gemein habenden Landvogteyen zweytausent Scudj zu besserm Fortgang seiner Handlungsgeschäften für die Zeit von denen nächst aufeinander folgenden zwanzig Jahre aufnehmen möge, überhin derselbe seines genommenen Recours halber liberiert seyn solle.

p. 571

Erkennt, dass im Fall die Gemeind Bignasco im Maythal bey dem mit der Gemeind Cevio getroffenem Vergleich oder gütlicher Übereinkunfft nicht bleiben wolte, die Gemeind Cevio ihre Gegenparth auf einen Rathstag in nächstem Maymonat rechtsförmlich und zu rechter und genugsammer Zeit in appellatione zu erscheinen, durch hiesige Kanzley vorladen und citiern möge.

Dem Herr Praelat in Rheinau soll rückantwortlich gemeldet werden, das wir den Vorsprech Bruhi einswielen zu der anverlangten Appellationsbetreibung nicht stellen, sondern wir an seine Durchlaucht, den Herr Fürsten von Schwarzenberg, selbst gelangen werden, damit Johan Müller nach der bereits erhaltenen Weisung wegen denen machenden Rechnungsausstellungen den Bruhi vor unseren Stand zu belangen gehalten und über die andre Punkten die Execution ertheilet werde.

Hoffen aber ihre Hochwürden Gnaden werde in dieser Zwischenzeit allen Rechtstand einstellen und bis zu erhaltener Antwort von seiner Durchlaucht alles in statu quo belassen. Wobey wir zwar dieses Schrittes überhoben zu seyn wünschten, wir auch das hierin eine gütliche Ausgleichung Plaz finden möchte, jedoch das Müller auf den

p. 572

### **Vor gesessnem Landrath den 7. April 1794.**

Herr Kapelvogt Michel Niderst soll als Eyds gegebner Vogt des Heinrich Martin Nidersten entlassen und dagegen als Schirmvogt bestellt, es solle aber kein Capital ohne hochheitliches Vorwissen verthan werden.

Dem Stefan Richlin ist ein s.v. Heimkuhe ins Land zu nemmen bewilliget, zwar unter Aufsicht des Herrn Sibner Abeggen.

Dem Clemens Räber sind zwey s.v. Heimkühe ins Land zu nemmen bewilliget.

Dem Lienhard Stössel ein s.v. Heimkuhe.

Dem Franz Schuhler 2 s.v. Heimkühe.

Herr Sibner Abegg soll des Kirchenvogt Städelis seligen Sohns Kind Vogt seyn.

Anderas Sähn ist als Vogt seines Bruders Lorenz Sänn entlassen und Anton Stössel bestellt, die Rechnung soll in Beyseyen Herrn Rathsherrn Linggin abgelegt werden.

Dem Rudolf Fälchlin ist das supernumerari [...] Stibendium in Mayland überlassen worden.

Xaverj Bollfing als Vogt des Baltassar Bollfingen seligen Sohn sind unter Aufsicht des Herrn Bauherrn Horratts aus dessen Zinsen einige Schulden abzuzallen, dessen der Vogt geschüzet und geschirmet seyn solle.

p. 573

In obwaltendem Streitt zwischen Zeno Kamer und Kapelvogt Wiget ist erkent, das es lediglich bey der unterm 29. März ausgefalten Erkantnuss seyn Verblieben haben solle, ausert das, das Termin in Erörtherung disseres Streitts für den ansprechenden Theil 4 Wuchen Zeit angesezt und unterweilen beyde Partheyen vor Herr Sibner Kammer und beyde Procuratores zu gütiglicher Vereinbahrung gewiessen seyn sollen.

Herr Rathsherr Felcklin ist als Vogt des Caspar Eigels seligen Kindern entlassen und Domin Eigel bestellt worden.

p. 574

#### **Vor gesessnem Landrath den 9. Aprill 1794.**

Des Scharpfrichters Knecht mag sich in so lang als er noch einige Operationen mit Pferten vorzunemmen habe, in unserm Land aufhalten.

Dem Herr Zoller Horratt ist ein s.v. Heimkuhe ins Land zu nemmen bewilliget.

Die klein und grosse Zollsvergebung zu Brunen ist auf den ersten gesessnen Landrath nach der Landsgemeind angesezt.

Durch Tit. Herrn Bauherrn Imlig mag dem Jos. Nazari Heinzer und Melchior Stiger von dennen Forren von welchen schon ausgetheilt worden, anweissen.

Alt Domin Apert und seine Söhn sind vor Tit. Herrn Sibner Abegg zu gütiglicher Vereinbahrung gewiessen und inzwischen vor alt Domin Apert noch von Haus und Güter nicht verkaufft werden sollen.

Domin Schorno mag seine selbst verfertigte und eigne Eissenwaaren einweders durch sich oder durch eigne Dienste, welchen er Speiss und Lohn gibt, in Einsidlen nach Inhalt des dessnachen hochheitlich ausgefalten Urkunds fail haben.

p. 575

Der Kauf zwischen Domin Rickenbacher und Meister Schneider Johanes Pfeil ist hochheitlich ratificiert.

Erkent, das dem Peter Schwitzer von Pfafennau aus loblichem Kanton Luzern, als einem Miteydgness wohl Scheine für seine in unserm gefreyt und imediat zugehörigen Land gekauften s.v. Pferten, jedoch nur unter dem Kanzleysignet, bis auf Luzern ausgefertigt und bezeigt werden, das in unsern Gebiethen der Pfertkauf nicht untersagt seye, welchem Schein beygefüegt werden solle, von wem die Pferte angekauft worden und auch Alter und Farb specifiiert werden solle.

Folgenden sind Heimkühe ins Land zu nemmen bewilliget: dem Joseph Linggin 1, Balz Linggin 1, Herr Rathsherr Dettlig 1, Herr Vorsprech Dettlig 1, Marti Steiner 1.

ab Uri Josef Leonhard 7, 13  
 ab Uri Sebastian 88  
 ab Yberg Alois Xaver 78, 126  
 ab Yberg Dominika 126  
 ab Yberg Felix 53  
 ab Yberg Felix Anton 167, 169  
 ab Yberg Georg Franz Felix 14, 18, 62, 64, 77, 87, 96, 103, 105, 126, 144, 145  
 ab Yberg Josef Franz 60, 72, 103, 126, 157  
 ab Yberg Josef Plazid 37  
 ab Yberg Josefa Regina 126  
 ab Yberg Magdalena 126  
 ab Yberg N. 140  
 Abegg Anton 145  
 Abegg August 39  
 Abegg Dominik 114, 117, 164, 185  
 Abegg Felix 137  
 Abegg Franz Anton 72  
 Abegg Franz Dominik 114  
 Abegg Johann Leonhard 159, 169  
 Abegg Josef Fidel 11, 23, 36  
 Abegg Josef Leonhard 7, 8, 15, 18, 22, 23, 24, 31, 34, 43, 53, 55, 59, 60, 61, 62, 65, 73, 75, 77, 79, 87, 90, 91, 92, 100, 128, 142, 144, 151, 162, 164, 168, 184, 187, 188  
 Abegg Karl Anton 159  
 Abegg Leonhard 60  
 Abegg Maria Anna 173  
 Abegg Martin 40, 114, 185  
 Abegg Martin Anton 43, 44, 52, 168  
 Abegg N. 5, 60  
 Abegg Salome 187  
 Abegg Viktor 11  
 Abegg Wendel 27, 29, 48, 51  
 Abegg Xaver 8, 15, 21, 61, 169, 176, 180  
 Abegg, Ehrengesandter 67, 68, 94, 102  
 Abegg, Hauptmann 38, 105, 114, 134, 137, 155  
 Abegg, Kastenvogt 40, 146  
 Abegg, Vorsprech 32  
 Abt (Einsiedeln) 24, 30, 39, 56, 80, 96, 116  
 Abt (Rheinau) 50  
 Abt (St. Gallen) 57, 61, 94, 110, 140  
 Äbtissin (Schänis) 5  
 Adelsdiplom, Nideröst 4  
 Ägeri 15, 34, 44, 65, 149, 156, 159, 164  
 Ägeri («Wylägeri») 9  
 Agnelli N. 49  
 Alkohol (Trinkverbot) 60, 141, 145, 155  
 Allenwinden (Flurname) 4  
 Allmeind (Auftrieb) 63  
 Allmeindordnung 76  
 Almosen 16, 26, 28, 36, 43, 46, 52, 59, 66, 67, 75, 87, 92, 95, 110, 113, 115, 118, 121, 123, 124, 127, 128, 138, 144, 148, 163, 170, 173, 177, 181, 184  
 Almosen (Abweisung) 40, 147  
 Alpthal 64, 136, 156  
 Altdorf 148  
 Altendorf 126  
 Altmatt (Flurname) 34, 79, 89, 90  
 Amandi Johann 34  
 Amerika 166  
 Amgwerd Karl Mathias 96  
 Amman Paul 28  
 Ammann (Stutzer) 75  
 Ammann Fidel 120  
 Amstutz Maria 107  
 Amstutz, Ammann 59, 100, 102, 119  
 Amstutz, Vieharzt 72  
 Amtsuntervogt (Kümin) 10  
 Anderrüthi Alois 141, 157, 158  
 Anderrüthi Franz 6  
 Anderrüthi Franz Anton 53  
 Anderrüthi Johann Sebastian 21  
 Anderrüthi Josef 23  
 Änglets (Flurname) 62  
 Angstergeld (Verordnung) 28  
 Ankenkauf (Altdorf) 148, 156, 159  
 Annen Dominik 174  
 Annen Franz Anon 101  
 Annen Jakob Leonhard 51

Annen Lienhard 149  
 Annen Sebastian 38, 47, 62, 127, 149, 152, 154, 165, 169, 182, 186  
 Anschuldigung (falsche) 146  
 Appenzell A.Rh. 57  
 Appenzell I.Rh. 157  
 Appert Anton 100  
 Appert Dominik 188  
 Appert Franz 62  
 Appert Josef 100  
 Appert Martin 141  
 Appert Melchior 22, 28, 79, 144  
 Appert Melchior Anton 95  
 Appert N. 162  
 Appert Niklaus Anton 28, 91  
 Archiv (Reparatur) 146  
 Arlesheim 50  
 Arth 9, 17, 28, 34, 71, 72, 82, 102, 108, 110, 124, 154, 166, 167, 170, 171  
 Aschwanden Anton 172, 182  
 Au (Einsiedeln) 110  
 Aueli (Flurname) 17, 30, 39, 51, 56, 80, 101, 118  
 AufderMaur Alois 8, 95  
 AufderMaur Anna Katharina 121  
 AufderMaur Anna Maria 14  
 AufderMaur August 141, 168  
 AufderMaur Bernard 11, 128  
 AufderMaur Dominik 123  
 AufderMaur Egid 64, 81, 88, 89, 90, 101  
 AufderMaur Elisabeth 127, 173  
 AufderMaur Franz 21, 46, 143, 179  
 AufderMaur Franziska 185  
 AufderMaur Georg 7, 26, 154  
 AufderMaur Georg Anton 72  
 AufderMaur Johann Georg 21, 63, 128, 136, 147  
 AufderMaur Johann Leonhard Dominik 175  
 AufderMaur Josef 26, 144, 179, 184, 185, 186  
 AufderMaur Josef Anton 31, 186  
 AufderMaur Josef Franz 21  
 AufderMaur Josef Leonhard 184  
 AufderMaur Jost 137, 154  
 AufderMaur Jost Rudolf 31  
 AufderMaur Katharina 90  
 AufderMaur Leonhard 180  
 AufderMaur Maria Agatha 46  
 AufderMaur Melchior 140  
 AufderMaur N. 27, 71  
 AufderMaur Peter 179  
 AufderMaur Viktor 59, 101, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 115, 118, 123, 125, 126, 127, 131, 139, 141, 145, 155, 161  
 AufderMaur, Richter 22, 33  
 Aufiberg 21, 72, 153, 179  
 Ausschieszen 109  
 Ausstellung (Strafe) 160, 171  
 Baar 76  
 Bäch 10, 13, 94, 135, 139, 168  
 Bachmann Jakob 165  
 Bachmann Johann 4, 8, 40  
 Bachmann Karl 4, 40  
 Bachmann N. 7, 8, 38  
 Baden (D) 9  
 Baden (Seewern) 89, 93, 97  
 Baden (Verbot) 93  
 Baden-Baden 58  
 Badmeister (Balgach) 181, 185  
 Baggenstos Anton 32  
 Baggenstos N. 65  
 Balgach 163, 181, 185  
 Balmenplätzi (Flurname) 65  
 Bär, Viehhändler 114  
 Bärenwirt (Einsiedeln) 168  
 Barmatt (Flurname) 40  
 Barogi Giacomo 99  
 Baron (Feldheim) 151  
 Bartélemy François 178  
 Barthélemy François 9, 20, 49, 58, 70, 81, 94, 111, 130, 148  
 Basel 6, 8, 9, 12, 14, 17, 20, 22, 24, 25, 29, 30, 35, 49, 53, 57, 58, 61, 62, 65, 76, 90, 94, 104, 106, 108, 111, 129, 143, 145, 148, 166, 171, 172, 174, 182, 183

Baubewilligung 52  
 BauHolzschlag (Bewilligung) 14, 21, 72, 94, 97  
 Baumann Josef Martin 115, 164, 165, 182  
 Baumann N. 154, 169  
 Beckenried 148, 174  
 Beeler Alois 4, 34, 43, 47, 169  
 Beeler Anna Maria 159  
 Beeler Anton 168  
 Beeler August 168  
 Beeler Elisabeth 127  
 Beeler Franz Xaver 5, 37, 43, 61, 62, 64, 67, 69, 77, 89, 91, 92, 100, 108, 112, 116, 118, 149, 156, 159, 160, 162, 167, 168, 173, 185  
 Beeler Josef 34, 43, 100, 153, 179  
 Beeler Josef Alois 5  
 Beeler Josef Lienhard 87  
 Beeler Josef Martin 127  
 Beeler Karl 46, 161  
 Beeler Kaspar 32, 37, 44, 171  
 Beeler Kaspar Anton 135  
 Beeler Magdalena 180  
 Beeler Margaretha 159  
 Beeler Maria Anna 43, 144  
 Beeler Maria Verena 46  
 Beeler Melchior 129  
 Beeler Michael 129, 137, 159  
 Beeler N. 5, 18  
 Beeler Rudolf 168  
 Beeler Xaver 146  
 Beeler, Kirchenvogt 128  
 Beeler, Meister 89  
 Beichte (Strafe) 154, 156  
 Beisassenrecht (Baumann) 115, 164  
 Bellelay 58  
 Bellinzona 12, 20, 25, 30, 32, 38, 40, 41, 50, 61, 65, 67, 74, 83, 84, 87, 88, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 100, 135, 147, 148, 150  
 Bellmont, alt Landvogt 81, 126  
 Bellmont, Frühmesserr 71  
 Bellmont, Hauptmann 94  
 Bellmont, Landsäckelmeister 8  
 Bellmont, Major 94  
 Bellmont, Oberstleutnant 114  
 Bellmont, Richter 32, 39, 44, 67  
 Belmont Franz Karl 160, 168  
 Belmont Johann Walter Rudolf 12, 13, 23, 28, 32, 36, 38, 47, 52, 60, 61, 64, 68, 71, 95, 100, 112, 118, 121, 156, 163, 170, 186  
 Belmont Josef 184  
 Belmont Meinrad 179  
 Belmont, Hauptmann 152  
 Belmont, Major 186  
 Belmont, Richter 158  
 BelmontAndreas 72  
 BelmontDominik 67  
 BelmontFranz Karl 26, 137  
 BelmontJosef 72, 137  
 BelmontJustus 62  
 BelmontN. 32  
 Benken 30, 178  
 Bennauer Martin 184  
 Bennet Anazet 75  
 Benziger Sales 119  
 Berg Sion (Gommiswald SG) 24  
 Berikon 143  
 Berlinger Kaspar 174  
 Berlinger Katharina 174, 180  
 Bern 4, 9, 14, 20, 30, 35, 57, 99, 106, 108, 130, 166, 180  
 Besançon 17  
 Betrug 8, 44, 124, 154, 156  
 Betschart Anton 40, 123, 161, 177, 180  
 Betschart Balthasar 179  
 Betschart Bernhard 185  
 Betschart Christof 74, 173, 177  
 Betschart Dominik 65, 135  
 Betschart Franz 26, 118  
 Betschart Franz Karl 77  
 Betschart Georg Karl 27  
 Betschart Heinrich 129  
 Betschart Heinrich Karl 66, 97  
 Betschart Jakob Josef 164  
 Betschart Johann 27

Betschart Josef Franz 33  
 Betschart Karl 23, 36, 142  
 Betschart Kaspar 121  
 Betschart Katharina 172  
 Betschart Leonz 129, 163  
 Betschart Mathe 43, 92, 160  
 Betschart N. 21, 32, 65, 173  
 Betschart Peter 6  
 Betschart Walter Dominik 177  
 Betschart Xaver 149  
 Betschart, Oberst 71  
 Betschart, Ratsherr 123  
 Betschart, Richter 185  
 Bettelgesindel 77, 79, 80, 146  
 Betteljagd 69, 102, 117  
 Betteljagd (Anordnung) 163  
 Betteljagd (Gaster) 167  
 Betteljagd (Uznach) 167  
 Bettelmandat 61  
 Bettler (Rothenthurm) 180  
 Biel 12, 14, 20, 57, 160  
 Biet (Flurname) 42  
 Bighiamini Francesco 123  
 Bignasco 187  
 Bildhauer (Janser) 154, 181  
 Bilten 30  
 Binzenberg (Flurname) 115  
 Binzeneggerwald (Flurname) 158  
 Bischof (Basel) 6, 12, 14  
 Bischof (Como) 100  
 Bischof (Konstanz) 14, 33, 174  
 Bischof (Mailand) 9, 25, 149  
 Bischof (Pruntrut) 30  
 Bischof (St. Gallen) 29  
 Biser Martin 26, 65, 127, 173  
 Biser Niklaus 90  
 Biser Verena 66  
 Biser, Krämerin 102  
 Biser, Pfarrherr 72  
 Bisig Franz Xaver 33  
 Bisig Xaver 38  
 Bisisthal 66, 119  
 Bitzener (s. Inderbitzin) 11  
 Blaser Anton 127, 153  
 Blaser Balthasar 154, 159  
 Blaser Franz 102, 154, 163, 179  
 Blaser Fridolin 179  
 Blaser Hans Leonhard 16, 26  
 Blaser Josef 12, 24, 26, 27, 98, 127, 150, 168  
 Blaser Josef Lienhard 126  
 Blaser Karl 26  
 Blaser Martin 62, 162  
 Blaser Melchior 168  
 Blaser N. 11, 18, 21, 160, 176  
 Blaser Peter 166, 172  
 Blaser Sebastian 179  
 Blaser Werner 55  
 Blaser, Spitalmeister 21  
 Blatiwald (Flurname) 62  
 Blenio 25, 30, 82, 98, 99, 187  
 Blum Ignaz 29  
 Blum Josef 93, 179  
 Blum Ludwig 93, 128  
 Bochsler Johann Balthasar 51, 60, 67, 91, 171  
 Bochsler, Spitalmeister 47  
 Bolfing Alois 161  
 Bolfing Anton 126, 128, 130, 136, 138  
 Bolfing Balthasar 188  
 Bolfing Dominik 129  
 Bolfing Elisabeth 170  
 Bolfing Franz 4  
 Bolfing Franz Dominik 53  
 Bolfing Josef Leonhard 153  
 Bolfing Margaretha 4, 11, 14, 77  
 Bolfing Maria Anna 26, 52, 170  
 Bolfing N. 163  
 Bolfing Xaver 188  
 Bolfing Xaverr 79  
 Boni N. 9, 25  
 Borani Anton 82



Borani N. 45, 46  
 Bösch Dominik 72  
 Bösch Melchior 179  
 Bote (Blaser) 160  
 Botschafter (Spanien) 9  
 Boul-Schauenstein Johann Rudolf 80  
 Boyer Niklaus 50, 61, 65, 71  
 Brandenburg Paul 157  
 Brändi (Flurname) 100, 139, 144, 162  
 Brandsteuer 27, 130, 143, 149  
 Brandsteuer (Janser) 151, 181  
 Brandsteuer (Leuk) 169  
 Brandsteuer (Zehnder) 182  
 Bregenz 121  
 Bregenzer Anna Maria 172  
 Breisgau 9  
 Bremgarten 71, 143  
 BrennHolzschlag (Bewilligung) 72  
 Brissago 40, 45, 46, 82, 83  
 Brot (Gewicht) 73  
 Brotpreis 7, 12, 13, 18, 22, 23, 43, 67, 78, 90, 102, 137, 138, 141, 151, 155, 160, 163  
 Brückenbau (Thur) 33  
 Bruderschaft (Sakrament) 72  
 Bruderschaft (Sakrament, Schwyz) 95, 137  
 Bruderschaft (Skapulier, Schwyz) 71  
 Bruderschaft (St. Franiskus, Schwyz) 137  
 Bruhin Alois 94  
 Bruhin Baptista 129  
 Bruhin Dominik 153  
 Bruhin Hieronimus 78  
 Bruhin Josef 153, 163, 164  
 Bruhin N. 187  
 Bruhin Rosa 121, 129  
 Bruhin, Ammann 29  
 Bruhin, Geschwister 101  
 Bruhin, Rektor 126  
 Bründler Josef Anton 168  
 Bründler Kaspar 120, 126  
 Bründler Meinrad 53  
 Bruni Giovanni 40, 41, 67, 74, 83, 84, 86, 88  
 Brunnen 14, 52, 64, 74, 80, 82, 89, 106, 110, 112, 147, 154, 173, 183, 186, 188  
 Brunnenhofer Anton 162, 176  
 Buchdruckerei (Errichtung) 119  
 Buchen (Flurname) 157  
 Bucher Melchior 53, 55  
 Büchsenschmied (Ulrich) 105  
 Buchzensur 119  
 Buecheler Barbara 107  
 Buecheler Franz 107  
 Buecheler Josef 97  
 Buecheler Josef Dominik 22, 97, 121, 129  
 Buecheler Karl 179  
 Buecheler N. 155  
 Buechi Friedrich 91, 104, 111, 121  
 Büel (Flurname) 177  
 Büeler Anton 44  
 Büeler Dominik 27, 31, 60, 62, 135, 139  
 Büeler Dorothea 16  
 Büeler Jakob 135, 139  
 Büeler Josef 42, 44  
 Büeler Josef Anton 75, 173  
 Büeler Josef Bonifaz 11, 21, 31, 36, 40, 42, 120, 122, 129, 150, 151, 187  
 Büeler Josef Rudolf 16  
 Büeler Leonhard 42  
 Büeler Maurus 77, 81  
 Büeler Melchior 22, 43, 78  
 Büeler N. 6, 26, 40, 60  
 Büeler Walter 66, 73, 74, 135, 139  
 Büeler, Faktor 94  
 Büeler, Unterschreiber 21, 38, 90, 153  
 Buol-Schauenstein Johann Rudolf 35, 149  
 Büren (Flurname) 174  
 Bürgi Anton 185  
 Bürgi Georg Karl 52  
 Bürgi- Grünenfelder Maria Anna 185  
 Bürgi Johann Fridolin 105  
 Bürgi Konrad Anton 105  
 Bürgi Melchior 88, 174  
 Bürgi N. 125

Bürgi Oswald 7, 16, 88, 167, 173  
 Bürgi Peter Paul 127  
 Bürgi Sebastian 102  
 Bürgi, Ratsherr 127  
 Bürgi, Ratsherren 167  
 Bürgler Josef Anton 128  
 Bürgler Maria Anna 78, 122  
 Bustelli Andreas 45  
 Bustelli N. 35  
 Cagiallo 100  
 Caima Cattaneo 40, 82, 83  
 Calanca 99  
 Cama (Klostergüter) 65  
 Camenzind Anton 93  
 Camenzind, Landammann 137  
 Canesestro 100  
 Carasso 98  
 Castelberg Theodor 120  
 Castell N. 128  
 Castell Valentin 43, 161  
 Ceberg Alois 179  
 Ceberg Balthasar 4  
 Ceberg Franz 184  
 Ceberg Franziska 154  
 Ceberg Josef 14, 26, 109, 179, 186  
 Ceberg Josef Franz 146  
 Ceberg, Hauptmann 55, 102, 114, 117, 129  
 Ceberg, Pfarrherr 64  
 Cevio 187  
 Chicherio N. 32  
 Chiesa N. 124  
 Chirurg (Suter) 161  
 Christen Dominik 13  
 Christen Josef 160, 173  
 Christenlehre 95, 103  
 Chruterenwald (Flurname) 151  
 Como 12, 100  
 Crassier, General 49  
 Cresciano 111, 116, 132, 134, 143, 167,  
 170, 171, 178, 183  
 Croce Josef 98  
 de Caamano y Pardo Juan José 183  
 de Marval Louis 142  
 Deck Dominik 66, 72  
 Deck N. 94  
 Degen, Vorsprech 144  
 Dettling Balthasar 103  
 Dettling Franz 153  
 Dettling Johann Balthasar 146  
 Dettling Josef 148  
 Dettling Josef Kaspar 27, 40, 148, 164, 169,  
 173, 180, 188  
 Dettling Karl 21  
 Dettling N. 6, 27, 36, 134, 188  
 Deutschland 14  
 Diebstahl 25, 35, 48, 50, 125, 153, 168, 183  
 Diebstahl (Kloster Einsiedeln) 164  
 Diessenhofen 50, 103, 178  
 Diethelm Kaspar 17  
 Dietwil AG 122  
 Dillman Franz 151  
 Dillman Leonz 151  
 Disentis 111, 120, 133  
 Doktor (Bruni) 40  
 Doktor (Kündig) 93  
 Doktor (Scalabrini) 150  
 Doktor (Suter) 161  
 Doktor (von Reding) 124  
 Doktor (Zay) 15  
 Dolder Anton 14, 153  
 Dolder Felix Dominik 127  
 Dolder Franz 130  
 Dolen (Flurname) 69  
 d'Olhonie, Chevallier 148  
 Donauer Josef 15, 43, 59, 75, 100, 119, 161,  
 170  
 d'Orelli, Oberst Kommandant 53  
 Dorfbach (Flurname) 72  
 Dorfbrunnen (Reparatur) 34  
 Dorfvogt (Joli) 187  
 Dörig Alois 47  
 Dörig Josef 6, 14, 18, 47, 52, 55, 109, 111

Dörig Melchior 26  
Dörig N. 6, 59  
Dörig Paul 72  
Dörig Thomas 55  
Dörig Xaver 59, 72  
Dörig, Landesmajor 105  
Dörig, Major 29, 111  
Dornach 50, 53, 66  
Dornbirn 181, 185  
Doubs (Departement du) 17, 65  
Ducchini Pietro Giuseppe 38, 41, 74, 89  
Düggelin Fridolin 29  
Düggelin Pius 29, 37  
Düngung (Verordnung) 19  
Dünser Michael 163, 181, 185  
Dürr, alt Schreiber 138  
Dürst, Ratsherr 121  
Eberhard Alois 161  
Eberhard Balthasar 102  
Eberhard Gregor 44  
Eberhard Josef 151, 154  
Eberhard Leonz 166  
Eberhard Lienhard 72  
Eberhard N. 140  
Eberhard, Kirchenvogt 148, 151, 153, 184  
Eberhard, Schützenmeister 154  
Eberli Johann Baptist 119  
Eggler Josef 29  
Ehrler Andreas 21, 160  
Ehrler Anna Maria 120, 127, 181, 182  
Ehrler Balthasar 31, 39  
Ehrler Dominik 34, 51, 187  
Ehrler Egid 127  
Ehrler Franz Konrad 27, 55, 60, 74, 180  
Ehrler Jakob Josef 180  
Ehrler Josef 31, 66, 69  
Ehrler Josef Leonhard 152, 162  
Ehrler Josef Martin 40  
Ehrler Kaspar 170  
Ehrler Katharina 134  
Ehrler Louis 65, 122, 164, 184  
Ehrler Martin 186  
Ehrler Melchior 139, 164  
Ehrler N. 14, 162  
Ehrler Sibille 184  
Ehrler, Hauptmann 120  
Ehrler, Schmied 134  
Ehrler, Sigrist 124  
Eichhorn Barbara 179  
Eichhorn Elisabeth 55  
Eichhorn Fridolin 39, 91  
Eichhorn Magdalena 124  
Eichhorn N. 16, 28, 72  
Eigel Alois 159  
Eigel Dominik 7, 11, 188  
Eigel Karl 159  
Eigel Kaspar 188  
Eigel Sebastian 23, 43  
Eigen (Flurname) 61  
Eigenwies (Flurname) 31, 173  
Einbruch (Kloster Einsiedeln) 162  
Einsiedeln 4, 13, 16, 17, 19, 24, 30, 33, 38, 39, 47, 50, 56, 67, 72, 73, 74, 80, 82, 91, 93, 96, 102, 105, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 123, 133, 161, 162, 164, 168, 175, 182, 183, 186, 188  
Eisen (Schmelzofen) 84  
Elsass 104  
Ender Anton 185  
Ender Johann Anton 21, 26, 27, 31, 32, 39, 63, 66, 72, 75, 79, 80, 103, 107, 112, 166, 170, 171, 177, 179, 184  
Ender Josef 21  
Ender Xaver 26, 53, 122, 135, 185  
Ender, Hauptmann 78  
Engiberg (Flurname) 66  
England 53, 99, 108, 129, 140, 143  
Erb Jakob 72  
Erb Kaspar 22  
Erbe (von Euw) 158  
Erbstreit 11  
Eremit 66  
Erguel 6, 12, 14, 20, 49, 178  
Erigs (Flurname) 102

Erlen (Flurname) 21, 31, 33, 98  
 Erlinsbach SO 129  
 Ernen 32  
 Ernst N. 186  
 Euer (s. von Euw) 33  
 Exerzieren (Anordnung) 105  
 Fach Alexander 185  
 Fach Franz 21, 40, 72, 88  
 Fach Josef 60, 185  
 Fach N. 14  
 Fach, Hauptmann 60  
 Fäder Kaspar 115  
 Faist Josef 129  
 Faktor (Holdener) 21  
 Fallenfluh (Flurname) 123  
 Falschgeld (Anordnung) 152  
 Färber (Schindler) 160  
 Fargna Giovanni Battista 5  
 Fassbind Dominik 174  
 Fassbind Egid 164  
 Fassbind Franz 16, 27, 60  
 Fassbind Franziska 152  
 Fassbind Georg Karl 4, 173  
 Fassbind Helma 122  
 Fassbind Josef Anton 129, 140  
 Fassbind Josef Franz 53  
 Fassbind Josef Leonhard 53  
 Fassbind Karl 16  
 Fassbind Kaspar Dominik 42  
 Fassbind Martin 64  
 Fassbind Melchior Josef 42  
 Fassbind Xaver 164  
 Fassbind, Geistlicher 175  
 Fassbind, Vorsprech 179  
 Fässler Anna Maria 157  
 Fässler Balthasar 43, 68  
 Fässler Dominik 97  
 Fässler Franz 128, 134, 159  
 Fässler Josef 55, 59  
 Fässler Josef Balthasar 173  
 Fässler Kaspar 20, 160, 186  
 Fässler Leonti 97  
 Fässler Lienhard 124  
 Fässler Ludwig 97  
 Fässler Mathias 31, 97  
 Fässler Rosa 170  
 Fässler Sebastian Balthasar 21  
 Fässler Zeno 51  
 Fässler, Gebrüder 97  
 Fässler, Kirchenvogt 184  
 Fässler, Leutnant 93  
 Fässler, Richter 91, 141  
 Fässler, Vorsprech 111  
 Faulenstein (Flurname) 7  
 Felchlin Anton 170  
 Felchlin Balthasar 154  
 Felchlin Franz 117  
 Felchlin Franz Anton 32, 72, 120  
 Felchlin Johann Balthasar 23, 32, 107, 127, 156, 159, 167, 188  
 Felchlin Jörg 87  
 Felchlin Josef Martin 154  
 Felchlin Katharina 117  
 Felchlin Martin 91, 92, 149, 156, 160, 185  
 Felchlin Rudolf 188  
 Felchlin, Geschwister 182  
 Felchlin, Hauptmann 65, 94  
 Felchlin, Hauptmänn 78  
 Feldbach 130  
 Feldheim N. 151  
 Festenburg Fronberg D 183  
 Feuerordnung 102  
 Feuerpolizei 152, 159  
 Feuerschau 11  
 Feuerspritze (Frauenfeld) 175  
 Feurthaler N. 117  
 Feusisberg 29  
 Fischen (Verbot) 98  
 Fischereiordnung 51  
 Fischlin Anna Maria 186  
 Fischlin Josef 23, 62, 63, 66, 122, 139, 156, 179, 181, 184, 185, 186

Fischlin Kaspar 4, 26, 98, 139, 164  
 Fischlin Klemens 4, 139  
 Fischlin Wendel 66, 122, 156, 181, 185  
 Fischlin, Ratsherr 105  
 Fitzgerald Edward 99, 143  
 Flecklin Anna Maria 21  
 Flecklin Franz 81  
 Flecklin Ludwig 158, 179  
 Fleischmann N. 74  
 Florenz 113  
 Flötzen 27  
 Flötzen (Muota) 23, 30, 61  
 Flötzen (Tessin) 65  
 Flötzen (Verordnung) 31  
 Föhn Dominik 21  
 Föhn Franz 12, 21, 61, 64, 97, 137, 142  
 Föhn Georg Anton 27, 31, 64, 66, 184  
 Föhn Josef 6  
 Föhn Josef Leonhard 179  
 Föhn N. 12, 72  
 Föhn Xaver 34  
 Foren (Flurname) 162, 188  
 Fossata 85  
 Frankreich 4, 9, 14, 17, 20, 26, 30, 35, 50,  
 58, 63, 65, 70, 90, 94, 108, 111, 129, 148,  
 152, 154  
 Frankreich (Münzen) 113  
 Frauenfeld 33, 58, 61, 76, 81, 91, 94, 119,  
 175, 178  
 Frauenkloster (Au, Einsiedeln) 110, 111  
 Frauenkloster (Paradies, Schlatt TG) 157  
 Frauenkloster (St. Peter auf dem Bach,  
 Schwyz) 77  
 Freiamt 122  
 Freiamt (oberes) 108  
 Freienbach 29  
 Freischiessen (Bewilligung) 92  
 Fremde Dienste 60  
 Fribourg 4, 17, 57, 163, 164, 174  
 Fries Melchior 43, 44, 159, 168  
 Frischherz Anton 89  
 Frischherz Egid 137  
 Frischherz Franz 185  
 Frischherz Franz Ludwig 89  
 Frischherz Josef Anton 99  
 Frischherz Kaspar 72  
 Frischherz Leonhard 186  
 Frischherz N. 99  
 Frischherz Sebastian Werner 73, 160  
 Fuchs Anton 34, 89, 90  
 Fuchs Heinrich 179  
 Fuchs Josef 21, 51, 153  
 Fuchs Karl 21  
 Fuchs Martin 40, 44, 59, 60, 64, 69, 70, 73,  
 75, 78, 79, 156  
 Fuchs N. 52  
 Fuchs, Richter 38  
 Fuchs, Vorsprech 52, 64, 88  
 Fumahrli Giovannina 70  
 Fürst (von Schwarzenberg) 187  
 Fuster Martin 151  
 Gaissau A 178  
 Galgenen 23, 28, 155  
 Gams 5, 27, 31, 36, 130, 138, 147  
 Gand (Flurname) 135  
 Gartenvogt (Seewen) 179  
 Gasser Christof 23, 114, 186  
 Gasser Dorothea 117  
 Gasser Fidel 22, 23, 114, 184, 186  
 Gasser Karl 16, 24, 39, 59, 79, 90, 92, 93,  
 114, 154  
 Gasser Karl Xaver 66, 135, 146  
 Gasser Maria Anna 38, 62  
 Gasser Martin 55, 117  
 Gasser, Kirchenvogt 59  
 Gasser, Ratsherr 149, 186  
 Gasser, Vorsprech 38  
 Gassmann Regina 64  
 Gaster 5, 20, 24, 27, 29, 30, 47, 48, 56, 70,  
 110, 125, 130, 132, 167  
 Gasthaus (Rebstock, Einsiedeln) 175  
 Gebetttag (allgemeiner) 166  
 Gefangenschaft 182  
 Geisser Dominik 179

Geisser Franz 166, 173, 180  
 Geisser Johann Franz 9, 101, 112, 145  
 Geisser Josef Franz 72, 180  
 Geisser Lorenz 72, 179  
 Geisser, Gebrüder 101  
 Gell, Admiral 140  
 Gensch Franz Anton 121  
 Gensch Karl Dominik 134  
 Generalvikar (OFMCap) 178  
 Genf 154  
 Genossame (Galgenen) 155  
 Genossenschreiber (Krieg) 155  
 Genua 140  
 Gering, Pfleger 167  
 Gersau 81, 93, 107, 129, 137  
 Gesellenhaus (Pfäffikon) 53, 55  
 Gewehre (Revision) 105, 106, 113, 138, 141  
 Gibel (Flurname) 5, 133, 137, 151, 155, 160, 168, 175, 179, 180  
 Giessen (Flurname) 30  
 Giger Alois 32, 44, 158  
 Giger Andreas 176  
 Giger Anton 134, 138  
 Giger Franz 39  
 Giger Jakob 172  
 Giger N. 153, 168, 181  
 Giger Pius Anton 21, 119, 120, 126, 154  
 Giger Rudolf 172  
 Gisler Josef Maria 167  
 Gisler N. 73  
 Giubiasco 38, 40, 41, 83, 86, 88  
 Giurati N. 148  
 Glarus 5, 10, 14, 25, 29, 31, 33, 35, 36, 47, 56, 60, 62, 70, 76, 80, 89, 91, 104, 108, 111, 116, 121, 125, 129, 132, 137, 167, 168, 171, 178  
 Gmür Dominik 47  
 Gmür Johann Kaspar 47, 110, 132  
 Goldau 87, 108  
 Goms 32  
 Gotthardhospiz 147  
 Grab Dominik 161  
 Grab Franz 138, 162  
 Grab Josef 108  
 Grab N. 59, 77  
 Grab Peter 64  
 Grätzer N. 155  
 Grätzer, Kirchenweibel 97  
 Graubünden 94, 96, 115, 120, 133, 171, 178  
 Grenzwacht 22, 61  
 Grenzwacht (Basel) 20, 25  
 Gribisch (Flurname) 162  
 Griesenberg TG 183  
 Grinau (Flurname) 30, 51, 75  
 Gross 72  
 Grossbritannien 152  
 Grosser St. Bernhard 35, 147  
 Grossholz Melchior 13, 32, 127, 186  
 Grosshüningen 49  
 Grossmann Anton 117, 124  
 Grossmann Balthasar 52, 181  
 Grossmann Dominik 110  
 Grossmann Egid 4, 179  
 Grossmann Franz 107, 127, 130, 131, 137  
 Grossmann Josef 179  
 Grossmann Josef Franz 60  
 Grossmann Josef Lienhard Franz 143  
 Grossmann Josef Martin 143  
 Grossmann Karl Josef 137  
 Grossmann N. 87  
 Grossmann, Ratsherr 164  
 Grosstein (Flurname) 21, 31  
 Gruber Johann Melchior 163  
 Gründelisbach (Flurname) 176  
 Grundstückverschreibung (Verordnung) 4  
 Grünenfelder Maria Anna 185  
 Grüniger Jakob 47  
 Grüniger N. 42  
 Grüningen 27  
 Gschwend (Flurname) 43  
 Guggenbühl Jakob 44, 59, 64, 69, 70, 73, 75, 78  
 Gupfenried (Flurname) 27

Güpfer Franz 69  
 Gwerder Alois 144  
 Gwerder Anna Maria 163  
 Gwerder Anton 18  
 Gwerder Balthasar 37  
 Gwerder Dominik 37, 42  
 Gwerder Erasmus 123, 185  
 Gwerder Felix 31, 67  
 Gwerder Franz 153, 158  
 Gwerder Franz Anton 72  
 Gwerder Franz Dominik 38  
 Gwerder Heinrich Franz 7  
 Gwerder Josef 90, 172  
 Gwerder Josef Alois 38  
 Gwerder Josef Anton 123, 158  
 Gwerder Josef Leonhard 11  
 Gwerder Karl 90  
 Gwerder Karl Mathias 92  
 Gwerder Klara 123, 172  
 Gwerder Maria Anna 26  
 Gwerder Meinrad 26  
 Gwerder N. 11, 72  
 Gwerder Xaver 123  
 Gwerder, Kastenvogt 40, 42, 61, 90  
 Gwerder, Kirchenvogt 154  
 Gwerder, Schützenmeister 82, 89  
 Gwerder, Vorsprech 97  
 Gyr Beat 115  
 Gyr Georg Michael 72  
 Gyr Josef 13  
 Gyr Stefan 72  
 Hager Egid 48  
 Hagen (Flurname) 72, 94, 106, 153, 186  
 Halbherr Anton 180  
 Halbherr Sebastian 180  
 Halden (Flurname) 32  
 Halmziehen (Verbot) 91  
 Halten (Flurname) 103, 106, 153  
 Hardegger, Schreiber 138  
 Häring Anna Maria 102  
 Häring Egid 21  
 Häring Josef 21, 61, 62, 78, 168  
 Häring Katharina 61  
 Häring N. 11, 22  
 Häring, Hundertschweizer 121  
 Häring, Kastenvogt 97  
 Harmettlen (Flurname) 52  
 Hasli (Flurname) 102  
 Hauptmann (von Euw) 162  
 Hauptmann (von Hettlingen) 72  
 Hauser, Hauptmann 89  
 Hausieren 72  
 Hausplatz (Anweisung) 34  
 Hebammen (Verordnung) 34  
 Hecker Josef 153  
 Hediger Alois 187  
 Hediger Elisabeth 137  
 Hediger Heinrich Martin 55  
 Hediger Joachim 134  
 Hediger Josef Dominik 134  
 Hediger Josef Leonhard 7  
 Hediger Leonhard 64, 158  
 Hediger N. 16, 160, 163, 184  
 Hedigersboden (Flurname) 184  
 Hegau D 183  
 Hegner Jakob Anton 28, 155  
 Hegner Xaver 8, 13  
 Hegner, Ratsherr 28  
 Heimatschein (Abgabe) 163  
 Heini N. 163  
 Heinzer August 79, 87  
 Heinzer Balthasar 79  
 Heinzer Dominik 169, 172, 176, 182  
 Heinzer Felix Anton 21  
 Heinzer Franz 37  
 Heinzer Georg 108  
 Heinzer Georg Franz 123  
 Heinzer Jakob Heinrich 31  
 Heinzer Johann Georg 112  
 Heinzer Josef 27, 80, 89, 185  
 Heinzer Josef Nazar 188  
 Heinzer Kaspar 7

Heinzer Katharina 172, 176, 182  
 Heinzer Leonhard 59  
 Heinzer Leonhard Franz 151  
 Heinzer Leonhard Leonz 59  
 Heinzer Lorenz 112, 123  
 Heinzer Maria Anna 123  
 Heinzer Maria Barbara 14  
 Heinzer Meinrad 92  
 Heinzer Melchior 31  
 Heinzer N. 110  
 Heinzer Philipp 123, 151  
 Heinzer Verena 77, 141  
 Heirat (Bewilligung) 4, 14, 46, 64, 117, 121, 127, 128, 134, 157, 160, 168, 170, 172  
 Helbling, Ratsherr 120, 128  
 Heller, Schulherr 144  
 Herlobig Johann Leonhard 161  
 Herlobig Josef Leonhard 161  
 Herlobig N. 173  
 Herrengasse (Flurname) 79  
 Herschin N. 113, 138  
 Herzog (Württemberg) 14, 30, 174  
 Herzog Josef 23, 29  
 Heu und Stroh (Ausfuhr) 19  
 Heu und Stroh (Ausfuhrverbot) 19  
 Heu und Stroh (Schatzung) 19  
 HeuAusfuhr 148  
 Heukauf (Verordnung) 140  
 Heukühe (Bewilligung) 26, 30, 37, 40, 43, 47, 51, 53, 60  
 Heukühe (Verordnung) 114  
 Hicklin Alois 21, 55, 89  
 Hicklin Rudolf 119  
 Hirschgärtli (Flurname) 141, 162  
 Hoby N. 53, 55  
 Höchst A 178  
 Höfe 19, 92, 124  
 Hofer (s. Imhof) 33, 153  
 Hofer Alois 183  
 Höfliger Anton 9  
 Höfliger Peter 66, 73, 74  
 Holdener Anton 97  
 Holdener August 21, 179  
 Holdener Balthasar 61, 127, 128, 134, 185  
 Holdener Franz 69  
 Holdener Fridolin Martin 134  
 Holdener Jonas 121  
 Holdener Josef 21, 72, 179  
 Holdener Josef Martin 6  
 Holdener Martin 39, 62, 117, 179, 185  
 Holdener Martin Anton 62  
 Holdener Meinrad 173  
 Holdener Sebastian 6, 44, 72, 77, 79, 80, 97, 128, 134, 153  
 Holzausfuhr (verbotene) 37  
 Holzfrevel 33, 39, 43, 51, 61, 64, 69, 76, 80, 82, 112, 124, 144, 151, 154, 160, 166, 167, 169, 171  
 Holzgang Alois 22, 23, 27, 40, 44, 118  
 Holzgang Franziska 175  
 Holzgang Josef 43  
 Holzschlag (Bewilligung) 5, 22, 23, 31, 46, 77, 121, 129, 130, 134, 137, 141, 143, 151, 154, 155, 161, 164, 165, 166, 168, 173, 179, 180  
 Holzverkauf (Untersuch) 37  
 Holzverkauf (verbotener) 40  
 Hopfräben (Flurname) 172, 185  
 Horat Anton 161  
 Horat Balthasar 179  
 Horat Bonifaz 72  
 Horat Dominik 6, 184  
 Horat Dorothea 117  
 Horat Franz 89, 100, 102, 139, 144  
 Horat Gilg 73  
 Horat Jakob Josef 89  
 Horat Johann Balthasar Werner 6, 34, 40, 42, 64, 66, 69, 101, 112, 129, 139, 145, 152, 168, 188  
 Horat Josef 72, 121, 160, 168, 180, 182, 188  
 Horat Josef Balthasar 24, 51  
 Horat Josef Bonifaz 185  
 Horat Josef Franz Xaver 52, 60, 89, 101, 107, 113, 139, 142, 154  
 Horat Josef Martin 33, 179



Horat Karl 168  
 Horat Katharina 160  
 Horat Martin 72  
 Horat Melchior 37, 77, 134, 141, 179  
 Horat Sibille 139  
 Horgenberg (Flurname) 33, 38  
 Hottinger Johann Jakob 157  
 Huber Anton 108  
 Huber- Berlinger Katharina 174, 180  
 Huber Hans Georg 178  
 Huber Jakob 174, 180  
 Huber Ulrich 178  
 Huber, Hauptmann 29  
 Huber, Vorsprech 74  
 Hubli Johann Georg 79  
 Hubli Josef 87  
 Hubli Josef Joachim 76  
 Hubli Melchior 159  
 Hubli N. 34, 73  
 Hubli, Gebrüder 80  
 Hugener Josef Maria 34  
 Huiloch (Flurname) 161  
 Huldi Josef 9  
 Hundertschweizer 20, 22, 63  
 Hundsbüöl (Flurname) 74  
 Hüningen 35, 49, 58, 61, 111  
 Hürital (Flurname) 63, 184  
 Hürlimann Jakob Anton 9  
 Hürlimann Josef 121, 123, 126  
 Hürlimann Klemens 40  
 Hütten ZH 114  
 Huuelen (Flurname) 153  
 Huweler (v/o) 153  
 Ibach 31, 44, 59, 63  
 Iberg 7, 13, 20, 21, 27, 34, 43, 55, 59, 60, 78, 100, 108, 115, 166  
 Illgau 26, 65, 87, 105, 135, 177  
 Imhof Alois 185  
 Imhof Dominik 80, 128, 139  
 Imhof Heinrich 139  
 Imhof Josef 179  
 Imhof Martin 33  
 Imhof Melchior 106, 112, 113, 115, 117, 119  
 Imhof N. 11, 18, 34  
 Imhof, Gebrüder 153  
 Imlig August 179  
 Imlig Josef Anton 12, 18, 21, 31, 32, 33, 34, 37, 42, 51, 55, 59, 62, 63, 66, 77, 78, 80, 92, 97, 123, 158, 159, 162, 176, 184, 188  
 Imlig, Ratsherr 65  
 Imlig, Vorsprech 11, 31  
 Immoos Barbara 61  
 Immoos Franz 61, 172  
 Immoos Ignaz 4, 18, 77  
 Immoos Josef 172  
 Immoos Josef Anton 165  
 Immoos Josef Franz 165  
 Immoos Xaver 172  
 Inderbitzin Alois 160  
 Inderbitzin Anton 42, 63, 124, 134, 149, 151, 152, 154  
 Inderbitzin August 59, 67, 181  
 Inderbitzin Balthasar 16, 184  
 Inderbitzin Barbara 6  
 Inderbitzin Comera 127  
 Inderbitzin Dominik 26, 40, 155, 164  
 Inderbitzin Dorothea 144  
 Inderbitzin Elisabeth 26, 31, 46, 95  
 Inderbitzin Franz 177  
 Inderbitzin Franz Paul 149, 179  
 Inderbitzin Franz Viktor 21, 22, 26, 39, 44, 55, 63, 64, 66, 72, 79, 89, 100, 107, 109, 111, 120, 140, 154, 168  
 Inderbitzin Fridolin 157, 177  
 Inderbitzin Heinrich 31, 40, 129  
 Inderbitzin Jakob 6, 37, 44, 63, 145, 146  
 Inderbitzin Jakob Anton 39, 62, 64, 74, 91, 93, 149  
 Inderbitzin Josef 39, 72, 109, 152, 173, 176  
 Inderbitzin Josef Anton 5, 18, 38, 89, 90, 117, 140, 154, 155, 165, 179  
 Inderbitzin Josef Dominik 11, 34, 88, 179  
 Inderbitzin Josef Leonhard 40, 177, 179  
 Inderbitzin Karl Dominik 146

Inderbitzin Katharina 34  
 Inderbitzin Leonhard Dominik 176  
 Inderbitzin Leonhard Franz 37  
 Inderbitzin Lorenz 37  
 Inderbitzin Magdalena 16, 46  
 Inderbitzin Maria Anna 46, 118, 129  
 Inderbitzin Martin 30, 137  
 Inderbitzin Maurus 60, 61, 107  
 Inderbitzin Meinrad Franz 145, 150  
 Inderbitzin Melchior 26, 42  
 Inderbitzin N. 21, 52, 185  
 Inderbitzin Pius 88  
 Inderbitzin Polykarp 91, 93  
 Inderbitzin Regina 36, 149  
 Inderbitzin Roman 181  
 Inderbitzin Werner 31  
 Inderbitzin Werner Anton 21, 62, 120, 137, 142, 168  
 Inderbitzin Xaver 36, 38, 153, 157  
 Ingenbohl 91, 153  
 Inglin Dominik 127  
 Inglin Franz 108  
 Inglin Franz Anton 97  
 Inglin Franziska 149  
 Inglin Georg Karl 114, 118, 128  
 Inglin Helena 172  
 Inglin Josef 72, 125, 126, 130, 136  
 Inglin Maurs 149  
 Inglin Maurus 11, 62, 72, 114, 118, 128, 144  
 Inglin Peter 167  
 Inglin, Major 97  
 Isonne 100  
 Italien 107, 150, 171  
 Iten Andreas 9  
 Iten Christian 9  
 Jahrzeit (Mettler) 160  
 Janser Anton 172, 186  
 Janser Hieronymus 163  
 Janser Josef 12, 80, 117, 154  
 Janser Josef Anton 154, 181  
 Janser Josef Franz 165, 181  
 Janser Katharina 92, 138  
 Janser Leonhard 173  
 Janser Maria Anna 7, 175  
 Janser Maria Rosa 181  
 Janser Martin 12, 44, 74, 77, 81, 82, 95, 154, 158  
 Janser N. 22  
 Janser Sibille 67, 165  
 Janser, Gebrüder 149, 151  
 Jesuiten 23  
 Joli N. 187  
 Jost Johann Josef 32  
 Jud Xaver 125, 130  
 Jütz Franz Anton 127  
 Jütz Josef Dominik 14  
 Jütz Josef Franz 42  
 Jütz Karl Dominik 42, 119, 151, 152  
 Jütz Sebastian 94  
 Jütz, Ehrengesandter 26  
 Jütz, Landammann 21, 128  
 Kälin Anton 179  
 Kälin August 61  
 Kälin Balthasar Werner 179  
 Kälin Baptist 39  
 Kälin Josef 39, 67, 123, 175  
 Kälin Martin 67, 75  
 Kälin Mathias 4  
 Kälin Maurus 160  
 Kälin Sigismund 168  
 Kälin, Amtsvogt 93, 114  
 Kaltbrunn 24, 27, 47, 56, 96, 116  
 Kaltenboden (Flurname) 20  
 Kamer Balthasar 52, 122, 142, 163  
 Kamer Joachim 18  
 Kamer Josef 23, 146, 152, 153, 154, 161, 165, 169, 186  
 Kamer Josef Franz 37  
 Kamer Maria Anna 4, 18  
 Kamer Melchior 4, 142  
 Kamer N. 34, 149, 173  
 Kamer Sebastian 7, 18, 34, 60, 108, 110, 112, 123, 151, 167, 177, 184, 188

Kamer Sebastian. 9  
 Kamer Zeno 188  
 Kapellvogt (Wiget) 184  
 Kappeler Johann Franz 134  
 Kappeler Johann Josef 88  
 Kappeler N. 77  
 Kapuziner (P. Provinzial) 14  
 Kapuzinerkloster 66  
 Kapuzinerkloster (Reparatur) 146  
 Kapuzinerorden 178  
 Kapuzinerpater 52  
 Kastenvogt (Häring) 11  
 Kastenvogt (Weber) 158  
 Keller N. 36  
 Kenel Anna Maria 147  
 Kenel Anton 22  
 Kenel Felix 91, 147, 152  
 Kenel Flora 127  
 Kenel Hans Georg 102  
 Kenel Johann Georg 75  
 Kenel Josef 147  
 Kenel N. 72, 151  
 Kenel, alt Landvogt 71, 82  
 Kind, uneheliches 51  
 Kircheinweihung (Muotathal) 92  
 Kirchengaufseher 95  
 Kirchenchor (Schwyz) 137  
 Kirchenneubau (Beckenried) 148  
 Kirchengvogt (AufderMaur) 179  
 Kirchengvogt (Marty) 43  
 Kirchengvogt (Ulrich) 21  
 Kirchmatt (Flurname) 9  
 Kleindietwil 163  
 Kleinhüningen 49  
 Kleinlützel 111  
 Kloster (Einsiedeln) 162, 164  
 Klösterli (Schwyz) 172  
 Knobel Jakob 42  
 Knobel N. 6  
 Knuser, Schlossermeister 143  
 Koch Sebastian Werner 21, 72, 179  
 Kohler Josef 163  
 Kohler Martin 117  
 Kohlmandat (Steinen) 43  
 Kollin, Ammann 103  
 Komödie (Bewilligung) 164  
 Komödienhaus (Errichtung) 172  
 Kompanie (ab Yberg) 140  
 Kompanierödel 53  
 König (England) 129  
 König (Preussen) 160  
 König (Spanien) 94  
 König Johann 9  
 Konstantinopel 94  
 Konstanz 14, 33, 142, 157, 174  
 Korneinfuhr 14, 142, 149  
 Kornhandel 24  
 Kornkauf 30, 35, 99, 140  
 Kornkauf (Schwaben) 174  
 Kornlieferung 50  
 Kornsperr (Schwaben) 175, 178  
 Kothing Franz 179  
 Kothing Maria Anna 16  
 Kothing N. 144  
 Kraft Karl Anton 183  
 Krämer Felix 21  
 Krämer Franz 21, 113, 179  
 Kreuz (Flurname) 61, 77  
 Kreuzbüel (Flurname) 135  
 Krieg N. 155  
 Krieg, Vorsprech 97, 120  
 Kriegsdienste (fremde) 29, 37, 146  
 Krienbühl Anton 92  
 Krienbühl Martin 63  
 Krone (Wirtshaus) 129  
 Krummenwald (Flurname) 65  
 Küfer (Rickenbacher) 144  
 Küfer (Schuler) 31  
 Kumin Josef 10, 135, 165  
 Kündig Dominik 93  
 Kündig Maria Anna 78  
 Kündig, Chirurg 82

Küngsberger N. 163  
 Küngsperger Kaspar 122  
 Küssnacht 9, 15, 21, 27, 31, 40, 42, 43, 47,  
 50, 93, 99, 100, 102, 104, 107, 108, 114,  
 118, 120, 122, 127, 148, 176, 181, 182  
 Kyd Elisabeth 146  
 Kyd Josef Justus 137  
 Kyd Justus 172  
 la Bruyere, General 111  
 Labhart N. 50  
 Lachen 30, 47, 48, 51, 59, 62, 74, 113, 115,  
 121, 155  
 Ladenöffnung (Verordnung) 151  
 Lagler Balthasar 7, 13, 159  
 Lagler Dominik 7, 13  
 Lagler Johann 68, 167, 184  
 Lagler Jokaar 22  
 Lagler Josef 7  
 Lagler Martin Anton 168  
 Lagler N. 60  
 Lagler Wendel 55  
 Lagler, Gebrüder 115  
 Laimbacher Karl 62  
 Landau A 183  
 Landesmusterung 9, 29  
 Landesverweis 61, 125, 136  
 Landesverweis (Androhung) 29  
 Landesverweis (Aufhebung) 36  
 Landrechnung (Verordnung) 69  
 Landrechtserneuerung (Fassbind) 42  
 Landrechtserneuerung (Giger) 172  
 Landrechtserneuerung (Jütz) 42  
 Landrechtserneuerung (Märchi) 163, 164  
 Landschreiber (Steinegger) 30  
 Landsgemeindeplatz (Flurname) 172  
 Langenegger Balthasar 62  
 Langenegger Franz 107  
 Langenegger Karl 62, 78  
 Langenmatt (Flurname) 102  
 Lasterbank (Strafe) 44  
 Lasterstein (Strafe) 37, 127, 131, 136  
 Lauerz 12, 34, 91, 146, 151, 162  
 Lauiberg (Flurname) 149  
 Lavizari N. 32  
 Le Brun, Staatsminister 20  
 Lebensmittel (Ausfuhr) 144, 148  
 Lehnherr Jakob 27  
 Lehnherr, alt Ammann 138  
 Lenzburg 35  
 Leuk 169, 170  
 Leumi (Flurname) 101  
 Leutnant (Real) 185  
 Leventina 25, 109, 111, 134, 170, 178  
 Lichtensteig 36, 110  
 Lindau 24  
 Lindauer Anton 184  
 Lindauer Franz 140  
 Lindauer Josef Franz 21, 179  
 Lindauer Josef Martin Alois 146  
 Lindauer Markus 145, 150  
 Lindauer Martin 160  
 Lindauer Zeno 101, 108, 139, 145, 169, 182  
 Linggi Alois 11, 44, 52, 60, 102, 103, 107,  
 172, 175, 180, 182  
 Linggi Anton 8, 15, 18, 28, 31, 79, 119, 124,  
 151, 181  
 Linggi Balthasar 101, 188  
 Linggi Dorothea 15, 22, 28, 31, 34, 55, 60,  
 79, 88, 122  
 Linggi Josef 181, 188  
 Linggi Josef Leonhard 16  
 Linggi Leonhard 8  
 Linggi Leonz Justus 11, 27, 34, 40, 44, 51,  
 60, 61, 66, 110, 118, 134, 186, 187  
 Linggi Maria Anna 18, 102  
 Linggi Melchior 88, 122  
 Linggi N. 46  
 Linggi Regina 118  
 Linggi, Wächter 79, 88  
 Linth 74  
 Lipp (v/o für Christen) 173  
 Litschi Magdalena 121  
 Locarno 35, 45, 46, 47, 49, 82, 83, 140, 160  
 Locher Josef 21

Löffing Valentin 7, 8  
 Loraghi Panton 178  
 Loser Franz Anton 185  
 Loser, Kirchenvogt 166, 176  
 Ludwigsburg 133  
 Lugano 12, 20, 49, 50, 70, 98, 100, 143  
 Lumino 96  
 Löönd Dominik 156  
 Löönd Karl 7, 13  
 Löönd Katharina 22  
 Löönd N. 11  
 Lüzelthal (Flurname) 88  
 Luzern 5, 6, 9, 17, 20, 25, 30, 35, 49, 50, 57,  
 94, 102, 104, 106, 108, 109, 111, 117,  
 120, 143, 157, 166, 178, 180, 188  
 Mächler Johann Mathe 144  
 Mächler N. 144  
 Mächler, Ammann 29  
 Madach D 183  
 Mäder Martin 29  
 Mäderen (Flurname) 90  
 Maestri Cattaneo 91  
 Magistretti Louis 70  
 Mailand 9, 25, 49, 80, 82, 83, 91, 94, 95, 99,  
 100, 125, 149, 172, 173, 188  
 Major (ab Yberg) 157  
 Major (von Reding) 88  
 March 6, 8, 13, 17, 19, 23, 27, 28, 29, 48,  
 70, 116, 121, 124, 140, 146, 148, 152, 155  
 Märchi Benedikt 14, 17  
 Märchi Dominik 14, 17  
 Märchi Dominika 63  
 Märchi Franz 163, 164  
 Märchi Gottfried 170  
 Märchi Jakob Anton 63  
 Märchi Josef Martin 179  
 Märchi Martin 142, 163, 164  
 Märchi N. 117  
 Märchi- Schilter Maria Anna 163  
 Märchi, Gebrüder 151  
 Maret N. 94  
 Marty Anna Maria 128  
 Marty August 164, 173  
 Marty Balthasar 66, 72, 92, 104, 108, 139,  
 144  
 Marty Balthasar Dominik 36  
 Marty Felix 62  
 Marty Franz 51, 93, 181  
 Marty Franz Anton 40, 185  
 Marty Heinrich 24, 51, 128, 179  
 Marty Heinrich Dominik 40  
 Marty Josef 40, 124, 170  
 Marty Josef Dominik 12, 23, 43, 67, 87, 92,  
 117, 118, 120, 121, 123, 128, 129, 135,  
 137, 140, 141, 143, 144, 153, 154, 155,  
 161, 162  
 Marty Josef Lienhard 78  
 Marty Justus 152, 162  
 Marty Kaspar 62  
 Marty Laurenz 43  
 Marty Lienhard 75  
 Marty Maria Anna 26, 115  
 Marty Maurus 21, 179  
 Marty N. 21, 34, 43, 68, 184  
 Marty Peter 152, 162  
 Marty Remigi 137, 144  
 Marty Rudolf 43  
 Marty Sebastian 63  
 Marty Susanna 137  
 Marty Valentin 186  
 Marty Wendel 34  
 Marty Xaver 59, 64, 69  
 Marty, Ammann 126  
 Marty, Seiler 94  
 Mattenbahn (Flurname) 64  
 Mayer Wilhelm 149  
 Mazenauer Josef 150  
 Mecklenburg-Strelitz 160  
 Medeglia 25  
 Meersburg 149  
 Mehlpreis 7, 12, 13, 18, 22, 23, 43, 67, 78,  
 90, 102, 137, 138, 141, 151, 155, 160, 163  
 Meilen 44, 64, 75, 78  
 Meinrada, Klosterfrau 111

Meister Abraham 178  
 Mendrisio 12, 65  
 Mengis Maria Anna 129  
 Merz Peter 73  
 Mettlen (Flurname) 66  
 Mettler Anna Maria 42  
 Mettler Anton 23, 47, 66  
 Mettler August 160, 179  
 Mettler Balthasar 7  
 Mettler Bernhard 12  
 Mettler Dominik 51, 59, 88, 89, 156  
 Mettler Franz Dominik 164  
 Mettler Franz Karl 7  
 Mettler Fridolin 37, 107  
 Mettler Heinrich Dominik 31, 179  
 Mettler Johann Martin 164  
 Mettler Josef 180  
 Mettler Josef Franz 89, 164  
 Mettler Josef Leonhard 87, 180  
 Mettler Josef Meinrad 164  
 Mettler Katharina 4  
 Mettler Meinrad 88, 89  
 Mettler N. 12, 166, 176  
 Mettler Xaver 7, 11, 13, 16, 90  
 Mettler, Gesandter 13, 22, 27, 59, 69, 70, 73, 78, 88, 155, 159, 163, 164, 170, 173  
 Mettler, Ratsherr 26, 32, 39, 44, 62, 102, 103, 108, 137, 144, 158, 159, 160, 180, 184  
 Mettli (Flurname) 153  
 Metzger (Kälin) 175  
 Meuvle N. 178  
 Meyer Alois 181  
 Meyer Blasius 120, 122, 176  
 Meyer Jakob 9  
 Meyer N. 9, 97, 99, 176  
 Michel Jakob 91, 104, 121  
 Milchkauf (Verbot) 176  
 Militär (Musterung) 103, 107  
 Militärordnung 53, 76  
 Militärwesen (Verordnung) 75  
 Misox 50, 65  
 Moesa 65  
 Molo Karl Franz 40  
 Molo N. 38  
 Moos (Moss, s. Immoos) 4  
 Morgarten (Flurname) 182  
 Morobbia (Fluss) 85  
 Morschach 34, 80, 149, 151, 155, 170  
 Moser Anton 141  
 Moser Bartholomäus 64  
 Moser Egid 128, 166, 173  
 Moser Johann 168  
 Moser Josef Franz Thomas 172  
 Moser Josef Karl 46  
 Moser Klemens 128, 161  
 Moser Maria Barbara 141  
 Moser Martin 22  
 Moser Michael 163  
 Moser N. 31  
 Müller (Verordnung) 153  
 Müller Alois 72, 93  
 Müller Anna Maria 32, 67  
 Müller Barbara 90, 97, 156, 159  
 Müller Dominik 159  
 Müller Elisabeth 110, 111  
 Müller Franziska 134  
 Müller Jakob 165  
 Müller Johann 158, 187  
 Müller Josef Franz 67  
 Müller Josefa 110  
 Müller Jost Anton 170  
 Müller Kaspar 48  
 Müller, Richter 38  
 Müller, Untervogt 51, 168  
 Münstertal 14, 20, 49  
 Muota 23, 39, 61, 66  
 Muotathal 42, 59, 61, 79, 87, 92, 102, 104, 119, 162  
 Mutter, Wachtmeister 120  
 Näfels 158  
 Näfelferfahrt 181  
 Nagelwald (Flurname) 62

Nauer Barbara 159  
 Nauer Georg 55  
 Nauer Josef Balthasar 170  
 Nauer Kaspar 180  
 Nauer Martin Melchior 160  
 Neapel 33, 35, 38, 94  
 Nellenburg A 183  
 Neuenburg 130, 178  
 Neutralität 57  
 Neutralität (Anerkennung) 53  
 Nideröst Anna Maria 146  
 Nideröst Anton 139, 185  
 Nideröst August 17, 31, 63, 65  
 Nideröst Bonaventura 112, 123  
 Nideröst Heinrich Martin 67, 80, 156, 179, 187  
 Nideröst Ignaz 55  
 Nideröst Johann Nepomuk 120, 128  
 Nideröst Josef 63, 65, 123, 153  
 Nideröst Josef Werner 7, 11, 67, 72, 179  
 Nideröst Katharina 119  
 Nideröst Maria Anna 77, 123, 126, 139, 142, 144, 150  
 Nideröst Martin 72, 155, 169  
 Nideröst Michael 67, 164, 179, 187  
 Nideröst N. 21, 77, 179  
 Nideröst Rudolf 4  
 Nideröst, Kaplan 77  
 Nideröst, Leutnant 21  
 Nideröst, Wagner 141  
 Nidwalden 9, 132, 148, 174, 176  
 Nidwässerviertel 74  
 Niederlanden 6  
 Nietenbach (s. Üetenbach) 153  
 Nigg Jakob 129  
 Nölili Josef 186  
 Nölili Josef Benedikt 185  
 Novate GR 94  
 Nuntius 92  
 Nuntius (Luzern) 50  
 Nüsell (Flurname) 161  
 Oberallmeind 42  
 Oberdorf (Flurname) 72  
 Oberdorf SO 163  
 Oberhofen TG 91, 121  
 Oberrhein 111  
 Obhäg (Flurname) 61, 63, 64  
 Obwalden 17, 25, 50, 78  
 Ochsen (Wirtshaus) 97  
 Öchslin Balthasar 26  
 Orell X. 10  
 Orgelgeld (schuldiges) 95  
 Ort (Flurname) 153  
 Österreich 9, 104, 111, 113, 121, 142, 149  
 Ott Bonifaz 173  
 Ott Josef Plazid 22, 91, 92, 101, 162  
 Ott Karl 72  
 Ott Lorenz Martin 127  
 Ott N. 6  
 Ott Plazid 60, 180  
 Palasio 84  
 Pallanza 20  
 Paradies (Frauenkloster, Schlatt TG) 157  
 Paris 17, 70, 154  
 Pays de Gex 4  
 Pellanda Antonio 106, 135, 157, 161, 162  
 Pepogno 100  
 Pfäffikon 29, 53, 55, 82  
 Pfaffnau 188  
 Pfarrer (Strüby) 36  
 Pfarrkirche (Schwyz) 184  
 Pferdeausfuhr (Verbot) 178, 180  
 Pfister Maria Anna 64  
 Pfister Meinrad 52, 88  
 Pfyl Anton 6  
 Pfyl Dominik 127, 130, 132  
 Pfyl Emezenzia 78  
 Pfyl Fidel 72, 185  
 Pfyl Franz Domink 13, 18, 81, 93, 96, 106, 120, 137  
 Pfyl Johann 38, 62, 80, 188  
 Pfyl Josef 61, 72, 95, 120, 175, 185

Pfyl Josef Anton 127, 128, 179  
 Pfyl Maria Anna 78  
 Pfyl Martin 141  
 Pfyl Martin Anton 184  
 Pfyl N. 12  
 Pfyl, Schustermeister 80  
 Pfyf TG 33  
 Pianezzo 86  
 Piemont 17, 20, 32, 37, 52, 60, 81, 94, 102, 103, 111, 148  
 Platten (Flurname) 88  
 Plerot, Zinngiesser 129  
 Pole N. 47  
 Polen 142  
 Polleggio 91  
 Polletti Giuseppe Eugenio 108  
 Polletti N. 83, 87, 89, 99  
 Prager (Flurname) 104  
 Prämie (erlegter Wolf) 158  
 Preussen 142, 160  
 Priester (französische) 50  
 Professor (AufderMaur) 175  
 Pruntrut 30  
 Pulver (Abgabe) 105  
 Pulver (Ankauf) 106, 113  
 Räber Klemens 40, 62, 78, 87, 187  
 Räber N. 21  
 Rapolt Josef 110  
 Rapperswil 48  
 Rathaus (neues Zimmer) 147  
 Rathaus (Ofen) 90  
 Räschtal (Flurname) 89  
 Ratsordnung 76  
 Ratsordnung (Begräbnis) 14  
 Real Anton 40  
 Real Josef Anton 6  
 Real Maria 40  
 Real Maria Anna 6  
 Real N. 185, 186  
 Real, Leutnant 122  
 Rebstock (Gasthaus, Einsiedeln) 175  
 Reibelt, Domherr 50  
 Reiber (Mettler) 166  
 Reichlin Anton 24, 153, 158, 179, 185  
 Reichlin Dominik 7, 11, 13, 16, 90, 179  
 Reichlin Franz 24, 134, 159  
 Reichlin Gallus 100, 102, 139, 162  
 Reichlin Helena 104, 107  
 Reichlin Josef 180  
 Reichlin Josef Leonhard 43, 179  
 Reichlin Josef Maria 159, 183  
 Reichlin Josef Martin 159  
 Reichlin Karl 104, 107  
 Reichlin Karl Meinrad 162  
 Reichlin Kasimir 40, 153, 185  
 Reichlin Kaspar 159  
 Reichlin Lienhard 115  
 Reichlin Martin 141  
 Reichlin Martin Anton 4, 30, 36, 37, 38, 39, 42, 52, 53, 60, 63, 65, 69, 71, 75, 77, 79, 95, 96, 100, 104, 119, 129, 137, 141, 148, 154, 155, 169, 177, 186  
 Reichlin N. 21, 43  
 Reichlin Stefan 40, 44, 120, 121, 124, 156, 187  
 Reichlin, Gebrüder 115  
 Reichmuth Alois 43, 44, 97, 100  
 Reichmuth Baptist 134  
 Reichmuth Dominik 184  
 Reichmuth Franz 22  
 Reichmuth Fridolin 47  
 Reichmuth Josef 27, 177  
 Reichmuth Melchior 26  
 Reichmuth Michael 14, 38, 47  
 Reichmuth N. 71  
 Reichmuth Peter 33  
 Reichmuth Thadäus 72  
 Reichmuth, Fröhmesser 90  
 Reichsstrasse 38  
 Reiseinfuhr 17  
 Reishandel 90, 94  
 Rektor (Bruhin) 153  
 Republik (französische) 30



Rheinau 50, 110, 187  
 Rheineck 121, 175, 178  
 Rheintal 121, 157, 163, 178  
 Richter (Linggi) 11  
 Richter (Müller) 165  
 Richter (Styger) 11  
 Richter (Weber) 177  
 Richterswil 124  
 Rickenbach (Flurname) 173  
 Rickenbacher Anton 122, 172, 179  
 Rickenbacher August 51, 160  
 Rickenbacher Balthasar 128  
 Rickenbacher Dominik 7, 128, 149, 179, 188  
 Rickenbacher Fidel 102  
 Rickenbacher Franz 64, 87  
 Rickenbacher Georg 138  
 Rickenbacher Helena 12, 18  
 Rickenbacher Jakob 145  
 Rickenbacher Johann 7, 8  
 Rickenbacher Josef 101, 160  
 Rickenbacher Josef Anton Karl 26  
 Rickenbacher Josef Leonhard 159  
 Rickenbacher Justus 67, 163  
 Rickenbacher Justus Martin 122  
 Rickenbacher Karl Sebastian 101, 108, 139, 142, 155, 160, 165, 179, 184  
 Rickenbacher Kaspar 98, 108, 110, 112, 123  
 Rickenbacher Leonhard 172  
 Rickenbacher Leonz 153, 185  
 Rickenbacher Magdalena 127  
 Rickenbacher Martin 66, 82, 110, 167, 169, 173  
 Rickenbacher N. 39, 127, 144, 160, 165  
 Rickenbacher Sebastian 11, 88, 128, 156, 162, 163, 164  
 Rickenbacher- von Euw Katharina 162  
 Rickenbacher, Aidemajor 107  
 Rickenbacher, Waagmeister 32  
 Riemenstalden 37, 175  
 Rigi 161  
 Rischberg (Flurname) 161  
 Rischbergweid (Flurname) 31  
 Riviera 17, 25, 30, 49, 93, 98, 111, 134, 143, 167, 170, 178  
 Rohr SO 90  
 Rom 5  
 Römer Johann 105  
 Römer Katharina 149, 156  
 Römer Sebastian Franz 152  
 Römer Sebastian Meinrad 154  
 Root 120  
 Rorschach 140  
 Rosenkranzbruderschaft (Schwyz) 36  
 Rossberg (Flurname) 78, 153  
 Rossbergli (Flurname) 87  
 Rossini Johann 143  
 Rössli (Gasthaus) 21  
 Röten (Flurname) 80, 156  
 Röterbann (Flurname) 76  
 Röthelen (Baden) 9  
 Rothenthurm 34, 51, 76, 81, 161, 180  
 Roveredo 71  
 Roveredo GR 96  
 Rubischwil (Flurname) 184  
 Rüedi Meinrad 40  
 Rüeegg (Rieggin) Regina 26  
 Rüeegg Josef Anton 168  
 Rusconi Andrea 40  
 Rusconi Andreas 83, 87  
 Rusconi N. 38, 74  
 Rütener (Reutener, s. Anderrüthi) 157  
 Rüti (Flurname) 158  
 Rütlin (Flurname) 72  
 S. Antonio 86  
 Säge (Bewilligung) 60  
 Säge (Neubau) 7, 21  
 Sager Dominik 144  
 Sager Elisabeth 157, 172  
 Sager Gottfried 157, 172  
 Sager Josef Justus 158  
 Sager Justus 158  
 Sager N. 186  
 Sager Remigi 155, 158

Sakramentsbruderschaft (Schwyz) 36  
 Salzhandel 100, 111  
 Salzordnung 5  
 Salzregal (Thurgau) 175  
 Salztransport (Diebstahl) 168  
 San Vittore 65  
 San Vittore GR 96  
 Sardinien 98, 103, 140  
 Sargans 55  
 Saro 9  
 Sattel 7, 13, 63, 65, 69, 82, 88, 149, 152,  
 153, 185  
 Säubninwald (Flurname) 28  
 Saum (Flurname) 61  
 Savoyen 35  
 Sbardella Karl Ludwig 84  
 Scalabrini Pietro Francesco 150  
 Scalabrino Pietro 12, 20, 87, 89, 99  
 Schaffhausen 12, 17, 57, 183  
 Schäfli (Wirtshaus) 131, 135  
 Schänis 5, 167  
 Scharfrichter (Grossholz) 186  
 Schatt Balthasar 159  
 Schatt Dominik 112, 137, 179  
 Schatt Josef 34, 172  
 Schatt Theresia 21  
 Schätti Thomas 120  
 Schättin Lienhard 123  
 Schättin Martin 121  
 Schelbert Alois 169, 177  
 Schelbert Blasius 6  
 Schelbert Erasmus 164  
 Schelbert Ignaz 65  
 Schelbert Josef 21, 103, 179  
 Schelbert Josef Leonhard 62  
 Schelbert Leonhard Franz 33  
 Schelbert- Suter Maria Anna 169, 177  
 Scheltungshandel 47  
 Scherzinger Josef 48  
 Schibig Anton 21, 92, 110, 185  
 Schibig Balthasar 176  
 Schibig Franz 141, 161  
 Schibig Fridolin 80, 141, 161  
 Schibig Josel Lienhard 125  
 Schibig Justus 69, 72, 141  
 Schibig Leonhard 169  
 Schibig Martin Anton 134  
 Schibig Melchior 184  
 Schiffmeiste (Büecheler) 155  
 Schilter Alois 61  
 Schilter Balthasar 40, 122, 176  
 Schilter Baptist 151  
 Schilter Christen 163  
 Schilter Dominik 123, 161, 168  
 Schilter Dorothea 123  
 Schilter Elisabeth 122, 176  
 Schilter Franz 47, 53, 63  
 Schilter Gottfried 100, 167, 169  
 Schilter Johann Franz 73  
 Schilter Josef 21, 168, 179  
 Schilter Josef Dominik 177  
 Schilter Kaspar 108, 110  
 Schilter Maria Anna 163  
 Schilter Martin 40  
 Schilter Melchior 154  
 Schilter N. 7  
 Schilter, Zimmermann 94  
 Schilti (Flurname) 80  
 Schindellegi 7, 8, 40, 165  
 Schindler Franz 59  
 Schindler Josef 160  
 Schindler Josef Franz 160, 179  
 Schindler, Wachtmeister 72  
 Schlag (Flurname) 67  
 Schlägerei 7, 13, 20  
 Schleichhandel (Verordnung) 138  
 Schlurchenegg (Flurname) 28  
 Schmerikon 36, 51  
 Schmid Alois 52  
 Schmid Dominik 158, 160, 179  
 Schmid Franz 89, 176  
 Schmid Hieronimus 61

Schmid Jakob 50  
 Schmid Justus 107, 180  
 Schmid Karl 89  
 Schmid Karl Thaddäus 170  
 Schmid Ludwig 52, 55, 89  
 Schmid Martin 89, 137  
 Schmid Rochus 21  
 Schmid Rudolf 44  
 Schmid Sebastian 23, 32  
 Schmid, Landvogt 99  
 Schmidheini Hans Jakob 181, 185  
 Schmidig Franz 52, 64, 81, 88, 151, 166, 172  
 Schmidig Georg Leonhard 37, 89  
 Schmidig Jakob Anton 158  
 Schmidig Josef Lienhard 80  
 Schmidig Karl 52, 64, 81, 88, 90  
 Schmidig Maria Anna 52  
 Schmidig Martin 66  
 Schmidig N. 32, 71, 72  
 Schmidig, Hauptmann 65  
 Schmied (Felchlin) 156  
 Schmied (Heini) 163  
 Schmiedgasse (Flurname) 79  
 Schnabelsberg (Flurname) 182, 186  
 Schneider (Hediger) 16  
 Schneider (Märchi) 163  
 Schneider (Pfyl) 188  
 Schnorno, Landammann 103  
 Schnüerlen (Flurname) 164  
 Schnüriger Alois 53  
 Schnüriger Franz 24, 43, 124  
 Schnüriger Georg Anton 153  
 Schnüriger Jakob Dominik 53, 78, 88  
 Schnüriger Johann Kaspar 16  
 Schnüriger Johann Leonhard 4, 5, 7, 11, 22, 28, 37, 38  
 Schnüriger Josef 153  
 Schnüriger Josef Anton 7, 13, 60, 115  
 Schnüriger Josef Franz 60, 89  
 Schnüriger Josef Leonhard 63, 152, 154, 176  
 Schnüriger Josef Lienhard 50, 51, 52, 55, 58, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75, 77, 78, 81, 88, 90, 91, 93, 96, 100, 104, 116, 120, 124, 141, 164  
 Schnüriger Martin 60  
 Schnüriger N. 169  
 Schnüriger Xaver 63  
 Schöb Andreas 130  
 Schoch August 72  
 Schöffland 35  
 Schönbächler Josef 48, 59  
 Schöpfi (Flurname) 44  
 Schorno Agatha 26, 92, 110  
 Schorno Anton 73, 128  
 Schorno August 6, 11  
 Schorno Dominik 160, 188  
 Schorno Elisabeth 36  
 Schorno Franz 43, 100, 174  
 Schorno Josef 14, 43, 97, 100, 168, 174  
 Schorno Josef Franz 179  
 Schorno Karl 78, 127  
 Schorno Katharina 134  
 Schorno Leonhard 14  
 Schorno Michael 16, 28, 51, 53, 102, 141, 145, 146, 166, 173, 182, 184  
 Schorno Sebastian 127  
 Schorno, Gebrüder 149  
 Schorno, Ratsherr 27, 29  
 Schorno, Seelenvogt 127  
 Schreiber Meinrad 37  
 Schriber Anton 53  
 Schriften (fremde, Verordnung) 159  
 Schuler 185  
 Schuler Alois 7, 144  
 Schuler Andreas 5, 59, 112, 137  
 Schuler Anton 7, 11, 73, 91, 106, 152, 158, 160, 176  
 Schuler August 21  
 Schuler Balthasar 67  
 Schuler Dominik 5, 52, 154, 158  
 Schuler Franz 23, 59, 63, 75, 90, 137, 149, 153, 156, 169, 179, 185, 187  
 Schuler Heinrich 22, 72, 73, 140, 182

Schuler Heirich 98  
 Schuler Jakob 164  
 Schuler Jakob Franz 24  
 Schuler Jakob Leonhard 153  
 Schuler Johann 137  
 Schuler Josef Anton 78, 129, 154  
 Schuler Josef Franz 7, 60, 69, 90, 92, 97, 156, 185  
 Schuler Josef Meinrad 124, 152, 166  
 Schuler Karl 149  
 Schuler Karl Anton 44  
 Schuler Kaspar Dominik 175, 176  
 Schuler Katharina 63, 69, 168  
 Schuler Leonhard 153, 156, 179  
 Schuler Leonz 7  
 Schuler Lorenz 6  
 Schuler Magdalena 92  
 Schuler Martin 31  
 Schuler Martin Anton 27, 60, 114  
 Schuler Maurus 114, 160  
 Schuler Meinrad 21, 31, 34, 38, 43, 47, 52, 62, 73, 140, 161, 162, 164  
 Schuler Melchior 149, 156  
 Schuler N. 6, 31, 43, 77  
 Schuler Peter 7, 11  
 Schuler- Schuler Verena 158  
 Schuler Sebastian 43, 149, 163  
 Schuler Stefan 7, 144  
 Schuler Verena 154, 158  
 Schuler, alt Landsäckelmeister 66  
 Schuler, Amtsstatthalter 51, 62, 69, 75, 81, 82, 93, 110, 111, 118, 144, 147  
 Schuler, Frühmesser 71  
 Schuler, Gebrüder 182  
 Schuler, Landsäckelmeister 10, 12, 17, 23, 28, 32, 40, 55, 77  
 Schuler, Siebner 26, 135  
 Schuler, Statthalter 66  
 Schulmeister (Abegg) 164  
 Schürpf Barbara 34  
 Schürpf Leonhard 21  
 Schutz (Flurname) 175  
 Schützenmeister (Ehrler) 180  
 Schützenmeister (Giger) 168  
 Schützenmeister (Gwerder) 153  
 Schützenmeister (Rickenbacher) 156  
 Schützenmeister (Schuler) 156  
 Schützenmeister (von Euw) 155  
 Schwaben 63  
 Schwabenland 14, 149  
 schwäbischer Kreis 35, 160, 174, 175, 178  
 Schwarzenberg (Fürst) 187  
 Schweigwies (Flurname) 4, 8, 38  
 Schweiz 50, 111, 154, 174  
 Schwellau (Flurname) 80  
 Schwendi (Flurname) 9  
 Schwitter Johann Ulrich 97  
 Schwitter N. 23, 28, 31  
 Schwyz 17, 26, 36, 39, 42, 45, 46, 56, 58, 82, 87, 91, 106, 116, 133, 137, 150, 168, 178  
 Schwyzer Peter 188  
 Seeholzer Josef Balthasar 102, 114, 129  
 Seelenvot (Ulrich) 12  
 Seewen 8, 46, 106, 179  
 Seewern 93, 97, 122  
 Segelbach (Flurname) 124  
 Selbstmord (Versuch) 150  
 Selgis (Flurname) 143  
 Semione TI 187  
 Semonville N. 94  
 Senn Andreas 78, 187  
 Senn Egid 119  
 Senn Jakob 134  
 Senn Lorenz 78, 187  
 Senn Maurus 179  
 Seuchenpolizei 158, 163, 181, 185  
 Sidler Anna Maria 166, 187  
 Sidler Anton 166  
 Sidler Dominik 21  
 Sidler Franz 129  
 Sidler Franziska 22  
 Sidler Josef 104

Sidler Josef Anton 15  
 Sidler Josef Karl Anton 127  
 Sidler Klemens 118  
 Sidler Maria Anna 128  
 Sidler Meinrad 121  
 Sidler, Ratsherr 97, 99  
 Siebnen 47  
 Sigrist (AufderMaur) 180, 184  
 Sigrist (Ehrler) 162  
 Sigrist (Marty) 162  
 Sihltal 39, 51  
 Simeone 91  
 Sisikon 37, 63, 172  
 Sitiwald (Flurname) 31  
 Sittibuech (Flurname) 9  
 Sizilien 35  
 Skapulier-Bruderschaft (Schwyz) 36  
 Solothurn 9, 17, 50, 57, 90, 111, 127, 129, 163  
 Sonntagsverkauf (Verbot) 117, 130, 134, 142  
 Spälti Balthasar 10, 14  
 Späni Jakob 110  
 Späni Josef 51, 102, 165  
 Späni Maria Magdalena 128  
 Späni N. 153, 162  
 Spanien 9, 50, 53, 63, 65, 73, 81, 91, 93, 94, 125, 157, 169, 183  
 Spettlinth 30, 76, 108, 147  
 Spielen (teures) 143  
 Spielmann (Reichlin) 21  
 Spielverbot 155  
 Spital (St. Anton, Uznach) 168  
 Spitalherr (Marty) 12  
 Spitalherr (Wahl) 161  
 Spitalkaplan (Schwyz) 175  
 Spitalmeister (Bochsler) 47  
 Spitalwaschhütte (Waschverbot) 161  
 Spörlin Anna Maria 6, 23  
 Spörlin Josef Franz 27, 55, 72, 79, 93, 103, 107, 109  
 Spörlin Martin 179  
 Spörlin N. 12, 112, 143  
 St. Anton (Spital, Uznach) 168  
 St. Anton-Stift (Uznach) 5, 51  
 St. Gallen 29, 57, 61, 91, 94, 110, 132, 140, 143, 151  
 St. Johann-Höchst (s. Höchst) 178  
 St. Margrethen 121, 178  
 St. Peter auf dem Bach (Frauenkloster, Schwyz) 77  
 Staad (Flurname) 157  
 Städelin Anton 184  
 Städelin David Anton 23, 26, 29, 52, 61, 66, 72, 76, 108, 135, 147  
 Städelin Viktor 155  
 Städelin, Kirchenvogt 187  
 Städelin, Kommissar 90, 144  
 Stäfa 117  
 Staffelried (Flurname) 24, 30, 73, 74, 115  
 Stampfbrücke (Flurname) 100  
 Stans 176  
 Stapfen (Flurname) 175  
 Statthalter (Meyer) 176  
 Steinauer Maria Josefa 147  
 Steinboden (Flurname) 31, 72, 160  
 Steinegger N. 30, 126, 141, 158, 173  
 Steinegger Rudolf 141  
 Steinen 18, 43, 60, 62, 63, 69, 73, 105, 124, 144, 153, 159, 185  
 Steinen (Jahrmarkt) 108  
 Steinenbach (Flurname) 30  
 Steiner Adrian 169  
 Steiner Alois 34, 37, 101, 103, 108, 119, 122, 139, 141, 142  
 Steiner Anna Maria 127, 163  
 Steiner Anton 6, 21, 26, 124, 182  
 Steiner August 23, 37, 62  
 Steiner Balthasar 6, 16, 89, 170  
 Steiner Benedikt 115  
 Steiner Dominik 11, 24, 122, 134, 175, 177  
 Steiner Elisabeth 26, 141  
 Steiner Felix 159  
 Steiner Franz 5, 14, 26, 72, 78, 103, 106, 115, 117, 141, 160, 166

Steiner Franz Anton 72, 177, 179  
 Steiner Franz Werner 160  
 Steiner Franz Xaver 159  
 Steiner Fridolin 184  
 Steiner Heinrich Martin 16, 160, 179  
 Steiner Helena 5  
 Steiner Jakob Martin 88  
 Steiner Johann 24, 27, 59, 106  
 Steiner Johann Franz 79  
 Steiner Johann Jakob 48  
 Steiner Johann Josef 17, 21, 23, 26, 31, 34, 39, 47, 51, 62, 63, 78, 109, 119, 124, 158  
 Steiner Josef 21, 22, 33, 37, 72, 106, 109, 143, 152, 159, 177, 179, 186  
 Steiner Josef Alois 39  
 Steiner Josef Benedikt 153  
 Steiner Josef Franz 108  
 Steiner Josef Leonhard 8  
 Steiner Josef Melchior 177, 179  
 Steiner Karl 64, 77  
 Steiner Lorenz 155, 169  
 Steiner Magdalena 153  
 Steiner Margreth 28, 87  
 Steiner Maria 67  
 Steiner Martha 11  
 Steiner Martin 8, 37, 153, 188  
 Steiner Maurus 37, 60  
 Steiner N. 5, 26, 31, 118, 144, 173, 185  
 Steiner Regina 67, 75  
 Steiner Sebastian 16, 17, 158  
 Steiner Thomas 39, 77, 156  
 Steiner Werner 72  
 Steiner Xaver 7, 21, 179, 186  
 Steiner, Ammann 179  
 Steiner, Büchsenmeister 67, 75  
 Steiner, Ratsherr 173, 176, 184  
 Steinerberg 63, 153, 176  
 Sternen (Wirtshaus) 99  
 Stipendium (Mailand) 188  
 Stössel Anton 187  
 Stössel Fidel 184  
 Stössel Franz Anton 184  
 Stössel Josef Anton 46  
 Stössel Josef Franz 184  
 Stössel Leonhard 187  
 Stössel N. 144  
 Strassenraub 33, 38  
 Streithandel 11  
 Streuemähen (Verbot) 91  
 Strickler N. 179  
 Strüby Andreas 102  
 Strüby Anna Maria 21  
 Strüby Balthasar 79, 186  
 Strüby Benedikt 185  
 Strüby Felix 185  
 Strüby Heinrich Martin 73, 158  
 Strüby Josef 39, 155, 165, 185  
 Strüby Josef Anton 36, 90, 92, 95, 104, 119  
 Strüby Josef Benedikt 109, 179, 185  
 Strüby Josef Justus 21  
 Strüby Justus 102  
 Strüby Ludwig 179  
 Strüby N. 155, 161  
 Strüby Sebastian 92, 109, 119  
 Strüby Xaver 78  
 Strüby, Kannengiesser 62, 78, 87  
 Strüby, Kirchenvogt 61  
 Studen (Flurname) 21, 55  
 Studer, Feldpater 66  
 Studiger Anton 31  
 Studiger Josef Anton 31  
 Studiger N. 21  
 Stulz Anna Elisabeth 129  
 Stump Meinrad 153  
 Stump Meinrad Fridolin 159  
 Stump N. 160  
 Sturm Franz 59  
 Stutzer N. 75, 161, 170  
 Stutzli (Flurname) 179  
 Styger Anton 125, 131, 132, 154  
 Styger Dominik 11

Styger Franz Anton 11, 72, 74, 144, 156, 158, 169  
 Styger Josef Anton 13, 119, 126  
 Styger Justus 156  
 Styger Karl 51  
 Styger Maria 59  
 Styger Maria Anna 72, 79  
 Styger Martin 21, 59, 62, 79, 179  
 Styger Melchior 188  
 Styger N. 74  
 Styger, Kirchenvogt 74  
 Styger, Ratsherr 11, 31, 51, 80, 114  
 Sursee 123  
 Suter Andreas 163  
 Suter Anna Maria 66, 177  
 Suter Anton 134  
 Suter Balthasar 179  
 Suter Dominik 143  
 Suter Emerenzia 11, 90  
 Suter Franz 27, 90, 95, 152, 160, 169  
 Suter Franz Karl 11, 90, 134, 140, 154, 165, 185  
 Suter Franz Thomas 118  
 Suter Georg Anton 177  
 Suter Heinrich Franz 4, 179  
 Suter Heinrich Karl 66  
 Suter Jakob 21, 177, 179  
 Suter Jakob Anton 161, 163  
 Suter Johann Balthasar 141  
 Suter Johann Georg 169  
 Suter Josef 143, 149, 158  
 Suter Josef Anton 138  
 Suter Josef Benedikt 158  
 Suter Josef Franz 110  
 Suter Josef Franz Anton 12, 31, 46, 65, 66, 79, 80, 87, 92, 128, 143, 177, 184  
 Suter Josef Martin 179  
 Suter Josef Werner 154  
 Suter Leonhard Franz 152  
 Suter Maria Anna 46, 89, 169, 177  
 Suter Maria Rosa 144  
 Suter Martin 119, 125, 126, 130, 132, 158  
 Suter Meinrad 83, 87, 172  
 Suter Melchior 169  
 Suter Rosa 51  
 Suter Rudolf 170  
 Suter Sebastian 66, 81, 119, 158  
 Suter Thomas 129, 143  
 Suter Zacharias 141  
 Suter, Kastenvogt 78  
 Suter, Landschreiber 63  
 Suterer (Flurname) 59  
 Syti (Flurname) 137  
 Taglishof (Flurname) 4  
 Tanner Dominik 80  
 Tanner Josef Anton 26, 135  
 Tanner Martin 42  
 Tanner Regina 73  
 Tanner Xaver 160  
 Tanzdiele (Schwyz) 164  
 Tanzen (Verordnung) 163, 171  
 Tessin (Fluss) 65  
 Thal SG 157  
 Theater (altes, Klösterli Schwyz) 172  
 Theiler Josef 121  
 Theiler, Hauptmann 97  
 Thierstein 111  
 Thur 33  
 Thurgau 50, 94, 103, 121, 157, 175, 183  
 Thurtal 5  
 Tiefenthaler, Schultheiss 71  
 Tirol 183  
 Tobelbach 100  
 Todesstrafe 38  
 Toggenburg 5, 29, 110, 132, 143, 148  
 Togni, Landammann 65  
 Torfstechen (Verbot) 34, 51  
 Tosa Katharina 67  
 Toulon 108  
 Trachsler Josef 80  
 Trachsler Josef Franz 14  
 Triner Katharina 128  
 Triner N. 179

Trockenrüti (Flurname) 186  
 Trüllen (Strafe) 124, 136, 150  
 Truppenaufgebot 61  
 Truppenaufgebot (Basel) 57  
 Trutmann, Säckelmeister 161  
 Trutmann, Schreiber 32  
 Trütsch Josef 185  
 Trütsch Maurus 160  
 Trütsch Michael 137  
 Tschümperlin Egid 179  
 Tschümperlin Franz 153  
 Tschümperlin Johann 121  
 Tschümperlin Johann Melchior 157  
 Tschümperlin Josef Franz 117  
 Tschümperlin Karl Franz 126  
 Tschümperlin Leonhard 151  
 Tschümperlin Melchior 179  
 Tschupplen (Flurname) 65  
 Tuggen 29, 30, 74, 115  
 Turin 34, 42, 63  
 Üetenbach 60, 153, 160  
 Ulm 175  
 Ulrich Alois 31  
 Ulrich Aloisia 134, 167, 169  
 Ulrich Anna Maria 72  
 Ulrich Anton 107, 120, 166  
 Ulrich Balthasar 120, 122, 123  
 Ulrich Bonifaz 12, 18, 29, 43, 180  
 Ulrich Dominik 18, 106, 168, 187  
 Ulrich Dominik Anton 37, 42, 46  
 Ulrich Felix Dominik Anton 63, 110, 111, 134, 147, 169  
 Ulrich Franz 179  
 Ulrich Fridolin 16  
 Ulrich Georg 6  
 Ulrich Helena 134, 167  
 Ulrich Jakob 7, 13  
 Ulrich Johann Josef 93  
 Ulrich Josef 22, 43, 52, 78  
 Ulrich Josef Anton 14  
 Ulrich Josef Bernardin 14, 22, 62, 71, 80, 97, 106, 109, 134, 156, 159, 173, 184  
 Ulrich Josef Franz 105, 106  
 Ulrich Josef Karl 43  
 Ulrich Josef Leonhard 18, 47, 59, 64, 66, 69, 71, 95, 103, 176, 181  
 Ulrich Jost 24  
 Ulrich Karl 134, 164  
 Ulrich Karl Martin 43, 78, 99, 100, 156  
 Ulrich Kaspar 15, 43  
 Ulrich Kaspar Dominik 92  
 Ulrich Kaspar Ignaz 11, 22, 24, 43, 78, 99, 100  
 Ulrich Leonhard 14, 91, 92, 185  
 Ulrich Maria Anna 168  
 Ulrich Melchior 22, 27, 52, 120, 122, 146  
 Ulrich N. 8, 21, 34  
 Ulrich Roman 162  
 Ulrich Werner 15, 31, 79, 102, 122  
 Ulrich Xaver 26, 64  
 Ulrich, Büchsenschmied 138, 141, 169  
 Ulrich, Gebrüder 100  
 Ulrich, Hauptmann 168  
 Ulrich, Landvogt 24  
 Ulrich, Schulherr 77  
 Unterallmeind 42  
 Unterschönenbuch (Flurname) 162  
 Unterwalden 25, 53, 65, 71, 80, 91, 111, 116, 129, 134, 143, 161, 166, 167, 171, 178, 185, 187  
 Urfehde 182  
 Uri 9, 20, 25, 49, 57, 73, 74, 94, 95, 96, 98, 99, 111, 115, 116, 132, 135, 143, 148, 156, 159, 167, 170, 171, 178, 183, 187  
 Urmiberg (Flurname) 32, 161, 181  
 Ursern 75, 111, 134, 170, 178  
 Uznach 5, 25, 47, 51, 70, 89, 110, 132, 167, 171  
 Valle Lavizzara 80  
 Valle Maggia 80, 187  
 Valle Morobbia 38, 40, 41, 83, 84, 88  
 Varena Fabio Serponti 82, 83  
 Venzi, alt Statthalter 41, 83



Verbannung (Hottinger) 157  
 Viehankauf (Bewilligung) 91, 95, 123, 124  
 Viehausfuhr 113, 114  
 Viehausfuhr (Verbot) 173, 180  
 Vieheinfuhr (Bewilligung) 164, 170, 184, 185, 187, 188  
 Vieheinfuhr (Verbot) 169  
 Viehhandel (Bewilligung) 178  
 Viehkaufleute (italienische) 101, 113, 115, 117, 119, 171  
 Viehquarantäne 72, 77, 79, 89, 90  
 Viehseuche 77, 80, 81, 82, 90, 94, 102, 108, 109, 112, 115  
 Viehtransport (Schiff) 112  
 Viehverkauf (Verbot) 47, 153, 156  
 Viertelsgemeinde (Nidwässerviertel) 74  
 Vieusseux, General 104, 108  
 Vignet des Etoiles, Baron 140  
 Vogel Mangwald 51  
 Vogteien (ennetbirgische) 60, 63, 70, 80  
 Vogteiverwaltung (Verordnung) 25  
 von Banel, Minister 113  
 von Büren Peter 176  
 von Euw Alois 37  
 von Euw Andreas 95, 109, 111  
 von Euw Anton 21, 33, 38, 117, 127, 130, 135, 153, 156, 179  
 von Euw Balthasar Dominik 161  
 von Euw Benedikt 72  
 von Euw Franz 141  
 von Euw Johann 102, 125, 130, 136, 143, 161  
 von Euw Josef 151  
 von Euw Karl 22, 77, 100, 110, 112, 162  
 von Euw Katharina 162  
 von Euw Leodegar 152, 158  
 von Euw Leonz 126, 127, 130, 135  
 von Euw Melchior 34, 155, 162  
 von Euw Michael 100  
 von Euw N. 4, 162, 173  
 von Euw Peter 72, 107, 180  
 von Euw Sebastian 123, 162  
 von Euw Werner Dominik 12, 77, 91, 93, 101, 107, 109, 112, 113, 115, 118, 125, 126, 127, 129, 130, 132, 136, 184  
 von Euw, Hauptmann 37, 107  
 von Hettlingen Felix 158, 164  
 von Hettlingen Johann Karl 138  
 von Hettlingen Johann Victor Laurenz 16, 64, 100, 101, 108, 110, 123, 139, 145, 153, 161, 169, 176, 182  
 von Hettlingen Josef Werner 98  
 von Hettlingen N. 61, 102, 140, 157, 158  
 von Hettlingen Viktor 60, 72  
 von Hettlingen- von Hettlingen Caroline 158  
 von Hettlingen, Ehrengesandter 97  
 von Hettlingen, Landeshauptmann 136  
 von Hettlingen, Leutnant 52  
 von Hospenthal Adrian 39, 47, 121, 123, 126, 127, 167, 171  
 von Hospenthal Balthasar 59, 154  
 von Hospenthal Blasius 177  
 von Hospenthal Franz 109, 184  
 von Hospenthal Gallus 59  
 von Hospenthal Hans Georg 102  
 von Hospenthal Kaspar Josef Meinrad 117  
 von Hospenthal Maria Anna 93, 117  
 von Hospenthal Martin 167, 171, 173  
 von Hospenthal N. 39, 138  
 von Hospenthal Regina 72  
 von Hospenthal Sebastian 127, 160  
 von Hospenthal, Pfrundvogt 177  
 von Krafft Carl Anton 183  
 von Oranjen N. 6  
 von Pejer N. 103  
 von Provence, Graf 50  
 von Reding Agatha 33  
 von Reding Blasius Dominik 117, 147, 151, 152  
 von Reding Franz 21, 32, 42, 67, 71, 161  
 von Reding Franz Bonifaz 11, 53, 65, 105, 145  
 von Reding Franziska 118  
 von Reding Hektor 16, 68  
 von Reding Johann Franz 16

von Reding Josef Lienhard 97  
 von Reding Karl 42, 112, 119, 152, 166  
 von Reding Katharina 26  
 von Reding Katharina Beatrice 153, 155, 164, 170, 173  
 von Reding Katharina Beatrix 8, 11, 13, 15, 18, 21, 27, 36, 61, 67, 68, 75, 82, 88, 93, 96, 137, 139  
 von Reding Martin 127  
 von Reding Rudolf 88, 155, 164, 170, 173  
 von Reding Theodor 53, 65, 109, 172  
 von Reding, alt Landammann 92, 121  
 von Reding, alt Statthalter 87  
 von Reding, Doktor 124  
 von Reding, Hauptmann 33  
 von Reding, Landammann 17, 18, 105, 108, 124, 130, 145  
 von Reding, Major 65  
 von Reding, Pfarrer 103, 126  
 von Reding, Statthalter 65, 81  
 von Rickenbach Anna Katharina 103  
 von Rickenbach Franz Dominik 177  
 von Schorno N. 125  
 von Summerau Josef 149  
 von Thurn N. 91  
 von Weber Dominik Alois 53, 81, 89, 90, 92, 100, 103, 105, 109, 119, 134, 145, 172, 173, 174, 182  
 von Weiss David 178  
 Vorarlberg 121  
 Vorsprech (Bochsler) 171  
 Vorsprech (Bruhin) 187  
 Vorsprech (Dettling) 27  
 Vorsprech (Hediger) 187  
 Vorsprech (Nideröst) 21  
 Vorsprech (von Reding) 117, 151  
 Wachtmeister (Fischlin) 156  
 Wachtmeister (Kenel) 91, 151  
 Wachtmeister (Schmid) 158  
 Wädenswil 10  
 Wägital 26, 144  
 Walchwil 9, 40, 44, 123  
 Waldi (Flurname) 79  
 Waldvogel August 51  
 Waldvogel Benedikt 62  
 Waldvogel Dominik 7, 13, 20, 51  
 Waldvogel Franz 51  
 Waldvogel Johann Franz 128  
 Waldvogel Josef 26, 64, 69, 113, 139, 142  
 Waldvogel Josef Martin 185  
 Waldvogel Maria Anna Theres 128  
 Waldvogel Meinrad 7, 13  
 Waldvogel N. 60  
 Waldvogel, Gebrüder 115  
 Wallensee 125  
 Wallenseeli (bei Bäch) 10  
 Wallis 32, 35, 67, 111, 140, 148, 154, 162, 178  
 Wammischer, Landvogt 82, 99  
 Wäni (Flurname) 39, 56, 100  
 Wasiwald (Flurname) 134  
 Wasserleiche 10  
 Weber Blasius 53  
 Weber Dominik Alois 8, 53  
 Weber Dominik Apollinar 22, 89, 100, 101, 139, 141, 142, 145, 158, 173, 176  
 Weber Franz 123, 155, 158  
 Weber Jakob Anton 7, 122  
 Weber Karl 53, 109, 158, 176  
 Weber Ludwig 26, 32, 33, 47, 81, 95, 110, 119, 124  
 Weber Niklaus 122, 128, 137, 172  
 Weber Thomas 53, 143, 177  
 Weber Ursula 149  
 Weber Xaver 18, 24, 27, 31, 130, 137, 138, 147, 181  
 Weber, alt Landvogt 50  
 Weber, Hauptmann 77  
 Weber, Landvogt 110, 125, 130, 137  
 Weber, Säckelmeister 20  
 Weesen 125  
 Weggeld (Cresciano) 167, 170, 178, 183  
 Weggeld (March) 152  
 Wegmatt (Flurname) 72  
 Wegweisung 182

Weibel (Bachmann) 165  
 Weidhueb (Flurname) 42, 172  
 Weidhuob (Richtplatz) 38  
 Weidmann Franz 133  
 Weingartner Katharina Barbara 67  
 Weser Michael 181  
 Weyermatt (Flurname) 118  
 Wien 130  
 Wiesmann Franz Konrad 102  
 Wiget Agatha 6  
 Wiget Anton 6  
 Wiget Balthasar 169, 185  
 Wiget Franz 39  
 Wiget Josef 134  
 Wiget Josef Anton 7, 8, 16, 24, 27, 64, 69, 73, 81, 122, 169  
 Wiget Josef Franz 154  
 Wiget Josef Lienhard 21, 72, 89, 137  
 Wiget Lienhard 134  
 Wiget Melchior 59, 60, 68, 89, 154, 185  
 Wiget Melchior Anton 169  
 Wiget N. 184, 188  
 Wiget Wendel 74, 124  
 Wiget Xaver 59, 149  
 Wiget, Ratsherr 173, 177  
 Wintersried (Flurname) 73  
 Winterthur 186  
 Wirth Josef Balthasar 25  
 Wirth Stefan 179  
 Wohnlich Johann Jakob 157  
 Wolf (erlegter) 158  
 Wölfliwald (Flurname) 74, 78, 82  
 Wollerau 7, 8, 10, 13, 29, 66, 73, 74, 121, 153, 165  
 Wüest, Wachtmeister 91  
 Wüörner Thomas Hyazinth 33  
 Württemberg 14, 30, 135, 174  
 Wütenbach (s. Üetenbach) 160  
 Wylägeri (Ägeri) 9  
 Wyrtsch Franz Alois 87, 99  
 Zay 158  
 Zay Fidel 120  
 Zay Karl 15, 23, 33, 43, 90, 97, 107, 108, 127, 128, 131, 144, 145  
 Zehnder Josef Ambros 182, 186  
 Zehnder Josef Egid 93, 117  
 Zehnten (von Hettlingen) 157  
 Zerb N. 95  
 Zeugherr (von Reding) 11  
 Ziebrig (Zieberig, s. Ceberg) 154  
 Ziegelhütte 66, 75, 92, 96  
 Ziegelhütte (Reparatur) 27  
 Ziltener Anton 92  
 Ziltener Josef 130  
 Ziltener Josef Franz 72, 153, 162  
 Ziltener Josefa Regina 33  
 Ziltener Justus 72  
 Ziltener Krispin 72  
 Ziltener Ludwig 162  
 Ziltener Regina 179  
 Zinngiesser (italienische) 150  
 Zismund Magdalena 72  
 Zizenhausen D 183  
 Zoll (Brunnen) 188  
 Zoll (Schindellegi) 165  
 Zollbestimmungen (Schindellegi) 165  
 Zollverwalter (Horat) 180  
 Zollverwalter (Schindellegi) 165  
 Zuchtstier (Anschaffung) 31  
 Zug 9, 53, 76, 94, 103, 108, 157, 166, 174, 178  
 Züger Anton 97  
 Züger Johann 144  
 Zukäs N. 55  
 Zünfte (Einsiedeln) 72, 82  
 Zünggelen (Flurname) 165, 179  
 Zürich 6, 9, 10, 12, 14, 17, 20, 24, 25, 29, 30, 33, 35, 44, 49, 50, 53, 57, 58, 61, 63, 64, 65, 70, 76, 80, 82, 90, 94, 99, 100, 104, 108, 111, 113, 114, 117, 121, 124, 129, 130, 135, 140, 142, 143, 148, 149, 152, 154, 157, 160, 161, 166, 174, 175, 178, 180, 183, 185  
 Zwyer, Major 53, 105

**Fehler! Textmarke nicht definiert.**